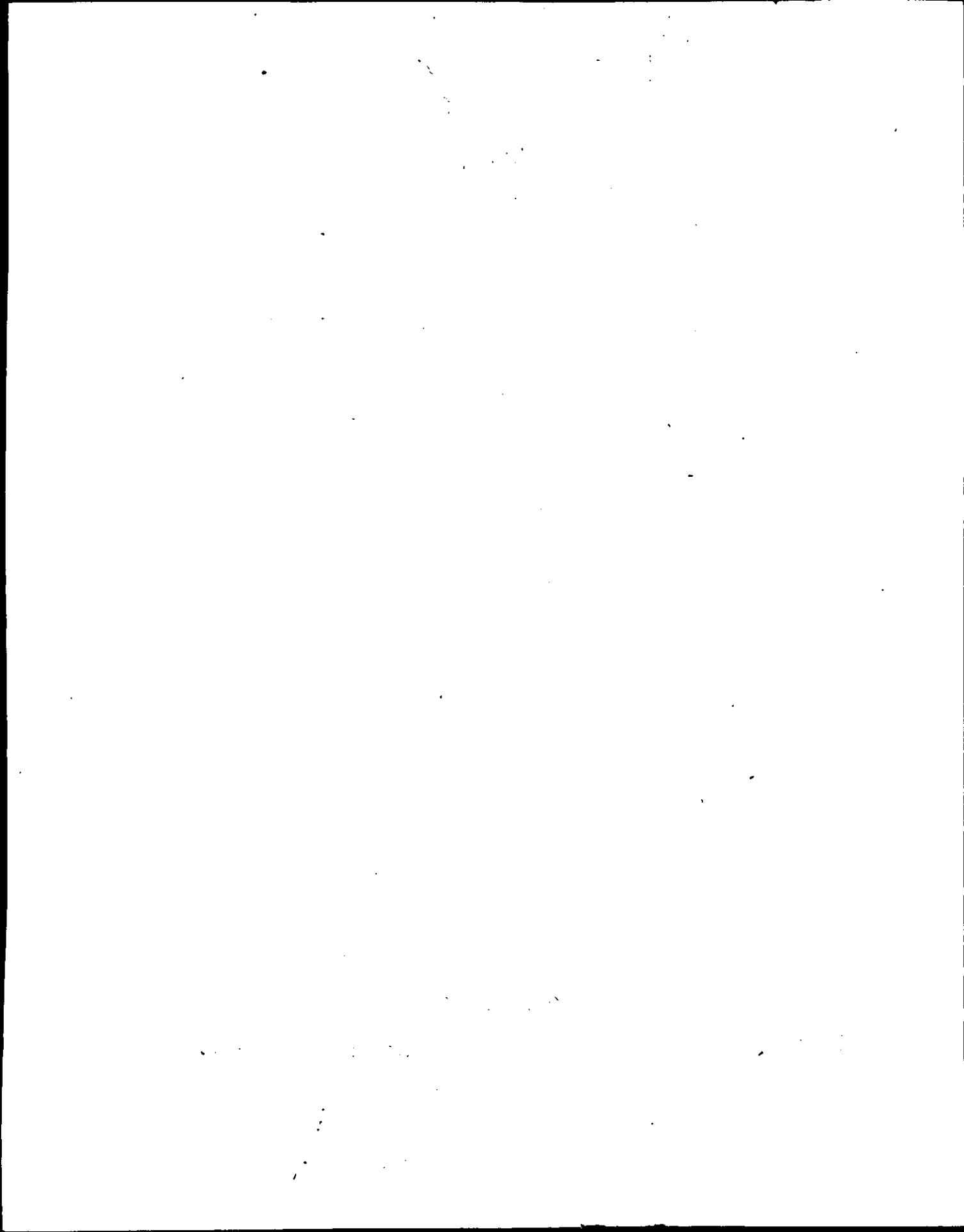


Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt
auf das Jahr 1857.



Großh. Oberförsterei Großbieberau.

Darmstadt,
im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 1.

Darmstadt am 5. Januar 1857.

Inhalt: 1) Edict, die Mitglieder des Staatsrathes für 1857 betr.; — 2) Verordnung, das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betr.; — 3) Edict, die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1857 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Vertheilung des Recruitenbedarfs für 1857 auf die Provinzen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Verwaltung der Invalidenkasse, der Militär-Witwen- und Waisenkassen und der Sterbkasse für Unteroffiziere betr.; — 6) Bekanntmachung, die Verskländigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstnachricht und Dienstentbindung; — 9) Dienstlassungen; — 10) Concurrenzeröffnungen; — 11) Sterbfälle.

Edict,

die Mitglieder des Staatsrathes für 1857 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserem Staatsrath, außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1821 in Art. X. unter 1—4, in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 11. Juli 1823 unter Nummer 4 der Dienstnachrichten, in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 1. Februar 1853 unter Nummer 6 der Dienstnachrichten, in dem Regierungsblatt vom 7. Januar 1854 als bleibend bezeichneten Mitgliedern, für das Jahr 1857 folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen seyn sollen, und zwar:

- 1) der Hofgerichts-Präsident von Homberg,
- 2) der Geheimerath von Grozman,
- 3) der Geheimerath Freiherr von Stark,
- 4) der Geheimerath Goldmann,
- 5) der Geheimerath von Hesse,
- 6) der Oberstudiendirector Dr. Breidenbach,
- 7) der Administrativ-Justizhofs-Director Maurer,
- 8) der Ministerialrath Frank,

9) der Ministerialrath Dr. Creve,
 10) der Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Schenk,
 so ist sich hiernach gebührend zu achten.
 Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 15. December 1856.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

das Auflösen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und
 bei Rhein &c. &c.

Mit Rücksicht auf die seither gemachten Erfahrungen und auf den Artikel 180 des Polizei-
 strafgesetzes vom 30. October 1855 finden Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung
 vom 2. Februar 1844 zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Den Handelsreisenden ist nur gestattet, auf Proben oder Muster, welche sie bei sich führen,
 Bestellungen zu suchen und Geschäfte zu machen:

- a) bei Kauf- und Handelsleuten in Ansehung derjenigen Waaren, womit dieselben einen offe-
 nundigen und erlaubten Handel treiben,
- b) bei Fabricanten und Gewerbetreibenden in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren diese
 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen.

§. 2.

Dagegen ist den Handelsreisenden das Auflösen von Waarenbestellungen bei anderen Personen,
 als den im §. 1 genannten, gänzlich verboten.

Unter dieses Verbot fällt das Vorlegen von Proben oder Mustern zum Behuf der Erlangung
 von Waarenbestellungen bei anderen, als den im §. 1 genannten Personen, auch dann, wenn sol-
 ches auf vorgängige Auflösung dieser Personen stattfindet. Sollte indessen ausnahmsweise zu
 irgend einer Zeit und in irgend einem Orte ein unabwischbares Bedürfniß hierzu vorliegen, so ist
 das betreffende Kreisamt, zu dessen Bezirke jener Ort gehört, besucht, einem Handelsreisenden für
 den speciellen Fall und auf Nachweisung der wirklich erfolgten Auflösung dazu zu gestatten, seine
 Proben oder Muster solchen nicht im §. 1 genannten Personen, von welchen die Auflösung nach-

gewiesen worden ist, zum Zweck der Waarenbestellung vorzulegen; die Erlaubniß muß aber vorher eingeholt werden und gilt nur für den Tag, für welchen sie ertheilt worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch von denjenigen Reisenden, welche mittelst Herumgehens von Haus zu Haus Subscriptionen oder Pränumerationen auf Bücher und sonstige Druckschriften einsammeln.

S. 3.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Bestellungen auf Wein statt, welche ohne Beschränkung auf gewisse Personen gesucht werden dürfen.

S. 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit der im Art. 180 des Polizeistrafgesetzes festgesetzten Strafe von drei bis zwanzig Gulden geahndet.

S. 5.

Auf die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung soll in den für Handelsreisende auszustellenden Gewerbs-Legitimations-Scheinen ausdrücklich hingewiesen werden.

S. 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication im Regierungsblatt in Wirksamkeit.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 17. December 1856.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Dalwigk

G e d i c t ,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1857 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Gemäßheit der Artikel 2 und 3 des Recruitirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen
Wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen im Jahr 1857 sind Zweitausend Mann erforderlich,

welche aus den Aufrüffähigen des Jahres 1856 (einschließlich der Relativtauglichen) ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. Januar 1857.

(L. S.)

UNDWIG.

Freiherr von Schäffer-Bernstein.

Bekanntmachung,

die Vertheilung des Recrutenbedarfs für 1857 auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Edicts vom 2. dieses Monats und in Gemäßheit des Art. 36 des Recruitirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach den von den Recruitirungsräthen aufgestellten Tabellen über die Ergebnisse der Musterung von 1856 sind an tauglichen Militärdienstpflichtigen, einschließlich der in das Depot gesetzten, vorhanden:

in der Provinz Starkenburg	1815
" " Oberhessen	1951
" " Rheinhessen	1427
zusammen	5193.

2) Im Verhältniß der Gesamtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wornach dem Art. 36 des Recruitirungsgesetzes zu folge der edictmäßige Bedarf von 2000 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

die Provinz Starkenburg	699
" " Oberhessen	751
" " Rheinhessen	550
2000 Recruten.	

Die Großherzoglichen Kreisämter Darmstadt, Gießen und Mainz werden nunmehr — nach Art. 37, 39 und 40 des Recruitirungsgesetzes, nach §. 100 bis einschließlich 107 der Verordnung vom 30. April 1831 und nach der Bekanntmachung vom 1. November 1855 (Regierungsblatt Nr. 37) — die also bestimmten Provinzialcontingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt, den 3. Januar 1857.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs.

Freiherr von Schäffer-Bernstein. v. Dalwigk.
v. Carlsen.

Bekanntmachung,

die Verwaltung der Invalidenkasse, der Militär-Witwen- und Waisenkassen und der Sterbkasse für Unteroffiziere betreffend.

Da die besonderen Verwaltungen
der Invalidenkasse,
der Offiziers-Witwen- und Waisenkasse,
der Witwen- und Waisenkasse für Unteroffiziere und Soldaten,
der Sterbkasse für verheirathete Unteroffiziere

aufgehoben und die Kassier- und Rechnergeschäfte hinsichtlich dieser Kassen mit dem Geschäftsbereich des Großherzoglichen Kriegszahlsamts vereinigt worden sind, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. December 1856.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Freiherr v. Schäffer-Verenstein.

Scriba.

Bekanntmachung,

die Bekündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Mainz in seiner Generalversammlung vom 8. December 1856 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 das „Mainzer Journal“ als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsbatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts notwendigwerdenden in Artikel 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1857 zu verkünden sind und dieser Beschluß die nach Art. 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienstnächte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 9. December 1856 dem Lehrer an der Elementarschule zu Wersau, Johannes Heufel, die erste evangelische Schullehrerstelle dasselbst,
- 2) am 12. December 1856 dem Schulvicar Friedrich Münz zu Rodenbach die evangelische Schullehrerstelle zu Raibach, im Kreise Dieburg, zu übertragen;

- 3) an demselben Tage den von den Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg auf die evangelische Pfarrstelle zu Dautphe, im Kreise Biedenkopf, präsentirten evangelischen Pfarrer Friedrich Diehl zu Lehrbach für diese Stelle zu bestätigen;
- 4) am 15. December 1856 dem Schullehrer Jacob Höck zu Babenhausen die zweite evangelische Schulstelle zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, und dem evangelischen Schullehrer Johann Friedrich Beck zu Lützelwiebelshausen die dritte evangelische Schulstelle zu Babenhausen,
- 5) am 17. December 1856 dem Schullehrer Friedrich Ludwig Lehleitner zu Buchenau die evangelische Schullehrerstelle zu Niederofleiden, im Kreise Alsfeld, und dem Schullehrer Heinrich Gerhard zu Unterseibertenrod die evangelische Schullehrerstelle zu Buchenau, im Kreise Biedenkopf, sowie
- 6) am 18. December 1856 dem Schulvicar Johann Illig zu Gabsheim die katholische Schulstelle zu Erbesbündesheim, im Kreise Alzey, zu übertragen.

Dienstnachricht und Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 9. Dezember 1856 den zum Actuar am Landgerichte Gießen ernannten Landgerichts-Actuar Valentin Nau zu Butzbach, auf Nachsuchen, von der Übernahme der ihm übertragenen Dienststelle zu entbinden und denselben in seiner bisherigen Dienststelle bei dem Landgerichte Butzbach zu belassen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 8. September 1856 dem bisherigen Consul zu New-York Anton Völlermann, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen;
- 2) am 18. November 1856 den Kreisbauaufseher Johann Laufer zu Michelstadt, auf sein Nachsuchen,
- 3) am 2. December 1856 den Schaffner erster Classe bei der Main-Weser-Eisenbahn, Johannes Kottell, auf sein Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Schulstelle zu Afferode, im Kreise Gießen, mit einem Gehalte von 231 fl. 41 kr., und einer Vergütung von 23 fl. 29 kr. für Heizung des Schullocals;
- 2) die Stelle eines Steuercommissärs des Steuercommissariats Alzey; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen einer Frist von vier Wochen in der vorgeschriebenen Weise zu melden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 9. November 1856 der pensionirte Schullehrer Johannes Klein zu Breidenbach,
- 2) am 19. November 1856 der pensionirte Schultheiß Stein zu Oberbreidenbach,
- 3) am 8. December 1856 der pensionirte Polizeirath Rosenkranz zu Mödelheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 2.

Darmstadt am 10. Januar 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden betr.; — 3) Bekanntmachung, die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 4) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen; — 5) Ertheilung eines Erfindungs-Patentes; — 6) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen und Zusätze zu derselben sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 27. December 1856.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D. w. g. f.

Zimmermann.

Abänderungen und Zusätze zur Arzneimitteltaxe für das Jahr 1857.

	Gewicht.	Preis.
Acidum oxalicum purum	1 Drachme	4
Aloe optima seu de Barbados	1 Unze	18
" " pulv.	"	24
Aqua sinapis	"	8
Bismuthum valerianicum	1 Gran	2
Cortex Rhamni frangulae	1 Unze	6
Emplastrum picis	"	6
	2	

		Gewicht.	Breie.
Extractum cubebarum aetherum	1. Drachme	24	
spirituosum	"	16	
Kali chromicum acidum	"	2	
, " neutrale	"	4	
Oleum Spicae genuinum	"	2	
" " venale	1 Unze	10	
Radix Rhapontici	"	6	
" " gross. modo pulv.	"	8	
Semen Sinapis pulv.	"	3	
Sinapismus	"	3	
Summitates Juniperi communis	"	4	
Tinctura Cannabis Indicae	1 Drachme	3	

Zur Taxe der Arbeiten:

Wägungen bis zu zehn Gran incl. 1 fr.

ad pos. 18. Bei grösseren Pflastern wird für jede weitere 12□ " 1 fr. mehr berechnet.

ad pos. 19. Die Bereitung einer Masse von Boli und Trochisci jeder Art, incl. der Formation, des Bestreuens, des Convolutes und Dispensitrens, wird um die Hälfte höher berechnet als die Bereitung einer Pillenmasse mit Formation etc.

Für die Bereitung einer Pillenmasse oder einer Masse von Boli in der Veterinärpraxis verbleibt die bestehende Taxe.

Zur Taxe der Gefäße:

Grüne Gläser bis zwei Unzen 3 fr.

" " über zwei Unzen bis incl. 8 Unzen 4 fr.

Bei Abgabe von Mixturen sollen die dazu verwendeten Gläser nicht mit angeklebten sondern mit angebundenen Signaturen versehen werden.

Bekanntmachung,

die Ausfuhr von Pferden betreffend.

Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Ausfuhr von Pferden aus dem Großherzogthum über die Grenzen des Zollvereinsgebiets bis auf Weiteres untersagt worden. Dieses Verbot, welches von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatt an in Wirklichkeit tritt, wird zur Nachachtung und unter Hinweisung auf die

im §. 1 des dritten Theils der Bollordnung vom 9. März 1838 angedrohten Strafen hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt, den 9. Januar 1857.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

die Bekündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Alzey in seiner Generalsversammlung vom 10. December 1856 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 die „Wormser Zeitung“ als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsbatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werden den in Artikel 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1857 zu verkünden sind, und dieser Beschluss die nach Art. 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen.

An der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen haben im Jahr 1856 erhalten:

I. Die juristische Doctorwürde:

- 1) am 30. Januar Referendar Ludwig Bruch zu Mainz,
- 2) " 12. April Adolph Seubert aus Alzey,
- 3) " 29. Mai Heinrich Lemertz aus Mainz,
- 4) " 18. Juli Gerichts-Accessist C. Ludwig Seibert aus Umstadt,
- 5) " 2. December M. Joseph Struve aus Mainz,
- 6) " 2. " C. Georg Bockenheimer aus Mainz,
- 7) " 2. " Carl Matthäus aus Mainz,
- 8) " 13. " Conrad Schnell aus Wiesoppenheim;

II. Ehrendiplome als Doctoren der Rechte:

- 1) am 8. Mai der Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath, Geheimerath von Groisman zu Darmstadt,
- 2) am 16. August Seine Excellenz der Präsident des Gesamt-Ministeriums, wirklicher Geheimerath Freiherr von Dalwigk zu Darmstadt.

III. Die philosophische Doctorwürde:

- 1) am 14. März Ferdinand Lottheisen aus Darmstadt,
- 2) " 28. F. W. Sommerlad aus Neukirchen,
- 3) " 10. April Georg Kräzinger aus Darmstadt,
- 4) " 21. " Ernst Winkler aus Zwingenberg,
- 5) " 23. " Reinhard Hallwachs aus Darmstadt,
- 6) " 25. " Carl Voigt aus Darmstadt,
- 7) " 5. Mai Friedrich Schmid aus Worms,
- 8) " 10. " Otto Dieffenbach aus Schiltz,
- 9) " 23. " Alphons Tennen aus Darmstadt,
- 10) " 24. Juni Rudolph von Lindé aus Darmstadt,
- 11) " 28. Juli Pfarrer Friedrich Christian Jochem aus Ruppertsburg,
- 12) " 14. August Lazarus Böb aus Pfungstadt,
- 13) " 15. " Thomas Schlippe aus Mainz,
- 14) " 23. October August von Hesse aus Darmstadt,
- 15) " 20. December Georg Krumm aus Weningen.

IV. Die medicinische Doctorwürde:

- 1) am 13. Februar August von Helmolt aus Gießen,
- 2) " 9. April Jacob Heller aus Rockenberg,
- 3) " 19. " David Bennighof aus Mölsheim,
- 4) " 20. Mai Friedrich Leydhecker aus Darmstadt,
- 5) " 22. " Hermann Baur aus Lindensels,
- 6) " 31. " Theodor Böhm aus Offenbach,
- 7) " 4. " Hugo Stammel aus Grünberg,
- 8) " 31. October Ernst Bix aus Gießen.

Erlteilung eines Erfindungs-Patentes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 19. December 1856 dem Rabbinen Dr. Formstecher zu Offenbach für die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht, daß von ihm durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Streichklavier, soweit sich seine Erfindung auf die sogenannten Bögen oder Saitenbeschreicher, die Verwendung des Rautschucks hierzu und die Claviermechanik bezieht, im Umfange des Großherzogthums allein in Anwendung zu bringen, zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 22. December 1856 den Finanzaccessisten Ernst Bowinkel zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei König und
- 2) am 30. December 1856 den Gerichtsaccessisten Carl von Werner zum Hofjunker zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 3.

Darmstadt am 24. Januar 1857.

Inhalt: 1) Rechnungs-Ablage über die Verwendung der, für das Jahr 1854 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen, Brandentschädigungsbeiträge; — 2) Übersicht der in dem Jahre 1856 in dem Großherzoglichen Landeshospitale Hofheim verpflegten Kranken; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung von zwei Zielen der in dem Voranschlag der Gemeinde Mörfelden, im Kreise Großgerau, für 1856 vorgefehenen Umlage II. Klasse betr.; — 4) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen; — 5) Dienstnachrichten; — 6) Verleihung in den Ruhestand; — 7) Sterbfälle.

Rechnungs-Ablage

über die Verwendung der, für das Jahr 1854 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen, Brandentschädigungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt in Nachstehendem die, von dem Rechner der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1854 aufgestellte, von Großherzoglicher Oberrechnungs-Kammer am 21. August 1856 abgeschlossene, Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, am 15. December 1856.

"Großherzogliche Brandassurances-Commission.

Maurer.

Krämmelbein.

Einnahme.

	fl.	kr.
1) Kassevorrath nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung, Seite 438 des Regierungsblatts von 1855.....	420355	1½
2) Aus Revisionsermerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen.....	—	—
3) An Aussänden aus vorheren Jahren, Seite 438 des Regierungsblatts von 1855	239	14¼
4) An ausgeschriebenen Beiträgen für 1854, und zwar: von je 100 fl. Versicherungskapital, 5½ kr. Beitrag (Regierungsblatt Nr. 16 von 1855)		

Aus der Provinz Oberhessen:

	fl.	fr.
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren.....	75479	fl. 31 fr.
Repartitionsgebühren von 53027 Items, zu 1½ fr.....	1104	" 43¾ "
Überschüsse.....	18	" 11½ "
	<hr/>	<hr/>
	76602	fl. 26½ fr.

(Brandversicherungskapital 82,341,290 fl.)

Aus der Provinz Starkenburg:

	fl.	fr.
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren.....	77237	fl. 58 fr.
Repartitionsgebühren, von 43401 Items, zu 1½ fr.....	904	" 11¼ "
Überschüsse.....	5	" 48½ "
	<hr/>	<hr/>
	78147	" 57¾ "

(Brandversicherungskapital 84,259,600 fl.)

Aus der Provinz Rheinhessen:

	fl.	fr.
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren.....	67575	fl. 40½ fr.
Repartitionsgebühren, von 36311 Items, zu 1½ fr.....	756	" 28¾ "
Überschüsse.....	10	" 54¾ "
	<hr/>	<hr/>
	68343	" 4 "

(Brandversicherungskapital 73,718,910 fl.)

5) Gebühren für das Ab- und Zuschreiben in den Commissionsexemplaren der Brandtataster.....	223093	28
6) Aufgenommene Kapitalien.....	564	36
7) Zurückgehobene Depositen		
a) von der Großherzoglichen Staats Schulden-Eilungskasse auf 182000 fl.....	162000	fl.
b) von der Kasse der allgemeinen Rentenanstalt dahier,.....	20000	"
	<hr/>	<hr/>
8) Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen:		
a) von den Depositen bei der Großherzoglichen Staats Schulden-Eilungskasse.....	4100	fl. 25 fr.
b) von den Depositen bei der allgemeinen Rentenanstalt	55	" 15 "
	<hr/>	<hr/>
9) Aus verschiedenen Quellen:		
a) Ersatz von Johann Weinbach zu Bliesheim auf die Entschädigung wegen des Brandes dafelbst am 1. März 1851 770 fl. — fr.		
b) Vergleichssumme von Peter Kling und Adam Meister in Reichelsheim.....	312	" 33½ "
c) Zurückzahlung auf die Entschädigung wegen des Brandes zu Wimpfen am 1/2. April 1851.....	94	" 33 "
	<hr/>	<hr/>
	zu übertragen 1177	fl. 6½ fr.

	Uebertrag.....	1177	fl. 6	fr. 1	fl. 1	fr. 1
d)	Ersatz wegen des Brandes bei Nicolaus Wacht in Zökenbach am 12/13. Juli 1849, an Hauptgeld, Zinsen und Kosten.....	332	" 46	" 1	1509	52
	Hauptsumme aller Einnahmen	881917			52	

Ausgabe

I) an verglütenen Brandschäden, nebst Befestigungs- und Abschätzungskosten.

Des Brandes			Name der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag					
Jahr und Monat.	Zeit Tag.	Ort.		der Entschädigung.					
				fl.	fr.				
I. Provinz Oberhessen:									
a) Kreis Gießen.									
1853	Sept. 7.	Beuern.	Bürgermeister Kumpf als Curator des Conrad Wolf	153	28				
1854	April 6.	"	Bürgermeister Kumpf als Curator:		7				
			1) des Heinrich Stein IV., Jacob						
			cobs Sohn.....	557	fl. — fr.				
			2) des Jacob Erb.....	1285	" 30 "				
			3) des Joh. Georg Müller....	1670	" — "				
			4) der Conrad Stein, Chr. S.						
			Wittwe	28	" — "				
			5) der Vieher Franzdorf Wittwe						
			und des Ruben Küch.....	47	" — "				
			6) der Jüdengemeinde.....	1265	" — "				
			7) des Philipp Schön.....	813	" 30 "				
			8) des Christian Wiegner.....	44	" — "				
			9) des Philipp Lindenstruth.....	60	" 20 "				
Jan.	25/26.	Gießen.	Georg Möll.....	5770	20				
Nov.	15.	Lich.		14	53				
			1) Bürgermeister Heller als Cu-		2				
			rator des Carl Schöne:.....	5	fl. 36 fr.				
			2) Christian Gottlieb Helm als						
			Rechner der israelitischen Ge-						
			meinde.....	1	" 3 "				
			3) Salomon Baum.....	13	" 20 "				
			4) Christian Uhrhahn II.	529	" — "				
			5) Joh. Conrad Textor.....	447	" — "				

Des Brandes			Betrag			
Zeit Jahr und Monat.	Ort. Tag.	Namens der Empfänger resp. der Beschädigten.	der Entschädigung.		der Kosten.	
			fl.	fr.	fl.	fr.
1854 April 21/22.	Münster.	6) Johannes Menges II..... 814 fl. — fr. 7) Jacob Zimmer II..... 862 " 51 " 8) Heinrich Christian Roth.... 2 " 30 " Gemeindeeinnnehmer Arnold zu Grünberg, als Rechner der Gemeinde Münster.....	2675	20	5	—
1853 Juli 22.	Waldbürgmes.	Bürgermeister Schmitt und Gemeindeeinnnehmer Lepper als Curatoren: 1) der Johannes Drescher II. Wittwe..... 150 fl. — fr. 2) der Ludwig Dreschers Wittwe 1250 " — " 3) des Jacob Schmidt, Ib. S. II. 110 " — " Summe im Kreise Gießen	1285	—	7	—
		b) Kreis Alsfeld.	1510	—	3	—
		11409	1	31	—	—
1854 April 1.	Esbendorf.	Bürgermeister Faust als Curator des Heinrich Wolf III.....	147	—	7	—
Oct. 9.	Felba.	1) Peter Römer II..... 4 fl. — fr. 2) Christian Bötzing..... 10 " — " 3) Johannes Bötzing III.... 2479 " 30 " 4) Gemeindeeinnnehmer Born für die Gemeinde..... 603 " 30 " 5) Christian Bötzing..... 6954 " — " 6) Caspar Bötzing VII. als Curator des Heinrich Stein I. 1915 " — " 7) Caspar Geiß als Curator des Carl Heinrich Schäfer 398 " 45 " 8) Demselben als Curator des Conrad Seim..... 1794 " — " 9) Heinrich Lissberger III. als Curator des Johs Geiß IV. 350 " — " 10) Caspar Bötzing VII. als Curator des Johs Diehl II. 397 " 10 " 11) Heinrich Lissberger III. als Curator des Conrad Schärmann II..... 596 " 50 "				

Des Brandes		Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit Jahr und Monat.	Ort. Tag.		der Entschädigung.		der Kosten.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
		12) Peter Lippberger.....	3471	fl. 24 kr.			
		13) Johannes Neeb II. als Curator des Heinrich Graulich	798	" 45 "			
		14) Demselben als Curator des Jost Orth.....	96	" 6 "			
		15) Districtseinnehmer Mertle als Curator der Heinrich Gerhards Kinder.....	397	" 40 "			
		16) Bürgermeister Kreuter als Curator des Louis Martin	795	" 45 "			
		17) Demselben als Curator des Johannes Steuernagel.....	698	" 45 "			
		18) Caspar Müller.....	15	" — "			
		19) Districtseinnehmer Mertle als Curator des Schmieds Heinrich Mühl IV.....	450	" 6 "			
		20) Bürgermeister Jost Geiß III.	1796	" 30 "			
		21) Karl Bölsing als Curator des Jeremias Grünewald, modo Bürgermeister Jost Geiß III.....	301	" 45 "			
		22) Bürgermeister Kreuter als Curator des Christian Römer	208	" 45 "			
		23) Jost Geiß III., Kempf Eidam	4363	" 30 "			
		24) Heinrich Neeb II. als Curator des Heinrich Rohrgaß	1179	" — "			
		25) Karl Bölsing als Curator der Katharine Graulich....	696	" 18 "			
		26) Heinrich Neeb II. als Curator des Johann Caspar Seipel.....	942	" 39 "			
		27) Heinrich Stein II. und Johannes Brückmann als Curator des Melchior Schul und Johannes Graulich IV.	645	" — "			
		28) Johannes Graulich.....	10	" — "			
		29) Johannes Neeb.....	7	" — "			

Des Standes			Name der Empfänger resp. der Beschuldigten.		Werttag			
Jahr und Monat.	Zeit Tag.	Ort.			der Entschädigung.		der Kosten.	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1854								
Jan.	31.	Homburg.	130) Johannes Schiebler II. zu Mainrod.....	1 fl. — fr.				
			131) Post Geiß III.....	122 " "	32399	43	20	—
			Bürgermeister Kuhl als Curator:					
			1) des Daniel Born II., D. S. 242 fl. — fr.					
			2) des Ludwig Köhler..... 1184 " "					
			3) des Andreas Adler..... 3 " 36 "					
			4) der Schullehrer Helm's Wtm. — 54 "		1430	30	7 30	
			1) Bürgermeister Kreuder als Curator des Nathan Goldenberg..... 1309 fl. 13 fr.					
			2) Karl Lang..... 5 " "		1317	13	7	—
			3) Balthasar Schott..... 2 " 1 "					
			4) Heinrich Müller..... 1 " "					
			Bürgermeister Scholl als Curator des Wilhelm Böcher.....		99	27	11 30	
			Bürgermeister Böck als Curator des Andreas Lach		7	9	7	—
April	15.	Meiches.						
1853								
März	30.	Obergleen.	Conrad Sommer als Curator des Johannes Schaaf II.		769	—	7	—
Sept.	12.	Storndorf.	Johannes Hoos.....		16	26	—	—
1854								
Juni	15/16.	"	Bürgermeister Edipin als Curator des Meier Nag		663	55	7	—
			Summe im Kreise Alsfeld		36850	23	74	—
1854			c) Kreis Biedenkopf.					
Febr.	5.	Allendorf b. B.	1) Zacharias Bohlend II..... 1369 fl. 30 fr.		1477	30	6	—
			2) Heinrich Jungmann..... 108 " "					
			1) Heinrich Wolf als Curator					
			des Andreas Wolf..... 467 fl. 30 fr.					
			2) Paul Benner..... 4 " 30 "		472	—	6	—
Sept.	1/2.	"	Post Jacobi I. als Curator des Johannes Weinsreuter.....		85	30	6	—
			Wilhelm Strieder.....		16	12	6	—
Juni	3.	Battenberg.	Bürgermeister Post Weber zu Nünhausen als Curator des Heinrich Brüder		135	—	7	—
Sept.	10/11.	Wellhausen.						

Des Bründes			Name der Empfänger resp. der Beschädigten.	Welttag				
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.		
Jahr	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.	
Oct. 1853	13.	Biedenkopf.	Stadtrechner Niepoth; als Curator der Jacob Heinkelring II. Wittwe.....	28	51	2	—	
Dec. 1854	28/29.	Edelshausen.	Bürgermeister Engelbach, als Curator der Catharina, Joh. Post Burks Ehefrau.....	12	—	3	30	
Dec.	11.	Glaubach.	1) Wolf Schiff 365 fl. 2) Peter Wagner 4 "	369	—	5	—	
Febr.	7.	Nunzhausen.	Joh. Post Koch als Curator des Johann Wernet Piß.....	5	24	7	—	
" 11.		Wallau.	1) Johann's Hainbach 995 fl. — kr. 2) Bürgermeister Donges als Curator des Königlich Preussischen Secrétaire Conrad zu Siegen (Vaaßphe) 66 " 40 " 3) Jacob Schmidt I. modo Johannes Schmidt V 22 " 42 "	1084	22	9	30	
Juli	10.	"	Georg Achenbach als Curator der Jutta Gundheim	47	—	7	—	
			Summe im Kreis Biedenkopf	3732	49	65	—	
			d) Kreis Böblingen.					
Jan.	5.	Böggesäß.	Bürgermeister Stock als Curator des Conrad Koppel	906	40	9	—	
April	8.	Stockheim.	Wilhelm Höres.....	12	30	7	—	
Aug.	27.	Woss.	Friedrich Noe.....	4	—	7	—	
			Summe im Kreise Böblingen	923	10	23	—	
			e) Kreis Friedberg.					
Mai	19.	Fantbach II.	1) Hermann Philipp's Wittwe 1657 fl. 2) Joh. Peter Schäffer 38 " 3) Johannes Winter als Curator der Johann Dieters Wittwe 650 " 4) Nathan Fröhlichs Wittwe 164 "	2509	—	72	—	
Nov.	11.	Florstadt.	Bürgermeister Wagner als Curator des Löb Hahn	26	30	7	—	
Juli	17.	Münster.	Heinrich Schilb.....	218	—	7	—	
Sept.	"	Overböllstädt.	Bürgermeister Diehl als Curator des Alexander Detscher!	100	8	7	—	
Jan.	1.	Kockenberg.	Johannes Dämon	161	40	7	—	

Des Brandes			Namnen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Jahr und Monat.	Zeit Tag.	Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.		
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Jan.	14.	Rodenberg.	1) Karl Bilmeier..... 139 fl. 20 kr. 2) Jacob Schäffer..... 12 " 40 "	152		7		
Dec.	13.	"	Jacob Anselm.....	11		7		
			Summe im Kreise Friedberg	3178	13	49		
			f) Kreis Grünberg.					
May	2.	Großeneichen	Georg Caspar Müller als Curator des Johannes Tröller III.....	156		7		
"	31.	Grünberg.	Georg Dehl als Curator des Johannes Ringel....	60	20	2		
"	24.	Londorf.	1) Bürgermeister Kliebe als Curator des Friedrich Laub... 436 fl. 30 kr. 2) Heinrich Rabenau..... 4 " — "	440	30	7		
			Summe im Kreise Grünberg	656	50	16		
			g) Kreis Lauterbach.					
Febr.	17/18.	Angersbach.	Heinrich Ortwein als Curator des Conrad Pfannstiel II.....	561	40	5		
Nov.	22/23.	Ernfeld.	Kreisassessor Wolf zu Lauterbach und Consorten...	—		11	30	
Febr.	28.	Engelrod.	Georg Füg.....	34	14	7		
June	6/7.	"	1) Gemeindeeinhemer Heinrich Schäfer als Curator des Johannes Fölsing II..... 1440 fl. — kr. 2) Heinrich Baier..... 3 " — " 3) Heinrich Dechert II..... 1 " 57 "	1444	57	11	12	
Dec.	31.	"	1) Johannes Schaaf I..... 3 fl. 54 kr. 2) Heinrich Dietz..... 6 " 15 "	10	9	7		
June	20.	Fraurombach	Bürgermeister Altstadt als Curator des Georg Pfaff I.....	274	50	7		
Nov.	25.	"	Conrad Deller als Curator der Johannes Eisenbachs Wittwe.....	212	45	7		
"	28.	Obeshausen.	Heinrich Weigel II.....	4	53	7		
Oct.	29.	Langenhain.	Bürgermeister Döll als Curator des Georg Heinrich Dahmer.....	825	20	7		
1853			Heinrich Gill als Curator des Johannes Bien....	1145	—	26	48	
June	7/8.	Salz.						

Des Brandes			Name der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.		der Entschädi- gung.		der Kosten.		
				fl.	fr.	fl.	fr.	
1854								
Mai	26/27.	Sachsen (Hof)	Bürgermeister Wahl zu Angersbach als Curator des Freiherrn von Niedefel	5	—	7	—	
"	25.	Schloß	Georg Jungblut.....	23	45	5	—	
Juli	19.	Unterschwärz	Heinrich Schab als Curator der Conrad Steinacker's Wittwe	72	15	7	—	
Aug.	"	Wassenrod	Bürgermeister Dirlamm als Curator des Wilhelm Helsing.....	3	2	7	—	
Mai	4.	Weidmoos	Johannes Henkel.....	63	20	7	—	
1853								
Juni	10.	Wünschenmoos	1) Bürgermeister Döring als Curator des Heinrich Hoffmann 260 fl. 40 fr. 2) Johannes Beep.....	262	40	16	—	
			Summe im Kreise Lauterbach	4943	50	145	30	
1854								
Sept.	18.	Hirzenhain	h) Kreis Nidda.					
Juni	14.	Hofgill	Schullehrer Johannes Eschbach.....	8	53	7	—	
Sept.	18.	Hungen	Fürstlich Solms Braunschweiger Rentamtmann Mengel zu Griedel.....	14	15	7	—	
März	24.	Niederseemen	Abraham Heß.....	10	—	7	—	
Juli	5.	Nonnenrod	Bürgermeister Müller als Curator des Melchior Hofmann.....	1327	40	11	—	
Oct.	8/9.	Ober- schmitten	Gemeindeeinnnehmer Funk zu Hungen als Curator der Erben des Georg Paul zu Nonnenrod.....	332	—	13	—	
			Hospitalmeister Reuning zu Nidda als Curator des Johannes Spangenberger III. Wittwe.....	11	36	7	—	
			Summe im Kreise Nidda	1704	24	52	—	
			i) Kreis Schotten.					
März	15.	Bohenhausen II.	Hirsch Ratz I. als Curator des Moses Ratz II.	115	40	7	—	
Jan.	6.	Burkhardts	Kirchenrechner Junker als Curator des Johannes Schming.....	142	—	7	—	
April	6/7.	Eichelsachsen	1) Ludwig Buß:..... 18 fl. 55 fr.					
		Einarts-	2) Kirchenkasten zu Wingershausen 65 „ 40 „	84	35	7	—	
Oct.	8.	hausen	Georg Heinrich Karpf II.	164	36	7	—	
Juli	30.	Felsbrücken	Bürgermeister Schreiner als Curator des Heinrich Rühl II.	7	30	7	—	

Des Brandes			Betrag					
Zeit		Ort.	Namens der Empfänger resp. der Beschädigten.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.				fl.	fr.	fl.	fr.
1853								
März	11/12.	Sichenhausen	Gemeindeeinnnehmer Thomas Scholtes als Curator der Gemeinde Sichenhausen und des Johannes Stein.....		228	30	—	—
1854								
April	9.	Wingershausen	1) Bürgermeister Becker als Curator des Georg Schmitt..... 668 fl. 2) Heinrich Wingefeld..... 3 "		671	—	7	—
				Summe im Kreise Schotten	1413	51	42	—
				k) Kreis Vilbel.				
Juli	18.	Heldenbergen	Kreisassessor Stroeder zu Vilbel.....		—	—	3	—
Jan	"	Niedereschbach	Beigeordnete Wilhelm Bäth II.....		1460	—	5	—
Mai	12.	"	Susanne Markel Wittwe.....		6	—	7	—
Sept.	6.	Obereschbach	1) Wilhelm Fritzel..... 1749 fl. 20 fr. 2) Hartmann Brod..... 2 " — " 3) Gemeindeeinnnehmer Wächtershäuser als Curator des Johs. Schwend resp. des Wilhelm Denhard..... 2596 " — " 4) Heinrich Rühl..... 56 " — "		4403	20	17	30
				Summe im Kreise Vilbel	6743	40	39	30
				i) Kreis Böhl.				
Oct.	15.	Altenlotheim	1) Bürgermeister Menkel resp. vorhiniger Bürgermeister Jost Wolf als Curator des Daniel Wolf IV..... 780 fl. — fr. 2) Selig Frankenthal II..... 14 " — " 3) Obersöster Frile..... 1 " 30 "		795	30	8	—
Dec.	13.	"	Bürgermeister Menkel resp. vorhiniger Bürgermeister Jost Wolf als Curator: a) des Adam Schönweiss I..... 797 fl.					

Des Brandes			Betrag					
Zeit		Ort.	Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.		der Entschädigung.		der Kosten.	
Jahr und Monat.	Tag.				fl.	fr.	fl.	fr.
			b) des Adam Schönweiss II.....	1800 fl.				
			c) des Johannes Wleßmann II..	650 „	3247	—	5	
Jan.	18.	Böhl	Moses Schaumburg modo Salomon Liebmann...		1	48	2	15
			Summe im Kreise Böhl	1 4044	18	18	15	
			Wiederholung.					
			a) im Kreise Gießen	11409	1	31		
			b) " " Ulfelb	36850	23	74		
			c) " " Biedenkopf	3732	49	65		
			d) " " Büdingen	923	10	23		
			e) " " Friedberg	3178	13	49		
			f) " " Grünberg	656	50	16		
			g) " " Lauterbach	4943	50	145	30	
			h) " " Nidda	1704	24	52		
			i) " " Schotten	1413	51	42		
			k) " " Bissel	6743	40	39	30	
			l) " " Böhl	4044	18	18	15	
			Summe in der Provinz Oberhessen	75600	29	555	15	
			II. Provinz Starkenburg.					
			a) Kreis Darmstadt.					
Julij	12.	Bessungen	1) Wirth Peter Schmidt als Curator des Bäckermeisters Hindel	868 fl. 30 fr.				
			2) Kaufmann Reichenbach	7 " 7 "				
			3) Lehrer Fischer	2 " 36 "	878	13	2	
Jan.	1.	Darmstadt	Gerber und Lederhändler Heinrich Volk					
Febr.	17.	"	Schreinermeister Philipp Bechtold					
Nov.	19.	"	1) Heinrich Hochstädter	3410 fl. 14 fr.				
			2) Stadtrechner Heyl für die					
			Stadt Darmstadt	10 " 6 "				
			3) Friedrich Ritsert	5 " 20 "				
			4) Verwalter Klett für die Knabbenarbeitsanstalt	2 " 28 "				
			5) Peter Hartmann	13 " 20 "	3441	28	2	

Des Brandes			Namens der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag					
Zeit	Ort			der Entschädigung.	der Kosten.	fl.	fr.	fl.	fr.
Jahr und Monat.	Tag					fl.	fr.	fl.	fr.
Febr.	20.	Eberstadt	Johann Hill III. als Curator des Wilhelm Wiemer	503	20	8	12		
Jan.	19.	Griesheim	Nicolaus Hofmann I.	9	22	7	—		
Aug.	22.	"	Wilhelm Kehr.....	2	30	—	—		
Sept.	27.	Niederranftadt.	Christoph Bender als Curator des Georg Ritsert.	64	—	7	—		
Juli	13/14.	Pfungstadt	Georg Ackermann als Curator des Michael Edelmann.....	2	48	6	—		
Juni	22.	Wighausen	Bürgermeister Volz als Curator des Christian Jockel	20	15	7	—		
			Summe im Kreise Darmstadt	5115	21	48	12		
			b) Kreis Bensheim.						
Sept.	20.	Biblis	Bürgermeister Freihaut als Curator des Adam Bodenheim.....	20	—	7	—		
Aug.	16.	Gadernheim	Bürgermeister Will als Curator des Heinrich Bickelhaupt.....	15	—	7	—		
Oct.	29.	Hochstätten	Jacob Schneider.....	1927	52	7	—		
"	8.	Jugenheim	Bürgermeister Voos als Curator des Carl Windfuß III.	68	42	7	—		
Juni	24.	Nordheim	Bürgermeister Christmann als Curator des Philipp Arz I.	219	—	7	—		
April	18.	Stettbach	Bürgermeister Weber als Curator des Johannes Pfeiffer.....	583	30	7	—		
			Summe im Kreise Bensheim	2834	4	42	—		
			c) Kreis Dieburg.						
Dec.	13.	Babenhausen	Johannes Rosenkranz	30	—	5	—		
"	19.	Brensbach	1) Bürgermeister Schlumpf als Curator des Nicolaus Scherding resp. Leonh. Bornoff III. 264 fl. — fr.						
			2) Adam Höhl IV. 2 " " "						
			3) Adam Daab's Witwe 1 " 30 " 267 30 7 —						
Mai	19.	Frankenhäusen	Martin Demler als Curator des Georg Knell II.	319	20	7	—		
"	16/17.	Fränkisch-Grumbach	Bürgermeister Ph. Hofmann als Curator:						
			a) des Wilhelm Kropf I. 530 fl. 44 fr.						
			b) des Jacob Born II. 469 " " 999 44 7 —						

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit Jahr und Monat.	Ort.			der Entschädigung.		der Kosten.		
				fl.	fr.	fl.	fr.	
Oct. 7.	Fränkisch-Crumbach		1) Adam Vetters Wittwe, Ehefrau des Leonhard Heist..... 2) Christoph König	151 fl. 30 fr. 10 " "		161	30	
Juli 1.	Harreshausen (Wildprets Pappendedel-mühle.)		Georg Heinrich Seeliger.....			98	30	
April 22.	Niedermrodau		Bürgermeister Ph. Kosmann als Curator des Wilhelm Becker.....					
Oct. "	Niederroden		Bürgermeister Reichenbach.....			471	30	
Nov. 10/11.	Radheim		1) Leonhard Geisenhof als Curator des Adam Knecht..... 2) Barbara Dries.....	118 fl. 14 "		780	7	
Febr. 1.	Reinheim		1) Beigeordneter und Kirchenrechner Kopp. als Curator des David Frohmann II..... 2) Werdche Reinheimer.....	278 fl. — fr. 1 " 30 "		122	7	
Nov. 23.	"		Joh. Georg Bonderschmidt VI.....			279	30	
Sept. 11.	Gemb		Johannes Müller IV. als Curator des Heinrich Löffler I. Wilhelm Sohn.....			33	20	
Febr. 14/15.	Umstadt		Georg Lang II.....			671	20	
Aug. 1.	"		Johannes Holzapfel II.....			4700	26	
			Summe im Kreise Dieburg			16	37	
						8951	17	
							92	
							30	
d) Kreis Erbach.								
Mai 14.	Beerfelden		Districtseinnehmer Merkel für die Erben des Rentamtmanns Merkel.....			14	48	
Sept. 11.	"		Zimmermeister König als Curator der Peter Bartmanns Wittwe.....			41	29	
April 13.	Büllau		Beigeordneter Wilhelm Hamburger zu Erbach als Curator des Christian Hoffmann zu Büllau			548	18	
Juni 11/12.	Erlenbach		Beigeordneter Wilhelm Hamburger zu Erbach als Curator des Leonhard Löw zu Erlenbach.....			529	43	
Mai 12.	Eutergrund		Beigeordneter Hamburger zu Erbach als Curator des Peter Amend zu Eutergrund			360	16	
Juli 19/20.	Güttersbach		Zimmermeister König zu Beerfelden als Curator des Wilhelm Hörr III. zu Güttersbach.....			672	1	
							7	

Des. Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit Jahr und Monat.	Tage	Ort.		der Entschädigung.		der Schäden.		
				fl.	fr.	fl.	fr.	
Juli	6.	Hinterbach	Bürgermeister Löffler zu Oberfinnenbach als Curator der Adam Schäfers Wittwe zu Hinterbach	430	45	7		
März	8.	Michelstadt	Landgerichtsdienner Wilhelm Gebhardt	9	33	7		
Nov.	7/8.	Schöllenbach	Bürgermeister Ihrig als Curator der Wilhelm Mauers Wittwe	13	28	7		
März	20.	Stockheim	Beigeordneter Wilhelm Hamburger zu Erbach als Curator:					
			a) des Johannes Brunner.... 404 fl. 20 fr.					
			b) des Jacob Lang..... 50 " "	454	20	4		
Mai	19.	Würzberg	Beigeordneter Hamburger zu Erbach als Curator des Mathew Dietrich zu Würzberg	649	55	7		
Oct.	4.	"	Beigeordneter Hamburger zu Erbach als Curator:					
			a) des Adam Bils zu Würzberg..... 291 fl. 30 fr.					
			b) der Elisabetha Uhrig das... 262 " 59 "	554	29	7		
			Summe im Kreise Erbach	4279	5	79		
			e) Kreis Großgerau					
Nov.	10/11.	Nanheim	1) Feist Marx I..... 568 fl. — fr. 2) Georg Ackermann I..... 35 " — " 3) Philipp Müller II..... 7 " 30 "	610	30	7		
			Summe im Kreise Großgerau	610	30	7		
			f) Kreis Heppenheim					
Juni	7/8.	Bobstadt	Philipp Dahlheimer als Curator des Lorenz Happel	360	—	7		
Juli	13.	Birnheim	Beigeordneter Michael Keller als Curator des Wendel Helwig	422	—	3	30	
			Summe im Kreise Heppenheim	782	—	10	30	
			g) Kreis Lindenfels					
Sept.	4.	Birkelau	1). Georg Fries als Curator des Nicolaus Edert..... 1195 fl. 22 fr. 2). Obereinnehmer Heckler zu Bensheim..... 5 " — "					

Des Brandes			Namens der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.		
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	fr.	fl.	fr.	
			3) Großherzoglicher Fiscus resp. die Obereinnehmerei Bensheim 4) Hugo Gilmer als Curator des Bürgermeisters Neining.....	918	34	2119	44	
Oct.	29.	Buchingen	Beigeordneter Höning als Curator: a) des Leonhard Schmitt und des Peter Schmitt zu Oberflocken- bach.....	253	fl. — fr.	—	12 30	
			b) des Peter Müller I. zu Buch- ingen.....	258	30	511	30	
Juni März	12. 16.	Erlenbach Gadern	Kreisassessor Meier zu Lindenfels und Consorten... 1) Peter Göß zu Hartenrod als Rechner der Gemeinde Gadern modo Leonhard Eck.....	546	fl. — fr.	—	7	
			2) Leonhard Eck als Curator des Adam Jöß II.....	546	—	1092	—	
Juni	5.	Großgumpen	Heinrich Schäfer als Curator des Adam Traut- mann III.....	—	—	1002	—	
Juli	22.	Hammelbach	1) Peter Krämer I. als Curator des Peter Bichel III.....	143	fl. 50 fr.	146	20	
			2) Peter Kolmar.....	1	" 30 "	—	9 30	
Mai	10/11.	Löhrbach	3) Valentin Krämers Wittwe....	1	—	523	21	
			Bürgermeister Pet. Leonhard Jöß als Curator der Franz Schäfers Wittwe.....	—	—	1486	26	
"	30.	"	Johannes Dörsam und Johann Göß als Curatoren des Johann Adam Dörsam II.....	777	50	—	9 30	
Oct.	28.	Mörlenbach	Johannes Dörsam.....	—	—	—	—	
Mai	26.	Neckarsteinach	1) Johannes Jungmann	15	fl. — fr.	—	—	
			2) Joh. Conrad Martel.....	1	" — "	—	—	
			3) Franz Vogel.....	1	" 30 "	17	30	
April	7.	Oberostern	Johannes Trautmann II. als Curator des Conrad Weber II.....	—	—	984	—	
Juli	20.	"	Kreisassessor Meier zu Lindenfels und Consorten...	—	—	—	8 30	
"	24.	Oberscharbach	Wilhelm Maurer als Curator des Obereinnehmers Heckler in Bensheim.....	494	10	—	8 30	
Sept.	6.	Reichelsheim	—	—	—	—	7	

Des Brandes			Name der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag			
Zeit	Ort.			der Entschädigung.	der Kosten.		
Jahr und Monat.	Tag.		fl.	fr.	fl.	fr.	
Sept.	6.	Reichelsheim	1) Posthalter Friedrich Voll als Curator des Peter Weber und Karl Klingler 1168 fl. 36 fr. 2) Carl Klingler 3 " — " 3) Beigeordneter Philipp Dingeldein als Curator des Georg Versch 493 " 30 4) Abraham Moses Löw Wittwe 10 " — " 5) Löb Joseph Löw 5 " 10 "				
"	4.	Rimbach	Nicolaus Trautmann III. als Curator des Leonhard Helsrich und Peter Jacob III. Michael Schäfer als Curator: a) des Philipp Schmitt V. 636 fl. 12 fr. b) -des Lazarus Breidenbach.... 462 " 22 "	1680	16	5	—
Nov.	11.	Seidenbuch	Georg Fleischmann		32	20	7
April	1.	Unterabtsteinach	Bürgermeister Leonhard Kunkel als Curator: a) des Anton Becker 568 fl. 50 fr. b) des Joseph Helsrich 409 " 50 "	978	40	10	48
März	9.	Unterschönmattenwag	A. Hainz in Bensheim als Rechner der katholischen Kirche daselbst		5	—	7
Mai	5.	"	Kreisassessor Meier zu Lindenfels und Conforten...		—	—	9
Juli	31.	Wahlen	Peter Mühlfeld II. als Curator der Gertrude Bein	501	8	7	—
Dec.	7.	Waldmichelbach	Adam Bergold als Curator: a) des Johannes Riesinger IV. 75 fl. — fr. b) Valentin Roth 6 " 4 "		81	4	7
Juli	26.	Weiher	Adam Schmitt III. als Curator des Sebastian Jäger modo. Nicolaus Götz	1180	40	10	—
1852			Beigeordneter Linck als Curator des Nicolaus Unger Summe im Kreise Lindenfels	109	—	—	—
Oct.	27.	Weschnitz		14832	58	183	18
			h) Kreis Neustadt.				
Aug.	15.	Breitenbrunn	Bürgermeister Olt als Curator des Philipp Krall	395	30	7	—
Oct.	27.	Haininggrund	Bürgermeister Lauck als Curator des Christoph Mark	38	30	7	—
Dec.	26.	"	Michael Lauck II.	1175	30	7	—
Febr.	15.	Höchst	Bürgermeister Lohnes für Jacob Groh	17	16	7	—

Des Brandes			Namens der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten..		
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	fr.	fl.	fr.	
Sept.	23.	König	Geometer Hermann Böttger für die Erben des Pfarrers Böttger.....	1	20	7	—	
Dec.	12.	Rimhorn	Bürgermeister Schäfer als Curator des Philipp Kübler II.....	47	40	7	—	
			Summie im Kreise Neustadt	1675	46	42	—	
I) Kreis Offenbach.								
März	17.	Bürgel	1) Johannes May II. als Curator:					
			a) des Peter Maith.....	30	fl. 57 fr.			
			b) „ Philipp Müller	260	“ — “			
			c) „ Peter Schmidt IV.....	6	“ 46 “			
			d) „ Johannes Heerdt III....	1038	“ 43 “			
			e) „ Wilhelm Roth.....	23	“ 37 “			
			f) „ Wilhelm Roth, Johannes Heerdt III. und Anton Kopp.....	15	“ — “			
			g) „ Karl Fuchs.....	260	“ — “			
			h) „ Peter Anton Pfennig... i) „ Conrad Verberich.....	184	“ 30 “			
			2) Andreas Muhl.....	80	“ — “	1915	33 8 30	
May	23.	"	1) Johannes May II. als Curator:					
			a) des Beigeordneten Adam Rückert.....	200	fl. — fr.			
			b) „ Philipp Weinberg.....	383	“ — “			
			c) „ Johannes Weinberg.....	282	“ 30 “			
			d) „ Johann Adam Schmitt I.	356	“ 30 “			
1854			2) Peter Schmitt III.....	2	“ — “	1224	— 9 —	
May	18.	Diezenbach	Adam Heberer als Curator des Balthasar Petri...	25	—	7	—	
Dec.	1.	Egelsbach	Bürgermeister Feurer als Curator des Georg Gauß- mann I.....	16	—	3 30		
Febr.	12.	Steinkrothen- burg	Mathäus Zilch IV. als Curator des Andreas Schwab I.....	265	—	7	—	
Jan.	23.	Langen	Gemeinde Langen.....	1	30	5	—	
April	9.	"	Peter Kolb.....	85	27	5	—	
Dec.	3.	"	Conrad Werner VII. als Curator des Jacob Lenz...	40	—	3 30		

Des Brandes			Betrag					
Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namens der Empfänger resp. der Beschädigten.		der Entschädigung.		der Kosten.	
			fl.	fr.	fl.	fr.		
Julii	24.	Mühlheim	Conrad Trach als Curator des Peter Reis I.....		1341	—	34	10
Sept.	19.	Offenbach	Gebrüder Klein.....		20	—	2	—
Oct.	1.	"	Gemeindeeinnnehmer Schäfer Namens der Stadt Offenbach.....		4243	26	2	45
Nov.	15.	"	1) Alfred Richard Seebach als Curator der Gebrüder Frank 320 fl. — fr. 2) F. A. Rust..... 2 " 30 "		322	30	2	45
			Summe im Kreise Offenbach		9499	26	90	10
			k) Kreis Wimpfen.					
Mai	1/2.	Kürnbach	Gemeinderath Engelhardt Müller als Curator: a) des Christoph Gabler..... b) " Carl Schmidt..... } 778 fl. — fr. c) der Julianie Hauser..... d) des Carl Schmidt 92 " — " e) " Georg Bock..... 70 " — " f) " Johannes Dörr..... 52 " 46 "		992	46	17	36
1853			Hospitalsrechner Ernst für den Hospitalsfonds.....		15	30	2	—
Nov.	17.	Wimpfen (Stadt)						
1854								
Jan.	15.	Wimpfen am Berg	Gemeindeeinnnehmer Welde als Curator: a) des Wilhelm Härlin..... 139 fl. 51 fr. b) der Adam Greiners Wittwe 98 " 30 "		238	21	4	—
			Summe im Kreise Wimpfen		1246	37	23	36
			Wiederholung.					
			a) im Kreise Darmstadt.....		5115	21	43	12
			b) " " Bensheim.....		2834	4	42	—
			c) " " Dieburg.....		8951	17	92	30
			d) " " Erbach.....		4279	5	79	—
			e) " " Großgerau.....		610	30	7	—
			f) " " Heppenheim.....		782	—	10	30
			g) " " Lindenfels.....		14832	58	183	18
			h) " " Neustadt.....		1675	46	42	—
			i) " " Offenbach.....		9499	26	90	10
			k) " " Wimpfen		1246	37	23	36
			Summe in der Provinz Starkenburg		49827	4	613	16

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag						
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.				
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	fr.	fl.	fr.			
III. Provinz Rheinhessen.										
a) Kreis Mainz.										
1854										
April	30.	Brezenheim	Philipp Carl Schmitt.....	374	20	7	—			
Nov.	1.	Ebersheim	1) Nicolaus Wagner..... 4 fl. — fr.							
			2) Johannes Knußmann IV. 15 " 57 "							
			3) Joh. Kimpeling als Curator für Jacob und Barbara Thart. 445 " 48 "							
			4) Georg Simon Heymunt Wittwe , 6 " — "	471	45	7	—			
1853			Philipp Schmitt III.....	134	—	7	—			
Nov.	6.	Ginthen	Lehrer Exler als Curator der Joh. Kraft I. Wittwe	1760	—	—	—			
"	"									
1854										
Juli	23.	Hechtsheim	Samson Selig.....	7	57	7	—			
Jan.	18.	Kostheim	1) Nicolaus Döschmann..... 48 fl. — fr.							
			2) Jacob Winheimers Wittwe... 5 " — "							
			3) Michael Volk..... 12 " 30 "							
			4) Michael Wilhelm..... 5 " — "							
			5) Wilhelm Bastian..... 45 " 20 "	110	50	7	—			
April	26.	"	1) Joseph Bez 536 fl. 30 fr.							
			2) Peter Joseph Schmetzer.... 18 " — "							
			3) Heinrich Boirin..... 153 " — "							
			4) Paul Haupt..... 30 " — "	737	30	7	—			
Jan.	1.	Laubenheim	Beigeordneter Maringer als Curator der Adam Steuners Wittwe.....	48	40	5	30			
1853			Großherzogliche Hauptstaatskasse wegen des Brandes im Großherzoglichen Palais zu Mainz.....	400	—	2	—			
Nov.	13.	Mainz	Florian Kupferbergs Wittwe	450	—	—	—			
Jan.	25.	"	Postcommissär Nell	32	30	2	—			
Dec.	27.	"								
1854										
Jan.	2.	"	1) Matthias Windbüchlers Wittwe 312 fl. 15 fr.							
			2) Caspar Fell..... 18 " — "	330	15	3	—			
Febr.	8.	"	Jacob Koch.....	10	—	2	—			
April	8.	"	Franz Joseph Becker.....	56	—	2	—			
Mai	24/25.	"	Domfabrik.....	30	—	2	—			
"	26.	"	Caspar Roenius	66	40	2	—			

Des Brandes			Namn der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit Jahr und Monat.	Ort.	der Entschädigung.		der Kosten.		fl.	fr.	
				fl.	fr.			
Mai	27.	Mainz	1) Anton Krichel..... 2) Nicolaus Volk und für den- selben seine Mutter Elise Volk 3) Jacob Meyerhuber..... 4) Joh. Ernst..... 5) Veronica Ries, in Gütern getrennte Ehefrau des Wil- helm Weilbächer.....	40 fl. — fr. 2 " — " 1767 " 17 " 85 " — " 384 " — "				
"	"	"	Wilhelm Weilbächer als Curator des Paul Joseph Denné.....	2278 17 "	2			
Juli	30.	"	Maler Joh. Carl Herrmann für Joh. Peter Fre- nahs Erben.....	2200				
Aug.	22.	"	Joh. Baptist Göttig.....	16	2			
Sept.	9.	"	1) Joh. Ludwig Philipp und Adolph Schulz..... 2) August Umlung.....	23 5 "	2			
"	17.	"	1) Heinrich Thomas Schlippe und Hospicien-Einnehmer Heinrich Moser als Curatoren der Catharine Jacob, geb. Robin 2) Peter Joseph Böhmers Wittwe 3) Georg Fischer II..... 4) Graf Franz Eg. Fürstenberg- Stammheim, für denselben Pfarrer Hämichen zu Mainz 5) Nicolaus Usinger als Curator des Philipp Fischer I..... 6) Peter Joseph Noseck modo Handlungs - Commis Anton Kinkel..... 7) Martin Thoma Ehefrau..... 8) Jacob und Ludwig Behjen...	12 fl. — fr. 977 " — "	989			
1854	Oct. 20/21.	"	1) Lederfabrikanten Michel Maher und Deninger 2) Georg Wolf II..... Adam Sänger	2754 fl. 13 fr. 6 " — " 12 " — " 5 " — " 3483 " 53 " 2 " — " 217 " — " 15 " — " 17162 fl. 14 fr. 55 " — "				
	Dec. 8.	"		6495 6 "	2			
				17217 14 "	2			
				25 " — "	2			

Des Brandes			Namen der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.		
				fl.	fr.	fl.	fr.	
Dec.	29.	Mainz	Conrad Dörfler.....	18	—	2	—	
März	12.	Mombach	1) Bürgermeister Zeh als Curator des Friedrich Schuhnöter 890 fl. — fr. 2) Demselben als Curator des Johann Ott II. 117 " — " 3) David Herper.... 16 " — " 1) Wilhelm Siebens Wittwe... 4 fl. — fr. 2) Michael Röguer I. 641 " 52 "	1023	—	7	—	
Aug.	18.	Niederolm	1) Peter Gabel..... 2) Johann Stabels Wittwe.... 3) Franz Jochs..... 4) Conrad Sieben II..... 1) Anton Reitz in Gaubischofheim..... 2) Johann Schwarz II..... 3) Johann Gräf..... 4) Anton Scheuermann..... 5) Appolonia Scheuermann, verchelichte May..... 6) Philipp Metten	98 fl. 30 fr. 28 " 1 " 30 " 2 " — " 35 fl. 58 fr. 6 " 7 " 9 " 11 " 4 " 2 " 444 " 20 "	645	52	7	—
Oct.	22.	"	9) Demselben als Curator der Philipp Schwarz I. Wittwe. 84 " — " 10) Demselben als Curator der Johann Eifingers Wittwe... 264 " 30 "	867	48	7	—	
Dec.	26.	"	1) Gemeinderath Paul Lasser als Curator des Christoph Sillinger..... 2) Leonhard Sickinger..... 3) Michael John..... Bürgermeister Hembes als Curator: a) der Adam Beckers Wittwe 386 fl. 20 fr. b) des Martin Kohn II..... 30 " — "	102 fl. — fr. 7 " 1 " — " 110 —	—	7	—	
1854								
Mai	20.	Oberolm						
Nov.	27.	"						

Des. Brandes			Name der Empfänger resp. der Beschädigten.	Betrag				
Zeit		Ort.		der Entschädigung.		der Kosten.		
Jahr und Monat.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.	
			c) des Joh. Kohn III.	62	fl. 8 kr.			
			d) „ Joh. Schmitt II.	5	" — "	483	28 7	
Dec.	26.	Weisenau	Johann Plattner			8	— 7	
			Summe im Kreise Mainz	37550		17	127 30	
b) Kreis Alzey.								
1854			Friedrich Weissenbach als Curator der Johann Weber II. Ehefrau	34	40	3		
Febr.	18/19.	Alzey	Carl Levi	44	40	2		
Oct.	25.	"	Bürgermeister Heilmann als Curator des Wilhelm Fitting	238	46	7		
Mai	18.	Bermersheim	Bürgermeister Blumers als Curator der Katharine Wien	44	45	7		
Nov.	19.	Erbesbudesheim	Bürgermeister Wehr als Curator					
			a) des Jacob Korndörfer	100	fl. — kr.			
			b) des Heinrich Korndörfer	142	" — "	242	— 7	
April	4.	Freilaubersheim	Adam Jacob als Curator des Jacob Maurer	178	20	7		
Dec.	12.	Hackenheim	Bürgermeister Jacob Müller IV. als Curator der Valentin Daruchs Wittwe	176	42	7		
Febr.	13.	Kettenheim	Bürgermeister Schweizer als Curator					
			a) des Georg Philipp Wischen	370	fl. — kr.			
			b) " Mathias Ulrich	121	" — "			
			c) " Wilhelm Meitzler	15	" — "			
			d) " Ernst Jung	2	" 30 "	508	30 7	
Aug.	22.	Nied	1) Caspar Grefz als Curator des Philipp Heinrich Hößlich	545	fl. — kr.			
Febr.	1.	Planig	2) Johann Christoph Kiefer	66	" 40 "	611	40 7	
April	1.	Siefersheim	Bürgermeister Möbus als Curator des Ferdinand und Franz Jacob Forch	200		—	7	
			Summe im Kreise Alzey	2280		3	61	
c) Kreis Bingen.								
1854			1) Michael Klein	14	fl. — kr.			
Febr.	26.	Bingen	2) Maurermeister Franz Wilhelm I.	160	" — "			

Des Brandes			Betrag			
Zeit Jahr und Monat.	Ort.	Namn der Empfänger resp. der Beschädigten.	der Entschädigung.		der Kosten.	
			fl.	fr.	fl.	fr.
-	-	3) Friedrich Bernet 4) Demselben als Curator der Caspar Landvogts Wittwe . 2406 " — " 5) Joseph Köhler, Gastwirth . 170 " — " 6) Anton Hitzels Wittwe . 69 " — "				
Juni	30.	Büdesheim	Gemeindeeinnehmer Jacob Riffel II. als Curator der Brüder Friedrich und Jacob Klos .	2892	—	4
Sept.	"	Freiweinheim	Franz Schaurer als Curator des Georg Klos	1843	50	7
Juni	17.	Gaualgeshheim	1) Bürgermeister Ewen als Cu- rator des Anton Flür 49 fl. 30 fr. 2) Nicolaus Leoffs Wittwe 3 " 9 "	602	—	7
"	23.	Niederingel- heim	1) Untersteuerbote Adam Roos als Curator der Conrad Weyers Erben 977 " — " 2) Franz Debos Wittwe 17 " 10 "	52	39	7
			Summe im Kreise Bingen	994	10	7
				6384	39	32
d) Kreis Oppenheim.						
1854						
Juni	1.	Dienheim	Bürgermeister Steinfurth als Curator des Heinrich Schulz in Mainz	11	30	3
Febr.	28.	Niederaul- heim	1) Wilhelm Walldorf als Curator: a) der Georg Broderechts Wittwe . 113 fl. — fr. b) des Ph. Müller V. — " 30 " 2) Philipp Walldorf II. Wittwe . 1 " 30 "	115	—	20
"	7.	Nierstein	Bürgermeister Sandmann als Curator des Joh. Jacob und Kilian Heinrich Schlender	7	30	7
Oct.	31.	"	1) Demselben als Curator des Anton Meher 78 fl. 47 fr. 2) Cornelius Förster 42 " 26 " 3) Georg Ebeling 1 " 40 "	122	53	7
Sept.	10.	Oppenheim	1) Mathias Hornlehnert als Cu- rator des Wendel Bauer 348 fl. — fr. 2) Franz Thomas Mayer 9 " — "	357	—	2
Juni	26.	Partenheim	Michael Kahn	7	58	7
Aug.	28.	"	1) Christoph Gabel II. als Cu-			

Des Brandes			Betrag			
Zeit Jahr und Monat.	Ort.	Namens der Empfänger resp. der Beschädigten.	der Entschädigung.		der Kosten.	
			fl.	fr.	fl.	fr.
		rator des Georg Klippe III. 2) Nathan Herz 3) Georg Heinrich Klippe 4) Johannes Hirschmann 5) Heinrich Kraft	225 fl. 45 fr. 23 " 30 " " 30 " 1 " 30 " 2 " 6 "		253	21 7
Febr.	1.	Udenheim	Georg Diehl	454	—	7
Aug.	18.	Wörstadt	1) Peter Kilian 2) Gemeinderath Jacob Kurz II. als Curator des Wilhelm Almendt	25 fl. — fr. 46 " 27 "	71	27 5
					1400	39 65 30
e) Kreis Worms.						
1854			1) Bürgermeister Stallmann als Curator des Georg Schmidt 2) Philipp Huth als Curator des Andreas Illian II. 3) Georg Geil II. als Curator des Peter Lauber II. 4) Gemeinde Bechtheim 5) Bürgermeister Stallmann als Curator des Christ. Probst 6) Nest Lauber als Curator des Valentin Dannenberger 7) Jacob Bottelberger II.	357 fl. 28 fr. 585 " — " 333 " 20 " 474 " 40 " 152 " 30 " 365 " 20 " 3 " — "	2271	18 14
Sept.	7.	Bechtheim	Kreisassessor von Röder zu Worms und Gonzenheim	—	—	7
Dec.	8.	Hangenwahlheim				
Sept.	27.	Herrnsheim	1) Bürgermeister Brandt und Deconom Ph. Mahler zu Herrnsheim als Curator des Nicolaus Scharlach 2) Bürgermeister Brandt als Curator des Caspar Schmidt 3) Beigeordneter Ohwalt als Curator des Franz Carl Janson 4) Philipp Mahler	769 fl. 30 fr. 600 " — " 1352 " 40 " 6770 " 30 "		

Des Brandes			Betrag				
Zeit. Jahr und Monat.	Ort.	Namn der Empfänger resp. der Beschädigten.	der Entschädigung.		der Kosten.		
			fl.	fr.	fl.	fr.	
		5) Beigeordneter Oßwald als Curator des Georg Weimann III.	611	fl. — fr.			
		6) Bürgermeister Brandt als Curator des Carl Kaltenthaler II.	133	" 20 "			
		7) Johannes Butth II.	5	" 40 "			
		8) Kirchenrechner Schmitt für die katholische Kirche	6	" 20 "			
		9) Peter Diester II.	1	" 40 "			
		10) Franz Carl Göhle Wittwe	5	" 30 "			
		11) Johannes Kaltenthaler II.	5	" 10 "			
		12) Demselben und Peter Schembs	7	" 18 "			
		13) Benjamin Engelhardt	93	" 20 "			
		14) Philipp Edelmeyer als Curator der Franz Mügels Wittwe	147	" — "			
		15) Demselben als Curator des Johannes Götz	1302	" 10 "	118	11 8 18 30	
1854	April 6.	Hessloch					
		1) Bürgermeister Stephan als Curator des Joh. Brandt	603	fl. — fr.			
		2) Johann Hünther II. Wittwe	25	" — "	628	— 7 —	
	Dec. 5.	Hochheim	Friedrich Sager III. als Curator des Hartmann Groß				
	Aug. 16.	Leiselheim	Kreisassessor von Röder in Worms und Consorten				
" 12.	Osthofen	Heinrich Rauchs Wittwe					
Mai 2/3.	Pfaffenheim	1) Johannes Seim	202	fl. 16 fr.			
		2) Christoph Weirichs Wittwe	5	" — "			
		3) Andreas Eichinger	6	" — "	213	16 7 —	
	Aug. 14.	Rheindürkheim	1) Paul Oßweiler	40	fl. — fr.		
		2) Peter Köchers Wittwe	2	" — "	42	— — —	
	April 25.	Worms	1) Polizeicommissär Brück als Curator des Franz Joseph Kraft	824	fl. 10 fr.		
		2) Eduard Joseph Reichlöser	12	" — "			
		3) Conrad Heerdlein	5	" — "	841	10 2 —	

Des Brandes			Betrag			
Zeit Jahr und Monat.	Tag.	Ort.	Namn der Empfänger resp. der Beschädigten.		der Entschädigung.	der Kosten.
			fl.	fr.	fl.	fr.
Juni	24.	Worms	1) Wilhelm Dertge's Erben, nämlich: a) die dreijährige Rosa Dertge, b) Friedrich Dietsch, als Vormund der minderjährigen Kinder erster Ehe, c) Jacob Abrech als Vormund des minderjährigen Kindes zweiter Ehe 2370 fl. — fr. 2) Ludwig Edingers Wittwe 40 " " " 3) Wilhelm Diehl I. 3 " " " Gustav Schön u. Comp.	2413	—	2
Dec.	9.	"	Summe im Kreise Worms	2252	6	23
				21280	88	56
Wiederholung.						
a)	im Kreise Mainz	.	37550	17	127	30
b)	" " Alzei	.	2280	3	61	—
c)	" " Bingen	.	6384	39	32	—
d)	" " Oppenheim	.	1400	39	65	30
e)	" " Worms	.	21280	88	93	56
	Summe in der Provinz Rheinhessen		68896	16	379	56
Demnach:						
		in der Provinz				
Oberhessen	.	.	75600	29	555	15
Starkenburg	.	.	49827	4	613	16
Rheinhessen	.	.	68896	16	379	56
			194323	49	1548	27
					195872	fl. 16 fr.
					fl.	fr.
2)	Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	.	.	.	—	—
3)	An abgetragenen Kapitalien	.	.	.	112600	—
4)	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	.	.	.	18100	37½

	fl.	fr.
5) Besoldungen und Gehaltsgegenstände und Pensionen	2680 fl. 52½ fr. 250 " " "	<u>2930</u> 52½
6) An Reparitionsgebühren:		
in der Provinz Oberhessen	1104 fl. 43¾ fr.	
" " Starkenburg	904 " 11¼ "	
" " Rheinhessen	756 " 28¾ "	<u>2765</u> 23¾
(Siehe die Einnahme unter Ordnr. Nr. 4 oben.)		
7) An Erhebgebühren:		
Der Districtseinnahmereien von 223817 fl. 24 fr. Einnahme zu 3 pCt.	6714 fl. 39½ fr.	
Der Obereinnahmereien von 216723 fl. 24 fr. Einnahme, zu 56,89466 fr. von je 100 fl. Einnahmen	2055 " 3½ "	<u>8769</u> 43
8) Miete für das Canzlei-Local		190 —
9) Für Schreibmaterialien und Drucksachen ic.		<u>935</u> 44
10) Für Buchbindarbeiten		8 46
11) Für Copialgebühren		8 —
12) Porto und Botenlohn		64 10
13) Deserviten und Auslagen		<u>465</u> 46
14) Kosten für die summarische Revision der Brandversicherungskapitalien		,20 8
15) Uneinbringliche Posten und Nachlässe		7 27
16) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen		— —
17) An Depositen		<u>182000</u> —
18) An zufälligen Ausgaben		<u>184</u> 34
	Hauptsumme aller Ausgaben	<u>524923</u> 27¾
	B e r g l e i c h u n g .	
Es beträgt:		
die Gesamteinnahme		<u>831917</u> 52¾
die Gesamttausgabe		<u>524923</u> 27¾
	bleiben Rest	306994 25.
und dieser besteht:		
a) in liquidierten Ausständen	72 fl. 27¾ fr.	
b) " Kassevorrath	306921 " 57¾ "	
	zusammen wie oben	<u>306994</u> fl. 25 fr.

Der Kassevorrath von 306921 fl. 57 $\frac{1}{4}$ fr. ist indessen nichthaar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Rechnungsjahres 1855 verwendet, indem auf die, für 1855 auszuschreibenden, Beiträge noch keine Erhebung stattgefunden hat.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 31. Mai 1856 wird sich auf den anliegenden Handbuch-Auszug bezogen.

Darmstadt, am 31. Mai 1856.

Bonhardt

Revidirt, ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.

Darmstadt, am 21. August 1856.

Großherzogliche Ober-Rechnungs-Kammer.

In Verhinderung des Präsidenten:

Maurer,

Gehelmer Oberrechnungsrath.

Schulz.

A u l e g e
zu der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1854.

A u s z u g

aus den Büchern der Brandversicherungskasse von den Jahren 1855 und 1856.

	1855		1856	
	fl.	fr.	fl.	fr.
E i n u a h m e .				
1) Kassevorrath aus 18 ⁵⁴ / ₅₅ , nach der vorstehenden Rechnungsa- lage, resp. dem unten folgenden Abschluße	306921	57 $\frac{1}{4}$	41966	38 $\frac{1}{4}$
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—	—	—
3) An Ausständen aus vorheren Jahren	—	—	—	—
4) An ausgeschriebenen Beiträgen	—	—	—	—
5) Gebühren für das Ab- und Zuschreiben	—	—	—	—
6) Aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
7) Zurückgehobene Depositen	40000	—	—	—
8) Zinsen von Kapitalien, Depositen &c.	1189	10	—	—
9) Ans verschiedenen Quellen	4176	18 $\frac{1}{2}$	—	—
Zusammen	352287	25 $\frac{3}{4}$	41966	38 $\frac{1}{4}$

1855	1856	1855	1856	1855	1856
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
a) Verglichen, bleibt Vorrath am heutigen Tage	— — — — —	—	—	—	—
nämlich					
in baarem Gelde	1833 fl. 2½ fr.				
in becretirten Vorlagen	652 „ 33 „				
zusammen	<u>2485 fl. 35½ fr.</u>				

Darmstadt, am 31. Mai 1856.

Großherzogliche Brandversicherungskasse.

Bonhardt.

Übersicht

der in dem Jahre 1856 in dem Großherzoglichen Landeshospitale Hofheim verpflegten Kranken.

Am Ende des Jahres 1855 hat der Präsenzstand der Krankeii betragen 191 Männer 167 Frauen, zusammen 358 Personen.

Im Laufe des Jahres 1856 sind zugegangen: 37 Männer 24 Frauen, zusammen 61 "

Die Summe der Verpflegten betrug somit 419 Personen.

Von diesen wurden entlassen:

a) definitiv: 11 M. 4 Fr.

b) provisorisch: 13 " 10 "

gestorben sind: 17 " 12 "

Die Summe des Abgangs betrug somit:

A. Durch Entlassung: 38 Personen,

B. " Tod: 29 " 67 "

Es verblieben also am Schluß des Jahres 1856 in Verpflegung 352 Personen.

Von diesen 352 Kranken leiden an:

1) Schwerinuth 9 Männer 9 Frauen.

2) Tollheit (Wahninn und Tobsucht, unter diesen 3 Männer, die zugleich an Epilepsie leiden) 14 " 14 "

3) secundäre Verrücktheit und ererbter Blödsinn darunter 9 Männer und 9 Frauen, die zugleich an Epilepsie leiden)	133	Männer	124	Frauen
4) angeborener Blödsinn (Idiotie und Cretinismus) - darunter 1 Mann und 1 Frau, die zugleich an Epilepsie leiden)	16	"	11	"
5) Verkrüppelung und sonstige körperliche Fehler, entstellende Krankheiten, Altersschwäche (darunter ein epileptischer Krüppel)	15	"	7	"
	187	Männer	165	Frauen

Nach ihrer Heimat gehörten:

der Provinz Oberhessen	71	Männer	40	Frauen
" " Starkenburg	82	"	80	"
" " Rheinhessen	34	"	42	"
" der Landgrafschaft Hessen-Homburg	—	"	3	"
	187	Männer	165	Frauen

Der Confession nach waren:

Evangelische	139	Männer	110	Frauen
Katholiken	35	"	41	"
Mennoniten	1	"	1	"
Deutschkatholiken	1	"	—	"
Juden	11	"	13	"
	187	Männer	165	Frauen

Außerhalb des Hospitals wurden aus dem Fonds der Anstalt unterstützt Ende 1856: 74 Personen.

Berichtigung. In No. 7 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts vom 10. März 1856 muß es im Zugang des Jahres 1855 statt 29 Männer heißen: 30 Männer, da ein der Provinz Starkenburg angehöriger, an Verrücktheit leidender Mann, katholischer Confession, damals aufzuführen vergessen wurde.

Darmstadt, den 10. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Verhinderung des Kreisraths:

Wolff,
Regierungsrath.

Bekanntmachung

die Nichterhebung von zwei Zielen der in dem Vorschlag der Gemeinde Mörfelden, im Kreise Großgerau, für 1856 vorgesehenen Umlage II. Klasse betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1856 zu Nr. M. d. J. 9709 sind die in die Monate September und October gefallenen zwei Ziele der für die Gemeinde Mörfelden vorgesehenen Umlage II. Klasse mit 450 fl. nicht erhoben worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Großgerau, am 31. December 1856.

Großherzogliches Kreisamt Großgerau.

Dr. Werle.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen.

Im Jahr 1856 erhielt die evangelisch-theologische Vicentiatenwürde:

am 3. December Dr. philos. Otto Böckler aus Laubach.

Ein evangelisch-theologisches Ehren-Doctor-Diplom zur Feier seines fünfzigjährigen Dienst-Zubiläums erhielt:

am 20. September 1856 der ordentliche Honorar-Professor in der philosophischen Facultät Dr. philos. Johann Valentin Klein.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

1) am 17. September 1856 den Emil Spangenberg in Milwaukee zum Consul für den Nordamerikanischen Staat Wisconsin und das Territorium Minnesota;

2) am 31. December 1856 den bisher am Hoftheater in Engagement gestandenen Maler August Schwedler zum Hoftheatermaler zu ernennen.

Versezung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 6. December 1856 den Steuercommissär des Steuercommissariats Alzey Georg Lehr zu Alzey in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 15. December 1856 der pensionirte Professor Dr. Gaspar Riffel zu Mainz,
- 2) am 26. December 1856 der Schullehrer Peter Rückert zu Bellhausen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 4.

Darmstadt am 5. Februar 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1778 über die von den Gemeinden zu bestreitenden Ueberzugskosten neu angestellter Geistlichen und Schullehrer betr.; — 2) Bekanntmachung, die Anstellung eines Königlich Bayerischen General-Consuls für das Großherzogthum betr.; — 3) Bekanntmachung, Eigentumsverhältniß, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere der, den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordneten Rechner betr.; — 4) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 5) Bekanntmachung, das amtliche Waarenverzeichniß zu dem vom 1. Januar 1857 an in Wirklichkeit tretenden Vereinszolltarif betr.; — 6) Bekanntmachung, das amtliche Waarenverzeichniß zu dem vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit Österreich gültigen Tarifbestimmungen betr.; — 7) die Vergütung für die in 1857 in Geld zu berichtigenden Bejublungs- und Pensions-Naturalien betr.; — 8) Lehrericht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach; — 9) Bekanntmachung, die Aufringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1857 betr.; — 10) Abwesenheitsklärung; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Charaktertheilung; — 13) Dienstentlassung; — 14) Versetzung in den Ruhestand; — 15) Sterbfälle; — 16) Berichtigung.

Verordnung,

die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1778 über die von den Gemeinden zu bestreitenden Ueberzugskosten neu angestellter Geistlichen und Schullehrer betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Nachdem die Verordnung vom 20. Juni 1778, die von den Gemeinden zu bestreitenden Ueberzugskosten neu angestellter Geistlichen und Schullehrer betreffend, durch das Gesetz vom 19. Februar 1853 über die Errichtung von Provinzialschulhöfden ihre Geltung für die Schullehrer bereits verloren und Wir es für angemessen befunden haben, die Bestimmungen dieser Verordnung, als den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, auch hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf die Geistlichen außer Wirklichkeit zu setzen, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

S. 1.

Die Verordnung vom 20. Juni 1778, die von den Gemeinden zu bestreitenden Ueberzugskosten neu angestellter Geistlichen und Schullehrer betreffend, ist aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie im Regierungsblatte erscheint, in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 22. Januar 1857.

(L. S.)

WUDWIG.

v. D a l w i g k.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Anstellung eines Königlich Bayerischen General-Consuls für das Großherzogthum betreffend.

Unterm 27. d. M. ist dem Herrn M. Carl Freiherrn von Rothchild in Frankfurt a. M., welcher von Seiner Majestät dem Könige von Bayern zum Königlich Bayerischen General-Consul für das Großherzogthum ernannt worden ist, in Allerhöchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, das Exequatur ertheilt worden.

Darmstadt, am 27. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neufers.

v. D a l w i g k.

v. Marquard.

B e k a n n t m a c h u n g ,

Eigenthumsverhältniß, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere der, den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordneten Rechner betreffend.

Wir finden uns bewogen, bezüglich der Rechnungsbücher und sonstigen Dienstpapiere bei den uns untergeordneten Rechnern Nachstehendes zu verfügen:

1) Die nach den bestehenden Instructionen von allen unter unserer Oberaufsicht stehenden Rechnern zu führenden Haupt-, Tage- und Handbücher, sowie die, diese ergänzenden Hülfsbücher gehören ebenso, wie die Duplicate der Rechnungen, die Revisionsacten und sämmtliche übrige, über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die in diesen Büchern vorkommenden Gegenstände entstandenen Acten, nicht der Person des Rechners, sondern dem Dienste an, und sind von

den Rechnern, so lange sie im Dienste sind, sorgfältig aufzubewahren, bei Vermeidung von Disciplinarstrafen und nöthigenfalls Entlassung vom Dienste, vorbehaltlich der gerichtlichen Verfolgung in denjenigen Fällen, welche sich nach Artikel 472 des Strafgesetzbuchs dazu eignen.

2) Diese sämtlichen Dienstbücher und Acten müssen beim Abgänge eines Rechners vom Dienste ohne alle Ausnahme an dessen Dienstsachfolger überliefert und ausgehändigt werden, wenn nicht bis zu ihrer Ablösung die von dem betreffenden Rechner gestellte Dienstaution zurückbehalten, oder die Anwendung anderer Zwangsmahregeln erfolgen soll.

Den abgegangenen Rechnern oder ihren Rechtsnachfolgern ist jedoch jederzeit Einsicht und Gebrauch dieser Dienstbücher und Acten zu gestatten, wenn sie dieselben zur nachträglichen Stellung einer Rechnung, zur Erläuterung von Revisionsbemerkungen oder sonst bezüglich ihres Verhältnisses zum Dienste bedürfen.

Bei den Dienstesüberlieferungen, sind diese Dienstbücher und Acten, so genau als thunlich zu verzeichnen, die Verzeichnisse darüber von den beiden beteiligten Rechnern und dem Ueberlieferungs-Commissär durch Unterschrift als richtig anzuerkennen, und jedem der beiden Beteiligten ein Exemplar dieses Verzeichnisses, auf dessen Grund die Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme geschieht, und in dem Ueberlieferungsprotokolle bezeugt wird, zu behändigen.

3) Haben sich diese Dienstbücher und Acten so vermehrt, daß sie ohne besondere Belästigung des Rechners aus Mangel an Raum in seiner Wohnung bei ihm nicht länger in Verwahrung bleiben können, so ist davon der oberen Verwaltungsbehörde die Anzeige zu machen, und von dieser Verfügung darüber zu erwarten, wohin dieselben abgeliefert werden sollen.

Darmstadt, am 9. Januar 1857.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen,

v. D a l w i g t . v. G r o s s e n d .

Reisig.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1856 sind von der Großherzoglichen Königlichen Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung der Katharina Stauber von Hechtsheim im Betrage von 100 fl. an die katholische Kirche zu Bubenheim zur Stiftung zweier jährlichen Seelenämter;

- 2) das Legat des Christian Heinrich Wilch in Auerbach an die dasige evangelische Kirche im Betrag von 100 fl. zur Befreitung allgemeiner Obliegenheiten der Kirche;
- 3) das Vermächtniß der verstorbenen Palastdame Freifräulein von Stosch und Siegroth zu Darmstadt an die dasige Kleinkinderschule im Betrage von 200 fl.;
- 4) die Schenkung eines Unbenannten an die katholische Kirche zu Lengfeld, Kreises Dieburg, im Betrage von 200 fl. zur jährlichen Abhaltung von 3 Seelenämtern und einem Engelamt mit Predigt;
- 5) die Stiftung des Weinhandlers Fachbach zu Mainz an den Dompfarrfabrikfonds daselbst im Betrage von 110 fl. zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses für seine verstorbene Ehefrau Magdalene, geborne Sartorius;
- 6) das Vermächtniß der zu Worms verstorbenen Witwe des Andreas Lohr, Juliane, geborene Lauer, an die katholische Kirche zu St. Martin in Worms im Betrag von 100 fl. zur alljährlichen Abhaltung von drei heiligen Messen — eine für die Stifterin selbst, eine für ihren verstorbenen Ehemann und eine für ihre Schwester Katharina Lauer — während der Armen-Seelen-Octave;
- 7) das Vermächtniß des verstorbenen Moses Rothschild zu Böhl im Betrag von 250 fl. zu Gunsten der dortigen Ortsarmen;
- 8) die Schenkung der Witwe des Papierfabrikanten Dornemann von Kesselbach, Dorothea, geborene Rühl, aus Schotten im Betrag von 100 fl. an die Armen der Kreisstadt Schotten;
- 9) die Stiftung der Erben des verstorbenen Dachdeckermeisters Anton Schudt zu Mainz im Betrag von 110 fl. an die Dompfarrfabrik daselbst zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses für den Verstorbenen;
- 10) die Stiftung der Kinder des Caspar Jacob Fritzendorf, Frau Krämer und Frau Lauter zu Mainz, an die katholische Kirche von St. Peter daselbst, im Betrag von 200 fl. zur Abhaltung eines feierlichen Jahresgedächtnisses für ihren verstorbenen Vater;
- 11) die der Provinzialhauptstadt Mainz von einer Anzahl dasiger Bürger gemachte Schenkung, bestehend in einer Sammlung gewerblicher Modelle im Werthe von 708 fl.;
- 12) das Vermächtniß des Joseph Störpel aus Biebrich zu Gunsten der Armen der Provinzialhauptstadt Mainz im Betrage von 200 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern:

v. D a l w i g f.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

das amtliche Waarenverzeichniß zu dem vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit tretenden Vereinszolltarif betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 1. November 1856 in Nr. 35 des Regierungsblatts, die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, sowie die Bekanntmachung vom 4. November 1856 in Nr. 41 des Regierungsblatts, den Vereinszolltarif betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das den Großherzoglichen Zollämtern zum Amtsgebrauch zugegangene amtliche Waarenverzeichniß zur Anwendung des mit dem 1. Januar d. J. bis auf Weiteres in Wirksamkeit getretenen Vereinszolltarifs von dem Publikum, soweit der dessfallsige Vorrath reicht, durch Vermittelung der Großherzoglichen Hauptzollämter Mainz, Offenbach und Gießen gegen Ersatz der Kosten, außerdem aber auch im Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

Darmstadt, am 12. Januar 1857.

Großherzogliche Oberzolldirection.

Görß.

Fabri cius.

Bekanntmachung,

das amtliche Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit Österreich gültigen Tarifbestimmungen betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Juli 1853 in Nr. 34 des Regierungsblatts, den Vertrag wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins und den zwischen Österreich und Preußen abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das den Großherzoglichen Zollämtern zum Amtsgebrauch zugegangene amtliche Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit Österreich gültigen Tarifbestimmungen von dem Publikum, so weit der dessfallsige Vorrath reicht, durch Vermittelung der Großherzoglichen Hauptzollämter Mainz, Offenbach und Gießen gegen Ersatz der Kosten, außerdem aber auch im Wege des Buchhandels bezogen werden kann.

Darmstadt, den 17. Januar 1857.

Großherzogliche Oberzolldirection.

Görß.

Fabri cius.

Bekantmachung,

die Vergütung für die in 1857 in Geld zu berichtigende Besoldungs- und Pensions-Natur
rassen betreffend.

Aus den in 1856 vorgekommenen, verordnungsmäig der vorgenannten Vergütung zur Grundlage dienenden, Fruchtverkäufen berechnet sich der Durchschnittspreis eines Mästers von 47023 Mäster-Wäzen auf 14 fl. 32 Pf. 24 Gr. 11 R. 11 Pf. zu 23835 Mäster-Schörn auf 11 Pf. 45 Gr. und der Preis eines Mästers auf 35969½ " Geiste auf 8 fl. 38 Pf. 11 Gr. für die so genannte Korn- und Getreideverkäufe auf 10658½ " Hafer auf 4 fl. 54 Pf. 11 Gr. entsprechend folglich der Werth von 100 fl. Naturalien auf 225 fl. 19 kr., für welchen, nach der Verordnung vom 4. Februar 1827, 115 fl. zu vergüten sind.

Der Zuschuß für Holz, nach der Verordnung vom 13. October 1840 und dem Tarif vom 24. October 1856 (Regierungsblatt Nr. 37), beträgt 1 fl. 15 kr. von je 100 fl. Besoldung.

Darmstadt, am 19. Januar 1857.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Wernher

Bailey.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befriedigung der Bedürfnisse
der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Normal- steuerkapital.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erfolgungs- ziel.	Bemerkungen.
1	Bürgel mit Mühlheim	200	1356,8	8	3,377	6
2	Egelsbach	116	873,5	7	3,872	6
3	Heusenstamm mit Haufen und Oberhausen	235	843,8	16	2,840	6
4	Langen	220	564,3	23	1,567	6
5	Seligenstadt mit Kleinkrozenburg	415	4322,6	5	3,042	6
6	Sprendlingen mit Neusenburg	250	1863,4	8	0,199	6
7	Steinheim mit Dietesheim, Hain- stadt und Kleinainheim	100	1046,3	5	2,940	6

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September d. J. stattfinden soll.

Offenbach, den 7. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willig.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1857 betreffend. —

Zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach sollen nach den besonderen, von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten, Repartitionsnormen für das Jahr 1857 die Summe von 1600 Gulden von den Mitgliedern der Gemeinde daselbst und von den Landgemeinden 150 fl. Beitrag zu der Besoldung des Rabbiners aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach, den 7. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willig.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 23. Dezember 1856 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Jacob Kröhl, Bäckergeselle aus Jugenheim, Sohn der Eheleute Johann Nicolaus Kröhl, im Leben Bäcker, in Jugenheim wohnhaft, und Catharina Margaretha, geborene Kuhn, die im Artikel 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 7. Januar den provisorischen Kreisbauaufseher Johannes Rheininger, dermalen zu Oppenheim, zum Kreisbauaufseher bei dem Kreisbauamte Oppenheim, und den Kreisbauaufsehers-Candidat Friedrich Härtter zu Milda zum Kreisbauaufseher bei dem Kreisbauamte Erbach, sodann den Arbeiter in der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn dahier Philipp Adam Schrotth zum Maschinisten bei dem Dorheimer Braunkohlen-Bergwerk zu ernennen;

- 2) am 10. Januar dem Schulvicar Friedrich Dickerseid zu Hesdenbergen die katholische Schulstelle zu Erbesbühdesheim, im Kreise Alzey, zu übertragen;
- 3) am 13. Januar den Lehrer, an der Realschule zu Gießen und außerordentlichen Professor Dr. Friedrich Ludwig Carl Weigand zum Director der erwähnten Realschule zu ernennen;
- 4) an denselben Tage dem Pfarramtscandidaten Heinrich Diehl aus Gießen die von ihm seither provisorisch versehene Rectoratsstelle zu Schotten, dem Schullehrer Georg Adam Hornemann zu Reinhardshain die evangelische Schulstelle zu Beltershain, im Kreise Grünberg, dem Schulvicar Adam Kanz zu Freiweinheim, im Kreise Bingen, die von ihm seither provisorisch versehene Communschulstelle daselbst zu übertragen;
- 5) an denselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Gözenhain, im Kreise Offenbach, präsentirten Pfarrvicar Friedrich Schüler zu Vilbel für diese Stelle zu bestätigen;
- 6) am 15. Januar den Geheimenrath Wilhelm Christian Georg Goldmann dahier zum vorsitzenden Mitgliede der Civildiener-Witwenfasse-Commission zu ernennen;
- 7) an denselben Tage dem Pfarrvicar Eduard Ecke zu König die erste evangelische Knabenschulstelle zu Auerbach, im Kreise Bensheim, zu übertragen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

am 30. December 1856 dem Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Ministerialsecretär Arnold von Biegeleben, den Titel und Charakter eines Legationsrathes zu verleihen.

Dienstentlassung.

Am 17. Januar d. J. wurde dem Rabbinen Dr. Samuel Adler zu Alzey die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines Rabbinen für die israelitischen Religionsgemeinden des Rabbinatsbezirks Alzey ertheilt.

Versezung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

am 2. Januar den Obersöster der Oberförsterei Woogsdamm Karl Saurmann auf der Nicolauspforte in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 25. December 1856 der katholische Schullehrer Johann Illig zu Erbesbühdesheim,
- 2) an denselben Tage der evangelische Pfarrer Eduard Dingeldey zu König,
- 3) am 29. December 1856 der Hoffallsecretär Philipp Jacob Zimmer zu Darmstadt,
- 4) am 30. December 1856 der pensionirte Förster Philipp Lupus zu Gräfenhausen.

Berichtigung.

Der Landgerichtsdienner Peter Reuter zu Seligenstadt ist nicht, wie auf Seite 464 des Regierungsblatts von 1856 angegeben, am 9. Juli 1856, sondern, nach einer berichtigenden Mittheilung, am 8. Juli 1856 gestorben.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

No. 5.

Darmstadt am 18. Februar 1857.

Inhalt: 1) Uebersicht der im Jahre 1856 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciations; — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1855; — 3) Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda für 1857; — 4) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehaltes des Rabbinen zu Bingen pro 1857 betr.; — 5) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 6) Abwesenheitserklärung; — 7) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Dienstentbindung; — 10) Versetzung in den Ruhestand; — 11) Concentrenzeröffnungen; — 12) Sterbfälle.

Uebersicht

der im Jahre 1856 durch die Großherzogliche Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciations.

Im Laufe des Jahres 1856 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen:

1) inländische Deserteure	5
2) ausländische	9
3) inländische Refractäre	1
4) Mörder	1
5) Brandstifter	5
6) Straßenräuber	2
7) des Raubmords Beschuldigte	8
8) des Mords Beschuldigte	4
9) der Brandstiftung Beschuldigte	5
10) des Straßenraubs	3
11) des Diebstahls	186
12) des Meineids	4
13) Betrüger	37

14)	Pasßverfälscher	13
15)	wegen Majestätsbeleidigung	2
16)	" Diebstahls	473
17)	" Wilddieberei	11
18)	" Meineids	6
19)	" Mitwissens an einem Verbrechen	1
20)	" Tötung	2
21)	" versuchten Selbstmords	1
22)	" Fälschung	24
23)	" Mißhandlung	22
24)	" Ungehorsams	909
25)	" Widersetzlichkeit	49
26)	" Excessen	66
27)	" Straßen- und sonstiger Polizeivergehen	112
28)	" Mangels an Patenten	10
29)	" Mangels an Transportscheinen und sonstiger Defraudationen	62
30)	" wegen verbotswidrigen Handels	13
31)	" Mangels an Legitimation	867
32)	" Mangels an Subsistenzmitteln	56
33)	" verbotener Wanderschaft ins Ausland	14
34)	" Verwundung	57
35)	" Nothzucht	6
36)	" unerlaubten Aufenthalts	257
37)	" Bettelns	1691
38)	" Beleidigung	23
39)	" Entweichens aus Arrest	12
40)	" nächtlichen Einsteigens	6
41)	" Geisteschwäche	21
42)	" Strafverbüßung	803
43)	" unsittlichen Zusammenlebens	144
44)	" Verbreitung falschen Geldes	7
45)	" unschicklichen Betragens und Trunkenheit	38
46)	" Quacksalberei	4
47)	" Pfandveräußerung	14

48) wegen Umgehung der Stempelabgaben	3
49) " Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath	16
50) " zwecklosen Umherziehens	1693
51) " sonstiger Vergehen	584
52) zahlungsunfähige Forstfrebler	679
53) Jagd-Frebler	7
54) Forst-Frebler	185
55) Felo-Frebler	296
56) wegen Aussetzen eines Kindes	1
57) " Mordversuch	1
Summe	9531

B. Denunciations.

1) wegen Umgehung der Franksteuer und Zäpfgebühren	46
2) " " des Chausseegeldes	781
3) " " der Jagdwaffenpässe-Abgaben	55
4) " " der Stempelabgaben	1248
5) " " des Postregals	15
6) " " der Abgaben von Hunden	219
7) " " Umgehung des städtischen Octreis	3
8) Jagdfrebler	46
9) Forstfrebler	216
10) Feldfrebler	42
11) wegen Jagd-Polizeivergehen	132
12) " Forst- "	38
13) " Feld- "	95
14) " Straßen- "	2124
15) " Feuer- "	1572
16) " Sitten- "	270
17) " sonstiger "	9897
18) " verbotswidrigen Handels	110
19) " Mangels an Transportscheinen	13
20) " Verwundung	4
21) " Exessen	86
22) " Entwendung	47

23) wegen Beleidigung gegen Behörden	3
24) „ verbotener Wanderschaft ins Ausland	35
25) „ unerlaubten Aufenthalts	27
26) „ „ Beherbergens	476
27) „ versäumter und vernachlässigter Nachtwache	319
28) „ Verbreitung verbotener Lotterieloose	16
29) „ Quacksalberei	16
30) „ Führung falschen Maßes und Gewichts	341
31) „ Hazardspielen	5
32) „ unerlaubter Beförderung von Auswanderern	8
33) „ verbotener Bedeckung einer Stute durch einen	
Privat-Beschäler	1
	Summe 18306

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 31. Januar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g k

Zimmermann.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1855.

Auf den Grund der abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1855 in nachstehender Übersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 13. Januar 1857.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

F a u p.

vdt. Siebert.

Einnahme.

	fl.	fr.
I. Beiträge der evangelischen Kirchen- und milden Stiftungsfonds.....	22500	—
II. Capitalzinsen	190	37
III. Verschiedene Einnahmen:		
1) durch zeitweise verzinsliche Benutzung von Kassenvorräthen	137	fr. 41

II.	2.) Erstatt' von Kosten in Disciplinar-Untersuchungen.....	26 fl. 21 fr.	fl.	fr.
III.	3.) Rückstätt' von Vorlagen.....	223 " 26 "	387	28
IV.	Rüssevorrath nach dem Abschluße der 1854r Rechnung.....		832	48½
V.	Rückstände aus vorderen Jahren.....		29	55½
VI.	Zurückempfangene Kapitalien.....		521	40
	Summe der Einnahme.....	24462	29½	

A u s g a b e

I.	Verwaltungskosten:			
§. 1.	Gehalt - des - Rechners, einschließlich - der Vergütung - für - Fertigung - der Durchschnittsberichtigungen	400 fl. — fr.		
§. 2.	Hebgebühren der Districts-Einnehmer.....	653 " 40½ "		
§. 3.	Besondere Belohnungen.....	100 " — "		
§. 4.	Übersionalvergütung für Porto &c.....	90 " — "	1243	40½
II.	Gehalte der Pfarrvicarien.....		6875	23½
III.	Aufwand für die evangelischen Dekanate:			
§. 1.	Bureauosten der Dekanate.....	950 fl. — fr.		
§. 2.	Tagegelder und Transportkosten wegen Übernahme von Dekanatsregistrierungen.....	17 " 10 "		
§. 3.	Für Aufschaffung von Actenschränken	17 " 35 "		
§. 4.	Zuschüsse zu den Kosten der Dekanatsbibliotheken.....	690 " — "	1674	45
IV.	Gebühren der bei Ordination von Pfarrvicarien und Pfarrverwesern assistirenden Geistlichen.....			1 30
V.	Pensionen und Unterstützungen.....		80	—
Anmerkung. Der hier veransagierte Betrag röhrt aus bereits fröhler auf ev. Kirchenfonds repartirten Verbindlichkeiten her und fällt demnächst heim.				
VI.	Kosten von Disciplinaruntersuchungen.....		2108	57
VII.	Zuschüsse zur allgemeinen, geistlichen Wittwenkasse		5500	—
VIII.	Defegleichen zu den Bedürfnissen des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg		970	44½
IX.	Syndicatskosten:			
§. 1.	Gehalte der Stiftungsanwälte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen	1300 fl. — fr.		
§. 2.	Insinuationsgebühren.....	24 " 40 "		
§. 3.	Deserviten und Auslagen.....	45 " 30 "	1370	10
Anmerkung. Beiträge für diese Rubrik werden nur in denjenigen Gebietstheilen des Großverzugs erheben, deren Fonds in ihren Rechtsangelegenheiten durch die Stiftungsanwälte vertreten werden.				
X.	Zuschüsse zu den Provinzialschulfonds.....		1980	—
XI.	Uneinbringliche Posten und Nachlässe.....		156	8
XII.	Verschiedene Ausgaben.....			—
XIII.	Neu angelegene Kapitalien.....		500	—
	Summe der Ausgaben.....	22461	18½	

Abfachluss.

		fl.	fr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt		24462	29 $\frac{1}{4}$
Die Gesammt-Ausgabe. beträgt.....		22461	18 $\frac{1}{2}$
	Berglichen bleibt Rest	2001	10 $\frac{1}{4}$
welcher in baarem Vorraath besteht.			

Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda für 1857.

Orts- Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malssteuerkapital.	Erhebungs- Ziele.	Bemerkungen.
1	Echzell mit Gettenau	255	—	4	Der Ausschlag wird nach einer Klassensteuer erhoben.
2	Gedern mit Steinberg	309	9	1,916	4
3	Hungen mit Inheiden, Utphe und Billingen	368	17	0,978	4
4	Langsdorf mit Birklar	40	3	2,828	4
5	Obbornhofen mit Wohnbach und Bellersheim	137	8	3,596	4
6	Oberseemen	260	11	0,565	4
7	Ortenberg mit Bleichenbach	233	15	0,265	4
8	Usenborn	135	21	2,816	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, August und October festgesetzt worden sind.

Nidda, den 26. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Nidda,

Dr. Rautenkrauß.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehaltes des Rabbinen zu Bingen pro 1857 betreffend.

Zur Zahlung desjenigen Theiles des ständigen Gehaltes des Rabbinen zu Bingen im Jahre 1857 ad 250 fl., zu welchem alle Israeliten des aus sämtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie derselbe vor 1848 bestand, bestehenden Rabbinats-sprengels Bingen, mit Ausnahme derje-

nigen der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 2,886 pf. vom Gulden Normalsteuercapital der Beitragspflichtigen excl. der Gebgebühren und Registerfertigungskosten und zwar, wo die Erhebung dieser Beträge nicht schon mit den Umlagen der resp. israelitischen Religionsgemeinden erfolgt, also die Bezahlung derselben nicht aus den betreffenden israelitischen Gemeindekassen geschehen kann, in sechs Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate Juni, Juli, August, October, November und December 1857 erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bingen, den 22. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parc us.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

1. Von dem Großherzoglichen Amtsgerichte zu Mainz.

- 1) Wilhelm Stöcker, Advokatclerc aus Mainz, wegen zweier Schriftfälschungen und einer Unterschlagung durch Urtheil vom 7. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 2) Martin Fegbeitel, Octroigardist aus Mainz, wegen fortgesetzter Verführung und Missbrauchs zur Unzucht durch Urtheil vom 10. Juli 1856 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 3) Adam Schenk, Taglöbner aus Wachenheim a. Pfrimm, wegen Meineids durch Urtheil vom 11. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 4) Adolf Stauff, Bierbrauer aus Mainz, wegen fünf Wechselschäden durch Urtheil vom 14. Juli 1856 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 5) Andreas Groß, Lehrer aus Hackenheim, wegen Nothzucht und wegen zwei fortgesetzten Verbrechen der Verführung und Missbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 17. Juli 1856 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 18 Jahren.
- 6) Wilhelm Grün, Ackersbürsche und Bäcker aus Oberflörsheim, wegen 2 schweren Körperverletzungen, wovon eine mit tödtlichem Erfolge, durch Urtheil vom 17. Juli 1856 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von $4\frac{1}{2}$ Jahren.
- 7) Joseph Seip, Geschäftsmann aus Oppenheim, wegen Schriftfälschung durch Urtheil vom 17. Juli 1856 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 8) Louise Schlitzenhardt, Gitarrespielerin aus Alzey, wegen eines ausgezeichneten, eines einfachen Diebstahls und zweier kleinen Diebstähle durch Urtheil vom 13. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung.
- 9) Friedrich Korfmann, Taglöbner aus Bornheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 14. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung.

- 10) Johann Karst, Taglöchner aus Mainz, wegen fortgesetzter Verführung und Missbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 14. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
- 11) Heinrich Deike, Barbiergeselle aus Wiesbaden, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 17. October 1856 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.
- 12) Johann Gottmann, Taglöchner aus Böllstein, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Landstreicherei durch Urtheil vom 17. October 1856 in eine Zuchthausstrafe von $3\frac{1}{2}$ Jahren mit Schärfung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.
- 13) Georg Seidlein, Müllerbursche aus Großenbuchfeld, wegen ausgezeichneten Diebstahls im Complot, durch Urtheil vom 21. October 1856 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.
- 14) Peter Schneider, Bäcker und Müllergehilfe aus Mainz, wegen Meineids durch Urtheil vom 22. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 15) Raimund Müller, Privatmann aus Oppenheim, wegen Versuchs der Erpressung durch Urtheil vom 23. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 16) Christoph Göbel, Barbier aus Armsheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 24. October 1856 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
- 17) Georg Maher, Kutschertuecht aus Alzey, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 30. October 1856 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
- 18) Johann Eppelsheimer, Kaufmann aus Wörstadt, wegen einfachen und betrügerischen Bankrotts, durch Urtheil vom 30. October 1856 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Obergerichte zu Mainz:

- 1) Adam Walther, ohne Gewerbe aus Grünheim in Pfalzbayern, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung.
- 2) Margaretha Hafner, Dienstmagd aus Weisenau, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 18. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.
- 3) a) Margaretha Herberich, ohne Gewerbe aus Weisenau, b) Elisabetha Reiß, ohne Gewerbe aus Armsheim, durch Urtheil vom 18. Juli 1856, und zwar die Erstere wegen fünf einfachen Diebstählen, 3 kleiner Diebstähle und Landstreicherei in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten mit Schärfung, und die Letztere wegen 2 einfachen, 2 kleinen Diebstählen, Diebstahlsbegünstigung und Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung, sowie beide zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.
- 4) Johann Bernhard Leyendecker, Taglöchner aus Gaualgesheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 26. Juli 1856 in eine geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 5) Barbara Maas, ohne Gewerbe aus Dolsgesheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht durch Urtheil vom 4. August 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten mit Schärfung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 6) Michael Reiher, Cigarrenarbeiter aus Heppenheim a. d. Bergstraße, wegen zweier kleinen und eines

einfachen Diebstahls und Eigenthumsbeschädigung durch Urtheil vom 11. August 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Schärfung.

- 7) Maria Friederike Horning, Dienstmagd aus Lautersheim in Pfalzbahern, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 6. September 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat.
- 8) Eva Grebner, ohne Gewerbe aus Kastel, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 6. September 1856 zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat mit Schärfung.
- 9) Adam Schweickert II. vulgo Prolche, Weber aus Mörnsbach, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 8. September 1856 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren mit Schärfung.
- 10) Elisabetha Dehn; Dienstmagd aus Wiesbaden, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 4. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung.
- 11) Valentin Kemmeter, ohne Gewerbe aus Eich, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 24. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von fünfzehn Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 12) Johann Thomas, Taglöhner aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls im Complette, durch Urtheil vom 24. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung.
- 13) Jacob Seibel, Taglöhner aus Hamm, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 21. November 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung.
- 14) Carl Gerlipp, Taglöhner aus Jacobswaeler in Pfalzbahern, wegen Landstreicherei durch Urtheil vom 21. November 1856 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 15) Adam Heck, Maurer gehilfe aus Framersheim, wegen Landstreicherei, Bruchs der polizeilichen Aufsicht, kleinen Diebstahls und Unterschlagung, durch Urtheil vom 5. Dezember 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 16) Philipp Kahn, Wein händler aus Mainz, wegen fortgesetzter Unterschlagung durch Urtheil vom 27. Dezember 1856 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

III. Von den Großherzoglichen Bezirksgerichten.

a) von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Mainz:

- 1) Catharine Hofmann, ohne Geschäft aus Kirchbrombach, wegen fortgesetzten kleinen Betrugs, Unterschlagung, Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 1. Juli 1856 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 2) Heinrich Fresenius, Commis aus Niederwiesen, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 23. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 3) Abraham Siegel, Handelsmann aus Rheinböllen, wegen einfachen Betrugs durch Urtheil vom 30. Juli 1856 in contumaciam in eine Buchthausstrafe von 3 Jahren.
- 4) a) Philippine Seß, Näherin aus Sachsenhausen, und b) Christiane Krautwasser, Ehefrau von Johann Ludwig Kaiser, ohne Gewerbe aus Sachsenhausen, wegen 5 einfachen Diebstählen im Complotte, durch Urtheil vom 9.-August 1856 Philippine Seß in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren, Ehefrau Kaiser in eine solche von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

- 5) Franz Mundschau, ohne Gewerbe aus Gaualgéheim, wegen fortgesetzten einfachen Betrugs, durch Urtheil vom 16. August 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat.
- 6) Henriette Welde, Dienstmagd aus Beilstein, wegen einfaches Diebstahls durch Urtheil vom 20. September 1856, in eine Correctionshausstrafen von 14 Monaten.
- 7) Mathias Sebastian Held, Handlungssleherling aus Mainz, wegen fortgesetzter Unterschlagung durch Urtheil vom 1. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.
- 8) Philipp Peter Schmitt, Taglöhner aus Glöheim, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 8. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Schärfung.
- 9) Peter Lips, ohne Gewerbe aus Imshach, wegen Landstreichelei durch Urtheil vom 15. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.
- 10) Christian Bach, ohne Gewerbe aus Kamp, wegen Landstreichelei und Bettelns unter Vorspiegelung von Gebrechen, durch Urtheil vom 12. November 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 14 Tagen, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 11) Carl Bögnis, Scribent aus Mainz, wegen 4 Unterschlagungen, 2 kleiner Beträgen, 2 einfacher Beträgen, Versuchs eines kleinen Betrugs und wegen fortgesetzter Schriftfälschung durch Urtheil vom 24. Dezember 1856 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 12) Karl Keddeisen, Schmiedgeselle aus Horbach; wegen Landstreichelei und Gebrauchs eines verfälschten Vorweises, durch Urtheil vom 31. December 1856 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 13) a) Johann Philipp Görlich, Taglöhner aus Seibersbach, b) Johann Heinrich Günther, Taglöhner aus Trebschen, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, Görlich außerdem wegen Gehülfenschaft bei zwei einfachen Diebstählen, durch Urtheil vom 31. Dezember 1856, ersterer in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, letzterer in eine solche von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

b) von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Alzey:

- 1) Georg Dorzheimer, Müllerbursche aus Wöllstein, wegen schwerer Körperverletzung durch Urtheil vom 4. Juli 1856 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 2) Johannes Rang, Maurer aus Namsthal in Kurhessen, wegen Landstreichelei und Passfälschung, durch Urtheil vom 10. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 3) Jacob Schmitt, Taglöhner aus Sprendlingen, wegen vorsätzlicher Eigenthumszerstörung durch Urtheil vom 17. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung.
- 4) Michael Steinmann, Maurer aus Osthofen, wegen Widersetzung und Dienstehreverletzung, durch Urtheil vom 12. December 1856 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung.

A b w e s e n h e i t s e r l ä u r u n g .

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Alzey vom 14. Januar 1857 ist zur Sicher-

stellung der Abwesenheit des Johann Rauth von Flomborn die durch den Art. 116 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung angeordnet worden.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

am 26. Januar dem Kammerherrn Carl Freiherrn von Dörth die Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehene Officierkreuz des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 5. Januar den Hypothekenbewahrer an dem Hypothekenamte des Bezirksgerichts Alzey Valentin Brück zum Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte Alzey, zu ernennen;
- 2) am 8. Januar den Ministerialrath Franz Freiherrn von Rieffel zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neuberen, unter der Verbindlichkeit, sein Referat und seine übrigen Geschäfte bei dem Ministerium des Innern in seitheriger Weise fortzuversehen, zu ernennen;
- 3) am 13. Januar den Actuar am Friedensgerichte Wöllstein Adam Nolde zum Actuar am Friedensgerichte Osthofen, den Actuar am Friedensgerichte Niederolm Georg Anton Buchmüller zum Actuar am Friedensgerichte Wöllstein; und den Gerichts-Accessisten Dr. Georg Michael Siegling aus Mainz zum Actuar am Friedensgerichte Niederolm zu ernennen;
- 4) am 20. Januar den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Kaplanei- und Rectoratsstelle zu Erbach präsentirten Mitprediger und Conrector Carl Georg Eduard Schaffnit zu Erbach für diese Stelle zu bestätigen;
- 5) am 20. Januar den Hofgerichts-Kanzleigehülfen Wilhelm Pfeiffer dahier zum Kanzlisten bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn, den Heizer bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt Friedrich Scheidel zum Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn, und den bisherigen Arbeiter in der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn Jacob Wolf zum Heizer bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt,
- 6) an demselben Tage den Assessor bei dem Landgerichte Gerusheim Adolph Freiherrn Koffler von Millent zum Ministerial-Secretär II. Klasse bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neuberen;
- 7) an demselben Tage den Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Müller zu Alzey zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz zu Oppenheim, und
- 8) an demselben Tage den Kanzlisten bei der Direction der Main-Neckarbahn Ludwig Schaffner zu Darmstadt zum Hofstallsecretär zu ernennen;
- 9) am 22. Januar dem Schulvicar Carl Heyder die seither provisorisch von ihm verschene katholische Clementarschulstelle zu Darmstadt, und dem Schulvicar Adam Klässert zu Dieburg die von ihm seither provisorisch verschene sechste katholische Schulstelle zu Dieburg,
- 10) am 27. Januar dem Schulvicar Conrad Venz zu Hosheim, im Kreise Heppenheim, die von ihm seither provisorisch verschene zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;
- 11) am 30. Januar den Assessor mit Stimme am Landgerichte Fürth Wilhelm von Grolman zum

Assessor mit Stimme am Landgerichte Darmstadt und den Assessor mit Stimme am Landgerichte Grünberg Wilhelm Mittler zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Fürth zu ernennen;

- 12) an demselben Tage dem Schullehrer Wilhelm Berges zu Lehnheim die evangelische Schullehrerstelle zu Rüchenbach, im Kreise Biedenkopf, und
- 13) am 2. Februar dem Schullehrer Andreas Rossmann zu Oberbeerbach die zweite evangelische Schulstelle zu Wersau, Kreises Dieburg zu übertragen.

Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

am 5. Januar den Ministerialrath im Ministerium des Inneren, Geheimenrat Freiherrn von Stark, auf sein Nachsuchen, von dem Nebenamte eines Mitglieds der Civildiener-Wittwenfasse-Commission, vom 1. Januar 1857 an, zu entbinden.

Versezung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 15. Januar den Oberbereiter Karl Walloth zu Darmstadt, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform forttragen zu dürfen;
- 2) am 2. Februar den Schullehrer Johannes Kalberlah zu Rüddingshausen, im Kreise Grünberg, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz eröffnung.

Ersledigt sind:

- 1) die Stelle eines Kreisarztes des Medicinalbezirks Alsfeld;
- 2) die evangelische Schulstelle zu Holzhausen bei Gladbach, im Kreise Biedenkopf, mit einem Gehalte von 255 fl. 34 kr. nebst einer Vergütung von 18 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 5. December 1856 der Großherzogliche bevollmächtigte Minister am Herzoglich Nassauischen Hofe und bei der Freien Stadt Frankfurt, Geheimer Legationsrath und Kammerherr Philipp Friedrich Wilhelm Freiherr von Leonhardi zu Frankfurt,
- 2) am 18. December 1856 der katholische Schullehrer Johann Michael Schwender zu Mainz,
- 3) am 14. Januar der pensionirte Schullehrer Adam Horr zu Kleinsteinheim,
- 4) am 25. Januar der Militärpensionär Philipp Blus zu Bubenheim,
- 5) am 26. Januar der Postexpeditor Wilhelm Simon zu Bilbel,
- 6) am 30. Januar der pensionirte Kreiswundarzt Lorenz Eugen Fritschler zu Grünberg,
- 7) am 2. Februar der Landgerichts-Assessor Heinrich Garterius zu Bilbel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 6.

Darmstadt am 25. Februar 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, baupolizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Hauptänderungen von an Straßen stehenden Gebäuden betr.; — 2) Verordnung, die von Bauhandwerkern zu beobachtenden technischen Vorschriften betr.; — 3) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 4) Dienstnachricht.

Verordnung,

baupolizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Hauptänderungen von an Straßen stehenden Gebäuden betreffend.

Nach Art. 132 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 ist zu jeder Hauptänderung an einem bereits bestehenden Gebäude an dessen äußerer, nach der Straße gehenden Seite die Genehmigung der Polizeiverwaltungsbehörde erforderlich, bevor diese Änderung vorgenommen werden darf. Mit Bezug hierauf wird mit Allerhöchster Ermächtigung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Zu einer Hauptänderung an der äußerer, nach der Straße gehenden, Seite der Gebäude im Sinne des Art. 132 des Polizeistrafgesetzes gehört überhaupt jede Veränderung in der Construction der nach der Straße gehenden Seite des Gebäudes.

§. 2.

Ebenso ist als eine Hauptänderung von Gebäuden, zu welcher vorher die Genehmigung der Polizeiverwaltungsbehörde einzuholen ist, zu betrachten: die Erneuerung und das Unterfangen (Untersfahren) der Fundamente, das Unterschwellen der Gebäude auf der ganzen Straßenseite oder einem Theile derselben, sowie die Erneuerung oder Abänderung einzelner Theile der nach der Straße gehenden Umsangswände, insoweit sämtliche hier genannten Ausführungen von solchem Umfange

oder von solcher Bedeutung sind, daß, bei ordnungsmäßigem Verfahren, hierzu Abspritzungen erforderlich werden.

§. 3.

Nach §. 1 gegenwärtiger Verordnung ist namentlich jede Vergrößerung von Gebäuden durch deren Verlängerung oder Verbreiterung längs der Straße, durch Heben und Untermauern, durch das Aufführen einer oder mehrerer Etagen, eines Kniestockes, Dachstockes oder von sogenannten Mansarden oder Zwischenhäusern, und jede Verkleinerung von Gebäuden durch Verminderung ihrer Länge oder Breite an der Straße, durch Abbruch von einzelnen Theilen, Stockwerken oder Mansarden, sowie auch die Anbringung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden Dachstuhles als eine Hauptänderung zu betrachten, zu welcher Genehmigung der Polizeiverwaltungsbehörde erforderlich ist.

Die Bauherrn sowohl, als auch die ausführenden Bauhandwerker haben sich hiernach zu bemessen.

Darmstadt, den 2. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk. Zimmermann.

Zimmermann.

V e r o r d u n g,

die von den Bauhandwerkern zu beobachtenden technischen Vorschriften betreffend:

Unter Bezugnahme auf Artikel 136 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 wird, mit Allerhöchster Ermächtigung, wegen der von den Bauhandwerkern bei einem Neubau oder einer Reparatur zu beobachtenden technischen Vorschriften hiermit verordnet:

§. 1.

Insofern für einzelne Orte die Aufführung der Umfangswände der Gebäude ganz odertheilweise von Stein vorgeschrieben ist, muß hiernach versfahren, außerdem aber wenigstens überall der Sockel von Wohngebäuden bis mindestens 20 Zolle und von Defektumgebäuden bis mindestens 15 Zolle über den höchsten Punct des Bodens von Steinen ausgeführt werden. Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen sie von Bruch-, Back- oder Lehmsteinen erbaut werden, ohne daß Holz in solche eingelegt oder eingemauert werden darf, wodurch deren vorschriftsmäßige Stärke an irgend einer Stelle vermindert würde. Brandmauern von Bruchsteinen müssen unter Dach wenigstens

20 Zolle, von Back- oder Lehmsteinen einen und einen halben Stein stark sein, und bei mehr als einem Stock Höhe nach unten verhältnismäßige, für jedes Stockwerk wenigstens 3 Zolle starke Zusätze in der Dicke erhalten.

S. 2:

In Brandmauern dürfen keine Licht-, Thür- oder andere Öffnungen angebracht werden. Ebenso ist deren Schwächung durch Wandschränke, Nischen und weite Schornsteine, bis unter die oben bestimmte Stärke untersagt.

Die Anlegung von engen, zu gewöhnlichen, d. h. den in Wohngebäuden gewöhnlich vorkommenden Feuerstätigen gehörigen Schornsteinen, welche nicht mit Lehmsteinen aufgeführt sind, in Brandmauern ist zwar gestattet, doch muss neben denselben nach außen eine Wandstärke von mindestens 10 Zollen verbleiben.

Für größere Feuerungen ist besondere polizeiliche Bestimmung über die Wandstärke einzuholen.

Die Brandmauern müssen 15 bis 20 Zolle über das Dach reichen und die hölzernen Dach- und andere Gesimse vollständig durchschneiden. Sie sind über Dach von Bruchsteinen mindestens 17 Zolle und von Backsteinen einen und einen halben Stein stark aufzuführen. Lehmsteine sind zur Aufführung der Brandmauern über Dach auch dann nicht anzuwenden, wenn die ganze Mauer aus diesem Material besteht.

Bei gemeinschaftlichen Brandmauern müssen darin anzulegende enge Schornsteine mindestens 5 Zolle von der Grenze entfernt bleiben.

S. 3:

An hölzernen Gebäuden dürfen die Schwellen nicht eher gelegt werden, als bis die Fundamente und Sockelmauern in ihrer vollständigen Höhe aufgemauert worden sind. Auch dürfen die Eckpfosten solcher Gebäude nicht unmittelbar auf die Mauer; sondern nur auf die an den Ecken in- und übereinander verbundenen Schwellen gesetzt werden.

Die Mauerlatten dürfen mit ihrer Breite nirgends in die Mauer des oberen Stocks einspringen; beziehungsweise eingemauert werden, weshalb die Mauern die geeigneten Absätze für das Auflager der Mauerlatten erhalten müssen.

Dachhölzer über Thor-, Thür- und Fensteröffnungen, auf welchen Mauerwerk ruht, sollen mit Entlastungsbogen von genügender Stärke überdeckt werden.

S. 4:

Die steinernen Mauern müssen von der erforderlichen Stärke sein, welche sich in den verschiedenen Stockwerken nach der Zahl und Höhe der Letzteren und nach der Beschaffenheit des zu verwendenden Materials richtet.

§. 5.

Alle vor der Mauerfläche vortretenden Theile wie z. B. Gurtgesimse, Verdachungen der Fenster und Thüren, Fensterbänke &c. dürfen nicht von Gyps hergestellt werden.

§. 6.

Auf Schieferdächer sind Dachhaken in angemessenen Entfernungen, beiläufig zwei Stück auf die Quadratlauster Dachfläche, vollkommen fest anzubringen.

§. 7.

Bei der Anlage von Feuerungen in der Nähe von Holztheilen der Gebäude sind zur Vermeidung von Feuersgefahr folgende Vorschriften zu beachten:

- a. In der Nähe der Feuerungen sind Pfeosten, Kiegel und sonstiges Holzwerk aus den Wänden wegzulassen und diese als Brandmauern und zwar auf die bei d. bestimmte Entfernung gut fundamentirt aufzuführen. Die Brandmauern, an welche Heerde, Kessel, Kasserolen, Backöfen, Destilliröfen &c. unmittelbar gesetzt werden, müssen mit Ausnahme des am Ende von d. bemerkten Falles der ganzen Stockhöhe nach aus festen Steinen bestehen und bei neuen größeren Feuerungsanlagen, wie Brandweinbrennereien &c. eine Stärke von wenigstens 15 Zoll, bei den in gewöhnlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vorkommenden Feuerungsanlagen aber, wenigstens soweit eine solche Anlage reicht, eine Stärke von wenigstens 10 Zoll haben.
- b. Gewöhnliche Heerd- und Kesselanlagen in Wohnhäusern dürfen nur dann auf Gebälke aufgesetzt werden, wenn diese, soweit die Anlage reicht, durch ein steinernes Fundament gedeckt sind. Letzteres soll wenigstens aus 2—3 Schichten von fett und mit abwechselnden Fugen vermauerten Backsteinen oder Platten bestehen, je nach der Größe der Feuerung. Bei Heerden, deren untere Seite von dem Boden wenigstens 5 Zoll frei steht, genügt eine einfache Plättung von Stein oder Eisen.
- c. Größere Feuerungsanlagen in den oberen Stockwerken eines Gebäudes müssen auf soliden Pfeilern oder Gewölben ruhen, welche von den Fundamenten aus aufzuführen sind. Die Grundebene solcher Unterstützungsmauern muß an den Gebäuden nach allen Seiten hin 15 Zoll größer sein, als die Grundebene der darauf ruhenden Feuerungen.
- d. Das Holzwerk ist in den Wänden bei gewöhnlichen Feuerungsanlagen auf eine horizontale Entfernung von 2 Fuß, bei größeren auf eine solche von 5 Fuß, von den Wänden des Feuerungstraums an gerechnet, wegzulassen. Bei Stubenöfen ist obige Entfernung von 2 Fuß ebenfalls thunlichst einzuhalten. Auf dieselben Entfernungen ist die, die Feuerungsanlage, mit Ausnahme der Stubenöfen, umgebende Bodenfläche mit Steinplatten oder Eisen

von entsprechender Dicke zu belegen. — Wo die Schwellen der Fachwerkwände wenigstens 15 Zolle und die Pfetten derselben wenigstens 50 Zolle von dem nächsten Punkte des eigentlichen Feuerraums einer gewöhnlichen Feuerungsanlage in Wohngebäuden abstehen, können solche jedoch in den Wänden verbleiben, vorbehältlich jedoch der Befolgung der Bestimmungen über die Auswechslung der Gehölze bei Schornsteinen nach §. 11 e. Die Polizeibehörde kann auf Grund eines technischen Gutachtens die Entfernung der Pfetten und Schwellen auf eine größere Weite bestimmen. — Fachwände können bei gewöhnlichen Feuerungen ganz durchgeführt werden, wenn vor ihnen auf die ganze Höhe der Stockwerke Brandmauern von wenigstens 10 Zoll Stärke errichtet und bei der Anlage der Schornsteine ebenfalls die erwähnten Bestimmungen des §. 11 e. befolgt werden. Brandmauern für gewöhnliche Feuerungen können, insoweit sie nicht als Stütze für Schornsteine dienen, oder Theile derselben bilden, von Lehmsteinen errichtet werden. An den Stellen, wo sie die eben genannten Zwecke mit erfüllen, sind sie jedoch aus den für Schornsteine bestimmten Materialien herzustellen.

- e. Alle Feuer- und Schüröffnungen sind mit metallenen Thüren und die Schornsteine von größeren Feuerungen mit Schiebern oder Klappen von Eisen zu der Absperrung des Zuges zu versehen.
- f. Die Thüren der Vorkamine oder Einheizplätze müssen entweder ganz von Eisen gefertigt, oder wenn sie von Holz sind, auf der inneren Seite durchaus mit starkem Eisenblech beslagen werden. Die Böden der Vorkamine dagegen müssen stets von Stein sein.
- g. Wo Röhre von Ofen oder anderen gewöhnlichen Feuerungen durch Holzwände oder Gebälke geführt werden müssen, muß aus diesen alles Holzwerk auf wenigstens 10 Zolle um das Rohr entfernt und der Zwischenraum ausgemauert oder ausgerottet werden. Sollte ein ähnlicher Fall bei größeren Feuerungen vorkommen, so hat die Polizeibehörde auf Grund eines technischen Gutachtens die geeigneten Bestimmungen zu treffen. Die Ofenrohre müssen wenigstens 10 Zoll unterhalb der Wandpfetten, Mauerlatten oder Gebälke in die Schornsteine einmünden und dürfen nicht näher als 7 Zoll frei an Holzwerk hängen.
- h. Die Klappen in den Rauchröhren von bewohnten Räumen müssen so eingerichtet werden, daß damit der Zug nicht vollständig abgeschlossen werden kann.

§. 8.

Bei Anlagen von Schornsteinen ist Folgendes zu beobachten:

I. Im Allgemeinen:

- a. Alle Rauchrohre von Feuerungen jeder Art müssen in eigne Schornsteine ausmünden. Es

ist daher untersagt, solche Röhre durch Mauern, Wände, Fenster oder vergleichen, in das Freie zu führen.

b. Alle Schornsteinröhren sollen vergestalt ausgeführt werden, daß nicht leicht ein Brand in denselben entstehen kann und daß sie, wenn dieser Fall doch eintreten sollte, fest genug sind, um keine Feuergefahr zu veranlassen.

c. Die Umsangsmauern derselben, sowie die Zwischenwände mehrerer nebeneinander liegender Röhre sollen nirgends unter 5 Zoll stark sein.

d. Die Röhren sollen in der Regel ihre Unterstützung von den Fundamenten aus haben, so daß sie ganz für sich selbst stehen können. Sie können daher sowohl direct von den Fundamenten aus, als auch auf geeignete Mauern oder auf eingemauerten Tragsteinen errichtet werden. In der Regel sollen die Schornsteine senkrecht über das Dach geführt werden. Wenn eine etwas geneigte Richtung derselben nicht zu vermeiden ist, so hat hierüber die Polizeibehörde auf den Grund eines Gutachtens der technischen Behörde zu bestimmen. In keinem Fall darf die Neigung weniger als 60 Grade gegen den Horizont betragen, sowie auch das Schleisen der Röhren auf Unterlagen von Holz gänzlich untersagt ist.

Wo das Aufsetzen eines Schornsteins auf ein Gebälke unvermeidlich ist, kann die Polizeibehörde nach einem Gutachten der technischen Behörde solches gestatten. Es ist jedoch untersagt, Schornsteine auf dem Holzwerk von Gebäcken, durch welche sie durchgehen, aufzustellen (abzuruhen) d. h. durch vorgeschoßene Steine nochmals zu unterstützen. Tritt die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung in den oberen Stockwerken ein, so kann dieselbe ausschließlich auf der den Schornstein umgebenden, unter e. beschriebenen Ausrollung, von der Polizeibehörde nach technischem Gutachten gestattet werden.

e. Da wo die Röhren durch Gebälke der Stockwerke gehen, oder an Holzwänden, dem Dachwerk, oder sonstigem Holzwerk vorbeiziehen, muß wenigstens 5 Zoll Raum zwischen der Außenseite des Schornsteins und dem nächsten Holze verbleiben, welcher in den Gebäcken mit Lehm- oder Backsteinen ausgemauert oder ausgerollt wird. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Fußsöckel, gilt aber nicht für Fußböden und die Borden und Latten der Dachbedeckung.

f. Schornsteine, welche an der schmalen Seite nur aus einer Röhre bestehen, dürfen nicht über 14 Fuß Höhe frei ausgeführt werden, sondern erhalten bei größerer Höhe vortretende Pfeiler oder eine Verstärkung der oben bei c. vorgeschriebenen Wandstärke um weitere 5 Zolle, welche gleichzeitig und im Verbande mit den Röhren ausgeführt werden. Bei beiden Arten müssen aber die Pfeiler und die Verstärkung gehörig von unten aus fundiert sein.

- g. Die Höhe der Schornsteine über den Dachflächen muß mindestens 3 Fuß betragen; über den Firsten genügt ein Ueberstand von 2 Fuß.
- h. Die Ausmündung der Schornsteine darf nicht in der Nähe von Holzwänden oder von anderem Holzwerk stattfinden, sondern dieselben müssen daran nach Maßgabe der Bestimmungen unter e. und g. vorüber in die Höhe geführt werden. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auch benachbarten Gebäuden gegenüber volle Anwendung.
- i. Die Feuerungen verschiedener Stockwerke sollen in der Regel besondere Rauchröhren haben. Ausnahmen wird die Polizeibehörde in geeigneten Fällen auf den Grund eines technischen Gutachtens zulassen. Es ist jedoch gestattet, das Ausputzen wegen oder aus anderen Gründen, die Rohre auch schon in den Souterrains oder unterhalb der Feuerungen liegenden Stockwerken anzfangen zu lassen.
- k. Zu den Schornsteinen dürfen nur die besten, vollkommen ausgebrannten Backsteine, nie aber Lehmsteine verwendet werden. Die Fugen werden entweder 2— $2\frac{1}{2}$ Zoll breit um die Öffnung mit Lehm, auf die übrige Wandstärke aber gegen außen mit Mörtel, oder in der ganzen Wandstärke mit Lehm ausgefüllt. Die innere Fläche wird ganz glatt mit Lehm, die äußere aber mit Mörtel oder Lehm verputzt. Von 2 Fuß unter der Dachfläche an wird der ganze Schornstein mit Mörtel gemauert und verputzt. Über Dach können die Schornsteine aus Hausteinen construirt werden. Dasselbst sind auch eiserne gut befestigte Rüssäcke gestattet.
- l. Schornsteine in gewöhnlichen Umfängsmauern sollen gegen deren Außenseite wenigstens 10 Zoll Wandstärke haben. Schornsteine in Bruchsteinmauern sollen, wie oben beschrieben, 5 Zoll dick mit Backsteinen unimmauert werden.
- m. Wegen außergewöhnlichen Schornsteinanlagen für Maschinen, technische Etablissements und dergleichen ist jedesmal besondere polizeiliche Erlaubniß einzuholen.
- n. Schornsteinbusen sollen von Blech und Eisen construirt oder von Backsteinen gewölbt werden. Sie dürfen kein anderes Holzwerk, als das sie unterstützende s. g. Schornsteinbusenholz und dessen Verkleidung enthalten.
- II. Hinsichtlich der weiten Schornsteine.
- a. Die weiten, Röhren, welche von dem Schornsteinfeger befahren werden, dürfen nicht weniger als 15 Zoll Breite und 18 Zoll Länge im Lichten erhalten.
- b. Das Zusammenwölben mehrerer Schornsteine, so daß sie sich ohne Unterstützung durch Holzwerk tragen, ist für die weiten Röhre mit Beachtung der Bestimmung unter I. d. dieses Paragraphen gestattet.
- c. Der Boden der Schornsteine muß jederzeit von Stein sein. Einsteigöffnungen sollen mit

starken eisernen Thüren verschlossen werden. Der Boden unter offenen oder nur mit Klappen geschlossenen Küchen- und ähnlichen Schornsteinen soll mit Stein oder Eisen geplättet sein, wenn nicht schon die Bestimmungen von S. 10. b. und c. plakgreifend sind.

III. Hinsichtlich der engen, sogenannten russischen Schornsteine.

- a. Die Form des horizontalen Durchschnittes derselben ist jedesmal als Kreisfläche zu nehmen.
- b. Die Weite derselben bei gewöhnlichen Ofen- und Heerdfeuerungen wird auf wenigstens 7 Zolle im Lichten bestimmt. Münden mehr als drei Ofentröhren in die Schornsteinröhre aus, oder bei Feuerungen anderer Art, z. B. gröberen Heerd- und Kesselfeuerungen &c. ist bei der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß auf den Grund des Gutachtens der technischen Behörde die Größe der Durchschnittsfläche zu bestimmen.
- c. Bei Anlagen, wo wegen starker Feuerung eine ungewöhnliche Erhöhung der Schornsteinwände zu erwarten ist, sind diese angemessen zu verstärken, worüber die Polizeibehörde auf den Grund eines Gutachtens der technischen Behörde nähere Bestimmung zu ertheilen hat.
- d. Das Mauern der engen Schornsteine von Backsteinen geschieht über einem glatten Cylinder, welcher mit Handhaben versehen ist. Dieselben mit Röhren von gebranntem Thon oder Gußeisen auszufüttern, ist ebenso wie die Aufführung enger Schornsteine in gewöhnlichem Bruchsteinmauerwerk unter Verwendung oben besagter Einsatzzröhren gestattet.
- e. Zu dem Zwecke der Reinigung muß bei jedem solchen Schornstein in der Dachfläche eine Vorrichtung zum Aussteigen und auf dem Dache eine solche zum Stand für den Schornsteinfeger angebracht werden. Zu letzterer werden in der Regel zwei Dachhaken zum Anhängen einer kleinen Fußbank nach Art duxer, welcher sich die Schieferdecker bedienen, hinreichen.
- f. Zum Reinigen der engen Schornsteine muß ferner an dem untersten Theile derselben eine Öffnung von verhältnismäßiger Größe sich befinden. Bei Feuerungen, wo der Schornstein über einem sogenannten Vorkamine oder Borgelage beginnt, wird in dem Boden der Röhre ein Futterrohr mit einer Kapsel von Eisenblech eingemauert, welche Letztere bei dem Reinigen zu dem Ausfangen des Rutes dient. Röhren ohne Vorkamine erhalten ganz unten ein verschließbares Seitenthürchen von Eisen, welches in einen eisernen Falz schlägt und dicht schließen muß. Werden ausnahmsweise mit polizeilicher Erlaubniß auf dem Speicher- oder Dachboden ebenfalls Ausputzthürchen angebracht, so müssen solche doppelt sein, um die Öffnungen im Innern der Röhren und in der Außenseite der Schornsteine zu verschließen. Diese Thürchen selbst sind mit einem Riegel zu versehen, an welchen ein Vorhangschloß gelegt werden soll. — Die Ausputzthürchen sollen möglichst entfernt von al-

lem Holzwerk angebracht, und der Fußboden unter denen in den Speicherräumen 30 Zoll ins Quadrat geplättet werden.

g. Rauchrohre von Guss- oder Schmiedeeisen oder von gebranntem Thon statt der oben beschriebenen Schornsteine dürfen nur gefertigt werden, wenn die Polizeibehörde auf den Grund des Gutachtens der technischen Behörde sie gesplattet. Es ist dabei dann aber immer darauf zu sehen, daß sie von gehöriger Stärke sind, daß sie in den Gebälken so ausgewechselt werden, daß das nächste Holz 10 Zoll von dem Lichten des Rohres abstehen und der Zwischenraum mit Lehm- oder Backsteinen ausgerollt oder ausgemauert wird, und daß alles Holzwerk der Wände und des Dachstuhles 10 Zoll wenigstens davon entfernt bleibe. Auch müssen sie da, wo sie etwa mit Feuer fangenden Gegenständen wegen der Benutzung der Räume in Berührung kommen könnten, durch Mantel von gestellten Steinen, welche 3 Zoll von den Rohren abstehen, isolirt werden.

§. 9.

Die Rauchkammern müssen möglichst feuersicher und zu dem Ende mit möglichst wenig Holzwerk angelegt werden. Die Fußböden müssen doppelt über das Kreuz mit Platten, Backsteinen oder Ziegeln belegt, die Seitenwände 5 Zoll stark von Backsteinen ohne Holz aufgeführt und die Pfosten und Balkendecke, sowie die ganzen Kammern mit einem starken Lehmvorputz überzogen werden. Diese sollen ferner mit eisernen Thüren und eben solchen Fleischstangen versehen werden. Die Decke soll wenigstens 3 Fuß von der Oberkante und der Fußboden 1 Fuß von der Unterkante der Rauchöffnung in dem Schornstein abstehen, an dieser selbst aber eine starke eiserne Klappe zum Verschluß angebracht werden.

§. 10.

Sogenannte französische Kamine dürfen nie auf Holzwerk gesetzt werden, ohne daß Holz unter denselben auszuwechseln und eine Schicht von Backsteinen zwischen die Balken, soweit als die Erhitzung reichen kann, einzuspannen. Überdies muß in dem Kamine eine eiserne Heerdplatte 3 Zoll hoch vom Boden hohl gelegt und diese Höhlung vorn offen gelassen werden, damit sich die Flammen nie dem Fußboden unmittelbar mittheilen kann.

Auch vor dem Kamine, welches überdies vor dem Herausfallen des Brennmaterials durch ein eisernes Netz oder Gitter thunlichst zu verwahren ist, muß der Fußboden wenigstens 2 Fuß breit mit steinernen Platten belegt werden. — In den Häusern, wo neue Kamine angelegt werden sollen, ist in den daran stoßenden Wänden alles Holzwerk bis auf 2 Fuß davon zu entfernen.

§. 11.

a. Bei Backofenanlagen muß die ganze Backstube geplättet werden.

- b. Bei Heizungen mit erwärmer Luft dürfen die Zuleitungs-Kanäle nicht aus gestellten Lehm- oder Backsteinen construirt werden, sondern sie müssen wenigstens 4 bis 5 Zoll starke Wände erhalten und dürfen nur in einem Abstande von 5 Zoll an Holzwerk vorübergängt führt werden. Die Ausströmungsoffnungen sollen wenigstens 10 Zoll von dem nächsten Holzwerk abstehen und so gerichtet werden, daß der heiße Luftstrom nicht gegen Holzwerk geleitet wird, welches weniger als 5 Fuß von der Öffnung entfernt ist.
- c. Für ungewöhnliche Feuerungsanslagen in Gewächshäusern, industriellen Anstalten und vergleichbar, für welche noch weitere Vorschriften nöthig werden können, ist selbstverständlich die in §. 132 des Polizeistrafgesetzes vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung zu erwirken, welche auf den Grund eines Gutachtens der technischen Behörde ertheilt werden wird.

§. 12.

Bei Anlage von Malzdarren in Bierbrauereien, sowie in ähnlichen Etablissements, insoweit sie dort Platz greifen können, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a. Die Feuerung der Malzdarren darf nur in dem Erdgeschöß auf geplättetem oder gepflastertem Boden, nie aber auf dem Gebälk eines Stockwerkes aufgesetzt werden.
- b. Die Wände des aufrechten Kanals, welcher die Verbrennungsproducte, sowie die zu erhitzende Luft nach der Darre führt, müssen aus einer mindestens 5 Zoll dicken Backsteinmauer bestehen.
- c. Da wo dieser Kanal durch das Gebälk führt, muß letzteres der Art ausgewechselt werden, daß ringsum ein Zwischenraum von mindestens 5 Zoll verbleibt, welcher mit Backsteinen auszurollen ist.
- d. Der Einfeuerungsraum ist mit einer starken eisernen Thüre zu versehen.
- e. Der Rauchkanal unterhalb der Darre ist an einem leicht zugängigen Ort mit einer dicht schließenden Klappe oder einem Schieber zu versehen.
- f. Bei Luftdarren sind die Öffnungen zum Eintritt der kalten Luft mittelst Kapseln oder einzusehender Steine, am besten aber vermittelst Schiebern verschließbar zu machen, um die Lufztzuführung zu dem Darreraum absperren zu können.
- g. Die Röhren zur Erwärmung der Darren müssen einen solchen Querschnitt haben, daß die Seitenflächen oben scharfkantig — in einem spitzen Winkel — zulaufen, damit nicht Malzkeime darauf liegen bleiben können.
- h. Wenn die Auspuköffnungen an den durch die Umfangswände der Darre geführten Erwärmungsrohren außerhalb angebracht werden, — was das Zweckmässtigste ist, — so müssen die Röhren an den Enden mit Kapseln verschlossen werden.

Werden die Erwärmungsrohren aber innerhalb der Darre mit Auspuköffnungen versehen, so können diese sowohl an der unteren Fläche, als auch an den Seiten der Röhren angebracht werden. Im letzteren Falle muß jedoch über den Öffnungen ein dachförmig gebogener Blechstreifen in möglichst spitzem Winkel dergestalt befestigt werden, daß an den Hervorragungen der Thürchen oder Schieber, welche zum Verschließen der Öffnungen dienen, keine Malzkeime liegen bleiben können.

Die Verbindungsstellen der Röhren und die Thürchen oder Schieber an den Auspuköffnungen müssen wohlschließend gemacht sein.

- i. Der Boden des unteren Raumes der Darre muß mit einem Lehmschlag und einer doppelteren zur Vermeidung durchgehender Fugen sorgfältig im Kreuzverband gelegten Backsteinverplättung versehen werden.
- k. Wenn nicht, was am Zweckmäßigsten ist, die ganze Darre mit einer soliden über Dach gehenden Brandmauer umgeben und überwölbt wird, so ist doch jedenfalls die ganze Darre mit einer wenigstens 5 Zoll dicken Backsteinmauer zu umgeben. In dieser Mauer, sowie überhaupt in der ganzen Darre, mit Ausnahme der Decke, darf kein Holz vorkommen. Unmittelbar über dem Drahtgeflechte muß ein mindestens 10 Zoll hoher Kranz von Hausteinen angebracht werden.

Die Decke der Darre wird, wenn sie nicht gewölbt werden kann, zweckmäßig durch ein Stellwerk von Eisen und darauf gelegte Backsteine gebildet. Sollte aber die Decke aus einem Gebälke bestehen, so ist dasselbe mindestens mit einem starken Mörtel- oder Lehmvpuze zu versehen.

- l. Die Decke soll bei neuen und bei Umländerung bestehender Anlagen nicht unter 7 Fuß von dem Drahtgeflechte entfernt sein, damit sie nicht so leicht von der Flamme erreicht werden kann.
- m. Der Schlot zum Abzug des Dunstes wird am besten von Backsteinen gemauert; wird derselbe aber von Borden angefertigt, so dürfen diese niemals in das Innere der Darre hineinragen.
- n. Alle Öffnungen in den Umfangswänden der Darre müssen mit gut schließenden eisernen Thüren versehen sein.
- o. Das Drahtgeflecht ist auf einen Rost von starken Eisenstäben zu legen und mit Stützen von Eisen oder Stein zu versehen.

Bei der Anlage von Abtritten und Abtrittsgruben ist jede mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß kein Unrat auf die nachbarlichen Grundstücke dringen und darauf stehende Gebäude beeinträchtigen.

tigen kann. Die Abritte müssen so angelegt werden, daß sie in Gruben oder sonstige Behälter ausmünden, aus welchen nichts auf die Straße abfließen kann. Die Anlage von Abritten und Abrittsgruben unmittelbar an Straßen, wenn sie von diesen nicht durch eine sie verdeckende dichte Einfriedigung abgeschieden sind, ist untersagt. Die Mauern der Abrittsgruben dürfen weder mit eignen noch mit nachbarlichen Gebäuden zusammenhängen, sondern müssen für sich ausgeführt und von jenen durch eine eingestampfte, wenigstens 5 Zoll starke Lettenlage abgesondert werden.

§. 14.

Bei allen Reparaturen sollen vorstehende Vorschriften insoweit beobachtet werden, als es die jedesmaligen örtlichen und baulichen Verhältnisse nur irgend gestatten.

§. 15.

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- 1) das Regulativ über Anlage der Schornsteine, mit besonderer Berücksichtigung der engen sogenannten russischen Schornsteine vom 18. August 1837;
- 2) das Regulativ über die Anlegung der Feuerungen zur Vermeidung der Feuersgefahr vom 23. Juni 1843;
- 3) das Regulativ über die Anlegung von Megazdarren in Bierbrauereien zur Verhütung von Feuersgefahr vom 26. November 1853.

Darmstadt, den 4. Februar 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Daßwig.

Zimmermann.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 2. Februar dem Baurath Lichthammer dahier die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des derselben von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen Ritterkreuzes des Erlöser-Ordens zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 3. Januar den Handelsmann Johann Joseph Krämer zu Rotterdam zum Consul daselbst zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 7.

Darmstadt am 10. März 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden betr.; — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1857 betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1857 beziehungsweise 1857/59 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Neustadt genehmigten Umlagen; — 4) Bekanntmachung, die Erhöhung des Gehalts des Großherzoglichen Kreisrabbinen Dr. Adler zu Alzey, hier die Erhebung der dessfallsigen Umlagen betr.; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bilsingen; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Gemeinden des Kreises Friedberg; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Concurrenzeröffnung; — 9) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Ausfuhr von Pferden betreffend:

In Folge Allerhöchster Entschließung wird das nach der Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. 2) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereinsgebietes hierdurch wieder aufgehoben.

Darmstadt, den 24. Februar 1857.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1857 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1857, namentlich zur Bezahlung des Gehaltes des Großherzoglichen Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der dessfallsigen Beiträge verbundenen Kosten sollen, mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, O kr. 2,8278 pf. vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschafts-

verbande gehörigen beitragspflichtigen Israeliten in drei Erhebungszügen in den Monaten April, Mai und Juni dieses Jahres erhoben werden, was den Beitragspflichtigen hiermit bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 30. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

K r i t z e r.

Übersicht der für das Jahr 1857 beziehungsweise 1857/59 zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Neustadt genehmigten Umlagen.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziel.	Bemerkungen.
1	Höchst mit Mümlinggrumbach . .	fl.	fr.	pf.	Auf das Steuerkapital der israelitischen Einwohner zu Höchst und Mümlinggrumbach.
		280	, 9	3,480	6
		22	—	3,443	6 Auf das Steuerkapital der israelitischen Einwohner zu Höchst allein. Der Voranschlag ist für 1857/59 aufgestellt, daher hier nur $\frac{1}{3}$ der im Voranschlag genehmigten Beiträge in Ansatz gekommen ist.

Neustadt, den 6. Februar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Neustadt.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Erhöhung des Gehalts des Großherzoglichen Kreisrabbinen Dr. Adler zu Alzey, hier die Erhebung der desfallsigen Umlagen betreffend.

In Folge Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. November 1856 zu Nr. M. d. G. 15755 ist der Gehalt des Großherzoglichen Kreisrabbinen Dr. Adler zu Alzey vom 1. Januar 1856 auf jährliche 1000 fl., sonach um 400 fl., erhöht und verfügt worden, daß hierzu die Israeliten zu Alzey $\frac{5}{6}$ oder 333 fl. 20 fr. und jene der übrigen Gemeinden des Rabbinatsbezirks Alzey $\frac{1}{6}$ oder 66 fl. 40 fr. beizutragen haben:

Nach dem deshalb aufgestellten Supplementvoranschlag für 1856 und der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sind für 1856 von den vorgesehenen Umlagen zu 403 fl. eine Summe von 333 fl. 20 kr. durch die Israeliten zu Alzei nach Klässen, und von jenen der übrigen Religionsgemeinden des Rabbinatsbezirks Alzey einschließlich der Hebgebühren 69 fl. 40 kr. nach dem Normalsteuerkapital derselben aufzubringen. Auf einen Gulden Normalsteuerkapital bei dem letzteren Ausschlag kommen 0,946 Heller.

Vorstehendes wird unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Ausschläge in einem Ziele und zwar im Monat März 1857 geschehen soll.

Alzey, den 31. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Hallwachs.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziel.	Bemerkungen.
1	Bindsachsen	58	fr. 8 pf. 2,653	6	
2	Büdingen mit Vorbach und Bon- hausen	240	9 0,205	6	Der Voranschlag ist für 1857/58 aufgestellt und hier die Hälfte der Gesamtmül- lage aufgeführt. Die andere Hälfte wird für 1858 erhoben.
3	Düddelsheim	145	6 1,398	6	
4	Langenbergheim	121	15 1,512	6	Der Voranschlag ist für 1857/58 aufgestellt und hier 1/3 der Gesamtmülage auf- geführt. Die übrigen zwei Dritttheile werden für 1858 und 1859 erhoben.
5	Niedermosstadt	148	13 0,120	6	
6	Rohrbach	72	8 3,836	6	
7	Weningen	184	11 0,742	6	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt, mit dem Anfügen, daß die Erhebung dieser Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1857 geschehen soll.

Büdingen, am 5. Februar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Um-lage.	Beitrag auf 1 Gulden Nor-malsteuerkapital.	Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
1	Friedberg	fl. 400	kr. 3	pf. 3,816	4
2	Florstadt	245	16	2,368	4
3	Münzenberg	397	17	1,134	4
4	Staden mit Stammheim	281	15	1,494	4

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Mai, August, October und November d. J. festgesetzt worden sind.

Friedberg, den 11. Februar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

In Verhinderung des Kreisraths:

de Beauchlaire,
Kreisassessor.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernödigst geruht:

- 1) am 11. Februar den Gerichts-Accessisten Dr. Georg Schwarz aus Schlitz in die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen aufzunehmen;
- 2) am 16. Februar dem Inspector der Stadtschulen zu Worms Dr. Georg Knispel die evangelische Pfarrstelle zu Wiesec, im Kreise Gießen, zu übertragen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die erste katholische Schulstelle zu Oberroden, im Kreise Dieburg, mit einem Gehalte von 368 fl. 26 kr.; dem Großherzoglichen Kreisrat zu Dieburg, dem Ortsvorstand und dem Pfarrer zu Oberroden steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 27. Januar der katholische Schullehrer Emmerich Joseph Brauneis zu Herrnsheim,
- 2) am 23. Februar der Landgerichts-Assessor Philipp Joseph Beisler zu Seligenstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 8.

Darmstadt am 24. März 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung der in dem Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 enthaltenen Bestimmungen über den gegenseitigen Gewerbsbetrieb betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausbringung der Mittel zur Befreiung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1857 betr.; — 3) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lindenfels für das Jahr 1857; — 4) Berichtigung der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1857 gehalten und am 20. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 5) Verzeichniß rechtsträchtig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 6) Patentertheilungen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Concurrenzveröffentlichungen; — 9) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Ausführung der in dem Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar 1856 enthaltenen Bestimmungen über den gegenseitigen Gewerbsbetrieb betreffend.

In den Artikeln 9 und 13 des Vertrags zwischen dem Zollverein und Bremen wegen gegenseitiger Förderung der Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Nr. 29 des Regierungsblatts von 1856), welcher nach der Bekanntmachung vom 17. December 1856 (Nr. 45 des Regierungsblatts) vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit tritt, ist verabredet worden:

1) daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils keine weiteren Abgaben hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;

2) daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

In Folge dieser Vertragsbestimmungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Bezug auf die hiernach den Bremischen Unterthanen in dem Großherzogthum und den Großherzoglichen Unterthanen in Bremen gewährten Begünstigungen diejenigen Vorschriften Anwendung finden, welche nach der Bekanntmachung vom 29. December 1834 (Nr. 93 des Regierungsblatts) in Bezug auf die ähnlichen, den Unterthanen der Zollvereinsstaaten gegenseitig zugestandenen Begünstigungen bestehen. Da jedoch in dem Bremischen Staate besondere Abgaben von dem Betrieb der Gewerbe nicht erhoben werden, so sollen für die Bremischen Staatsangehörigen die der gedachten Bekanntmachung beigesfügten Beugnisse A. B. und D., welche von den Bremischen Polizeibehörden auszustellen sind, am Schluß, statt des Vormerks über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben, die Bescheinigung enthalten, daß die betreffende Person, — das Handlungshaus, die Fabrik, in deren Diensten sie steht — zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

Uebrigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß in Beziehung auf etwaige Rechte von Bünsten, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Bünsten in Anspruch genommen werden, durch den Artikel 13 des Vertrags vom 26. Januar 1856 keine Ränderung begründet ist.

Darmstadt, den 13. März 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Besteitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1857 betreffend.

Zufolge Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. v. M. werden zur Besteitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1857 auf das Steuer-capital umgelegt und zwar:

- | | |
|--|---------|
| a) auf die Israeliten des Rabbinats Gießen | 791 fl. |
| b) " " " ehemaligen Rabbinats Friedberg | 289 fl. |

wozu sich der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital berechnet:

zu a) auf	2,896 pf.
b) "	1,894 "

Unter dem Anfügen, daß die Repartition von der unterfertigten Behörde vollzogen wird und

die Beiträge in zwei Zielen — 1. April und 1. October — an den Rechner der Landjudenschaft, N: Hes in Gießen, zu entrichten sind, wird dies hiermit zur Kenntniß der Beteiligten gebracht.

Gießen, am 12. Februar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Verhinderung des Kreisrathes:

Pietzsch,
Regierungs-Assessor.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lindenfels für das Jahr 1857.

Orts- Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erfehungs- zweck.	Bemerkungen.
1	Birkengau	238	fr. 15 pf. 1,327	6	Nach dem Voranschlag von 1856—1858 ist eine Umlage von 715 fl. zu erheben, von welcher 238 fl. für 1856 und 238 fl. für 1858 zum Ausschlag kommen.
2	Hirschhorn	39	11 2,040	6	Nach dem Voranschlag von 1855—1857 ist eine Umlage von 118 fl. zu erheben, von welcher 40 fl. für 1855 und 39 fl. für 1856 zum Ausschlag kommen.
3	Neckarsteinach	227	12 1,250	6	Nach dem Voranschlag von 1857—1859 ist eine Umlage von 681 fl. zu erheben, von welcher 227 fl. für 1858 und 227 fl. für 1859 zum Ausschlag kommen.
4	Pfaffenbeerfurth	41	13 0,247	6	Nach dem Voranschlag von 1857—1859 ist eine Umlage von 122 fl. zu erheben, von welcher 41 fl. für 1858 und 40 fl. für 1859 zum Ausschlag kommen.
5	Reichelsheim	399	7 1,847	6	Nach dem Voranschlag von 1856—1858 ist eine Umlage von 1324 fl. zu erheben, von welcher 402 fl. für 1856 und 461 fl. für 1858 zum Ausschlag kommen.
6	Rimbach	461	8 3,564	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und December d. J. geschehen soll.

Lindenfels, am 19. Februar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.

Dr. W esternacher.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1857 gehalten und am 20. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Facultät.

Enzyklopädie und Methodologie des theologischen Studiums, vierstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Hebräische Archäologie, fünfstündig von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Erklärung des Abschnitts Ios. 2—6, mit besonderer Berücksichtigung der Grammatik, öffentlich, Sonnabends von 3—4 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Genesis, fünfstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Erklärung der kleinen Propheten, fünfstündig von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Einleitung in das N. T., vierstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Crebner.

Einleitung in das N. T., fünfstündig von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kölle.

Erklärung der drei ersten Evangelien, fünfstündig von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Crebner.

Erklärung des Evangeliums Johannis, fünfstündig, Privatdocent Licentiat und Dr. phil. Böckler.

Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, des Briefes Jakobi und des ersten Briefes Petri, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kölle.

Biblische Theologie des N. T., fünfstündig, Privatdocent Licentiat und Dr. phil. Böckler.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, von Christus bis Gregor VII., nach seiner Schrift: Ordnung und Uebersicht der Materien der Kirchengeschichte. Gießen 1857, neunstündig von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Kölle.

Evangelische Glaubenslehre; erste Hälfte, fünfstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Christliche Moral, fünfstündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Besprechungen über Gegenstände aus der Moral, unentgeltlich, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Homiletik, Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Katechetik, Sonnabends von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Zu Repetitorien über alle Gebiete der Theologie erbietet sich Privatdocent Licentiat und Dr. phil. Böckler.

Katholisch-theologische Facultät.

Unter den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen werden von dieser Facultät keine Vorlesungen für das bevorstehende Sommer-Semester angekündigt.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht, als philosophische Rechts- und Staatslehre, fünfmal in der Woche von 10—11 Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Institutionen, mit kurzer Uebersicht der römischen Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, täglich zwei Stunden, ordentl. Professor Dr. Thering.

Geschichte des römischen Privatrechts und Processe, an den fünf ersten Wochentagen von 7 $\frac{1}{2}$ bis 9 Uhr ordentl. Professor Dr. Deuxer.

Römische Rechtsgeschichte, wöchentlich fünf Stunden, außerordentl. Professor Dr. von Helmolt. **Über das Princip des heutigen Obligationenrechts**, wöchentlich eine Stunde, öffentlich, Derselbe.

Pandekten, zweiter Theil (römisches Erbrecht), viermal wöchentlich, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Römisches Erbrecht, wöchentlich fünf Stunden, außerordentl. Professor Dr. von Helmolt.

Pandekten-Praktikum, nach mitzutheilenden Rechtsfällen und mit Benutzung der Sammlung von Girtanner, zweimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Deutsche Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Sandhaas.

Deutsche Rechtsgeschichte, täglich außer Sonnabends von 10—11 Uhr, Privatdocent Dr. Siegel. **Über die Wahrzeichnung im deutschen Rechtseben**, einstündig, unentgeltlich, Derselbe.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, täglich außer Sonnabends von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Erklärung ausgewählter Stellen aus Krants Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (4. Ausg. Gött. 1856), einmal wöchentlich, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Sandhaas.

Positives europäisches Völkerrecht, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Gemeines deutsches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, täglich außer Sonnabends von 10—11 Uhr, Derselbe.

Deutsches Strafrecht, in neun wöchentlichen Stunden, außerordentl. Professor Dr. Levita.

Über das Strafrecht der Volksrechte, zweistündig, öffentlich, Derselbe.

Geschichte des Begriffs „summarischer Prozeß“, einmal wöchentlich, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Reag.

Geschichte der executivischen Processe mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß des Matthias Colerus und Petrus Friderus (Mindanus), zweimal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Gemeiner deutscher Criminalprozeß, mit Vergleichung des französischen und des Großherzoglich Hessischen Strafverfahrens, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Civilprozeß-Praktikum, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Reag.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Osteologie und Syndesmologie, dreimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Welcker.

Allgemeine Anatomie oder Gewebelehre, an den vier ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, mit mikroskopischen Übungen, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bruch.

Experimental-Physiologie, täglich von 7—8 Uhr und außerdem noch Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Echard.

Übungen im physiologischen Institut, täglich von 9—12 Uhr und von 2—4 Uhr, Derselbe. Entwicklungsgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der angeborenen Missbildungen, Dienstags bis Freitags von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bruch.

Pathologisch-anatomische Demonstrationen nach Umständen. Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie, dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Montag, Dienstag, Mittwoch von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Specielle Pathologie und Therapie, erste Hälfte, Morgens von 8—9 Uhr, sechsmal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Seitz.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, 2. Theil, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Werner.

Augenheilkunde, dreimal wöchentlich, von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Pharmakognosie, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 6—7 Uhr, Morgens, ordentl. Professor Dr. Phoebus.

Pharmakognosie, vierstündig von 6—7 Uhr, Morgens, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer. Arzneiverordnungslehre, praktische Übungen, Mittwoch und Samstag von 6—7½ Uhr, Morgens, Dr. Phoebus.

Zu einem öffentlichen Examinatorium und Repetitorium der pharmakologischen Chemie ist erbstig Derselbe.

Rezeptirkunst, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammel.

Operationslehre, mit Übungen an Leichen, täglich mit Ausnahme Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Werner.

Verbandlehre, Freitags von 3—5 Uhr, Derselbe.

Geburtshülse, täglich von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.

Psychiatrie, täglich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Gerichtliche Medicin, täglich von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.

Medizinische Polizei, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Medicin, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Medizinische Klinik täglich von 11½—1 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Seitz.

Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Werner.

Geburtshülfliche Klinik, täglich von 3—4 Uhr und bei Geburten, verbunden mit geburtshülflichem Repetitorium, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.

Explorirübungen an Schwangeren, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Zoosymptomatologie, ordentl. Honorar-Professor Dr. Vix.

Zoopharmakodynamik, Derselbe.

Formulare, Derselbe.

Exterieur der Haustiere, Derselbe.

Thierproduktionsslehre, Derselbe.

Diätetik der Haustiere, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, zweistündig, ordentl. Professor Dr. Schilling.

Logik, als Phisiologie des Denkens und Wissenschaftslehre, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Noack. Psychologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Abends von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.

Geschichte der neueren Philosophie, Montags, Dienstags und Freitags, Abends von 6—7 Uhr, Derselbe.

Geschichte der alten Philosophie, in Verbindung mit einem Conversatorium darüber, dreistündig, ordentl. Professor Dr. Schilling.

Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant, zweistündig, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Noack.

Philosophie der Geschichte, oder Völkerpsychologie und Logik der Weltgeschichte, dreistündig, Derselbe.

Geschichte der plastischen Kunst der Griechen, zweistündig, Derselbe.

Organismus der Sprache, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Braubach.

Der ordentliche Professor Dr. Schmid ist zur unentgeltlichen Leitung von Conversatorien, Disputatorien und schriftlichen Arbeiten eröffigt.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Reine Mathematik, vierstündig, an den ersten Wochentagen von 7—8 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Umpfenbach.

Analytische Geometrie, an den drei letzten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Analytische Mechanik, an den vier ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.

Feldmätekunst, an den drei ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, in Verbindung mit Einübung der Meßverfahren auf dem Felde, Derselbe.

Wahrscheinlichkeitsrechnung, an den zwei letzten Wochentagen von 7—8 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Trigonometrie und Polynomometrie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Zammigner.

Differential- und Integralrechnung, an den fünf ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Feldmätekunst, verbunden mit Demonstrationen an allen gebräuchlichen Instrumenten und Einübung der Meßmethoden, in drei noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Experimentalphysik, täglich Morgens von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.

Examinatorium, verbunden mit praktisch-physischen Übungen, Mittwochs Nachmittags um 3 Uhr, Derselbe.

Mineralogie, in vier noch näher zu bestimmenden wöchentlichen Stunden, außerordentl. Professor Dr. Knop.

Krystallographie, verbunden mit Übungen im Bestimmen von Krystallen, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Kopp.

Übungen im krystallographischen Zeichnen, Samstags von 2—5 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Geschichte der Chemie, Mittwochs und Samstags von 7—8 Uhr, Morgens. Derselbe.
Experimental-Chemie, organischer Theil, mit besonderer Rücksicht auf die chemischen Vorgänge im Thier- und Pflanzenkörper, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.

Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von Morgens 8 bis Abends 4 Uhr, Derselbe.

Allgemeine und specielle Naturgeschichte der Thiere, an den fünf ersten Wochentagen von 4—5 Uhr, Nachmittags, und einmal von 11—12 Uhr, mit Excursionen und Demonstrationen, ordentl. Professor Dr. Leuckart.

Zoologisch-zootomisches Practikum, Derselbe.

Specielle Botanik mit Übungen im Bestimmen der Pflanzen und mit Excursionen, an den fünf ersten Wochentagen von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.

Kryptogamenkunde, Montags von 5—6 $\frac{1}{2}$ Uhr, öffentlich, Derselbe.

Botanisches Practikum, privatim, in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Specielle Botanik, fünfstündig, mit Excursionen und Übungen im Bestimmen der Pflanzen, Privatdocent Dr. Hoffmann.

Die Nahrungs-pflanzen, der Menschen, einstündig, unentgeltlich, Derselbe.

Geologie, vier- bis fünfstündig, ordentl. Professor Dr. von Klipstein.

Bauwissenschaften.

Geschichte der bildenden Künste, vierstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritting II.

Architectonische Constructionsslehre, dreimal wöchentlich von 10—12 Uhr, Derselbe.

Situationszeichnen, dreimal wöchentlich, von 2—4 Uhr, Derselbe.

Maschinenzeichnen, dreimal wöchentlich von 10—12 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.

Staats- und Camera-wissenschaften.

Finanzwissenschaft, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Stahl.

Volkswirtschaftspflege, vierstündig, Derselbe.

Nationalökonomie, vierstündig, Privatdocent Dr. Umpfenbach.

Finanzwissenschaft, vierstündig, Derselbe.

Waldertragssregelung und Waldwertrechnung, an den drei ersten Wochentagen von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, außerordentl. Professor Dr. Heyer.

Forstbenutzung, an den drei letzten Wochentagen von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, Derselbe.

Praktischer Cursus in der gesamten Forstwissenschaft, erster Theil; in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Geschichte und deren Hülfs-wissenschaften.

Einleitung in die Numismatik der Griechen und Römer, mit Benutzung der akademischen Münzsammlung, den ersten Samstag jeden Monats von 4—6 Uhr, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Adrian.

Neuere Geschichte, vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Schäfer.

Geschichte der römischen Staatsverfassung, zweistündig, Derselbe.
 Geschichte der französischen Revolution, zweistündig, Derselbe.

Philologie.

Altklassische.

- Römische Literaturgeschichte, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Osann.
 Römische Alterthümer, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Lütterbeck.
 Erklärung von Platons Parmenides, zweistündig, Derselbe.
 Erklärung von Sophokles' Antigone, dreistündig, Derselbe.
 Die klassischen Stellen über Geschichte der alten Philosophie nach Ritter und Preller,
 Fortsetzung, zweistündig, öffentlich, Derselbe.
 Lateinische Grammatik, sechsstündig, außerordentl. Professor Dr. Otto.
 Lateinische Stylistik mit praktischen Übungen, zweistündig, Derselbe.
 Römische Literaturgeschichte, mit Sprachproben, sechsstündig, Derselbe.
 Erklärung von Horaz Satiren, zweistündig, öffentlich, Derselbe.

Orientalische.

- Grammatik der hebräischen Sprache, mit Berücksichtigung der verwandten Dialekte, nebst schriftlichen Übungen, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Böllers.
 Grammatik der syrischen Sprache, nebst Erklärung der chrest. syr. von Rödiger, dreistündig, Derselbe.
 Grammatik der persischen Sprache, nach seinen Instit. ling. pers., nebst Erklärung der narr. pers. von Rosen, dreistündig, Derselbe.
 Erklärung der *Hamasa*, als Fortsetzung des arabischen Lehrcircus, zweistündig, Derselbe.
 Erklärung des *Ambopākhyānam* und *Pantschatantra* nach Venefch's Sanscrit-Chrestomathie, als Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcurses, zweistündig, Derselbe.

Neuere.

- Geschichte der dramatischen Poesie des südlichen Europas, zweistündig, ordentl. Professor Dr. Adrian.
 Erklärung der *Divina Commedia* des Dante, zweistündig, Derselbe.
 Erklärung ausgewählter Theile aus den Werken des Cervantes, zweistündig, Derselbe.
 Fortsetzung und Schluß der Vorlesung über Shakespeare's Hamlet in den bisherigen Stunden, Derselbe.
 Das Nibelungenlied, nach Bachmanns Ausgabe, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Weigand.
 Geschichte der deutschen Sprache nebst den Grundzügen der deutschen Grammatik, zweistündig, öffentlich, Derselbe.

Philologisches Seminar.

- Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstag der ordentliche Professor Dr. Osann, Director des Seminars, und läßt Montags und Donnerstags ausgewählte Stücke griechischer Lyriker unter Benutzung von Schneidewin's Delectus poesis Graecorum erklären.
 Des *Sallustius Bellum Catilinarium* läßt Mittwochs und Samstags der außerordentl. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären.
 Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben werden.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten. Musikkdirector Hofmann.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Im Reiten: Stallmeister Gremp von Freudenstein.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunst-Museum wird den Studirenden Mittwochs und Samstags von 2—4, das Universitäts-Herbarium Montags von 3—4, die geologisch-paläontologische und die oryklognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum Freitags von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die oryklognostische Unterrichts- und Kristall-Modellsammlung in der Aula in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen:

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Aッisenhof der Provinz Oberhessen:

- 1) Adam Becker, ledig, Taglöhner von Quotshausen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 1. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr.
- 2) Johannes Duschardt, Taglöhner von Lauterbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls und zweier Unterschlagungen durch Erkenntniß vom 2. Juli 1856 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 3) Karl Philipp Kerber, Deconom- und Wirth zu Rödelheim, wegen versuchter Nothzucht, durch Erkenntniß vom 3. Juli 1856 in eine vergleichende von zwei Jahren.
- 4) Fest Keil, ledig, Delschläger von Niederohmen, wegen Brandstiftung, durch Erkenntniß vom 4. Juli 1856 in eine vergleichende von 13 Jahren.
- 5) Christian Raufsch, ledig, Schmied von Bezenrod, wegen Versuchs eines ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 5. Juli 1856 in eine geschärfteste Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 6) Heinrich Altehorn, Kiefer und Bierbrauer von Darmstadt, ledig, damals Züchtling zu Marienschloß, wegen Mordversuchs und Widersetzung, durch Erkenntniß vom 8. Juli 1856 in eine Zuchthausstrafe von 16 Jahren.
- 7) Justus Cellarius, Bäcker von Ullsfeld, wegen Brandstiftung und versuchten Betrugs, durch Erkenntniß vom 10. Juli 1856 in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren.
- 8) Peter Gönnex I., Großherzoglicher Bürgermeister und Ortsgerichtsvorsteher zu Rinderbürgen, wegen des zur Verübung eines Betrugs an der Großherzoglichen Brandversicherungsgesellschaft durch ihn erfolgten Anzündens seiner eigenen Hofraithé und wegen versuchten Betrugs zum Nachtheil der Wachenmünchener Feuerversicherungsgesellschaft, durch Erkenntniß vom 12. Juli 1856 in eine solche von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

- 9) Konrad Gemmer, Landwirth von Obergleen, wegen Körperverlezung mit tödtlichem Erfolg, durch Erkenntniß vom 14. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.
- 10) Georg Hamm, ledig, Dienstknecht von Ranstadt, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle und einer Unterschlagung, durch Erkenntniß vom 15. Juli 1856 in eine vergleichende von 2 Jahren und 3 Monaten.
- 11) Heinrich Böckel, Großherzoglicher Universitätsgerichts-Aktuar zu Gießen, durch Erkenntniß vom 16. Juli 1856 wegen Dienstvergehen zur Dienstenthebung, sodann wegen Diebstahls und Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten.
- 12) Georg Möß, ledig, Taglöhner von Großenbuseck, wegen Raubs unter erschwerender Zurechnung zweier kleinen Diebstähle und einer Unterschlagung durch Erkenntniß vom 17. Juli 1856 in eine geschräfte Buchthausstrafe von 6 Jahren.
- 13) Jacob Kromm, ledig, Zimmermann und Taglöhner von Gelhaar, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Erkenntniß vom 19. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.
- 14) Georg Herget, ledig, Dienstknecht von Stammheim, wegen ausgezeichneten und einfachen Diebstahls und Versuchs zweier einfachen Diebstähle, durch Erkenntniß vom 1. October 1856 in eine solche von 1 Jahr und 6 Monaten.
- 15) Johannes Dechler von Niederseemen, Taglöhner, geboren zu Merkenfritz, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Versuchs eines solchen, durch Erkenntniß vom 2. October 1856 in eine geschräfte Buchthausstrafe von 6 Jahren.
- 16) Durch Erkenntniß vom 3. October 1856
- Joseph Hecht, Schreiner von Wölfersheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Widersetzung in eine Buchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten,
 - Wilhelm Rieß, Bäcker von da, wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine solche von 5 Jahren.
- 17) Margaretha Keil, ledig, von Rüdinghain, wegen versuchter Abtreibung der Leibesfrucht und Kindesmords, durch Erkenntniß vom 4. October 1856 in eine Buchthausstrafe von 10 Jahren und 2 Monaten.
- 18) Jacob Hofmann, Ortsbürger und Taglöhner zu Hochweisel, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 6. October 1856 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 19) Johannes Maus, ledig, Taglöhner von Deckenbach, wegen zweier ausgezeichneten Diebstähle und eines kleinen Diebstahls durch Erkenntniß vom 8. October 1856 in eine geschräfte Buchthausstrafe von 3 Jahren.
- 20) Heinrich Böcher, ledig, Taglöhner aus Stockhausen, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Bruchs der polizeilichen Confination, durch Erkenntniß vom 9. October 1856 in eine vergleichende von 2 Jahren.
- 21) Durch Erkenntniß vom 10. October 1856
- Friedrich Jäger, Schneider von Mittelgründau, wegen Meineids in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr,
 - Margarethe, Philipp Vöck Wittwe von da, wegen desselben Verbrechens in eine solche von 1 Jahr,
 - Aron Hecht, Strämer von da, wegen Verleitung zu diesem Verbrechen in eine Buchthausstrafe von 2 Jahren.
- 22) Georg Kaspar Henrici, ledig, Kupferschmied von Grünberg und Heinrich Henrici, Buchbinder

von da, wegen Falschmünzens durch Erkenntniß vom 11. October 1856 jeder in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

23) Durch Erkenntniß vom 14. October 1856

- a) Daniel Achenbach, ledig, Taglöhner von Hartenrod, wegen im Rückfall und im Complotte begangener fünf ausgezeichneter, zweier einfacher Diebstähle, Versuchs eines Diebstahls und Diebstahlsbegünstigung, sowie wegen Landstreicherei im zweiten Betretungsfalle, in eine geschärfe Zuchthausstrafe von 5 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr nach verbüßter Strafe.
 - b) Wolf Wolf, ledig, von Gladenbach, wegen dreier, im Complotte begangener ausgezeichneter und vier einfacher Diebstähle, eines kleinen Diebstahls, Versuchs eines Diebstahls und Diebstahlsbegünstigung, in eine geschärfe Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten,
 - c) Esther Wolf, Taglöhnerin von Gladenbach, wegen Begünstigung von fünf, theils ausgezeichneter theils einfachen Diebstählen, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
 - d) Wilhelmine Mathes, Taglöhnerin von da, wegen einfachen Diebstahls und Begünstigung von fünf, theils ausgezeichneten, theils einfachen Diebstählen in eine geschärfe Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 24) Wilhelm Klaun, ledig, Taglöhner von Gladenbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 15. October 1856 in eine geschärfe Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 25) Johannes Männche, ledig, Taglöhner von Lauter, wegen Ermordung des Johannes Rock II. von da, zur Todesstrafe.

II. Von Großherzoglichem Provinzialstrafgerichtshof.

- 1) Christian Hartmann, ledig, Leintweber von Lauterbach, wegen ausgezeichneten und kleinen Diebstahls und wegen wiederholten Versuchs der Erpressung durch Erkenntniß vom 21. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.

III. Von Großherzoglichem Hofgericht der Provinz Oberhessen.

- 1) Heinrich Nuhl von Gelnhaar wegen Landstreicherei im zweiten Rückfall, Confinationsbruchs und Gebrauchs eines fremden Wanderscheins, durch Urtheil vom 10. September 1856 in eine geschärfe Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere zwei Jahre.
- 2) Sebastian Schmitz von Burkards, wegen Landstreicherei im 3. Rückfall, durch Urtheil vom 12. September 1856 in eine geschärfe Correctionshausstrafe von 18 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe.
- 3) Wilhelm Kalbhenn von Büdesheim, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 4. October 1856 in eine geschärfe Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
- 4) Johannes Sträher von Wilsbach, wegen Landstreicherei im 3. Rückfall, durch Urtheil vom 10. September 1856 in eine geschärfe Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 5) Soldat Johannes Volz von Gelnhaar wegen Landstreicherei im 2. Rückfall durch Urtheil vom 8. Juli 1856 in eine geschärfe Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
- 6) Konrad Fink von Fraurombach, wegen Wilderei, durch Urtheil vom 8. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

- 7) Heinrich Böcher von Sichenhausen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 3. Juni 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere 2 Jahre nach verbüßter Strafe.
- 8) Adam Lust von Wenings wegen Landstreicherei im 3. Betretungsfall und Confinationsbruchs durch Urtheil vom 12. Juli 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr.
- 9) Heinrich Landschneiders Chefrau von Münchhausen, Kurhessischen Amts Wetter, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 12. Juli 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 10) Philipp Debuss von Wenings wegen Landstreicherei im 4. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 12. Juli 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr nach verbüßter Strafe.
- 11) Karl Launspach von Hausen, Landgerichts Gießen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle durch Urtheil vom 22. Juli 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 12) Heinrich Wehrheim von Rodheim, Landgerichts Bisbel, wegen Landstreicherei im 5. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 22. Juli 1856 in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 3 Jahren, mit Verlängerung der bereits verfügten Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr.
- 13) Wendelin Selzer von Ilbenstadt wegen einem kleinen und einem einfachen Diebstahl, welche beide Diebstähle, als im 1. Rückfall verübt erscheinen, durch Urtheil vom 28. October 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 14) Margaretha Konrad von Schotten wegen Landstreicherei im 7. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 23. August 1856 in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, mit Fortbestehen der bereits über sie verhängten polizeilichen Aufsicht.
- 15) Henriette Rosenbaum von Lauterbach, wegen einem einfachen und einem kleinen Diebstahl, durch Urtheil vom 23. August 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.
- 16) Katharine Förster von Nördelheim, wegen Landstreicherei im 5. Rückfalle und Confinationsbruchs durch Urtheil vom 12. November 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 17) Peter Fiedler von Frischborn, wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 6. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 18) Anne Marie Isterling von Bellersheim, wegen Landstreicherei im 3. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 6. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr.
- 19) Katharine Müller von Assenheim, wegen Landstreicherei im 4. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 6. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr.
- 20) Georg Enders von Zell wegen Landstreicherei im 3. Rückfall, durch Urtheil vom 9. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr nach verbüßter Strafe.
- 21) August Euler, Soldat von Lauterbach, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall, durch Urtheil vom 14. Juni 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

- 22) Johannes Krommelbein von Wallenrod wegen Schriftfälschung und einfachen Diebstahls im 3. Rückfalle; durch Urtheil vom 11. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten.
- 23) Johannes Flach von Maat, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 16. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.
- 24) Susanne Margaretha Junker von Nidda wegen einem einfachen Diebstahle und zwei kleinen Diebstählen nebst Diebstahlbegünstigung und Landstreicherei, durch Urtheil vom 20. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe.
- 25) Heinrich Frank von Ermenrod wegen Diebstahls und Bruchs der polizeilichen Confination, durch Urtheil vom 29. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 16) Heinrich Stroh von Sellrodt, wegen Unterschlagung, Betrugs und Diebstahls; durch Urtheil vom 29. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 27) Christian Geist von Sellrodt, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.
- 28) Schreiner Heinrich Heinzerling III. von Biedenkopf wegen begangenen und versuchten einfachen Diebstahls; durch Urtheil vom 11. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 29) Heinrich Stein IV. von Unterseibertenrod, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 18. October 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 30) Eugenie Schnopp von Weihers, Königlich Bayerischen Landgerichts dafelbst, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. October 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
- 31) Heinrich Lais von Lippberg, wegen verschiedener Diebstähle, welche theils als einfache, theils als kleine fortgesetzte zu betrachten sind, durch Urtheil vom 21. October 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.
- 32) Margaretha Kast von Gonterskirchen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 15. November 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe.
- 33) Joseph Schmidt von Gelsenningen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Bruchs der polizeilichen Confination, durch Urtheil vom 15. November 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe.
- 34) Susanne Diez von Stockhausen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 25. November 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr.
- 35) Katharine Demmerling von Udenhausen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und wiederholten Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 9. December 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1. weiteres Jahr.
- 36) Barbara Heddrich von Angersbach, wegen Confinationsbruchs und Landstreicherei, durch Urtheil vom 17. October 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere 2 Jahre nach verbüßter Strafe.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Oberhessen.

a) von dem Großherzoglichen Landgerichte Biedenkopf:

- 1) Heinrich Landschneiders Ehefrau von Münchhausen wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. Juni 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

2) Heinrich Heinerling III., Schreiner zu Biedenkopf, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. October 1856 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

b) von Großherzoglichem Landgericht Friedberg.

- 1) Eberhard Weier von Oppershofen wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. Juli 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.
- 2) Johannes März von Gambach, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 23. August 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 3) Georg Schäfer von Heimertshausen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 1. December 1856 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr.

c) von Großherzoglichem Städtericht Gießen.

- 1) Friedrich Stoehr von Gießen wegen Bettelns aus Gewohnheit und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 22. September 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe.
- 2) Eberhardt Weller von Trohe wegen Gewohnheitsbettelns im 4. Rückfall, durch Urtheil vom 29. September 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

d) von Großherzoglichem Landgericht Gießen.

Philipp Weller von Trohe, wegen Confinationsbruchs und Gewohnheitsbettelni, durch Urtheil vom 16. October 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

e) von Großherzoglichem Landgericht Grünberg.

Agnese Weber von Grünberg, wegen Gewohnheitsbettelns im 2. Rückfalle, durch Urtheil vom 12. August 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere zwei Jahre.

f) von Großherzoglichem Landgericht Herborn.

Marie Schwarz, ledig, von Storndorf, wegen Diebstahls durch Urtheil 29. October 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.

g) von Großherzoglichem Landgericht Homberg.

Nicolaus Pfeil von Niederofleiden, wegen verschiedener Diebstähle durch Urtheil vom 24. November 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr.

h) von Großherzoglichem Landgericht Lauterbach.

Johannes Geisel von Lauterbach wegen vier ausgezeichneter Diebstähle und Versuchs eines solchen, durch Urtheil vom 4. August 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.

i) von Großherzoglichem Landgericht Dörtenberg.

- 1) Johannes Franz von Niedermoos, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 27. April 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
- 2) Eva Nübb von Merkenfriz, wegen verschiedener Diebstähle, Unterschlagung und Bettelei durch Urtheil vom 18. November 1856 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

Patenterteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 12. Februar den Kaufleuten Ludwig Godin und Johann Heiliger zu Nachen für den Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zur Anwendung der von ihnen erfundenen und näher beschriebenen neuen Art von Maschinen-Niemen und
- 2) am 17. Februar dem Musikalienhändler und Verleger Gustav Scheuermann aus Elberfeld, jetzt zu London, auf die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht zur Anwendung des von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten verbesserten Verfahrens des Musikdrucks mittels Thypen zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 27. December 1856 dem Schulvicar Johannes Bullmann zu Michelau, im Kreise Nidda, die von ihm seither provisorisch versehene evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;
- 2) am 29. December 1856 den von dem Herrn Grafen von Schlik, genannt von Görz, auf die neu errichtete evangelische Pfarrstelle zu Hutzdorf, im Kreise Lauterbach, präsentirten Pfarrvicar Friedrich Hess für diese Stelle zu bestätigen.

Am 3. Februar wurde dem bisher für den Kreis Hungen patentirten Geometer I. Klasse Ludwig Franz das Patent als Geometer der I. Klasse für den Kreis Offenbach ertheilt.

Concurrenzertöffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Bingen mit einem Gehalte von 668 fl.,
- 2) die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Busenborn, im Kreise Schotten, mit einem Gehalte von 511 fl. $41\frac{1}{2}$ Kr.,
- 3) die mit einem Theologen zu besetzende erste evangelische Knabenschulstelle zu Grünberg, mit einem Gehalte von 500 fl. nebst 4 Stedten Buchenscheitholz für Heizung des Schullocals; dem Stadtvorstande zu Grünberg steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu;
- 4) die zweite evangelische Schulstelle zu Grünberg, mit einem Gehalte von 500 fl. nebst 4 Stedten Buchenscheitholz zur Heizung des Schullocals.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 23. August 1856 der pensionirte Kreisbäcker Wolf zu Grünberg,
- 2) am 23. Februar der Gymnasial-Pedell Franz Lohr zu Mainz,
- 3) am 27. Februar der pensionirte Taubstummen-Instituts-Director Dr. Georg Jacob Röller zu Darmstadt,
- 4) am 5. März der pensionirte Bezirksgerichtsrath und Ergänzungsrichter am Obergerichte Obergerichtsrath Friedrich Joseph Görz zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 9.

Darmstadt am 28. März 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einziehung der im Jahr 1849 emittirten Herzoglich Anhaltischen Staats-Kassenscheine à 5 Rthlr. betr.; — 2) Bekanntmachung, Errichtung einer Postexpedition zu Waldmichelbach betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt für 1857 betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1857 resp. 1857—59 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Vilbel; — 6) Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Neustadt für 1857; — 7) Uebersicht der zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen für das Jahr 1857; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1857 zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den Voranschlägen genehmigten Umlagen; — 9) Dienstnachrichten; — 10) Charakterertheilungen; — 11) Dienstentbindungen; — 12) Concurrenzveröffentlichungen; — 13) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Einziehung der im Jahr 1849 emittirten Herzoglich Anhaltischen Staats-Kassenscheine à 5 Rthlr. betreffend.

Die nachstehende, von der Herzoglich Anhaltischen Regierung in dem obigen Betreff erlassene Verfügung wird zur Kenntnisnahme des Publikums hiermit bekannt gemacht.

— Darmstadt, den 13. März 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Herzoglich Anhalt-Dessauischen fünfthalterigen Staatskassenscheine vom 1. August 1849.

Mit Höchster Genehmigung sollen die laut Gesetzes vom 1. August 1849 (No. 279 der Gesetz-Sammlung) emittirten 100,000 Stück Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine à 5 Rthlr. eingezogen werden.

In Gemäßheit des §. 13 des gedachten Gesetzes werden deshalb alle Inhaber dieser Scheine hierdurch aufgefordert, dieselben binnen einer 12monatlichen bis zum 1. März 1858 laufenden präclusiven Frist zur Einlösung zu bringen, indem nach dem Eintritt dieses Termins alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche aus denselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Zugleich wird hierdurch bestimmt:

- 1) daß alle Herrschaftlichen Kassen-Verwaltungen die bei ihnen eingehenden oder einzulösenden Fünfhalerscheine nicht wieder auszugeben, sondern an die Herzogliche Regierungs-Hauptkasse resp. Staats-Schulden-Verwaltungskasse abzuliefern haben, und daß
- 2) nach Ablauf von drei Monaten die Einlösung allein bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungskasse allhier und zwar nur am 1. und 3. Dienstage jeden Monats statt finden kann.

Dessau, 27. Februar 1857.

Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium.

(gez.) v. Ploetz.

Bekanntmachung,

Errichtung einer Postexpedition zu Waldmichelbach betreffend.

Mit dem 15. d. M. wird zu Waldmichelbach eine Postexpedition in Wirksamkeit treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 9. März 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion:

Goldmann.

vdt. Befrager.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt für 1857 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll im Jahr 1857 in der israelitischen Religionsgemeinde zu Michelstadt die Summe von 333 fl. nach dem Normalsteuer-

Kapital von 2626,6 fl. ausgeschlagen werden, und beträgt der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 7 fr. 2,428 pf., was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli und August 1857 erfolgen soll.

Erbach, den 10. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

A p p.

Übersicht der für das Jahr 1857 resp. 1857/59 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz.

Ort. Nr.	Namen der Gemeinden.	Budget- Periode.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziel.	Repartitionsnorm.
1	Brezenheim mit Flutchen . . .	1857	255 27	14 2,289	6	Auf das Steuerkapital.
2	Ebersheim mit Harzheim . . .	1857/59	600 "	15 3,940	6	Dessgl.
3	Essenheim mit Oberolm . . .	1857/59	800 "	13 2,773	6	Dessgl.
4	Hochsheim	1857	210 "	18 2,855	6	Dessgl.
5	Kastel	1857/59	508 30	" "	6	Nach Klassen.
6	Mainz	1857	7737 17½	" "	6	Dessgl.
7	Niederolm	1857/59	916 "	29 1,292	6	Auf das Steuerkapital.
8	Sörgenloch	1857/59	250 "	8 2,424	6	Dessgl.
9	Stadecken	1857/59	121 57½	" "	6	Nach Klassen.
10	Weisenau mit Laubenheim . . .	1857/59	700 "	10 3,928	6	Auf das Steuerkapital.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October geschehen soll.

Mainz, den 28. Februar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse
der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Vilbel.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebung Ziele.	Bemerkungen.
1	Altenstadt	241	15	0,495	4
2	Burggrafenrod	94	13	1,945	4
3	Büdesheim	43	5	3,642	4
4	Großkarben mit Kleinkarben, Ren- del und Orlarben	450	"	"	4
					51 fl. 40 kr. auf die Köpfe der schulpflichtigen Kin- der; 132 fl. 46 kr. auf die Köpfe der Gemeindeglieder. 265 , 334 " auf das Schätzungs- kapital. 450 fl. — kr. zusammen. Der Voranschlag ist für 1856/58 aufgestellt und ist dies die zweite Quote der Gesammtumlage. Wie zu Ordn.-Nr. 1.
5	Heldenbergen mit Raichen . . .	500	11	0,177	4
6	Höchst a. d. N.	66	9	2,615	4
7	Niederursel	289	—	—	4
				192 fl. 20 kr. auf das Schätzungs- kapital. 96 , 40 " auf die Köpfe der Ge- meindeglieder, wobei Wittwen nur zur Hälfte zugezogen werden.	
8	Rodheim mit Holzhausen, Oberros- bach und Petterweil.	202	12	0,999	4
9	Rödelheim	750	—	—	4
10	Vilbel	296	18	3,727	4

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, August und Oktober I. J. stattfin- den soll.

Vilbel, am 9. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Vilbel.
Strecker.

Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Neustadt für 1857.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.										
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1	Wiffböllerbach mit Kilsbach und Stierbach	—	263	5	2,949	6	228	4	2,021	6	79	8	3,814	6
2	Annelsbach	—	229	7	1,652	6	95	2	3,580	6	—	—	—	(Voranschlag für 1857/58.)
3	Virkert, Breuber- ger Seite	—	156	10	2,790	6	75	3	2,281	6	25	1	1,453	6
4	Virkert, Habichhei- mer Seite	—	74	9	1,062	6	11	1	0,244	6	—	—	—	
5	Böllstein	—	415	12	1,205	6	127	3	2,286	6	—	—	—	
6	Breitenbrunn	—	555	6	3,717	6	235	2	2,942	6	18	—	0,914	6
7	Dusenbach	—	79	3	0,378	6	58	1	3,629	6	—	—	—	(Wie zu 2.)
8	Egengesäß	—	285	6	2,430	6	20	—	1,934	6	—	—	—	
9	Forstel	—	120	3	1,490	6	67	1	3,217	6	—	—	—	(Voranschlag für 1856/58.)
10	Frauenmaus	—	40	2	1,981	6	—	—	—	—	—	—	—	(Voranschlag für 1855/57.)
11	Fürstengrund	—	1050	14	0,550	6	104	1	1,577	6	200	3	1,665	6
12	Gumpersberg	—	134	5	2,989	6	55	2	1,004	6	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 6 b.
13	Haingrund	—	584	14	2,162	6	32	—	2,960	6	10	—	1,324	6
										2	—	0,804	6	
14	Hainstadt	—	100	—	3,956	6	677	5	1,499	6	—	—	—	a. Wie Ordn.-Nr. 6 a.
15	Hassenroth	—	302	6	3,277	6	163	3	2,133	6	—	—	—	b. Auf das gesammte Steuer- kapital der katholischen Parochianen.
16	Hembach	—	185	2	3,468	6	68	2	1,174	6	—	—	—	(Wie zu 10.)
17	Hetschbach	—	430	8	2,060	6	190	3	2,238	6	4	—	0,688	6
18	Höllerbach	—	493	15	0,045	6	120	3	1,328	6	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 13 b.
19	Höchst	—	846	3	0,176	6	944	3	1,096	6	—	—	—	
20	Hummetroth	—	152	3	3,681	6	343	8	1,195	6	52	1	2,674	6
21	Kimbach	—	331	4	3,235	6	127	1	3,338	6	3	—	0,806	6
											—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 13 b.

Ordnungsziffer. Name der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Ge- meinde- heit der Dreis- bürger.	II. Klasse. Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Dreisitzwohner.			III. Klasse. Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Dreisitzwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Gr. Biel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Gr. Biel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Gr. Biel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	
22 Kirchbrombach .	—	fl.	fl.	888	6	0,379	6	924	5	3,952	6	—	
23 König . . .	—	2310	7	3,206	6	859	2	2,367	6	211	—	2,608	6
										60	2	0,466	6
										250	1	0,326	6
24 Langenbrombach	—	520	5	0,593	6	550	5	0,055	6	—	—	—	
25 Lützelwieselsbach	—	77	—	2,686	6	827	2	3,251	6	65	—	2,682	6
										10	—	2,271	6
										1200	14	0,096	6
26 Mittelfinzig .	44	125	4	1,457	6	490	16	3,664	6	—	—	—	
27 Mühlhausen .	—	30	6	2,383	6	20	3	2,239	6	—	—	—	
28 Mühlengrumbach	—	190	1	3,712	6	350	3	0,351	6	248	2	3,908	6
29 Neustadt . . .	—	402	2	2,102	6	890	5	2,048	6	63	—	1,955	6
										32	2	1,044	6
30 Niederfinzig .	—	290	5	3,688	6	237	4	1,563	6	—	—	—	
31 Oberfinzig . .	—	760	13	0,584	6	46	—	2,891	6	—	—	—	
32 Obernaußes . .	—	173	12	3,354	6	217	12	3,981	6	—	—	—	
33 Pfirsichbach . .	—	207	6	3,493	6	45	1	1,686	6	—	—	—	
34 Raibreidenbach	—	650	8	1,380	6	373	4	1,774	6	71	1	1,132	6
										34	1	2,029	6
										92	32	0,521	6
													Auf das Steuerkapital der Wiesenbesitzer.
35 Rimhorn . . .	—	558	5	0,646	6	604	5	2,334	6	40	—	2,312	6
										16	—	0,712	6
										8	—	1,832	6
36 Sandbach . . .	—	365	4	2,718	6	420	4	0,950	6	388	5	1,072	6
37 Schloßnaußes .	—	33	21	2,368	6	58	3	1,626	6	—	—	—	(Wie zu 10).
38 Seckmauern . .	—	629	8	1,244	6	380	4	2,546	6	26	—	2,137	6
										53	2	0,066	6
39 Bielbrunn . . .	—	1124	7	1,661	6	737	4	3,172	6	4	—	0,617	6
40 Waldamorbach .	—	221	4	1,989	6	170	3	1,442	6	—	—	—	
41 Wallbach . . .	—	260	6	2,287	6	23	—	1,961	6	52	1	2,722	6
										150	2	2,294	6
42 Wiebelsbach . .	—	—	—	—	—	230	2	2,208	6	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 41.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kennt-

niss gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. stattfinden soll.

Neustadt, am 23. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Neustadt.

Zimmermann.

Uebersicht der zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen für das Jahr 1857.

Ordnungsnr. Name der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Ge- meinschaften der Orts- dörfer.	II. Klasse. Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.				III. Klasse. Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.				Sonstige Ausschläge.					
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gul- den Nor- malsteuer- kapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.	
			fl.	fr.	pf.			fl.	fr.	pf.		fl.	—	pf.	
1 Altenhain . . .	—	300	7	0,954	4	200	4	2,521	4	—	—	—	—	—	
2 Bezeirod . . .	—	700	12	0,083	4	194	2	1,196	4	a 94	1	1,164	4	Altere Kriegsschulden. Auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte.	
										b 36	—	2,124	4	Grundbuchskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker.	
3 Bohenhausen . . .	—	1000	9	1,569	4	600	5	0,617	4	94	—	3,336	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
4 Breungeshain . . .	—	460	9	2,184	4	157	2	2,823	4	a 37	—	2,847	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
5 Burkards . . .	—	535	3	3,669	4	570	3	2,866	4	b 36	—	3,907	4	Wie Ordn.-Nr. 2 b.	
6 Busenborn . . .	—	173	2	3,433	4	280	4	0,107	4	90	—	3,036	4	Wie Ordn.-Nr. 2 b.	
7 Eichelsachsen . . .	—	473	2	1,359	4	742	3	1,269	4	26	—	0,510	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
8 Einartshausen . . .	—	500	9	1,548	4	610	8	3,953	4	—	—	—	—		
9 Eschenrod . . .	—	400	3	1,071	4	800	6	1,078	4	—	—	—	—		
10 Feldkrücken . . .	—	450	8	1,301	4	200	3	1,754	4	—	—	—	—		
11 Freienseen . . .	—	—	—	—	—	460	2	1,192	4	310	1	2,276	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
12 Gögen . . .	—	70	1	3,696	4	252	5	0,698	4	a 78	1	2,445	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
										b 26	—	2,100	4	Wie Ordn.-Nr. 2 b.	
13 Gonterskirchen . . .	—	—	—	—	—	800	6	1,619	4	—	—	—	—		
14 Hartmannshain . . .	—	150	4	1,388	4	220	5	1,891	4	—	—	—	—		
15 Herchenhain . . .	—	260	5	3,737	4	220	4	1,394	4	20	—	1,635	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
16 Höckersdorf . . .	—	270	6	0,240	4	200	4	0,756	4	—	—	—	—		
17 Illdorf-Solms . . .	—	250	1	3,054	4	55	2	2,659	4	23	1	3,664	4	Wie Ordn.-Nr. 2 b.	
18 Kaulstoß . . .	—	100	2	2,794	4	170	4	0,595	4	—	—	—	—		
19 Kölzenhain . . .	—	350	10	1,391	4	57	1	1,288	4	58	1	2,579	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
20 Lardenbach . . .	—	170	2	2,460	4	470	7	0,504	4	—	—	—	—		

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.								
		Auf Höhe oder Ge- genwerte der Orts- bürger.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.				Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Größ. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
21	Laubach . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	1600	3	1,374	4	400	1	0,933	4	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Michelbach . . .	—	124	1	2,719	4	318	4	0,093	4	—	—	—	—	—	
23	Oberseibertenrod . . .	—	371	7	0,878	4	184	3	1,855	4	—	—	—	—	—	
24	Rainrod . . .	—	600	4	1,710	4	314	1	3,954	4	121	—	3,514	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
25	Niegeshain . . .	—	380	10	2,198	4	113	2	3,289	4	—	—	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 2 a.
26	Rüdinghain . . .	—	660	7	0,459	4	252	2	1,266	4	a 122	1	0,907	4	Wie Ordn.-Nr. 2 b.	
27	Ruppertsburg . . .	—	—	—	—	1200	5	3,668	4	—	—	—	—	—	—	
28	Schmitten . . .	—	87	12	0,243	4	32	4	0,702	4	—	—	—	—	—	Hat ein dreijähriges Budget — 18 ⁵⁷ / ₅₀ . $\frac{1}{3}$ der Vor- anschlagssumme von 260 fl. + 95 fl. wird auf das jedesmalige Steuerkapital umgelegt.
29	Schotten . . .	—	450	—	3,979	4	1545	3	0,642	4	a 385	—	3,423	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
30	Sellnrod . . .	—	770	8	2,573	4	91	—	3,779	4	b 400	1	1,369	4	Wie Ordn.-Nr. 2 b.	
31	Sichenhausen . . .	—	430	11	1,422	4	360	8	3,042	4	—	—	2,543	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.	
32	Stornfels . . .	—	260	4	3,374	4	235	3	1,573	4	45	—	3,438	4	Wie Ordn.-Nr. 2 b.	
33	Ulsa . . .	—	1280	5	1,335	4	1013	3	3,455	4	—	—	—	—	—	
34	Ulrichstein . . .	—	516	3	2,040	4	850	5	1,737	4	312	2	0,785	4	Evangelische Kirchspielskosten.	
35	Wetterfeld . . .	—	—	—	—	1180	7	3,210	4	a 295	2	0,544	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.		
36	Wingershausen . . .	—	654	11	0,756	4	365	5	0,719	4	b 90	—	3,002	4	Wie Ordn.-Nr. 21.	
37	Wohnsfeld . . .	—	645	10	2,629	4	190	2	3,207	4	—	28	—	1,777	4	Wie Ordn.-Nr. 2 a.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen, nämlich in den Monaten März, Mai, Juli und October 1. J. erfolgen soll.

Schotten, den 7. Februar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Melior.

Übersicht der für das Jahr 1857 zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach in den Voranschlägen genehmigten Umlagen.

Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.								
	Auf Köpfe oder Ge- nussheile der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ziel. G.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ziel. G.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.									
1 Bieber . . .	fl.	fr.	fr.	pf.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
2 Bürgel . . .	—	1734	8	2,596	6	244	1	0,789	6	—	—	0,247	6	274 fl. auf die immersteuer- baren Objecte, Kriegs- schulden.	
3 Dietesheim . . .	—	—	—	—	—	246	1	2,556	6	134	1	1,748	6	184 fl. Parzellenvermessungs- kosten auf das Grundsteuer- kapital der Parzellenbe- sitzer.	
4 Diezenbach . . .	—	1800	3	3,581	6	400	0	0,339	6	—	—	—			
5 Dreieichenhain . . .	—	—	—	—	—	480	2	1,239	6	—	—	—			
6 Dudenhofen . . .	—	—	—	—	—	850	2	2,584	6	—	—	—			
7 Egelsbach . . .	—	760	2	0,860	6	450	1	1,136	6	—	—	—			
8 Froschhausen . . .	—	580	5	2,300	6	356	3	0,338	6	140	1	2,366	6	140 fl. wie zu Ord. -Nr. 3.	
9 Gözenhain . . .	—	—	—	—	—	588	3	1,775	6	440	3	2,726	6	440 fl. wie zu Ord. -Nr. 3.	
10 Hainhausen . . .	—	—	—	—	—	188	2	0,577	6	64	41	1,340	6	64 fl. auf das Grundsteuer- kapital der Berg- und Fal- terwiesen.	
										121	1	3,394	6	121 fl. Parzellenvermessungs- kosten wie zu 3.	
11 Hainstadt . . .	—	—	—	—	—	516	4	0,167	6	—	—	—			
12 Häusen . . .	—	800	9	2,608	6	224	2	2,249	6	253	4	1,484	6	253 fl. wie zu Ord. -Nr. 3.	
13 Heusenstamm . . .	—	1400	10	0,900	6	1380	10	0,255	6	—	—	—			
14 Jügesheim . . .	—	1480	6	1,543	6	500	2	0,214	6	—	—	—			
15 Kleinanheim . . .	—	—	—	—	—	1100	5	0,585	6	267	1	2,655	6	267 fl. wie zu Ord. -Nr. 3.	
16 Kleinkroenborg . . .	—	—	—	—	—	1000	4	1,903	6	—	—	—			
17 Kleinsteinheim . . .	—	—	—	—	—	800	7	2,309	6	100	1	2,073	6	100 fl. Flurvermessungskosten, auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.	
18 Kleinwelzheim . . .	—	—	—	—	—	200	1	3,068	6	—	—	—			
19 Lämmerspiel . . .	—	600	9	1,098	6	—	—	—	—	—	—	—			
20 Langen . . .	—	800	1	0,843	6	200	0	1,116	6	1000	2	0,059	6	1000 fl. wie zu Ord. -Nr. 3.	
21 Mainflingen . . .	—	300	2	2,854	6	110	0	3,932	6	130	1	2,011	6	130 fl. wie zu Ord. -Nr. 3.	
22 Mühlheim . . .	—	—	—	—	—	1100	4	2,447	6	156	42	1,412	6	156 fl. auf das Grundsteuer- kapital der sogenannten Bieberwiesen.	
23 Neusenburg . . .	—	3710	14	0,739	6	512	1	3,028	6	444	3	1,223	6	444 fl. auf das Gesamt- steuerkapital der reformir- ten Confessionsgemeinde.	

Ordnungsnr.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.								
		Auf Kopfe oder Ge- nußtheite der Orts- bürger.	Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbeinwohner.	Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbeinwohner und Forenzen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb.	Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
24	Obertshausen .	—	560	5	3,950	6	420	4	1,549	6	—	—	495	4	1,940	6 495 fl. auf das Gesamt- steuerkapital der evange- lisch-unirten Confessions- gemeinde.
25	Offenbach .	—	25000	7	0,710	6	—	—	—	—	1900	0	3,300	6 1900 fl. auf das gesammte Steuerkapital der vereinig- ten evangelischen Kirchen- gemeinde.		
26	Offenthal .	—	1652	11	3,534	6	523	3	2,065	6	104	0	2,978	6 104 fl. auf das Gesamt- steuerkapital der Einwoh- ner und Ausmärker, mit Ausnahme der Standes- herrschaft und des Hainer Hospitals.		
27	Nembrücken .	—	170	4	0,911	6	26	0	2,437	6	183	1	2,198	6 183 fl. wie zu Ordn.-Nr. 3.		
28	Seligenstadt .	—	—	—	—	—	1400	2	0,449	6	88	2	2,561	6 88 fl. wie ad 3.		
29	Sprendlingen .	—	1540	4	0,961	6	540	1	1,759	6	760	2	0,141	6 760 fl. auf das Gesamt- steuerkapital der Einwoh- ner und Ausmärker mit Ausnahme der Standes- herrschaft und des Hainer Hospitals.		
30	Steinheim .	—	1000	4	3,283	6	748	3	1,607	6	116	0	2,673	6 116 fl. auf das Steuerapi- tal der katholischen Paro- chianen.		
												252	1	0,782	6 252 fl. auf das Gesamt- steuerkapital der Einwoh- ner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuer- freien Objecte.	
31	Weißkirchen .	—	—	—	—	—	532	3	0,436	6	67	0	1,582	6 67 fl. auf das Gesamt- steuerbare Objekte, zu äl- teren Kriegsschulden.		
32	Zellhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	2	2,424	6 320 fl. wie zu Ordn.-Nr. 3. hat keine Umlage.		

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig beglaubigt und mit dem Bemerkun zur öffentlichen Kennt-

nich gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Offenbach, den 21. Januar 1857.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Willrich.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 2. Februar dem Pfarrvicar Georg Alsfeld zu Niedermrodau die evangelische Pfarrstelle zu Großwinterheim, im Kreise Bingen, zu übertragen;
- 2) am 4. Februar den Oberrechnungs-Probator Friedrich Krommelsbein, unter Entbindung von seiner gegenwärtigen Dienststelle, zum Secretär, Registratur und Protokollisten bei der Brandversicherungs-Commission, mit dem Amtstitel „Brand-Versicherungs-Secretär“ zu ernennen;
- 3) an demselben Tage dem Schulvicar Johannes Welte die seither provisorisch von ihm versehene evangelische Schulstelle zu Dodenau, Kreises Biedenkopf, dem Schulvicar Justus Ploch die seither provisorisch von ihm versehene evangelische Schulstelle zu Heidelsbach, Kreises Alsfeld, dem Schulvicar Adam Haun die seither provisorisch von ihm versehene katholische Schulstelle zu Harxheim, im Kreise Mainz, zu übertragen;
- 4) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen Ludewig zu Erbach-Schönberg auf die evangelische Pfarrstelle zu Rimhorn, im Kreise Neustadt, präsentirten Mitprediger und Schullehrer Johann Baptist Geilfus zu Zwingenberg für diese Stelle zu bestätigen;
- 5) am 21. Februar den Regierungs-Accessisten Heinrich Knorr von Darmstadt zum Ministerial-Sekretärs-Accessisten bei dem Ministerium des Innern,
- 6) an demselben Tage den Dr. med. Hermann Baur aus Dornberg zum Assistenarzt bei der akademischen chirurgischen Klinik zu Gießen zu ernennen;
- 7) an demselben Tage dem Mitgliede und Rath bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, Hofrichtsrath Ludwig Zimmermann, die Nebenstelle eines dritten Mitglieds bei der Brandversicherungs-Commission zu übertragen;
- 8) am 24. Februar den Obersöster Alfred Preuschén zu Grebenhain zum Obersöster der Obersöterei-Ernsthofen und den Forstkandidaten, dermaligen Revierförster in Gräflich Solms-Rödelheimischen Diensten, Philipp Hartmann zu Beinhards, zum Obersöster der Obersöterei Grebenhain,
- 9) an demselben Tage den Freiherrn Ludwig von Trotha zum Kammerherrn, und
- 10) am 27. Februar den Stadtgerichts-Assessor Friedrich Freiherrn von Rotmann zu Gießen zum Kammerjunker zu ernennen;
- 11) am 3. März dem Schulvicar Ludwig Mühl zu Rimbach die erledigte erste evangelische Schulstelle zu Wazeborn, Kreises Gießen, und
- 12) am 5. März dem Notar Dr. Wilhelm Phildius zu Wörstadt die Notarstelle für den Notariatsbezirk Pfeddersheim-Worms, mit dem Amtsbez. zu Pfeddersheim, zu übertragen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 13. Februar dem Lehrer an der ersten Abtheilung der ersten evangelischen Stadtmädchen-Schule zu

- Darmstadt, Freiprediger Georg Carl Guntrum, dem Lehrer an der zweiten Abtheilung der ersten höheren Mädchenschule zu Darmstadt, Freiprediger Georg Michael Höhrs, dem evangelischen Pfarramts-Candidaten, Freiprediger Theodor Höfer zu Darmstadt, dem Lehrer an der ersten Abtheilung der ersten Stadtknabenschule zu Darmstadt, Freiprediger Johann Peter Ewald, dem Lehrer an der ersten Abtheilung der ersten höheren Mädchenschule zu Darmstadt, Freiprediger Fridolin Wagner, dem Lehrer an der ersten Abtheilung der zweiten höheren Stadtmädchen-Schule zu Darmstadt, Freiprediger Friedrich Wilhelm Jacob Hermann Dingeldey, dem Lehrer an der ersten Stadtknabenschule zu Gießen, Freiprediger Carl Lips, dem Lehrer an der ersten Stadtmädchen-Schule zu Gießen, Freiprediger Johann Daniel Carl Balser, dem Pfarramts-Candidaten und Lehrer an der zweiten Abtheilung der ersten Stadtmädchen-Schule zu Darmstadt Carl Strack und dem Pfarramts-Candidaten und Lehrer an der zweiten Stadtmädchen-Schule zu Gießen Valentin Krug den Charakter als Mitprediger und
- 2) am 6. März dem Medicinalrath Dr. Johann Größer zu Mainz den Charakter als „Geheimer Medicinalrath“ zu verleihen.

Dienstentbindung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 21. Februar den Assistenzarzt bei der academischen chirurgischen Klinik zu Gießen, Dr. med. August Scriba, auf Nachsuchen, von der erwähnten Dienststelle und
- 2) am 5. März den Notar Carl Heinrich Philipp Schröder zu Pfeddersheim, auf Nachsuchen, von dem ihm übertragenen Amte eines Notars für den Notariatsbezirk Pfeddersheim-Worms zu entbinden.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt sind:

- 1) die evangelische vierte Pfarrstelle zu Darmstadt mit einem Gehalte von 1100 fl.,
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Wörstadt, im Kreise Oppenheim, mit einem Gehalte von 1484 fl.;
- 3) die evangelische Schulstelle zu Steinperf, im Kreise Biedenkopf, mit einem Gehalte von 217 fl. nebst
4 Stecken Holz für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 26. Januar der evangelische Schullehrer Johann Heinrich Kauss zu Rohrbach, im Kreise Büdingen,
- 2) am 7. Februar der Geheime Regierungsrath Ernst Wilhelm Heim zu Darmstadt,
- 3) am 12. Februar der Arresthauswächter Jacob Schell zu Alzen,
- 4) an demselben Tage der pensionirte Oberreinnehmer Joseph Heckler zu Bensheim,
- 5) am 17. Februar der Gymnasialdirektor und Oberstudienrath Dr. Carl Dilthey zu Darmstadt,
- 6) am 20. Februar der Kreisarzt Dr. August Weber zu Lauterbach,
- 7) am 5. März der evangelische Schullehrer Peter Trautmann zu Weinolsheim,
- 8) am 6. März der Militärpensionär und Dammwärter Adam Lemster zu Nieder-Engelheim,
- 9) am 14. März der Landgerichts-Actuar Carl Friedrich Dornseiff zu Biedenkopf.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 10.

Darmstadt am 7. April 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Localabtheilungen der Werth- und Schadensersatz-Tarife bei Forstfreveln betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufstellung der Geschworen-Liste in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1858 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1857 betr.; — 4) Übersicht der Umlagen zur Besteitung der Communalbedürfnisse israelitischer Religionsgemeinden des Kreises Bühl für 1857; — 5) Abwesenheitserklärung; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Dienstentlassung; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Sterbfälle; — 10) Berichtigung.

Verordnung,

die Localabtheilungen der Werth- und Schadensersatz-Tarife bei Forstfreveln betreffend.

Nachdem in Folge der veränderten Gerichtsorganisation und wegen veränderter Holzpreisverhältnisse im Großherzogthum eine Revision der Localabtheilungen der Werth- und Schadensersatz-Tarife, wie solche in der Verordnung vom 7. Mai 1839 „die im Artikel 4 des Forststrafgesetzes vom 4. Februar 1837 erwähnten Tarife und Vorschriften betreffend“ enthalten sind, nothwendig geworden ist, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die nachstehende Zusammenstellung der Localabtheilungen unter dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Werths- und Schadensersatz-Tarife, wie solche in der Verordnung vom 7. Mai 1839 (Regierungsblatt Nr. 18) und in der Verordnung vom 3. October 1848 (Regierungsblatt Nr. 57) aufgeführt sind; unverändert in Kraft zu bleiben haben und daß nur bei der Rubrik C. II., Saamen, für die Folge nicht mehr nach Lästen, sondern nach Mästern und Theilen desselben gerechnet werden soll.

Gegenwärtige Verordnung findet auf alle, vom 1. Juni 1857 an verübt werdenden Frevel Anwendung.

Darmstadt, den 10. März 1857.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalg. l.

Knorr.

Localabtheilungen der Werth- und Schadensersatz-Tarife.

Forst.	Gericht.	Nummier der Localabtheilung in der Oberförsterei				
		Bessungen.	Kalofen.	Messel.	Stein- brückerteich.	
1. Darm- stadt	Darmstadt (St. G.)	VII.	VII.	
	" (L. G.)	...	VII.	VII.	...	
	Langen	VII.	...	
	Umstadt	VII.	...	
2. Gross- gerau	Griesheim.	König- städtten.	Wogsdamm.			
	Darmstadt (L. G.)	VII.		
	Gernsheim.	VII.		
	Großgerau.	VII.	VII.	VII.		
3. Jugen- heim	Everstadt.	Jägersburg.	Zwingen- berg.			
	Darmstadt (L. G.)	VII.		
	Gernsheim.	...	VII.	...		
	Lorsch.	...	VII.	...		
4. Langen	Zwingenberg.	VII.	VII.	VII.		
	Höberstadt.	Mitteldick.	Mönchhof.	Mörfelden.	Wolfs- garten.	
	Darmstadt.	VII.	VII.	...
	Langen.	VII.	VII.	VII.	VII.	
5. Lorsch	Heppen- heim.	Rimpert- heim.	Vorsch.	Biernheim.	Wimpfen.	
	Fürth.	VII.	
	Gernsheim.	VII.	...	
	Lorsch.	VII.	VII.	VII.	VII.	
	Wimpfen.	VII.
	Zwingenberg.	VII.	

Först.	Gericht.	Nummer der Localabtheilung in der Oberförsterei					
		Ernsthofen.	Höchst.	König.	Lichtenberg.	Niederrain- stadt	Rosdorf.
6. Reinheim	Darmstadt.	VII.	VII.
	Fürth.	VI.	...	VI.
	Höchst.	...	VI.	VI.
	Michelsstadt.	...	VI.	VI.
	Reinheim.	VII.	VII.	VII.	VII.
	Umstadt.	VII.
7. Seligenstadt	Zwingenberg.	VII.
	Babenhausen.	Dudenhofen.	Heusenstamm.	Steinheim.	Zellhausen.		
	Langen.	...	VII.	VII.	
	Offenbach.	VII.	VII.	...	
8. Umstadt	Seligenstadt.	VII.	VII.	VII.	VII.	VII.	
	Altheim.	Dieburg.	Lengfeld.	Schaafheim.			
	Höchst.	...	VI.	...			
	Reinheim.	...	VII.	...			
9. Waldmichelbach	Umstadt.	VII.	VII.	VII.	VII.		
	Beerfelde.	Erbach.	Hirschhorn.	Lindensels.	Rimbach.	Waldmichelbach.	
	Beerfelde.	V.
	Fürth.	...	V.	...	VI.	VI.	VI.
	Hirschhorn.	V.	...	V.
	Michelsstadt.	...	V.
10. Battenberg	Waldmichelbach.	VI.	VI.	V.
	Allendorf.	Dodenau.	Elbrighausen.	Hatzfeld	Leifa.		
	Battenberg.	II.	II.	II.	II.	II.	
	Biedenkopf.	Breidenbach.	Dautphe.	Gladenbach.	Kakenbach.	Weidbach.	
11. Biedenkopf	Biedenkopf.	II.	II.	II.	...	II.	...
	Gladenbach.	II.	IV.	...	IV.

Forst.	Gericht.	Nummer der Localabtheilung in der Obersöfzerei						
		Grünberg.	Hainbach.	Homberg.	Maulbach.	Nieder- ohmen.	Wählen.	
12. Burg- gemünden	Grünberg.	IV.	IV.	...	
	Homberg.	...	III.	III.	III.	...	III.	
13. Eried- berg	Altenstadt.	Buzbach.	Eschbach.	Hochweisel.	Oberros- bach.	
	VII.	
14. Gies- sen	Buzbach.	...	VII.	...	VI.	
	Friedberg.	VII.	...	
15. Lau- terbach	Gießen (St. G.)	...	VII.	V.	
	Gießen (L. G.)	VI.	VII.	VII.	
16. Nidda	Hungen.	VII.	VII.	...	
	Lich.	VII.	VII.	...	
		Bauterbach.	Oberwald.	Stockhausen.				
15. Lau- terbach	Herbstein.	IV.	IV.	IV.				
	Lauterbach.	IV.	IV.	...				
16. Nidda	Ulrichstein.	...	IV.	...				
	Bingen- heim.	Christinen- hof.	Düdelsheim.	Eicheldorf.	Langd.	Ortenberg.		
	Altenstadt.	VI.	
	Büdingen.	...	V.	V.	
	Friedberg.	VI.	
	Hungen.	VI.	IV.	...	
	Nidda.	VI.	...	VI.	III.	V.	V.	
	Ortenberg.	...	V.	V.	V.	

Forst.	Gericht.	Nummer der Localabtheilung in der Obersförsterei					
		Wesfeld.	Eudorf.	Grebenau.	Romrod.	Badenrod.	Windhausen.
17. Romrod	Wesfeld.	III.	III.	III.	III.	III.	III.
	Ulrichstein.	III.	...
	Schlitz.						
18. Schlitz	Schlitz.	IV.					
	Eichel-sachsen.	Feldkrücken.	Grebenhain.	Laubach.	Rainrod.		
19. Schotten	Grünberg.	V.	...	
	Herbstein.	III.	
	Hungen.	V.	...	
	Laubach.	V.	...	
	Ortenberg.	III.	
	Schotten.	III.	III.	III.	...	III.	
	Ulrichstein.	...	III.	
	Altenlot-heini.	Asel.					
20. Vöhl	Vöhl.	I.	I.				
	Sämtliche Friedensgerichte.	Bingen.	Wendelsheim.	Mombach.			
		VIII.		...			

Be Kanntmachung,

die Aufstellung der Geschworenen-Liste in der Provinz Starkenburg für das Jahr 1858
betreffend.

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 1852, einige Abänderungen an dem Gesetz vom 28. October 1848 über mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

des Kreises Darmstadt	.	.	54751
" "	Dieburg	.	49839
" "	Offenbach	.	48599
" "	Lindenfels	.	34980
" "	Bensheim	.	29063
" "	Großgerau	.	28606
" "	Heppenheim	.	23683
" "	Erbach	.	22517
" "	Neustadt	.	16888
" "	Wimpfen	.	3704

beträgt und daß daher von den achthundert Höchstbesteuerten, nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises die Zahl

von 140 auf den Kreis Darmstadt			
" 128	" "	Dieburg	
" 124	" "	Offenbach	
" 89	" "	Lindenfels	
" 74	" "	Bensheim	
" 73	" "	Großgerau	
" 61	" "	Heppenheim	
" 58	" "	Erbach	
" 43	" "	Neustadt und	
" 10	" "	Wimpfen	

kommt.

Darmstadt, den 18. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Krißler.

Be k a n n t m a c h u n g,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr
1857 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1857 soll mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern Ein Kreuzer von Einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im früheren Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Diezen-

bach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen im Monat Mai dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 13. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willig.

Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse israelitischer Religionsgemeinden des Kreises Böhl für 1857.

Orts- gr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebung Ziele.	Bemerkungen.
1	Eimelrod	fl. 91	fr. 15	pf. 3,212	4
2	Böhl mit Basdorf, Marienhagen und Oberwerba	365	7	0,841	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Mai, Juli und September festgesetzt worden sind.

Böhl, am 16.. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Böhl.

Führ.

A b w e s e n h e i t s e r k l ä r u n g .

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 13. März 1857 ist Wilhelm Netzer, Schiffbauer, zuletzt in Mainz wohnhaft gewesen, definitiv für abwesend erklärt worden.

D i e n s t n a c h r i c t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 10. März dem zweiten evangelischen Pfarrer Friedrich Wilhelm Christian Lehr zu Schotten die evangelische Pfarrstelle zu Böhl,
- 2) an demselben Tage dem Hosprediger und Oberconsistorialrath Dr. Heinrich Palmer die erledigte Stelle eines evangelisch-geistlichen Mitglieds und Raths bei der Oberstudien-Direction als Nebenstelle zu übertragen;

- 3) an demselben Tage den Accessisten bei der zweiten Justificatur-Abtheilung der Oberrechnungs-Kammer Ludwig Welcker zum Probator bei dieser Justificatur-Abtheilung, und
- 4) am 17. März den charakterisierten Bereiter-Scholaren Georg Walser zu Darmstadt zum Bereiter bei Großherzoglichem Hofstalle und
- 5) am 23. März den bisher bei der Main-Weserbahn provisorisch als Oberaufseher verwendeten Jacob Schellhaas zu Gießen zum Bahnhofmeister für die Bahnstrecke Gießen-Langgöns und den Schaffner I. Klasse bei der Main-Weserbahn Georg Mittelstädt zu Gießen zum Expedienten auf der Station Gießen der Main-Weserbahn, zu ernennen.

Dienste nützlichungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

- am 19. Februar den Domänenpfandmeister Franz Carl Hendt zu Hirschhorn seines Dienstes zu entlassen.

Versezung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächstigst geruht:

- 1) am 30. Januar den Obersförster, Forstmeister Georg Ludwig Pfifferling zu Elbrighausen, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen, während mehr als 50 Jahren treu geleisteten, Diensten und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Diener forthin zu tragen,
- 2) am 25. Februar den evangelischen Schullehrer Valentin Schäffer zu Hergershausen, im Kreise Dieburg,
- 3) am 5. März den evangelischen Schullehrer Andreas Post zu Bezenrod, im Kreise Schotten, und
- 4) am 12. März den Obersförster der Obersförsterei Heusenstamm, Georg Bongard zu Heusenstamm, in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 8. März der pensionirte Zollbereiter Ludwig Casimir Kimpel zu Darmstadt,
- 2) am 12. März der emirirtie evangelische Pfarrer von Ekelshausen, im Kreise Biedenkopf, Heinrich Friedrich Schäffer zu Darmstadt,
- 3) am 22. März der evangelische Schullehrer Valentin Boller zu Esselborn,
- 4) an demselben Tage der pensionirte Portier im Justizgebäude und Kanzleidiener am Bezirksgerichte Mainz Johann Remakel Zeltner.

Berichtigung.

Bei dem in Nr. 5 des Regierungsbülls (S. 64) unter Nr. 4 angezeigten Sterbfalle muß es, nach einer berichtigenden Mittheilung, statt „Blut“ heißen „Bleß“.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 11.

Darmstadt am 18. April 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Löschung der Feuersbrünste betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung einer Postexpedition zu Grebenhain betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausstellung der Geschworenen-Liste in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1858 betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms; — 5) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Dienstentlassung; — 8) Versetzung in den Ruhestand; — 9) Concurrenzeröffnung; — 10) Sterbefälle.

Verordnung, die Löschung der Feuersbrünste betreffend.

CUDWIG III. von Gottes Gnaden. Großherzog von Hessen und bei Rhein re. re.

Um die Einrichtungen und Vorschriften für das Löschchen von Feuersbrünsten, welche in verschiedenen Theilen des Landes sehr verschieden sind, thunlichst der Erfahrung gemäß zu gestalten und in Übereinstimmung zu bringen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Anschriftung des Löschgeräthes.

S. 1.

In jeder Gemeinde ist das erforderliche Gerät zum Löschchen auf deren Kosten anzuschaffen und stets in gutem Stande zu erhalten. Für die Anschriftung kostspieligerer Geräthe, zumal der Sprüzen, sind die Gemeinden, deren Mittel nicht zur Anschriftung für sie allein ausreichen, mit anderen Gemeinden zu verbinden.

An der Verpflichtung der Ortsbürger zur Anschriftung von Feuereimern, nach Art. 43 der Gemeindeordnung, wird hierdurch nichts geändert.

Verpflichtung zur Hülfeleistung im Allgemeinen.

S. 2.

Die Verpflichtung, bei Löschung eines Brandes und bei Bekämpfung der Feuergefahr nach Kräften mitzuwirken, liegt allen Einwohnern ob.

- Von dieser allgemeinen Verpflichtung sind als für die Dauer der Verhinderungs-Ursache befreit anzusehen:

- 1) die durch Krankheit oder Gebrechlichkeit Verhinderten;
- 2) Personen unter 18 und über 55 Jahre. In besonderen Notfällen bleibt es vorbehalten, auch die Hülfe älterer und jüngerer Personen in Anspruch zu nehmen;
- 3) die durch amtliche Pflichten Verhinderten, welchen Aerzte, Wundärzte und Apotheker gleich zu achten sind.

Die Theilnahme des garnisonirenden Militärs ist durch besondere Bestimmungen normirt.

- 4) Diejenigen, deren Anwesenheit zu Hause, wegen ihnen selbst nahe drohender Feuersgefahr erforderlich ist, oder welche wegen anderer Bedrängniß oder besonderer Verhältnisse als entschuldigt erkannt werden.

Verpflichtung zu besonderen im Voraus bestimmten Berrichtungen.

§. 3.

Die zur Hülfeleistung verpflichteten (männlichen) Einwohner können im Voraus zu bestimmten Berrichtungen bezeichnet werden, welchen sie sich zu unterziehen haben.

Es ist hierbei, soweit thunlich, auf eine zeitweise Abwechslung der, zu den fraglichen Berrichtungen befähigten, Verpflichteten Bedacht zu nehmen.

Den zu besonderen Berrichtungen Verpflichteten steht es frei, sich durch befähigte, im Voraus anzunehmende Stellvertreter ersetzen zu lassen.

Tritt ein Verhältniß ein, vermöge dessen der Verpflichtete Befreiung fordern kann, so ist er dennoch verbunden, soweit er es vermag, den Dienst fortzuleisten, bis ein Anderer an seine Stelle bezeichnet worden ist.

Ueber die oben erwähnte Eintheilung ist ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Ab- und Zugänge, sowie die Stellvertreter, sorgfältig zu bemerken sind.

Verpflichtung zur Hülfeleistung nach besonderer Aufrufung beim Brände.

§. 4.

Von allen, zur Hülfeleistung Verpflichteten, welche nicht zu besonderen Berrichtungen im Voraus angewiesen sind, wird erwartet, daß sie, auch unaufgefordert, bereit sein werden und zwar mit dem geeigneten Fuhr- und anderem Geschirr, zum Brände zu eilen und sich bei denjenigen Arbeiten zu betheiligen, für welche nicht bestimmte Personen in ausreichendem Maße bestellt sind und bei welchen sie am meisten zu nützen vermögen.

Werden sie von den die Löschanstalten im Ganzen oder Einzelnen leitenden Beamten oder in deren Auftrag durch Anführer der Löschmannschaft oder Polizei-Offizienten zu irgend einer Hülfe, die sie zu leisten verfügen, aufgefordert, so darf dieselbe nicht verweigert werden. Sind zur Leitung der Löschanstalten berufene Beamte nicht anwesend, und kann, wegen dringender Gefahr, deren Erscheinen nicht abgewartet werden, so sind die Führer der Löschmannschaften befugt, auch ohne Auftrag derartige Missforderungen ergehen zu lassen.

Benutzung von im Privatbesitz befindlichen Gegenständen.

S. 5.

Wer sich im Besitz von Gegenständen befindet, welche zur Bekämpfung des Feuers dienlich erscheinen, ist; insoweit deren Verwendung durch allgemeine oder örtliche Vorschriften angeordnet ist, sowie wenn sie von den die Löschanstalten leitenden Beamten oder in deren Auftrag durch Anführer der Löschmannschaft oder Polizei-Offizienten in Anspruch genommen wird, verpflichtet, solche zur Benutzung zu überlassen. Im Weigerungsfalle ist, unbeschadet der verwirkteten Strafe, die Behörde berechtigt, solche Gegenstände wegzunehmen. Was am Schlusse des vorigen Paragraphen für den Fall der Abwesenheit des leitenden Beamten gesagt ist, gilt auch hier.

Für etwaige Beschädigung oder Verbrauch ist aus der Gemeindekasse, auf Verlangen, billiger Ersatz zu leisten.

Besondere Berrichtungen, für welche die Mannschaft im Vorauß zu bestimmen ist.

S. 6.

Zu nachfolgenden Berrichtungen sind die Verpflichteten sowie die Führer der einzelnen Abtheilungen von der Localpolizeibehörde im Vorauß zu bestimmen:

- 1) zur Bedienung der Spritzen;
- 2) zum Transport der Spritzen und anderer gemeinheitlicher Geräthschaften, insoweit dieselben gefahren werden müssen, sowie zum Transport der Spritzenmannschaft außerhalb des Orts, die erforderliche Zahl von Bespannten mit Zugvieh und Fuhrwerk;
- 3) zum Besteigen der Häuser, dem Abdecken, Abbrechen derselben &c. die erforderliche Zahl von Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Schornsteinfegern, soweit sie zu Gebot steht, mit Gesellen und nöthigen Werkzeugen, insofern nicht nach den Umständen vorgezogen wird, die Hülfe der sämtlichen derartigen Gewerbsleute zu verlangen;
- 4) zur Erhaltung der Ordnung bei der Brandstätte, auf den Straßen, zur Bewachung der geretteten Sachen, der zum Behuf der Löschanstalten geöffneten Häuser und ähnlichen Brichtungen die erforderliche Zahl zuverlässiger Mannschaft, insofern nicht die Garnison das

- Nöthige leistet oder für kleinere Orte, nach Verfügung des Kreisamts, davon abgesehen wird;
- 5) zum Anzagen des Feuers in den benachbarten Orten und bei der vorgesetzten Behörde die nöthige Zahl von Boten zu Fuß oder Pferd;
 - 6) zur Hülfeleistung bei Bränden außer dem Orte und der Gemarkung, neben den zur Bedienung der abzusendenden Spritzen gehörenden Personen, die nöthige Zahl von mit Feueremtern versehener Mannschaft (Feuerläufer), insofern nicht, unter besonderen Umständen, nach Ermessen der Kreisämter, davon abgesehen wird. Außerdem können, nach Umständen, mit Genehmigung oder auf Anordnung der Kreisämter, auch noch zu andern Berrichtungen die Verpflichteten im Vorraus bestimmt werden.

Zur Unterscheidung der Führer und Mannschaften können besondere Abzeichen eingeführt werden, welche von Anderen nicht getragen werden dürfen. Die Kosten der Anschaffung derselben sind, gleich wie die der sonstigen nothwendigen Ausrüstung, auf Verlangen, aus der Gemeindelasse zu bestreiten.

Dienstleistungen Derer, welche sich nicht unmittelbar am Löschchen betheiligen.

§. 7.

Von denjenigen arbeitsfähigen Einwohnern, welche sich an den Löscharbeiten nicht unmittelbar zu betheiligen haben, oder sich nicht unaufgefordert an denselben betheiligen, wird erwartet, daß sie innerhalb und in der Nähe ihrer Wohnungen nach Kräften zur Unterstützung der Löscharbeit und Verhinderung der Ausbreitung des Feuers beizutragen suchen, indem sie, zumal in der Nähe des Brandes, Wasser auf den Speicher schaffen, die Gauben schließen (mit nassen Tüchern verhängen), feuerfahrende Sachen verwahren, besonders in der Nähe von Brunnen Bütten mit Wasser vor den Häusern anfüllen u. s. w.

Den Aufforderungen zu derartigen Berrichtungen, welche von den leitenden Beamten oder in deren Auftrag durch Anführer oder Polizeioffizianten geschehen, ist jeder Einwohner nach Kräften Folge zu leisten verbunden.

Was am Schluß des §. 4 für den Fall der Abwesenheit der leitenden Beamten bestimmt ist, gilt auch hier.

Verpflichtung zur Hülfeleistung in anderen Gemeinden.

§. 8.

Es ist von den Kreisämtern für jede Gemeinde besonders zu bestimmen, in welchem Umkreis, mit welchen Geräthschaften und Mannschaften sie in der Regel in andern Gemeinden Hülfe zu leisten schuldig ist.

Wenn in außerordentlichen Fällen eine ausgedehntere Hülfe in Anspruch genommen wird, so ist auch diese, soweit thunlich, zu leisten.

Ueberdies wird erwartet, daß die Gemeinden, auch über das Maß der Verpflichtung hinaus, sich nachbarliche Hülfe zu leisten beeiftern werden.

Leitung der Löschanstalten.

S. 9.

Dem Bürgermeister oder Beigeordneten oder dem ersten Polizeibeamten des Orts, in welchem der Brand ausgebrochen ist, steht die Leitung der gesamten Löschanstalten einschließlich der Beschaffung der von anderen Orten hinzugekommenen Hülfsmannschaften, zu. Er hat sich bezüglich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben. Es ist ihm überlassen, sich die nöthigen Sachverständigen zuzuführen.

Die auswärtige Hülfsmannschaft ist in der Regel von dem Bürgermeister, Beigeordneten oder einem anderen Mitgliede des Ortsvorstandes der Hülfe sendenden Gemeinde zu begleiten, welches die nächste Aufsicht über dieselbe zu führen hat. Ist ausnahmsweise kein Mitglied des Ortsvorstandes dabei; so ist jene Aufsicht dem Spritzenmeister oder einer anderen dazu passenden Person (S. 6) zu übertragen.

Erscheint das Kreisamt an der Brandstätte, so sind dessen Anordnungen zu befolgen.

Es ist den Kreisämtern gestattet, die specielle Leitung besonders qualifizirten Sachverständigen zu übertragen.

B e l o h n u n g e n .

S. 10.

Die Dienste zum Behuf des Feuerlöschens sind in der Regel und insofern nicht mit Genehmigung des Kreisamts im Einzelnen anders bestimmt wird, unentgeltlich zu leisten.

Für die außerhalb der Gemarkung, auf Anordnung der Ortspolizei, zu leistenden Führern oder Ritter ist, auf Verlangen, billige Vergütung aus der Kasse der absendenden Gemeinde zu gewähren.

Für besonders rasche und thätige Hülfeleistung können Belohnungen in Geld ausgesetzt werden.

A n z e i g e d e s B r a n d e s u n d H e r b e i r u f u n g d e r H ü l f e .

S. 11.

Polizeidiener, Thürmer, Nachtwächter und andere Bedienstete, welche die ihnen obliegenden Pflichten hinsichtlich der Kundmachung des von ihnen beobachteten Ausbruchs eines Brandes nicht erfüllen, unterliegen der geeigneten Disciplinarstrafe.

Im Uebrigen unterliegt die Versäumnis der Anzeige ausgebrochener Brände den im Polizei-

strafgesetz angedrohten Strafen*) vorbehältlich aller aus der Versäumniss abzuleitenden Einwendungen der Brandversicherungsanstalten gegen den Anspruch auf Entschädigung aus deren Kassen.

Nähere Vorschriften über Hülfeleistung in andern Gemeinden.

S. 12.

Die zum Ansehen des Feuers bestimmte Mannschaft (§. 6) hat in der Regel und wenn es ohne Aufschub geschehen kann, vor dem Abgänge die Befehle der Ortspolizeibehörde einzuhören, welche zu erwägen hat, ob und in welchem Umfang Hülfe nachzusuchen ist.

Sobald eine Gemeinde in irgend einer Art Nachricht vom Ausbrüche eines Brandes in einem Orte, wo sie Hülfe zu leisten hat, erhält, ist diese alsbald in Bereitschaft zu sezen und so bald abgehen zu lassen, als entweder die Feueransager eingelangt sind oder nach andern Nachrichten oder dem Feuerschein anzunehmen ist, daß die Hülfe nützlich sein werde.

Niederreißung von Gebäuden und Theilen derselben.

S. 13.

Wenn nicht die höchste Gefahr augenblickliches Handeln erfordert, darf das Niederreißen nicht entzündeter erheblicher Theile schon brennender Gebäude oder theilweise oder gänzliches Berstören vom Feuer noch nicht ergriffener Gebäude nicht ohne Genehmigung des die Löschanstalten im Ganzen leitenden Beamten geschehen, welcher soweit thunlich und nöthig, sich des Raths Sachverständiger zu bedienen hat.

Beleuchtung.

S. 14.

Bei nächtlichen Bränden können, außer der von der Gemeinde anzuordnenden Beleuchtung der Brandstätte, der Brunnen, Werke ic., die Einwohner, in den Umständen angemessenem Umfang, aufgefordert werden, die unteren Stockwerke der an die Straßen stoßenden Gebäude durch verwahrte Lichter zu erleuchten, welcher Aufforderung Folge zu leisten ist.

Verhütung von Störungen.

S. 15:

Müßige Zuschauer, welche in irgend einer Art Störung verursachen, sind entweder zur Mit-Hülfe anzuhalten (§. 4), oder zur Entfernung aufzufordern. Der Aufforderung zur Entfernung ist,

*) Artikel 176 des Polizeistrafgesetzes: Wer es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder den dazu gehörenden Gebäuden und Hörfäumen ausgebrochenen Brande, der nicht sogleich gelöscht werden kann, die öffentliche Hülfe alsbald anzuordnen, wird mit 5 bis 15 fl. bestraft.

bei Vermeidung der von dem leitenden Beamten anzudrohenden, und im Betrage von 1 bis 5 fl. zu erkennenden Strafe Folge zu leisten.

Wer den Löscharbeitern durch Geschrei, Zänkerei, Schimpfen &c. Störung verursacht, wodurch der von Seiten der Beamten und Führer ergehenden Aufforderung zur Entfernung nicht ohne Verzug Folge leistet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Erforschung und Wirthshausbesuch.

S. 16.

Der von anderen Orten hinzugelommenen Hülfsmannschaft dürfen Erforschungen nur auf Kosten der absendenden, nicht aber derjenigen Gemeinde, welcher die Hilfe geleistet wird, und nach Anordnung des sie begleitenden Mitglieds des Ortsvorstandes oder Führers (S. 9) verabreicht werden.

Ausländischer Hülfsmannschaft kann jedoch ausnahmsweise auch von der Gemeinde, welche Hilfe empfängt, Erforschung gereicht werden.

Der ortseinheimischen Mannschaft ist auf Kosten der Gemeinde, wenn nicht ein ganz außerordentlicher Nothfall eine Ausnahme rechtfertigt, keine Erforschung zu verabreichen.

Bei Verabreichung von Erforschungen, namentlich geistigen Getränken, auf öffentliche Kosten ist alles Uebermaß zu meiden.

Den die Löschanstalten im Ganzen leitenden Beamten wird es zur Pflicht gemacht, sobald es zur Vermeidung von Störungen ratslich erscheint, während des Brandes und bis zum Auseinandergehen der Lötsmannschaft, einzelne oder sämtliche Wirthhäuser des Orts, für andere Gäste als durchreisende Fremde schließen und räumen zu lassen. Die Anordnung ist mit Strafandrohung zu begleiten und die Strafe, im Betrage von 3 bis 20 fl. gegen die Wirthschaft, von 1 bis 5 fl. gegen die Gäste zu erkennen.

Entlassung der Mannschaft, Wegbringen der Geräthe.

S. 17.

Ist oder scheint der Brand gelöscht, so daß die Löscharbeiten ruhen, so darf die Mannschaft, welche zu besonderen Verrichtungen im Vorau angewiesen (S. 6) oder welche insbesondere zum Verbleiben aufgesondert worden ist, die Brandstätte nicht eher verlassen und die Löschgeräthe nicht eher wegbringen, bis ihr dazu im Ganzen oder Einzelnen von den die Löschanstalten leitenden Beamten die Erlaubniß ertheilt worden ist. Diese Beamten haben hierbei darauf zu sehen, daß das Geräthe denen, welchen es gehört, wieder zugestellt werde.

Bekanntmachung der Verordnung und der Vorschriften zur Ausführung.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung nebst den zu ihrer Ausführung erlassenen allgemeinen oder örtlichen Anordnungen ist entweder jährlich in jeder Gemeinde bekannt zu machen, oder für Betheilung besonderer Abdrücke Sorge zu tragen.

S t r a f e n.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, zweiter Absatz, 5, 6, 7, 14, 17 sind, insofern sie nicht schwerere Vergehen enthalten, nach den Vorschriften des Polizeistrafgesetzes zu ahnden.*)

Gegen die beteiligten Beamten, sowie gegen für bestimmte Dienstleistungen in Bezug auf das Löschwesen remunerirte Personen, treten die geeigneten Disciplinarstrafen ein.

Hinsichtlich der Kaminfeiger kommen §. 20 und 22 des Regulativs vom 18. August 1837, „die Reinigung der Schornsteine und die Berrichtungen der Kaminfeiger betreffend“, in Anwendung.

Aufhebung älterer Vorschriften. Vorbehalt besonderer Bestimmungen für einzelne Orte.

§. 20.

Alle dieser Verordnung entgegenstehende Vorschriften treten außer Wirksamkeit.

Es bleibt vorbehalten, nöthigenfalls ausnahmsweise für einzelne Orte abweichende Bestimmungen zu treffen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. März 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

v. D a l w i g k.

* Artikel 177 des Polizeistrafgesetzes: Zuwiderhandlungen gegen sonstige, in den Löschordnungen enthaltene Vorschriften über die Verpflichtungen der Einwohner einer Gemeinde zur Hülfeleistung bei einem ausgebrochenen Brande werden mit 30 fr. bis 10 fl. bestraft.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Postexpedition zu Grebenhain betreffend.

Mit dem 1. Mai wird in Grebenhain, Kreises Lauterbach, eine Postexpedition in Wirklichkeit treten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 2. April 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

vdt. Bessunger.

Bekanntmachung,

die Aufstellung der Geschworenen-Liste in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1858 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 über das Verfahren in Auffisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

des Kreises Alzey	36973
" " Bingen	29675
" " Mainz	64711
" " Oppenheim	43017
" " Worms	50473

beträgt und daß demnach von den achthundert Höchstbesteuerten, nach Verhältniß der angegebenen Seelenzahl, die Zahl

von 132 auf den Kreis Alzey	
" 106 " " " Bingen	
" 230 " " " Mainz	
" 153 " " " Oppenheim	
" 179 " " " Worms	

kommt.

Mainz, den 28. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms.

Dienstnummern der Gemeinden.	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- meintheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- tal.	Gros. Zeh.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- tal.	Gros. Zeh.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- tal.	Gros. Zeh.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1	Abenheim . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	6 Concessionelle Ausgaben, auf das Gesamtsteuerkapital der katholischen Ein- wohner.
2	Alshheim . . .	—	1300	2	1,549	6	750	1	1,095	6	228	—	1,906
3	Bechtheim . . .	—	700	—	3,718	6	2200	2	1,707	6	229	2	0,275
4	Bermersheim . . .	—	412	4	0,820	6	100	0	3,942	6	206	—	1,512
5	Blödesheim . . .	—	682	4	0,296	6	240	1	1,366	6	113	1	0,920
6	Dalsheim . . .	—	254	0	3,696	6	350	1	0,710	6	436	3	3,934
7	Dittelsheim . . .	—	500	1	2,004	6	1100	2	3,551	6	31	—	2,505
8	Dörndürkheim . . .	—	850	3	0,362	6	325	1	0,586	6	277	1	0,566
9	Eich . . .	—	—	—	—	—	2500	3	2,343	—	16	—	2,194
10	Eppelsheim . . .	—	1155	4	2,722	6	285	1	0,056	6	533	2	1,691
11	Gimbéheim . . .	—	—	—	—	—	300	—	2,136	6	10	0	3,598
12	Gundersheim . . .	—	1359	4	0,386	6	400	1	0,422	6	119	1	2,400
13	Gundheim . . .	—	314	1	1,286	6	870	3	1,632	6	282	1	0,480
14	Hamm . . .	—	—	—	—	—	1566	5	2,826	6	104	0	1,600
15	Hangenweisheim . . .	—	569	3	3,689	6	280	1	2,763	6	11	—	0,339
16	Heppenheim . . .	—	—	—	—	—	600	1	0,806	6	950	2	1,600
										10	0	0,229	6
										300	—	2,940	6 Kosten der Parcellenvermes- fung. Auf das Grund- steuerkapital der Parcellen- besitzer.
17	Herrnsheim . . .	—	—	—	—	—	1300	1	2,882	6	—	—	—
18	Heßloch . . .	—	260	—	3,143	6	875	2	2,361	6	—	—	—
19	Frettenheim . . .	—	200	3	3,254	6	180	2	0,643	6	11	—	3,063
20	Hochheim . . .	—	—	—	—	—	450	1	2,660	6	688	3	2,860
										42	2	0,400	6 bezgl. der ev. Einw. 6 „ „ kath. "

Ordnungsziffer Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sönstige Ausschläge.						
	Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbeinwohner.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbeinwohner und Forenjen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.						
						fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.		
21 Hohenfelsen . .	—	fl. 271	fr. 1 2,930	6	fl. 1287	fr. 7 2,162	6	fl. 101	fr. 0 3,200	6	besgl. der ev. Einw.		
22 Horchheim . .	—	750	3 0,132	6	700	2 2,044	6	30	1 2,000	6	" " kath. "		
23 Ibersheim . .	—	400	1 1,483	6	1200	3 3,499	6	288	1 1,500	6	" " kath. "		
24 Kriegsheim . .	—	330	1 2,768	6	852	4 0,566	6	34	0 1,020	6	" " ev. "		
25 Leiselheim . .	—	470	3 2,208	6	380	2 3,052	6	55	3 3,400	6	" " kath. "		
26 Mettenheim . .	—	745	2 1,294	6	848	2 1,344	6	250	1 3,680	6	" " ev. "		
27 Mölsheim . .	—	882	3 3,786	6	438	1 3,341	6	94	— 1,324	6	" " ev. "		
28 Mörstadt . .	—	1370	4 2,690	6	425	1 1,760	6	13	0 1,300	6	" " kath. "		
29 Monsheim . .	—	800	2 0,382	6	1000	2 1,669	6	64	0 1,460	6	" " ev. "		
30 Monzernheim . .	—	180	— 3,760	6	1277	6 1,024	6	21	0 0,444	6	" " ev. "		
						115	3 0,073	6	113	— 3,047	6	" " ev. "	
						1030	6 1,547	6	1030	6 1,547	6	Grundrenten, auf das ge- samme Grundsteuerkapital.	
31 Neuhausen . .	—	295	3 1,746	6	110	1 0,608	6	19	0 1,284	6	Auf das Gesamtsteuerkapital der evangelischen Einwohner.		
32 Niederfürsheim . .	—	—	—		500	1 1,421	6	11	0 2,181	6	besgl. der kath. Einw.		
33 Oberfürsheim . .	—	570	1 0,434	6	200	0 1,494	6	630	2 1,000	6	" " ev. "		
						328	4 0,500	6	328	4 0,500	6	" " kath. "	
						446	1 1,166	6	446	1 1,166	6	" " ev. "	
						314	0 2,920	6	314	0 2,920	6	Auf das Gesamtsteuerkapital der evangelischen u. menonitischen Ein- wohner.	
34 Döfstein . .	—	1226	3 1,974	6	1132	3 0,210	6	35	1 0,550	6	besgl. der kath. Einw.		
35 Döthofen . .	—	2455	1 3,255	6	4020	2 3,072	6	710	— 2,703	6	" " ev. "		
						460	2 1,617	6	460	2 1,617	6	" " kath. "	
36 Pfeddersheim . .	—	2660	3 1,194	6	2340	2 2,422	6	39	0 1,600	6	" " kath. "		
37 Pfäfflingheim . .	—	950	3 1,278	6	460	1 1,622	6	—	—	—	" " kath. "		
38 Reindürkheim . .	—	520	2 0,052	6	1150	4 1,145	6	98	—	—	" " kath. "		
39 Wachenheim . .	—	779	4 2,978	6	450	2 2,584	6	181	1 1,150	6	" " ev. "		
40 Weinsheim . .	—	380	4 1,988	6	625	4 0,686	6	—	—	—	" " ev. "		
41 Westhofen . .	—	2100	2 2,154	6	1500	1 2,433	6	1076	1 1,941	6	" " ev. "		
						223	2 2,461	6	223	2 2,461	6	" " kath. "	
42 Wiesoppenheim . .	—	—	—	600	4 0,512	6	764	0 1,590	6	764	0 1,590	6	" " ev. "
43 Worms . .	—	8500	2 2,380	6	5300	1 2,243	6	160	0 2,076	6	" " kath. " ber Pfarrei St. Peter."		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1857 geschehen soll.

Worms, den 20. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Pfannebecker.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 31. März dem Geheimen-Rath Freiherrn von Stark die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens 3r Classe zu ertheilen.

Dienftnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 9. Februar dem Orts-Einnehmer und Chausseegeld-Erheber Peter Jung zu Waldmichelbach die Postexpeditorstelle daselbst zu ertheilen;
- 2) am 25. März dem Schulcar Christoph Kaiser die seither provisorisch von ihm versehene zweite katholische Schulstelle zu Großzimmern, im Kreise Dieburg, zu übertragen;
- 3) am 31. März den Assessor mit Stimme am Landgerichte Zwingenberg Franz Küniger zum Landrichter am Landgerichte Seligenstadt zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

am 19. März den evangelischen Schullehrer Jacob Gilbert zu Wixhausen aus dem Schuldienst zu entlassen.

Bersezung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 19. März den evangelischen Schullehrer Philipp Hillen zu Nellershausen, im Kreise Lauterbach, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Schulstelle zu Daubringen, im Kreise Gießen, mit einem Gehalt von 306 fl. 48 Kr. nebst einer Vergütung von 28 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 20. März der pensionirte Geheime Oberbaurath Dr. Georg Verch zu Darmstadt,
- 2) am 29. März der pensionirte Steuer-Commissär Ludwig Freund zu Offenbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 12.

Darmstadt am 22. April 1857.

Inhalt: 1) Reglement, die Erhebung und Controlirung des Octrois in der Kreisstadt Alsfeld betr.; — 2) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten; — 7) Uebersicht der Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Biebrlops für 1857; — 8) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Wimpfen; — 9) Bekanntmachung, die Auffstellung der Geschworenen-Liste in der Provinz Oberhessen pro 1858 betr.; — 10) Uebersicht der für das Jahr 1857 zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Dienstentlassungen; — 13) Concurrenzeröffnung; — 14) Sterbfälle.

Reglement,

die Erhebung und Controlirung des Octrois in der Kreisstadt Alsfeld betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Grund einer Revision des Reglements vom 18. März 1854, die Erhebung und Controlirung des Octrois in der Kreisstadt Alsfeld betreffend, Folgendes zu verordnen, geruht:

§. 1.

Die octroipflichtigen Getränke, welche für innerhalb der Gemarkung der Stadt Alsfeld wohnende Personen bestimmt sind, haben die Transportanten dieser Getränke unmittelbar nach ihrem Eintreffen der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Alsfeld vorzuführen.

§. 2.

Die Großherzogliche Ortseinnehmerei unterwirft sofort das ihr vorgeführte Getränke einer Revision nach Art und Menge, sowie bei Branntwein bezüglich des Stärkegrades und trägt das Resultat der Revision, unter Angabe des betreffenden Franksteuerscheins und dessen Nummer, sowie des Namens und Standes des Empfängers, in ein Controleregister ein.

§. 3.

Bei der Ablieferung des Franksteuerscheins stellt die Großherzogliche Ortseinnehmerei dem Em-

pfänger des Getränktes einen Octroischein aus, in welchem derselbe, unter Angabe des Revisionsbefundes und des Octroibetrags, angewiesen wird, den Octroi alsbald an den Stadtrechner einzuzahlen.

Die Nummer des Octroischeins und des Datums, unter welchem derselbe ausgestellt wird, trägt die Großherzogliche Ortseinnehmerei unter der betreffenden Position des Controlregisters ein.

§. 4.

Auf Grund des Octroischeines trägt der Stadtrechner, nach Empfang des Octrois, dessen Betrag in das Einnahmeregister, unter Angabe des Tags der Zahlung, der Art und Menge des Getränktes, des Namens und Standes des Empfängers und der Nummer des Octroischeines, und ertheilt über die geleistete Zahlung eine Quittung.

§. 5.

Das von der Großherzoglichen Ortseinnehmerei geführte Controlregister wird monatlich an die Großherzogliche Bürgermeisterei Alsfeld zur Vergleichung mit dem Einnahme-Register des Stadtrechners abgegeben.

§. 6.

Die aus der Stadt ausgehenden Getränke, für welche eine Octroivergütung in Anspruch genommen werden soll, müssen der Großherzoglichen Ortseinnehmerei zur Revision, gleichwie beim Eingänge vorgeschrieben ist, vorgeführt werden.

§. 7.

Die von der Großherzoglichen Ortseinnehmerei zur Ausfuhr abgefertigten Getränke trägt dieselbe in das Verzeichniß über die zu leistenden Octroirückvergütungen ein, unter Angabe des Tags der Abfertigung des betreffenden Tranksteuerscheins, sowie der Art und Quantität, beziehungsweise bei Brannwein des Stärkegrades des Getränktes, des Namens und Standes des Absenders und des Wohnorts des Empfängers.

§. 8.

Auf Grund des monatlich an die Großherzogliche Bürgermeisterei Alsfeld abzugebenden Rückvergütungs-Verzeichnisses weist diese die Auszahlung der Rückvergütungen durch den Stadtrechner an.

§. 9.

Insoweit die Bestimmungen des Reglements über Erhebung und Controlirung des Octrois für die Kreisstadt Alsfeld vom 18. März 1854, namentlich auch diejenigen bezüglich des Durchgangs

octroipflichtiger Getränke durch die Stadt Alsfeld mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einflange stehen, sind dieselben abgeändert.

§. 10.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1857 in Kraft.

Darmstadt, den 6. April 1857.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dahlwigg.

Anorr.

B e r o c h n u n g ,

die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betreffend.

Nachdem die Verordnung vom 1. Februar 1838, die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten betreffend, durch das Polizeistrafgesetz vom 30. October 1855, verschiedene Abänderungen erlitten hat, wird hiermit, in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, unter Aufhebung jener Verordnung, in Bezug auf die polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten und zur Erleichterung des Mietheins. und Vermietheins derselben Folgendes verordnet:

§. 1.

Alle Dienstboten, auswärtige oder einheimische, männliche wie weibliche, welche in einen Dienst wirklich eintreten oder aus einem solchen austreten, sind, bei Vermeidung einer Strafe von dreißig Kreuzer, verpflichtet, davon binnen 24 Stunden, an denjenigen Orten aber, wo besondere Dienstbotenverdinger von der Polizeiverwaltungsbörde bestellt sind (§. 13), binnen 48 Stunden nach erfolgtem Diensteintritte oder Austritte bei der Localpolizeibhörde die Anzeige zu machen. (Polizeistrafgesetz Artikel 89 und 94.)

§. 2.

Jeder Dienstbote wird, sobald er in einen Dienst eingetreten ist und dieses nachgewiesen hat, und zwar der einheimische sogleich; der ortsfremde aber, nachdem er sich ordnungsmäßig legitimirt hat (§. 5), von der Localpolizeibhörde in das von dieser zu führende Gesinde-Register ein-^{1.} formulat getragen und erhält zugleich ein vorschriftsmäßiges inländisches Dienstbuch, insofern er ein solches noch nicht besitzt. Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist zur Vorlage desselben bei der Localpolizeibhörde zum Zwecke der Befürung desselben verbunden.

§. 3.

In der Regel darf keinem Dienstboten, welcher schon ein Dienstbuch erhalten hat, ein neues ausgefertigt werden, wenn er nicht das alte vorzeigt, oder auf glaubhafte Weise die Ursache nachweist, welche ihn an der Vorzeigung hindert; und diese nicht von der Art ist, dem Dienstboten das Dienen im Orte zu verbieten.

In das vorzuzeigende alte, wie in das neu auszufertigende Dienstbuch muß auf das eine wie das andere durch geeigneten Eintrag hingewiesen, namentlich auch der Tag der Ausfertigung des neuen Dienstbuchs im alten angemerkt werden.

§. 4.

Das Dienstbuch ist in der nachstehend beschriebenen Weise eingerichtet:

- 1) das Dienstbuch ist mit Seitenzahl versehen.
- 2) Auf der ersten inneren Deckelseite des Dienstbuchs ist vorgedruckt:

„Warnende Bemerkungen.“

„Fälschungen“ in diesem Dienstbuche werden nach dem Strafgesetzbuch mit Gefängnis, Correctionshaus oder Zuchthaus bestraft.

„Insofern eine nach der in diesem Dienstbuch abgedruckten Verordnung erkannte Polizeistrafe von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, muß dieselbe nach Maßgabe der Artikel 12 und 13 des Polizeistrafgesetzes im Gefängnisse verbüßt werden.“

- 3) Die gegenwärtige Verordnung ist in dem Dienstbuch vollständig abgedruckt.
- 4) Das Dienstbuch soll enthalten: den Vor- und Zunamen des Dienstboten, für welchen es ausgefertigt wird, dessen Heimath, die Beimerkung, ob er ledigen Standes, verheirathet oder verwitwet ist, das Alter und überhaupt das Signalement desselben, sowie den Tag der Ausfertigung oder Währung des Dienstbuchs.
- 5) Sodann enthält das Dienstbuch hinlänglichen Raum, um den Dienstwechsel und Zeugnisse der Dienstherrschaften einzutragen.
- 6) Der von dem Dienstboten zu erlegende Preis für das Dienstbuch ist auf der ersten Seite desselben vorgedruckt.

§. 5.

Auswärtige Dienstboten mögen sie Ausländer oder ortsfremde Inländer sein. — bedürfen der ortspolizeilichen Aufenthalts-Erlaubnis. Dieselben haben sich deshalb binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft an dem Orte, wo sie einen Dienst suchen oder in den Dienst eintreten wollen, bei der Polizeibehörde zu melden, ihr Vorhaben anzugeben und sich über ihre Heimath- und sonstigen persönlichen Verhältnisse, durch Vorlegung ordnungsmäßiger Legitimationspapiere genügend

auszuweisen. Insbesondere müssen sie in allen Fällen mit ordnungsmäßigen, von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellten Heimathscheinen, außerdem aber Ausländer auch mit vorschriftsmäßig ausgestellten Reisepässen versehen sein. Was die Legitimation der ortsfremden Inländer anlangt, so bleibt es dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen, in welchen Fällen sie von solchen Reisepässen zu verlangen für angemessen halten. Diejenigen, welche dem inländischen Militärstande angehören, müssen insbesondere mit denjenigen Legitimationen versehen sein, die für Soldaten vorgeschrieben sind. Was gegenwärtig zur Legitimation eines Soldaten gehört, ist in der Bekanntmachung vom 10. November 1835 und in der Verordnung vom 30. Mai 1838 angegeben. Weitere hierüber ergehende Bestimmungen werden jederzeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Die Legitimationspapiere der Dienstboten sind während der Dauer des örtlichen Aufenthaltes bei der Localpolizeibehörde zu hinterlegen.

S. 6.

Sind die Legitimationspapiere derortsfremden Dienstboten oder Dienstsuchenden unvollständig, so kann denselben gleichwohl unter Umständen einstweilen der Aufenthalt, beziehungsweise der Diensteintritt, zwar gestattet, es muß ihnen aber zugleich aufgegeben werden, binnen einer zu festgenden kurzen Frist dasjenige, was die Localpolizeibehörde in Bezug auf deren Legitimation noch vermisst, beizubringen.

S. 7.

Sowohl die zum Beherbergen von Fremden berechtigten Wirths (Gastwirths) als auch sonstige Privatpersonen, welche wissentlich Dienstsuchende, die mit keinen Legitimationspapieren versehen sind, über Nacht in ihre Wohnung aufnehmen, sind verpflichtet, hiervon sogleich nach deren Aufnahme, und wenn diese zur Nachtzeit stattfindet am anderen Morgen, der Localpolizeibehörde die Anzeige zu machen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Gulden bestraft. (Art. 81 des Polizeistrafgesetzes.)

Wer einen, wegen Abwesenheit von seinem Regiment oder Corps nicht legitimirten, inländischen Soldaten aus demselben oder einem anderen Orte des Großherzogthums über Nacht beherbergt oder in Dienst aufnimmt, wenn er dessen militärische Eigenschaft kannte, wird mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzehn Gulden, bei ausbrechendem Kriege oder während des Kriegs aber mit einer Strafe von sechszehn bis dreißig Gulden bestraft. (Art. 87 des Polizeistrafgesetzes).

S. 8.

Das von der Localpolizeibehörde ausgestellte oder vizirte Dienstbuch hat der Dienstbote unverzüglich an seine Dienstherrschaft abzugeben.

Die Dienstherrschaften sind, bei Vermeidung einer Geldbuße von dreißig Kreuzern bis zwei Gulden verpflichtet, sowohl den Tag des Diensteintritts als den Tag des Dienstaustritts ihrer Dienstboten in deren Dienstbücher einzutragen (Art. 90 des Polizeistrafgesetzes).

Es bleibt dem Ermessen der Dienstherrschaften überlassen, ob dieselben bei dem Dienstaustritte ihrer Dienstboten mit jenem Eintrage in das Dienstbuch zugleich auch ein Zeugniß über die Ausführung der Dienstboten verbinden wollen, in welchem Falle dieses Zeugniß der Wahrheit gemäß auszustellen und von der Dienstherrschaft eigenhändig zu unterschreiben ist.

§. 9.

Dienstherrschaften, welche sich zur Zeit des Dienstaustritts ihrer Dienstboten im Besitze der Legitimationspapiere derselben (Pässe, Heimathscheine, Dienstbücher) befinden, sind verpflichtet, solche, bei Vermeidung einer Strafe von drei bis fünfzehn Gulden, auf Verlangen der Localpolizeibehörde an diese unverzüglich auszuliefern (Art. 91 des Polizeistrafgesetzes).

Die Localpolizeibehörde ist übrigens berechtigt, jederzeit, auch während der Dienstdauer, die Einsicht des Dienstbuchs zu verlangen.

§. 10.

Ohne besondere polizeiliche Erlaubniß darf, bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Gulden, weder ein bei seiner Dienstherrschaft wohnender Dienstbote außerhalb der Wohnung seiner Dienstherrschaft Stuben oder Kammern mieten, noch ein Dritter einem ihm als solcher bekannten Dienstboten vergleichene Räume vermieten (Art. 92 des Polizeistrafgesetzes).

§. 11.

Dienstboten, welche ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft entweder über Nacht aus dem Hause sich entfernen, oder andere Personen bei sich (in der Wohnung der Herrschaft) beherbergen, sollen auf Klage der Herrschaft mit Geldbuße von einem bis fünf Gulden oder Gefängniß bis zu drei Tagen bestraft werden (Art. 93 des Polizeistrafgesetzes).

§. 12.

Wenn ortsfremde Dienstboten sich grober Verlegerungen der polizeilichen Ordnung oder der ihnen obliegenden Verpflichtungen schuldig machen, so können sie durch Verfügung des Kreisamts ausgewiesen werden.

Dahin gehören unter anderen namentlich die Fälle:

- 1) wenn sich dieselben, ohne die nach §. 5 erforderliche Aufenthalts-Erlaubniß einzuholen, längere Zeit dienstlos herumtreiben;

- 2) wenn sie binnen der ihnen nach §. 6 zu bestimmenden Frist keine vollständigen Legitimations-Papiere beibringen;
- 3) wenn sie ohne rechtmäßige und wichtige Gründe vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit ihre Dienstherrschaft verlassen;
- 4) wenn sie aus genügend befundenem Grunde, z. B. wegen der im §. 11 angeführten Vergehen oder wegen unsittlichen Lebenswandel's von ihrer Herrschaft aus dem Dienste entlassen worden sind;
- 5) wenn sie in einem Jahre öfters ihre Dienstherrschaften aus wahrscheinlich eigenem Verschulden, und unter schlechten Leumundszeugnissen gewechselt haben;
- 6) wenn sie ohne genügenden Grund sich weigern, des zweifellos abgeschlossenen Dienstvertrags unerachtet, den Dienst anzutreten, oder sich gleichzeitig an mehreren Herrschaften vermieten;
- 7) wenn sich ergibt, daß sie sich nur zum Scheine als Dienstboten haben einschreiben lassen, in der That aber anderer unerlaubter Zwecke wegen sich an dem betreffenden Orte aufzuhalten;
- 8) wenn weibliche Dienstboten außerehelich schwanger werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn Dienstboten sich solcher Vergehen schuldig machen, welche sich zur richterlichen Untersuchung und Bestrafung eignen, sie zu diesem Zwecke an das competente Gericht abzugeben sind.

§. 13.

Um es den Einwohnern der größeren Orte, welche Dienstboten suchen, zu erleichtern, brauchbares Gesinde zu erhalten, und um dem dienstlosen Gesinde Gelegenheit zu baldigem Unterkommen zu verschaffen, insbesondere auch um das sämmtliche dienende und dienstlose Gesinde leichter kontrolliren zu können, sollen für das Dingen und Verdingen des Gesindes besondere zuverlässige Leute und zwar

- 1) ein Verdinger für die männlichen Dienstboten und
- 2) eine oder mehrere Verdingerinnen für die weiblichen Dienstboten bestellt werden.

Dieselben müssen im Orte wohnen, sich über ihr sittliches Betragen ausweisen und deutsch lesen und schreiben können.

§. 14.

Die Dienstbotenverdinger stehen unter der Aufsicht der Localpolizeibehörde, werden von dieser ernannt, instruiert und zur Erfüllung ihrer Dienstobligationen in Eidespflcht genommen. Sie haben vor ihrer Wohnung eine Tafel mit einer ihr Geschäft bezeichnenden Aufschrift aufzuhängen.

Die Nichterfüllung ihrer Pflichten wird von dem Kreisamt innerhalb der demselben zustehenden Disciplinargewalt geahndet. Bei gröberen Vergehen werden sie dem Gericht zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

Aus Gründen der Verwaltung können sie vom Kreisamte entlassen werden.

§. 15.

Von dem Zeitpunkte an, wo an bestimmten Orten eigene Dienstbotenverdinger bestellt sind, wird jeder Andere, der sich an diesen Orten ein Geschäft daraus macht, das Verdingen von Dienstboten gegen Bezahlung zu besorgen, mit einer Geldbuße von einem bis zehn Gulden bestraft. (Art. 95 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 16.

An denjenigen Orten, wo besondere Dienstbotenverdinger bestellt sind, haben die Dienstboten, sowohl einheimische als ortsfremde, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Vermittelung der Verdinger für einen Dienst bereits in Anspruch genommen haben, oder in Anspruch nehmen wollen, binnen 24 Stunden, nachdem sie in einen Dienst eingetreten oder aus einem Dienst ausgetreten sind, dem betreffenden Verdinger oder der Verdingerin des Bezirks, worin die bisherige, beziehungsweise worin die neue Dienstherrschaft wohnt, davon, bei Verneidigung einer Strafe von fünfzehn Kreuzern bis einen Gulden die Anzeige zu machen (Art. 94 des Polizeistrafgesetzes.)

Die Dienstboten haben hiernach im Falle des Diensteintritts sowie des Dienstaustritts ihre Formular Dienstbücher dem Verdinger beziehungsweise der Verdingerin zum Eintrag in das Register binnen 2 der vermerkten Frist vorzulegen und erhalten solche mit dem Visa und der Weisung zurück, sich nunmehr zum Einschreiben in das Gesinderegister in Gemäßheit der §§. 1., 2., 3 und 5 an die Polizeibehörde zu wenden, oder in geeigneten Fällen sich weitere Aufenthaltserlaubnis zu erwirken.

§. 17.

Die Verdinger empfangen das Begehren der Dienstherrschaften, welche Gesinde, und das Begehren der Dienstboten, welche Dienste suchen, und tragen diese Begehren in die dafür bestimmten Formular Register nach der Zeitsfolge der gestellten Begehren ein. Wenn übrigens auch die weiblichen Dienstboten bei jedem Dienstwechsel und jedesmal, wenn sie dienstlos werden, der Verdingerin des Bezirks, in welchem sie gedient haben und beziehungsweise in Dienst eintreten, nach §. 17 Anzeige machen müssen, so steht es ihnen doch frei, bei welcher der verschiedenen Verdingerinnen oder ob sie bei mehreren sich als dienstsuchen und melden wollen.

§. 18.

Die Verdinger haben das Register über das verdingte Gesinde, worin bei jedem Dienstboten

der Tag des Diensteintritts und des Dienstaustritts einzutragen ist, auf Verlangen der Localpolizeibehörde vorzulegen und sind verpflichtet, derselben bei den Nachforschungen nach dem dienstlosen Gesinde behülflich zu sein, auch ihr dessen Aufenthalt anzugeben, überhaupt aber sich die Aufsicht über sämtliche Dienstboten angelegen sein zu lassen.

§. 19.

Es ist den Verdingern streng untersagt, Dienstboten, mögen sie im Dienste stehen oder dienstlos sein, Wohnung bei sich zu geben:

§. 20.

Für ihre Bemühungen erhalten die Verdingen:

- 1) von der Herrschaft, die einen Dienstboten sucht, für das Einschreiben des dessfallsigen Gehrens 4 Kreuzer,
- 2) für das Verdingen eines männlichen oder weiblichen Dienstboten, sowohl von der Herrschaft als dem Dienstboten 24 Kreuzer,
- 3) für das Einschreiben des Diensteintritts und Dienstaustritts von dem Dienstboten je 2 Kreuzer.

Fordert oder nimmt der Verdinge mehr, als die ihm zukommenden Gebühren, so ist derselbe, außer der dessfalls (nach §. 14) zu erkennenden Strafe, auch der Gebühr für den betreffenden Fall verlustig.

§. 21.

Den Kreisämtern bleibt überlassen, die Orte zu bestimmen, wo die §§. 13. bis 20 Anwendung finden sollen.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1857 im ganzen Umfange des Großherzogthums in Wirksamkeit.

Darmstadt, den 7. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g k.

Bimmermann.

Formular I. zu §. 2.

Ordnungs-Nr.	W a m e n und nähere Bezeichnung der Dienstboten.	Beliehffenheit über Registimation.	dienen bei	a f s	v o n	t i c h	B e m e r k u n g e n .
201	Müller, Maria aus Hanau	Heimatbheim und Reisepaß	Heinrich, Gäßmirth	Hausemagd	Wittfeldi 1856		
202	Gärtner, Anna aus Kroten	Heimatbheim und Reisepaß	Gert, Kaufmann	Stübermagd	25. Dec. 1856		
203	Hofmann, Clara aus Südtirol	Heimatbheim	Dauer, Stoffmirth	Küchin	1. Jan. 1857		

Formular II. zu §. 16.

W. des Dienst- buchs und Polizei- regisseurs.	W a m e n der Dienstboten.	Str. wefter Eigenheit.	R a m e n über Herrjphaften.	Wohnend in	E	C a s .	B e m e r k u n g e n .
W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.	W.
65	201. Maria Müller	Hausemagd	Heinrich, Gäßmirth	B	20	Wittfeldi 1856	
66	202. Anna Schmitz	Stübermagd	Gert, Kaufmann	D	11	25. Dec. 1856	
67	203. Clara Höfmann	Küchin	Dauer, Stoffmirth	E	143	1. Jan. 1857	

Formular III. zu §. 17.

Ordn.-Nummer.	Name derjenigen, welche Dienstboten suchen.	wohnen in Familie	Eigenchaften, welche von den Dienstboten verlangt werden.	Sag des Eintrags.		Zermitteln, auf welchen der Diensthof verlangt wird.	Bemerkungen	Antrag auf Rückholung auf die Dienstboten 1857.
				Fam. Name	29. Dec. 1856.			
42	Heinrich, Gaffewirth.	B. 20	Gausmagd.			Widmacti 1857.		
43	Gerfi, Kaufmann.	D. 11	Sundermagd.		20. Aug. 1856.	Bethnachten 1856.		
44	Doener, Kaffewirth.	E. 143	Röfün.		21. Aug. 1856.	Martini 1856.		

Formular IV. zu §. 17.

Ordn.-Nummer.	Name der Dienstboten.	Geburts- oder letzter Wohnort.	In welcher Eigent- schaft sie sich ver- binden wollen.	Bei dem sie dienen oder sich auf- halten.		Antrag auf Rückholung auf die Dienstboten 1857.	Zermitteln, an welchem sie in Dienst zu treten wollen.	Antrag auf Rückholung auf die Dienstboten 1856.
				Fam. Name	29. Dec. 1856.			
20	Müller, Maria.	20 Hanau.	Gausmagd.	Dient bei Schneiter Rorb.	L. 200 30. Dec. 1856.	Widmacti 1857.	65	
* 21	Gämbit, Anna.	16 Wroffen.	Sundermagd.	Dient bei Rutziger Soß.	A. 100 1. Sept. 1856.	Reihenachten 1856.	66	
22	Goffmann, Clara.	40 Höfli.	Röfün.	Röfün. bei Birth Groß.	C. 95 15. Aug. 1856.	Martini 1856.	67	

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse
der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalssteuerkapital.	Erbhebung Höfe.	Bemerkungen.
1	Altheim	18	fr. 2 pf. 2,580	4	Der Voranschlag ist für 1855/56 aufgestellt und hier $\frac{1}{3}$ der Gesamtumlage aufgeführt.
2	Babenhausen	113	5 2,254	4	
3	Dieburg	255	7 2,803	4	
4	Fränkisch-Crumbach	159	14 3,774	4	
5	Georgenhausen und, Zeilhard	30	4 3,618	4	
6	Großbieberau	355	18 3,922	4	
7	Großzimmern mit Gundernhausen	294	12 0,177	4	
8	Habigheim mit Gemünd	171	11 0,497	4	Der Voranschlag ist für 1856/58 aufgestellt und hier $\frac{1}{3}$ der Gesamtumlage aufgeführt.
9	Hergershausen	120	10 3,472	4	Der Voranschlag ist für 1857/59 aufgestellt und hier $\frac{1}{3}$ der Gesamtumlage aufgeführt.
10	Lengfeld	104	7 1,842	4	
11	Pangstadt, Kleinstadt, Schlierbach	39	5 2,248	4	
12	Münster	19	3 3,816	4	
13	Oberkläingen	68	7 3,127	4	
14	Raibach	28	2 0,302	4	Wie zu Ordnu.-Nr. 1.
15	Reinheim mit Ueberau	258	20 1,196	4	
16	Schaafheim	172	21 3,254	4	
17	Sickenhofen	130	13 3,037	4	Wie zu Ordnu.-Nr. 1.
18	Spachbrücken	63	8 3,081	4	
19	Umstadt	191	13 1,420	4	Der Voranschlag ist für 1855/56 aufgestellt und hier der pro 1857 zu erhebende Betrag aufgeführt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August und September d. J. stattfinden soll.

Dieburg, den 23. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. Rüding.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Dienungstümmer. Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
	Auf Röpfe oder Ge- meindeteile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der OrtsEinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der OrtsEinwohner und Forenjen.		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gul- den Nor- malsteuer- kapital.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.	
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Geb.	Geb.	Geb.	Geb.							
1 Armsheim . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	4	3,844	6	Auf das Normalsteuerkapital der Katholiken.
2 Bechtolsheim . . .	—	869	2	2,172	6	1100	2	3,499	6	315	—	—	Desgl. der Evangelischen.
3 Biebelnheim . . .	—	484	0	3,481	6	1400	2	1,616	6	884	3	1,664	6 Desgl. der Ev.
4 Böbenheim . . .	—	943	3	1,175	6	95	0	1,255	6	661	2	0,027	6 Desgl. der Kath.
5 Dalheim . . .	—	760	2	3,567	6	400	1	2,802	6	455	2	2,960	6 Desgl. der Kath.
6 Dexheim . . .	—	517	1	3,399	6	450	1	1,704	6	210	0	0,940	6 Desgl. der Ev.
7 Dienheim . . .	—	307	1	0,649	6	1980	3	2,472	6	—	1,172	6	Desgl. der Grundbesitzer.
8 Dolgesheim . . .	—	1060	3	3,457	6	240	—	3,383	6	—	—	—	—
9 Eichloch . . .	—	495	3	3,424	6	400	2	3,150	6	145	1	1,903	6 Desgl. der Ev.
0 Elmshiem . . .	—	350	1	2,774	6	700	3	1,025	6	200	1	1,026	6 Desgl. der Ev.
1 Enshiem . . .	—	856	6	1,723	6	500	3	1,856	6	61	0	2,207	6 Desgl. der Ev.
2 Friesenheim . . .	—	680	4	3,849	6	540	3	2,469	6	53	3	0,376	6 Desgl. der Kath.
3 Gabshiem . . .	—	1411	4	3,949	6	1028	3	1,330	6	64	0	2,176	6 Desgl. der Grundb.
4 Gaußickelheim . . .	—	2490	5	0,757	6	720	1	1,351	6	100	2	0,701	6 Desgl. der Kath.
5 Guntersblum . . .	—	203	—	0,767	6	3388	2	3,995	6	120	1	1,664	6 Desgl. der Ev.
6 Hahnheim . . .	—	161	—	2,245	6	1076	3	0,138	6	581	3	2,085	6 Desgl. der Ev.
7 Hillesheim . . .	—	514	1	3,820	6	500	1	3,315	6	195	3	1,000	6 Desgl. der Kath.
8 Königerühem . . .	—	447	2	1,655	6	241	1	0,907	6	136	0	2,697	6 Desgl. der Ev.
9 Lörzweiler . . .	—	1108	4	1,514	6	435	1	2,179	6	19	0	2,131	6 Desgl. der Kath.
20 Ludwigshöhe . . .	—	—	—	—	—	700	6	3,642	6	155	1	0,739	6 Desgl. der Ev.
21 Mommenheim . . .	—	528	1	1,294	6	472	1	0,412	6	237	0	3,260	6 Desgl. der Ev.
22 Nackenheim . . .	—	740	1	2,734	6	1250	2	2,283	6	344	4	0,578	6 Desgl. der Kath.
23 Niedersaulheim . . .	—	1784	2	3,058	6	1235	1	3,335	6	312	2	1,725	6 Desgl. der Kath.
24 Niederweinheim . . .	—	205	1	0,631	6	315	1	2,448	6	1072	2	0,823	6 Desgl. der Ev.
										407	3	0,385	6 Desgl. der Ev.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- muththeile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
25	Nierstein	—	3031	3	3,547	6	1145	1	1,154	6	579	2	3,075	6
26	Oberhilsheim	—	1159	3	1,766	6	481	1	1,140	6	764	1	2,961	6
27	Obersaulheim	—	792	3	1,731	6	836	3	0,878	6	498	3	1,027	6
28	Oppenheim	—	2725	3	2,044	6	3278	4	0,427	6	150	0	2,546	6
29	Partenheim	—	665	1	2,519	6	2300	5	2,292	6	15	0	0,166	6
30	Schimsheim	—	167	1	3,831	6	441	3	1,350	6	70	1	2,837	6
											41	0	3,816	6
											71	—	—	6 Desgl. b. Wiesenbesitzer.
31	Schornsheim	—	936	2	1,041	6	1516	3	2,049	6	764	2	0,372	6 Desgl. der Gr.
32	Schwabsburg	—	978	3	3,136	6	750	2	2,064	6	150	—	2,625	6 Desgl. der Wiesenb.
33	Selzen	—	690	2	0,077	6	480	1	1,210	6	412	1	1,299	6 Desgl. der Gr.
34	Spiesheim	—	1363	3	3,193	6	290	0	3,154	6	610	1	3,963	6 Desgl. der Gr. b.
35	Sulzheim	—	1131	5	0,172	6	958	3	3,327	6	—	—	—	6 Desgl. der Gr.
36	Udenheim	—	410	1	1,193	6	1303	3	2,601	6	325	1	1,359	6 Desgl. der Gr.
37	Undenheim	—	1733	3	1,264	6	966	1	3,087	6	122	2	2,136	6 Desgl. der Kath.
38	Bendersheim	—	725	4	0,544	6	450	2	2,025	6	165	2	1,458	6 Desgl. der Kath.
39	Waldübersheim	—	936	2	2,315	6	1080	2	2,911	6	978	2	0,926	6 Desgl. der Gr.
40	Wallertheim	—	800	1	3,337	6	940	2	0,206	6	180	3	1,539	6 Desgl. der Kath.
41	Weinolsheim	—	263	1	0,148	6	714	2	2,327	6	2110	6	1,492	6 Desgl. der Gr.
42	Wintersheim	—	414	2	3,073	6	240	1	2,139	6	149	1	0,620	6 Desgl. der Kath.
43	Wörrstadt	—	3057	4	1,677	6	667	0	3,781	6	202	1	3,279	6 Desgl. der Gr.
44	Wolfshheim	—	749	3	2,597	6	610	2	3,094	6	265	0	2,082	6 Desgl. der Gr.
											96	3	0,224	6 Desgl. der Kath.
											230	1	1,399	6 Desgl. der Gr.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. geschehen soll.

Oppenheim, den 27. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Sich-m-i d t.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungsnr.	Name der Gemeinden	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.									
		Auf Kopie oder Ge- richtsbüro der Orts- bürgers.		Auf das gesammelte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammelte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forsen.											
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1	Breyenheim	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf. Pfarrbesoldung und Unterhal- haltung des Pfarrhauses. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.			
2	Budenheim	—	—	—	—	—	940	4	3,390	6	—	—	—	—			
3	Drais	640	9	2,032	6	330	2	3,092	6	—	—	—	—	—			
4	Ebersheim	1030	2	0,796	6	2030	3	3,696	6	—	—	—	—	—			
5	Essenheim	1497	2	3,331	6	892	1	2,590	6	32	—	0,253	6	Kosten der Herstellung der evang. Kirche. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.			
6	Ginthen	—	2200	6	0,930	6	600	1	2,367	6	—	—	—	—			
7	Gaubischöfheim	—	920	5	3,820	6	730	4	1,886	6	—	—	—	—			
8	Gonsenheim	—	2697	6	2,977	6	1822	4	1,836	6	—	—	—	—			
9	Harxheim	—	287	1	1,718	6	335	1	3,242	6	129	3	1,405	6	Zur Befreiung der Kirchen- und Schulbedürfnisse der kathol. Gemeinde. Auf das Steuerkapital der kathol. Einwohner.		
10	Hechtsheim	—	2500	13	3,345	6	778	—	3,849	6	—	263.	n	2	0,705	6	Zur Befreiung der Kirchen- und Schulbedürfnisse der evang. Gemeinde. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
11	Kastel	—	3900	4	3,633	6	2430	2	2,810	6	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.														
		Auf Röpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.		Aus- schlag.			Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapi- tal.			Aus- schlag.			Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapi- tal.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.				
12	Kleininternheim	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.			
13	Kostheim	—	850	3	2,166	6	310	1	0,743	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	Raubenheim	—	—	—	—	—	1200	2	1,867	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	Mainz	—	800	2	1,249	6	1750	4	0,992	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
16	Marienborn	—	75000	4	2,685	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
17	Wombach	—	975	7	2,893	6	145	—	3,871	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
18	Niederolm	—	935	2	0,414	6	1030	1	3,207	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
19	Oberolm	—	1401	2	1,827	6	1047	1	2,105	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
20	Sörgenloch	—	697	5	3,190	6	360	2	3,067	6	133	1	0,845	6	Beitrag zum neuen Orgelbau der kathol. Gemeinde. Auf das Steuerkapital der ka- tholischen Einwohner.	—	—	—	—	—		
21	Stadecken	—	735	1	3,412	6	485	1	0,633	6	62	—	0,646	6	Deficit im Kirchenbudget und Orgelreparatur. Auf das Steuerkapital der evan- gelischen Einwohner.	—	—	—	—	—		
22	Weisenau	—	100	—	1,320	6	350	1	0,238	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	Bornheim	—	886	3	1,447	6	450	1	1,827	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beschwiegigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1857 geschehen soll.

Mainz, den 6. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse
der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ges.	Name der Gemeinden.	Normal- steuer- kapi- tal.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziel.	Bemerkungen.
1	Bohenhausen II.	662	3	60	5	1,742
2	Einartsachsen	493	4	40	4	3,456
3	Raubach mit Ruppertsburg.	1342	8	230	10	1,102

Der Voranschlag ist für die
Jahre 1857, 1858 u. 1859
aufgestellt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Beimerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier gleichen Zielen und zwar in den Monaten April, Juni, August und October d. J. stattfinden soll.

Schotten, den 17. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Melior.

Uebersicht der Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Biedenkopf für 1857.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erliebungs- Ziele.	Bemerkungen.
1	Battenberg	fl.	fr.	fr.	pf.	
	Battenfeld					
	Berghofen	387	—	9	3,480	4
	Rennertshausen					
	Allendorf b. B.					
2	Breidenbach	300	—	17	3,756	4
3	Gladenbach mit Elmshausen und Buchenau	458	30	10	3,324	4
		8	30	2	2,956	4
		2	—	—	2,715	4
4	Niederweidbach und Rossbach	26	40	3	2,103	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und October geschehen soll.

Biedenkopf, den 13. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.

Trappp.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Wimpfen.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nussbills der Orts- bürger.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Größ. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Größ. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.
1) Forstbezirk													
2) Hohenstadt													
3) Wimpfen a. B.	—	2222	2	2,035	5	3482	3	1,178	5	560	—	2,664	5
4) Wimpfen i. T.													
5) Zimmerhöferfeld													

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August, September und October d. J. Stat. finden soll.

Wimpfen, am 28. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Wimpfen.

Dr. Spamer.

Bekanntmachung,

die Aufstellung der Geschworenen-Liste in der Provinz Oberhessen für 1858 betreffend.

In Gemässheit des Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 1852 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in die Geschworenenliste für das Jahr 1858 aufzunehmenden 800 Höchstbesteuerten nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises der Provinz Oberhessen wie folgt zu vertheilen sind:

- 1) auf den Kreis Alsfeld mit 32,950. Seelen die Zahl 89
- 2) " " " Biedenkopf " 34,895 " " " 93
- 3) " " " Büdingen " 18,283 " " " 49
- 4) " " " Friedberg " 37,923 " " " 101
- 5) " " " Gießen " 43,483 " " " 117
- 6) " " " Grünberg " 18,505 " " " 50

7)	auf den Kreis Lauterbach	29,879	Seelen die Zahl	79
8)	" " "	Nidba	34,384	" " " 92
9)	" " "	Schotten	20,481	" " " 55
10)	" " "	Bilbel	22,122	" " " 59
11)	" " "	Böhl	6,084	" " " 16

Gießen, den 11. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Verhinderung des Kreisraths:

Pietzsch,
Regierungs-Assessor.

Uebersicht der für das Jahr 1857 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namn der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesamme Normalsteuerkapital.			Erhebungs- Ziel.	Bemerkungen.
			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	fr.		
1	Arheilgen	—	fl.	fl.	fr.	pf.	
2	Darmstadt mit Bessungen . . .	—	150	6	2,024	2	
2	Darmstadt mit Bessungen . . .	—	600	1	0,418	2	
3	Eberstadt	—	96	8	1,547	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weis- terstadt und Wixhansen . . .	66	66	3	2,370	2	
5	Griesheim	—	230	6	0,095	2	
6	Messel	—	116	8	0,144	4	
7	Oberramstadt	—	44	7	3,971	4	
8	Pfungstadt, Eichholzbrücken und Hahn	—	60	1	0,009	2	
9	Nobdorff	—	70	11	0,538	4	

Bvorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in zwei Zielen in den Monaten April und Juni, in vier Zielen in den Monaten Mai, Juli und August dieses Jahres erfolgen soll.

Darmstadt, am 18. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Krieler.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 31. März den Geometer I. Classe Heinrich Welsch zu Alzey zum Steuercommissär für das Steuercommissariat Alzey, und den Steueraufseher Georg Lauckhardt zu Pfeddersheim zum Zollaufseher bei dem Hauptzollamt Mainz,
- 2) am 3. April den Gerichts-Accessisten und seitherigen Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Niederolm Dr. Carl Wagner zum Honorar-Substituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Mainz und
- 3) am 4. April den Geheimen Ober-Consistorialrath Eduard Neidhardt zum Director der Oberstudien-Direction, mit dem Amtstitel Oberstudien-Dirектор, zu ernennen.

Am 3. April wurde dem Heinrich Leinweber aus Alzey das Patent als Geometer der III. Classe für den Kreis Alzey ertheilt.

D i e n s t e n t l a s s u n g e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 31. März den Lehrer an der dritten höheren Mädchenschule zu Gießen Johannes Hanstein von seinem Amte, auf Nachsuchen,
- 2) an demselben Tage den Kreisbaumeister Ernst Gladbach zu Oppenheim, auf sein Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen,
- 3) am 8. April den seitherigen Geheimen Ober-Consistorialrath, nunmehrigen Oberstudien-Dirектор Eduard Neidhardt dahier von dem Neben-Amte eines Special-Directors der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu entbinden.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g .

Erledigt ist:

die katholische Schulstelle zu Fürfeld, im Kreise Alzey, mit einem Gehalt von 331 fl. 24 kr., nebst 40 fl. Heizungsentschädigung.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 21. December 1856 der Militärpensionär Johann Bambach zu Erbesblüdesheim,
- 2) am 8. März der pensionirte Obersteuerbote Klümpel zu Mörfelden,
- 3) am 25. März der evangelische Pfarrer zu Altendorf an der Lahn, und Diaconus zu Großenlinden, Johann Christian Philipp Eckard zu Altendorf an der Lahn,
- 4) am 2. April der Oberstudiedirector Dr. Moritz Wilhelm Breidenbach zu Darmstadt,
- 5) am 4. April der pensionirte Districtseinnehmer Christian Friedrich Meister zu Wörstadt,
- 6) am 5. April der pensionirte Districtseinnehmer Friedrich Held zu Schornheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

No. 13.

Darmstadt am 30. April 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; 3) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzen; — 4) Bekanntmachung, die Richterhebung eines Teils der Umlagen der Gemeinde Seehof für 1856 betr.; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Biebenkopf; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Geppenheim; — 7) Erhebung in den Freiherrnstand; — 8) Dienstnachrichten.

Bekanntmachung
des Bundesbeschlusses vom 12. März 1857, den Schutz musikalischer und dramatischer
Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Nachstehender in der 10. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. März d. J. gefasster Bundesbeschluß wird hiermit zur Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, am 17. April 1857.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neuzern.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (Regierungsblatt von 1841 No. 18) zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

- 1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechts-

nachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubnis zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

- 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
- 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2. erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
- 4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.
- 5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen sc. sein Bewenden behält.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1857 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

- 1) das Vermächtniß des Johann Friedrich Bahn zu Darmstadt im Betrag von 500 fl. zu Gunsten des Landfrankenhauses dasselbst;
- 2) die Stiftung eines U n g e n a n n u t e n an die katholische Kirche zu Weisenau im Betrag von 100 fl. zu Gunsten der bafigen Armen;
- 3) die Schenkung verschiedener Einwohner von Darsberg und von benachbarten Orten im Betrag von 101 fl. 35 kr. an die evangelische und katholische Gemeinde zu Darsberg zur Anschaffung eines Harmoniums in der gemeinschaftlichen Kirche dasselbst;
- 4) das Vermächtniß der ledigen Elisabetha Adam von Bürgel an die katholische Kirche da-

selbst im Betrag von 100 fl. zur Ausschmückung dieser Kirche und von 50 fl. zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses für die Stifterin;

5) die Schenkung des israelitischen Wohltätigkeits-Vereins zu Reichelsheim im Betrag von 424 fl. an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zur Anlegung eines israelitischen Friedhofs, insbesondere zum Ankauf des hierzu erforderlichen Geländes;

6) die Stiftung der Maria Katharina Hasslocher zu Worms an die katholische Kirche St. Martin in Worms im Betrag von 100 fl. für die Abhaltung eines jährlichen Seelautes;

7) das Vermächtnis des Karl Ludwig Semler zu Grünberg an den Armenfonds zu Grünberg im Betrag von 2000 fl.;

8) die Schenkung des Johann Adam Kessel zu Selzen an die evangelische Kirche daselbst, bestehend aus neun neuen Kirchenfenstern im Werthe von 225 fl.;

9) die Schenkung des Paul Kissinger zu Selzen an die evangelische Kirche daselbst, bestehend aus einer Gussstahlglocke im Werthe von 109 fl.;

10) die Schenkung der Erben des Forstmeisters Heyer zu Oberramstadt, im Betrage von 100 fl., an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Ortsarmen;

11) die Schenkung der Witwe des Lederfabrikanten Carl Deninger in Mainz und ihrer Kinder an die Stadt Mainz im Betrage von 1000 fl. zu Gunsten der dägigen Handwerkerschule;

12) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche St. Martin zu Worms im Betrag von 100 fl. zur Stiftung eines jährlichen feierlichen Amtes in dieser Kirche;

13) die Vermächtnisse des Herrmann Otto von Erbach an die katholische Kirche daselbst, bestehend aus einem geschnittenen Crucifix und einem aus Elsenbein geschnittenen Antoniusbilde, sowie aus einem Legate im Betrag von 100 fl.;

14) die Schenkung des Frauen-Vereins zu Alsfeld an die evangelische Kirchengemeinde zu Herbstein im Betrage von 100 fl.;

15) die Schenkung des Caspar Weil III. und seiner Ehefrau Katharina, geborene Schmidt, zu Oppershofen an die katholische Kirche daselbst im Betrag von 100 fl. zu Gunsten der dägigen Ortsarmen;

16) das Vermächtnis des Karl Ludwig Semler zu Grünberg an das Taubstummen-Institut zu Friedberg im Betrag von 2000 fl., wovon die Zinsen zur Erziehung eines taubstummen Kindes armer Eltern aus der Stadt Grünberg — eventuell aus dem Landgerichtsbezirk Grünberg oder der Provinz Oberhessen — in der genannten Anstalt zu verwenden sind;

17) das Legat des verstorbenen Simon Dössauer zu Worms im Betrage von 350 fl. zur Anschaffung einer Orgel für die Synagoge zu Worms.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. April 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g k.

Zimmermann.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzen.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1	Alzig	fl.	fl.	fr. 2 1400	fr. 2 2,752	6 600	fr. 1 0,189	6	fl. 413	fr. 0 3,468	6	Auf die Evangel. für Pfarrhausreparatur, Ka- pitalrückzahlung und Kirch- spielskosten.	
2	Alzen	—	—	300 0 0,723	6 5107	2 3,052	6	a. 840	2 1,642	6 a. Auf die Kath. für Kirch- spielskosten.			
							b. 322	0 1,194	— b. Auf die Evangel. bes- gleichen.				
3	Badenheim	—	—	—	—	440 1	3,511	6 a. 358	2 0,414	6 a. Auf die Evangel. für Lehrergehalt, Kirchen- u. Schulbedürfnisse und Ka- pitalzinsen.			
							b. 156	4 3,091	6 b. Auf die Kath. für Leh- rergehalt und Kirchen- u. Schulbedürfnisse.				
4	Bechenheim	—	—	140 1 3,169	6 100 1 0,714	6	10	0 0,691	6 Auf die Evang. für Pfarr- hausreparatur.				
5	Bermersheim	—	—	706 7 0,295	6 339 2 2,940	6	—	—	—	6 Auf die Evang. für Lehrer- gehalt, Kapitalzinsen ic.			
6	Biebelheim	—	—	477 3 1,049	6 225 1 1,910	6	311	2 1,112	6 a. Wie zu Ordn.-Nr. 2b.				
7	Bornheim	—	—	540 2 3,083	6 550 2 1,657	6	a. 38	0 0,903	6 b. Wie zu Ordn.-Nr. 2a.				
							b. 35	1 1,290					

Name der Gemeinden:	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.										
	Auf Adye oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuer- kapital.	Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuer- kapital.	Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuer- kapital.	Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Geb.	Geb.	Geb.	Geb.											
8 Bosenheim . . .	fl.	fl.	fr. 936	3 2,236	6	fl. 362	fr. 1	pf. 0,905	6	fl. 200	fr. 0	pf. 3,075	6	Auf die Evang. für Kapitalzinsen, Kapitalabtragung, Kirchen-, Pfarr- u. Schulhausreparatur.			
9 Dautenheim . . .	—	—	457	3 2,189	6	460	3	0,092	6	153	1	0,973	6	Auf die Evang. für Kapitalzinsen.			
0 Dintesheim . . .	—	—	257	3 3,790	6	340	3	2,608	6	—	—	—	6				
1 Echelsheim . . .	—	—	1200	5 2,119	6	330	1	1,984	6	—	—	—	6				
2 Erbesbündesheim	—	—	1300	3 1,764	6	1150	2	3,508	6 a. 314	1	1,493	b. 204	1	1,909	6 b. Auf die Evang. für besgl.		
13 Esselborn . . .	—	—	424	2 3,505	6	490	2	3,067	6	78	0	2,491	6	Auf die Evang. für Kapitalzinsen und Pfarrhausreparaturen.			
14 Flomborn . . .	—	—	359	1 1,210	6	500	1	2,050	6 a. 1100	4	3,439	b. 33	0	3,344	6 a. Auf die Evang. für Lehrergehalt, Kirchen- und Schulbedürfnisse, Kapitalzinsen und Kapitalabtragung.	6 b. Auf die Kath. für Kirchspielsosten.	
15 Flonheim . . .	—	—	—	—	—	1463	2	0,442	6	107	0	0,775	6	Auf das Grundsteuerkapital für Rentenablösung.			
16 Framerseheim .	—	—	2074	3 2,793	6	—	—	—	a. 870	1	2,245	b. 170	0	1,153	6 a. Auf das Gesamtsteuerkapital der Ortseinwohner und Auswärtler excl. des Röngernheimer Stücks.	6 b. Desgleichen incl. bes. selben.	
17 Freilaubersheim	—	—	335	1 2,327	6	150	0	1,783	6	—	—	—	6 a. Auf die Kath. für Lehrergehalt und Kirchen- u. Schulbedürfnisse.				
18 Freimersheim .	—	—	335	1 2,327	6	380	1	1,793	6 a. 139	2	3,087	b. 362	2	1,232	6 b. Auf die Evang. besgleichen.		
19 Fürfeld . . .	—	—	520	1 1,414	6	420	1	0,159	6 a. 61	1	2,759	b. 63	0	1,075	6 a. Auf die Kath. für Kirchspielsosten.	6 b. Auf die Evang. besgleichen.	

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ansätze.						
		Auf Kopfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.								
		Aus- schlag.	Zue- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapí- tal.	Grob. Ziel.	Aus- schlag.	Zue- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapí- tal.	Grob. Ziel.	Aus- schlag.	Zue- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Grob. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ansatzes und der Repartitionsnorm.
20	Gumbenheim .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	—	
21	Haddenheim .	—	830	5	0,734	6	—	—	—	106	0	3,517	6	Auf die Kath. für Kirchen- und Schulbedürfnisse.
22	Heimersheim .	—	858	2	2,976	6	725	2	1,028	6	a. 193	0	2,859	6a. Auf die Evangel. für Lehrergehalt und Schulbedürfnisse.
23	Heppenheim .	—	1199	5	1,816	6	522	2	0,365	6	b. 42	1	0,089	6b. Auf die Kathol. bezgleichen.
24	Oppenheim .	—	340	0	3,547	6	167	2	2,015	6	a. 24	0	3,304	6a. Auf die Evangel. für Lehrergehalt und Schulbedürfnisse.
25	Rettenheim .	—	525	3	1,238	6	388	2	0,273	6	b. 77	7	2,103	6b. Auf die Wiesenbesitzer.
26	Röngernheim .	—	124	1	1,587	6	—	—	—	36	0	1,482	6 Auf die Evangel. für Pfarrhausreparatur.	
27	Ronsheim .	—	1150	6	1,061	6	250	1	0,948	6	a. 76	0	2,709	6a. Wie Ordn.-Nr. 16a.
										b. 48	0	1,326	6b. Wie Ordn.-Nr. 16b.	
28	Rosbach .	—	589	5	2,648	6	100	0	2,784	6	26	0	0,865	6 Auf die Evangel. für Kirchspielskosten u. Pfarrhausreparatur.
29	Neubamberg .	—	280	1	2,918	6	215	1	0,985	6	a. 80	1	2,548	6a. Auf die Kath. für Lehrergehalt und Kirchen- u. Schulbedürfnisse.
										b. 100	0	3,657	6b. Auf die Evangel. bezgleichen.	
30	Niederwiesen .	—	1056	10	1,195	6	359	2	3,093	6	54	0	2,817	6 Auf die Evangel. u. Kathol. für Lehrergehalt, Schulbedürfnisse und Friedhof.
31	Obernheim .	—	1442	1	3,542	6	1203	1	1,657	6	a. 330	0	2,383	6a. Auf die Evangel. für Kapitalzinsen und Kirchen- und Schulbedürfnisse.
										b. 258	2	0,789	6b. Auf die Kath. für Kirchen- u. Schulbedürfnisse.	

Dienstnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.								
		Auf Köpfe oder Ge- meintheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	fr.	pf.	Geb.	Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.									
32	Offenheim . . .	—	563	2	1,498	6	283	1	0,314	6	a. 259	1	3,482	6	c. Auf die Evangel. und Deutschlathol. für Leh- rergehalt und Schulbedürf- nisse.	
33	Pfaffenschwaben- heim . . .	—	798	2	3,195	6	370	1	0,896	6	a. 103	2	2,840	6	a. Auf die Evang. für Kap- italzinsen, Lehrergehalt und Kirchen- und Schulbedürf- nisse.	
34	Planig . . .	—	1020	3	1,853	6	1212	3	1,831	6	a. 264	2	3,970	6	b. Auf die Kath. für Kap- italzinsen, Lehrergehalt und Schulbedürfnisse.	
35	Bleitersheim . . .	—	—	—	—	—	180	1	3,547	6	b. 233	0	3,782	6	a. Auf die Kath. für Leh- rergehalt, Schulbedürfnisse und Kirchspielskosten.	
36	Siefersheim . . .	—	603	2	1,931	6	460	1	2,720	6	a. 258	1	1,669	6	b. Auf die Evangel. für Lehrergehalt, Schulbedürf- nisse ic.	
37	Sprendlingen . . .	—	1377	1	2,134	6	1700	1	2,911	6	—	—	—	—	Auf die christlichen Ein- wohner für Kirchspiels- kosten, den Friedhof und Kirchenreparatur.	
38	Steinbockenheim . . .	—	—	—	—	—	100	0	2,402	6	—	—	—	—	Auf die Wiesenbesitzer.	
39	Tiefenthal . . .	—	130	3	2,375	6	55	1	1,272	6	—	18	7	2,444	6	Auf die Evangel. für Kir- chen- u. Schulbedürfnisse.
40	Uffhofen . . .	—	—	—	—	—	300	1	0,868	6	—	—	—	—	Auf die Evangel. für Kir- chen- u. Schulbedürfnisse.	
41	Volkheim . . .	—	544	2	3,453	6	555	2	2,934	6	—	57	0	1,367	6	Auf die Evangel. für Pfarr- hausreparatur.
42	Wahlheim . . .	—	795	5	2,526	6	640	3	3,555	6	—	34	0	1,072	6	Auf die Evangel. für Pfarr- hausreparatur.
43	Weinheim . . .	—	398	1	2,241	6	380	1	0,778	6	a. 314	5	0,623	6	a. Auf die Kath. für Leh- rergehalt und Kirchen- u. Schulbedürfnisse.	
										b. 280	1	1,884	6	b. Auf die Evangel. des- gleichen u. Kapitalzinsen.		

Ordnungsnr. Gemeinden.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
		Auf Röpfe oder Gru- ndstücke der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Fremden.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Ziel. Grob.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Ziel. Grob.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Ziel. Grob.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
44	Welgesheim . .	fl.	—	fl. 540	fr. 5 2,629	6	fl. —	—	—	a. fl. 56	fr. 1 0,102	6a. Wie Ordn.-Nr. 32b.	
										b. fl. 52	fr. 1 1,446	6b. Auf die Evangel. für Kirchenbedürfnisse.	
45	Wendelsheim . .	—	—	—	—	—	1138	3	0,817	6	130	0 2,091	6 Auf das Grundsteuer- kapital für Aufstellung ei- nes neuen Grundbuchs.
46	Wöllstein . .	—	855	1 1,408	6 1211	1	2,873	6	250	0 1,764	6 Auf die Evangel. für Kirch- spielsosten u. Pfarrhaus- reparatur.		
47	Wonsheim . .	—	—	—	—	—	90	0	1,202	6	—	—	6 Auf das Grundsteuer- kapital für Parcellenver- messung.
48	Bozenheim . .	—	330	1 3,980	6 455	2	2,101	6	181	1 0,849	6 Auf die Evangel. für Leh- tergehalt, Pfarrhausrepa- ratur, Schulbedürfnisse u. Kapitalrückvergütung.		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October 1857 geschehen soll.

Alzey, am 9. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Hallwachs.

Bekanntmachung,

die Richterhebung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Seehof für 1856 betreffend.

Auf Anstehen des Ortsvorstandes der Gemeinde Seehof ist die Richterhebung der Umlage dritter Klasse dieser Gemeinde im Betrage von 183 fl. für 1856 durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. genehmigt worden, was hiermit zur Kenntnis der Beitragspflichtigen gebracht wird.

Heppenheim, am 13. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordnungsziffernnummern:	Name der Gemeinden.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	Sonstige Ausschläge.								
		Auf 25 Pf. oder Ge- meindeteile der Orts- bürger.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen:	Aus- schlag:	Aus- schlag: auf 1 Gul- den Nor- malsteuer- kapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.						
1	Achenbach . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	6	a 344	fr. 28 0,770	6 a. Kosten für Zusammen- fassung der Güter; auf das Gesamtgrundsteuerkapital der zusammengelegten Par- tien.	
2	Allendorf b. B.	—	488	5	1,355	6	608	4	3,426	6	b 63	2 1,850	6 b. Parcellenvermessungs- und Grundbuchsosten; auf das gesamte Grundsteuerka- pital der Güterbesitzer.
3	Allendorf b. G.	—	184	3	3,864	6	245	5	0,303	6	—	—	
4	Ammenhausen .	—	213	23	2,422	6	115	4	0,690	6	35	1 1,099	6 Wie Ordn.-Nr. 2.
5	Battenberg .	—	1022	5	3,722	6	618	3	0,847	6	390	2 0,752	6 Wie Ordn.-Nr. 2.
6	Battenfeld .	—	1030	14	1,144	6	133	1	1,341	6	—	—	
7	Bellnhäusen .	—	210	5	0,808	6	69	1	2,504	6	—	—	
8	Berghofen .	—	927	12	2,527	6	70	—	3,230	6	—	—	
9	Biebighausen .	—	92	10	0,851	6	37	3	3,593	6	—	—	Die hier eingetragene Umlage wird in jedem der Jahre 1856, 1857 und 1858 erhoben.
10	Biedenkopf . .	—	—	—	—	2282	4	1,990	6	1866	3 3,347	6 Letzte Kriegs-Schulden-Ka- pitalien und Zinsen wie bei Ordn.-Nr. 2. Es soll- ten jedoch nur die Beiträge der Forenzen aus- geschlagen, resp. erhoben werden.	
11	Bischoffen . .	—	78	1	0,259	6	505	5	3,897	6	—	—	
12	Bottenhorn . .	—	109	1	2,072	6	322	4	1,534	6	—	—	
13	Breidenbach . .	—	210	2	0,918	6	608	5	3,097	6	—	—	
14	Breidenstein . .	—	976	14	3,242	6	153	2	0,940	6	—	—	
15	Bromskirchen . .	—	700	5	3,309	6	458	2	3,763	6	a 37 b 104	1,219 3,640	6 a. Wie bei Ordn.-Nr. 2. 6 b. Kosten des Grundbuchs; auf das gesamte Grund- steuerkapital der Güterbe- sitzer.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.										
		Auf Köpfe oder Ge- nausheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Zielie.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Zielie.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Erheb. Zielie.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.											
16	Buchenau . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	900	7	3,198	6	fl.	fr.	pf.				
17	Damshausen . . .	—	—	430	7	1,333	6	184	3	0,018	6	—	—	—				
18	Dautphe . . .	—	—	714	9	3,643	6	430	5	1,548	6	39	—	2,167	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
19	Dernbach . . .	—	—	93½	10	3,767	6	100	5	3,729	6	—	—	—		hat einen 3 jährigen Vor- anschlag 1857/59. Die an- gesetzte Umlage ist in je- dem der Jahre 1857, 1858 und 1859 zu erheben.		
20	Dexbach . . .	—	—	—	—	833	20	2,848	6	9	—	—	0,969	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.			
21	Diedenshausen . .	—	—	190	4	2,535	6	139	3	0,340	6	—	—	—				
22	Dodenau . . .	—	—	1001	10	0,513	6	955	7	0,110	6	—	—	—				
23	Edelshausen . . .	—	—	455	9	0,490	6	338	5	3,696	6	—	—	—				
24	Eifa	—	—	500	14	3,352	6	466	11	2,096	6	—	—	—				
25	Elmshausen . . .	—	—	310	6	3,861	6	138	2	2,934	6	—	—	—				
26	Endbach	—	—	418	7	3,793	6	371	6	1,986	6	71	1	1,166	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
27	Engelbach . . .	—	—	495	13	3,765	6	453	10	0,892	6	10	—	1,020	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
28	Erdhausen . . .	—	—	400	4	3,903	6	113	1	0,972	6	—	—	—				
29	Frechenhausen . .	—	—	—	—	294	7	2,247	6	—	—	—	—	—				
30	Friebertshausen .	—	—	177	2	3,625	6	313	4	3,019	6	—	—	—				
31	Friedensdorf . . .	—	—	522	6	2,864	6	459	5	0,740	6	—	—	—				
32	Frohnhausen b. B.	—	—	—	—	724	9	1,783	6	26	—	—	1,473	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.			
33	Frohnhausen b. G.	—	—	383	7	2,845	6	103	1	3,951	6	—	—	—				
34	Gladenbach . . .	—	—	1394	8	0,172	6	220	1	0,594	6	95	—	2,226	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
35	Gömmern	—	—	—	—	606	7	0,448	6	—	—	—	—	—				
36	Günterod	—	—	445	8	2,043	6	172	3	0,522	6	50	—	3,726	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
37	Hartenrod . . .	—	—	921	13	1,735	6	221	3	0,700	6	86	1	1,145	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
38	Hatsfeld	—	—	544	5	2,210	6	700	4	2,903	6	307	3	0,577	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
39	Herzhausen . . .	—	—	499	8	3,165	6	224	3	2,794	6	—	—	—				
40	Holzhausen b. B.	—	—	315	5	3,142	6	357	6	0,146	6	—	—	—				
41	Holzhausen b. G.	—	—	846	9	0,700	6	305	3	0,916	6	—	—	—				
42	Hommertshausen .	—	—	413	7	3,089	6	230	3	3,530	6	22	—	1,490	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
43	Hütshof	16	17½	3	2,722	6	—	—	—	—	—	—	—	—		Wie Ordnu.-Nr. 9.		
44	Igelnbach . . .	—	—	86½	8	2,974	6	18	1	1,316	6	—	—	—		Wie Ordnu.-Nr. 19.		
45	Iehlnbach . . .	45	174	7	2,303	6	79	3	0,146	6	—	—	—	—				
46	Kleingladenbach .	—	—	425	10	1,356	6	239	5	2,598	6	—	—	—				
47	Kombach	—	—	216	5	2,754	6	374	7	1,034	6	—	—	—				
48	Laisa	—	—	—	—	539	6	2,739	6	—	—	—	—	—				
49	Lixfeld	—	—	383	9	0,991	6	246	5	1,022	6	50	1	0,437	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
50	Mornshausen ab D	—	—	495	8	0,650	6	236	3	2,379	6	—	—	—				
51	Mornshausen ab G	—	—	180	1	3,324	6	440	4	0,879	6	—	—	—				
52	Niederdieten . . .	—	—	505	10	2,516	6	206	4	1,061	6	—	—	—				
53	Niedereisenhausen .	—	—	400	8	2,346	6	460	7	1,586	6	42	—	2,724	6	Wie Ordnu.-Nr. 2.		
54	Niederhörlen . . .	—	—	349	13	0,702	6	144	4	2,956	6	—	—	—				

Ordnungsziffer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.							
		Auf Kopfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Forenzen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	Geb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	Geb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	Geb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
55	Niederweidbach	fl.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.		
56	Oberasphe	—	—	346	3	2,738	6	470	4	2,164	6	—	—		
57	Oberdieten	—	—	588	9	0,607	6	234	3	0,915	6	—	—		
58	Oberreisenhausen	—	—	420	9	3,801	6	310	7	0,177	6	—	—		
59	Oberhörlen	—	—	428	14	1,633	6	209	6	0,599	6	30	3,757	6 Wie Ord.-Nr. 2.	
60	Oberweidbach	—	—	729	15	3,336	6	415	8	1,654	6	—	—		
61	Quetschhausen	—	—	262	6	0,535	6	70	1	1,439	6	—	—		
62	Rachelshausen	—	—	259	10	1,952	6	165	5	3,053	6	—	—		
63	Redighausen	—	—	282	9	3,979	6	278	9	1,538	6	—	—		
64	Rennertshausen	—	—	617	11	3,398	6	267	3	0,471	6	—	—		
65	Römershausen	—	—	970	12	1,254	6	1400	4	2,275	6	—	—		
66	Rohrbach	—	—	671	6	1,477	6	184	8	2,525	6	—	—		
67	Roth	—	—	512	8	2,247	6	320	4	1,611	6	—	—		
68	Rüchenbach	—	—	412	7	1,491	6	130	2	1,211	6	—	—		
69	Rünghausen	—	—	545	10	3,638	6	380	7	1,348	6	—	—		
70	Schlierbach	—	—	355	6	0,094	6	207	3	1,503	6	—	—		
		375	12	1,261	6	129	4	0,437	6	47	2	0,261	6 Parcellen-Bermessungskosten; auf das gesammte Grun- steuerkapital der Güterbe- sitzer.		
71	Silberg	—	—	555	15	1,701	6	100	2	0,970	6	30	2,719	6 Wie Ord.-Nr. 2.	
72	Simmersbach	—	—	700	12	3,555	6	55	—	3,904	6	—	—		
73	Sickershausen	—	—	416	7	2,675	6	330	5	1,297	6	—	—		
74	Steinperf	—	—	450	12	3,665	6	194	4	3,102	6	—	—		
75	Wallau	—	—	520	5	3,095	6	330	2	3,184	6	30	1,306	6 Wie Ord.-Nr. 2.	
76	Weidenhausen	—	—	330	3	2,016	6	455	4	0,014	6	16	0,620	6 Wie Ord.-Nr. 2.	
77	Weifenbach	—	—	451	20	2,420	6	188	7	0,743	6	15	2,660	6 Wie Ord.-Nr. 2.	
78	Wiesenbach	—	—	695	17	1,942	6	435	9	3,887	6	—	—		
79	Wilsbach	—	—	—	—	—	—	520	8	3,344	6	—	—		
80	Wolfsgruben	—	—	—	—	—	—	167	3	2,410	6	135	2	3,758	6 Wie Ord.-Nr. 2.
81	Wolzhausen	—	—	179	3	2,724	6	376	7	0,731	6	—	—		
82	Wommelshausen	—	—	670	10	0,936	6	263	3	3,202	6	68	3,977	6 Wie Ord.-Nr. 2.	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, September, October, November und Dezember geschehen soll.

Biedenkopf, den 2. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.

T r a p p.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse
der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Heppenheim.

Ort. Ort. Ort. Ort. Ort. Ort.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalssteuerkapital.	Erfahru- ngs- Ziele.	Bemerkungen.
1	Bürstadt	fl. 92.	kr. 10.	pf. 0,145	4.
2	Heppenheim	210	8	2,761	4
3	Kampertheim a) nach Köpfen	130	—	—	4
	b) auf das Steuerkapital	333	8	3,893	4
4	Lorsch, Groß- und Kleinhausen	98	3	0,288	4
5	Wierheim	335	10	2,305	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate Mai, Juli, September und October d. J. stattfinden soll.

Heppenheim, den 2. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Hoffmann.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht: am 25. Februar den Dr. Friedrich Ludwig Dael zu Mainz für sich und seine gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Freiherrnstand des Großherzogthums, unter Beilegung des Namens und Prädicats „Freiherr Dael von Röth-Wanscheid“, zu erheben.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 20. Februar wurde der Decan und Pfarrer Gimmlen zu Mainz von dem bischöflichen Domcapitel zum 6. Domcapitular gewählt;
- 2) am 26. Februar wurde dem Pfarrverwalter Johann Adam Wagner die katholische Pfarrstelle zu Offenbach;
- 3) am 12. März dem Altaristerei-Verwalter Georg Hinkel zu Seligenstadt die katholische Pfarrstelle zu Oberabtssteinach, im Kreise Lindenfels, und dem Pfarrverwalter Erwein Joseph Nostadt die katholische Pfarrstelle zu Lindenfels, und
- 4) am 19. März dem Pfarrer Carl Hilgenreiner zu Holzhausen die katholische Pfarrstelle zu Dromersheim, im Kreise Bingen, dem Pfarrverwalter Adam Hammann die katholische Pfarrstelle zu Osthofen, im Kreise Worms, und dem Pfarrverwalter Johann Alois Engelbert Strobel die katholische Pfarrstelle zu Brühlheim, im Kreise Worms, übertragen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 14.

Darmstadt am 8. Mai 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Brandentschädigungsbeiträge für 1856 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Battenberg und Hallenberg betr.; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen; — 5) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Wöhl; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Grünberg; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1857 resp. 1857—59 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen; — 8) Ertheilung eines Erfindungs-Patentes; — 9) Namensveränderung; — 10) Dienstnachrichten; — 11) Charakterertheilungen; — 12) Dienstentlassungen; — 13) Versezung in den Ruhestand; — 14) Concurrenzöffnung; — 15) Sterbfälle; — 16) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Brandentschädigungsbeiträge für 1856 betreffend.

Das Bedürfnis der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1856 erfordert einen Ausschlag von 205,800 fl., wonach, da das Gesamt-Brandversicherungskapital 246,959,710 fl. beträgt, von je Einhundert Gulden desselben ein Beitrag von Fünf Kreuzer zu leisten ist, der, nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. laufenden Monats, mit einem Zusatz von $1\frac{1}{4}$ kr. Repartitionsgebühr von jeder Hauptnummer, in einem Ziele, in den ersten zehn Tagen des Monats August d. J. erhoben werden soll.

Darmstadt, am 29. April 1857.

Großherzogliche Brandversicherungs-Commission.

Maurer.

Grömmelbein.

Bekanntmachung,

die Postverbindung zwischen Battenberg und Hallenberg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither zwischen Battenberg und Hallenberg bestandene wöchentlich zweimalige Carriostpostverbindung mit dem 1. Mai in eine dreimalige Botenpostverbindung umgewandelt wird.

Darmstadt, den 27. April 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

Goldmann.

vdt. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1	Allsbach	fl.	fl.	fr. pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	a.	225	1	0,569	6 Parzellenvermessungs-Kosten. Auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
2	Auerbach	1580	4	0,380	6	2100	4	2,360	6	a.	147	0	1,757	6 Grundbuchslososten. Auf das Grundsteuerkapital. Auf das Steuerkapital der Protestanten.	
3	Balkhausen	700	10	0,808	6	265	3	1,916	6	b.	203	11	1,841	6 Kriegskosten vor 1806. Auf das Steuerkapital der Ein- wohner und Ausländer, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte. Auf den Flächeninhalt der Tiefenwiesen.	
4	Beedenkirchen	—	720	7	1,255	6	543	4	3,722	6	c.	25	—	—	1 Desgleichen auf die Gras- gärtenwiesen.
5	Bensheim	—	—	—	—	3907	3	1,068	6	a.	155	1	2,273	6 Kirchspielsosten. Auf das	

Ordnungsnummer. Name der Gemeinde.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
	Auf Röfe oder Gru- ndhöfe der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Gorenzen.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Gorenzen.								
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
6 Biblis	—	—	—	—	2950	5	0,893	6	a. 1500	—	0,898	6 Auf den Flächeninhalt der Kriegslosen vor 1807. Wie zu Ordn.-Nr. 2b.	
7 Bickenbach	—	—	—	—	1090	4	1,750	6	b. 250	—	—	6 Auf den Flächeninhalt der Stadtwiesenconcurrenz.	
8 Elmshausen	1170	10	1,505	6	490	3	3,441	6	a. 78	—	3,835	6 Auf den Flächeninhalt der Neue-Nachtweide, I Gewann, Schiffslache, I., II., u. III., Gewann.	
9 Fehlheim	—	—	—	—	688	7	1,049	6	b. 45	1	1,087	6 Wie zu 2a. für Elmshausen.	
10 Gabernheim	—	1015	8	2,678	6	630	5	1,126	6	18	—	0,606	6 Auf das Gesamtsteuerkapital der Einwohner und Ausländer, exkl. der Stan- desherrlichkeit.
11 Gernsheim	—	—	—	—	3830	3	2,183	6	—	—	—		
12 Gronau	454	3	1,895	6	309	2	1,599	6	153	1	0,930	6 Wie zu Ordn.-Nr. 2a.	
13 Gröbholzheim	—	—	—	—	900	1	3,596	6	a. 1800	11	0,910	4 Auf das Normalsteuerkapital der Hammerau-Dammbau- Concurrenz.	
14 Hähnlein	206	—	3,050	6	843	2	3,463	6	—	—	—		
15 Hochstätten	660	10	1,354	6	286	4	0,418	6	—	—	—		
16 Jungenheim	500	4	0,275	6	450	3	1,021	6	215	1	2,524	6 Wie zu Ordn.-Nr. 2b.	
17 Kleinrohrheim	900	6	1,608	6	280	1	3,423	6	—	—	—		
18 Landwaden	—	—	—	—	354	5	1,591	6	213	3	1,011	6 Wie zu Ordn.-Nr. 2b.	
19 Lautern	100	2	0,632	6	310	6	2,295	6	—	—	—		
20 Mälchen	320	11	3,058	6	85	3	0,034	6	—	—	—		
21 Nördheim	800	3	1,281	6	500	1	3,456	6	—	—	—		
22 Oberbeerbach	944	6	0,667	6	679	4	1,194	6	—	—	—		
23 Raibelbach	—	—	—	—	510	12	3,021	6	8	—	0,807	6 Wie zu Ordn.-Nr. 10.	
24 Freienbach	2000	13	1,423	6	825	5	0,353	6	a. 137	—	3,969	6 Wie zu Ordn.-Nr. 2a.	

Ordnungsziffern.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.										
		Auf Köpfe oder Ge- meintheile der Orts- bürger.			Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
25	Rodau	fl.	fl.	fr. pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	b.	81	—	2,097	6	Wie zu Ordn.-Nr. 10.					
26	Schönberg	—	—	785 8 2,006 6	277	4	0,746 6	235	2	1,846 6	a.	98	1	0,678 6	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2a.					
27	Schwanheim	—	—	—	660	3	0,850 6	—	—	—	b.	80	1	0,967 6	6	Wie zu Ordn.-Nr. 10.					
28	Seeheim	—	—	—	1040	3	2,890 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
29	Staffel	—	—	70 3 0,303 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
30	Wattenheim	—	—	—	452	4	0,465 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
31	Zell	—	—	—	450	3	3,761 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
32	Zwingenberg	—	—	700 2 1,396 6	560	1	3,357 6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen unter Ordn.-Nr. 2 c. und d. und der besondere Ausschlag unter Ordn.-Nr. 9 in einem Biel, im Monat Mai, die Umlagen unter Ordn.-Nr. 13a und b in vier Zielen, in den Monaten Mai, Juli, August und September und alle übrigen Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. geschehen soll.

Bensheim, am 16. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Camessa.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsziffern.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.										
		Auf Köpfe oder Ge- meintheile der Orts- bürger.			Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1	Alsbach	fl.	fl.	fr. pf.	—	—	—	160	2	0,260 4	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Allendorf a. d. Lahn	—	—	—	—	—	—	660	6	0,443 4	360	3	1,342 4	4	Blätter von älteren Kriegs- schuldenkapitalien. Auf das						

Dienungsbeamter. Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.								
	Auf Höhe oder Ge- nautheit der Orts- bürger.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Geb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Geb.	Aus- schlag.	Geb.	Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.		
	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
3 Allendorf an der Lumda	—	—	—	—	1790	6	2,665	4	348	1	1,268	4	Wie zu 2.	Gesamt-Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.	
4 Altenbuseck	—	—	—	—	870	3	1,498	4	80	0	1,635	4	Parzellenvermessungs-Kosten. Auf das Grundsteuer-Ka- pital.	Parzellenvermessungs-Kosten. Auf das Grundsteuer-Ka- pital.	
5 Annenrode	—	—	—	—	330	3	1,605	4	—	—	—	—	—	—	
6 Berndrod	—	—	—	—	300	4	3,037	4	—	—	—	—	—	—	
7 Beuern	—	—	—	—	1100	6	0,150	4	426	3	1,620	4	Grundbuchs- und Parzellen- vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital.	Grundbuchs- und Parzellen- vermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital.	
8 Burghardsfelden	—	800	11	0,722	4	477	4	2,864	4	—	—	—	—	—	
9 Crumbach	—	—	—	—	400	6	1,078	4	—	—	—	—	—	—	
10 Daubringen	—	300	6	3,400	4	380	6	0,820	4	—	—	—	—	—	
11 Dorfgüll	—	850	9	3,910	4	220	2	1,086	4	176	,2	0,385	4	Altere Kriegsschuldenkapita- lien und Zinsen wie zu 2.	
12 Eberstadt	—	—	—	—	200	1	0,106	4	a. 240	1	2,056	4	Wie zu 2.	Wie zu 2.	
									b. 105	—	2,562	4	Wie zu 2.	Feldschülchenbefreibung. Auf das Gesamt-Steuerkapital mit Ausnahme des Steuer- kapitals des Herrn Fürsten von Solms-Lich.	
13 Ettingshausen	—	300	2	0,224	4	700	4	1,871	4	c. 246	1	2,179	4	Wie zu 2.	Wie zu 2.
14 Fellinghausen	—	275	3	1,234	4	431	4	1,162	4	530	3	2,317	4	Desgl.	Desgl.
15 Frankenbach	—	—	—	—	358	3	3,050	4	40	0	1,851	4	—	—	
16 Garbenteich	—	600	6	2,357	4	535	5	1,039	4	65	0	2,581	4	Wie zu 2.	Wie zu 2.
17 Gießen	—	—	—	—	8053	2	1,429	4	2484	0	2,940	4	Desgl.	Desgl.	
18 Großenbuseck	—	1500	4	1,707	4	1830	5	0,713	4	a. 489	1	2,309	4	Wie zu 2.	Wie zu 2.
19 Großheislinden	—	—	—	—	250	0	3,431	4	a. 400	1	1,752	4	Wie zu 11.	Wie zu 11.	
									b. 489	2	1,268	4	Wie zu 2.	Wie zu 2.	
20 Grüningen	—	—	—	—	406	2	0,493	4	94	—	2,093	4	Wie zu 2.	Wie zu 2.	
21 Hottenrod	—	810	9	3,725	4	600	7	1,390	4	—	—	—	—	—	—
22 Haufen	—	200	3	0,213	4	300	4	0,319	4	—	—	—	—	—	—
23 Hermannstein	—	900	5	0,290	4	640	3	1,206	4	—	—	—	—	—	—
24 Henchelheim	—	730	2	2,168	4	770	2	2,260	4	365	1	1,007	4	Wie zu 2.	Wie zu 2.
25 Holzheim	—	750	3	1,286	4	420	1	1,995	4	834	3	3,032	4	Desgl.	Desgl.

Ordnungsnummer.	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Kopf- oder Genußtheile der Orts- hörner.		Auf das gesamme Normalsteuerkapital der Ortscheinnehmer.			Auf das gesamme Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.										
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhö. hlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhö. hlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erhö. hlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
26	Feldgemarkung Bergheim	fl.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Auf das Grundsteuerkapital der Feldgemarkung Bergheim.	
27	Kleinslinden	—	1000	11	0,147	4	350	13	3,050	4	—	—	—	1	0,743	4	Wie zu 2.
28	Königshörg	—	—	—	—		750	5	2,233	4	45	0	2,033	4	Desgl.		
29	Langgöns	—	—	—	—		1108	2	2,255	4	792	1	3,507	4	Desgl.		
30	Leihgestern	—	900	3	2,706	4	540	2	0,254	4	410	1	3,066	4	Desgl.		
31	Lich	—	—	—	—		2798	4	2,393	4	—	—	—	—	—	—	
32	Lollar	—	300	1	3,627	4	780	4	3,261	4	—	—	—	—	—	—	
33	Mainzlar	—	—	—	—		1000	8	2,901	4	—	—	—	—	—	—	
34	Münster	—	340	4	1,707	4	100	1	1,091	4	—	—	—	—	—	—	
35	Naunheim	—	—	—	—		800	4	2,555	4	—	—	—	—	—	—	
36	Niederbessingen	—	500	4	1,806	4	420	3	2,416	4	57	0	2,040	4	Wie zu 2.		
37	Oberbessingen	—	300	2	3,276	4	300	2	1,801	4	a. 585	5	1,640	4	a. Desgl.		
38	Oberhörgern	—	160	1	2,200	4	850	5	3,866	4	a. 222	2	0,045	4	a. Wie zu 2.		
39	Oppenrod	—	—	1	—		200	3	2,561	4	b. 120	1	0,038	4	b. Wie zu 4.		
40	Reichartigen	—	—	—	—		200	1	2,464	4	318	3	2,188	4	Wie zu 2.		
41	Rodheim	—	1200	7	2,426	4	773	4	1,288	4	—	—	—	—	—	—	
42	Rödgen	—	700	7	3,059	4	430	4	1,019	4	—	—	—	—	—	—	
43	Rittershausen	—	—	—	—		680	9	2,072	4	—	—	—	—	—	—	
44	Staufenberg	—	—	—	—		850	8	2,374	4	—	—	—	—	—	—	
45	Steinbach	—	—	—	—		600	3	0,345	4	—	—	—	—	—	—	
46	Trohe	—	208	14	0,267	4	72	3	0,591	4	52	2	2,053	4	Wie zu 2.		
47	Waldgirmes	—	—	—	—		575	2	3,493	4	—	—	—	—	—	—	
48	Wagenborn und Steinberg	—	1200	7	0,933	4	830	4	2,082	4	110	0	2,601	4	Wie zu 2.		
49	Wiesek	—	—	—	—		1800	6	0,234	4	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Utlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October stattfinden soll.

Gießen, am 4. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Verhinderung des Kreisraths:

Pietzsch, Regierungs-Assessor.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befriedigung von Communalbedürfnissen
in den Gemeinden des Kreises Böhl.

Ordnungsziffer	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- meindtheile der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
19	Böhl	—	834	5	0,352	6	730	3	2,706	6	781	6	0,068
		b.	32	0	2,187	6	b.	Grundbuchs-Kosten. Wie zu 2.					
													Zinsen von Kirchen- und Schulhaus-Bauschulden. Auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig befcheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, October und November des Jahres 1857 stattfinden soll.

Böhl, am 7. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Böhl.

F u h r.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Grünberg:

Ordnungsziffer	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- meindtheile der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1	Allertshausen	fl.	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.
		—	498	17	2,806	4	108	2	2,922	4	22	—	3,086
													Zinsen von älteren Kriegs- schuldenkapitalien. Auf das Gesamtlesteuerkapital, mit

Gemeindeausmuster der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Röpfe oder Gru- ndstücke der Orts- bürger.	II. Klasse. Auf das gesamtheitliche Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			III. Klasse. Auf das gesamtheitliche Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Geb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Geb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Geb.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
2 Akenhain		800	8	1,621	4	348	3	2,061	4	29	—	1,213	4	desgleichen.
3 Belsershain		220	3	0,974	4	388	5	2,249	4	79	1	0,530	4	desgl.
4 Bernsfeld		955	10	2,343	4	172	1	3,603	4	45	—	1,989	4	desgl.
5 Climbach		—	—	—	—	155	5	0,034	4	—	—	—	—	—
6 Ermenrod		625	8	2,357	4	196	2	1,951	4	28	—	1,604	4	wie zu 1.
7 Flensungen		613	13	2,953	4	187	3	3,874	4	86	1	3,508	4	desgl.
8 Geilshausen		689	6	3,309	4	673	6	1,768	4	—	—	—	—	—
9 Göbelnrod		738	16	0,553	4	76	1	1,944	4	86	1	3,443	4	wie zu 1.
0 Großenreichen		1000	7	0,824	4	1090	7	1,377	4	109	—	3,136	4	desgl.
1 Grünberg		—	—	—	—	1125	1	8,356	4	1276	2	0,676	4	desgl.
2 Haarbach		—	—	—	—	1220	13	3,697	4	380	4	3,225	4	desgl.
3 Ilsdorf		244	7	2,148	4	159	4	3,068	4	40	1	0,801	4	desgl.
4 Kesselsbach		550	7	1,600	4	156	1	8,811	4	—	—	—	—	—
5 Kleineichen		77	1	3,741	4	108	2	2,493	4	—	—	—	—	—
6 Lauter		900	9	2,436	4	450	4	2,641	4	—	—	—	—	—
7 Lehnheim		584	9	0,970	4	97	1	2,039	4	18	—	1,125	4	wie zu 1.
8 Lindenstruth		213	4	3,056	4	370	7	2,817	4	20	—	1,729	4	desgl.
9 Londorf		960	5	1,085	4	824	4	1,750	4	104	—	3,073	4	Parcellen-Berinnungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
0 Lumba		870	10	1,675	4	146	1	2,793	4	255	2	3,898	4	wie zu 1.
1 Merlau		820	11	3,698	4	372	4	0,839	4	106	1	2,194	4	desgl.
2 Niederohmen		2120	10	0,158	4	866	3	3,810	4	409	1	3,626	4	desgl.
3 Oberohmen		1248	8	2,592	4	944	6	1,786	4	—	—	—	—	—
4 Odenhausen		—	—	—	—	536	8	2,497	4	—	—	—	—	—
5 Quedborn		900	6	1,782	4	374	2	1,594	4	—	—	—	—	—
6 Reinhardshain		426	5	0,117	4	522	6	0,092	4	—	—	—	—	—
7 Rüddingshausen		830	6	3,831	4	892	6	3,892	4	8	—	0,280	4	wie zu 1.
8 Ruppertenrod		—	—	—	—	958	7	0,118	4	—	—	—	—	—
9 Saasen		130	1	2,273	4	746	8	2,770	4	92	1	0,377	4	wie zu 1.
0 Stangenrod		641	12	0,324	4	148	2	2,257	4	95	1	2,584	4	desgl.
1 Stockhausen		86	2	1,536	4	141	3	2,522	4	24	—	2,508	4	desgl.
2 Unterseibertenrod		179	2	3,114	4	828	4	2,860	4	—	—	—	—	—
3 Weikardshain		667	10	3,889	4	144	2	0,996	4	36	—	2,285	4	wie zu 1.
4 Weitershain		369	3	3,123	4	700	6	1,493	4	—	—	—	—	—
5 Wettfaesen		140	4	1,058	4	35	—	3,843	4	46	1	1,051	4	wie zu 1.
6 Winnerd		320	7	0,162	4	164	8	2,438	4	—	—	—	—	—
7 Zeilbach		384	7	2,122	4	187	3	0,659	4	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juni, August und September stattfinden soll.

Grünberg, am 14. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Grünberg.

v. B a n g e n.

Uebersicht der für das Jahr 1857 resp. 18^{57/60}, genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Weitrag auf 1 Gulden Nominalsteuerkapital.	Erhebungs- Ziele.	Bemerkungen.	
1	Bingen	fl. 1875	kr. 0	pf. 2,745	6	Der Voranschlag ist für das Jahr 1857 aufgestellt.
2	Büdesheim	88	1	1,751	6	Die Voranschläge sind für die Jahre 1857, 1858 und 1859 aufgeteilt. Von der Gesammtumlage ist hier je ein Drittheil, welches im Jahre 1857 zur Erhebung kommt, aufgeführt.
3	Gaualgesheim	114	2	0,146	6	
4	Heidesheim	62	1	0,455	6	
5	Jügenheim	50	1	1,990	6	
6	Oberingelheim	504	3	2,488	6	
7	Ockenheim	50	1	0,917	6	
8	Sauerschwabenheim	93	2	3,722	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate Mai, Juni, Juli, August, September und October 1857 geschehen soll.

Bingen, den 18. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

P a r c u s.

Ertheilung eines Erfindungs-Patentes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:
am 10. März dem Fabrikanten F. Kuhlmann in Elze für den Umfang des Großherzogthums

Hessen und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zur Anwendung der von ihm erfundenen und durch Beschreibung näher erläuterten Verfahrungswieisen, um im Großen und auf öconomische Weise Barbit, Strontian und die Salze dieser Basen zu fabriciren und zu verschiedenen Anwendungen zu benutzen, zu erhalten:

N a m e n s v e r ä n d e r u n g .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht: am 17. April dem Doctor der Philosophie Zacharias Karl Friedrich Edenthal aus Mainz, vermalen zu Frankfurt a. M., zu gestatten, statt seines seitherigen Namens „Zacharias Karl Friedrich Edenthal“ in Zukunft den Namen „Karl Friedrich Körnning“ zu führen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 16. März den Schullehrer Johannes Greb' zu Grebenhain als Postexpedito r dafelbst zu bestätigen;
- 2) am 6. April den provisorischen Gymnasiallehrer Dr. Joseph Stigell zu Mainz zum Lehrer der neueren Sprachen an dem Gymnasium dafelbst, den Assess or mit Stimme am Landgerichte Zwingenberg Gustav Adolph Erdmann zum Assess or mit Stimme am Landgerichte Großgerau, und den Landgerichts-Assessor mit Stimme Ludwig Knorr, vermalen zu Großgerau, zum Assess or mit Stimme am Landgerichte Zwingenberg,
- 3) am 11. April den Gerichtsvollzieher Georg Emrich zu Mainz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssie zu Alzey zu ernennen;
- 4) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten Wolfgang Ernst zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Wenings, im Kreise Büdingen, präsentirten Reallehrer Dr. Christian Wilhelm Stromberger zu Offenbach für diese Stelle zu bestätigen;
- 5) an demselben Tage den zweiten Gerichtsdienner am Landgerichte Alsfeld Johannes Roßmann zum ersten Gerichtsdienner an diesem Gerichte, den dritten Gerichtsdienner am Landgerichte Zwingenberg Friedrich Wickel zum zweiten Gerichtsdienner am Landgerichte Alsfeld, den zweiten Gerichtsdienner am Landgerichte Seligenstadt Georg Joseph Naumann zum ersten Gerichtsdienner an diesem Gerichte, und den zweiten Gerichtsdienner an dem Landgerichte Beersfelden Adam Lahm zum zweiten Gerichtsdienner an dem Landgerichte Seligenstadt,
- 6) am 20. April den Obersörfster der Obersörferei Dudenhofen August Brumhard zu Babenhausen, zum Obersörfster der Obersörferei Heusenstamm, den Forstländidaten Martin Faustmann aus Romrod zum Obersörfster der Obersörferei Dudenhofen,
- 7) am 21. April den Forstländidaten Eglinhard Klümp aus Steingrund zum Obersörfster der Obersörferei Wendelsheim,
- 8) am 22. April den Forstländidaten Karl Koch aus Friedberg zum Obersörfster der Obersörferei Elbrigshausen und
- 9) am 23. April den Forstländidaten Georg Frey aus Grünshofen zum Obersörfster der Obersörferei Woogsdamm zu ernennen;

10) am 25. April dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Justus Fabricius zu Niederweisel die erledigte erste reformierte Pfarrstelle zu Groß-Umstadt, im Kreise Dieburg, zu übertragen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 18. April dem Oberconsistorialrath Friedrich Carl Ferdinand Frey dahier den Charakter eines Geheimen Oberconsistorialraths und
- 2) am 23. April dem Oberstudienrath Dr. Johann Baptist Lüftl dahier den Charakter eines Geheimen Oberstudienraths zu verleihen,

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 11. April den zweiten evangelischen Pfarrer zu Mainz Otto Nonweiler von seiner Pfarrstelle vom 30. Juni L. I. an, auf Nachsuchen, und
- 2) am 20. April den Rabbiren Dr. Benjamin Ueberbach zu Darmstadt von der ihm provisorisch übertragenen Stelle eines Rabbinen des Rabbinats Darmstadt zu entlassen.

Bersehung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- am 8. April den katholischen Schullehrer Johannes Haaf zu Weilheim, im Kreise Lippefels, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzöffnung.

Erledigt ist:

die zweite evangelische Pfarrstelle zu Mainz mit einem Gehalt von 1400 fl., wovon 450 fl. in einer ständigen Remuneration bestehen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 22. März der Schullehrer Valentin Boller zu Esselborn;
- 2) am 15. April der Kanzleidienner am Obergericht zu Mainz Paul Mühl;
- 3) am 18. April der evangelische Pfarrer Friedrich Ludwig Gottlieb Schuchard zu Sodenhausen.

Berichtigung.

In Bezug auf die in Nr. 12 des Regierungsblatts (Seite 146) enthaltene Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der Gemeinden des Kreises Wimpfen wird in Folge einer berichtigenden Mitteilung hiermit bemerkt, dass von der Umlage von 560 fl. auf das Steuerkapital der evangelischen Einwohner der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital nicht 2,664 Heller, wie dort angegeben ist, sondern 2,672 Heller beträgt.

Großherzoglich Hessisches.

Regierungsblatt.

Nº 15.

Darmstadt am 26. Mai 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Nichterhebung von Umlagen der Gemeinde Hering für 1856; — 2) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Geppenheim; — 3) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld; — 4) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt; — 5) Ordensverleihungen; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Charaktererteilung; — 8) Concurrenzeröffnung; — 9) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung von Umlagen der Gemeinde Hering für 1856.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sind die im Voranschlag der Gemeinde Hering für 1856 vorgesehenen Confessionsumlagen im Betrage von:

Vierhundert Sieben Gulden

nicht erhoben worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dieburg, den 15. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg:

v. Rüding.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Kriegs- oder Ge- meinschafts- oder Orts- bürgers.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.		Aus- schlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Aus- schlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Aus- schlag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Bobstadt . . .	—	fl.	fl.	755	10	3,248	4	fl.	fr.	375	3	2,959	4	fl.	fr.	0	1,380
2 Bürlstadt . . .	—	—	—	—	—	4	574	0	3,834	4	1510	2	2,488	4	Auf das Gesamtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.		
3 Erbach . . .	—	300	6	2,967	4	180	3	3,778	4	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Großhausen . . .	—	400	3	2,299	4	680	3	0,842	4	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Heppenheim . . .	—	—	—	—	—	2440	2	0,874	4	2025	1	3,707	4	Wie Ord.-Nr. 1, jedoch mit weiterem Ausschluß des Steuerkapitals von den Allmenden der Bierdorfsgemeinde, Kirschhausen, Erbach, Sanderbach und Walderlenbach.			
6 Hofheim . . .	—	800	2	1,671	4	1080	2	2,350	4	—	—	123	0	0,779	4	Katholische Kirchspielsfosten; auf das Steuerkapital der kathol. Ortsbewohner.	
7 Kirschhausen . . .	—	500	4	3,657	4	470	4	0,654	4	—	—	—	—	—	—	—	—
8 Kleinhausen . . .	—	200	1	0,411	4	550	2	1,651	4	—	—	—	—	—	—	—	—
9 Lampertheim . . .	—	2680	3	0,296	4	4450	3	3,965	4	—	—	—	—	—	—	—	—
10 Lorsch . . .	—	—	—	—	—	2680	4	1,800	4	—	—	—	—	—	—	Bon dem Beitrag der Ortsbewohner und den Kriegsschulden werden 250 fl. aus dem Klerat bestritten und im Hebregister in einen Posten angesetzt.	
11 Oberlaudenbach .	—	400	7	3,181	4	50	0	3,822	4	101	3	1,401	4	a) Kath. Schul- und Kirchspielsfosten, auf das Steuerkapital der lath. Ortsbewohner.			

Ordnungsznummer.	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.							
		Auf Kopfe oder Ge- meintheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
12	Ober- u. Unter- hambach	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	38	fr.	1	3,301	4	b. Evang. Schulosten, auf das Steuerkapital der evan- gelischen Ortseinwohner.
13	Seehof	—	—	—	—	150	0	3,733	4	—	—	—	—	—	
14	Sanderbach	—	82	40	1,576	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Birnheim	—	80	2	0,700	4	70	1	3,015	4	—	—	—	—	
16	Walderlenbach	—	2580	3	2,568	4	2050	2	2,797	4	—	—	—	—	
		—	100	3	1,479	4	200	6	1,180	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und October geschehen soll.

Heppenheim, den 23. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Hoffmann.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsznummer.	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.									
		Auf Kopfe oder Ge- meintheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.											
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1	Alsfeld	fl.	—	4078	4	1,815	4	2494	2	1,602	4	1231	fr.	1	0,991	4	Aeltere Kriegskosten; auf das Steuerkapital der immer- steuerbaren Objecte.
2	Altenburg	—	—	950	7	0,613	4	180	1	1,111	4	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
		Auf Röpfe oder Ge- meindeteile der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Horenzen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
3 Aungenrod	fl.	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	32	—	1,164	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
		—	401	3	2,966	4	460	4	0,669	4	140	1	3,471	4 Auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.
4 Appenrod	—	524	6	3,190	4	132	1	1,569	4	145	1	2,774	4 Parzellenvermessungs-Kosten, auf das Steuerkapital der vermessenen Grundstücke.
5 Arnshain	—	500	4	0,986	4	575	4	0,839	4	215	1	3,182	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
6 Bernsburg	—	684	9	2,755	4	190	2	1,418	4	97	1	1,262	4 b esgl.
7 Vieben	—	706	14	1,990	4	200	3	2,685	4	108	2	0,564	4 beegl.
8 Villertshausen .	.	—	522	5	3,241	4	473	4	2,990	4	34	—	1,420	4 desgl.
9 Bleidenrod	—	827	11	0,457	4	160	2	0,299	4	—	—	—	—
10 Brauerschwend .	.	—	1100	7	3,806	4	425	2	3,853	4	—	—	—	—
11 Büßfeld	—	413	5	3,810	4	324	4	2,317	4	32	—	1,812	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
12 Burggemünden .	.	—	353	3	1,302	4	422	3	2,229	4	53	—	2,256	4 desgl.
13 Dannenrod	—	922	14	3,717	4	235	3	2,624	4	24	—	1,595	4 beegl.
14 Deckenbach	—	600	7	1,426	4	455	5	2,149	4	70	—	3,408	4 beegl.
15 Ehringshausen .	.	—	725	6	0,769	4	340	2	2,829	4	120	—	3,530	4 Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital.
16 Eifa	—	520	4	1,327	4	180	1	1,856	4	—	—	—	—
17 Elbenrod	—	600	8	0,734	4	130	1	2,810	4	25	—	1,340	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
18 Elpenrod	—	760	6	3,113	4	390	3	1,753	4	80	—	2,829	4 beegl.
19 Erbenhausen	—	544	6	1,420	4	201	2	0,453	4	39	—	1,722	4 desgl.
20 Endorf	—	575	5	0,564	4	375	2	3,735	4	110	1	0,261	4 beegl.
21 Entersdorf	—	395	10	2,201	4	55	1	1,824	4	—	—	—	—
22 Felda	—	900	3	3,827	4	820	3	1,704	4	—	—	—	—
23 Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
24 Gleimenhain	—	400	7	3,769	4	50	—	3,755	4	50	—	3,826	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
25 Gontershausen .	.	—	232	4	3,763	4	244	4	2,483	4	—	—	—	—
26 Grebenau	—	844	7	3,304	4	380	3	0,090	4	160	1	1,844	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
											1064	12	3,873	4 Auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.
27 Haarhausen	—	433	6	1,729	4	162	2	0,926	4	23	—	1,311	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
28 Hainbach	—	555	8	0,604	4	327	4	2,620	4	65	—	3,594	4 Wie Ordn.-Nr. 15.
29 Heidelbach	—	500	6	0,318	4	240	2	3,143	4	37	—	1,839	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
30 Heimertshausen .	.	—	563	5	2,201	4	299	2	3,316	4	105	—	3,994	4 Wie Ordn.-Nr. 1.
31 Helpershain	—	540	8	2,972	4	370	5	1,516	4	75	1	0,810	4 beegl.
32 Hergersdorf	—	580	10	1,093	4	140	2	0,477	4	—	—	—	—
33 Hödingen	—	225	13	1,014	4	—	—	—	—	—	—	—	—
34 Homberg	—	1650	5	1,555	4	1130	3	0,828	4	280	—	3,410	4 Wie Ordn.-Nr. 1.

Ordnungsnr.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
		Auf Röpfe oder Ge- meintheile der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gul- den Nor- malsteuer- kapital.	Geb. Zielle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Geb. Zielle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Geb. Zielle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
35	Hopfgarten . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	Wie Ordn.-Nr. 1.	
36	Kestrich . . .	—	260	3	0,136	4	516	5	2,877	4	147	1	2,725	4
		—	700	9	1,093	4	360	4	1,346	4	90	1	1,458	4
37	Kirktorff . . .	—	2340	10	3,588	4	702	3	0,481	4	473	2	0,736	4
38	Köddingen . . .	—	610	6	3,737	4	390	3	3,619	4	52	—	2,375	4
39	Lehrbach . . .	—	660	5	3,486	4	155	1	0,674	4	105	1	2,704	4
40	Leusel . . .	—	835	4	2,280	4	690	3	1,893	4	35	—	0,712	4
41	Liederbach . . .	—	618	6	3,264	4	153	1	2,268	4	50	—	2,623	4
42	Maulbach . . .	—	770	8	0,469	4	210	2	0,261	4	17	—	0,696	4
43	Meiches . . .	—	844	8	2,488	4	270	2	2,219	4	—	—	—	—
44	Münchhausen . . .	—	283	7	2,320	4	140	2	3,814	4	33	—	3,526	4
45	Niederbreidenbach .	—	545	8	3,025	4	85	1	0,994	4	33	—	2,004	4
46	Niedergemünden .	—	400	3	2,512	4	475	4	0,233	4	125	1	0,448	4
47	Niederofleiden .	—	527	4	1,709	4	361	2	1,969	4	40	—	1,335	4
		—	—	—	—	—	—	—	—	74	—	2,523	4	
48	Oberbfeidenbach .	—	615	4	1,053	4	341	2	1,330	4	—	—	—	—
49	Obergleen . . .	—	874	4	2,406	4	74	—	1,390	4	370	1	3,511	4
		—	—	—	—	—	—	—	84	—	1,882	4	Wie Ordn.-Nr. 36.	
50	Oberofleiden . . .	—	440	5	0,429	4	236	2	1,470	4	63	—	2,791	4
		—	—	—	—	—	—	—	42	—	2,150	4	Wie Ordn.-Nr. 15.	
51	Obersorg . . .	—	485	10	3,926	4	135	2	3,500	4	55	1	0,704	4
52	Otterbach . . .	—	315	12	2,040	4	50	1	3,869	4	—	—	—	—
53	Rainrod . . .	—	1080	10	1,710	4	314	2	3,595	4	116	1	0,373	4
54	Reibertenrod . . .	—	165	3	0,344	4	165	2	3,544	4	13	—	0,909	4
55	Reimenrod . . .	—	279	9	3,195	4	21	—	2,757	4	25	—	3,429	4
56	Renzendorf . . .	—	420	10	0,856	4	—	—	—	—	24	—	2,283	4
57	Romrod . . .	—	1576	8	0,353	4	495	2	0,198	4	370	1	3,492	4
58	Rülfenrod . . .	—	150	2	1,689	4	105	1	2,737	4	32	1	1,063	4
		—	—	—	—	—	—	—	75	1	2,132	4	Wie Ordn.-Nr. 4.	
59	Schadenbach . . .	—	389	5	1,452	4	280	3	2,998	4	—	—	—	—
60	Schwabenerod . . .	—	285	3	2,820	4	550	6	2,924	4	88	1	0,356	4
		—	—	—	—	—	—	—	40	—	2,417	4	Wie Ordn.-Nr. 15.	
61	Schwarz . . .	—	800	8	1,665	4	325	3	0,123	4	160	1	2,525	4
62	Storndorf . . .	—	996	8	0,361	4	480	3	1,987	4	13	—	0,410	4
		—	—	—	—	—	—	—	64	—	2,613	4	Wie Ordn.-Nr. 36.	
63	Strebendorf . . .	—	690	8	2,390	4	126	1	1,837	4	142	1	2,606	4
64	Stumpertenrod . . .	—	827	6	3,131	4	480	3	3,517	4	—	—	—	—
65	Udenhausen . . .	—	570	9	2,570	4	113	1	3,498	4	139	2	2,526	4
66	Untersorg . . .	—	80	2	0,744	4	40	1	0,250	4	117	3	0,477	4
67	Badenrod . . .	—	650	7	0,945	4	310	3	1,447	4	16	—	0,701	4

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.	II. Klasse.			III. Klasse.			Sondige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nussmittel der Dritts- träger.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.			Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital des Ortsinwohner und Forenzen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerka- pitäl.	E	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerka- pitäl.	E	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerka- pitäl.	E	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
68	Wohlen	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Wie Ordn.-Nr. 1.
69	Wallerödörf	—	200	1	3,355	4	560	3	3,328	4	272	2	0,739	4	desgl.
70	Windhausen	—	690	14	1,478	4	244	4	1,482	4	129	2	1,728	4	desgl.
71	Bell	—	240	2	0,744	4	225	1	3,023	4	—	—	—	—	Wie Ordn.-Nr. 1.
		—	1300	5	3,673	4	578	2	2,259	4	62	—	1,105	4	Wie Ordn.-Nr. 4.
										140	—	2,488	4		

Bvorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juni, August und October 1857 stattfinden soll.

Ulfeld, am 27. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Frölich.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen
in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Dienstnummer. Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Fremden.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Fremden.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
	fl.	fl.	fr. pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
5 Eberstadt . . .	—	600	1 0,780	6 1140	2 0,649	6	—	—	—	—	—	—
6 Eich	—	—	—	—	165	6 2,379	6	—	—	—	—	—
7 Erzhausen . . .	—	500	3 2,255	6 250	1 2,105	6 940	7 0,356	6	Parzellenvermessungskosten.	—	—	—
8 Escholzbüchsen .	—	600	4 1,702	6 460	3 1,084	6	—	—	—	—	—	—
9 Gräfenhausen .	—	1450	7 0,692	6 240	1 0,412	6 226	1 1,433	6	Parzellenvermessungskosten.	—	—	—
10 Griesheim . . .	—	—	—	—	1250	1 2,770	6 1000	1 3,515	6 Desgl.	—	—	—
11 Hahn	—	400	2 0,440	6 1800	6 1,470	6	—	—	—	—	—	—
12 Mespelbrunn .	—	—	—	—	330	1 2,444	6 807,5	5 2,411	6 Parzellenvermessungskosten.	—	—	—
13 Niederbierbach .	—	1186	8 0,219	6 655	3 3,640	6	—	—	—	—	—	—
14 Niederramstadt .	—	200	0 2,661	6 1450	4 0,742	6	—	—	—	—	—	—
15 Oberramstadt .	—	3500	6 2,592	6 1980	3 0,968	6	—	—	—	—	—	—
16 Pfungstadt . .	—	—	—	—	2600	2 0,439	6	—	—	—	—	—
17 Rosdorf . . .	—	—	—	—	1000	2 1,564	6	—	—	—	—	—
18 Schneppenhausen .	120	780	10 0,322	6 185	1 0,172	6 183	1 3,889	6 Parzellenvermessungskosten.	—	—	—	—
19 Traisa	—	120	1 1,809	6 164	1 3,588	6 35	0 1,960	6 Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der lutherischen Parochianen.	—	—	—	—
20 Wachenbach . .	—	230	5 1,370	6 90	1 3,391	6 17,7	0 1,738	6 Desgl.	—	—	—	—
21 Weiterstadt . .	—	400	2 2,371	6 74	0 1,499	6	—	—	—	—	—	—
22 Wixhausen . .	—	1270	9 1,489	6 970	6 1,846	6 160	1 1,532	6 Parzellenvermessungskosten.	—	—	—	—
							1 70	1 1 Auf die Weide der Brießwiese.	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen, und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Darmstadt, am 2. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Die königliche Majestät im Namen des Großherzogs hat die Verleihung des Ritterkreuzes der Ritterlichkeit an

die Ritterlichkeit an

Ordnungsverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst zu verleihen geruht:

- 1) am 5. März dem General-Consul Georg Ferdinand Gorlissen in Hamburg, dem Consul Gottlieb Rosenleher in Havre und dem Consul Alfred de Luze in Bordeaux das Ritterkreuz,

- 2) am 23. April dem Generalmajor und Commandeur der 2. Infanteriebrigade Heinrich Joseph von Weitershausen und
- 3) am 6. Mai dem Generalmajor, General-Adjutanten und Commandeur der 1. Infanteriebrigade Friedrich Freiherrn von Nordeck zur Rabenau das Grosskreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmuthigen;
- 4) am 10. Mai dem 1. Secretär des Seidenbau-Vereins für das Grossherzogthum, Kaufmann Karl Neß zu Darmstadt die goldene Verdienst-Medaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernüdigst geruht:

- 1) am 6. April den seitherigen Revisions-Gehülfen Johann Hoffmann aus Schotten zum Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer zu ernennen;
- 2) den von dem Herrn Grafen Carl von Schlie genannt von Görz auf die erste evangelische Knabenschulstelle zu Schlie, im Kreise Lauterbach, präsentirten Pfarramtscandidaten Conrad Euler von Reuters, dermalen Pfarrverweser zu Fraurombach und Rectoratsvicar zu Schlie, für diese Stelle, unter gleichzeitiger Uebertragung der pfarramtlichen Functionen zu Wilsloß und unter Verleihung des Amtstitels „Pfarrer“, zu bestätigen;
- 3) am 11. April dem Probator bei der 1. Justificatur-Abtheilung der Oberrechnungskammer Jacob Martin die Stelle eines Calculators bei der Brandversicherungs-Commission zu übertragen;
- 4) am 29. April den Obersförster der Obersförsterei Eschbach, Eduard Heher zu Homburg v. d. Höhe zum Obersförster der Obersförsterei Gießen,
- 5) am 1. Mai den Ministerialsecretär II. Klasse bei dem Ministerium der Finanzen Johann Baptist Meisenzahl zum Ministerialsecretär I. Klasse zu ernennen;
- 6) an demselben Tage dem Baurath Friedrich Lichtenauer zu Darmstadt die erlebige Stelle eines diesseitigen Mitgliedes der Direction der Main-Necar-Eisenbahn zu übertragen.

Charaktererteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernüdigst geruht:
am 1. Mai dem Oberzollinspector bei dem Hauptzollamte zu Mainz Wilhelm Merck den Charakter als „Steuerrath“ zu verleihen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Schulstelle zu Sauerschwabenheim, im Kreise Bingen, mit einem Gehalte von 338 fl. 40 kr. nebst einer Vergütung von 20 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 2. März der pensionirte Schullehrer Anton Lippert zu Mainz,
- 2) am 26. April der Obersförster Ludwig Friedrich Baur zu Dornberg.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

No. 16.

Darmstadt am 5. Juni 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausdehnung der von dem Königreiche beider Sicilien den Erzeugnissen des Zollvereins bei der Einführ zu Wasser zugestandenen Vergünstigungen auf die Einführ zu Land betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Großgerau; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage für die israelitische Religionsgemeinde zu Glauberg mit Stocheim, im Kreise Büdingen, für 1857 betr.; — 5) Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim für 1857; — 6) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen; — 7) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach; — 8) Bekanntmachung eines rechtstätig gewordenen Strafverleentusses in Gemäßheit des Artikel 30 des Strafgesetzbuchs; — 9) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 10) Namensveränderung; — 11) Militär-Dienstnachrichten; — 12) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Ausdehnung der von dem Königreiche beider Sicilien den Erzeugnissen des Zollvereins bei der Einführ zu Wasser zugestandenen Vergünstigungen auf die Einführ zu Land betr.

Nachdem die Regierung des Königreichs beider Sicilien neuerlich eine Verfügung dahin erlassen hat, daß die Erzeugnisse der Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bundes die nach dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen diesen Staaten und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt No. 31 von 1847) sowie nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. September 1856 (Regierungsblatt No. 29 von 1856) bei der Einführ zu Wasser zugestandenen Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einführ zu Land geniesen sollen, wenn sie mit Ursprungzeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und Menge der Waaren nach Maß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten, sowie die Art der Versendung, ob direct oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von den Behörden des Versendungsortes beglaubigt sind, so wird dies hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, am 23. Mai 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neufzern.

v. D a l w i g k

v. Marquard.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Bedürfnisse
der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ort. Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das Normalsteuerkapital.			Erhebung Ziele.	Bemerkungen.
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	fl.	fr.	pf.
1	Ullendorf an der Lumda . . .	172	16	1,995	4	Dreijähriger Voranschlag für 1857/58. Aus der Gesammt- umlage von 516 fl. wird $\frac{1}{3}$ erhoben.
2	Altenbusch	75	5	1,279	4	Desgl. aus 225 fl.
3	Beuern	148	14	2,191	4	Desgl. aus 444 fl.
4	Ettingshausen	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
5	Gießen	679	4	0,717	4	
6	Großenbusch mit Reiskirchen und Burkardsfelben	600	24	3,792	4	
7	Großenlinden	29	7	0,304	4	Wie ad 1 aus 87 fl.
8	Hermannstein	49	12	1,704	4	Desgl. aus 147 fl.
9	Holzheim mit Grüningen	333	35	1,980	4	Desgl. aus 999 fl.
10	Langgöns mit Kirchgöns und Pohl- göns	188	8	1,922	4	Desgl. aus 564 fl.
11	Leibgestern	64	10	3,760	4	Desgl. aus 192 fl.
12	Lich	330	21	0,202	4	
13	Kollar, mit Rittershausen, Mainz- lar und Daubringen	123	8	0,695	4	Wie ad 1 aus 369 fl.
14	Steinbach	126	8	1,378	4	Desgl. aus 378 fl.
15	Walzbirmes mit Naunheim . . .	36	6	2,079	4	Desgl. aus 108 fl.
16	Wazeborn mit Steinberg und Garbenteich	77	10	2,798	4	Desgl. aus 231 fl.
17	Wiesec	17	2	3,163	4	Desgl. aus 51 fl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October stattfinden soll.

Gießen, am 13. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Verhinderung des Kreisraths:

Pietisch, Regierungs-Assessor.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Großgerau.

Ordn. Nr.	Namn der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesamte Normalsteuerkapital.			Erhebung Ziele.	Bemerkungen.
			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital.	pf.		
1	Biebesheim mit Stockstadt . . .	—	70	4	2,498	4	
2	Bischofsheim mit Ginsheim . . .	—	180	10	3,791	4	
3	Crumstadt	—	120	7	0,673	4	
4	Dornheim	—	54	2	1,482	4	
5	Ginsheim	44	96	8	2,413	4	
6	Großgerau	—	138	12	0,641	4	
7	Kelsterbach	—	100	13	3,581	4	
8	Königstädten	—	184	13	2,748	4	
9	Leeheim	28	57	3	1,155	4	
10	Märselben mit Walldorf	—	210	16	2,445	4	
11	Naunheim	—	115	10	3,900	4	
12	Rüsselsheim mit Naunheim und Bauschheim	—	330	10	2,468	4	
13	Trebur mit Astheim	—	236	10	1,906	4	
14	Wallerstädtien	12	60	8	—	4	
15	Wolfskehlen mit Goddelau und Erfelben	82	90	4	3,241	4	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und October festgesetzt worden sind.

Großgerau, am 12. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Großgerau.

Dr. Werle.

Bekanntmachung

die Erhebung einer weiteren Umlage für die israelitische Religionsgemeinde zu Glauberg mit Stockheim, im Kreise Büdingen, für 1857 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist zur Befreiung besonderer Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Glauberg mit Stockheim die Erhebung einer wei-

teren Umlage im Betrage von 19 fl. angeordnet worden, was hiermit unter dem Aufsagen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß bei dieser Umlage ein Beitrag von 4 kr. 1,620 pf. auf einen Gulden Normalsteuerkapital kommt und die Erhebung derselben in vier Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, August und September 1857 geschehen soll.

Büdingen, am 9. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius.

Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim für 1857.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziele.	Bemerkungen.
1	Alebach mit Bickenbach, Höhnlein, Jugenheim und Bringenberg	281	6 0,524	4	
2	Auerbach	432	6 1,112	4	
3	Bensheim	260	6 2,076	4	
4	Biblis	915	13 2,471	4	
5	Gernsheim	315	16 1,466	4	
6	Großrohrheim	180	7 2,675	4	
7	Reichenbach mit Elmshausen	136	9 1,148	4	
8	Seehausen	212	11 3,496	4	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Aufsagen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Juni, Juli, September und October dieses Jahres festgesetzt werden sind.

Bensheim, am 15. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

In Verhinderung des Kreisraths:

Schaff, Kreisassessor.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.							
	Auf Köpfe oder Ge- meinschaftsleute der Orts- bürger.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Geb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Geb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1 Appenheim	fl.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	Auf die evangelischen Ein- wohner.
	—	248	0	3,412	6	520	1	2,861	6	596	2	2,044	6	Auf die katholischen Ein- wohner.
2 Aspisheim	—	450	2	1,072	6	800	3	3,273	6	40	0	0,899	6	" " ev. Einwohner.
3 Bingen	—	—	—	—	—	5390	2	3,994	6	325	2	2,448	6	" " ev. Einwohner.
4 Bubenheim	—	700	3	3,167	6	282	1	1,790	6	233	1	1,862	6	" " kath. Einwohner.
5 Büdesheim	—	1400	2	3,992	6	2400	4	0,088	6	50	0	3,038	6	" " kath. Einwohner.
6 Dietersheim	—	500	7	0,756	6	350	2	3,061	6	—	—	—	—	Weinbergbesitzer.
7 Dromersheim	—	1140	4	3,253	6	1000	3	2,538	6	—	—	—	—	Wiesenbesitzer.
8 Elsheim	—	300	1	1,647	6	414	1	2,568	6	226	1	3,079	6	Auf die ev. Einwohner.
9 Engelstadt	—	378	1	2,975	6	1290	4	-0,807	6	49	0	3,806	6	" " kath. Einwohner.
0 Freitweinheim	—	500	6	0,207	6	250	2	2,786	6	100	2	1,886	6	" " ev. Einwohner.
1 Ganingesheim	—	2290	3	2,330	6	1210	1	3,060	6	15	0	1,009	6	" " kath. Einwohner.
2 Gaulsheim	—	530	4	2,731	6	375	2	0,195	6	240	6	2,736	6	" " ev. Einwohner.
3 Gensingen	—	100	0	1,266	6	850	2	0,325	6	147	0	2,736	6	" " kath. Einwohner.
4 Grolsheim	—	488	4	0,276	6	600	4	0,958	6	12	0	0,410	6	" " ev. Einwohner.
5 Großwinterheim	—	965	3	3,074	6	285	0	3,817	6	135	0	3,345	6	" " ev. Einwohner.
6 Heidesheim	—	730	2	0,184	6	1275	3	0,792	6	15	0	0,692	6	" " kath. Einwohner.
7 Horrweiler	—	859	3	3,366	6	760	3	0,091	6	60	0	2,075	6	" " ev. Einwohner.
8 Ingenheim	—	1540	4	3,857	6	655	2	0,167	6	—	—	—	—	" " ev. Einwohner.
9 Kempten	—	—	—	—	—	361	2	0,032	6	—	—	—	—	Auf das Gesamtsteuer- kapital.
						539	3	0,298	6	—	—	—	—	Desgleichen, excl. der ehe- mals Brauburger'schen Gü- ter wegen Befreiung dier- ser Güter von älteren Kriegsschulden.
20 Niederhilbersheim	—	740	4	1,308	6	699	3	3,274	6	15	0	0,378	6	Auf die ev. Einwohner.
21 Niederingelheim	—	—	—	—	—	2000	2	1,264	6	—	—	—	—	—
22 Oberingelheim	—	940	1	0,859	6	2000	2	1,925	6	1357	2	3,197	6	Auf die ev. Einwohner.
										155	1	0,740	6	" " kath. Einwohner.
										80	0	2,851	6	" " deutschkath. Ein- wohner.

Ordnungsnr. der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.				
	Auf Kopfe oder Ge- muththeile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Normal- steuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.						
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
23 Ockenheim	fl.	fl.	fr. pf.		fl.	fr. pf.		fl.	fr. pf.		
24 Sauer schwaben- heim	—	1270	5 2,206	6	710	2 2,450	6	—	—	—	Auf die ev. Einwohner.
25 Sponshain	—	1230	2 3,089	6	1300	2 2,993	6	633	1 3,510	6	" " Rath. "
26 Wackernheim	—	218	2 1,202	6	180	1 1,730	6	417	3 1,274	6	" " Rath. "
	—	—	—	—	400	2 0,007	6	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October geschehen soll.

Bingen, am 4. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcuss.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungsnr. der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.				
	Auf Kopfe oder Ge- muththeile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Normal- steuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.						
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkap- ital.	Ergeb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1 Allmenrod	fl.	fl.	fr. pf.		fl.	fr. pf.		fl.	fr. pf.		
2 Alstenschlief	—	540	8 0,531	4	462	6 1,844	4	—	—	—	
3 Angersbach	—	900	8 2,972	4	525	4 1,998	4	—	—	—	
4 Bannenrod	—	2000	7 3,179	4	1006	3 3,267	4	—	—	—	
5 Bermuthshain	—	253	6 1,881	4	197	4 3,072	4	—	—	3,092	4 Grundbuchskosten; auf das Grund - Steuerkapital der Grundbesitzer.
	—	328	3 3,258	4	766	8 2,172	4	50	—	—	

Nummer der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
	Auf Röpke oder Ge- nugtheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Forenzen.							
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gul- den Nor- malsteuer- kapital.	Beitrag auf 1 Gul- den Nor- malsteuer- kapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
6 Bernshausen . . .	fl.	fl.	fr. pf.	fr.	fl.	fr. pf.	fl.	fr.	pf.			
7 Blüzenrod . . .	—	535	9 0,244	4	484	7 2,060	4	—	—			
8 Crainfeld . . .	—	84	3 1,888	4	67	2 1,532	4	—	—			
	—	462	4 2,062	4	642	5 0,951	4	25	—	0,853	4	Zinsen von älteren Kriegs- schulden. Auf das Steuer- kapital der immersteuer- baren Objekte.
9 Dirlammen . . .	—	800	9 2,654	4	85	— 3,949	4	15	—	0,646	4	Dessgl.
0 Eichelhain . . .	—	740	18 2,836	4	104	2 1,573	4	—	—	—	—	
1 Eichenrod . . .	—	500	8 2,877	4	55	— 3,806	4	—	—	—	—	
2 Engelrod . . .	—	1250	17 1,089	4	120	1 1,895	4	—	—	—	—	
3 Fleschenbach . . .	—	210	4 2,973	4	215	3 3,736	4	45	—	3,872	4	Parzellenvermessungs-Kosten, auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
4 Fraurombach . . .	—	360	6 2,058	4	340	5 1,624	4	30	—	2,284	4	wie zu 5.
5 Freiensteinau . . .	—	300	1 2,646	4	688	3 2,349	4	260	1	2,893	4	wie zu 13.
6 Frischborn . . .	—	730	5 2,574	4	704	5 0,423	4	40	—	1,271	4	wie zu 8.
7 Grebenhain . . .	—	985	8 1,050	4	526	3 2,739	4	142	1	0,852	4	wie zu 13.
8 Gunzenau . . .	—	500	7 2,347	4	190	2 2,748	4	55	—	2,199	4	wie zu 5.
9 Hartershausen . . .	—	500	8 1,154	4	55	— 3,165	4	—	—	3,702	4	beßgl.
10 Heblos . . .	—	660	10 3,716	4	74	1 0,787	4	—	—	—	—	
11 Heisters . . .	—	280	6 3,905	4	185	4 2,310	4	—	—	—	—	
12 Hemmen . . .	—	230	5 0,038	4	60	1 0,951	4	—	—	—	—	
13 Herbstein . . .	—	210	— 2,347	4	1620	4 1,657	4	610	1	3,065	4	Ausschlag auf die katholischen Einwohner.
								100	—	1,145	4	wie zu 8.
								230	—	3,439	4	wie zu 5.
24 Hörgenau . . .	—	728	15 2,384	4	100	1 3,899	4	—	—	—	—	
25 Holzmühl . . .	—	527	13 0,475	4	82	1 2,602	4	50	1	0,959	4	wie zu 5.
26 Hopfmannsfeld . . .	—	410	5 1,988	4	481	5 2,250	4	—	—	—	—	
27 Hüxendorf . . .	—	334	5 0,254	4	252	3 2,055	4	28	—	1,956	4	wie zu 5.
28 Ilbeshausen . . .	—	300	1 3,736	4	1214	7 3,000	4	165	1	1,565	4	wie zu 13.
29 Landenhausen . . .	—	1463	8 1,841	4	367	2 0,201	4	—	—	—	—	
30 Lanzenhain . . .	—	900	12 3,042	4	77	1 0,205	4	—	—	—	—	
31 Lauterbach . . .	—	2700	4 1,643	4	1843	2 3,804	4	—	—	—	—	
32 Maar . . .	—	3510	15 0,748	4	685	2 3,031	4	303	1	1,182	4	wie zu 8.
33 Meklos . . .	—	355	7 1,063	4	64	1 0,924	4	28	—	2,482	4	wie zu 13.
34 Meklosgehaag . . .	—	416	10 3,986	4	95	2 1,189	4	—	—	—	—	
35 Niedermoos . . .	—	420	7 0,658	4	212	3 1,561	4	—	—	—	—	
36 Niederstoll . . .	—	380	10 1,691	4	190	5 0,002	4	—	—	—	—	
37 Mößberts . . .	—	258	11 2,567	4	101	3 3,686	4	14	—	2,457	4	wie zu 5.

Ordnungsziffer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.								
		Auf Köpfe oder Ge- meindelie- der Orts- bürger.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Forenzen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapital.	fr.
38	Obermoos	fl.	fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	72	1	0,516	4	wie zu 5.	
39	Oberwegfurth	—	470	7	1,655	4	280	3	3,301	4	—	—	—	—	—	—
40	Pfordt	—	200	11	3,666	4	34	1	3,446	4	—	—	—	—	—	—
41	Queck	—	720	8	1,763	4	266	3	0,036	4	—	—	—	—	—	—
42	Rabenmühl	—	620	4	2,943	4	440	3	1,045	4	—	—	—	—	—	—
43	Radmühl	—	215	5	1,192	4	114	2	3,129	4	57	1	3,135	4	wie zu 13.	
44	Reichlos	—	240	4	1,993	4	107	1	3,711	4	—	—	—	—	—	—
45	Reuters	—	514	10	2,592	4	105	2	0,217	4	—	—	—	—	—	—
46	Mimbach	—	700	7	3,472	4	222	2	1,819	4	48	—	2,887	4	wie zu 5.	
47	Rimlos	—	139	6	1,400	4	173	7	3,059	4	—	—	—	—	—	—
48	Rixfeld	—	160	2	0,400	4	770	9	1,590	4	45	—	2,716	4	wie zu 13.	
49	Rublos	—	481	12	2,377	4	174	4	2,149	4	—	—	—	—	—	—
50	Salz	—	350	6	0,378	4	400	6	1,229	4	104	2	0,298	4	wie zu 13.	
51	Saudlofs	—	420	8	3,036	4	394	7	1,863	4	26	—	2,528	4	wie zu 5.	
52	Schadges	—	290	10	3,691	4	144	5	1,307	4	—	—	—	—	—	—
53	Schlechtenwegen	—	641	9	2,186	4	315	4	0,381	4	32	—	1,810	4	wie zu 13.	
54	Schlitz	—	5160	8	1,395	4	1336	2	0,318	4	264	—	2,140	4	wie zu 8.	
55	Sickendorf	—	89	8	3,353	4	76	5	2,780	4	—	—	—	—	—	—
56	Steinfurt	—	520	13	3,852	4	317	6	0,570	4	22	—	1,975	4	wie zu 13.	
57	Stockhausen	—	780	3	2,389	4	1160	5	0,180	4	—	—	—	—	—	—
58	Uellershausen	—	640	10	0,234	4	90	1	1,530	4	—	—	—	—	—	—
59	Uelzhausen	—	540	10	1,915	4	119	2	1,166	4	26	—	2,522	4	wie zu 5.	
60	Unterschwarz	—	275	6	0,876	4	75	1	2,570	4	—	—	—	—	—	—
61	Unterwegfurt	—	180	4	3,652	4	30	—	3,196	4	—	—	—	—	—	—
62	Veitshain	—	350	11	1,108	4	199	5	1,418	4	18	—	2,214	4	wie zu 5.	
63	Wallenrod	—	1550	9	3,025	4	863	5	0,574	4	—	—	—	—	—	—
64	Weidmoos	—	182	10	1,545	4	114	4	0,648	4	17	—	2,749	4	wie zu 5.	
65	Wernges	—	737	13	3,617	4	—	—	—	—	54	1	0,146	4	desgl.	
66	Willroß	—	590	10	0,076	4	66	1	0,303	4	—	—	—	—	—	—
67	Wünschenmoos	—	142	10	3,620	4	135	7	2,329	4	—	—	—	—	—	—
	Zahmen	—	260	5	3,922	4	245	5	1,200	4	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juli, August, September und October d. J. geschehen soll.

Lauterbach, am 11. Mai 1857:

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach

Dr. Goldmann.

Bekanntmachung

eines rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses in Gemäßheit des Artikel 30 des Strafgesetzbuchs.

Am Unterm 6. März dieses Jahres wurde der Notar Friedrich Rastor zu Pfeddersheim von Großherzoglichem Obergerichte der Provinz Rheinhessen wegen Expressum in eine auf der Festung zu verbüßende Correctionshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, und diese Verurtheilung hat, nachdem sie nunmehr die Rechtskraft beschritten, den Verlust des Notariats nach Artikel 23 des Strafgesetzbuches zur gesetzlichen Folge:

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 16. Mai dem Oberbaurath Rößler dahier die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich verliehenen Ordens der eisernen Krone III. Klasse zu ertheilen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 13. Mai dem Wilhelm Czermak zu Mainz auf Nachsuchen zu gestatten, statt seines seitherigen Familiennamens „Czermak“ künftig den Namen: „Kirch“ zu führen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 3. Juni 1856 den Oberstleutnant Weher vom Generalquartiermeisterstab auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen;
- 2) am 14. Juni 1856 den Hauptmann Willens vom 2. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 4. Infanterieregiments, den Oberleutnant Hanesse vom 1. zum Hauptmann im 2. Infanterieregiment und den Lieutenant Frank vom 2. zum Oberleutnant im 1. Infanterieregiment zu ernennen, sodann den überzähligen Lieutenant Pfäff vom 1. als etatsmäßigen Lieutenant zum 2. Infanterieregiment zu versetzen;
- 3) am 16. Juli 1856 den Hauptmann Hoffmann im 4. Infanterieregiment temporär in den Ruhestand zu versetzen;
- 4) am 18. Juli 1856 den Oberleutnant Schöber vom 3. zum Hauptmann im 4. Infanterieregiment und den Lieutenant und Bataillonsadjutant Otto vom 1. zum Oberleutnant im 3. Infanterieregiment zu ernennen, sodann den überzähligen Lieutenant Winter vom 2. als etatsmäßigen Lieutenant zum 1. Infanterieregiment zu versetzen;
- 5) am 1. September 1856 den Reisefallmeister von Groisman, vormals Oberleutnant im Garde-regiment Chevauxlegers, zum Mittmeister à la suite zu ernennen;
- 6) am 4. September 1856 dem Lieutenant Hamm in 4. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied

- zu ertheilen und den überzähligen Lieutenant Rau in demselben Regiment in die Zahl der etatsmäßigen Lieutenante desselben einzureihen;
- 7) am 3. October 1856, an die Stelle des zum Pfarrer in Seeheim beförderten Garnisonsfreipredigers Fischer, den Pfarrverwalter Theodor Noack zum Garnisonsfreiprediger und zweiten Lehrer an der Garnisonschule dahier zu ernennen;
 - 8) am 16. October 1856, den nachgenannten Offizieren zu gestatten, die ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Orden anzunehmen und zu tragen: dem Generalmajor Freiherrn von Nordeck zur Rabenau, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, den St. Stanislausorden 1. Klasse, dem Oberleutnant von Nicou und dem Lieutenant Freiherrn von Nordeck zur Rabenau im Garderegiment Chevauxlegers den St. Annenorden 3. Klasse;
 - 9) am 16. November 1856 dieselbe Erlaubniß dem Hauptmann von Grozman, Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Carl, für den Wladimirorden 4. Klasse zu ertheilen;
 - 10) am 29. October 1856 dem Lieutenant von Diemar im 2. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, den Lieutenant Križler vom 3. Infanterieregiment zum 2., und den überzähligen Lieutenant von Bechtold als etatsmäßigen Lieutenant vom 2. zum 3. Infanterieregiment zu versetzen;
 - 11) am 2. December 1856 dem Major Becker im Generalquartiermeisterstab die Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Sr. Majestät dem König von Württemberg verliehene Comithurkreuz 2. Klasse des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen;
 - 12) am 6. December 1856 dem Lieutenant Carl Jäger im 4. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied zu ertheilen und den überzähligen Lieutenant Rupp in demselben Regiment in die Zahl der etatsmäßigen Lieutenante einzureihen;
 - 13) am 12. December 1856 den Kriegsrath Kühn, Dirigenten des Kriegsrechnungsamts; auf Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen;
 - 14) am 19. Dezember 1856 den Kriegskassenbuchhalter Wiegand, unter Beilegung des Amtstitels „Rechnungsrevvisor“, zum Dirigenten des Kriegsrechnungsamts zu ernennen;
 - 15) am 22. Dezember 1856 dem Lieutenant Freiherrn von Buseck im Garderegiment Chevauxlegers und dem Lieutenant Hauff im 1. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied zu ertheilen und zu befehlen, daß bei ersterem Regiment der Lieutenant von Notsmann, und bei letzterem der Lieutenant Trupp in die Zahl der etatsmäßigen Lieutenante eingereiht werden solle;
 - 16) am 26. Januar 1857 dem Generalmajor und Generaladjutant Freiherrn von Trotha zu gestatten, daß ihm von Sr. Majestät dem König von Griechenland verliehene Großcomithurkreuz des Erlöserordens, und den Flügeladjutanten, Oberst Freiherrn von Gündertrode, Oberst Camerosca und Oberstleutnant Grafen zu Ysenburg das Commandeurkreuz desselben Ordens anzunehmen und zu tragen;
 - 17) am 30. Januar 1857 dem Rittmeister Kerz das Commando der Gendarmeriedivision Starkenburg, und dem Rittmeister von Homburg das Commando der Gendarmeriedivision Oberhessen zu übertragen, somit den Ersteren nach Darmstadt und den Letzteren nach Gießen zu versetzen;
 - 18) am 2. Februar 1857 dem Lieutenant und Bataillonsadjutant Schmidt im 2. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied unter Ernennung zum Oberleutnant à la suite der Infanterie zu ertheilen; und den überzähligen Lieutenant Schleuning vom 1. Infanterieregiment als etatsmäßigen Lieutenant zum 2. Infanterieregiment zu versetzen;
 - 19) am 12. Februar dem Hauptmann von Grozman, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des

- Prinzen Carl, die Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehene Ritterkreuz des Ordens Heinrich des Löwen anzunehmen und zu tragen;
- 20) am 25. Februar den Generaladjutanten, Kriegsminister und Armeedivisions-Commandeur, General-lieutenant Freiherrn von Schäffer-Bernstein — aus Veranlassung der Zurücklegung seines 50. Dienstjahres, in dankbarer Anerkennung der zu allen Zeiten vom derselben bewährten Treue und Hingebung, und besonders der wichtigen Dienste, welche er seiner Königlichen Hoheit und dem Großherzogthume geleistet, — zum General der Infanterie zu ernennen; sodann derselben zu gestatten, daß ihm an demselben Tage von Sr. Majestät dem König von Württemberg verliehene Grosskreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen;
- 21) am 3. März den Oberlieutenant Grafen von Otting im Garderegiment Chevauxlegers auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen und zum Rittmeister à la suite der Reiterei zu ernennen;
- 22) an demselben Tage dem Oberlieutenant von Rieffel im 3. Infanterieregiment den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;
- 23) am 13. März die allgemein befahlene Ersezung des Amtstitels „Freiprediger“ durch den Amtstitel „Mitprediger“ auch auf die Pfarramtsgehülfen der Garnisonskirche zu Darmstadt auszudehnen und demzufolge den Garnisonsfreipredigern Thurn und Noack neue Decrete als Garnisonsmitprediger zu ertheilen;
- 24) am 15. März dem Gesuche des pensionirten Oberlieutenants von Graßhoff zu Mainz, mit Beibehaltung seiner Pension und unter den Bedingungen der Verordnung vom 11. November 1852 (Militär-Verordnungsblatt 382) aus dem Militärstaude austreten zu dürfen, zu willfahren und ihm demzufolge die Entlassung zu ertheilen;
- 25) am 25. März den Lieutenant von Blönnies vom 2. zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment zu ernennen, und den überzähligen Lieutenant Wagner vom 4. als etatsmäßigen Lieutenant zum 2. Infanterieregiment zu versetzen; sodann zu befehlen, daß der charakterisierte Oberlieutenant von Ricou und der überzählige Lieutenant Freiherr von Nordeck zur Nahenau im Garderegiment Chevauxlegers in die Zahl der etatsmäßigen Offiziere ihrer Grade eingereiht werden sollen;
- 26) am 30. März dem Major Becker im Generalquartiermeisterstab die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Sr. Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden 3. Klasse mit Schwertern am Ringe anzunehmen und zu tragen;
- 27) am 3. April dem Oberst Frey, Bevollmächtigten bei der Bundes-Militärcommission, zu gestatten, daß ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehene Commandeurkreuz des Bähringer Löwenordens anzunehmen und zu tragen;
- 28) am 23. April dem Generalmajor von Weitershausen, Commandeur der 2. Infanteriebrigade, aus Veranlassung der Zurücklegung seines 50. Dienstjahres und zur Anerkennung der von demselben mit lobenswerther Treue und Hingebung geleisteten langen und guten Dienste, das Grosskreuz des Verdienstordens Philipps des Großmuthigen zu verleihen (vergl. Ordensverleihungen S. 180) und ihn gleichzeitig zum 2. Inhaber des 3. Infanterieregiments zu ernennen;
- 29) am 26. April den Oberslieutenant Grämann im 2. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur dieses Regiments zu ernennen;
- 30) am 29. April den Major Wolff im 1. Infanterieregiment, unter Verleihung des Charakters als Oberslieutenant, in den Ruhestand zu versetzen;
- 31) am 1. Mai den Major von Diemar im 1. Infanterieregiment zum Oberslieutenant im 3. Infanterieregiment, den Major Weizel im 4. Infanterieregiment zum Oberslieutenant im 2. Infanterie-

- regiment, den Major von Großen, Adjutanten des Armee-Divisions-Commandeure, zum etatsmäßigen Major und Commandeur des 1. Bataillons 1. Infanterieregiments, den Hauptmann von Ochsenstein im 4. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 1. Infanterieregiments, den Hauptmann Schenck im 1. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 1. Bataillons 4. Infanterieregiments, den Mittmeister Freiherrn von Jungenfeld I. zum Adjutanten des Armee-Divisions-Commandeure mit Ertheilung des Charakters als Major und der Bestimmung, bei dem Garderegiment Chevauxlegers aggregirt geführt zu werden; — den Oberlieutenant von Großen im Garderegiment Chevauxlegers zum Mittmeister in diesem Regiment, den Oberlieutenant von Wachter im 2. Infanterieregiment zum Hauptmann im 4. Infanterieregiment, den Oberlieutenant Coulmann in der Pionniercompagnie zum Hauptmann im 1. Infanterieregiment zu ernennen; den Oberlieutenant Bechstatt im 3. Infanterieregiment zur Pionniercompagnie zu versetzen; den Lieutenant von Sanders im Garderegiment Chevauxlegers zum Oberlieutenant in diesem Regiment, den Lieutenant Kuhlmann im 3. Infanterieregiment zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment, den Lieutenant Nicolai im 4. Infanterieregiment zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment zu ernennen, sobann zu befehlen, daß die aggregirten Lieutenanten Göbel im 4. und von Murralt im 3. Infanterieregiment als etatsmäßig eintrangirt werden sollen;
- 32) am 6. Mai dem Generalmajor Freiherrn von Norden zur Rabenau, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, bei der an diesem Tage eingetretenen Vollendung seiner 50jährigen Dienstzeit, zur Anerkennung der von ihm unausgesetzt betätigten Treue, willigen Hingebung und Aufopferung und geleisteten ausgezeichneten Dienste, das Grosskreuz des Verdienstordens Philipp's des Großmuthigen zu verleihen (vergl. Ordensverleihungen S. 180) und ihn gleichzeitig zu Allerhöchst Ihrem General-Adjutanten mit Belassung in seiner gegenwärtigen Dienststellung zu ernennen.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 11. Juli 1853 der Major à la suite Wilhelm Graf von Denison-Walworth zu Dayton in Nordamerika;
- 2) am 14. Mai 1856 der pensionirte Major Moter zu Grünberg;
- 3) am 20. Mai 1856 der pensionirte Hauptmann Fuhr zu Langen;
- 4) am 1. Juni 1856 der Major von Willich im 4. Infanterieregiment zu Friedberg;
- 5) am 16. Juni 1856 der pensionirte Hauptmann Hoffmann zu Münzenberg;
- 6) am 16. Juli 1856 der pensionirte Ministerialrath Fabricius zu Darmstadt;
- 7) am 17. November 1856 der pensionirte Generalmajor Dingeldey zu Darmstadt;
- 8) am 24. Februar 1857 der pensionirte vormalige Oberlieutenant Egner zu Worms;
- 9) am 31. März der pensionirte Stabsquartiermeister Koch zu Worms;
- 10) am 10. April der Oberstleutenant Huth im 3. Infanterieregiment zu Worms;
- 11) am 18. April der Oberst und Commandeur des 2. Infanterieregiments von Gehren zu Darmstadt;
- 12) am 2. Mai der pensionirte Oberst Zeiß zu Darmstadt;
- 13) am 12. Mai der pensionirte Oberlieutenant Niquet zu Worms;
- 14) am 15. Mai der Generalmajor à la suite Graf von Lehrbach zu Gießen;
- 15) am 17. Mai der pensionirte Oberst Besserer zu Worms.

Großherzöglich Hessisches Regierungsblatt.

N. 17.

Darmstadt am 20. Juni 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, das Reglement über die Erhebung und Controlirung des der Provinzial-Hauptstadt Gießen bewilligten Octrois, insbesondere Rückvergütung von den aus den dortigen Steinkohlenniederlagen auswärts verkauften Steinkohlen betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Esheim, im Kreise Wipperfürth, betr.; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgelebuchs bekannt zu machen Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg; — 5) Namensveränderung; — 6) Ertheilung eines Erfindungs-Patentes; — 7) Dienstmeldungen; — 8) Dienstentlassungen; — 9) Verschüninger in den Ruhestand; — 10) Concurrenzeröffnungen; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

das Reglement über die Erhebung und Controlirung des der Provinzial-Hauptstadt Gießen bewilligten Octrois, insbesondere Rückvergütung von den aus den dortigen Steinkohlenniederlagen auswärts verkauften Steinkohlen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben auf Antrag des Stadtvorstands der Provinzialhauptstadt Gießen zu genehmigen geruht, daß allen Steinkohlenhändlern in Gießen eine Rückvergütung des Octrois, von den an Auswärtige verkauften Steinkohlen unter nachfolgenden Bestimmungen geleistet werden soll:

- 1) Die Rückvergütung findet nur Statt, wenn drei oder mehr Centner auf einmal ausgeführt werden.
- 2) Die Declaration muß bei der Ausfuhr bei dem Thorschreiber des Ausgangsthors auf dem nachfolgenden Formular A., welches vollständig und deutlich auszufüllen ist, geschehen.
Hinweis: Der Befrider ist befugt, sich auf dem angefügten Abschnitt, den Empfang der Ausfuhrdeclaration bescheinigen zu lassen.
- 3) Der Thorschreiber überzeugt sich durch Besichtigung der auszuführenden Quantität nach bestem Wissen, auch von Zeit zu Zeit, sowie überhaupt in erforderlichen Fällen, durch Nachprüfung der Richtigkeit der Declaration, bescheinigt dieselbe im Formular, macht alsdann den Eintrag in das Ausführregister und verwahrt sorgfältig die Zettel.

- 4) Jedes Vierteljahr haben die Versender eine nach den Ausgangsthoren geordnete Zusammenstellung ihrer declarirten Versendungen nach dem beifolgenden Formular B. bei Großherzoglicher Bürgermeisterei einzureichen, welche nach Prüfung und Vergleichung derselben mit dem Ausführregister und den Declarationen die beanstandeten Posten dem anfordernden Händler bekannt giebt, dieselben, wenn sie nachträglich nachgewiesen werden, passiren läßt, andernfalls aber streicht, und das so richtig gestellte Verzeichniß zur Zahlung anweist.

Darmstadt, den 4. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g f.

Zimmermann.

Formular A.

Der Unterzeichnete versendet heute durch (den Empfänger) zwanzig Centner Steinkohlen an Schmied X. zu Steinbach

Gießen, den

Obige Declaration mit den ausgeführten Steinkohlen verglichen, richtig befunden und unter Nr. des Ausführregisters eingetragen.

Gießen, den

Der Thorschreiber.

A b s c h n i t t .

Heute declarirte Kaufmann N. N. zwanzig Centner Steinkohlen zur Ausfuhr an Schmied X. zu Steinbach. No. des Ausführregisters.

Gießen, den

Der Thorschreiber.

Formular B.

Berechnung

des Octrois, welches dem Kaufmann X. für im ten Vierteljahr 18
ausgeführte Steinkohlen zurückvergüteten ist.

Ordn. Nr.	Zeit der Ausfuhr.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Rückvergütung		
			für Centner.	fl.	fr.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse
in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg.

Ordn. St.	Namens der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital.			Erhebung Ziele.	Bemerkungen.
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1. fl. Normalsteuerkapital.	fl.	fr.	pf.
1	Londorf mit Geilshäusen, Kesselbach, Odenhäusern, Rüddingshäusern . . .	121	3	3,687	4	Der Voranschlag ist für 1856—57 aufgestellt und hier die zweite Hälfte der Gesamtumlage ausgeführt.
2	Nieder-Odmen mit Merlau . . .	139	7	0,197	4	Der Voranschlag ist für 1857—59 aufgestellt und hier $\frac{1}{3}$ der Gesamt- samtumlage ausgeführt. Die übrigen $\frac{2}{3}$ werden 1858 und 1859 er- hoben.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten
Mai, Juli, August und September stattfinden soll.

Grünberg, am 6. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Grünberg.

v. Zangen.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Elsheim, im Kreise Bingen, betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. April 1857 soll in
der Gemeinde Elsheim pro 1857 für Anlage von Entwässerungsanstalten auf der Südseite des Els-
heimer Berges, zur Verhütung weiteren Zusammenrutschens dieses Berges, eine Umlage III. Klasse
im Betrage von 530 fl. auf das Gesamtnormalsteuerkapital erhoben werden, was mit dem An-
fügen veröffentlicht wird, daß hiernach auf den Gulden Normalsteuerkapital 2 fr. 0,409 pf. kommen.
Die Erhebung dieser Umlage wird in drei Zielen und zwar in den Monaten Juli, August
und September stattfinden.

Bingen, den 30. April 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

1. Von dem Großherzoglichen Amtsgericht der Provinz Starkenburg.

- 1) Ludwig Stieler, ohne besonderes Gewerbe von Dammersbach, im Kurfürstenthum Hessen, durch Urtheil vom 1. October 1856, wegen ausgezeichneten Diebstahls in eine geschärftste Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 2) Wilhelm Kaiser, Leinweber von Nieder-Morstadt, durch Urtheil vom 2. October 1856, wegen einfachen und ausgezeichneten Diebstahls, in eine geschärftste Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 3) Wilhelm Ries I., Tagelöhner von Zwingenberg, durch Urtheil vom 3. October 1856, wegen Weineids, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 4) Katharina Werner, Wittwe des Johann Werner III. von Weizkirchen, durch Urtheil vom 3. October 1856, wegen ausgezeichneten und kleinen Diebstahls in eine geschärftste Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten.
- 5) Friedrich Dammel, gewesener Gemeindeeinnnehmer von Nauheim, durch Urtheil vom 6. October 1856, wegen Veruntreuung im Dienste, zur Dienstentziehung.
- 6) Durch Urtheil vom 7. October 1856:
 - a) Heinrich Götz, Dienstknabe von Nieder-Liebersbach, wegen ausgezeichneter, in einem Falle im Complott verübter, Diebstähle und Eigentumsbeschädigung, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.
 - b) Johann Weber III., Tagelöhner von Birkenau, wegen im Complott verübten ausgezeichneten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 7) Karl Held, Tagelöhner und Wildprethändler von Groß-Zimmern, durch Urtheil vom 8. October 1856 wegen ausgezeichneten Diebstahls und kleinen Betrugs in eine geschärftste Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 8) Franz Herrmann, Portefeuille-Arbeiter von Offenbach, durch Urtheil vom 9. October 1856 wegen fortgesetzter Verführung zur Unzucht in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
- 9) Alexander Schneider, ohne besonderes Gewerbe von Gießen, durch Urtheil vom 9. October 1856 wegen ausgezeichneten Diebstahls und fortgesetzter Schriftfälschung in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
- 10) Nicolaus Baierle, Bürestenbinder von Bürgstadt, durch Urtheil vom 5. Januar 1857 wegen kleinen Diebstahls in eine geschärftste Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 11) Adam Salwey, Maurer von Langen, durch Urtheil vom 6. Januar 1857 wegen ausgezeichneter und kleiner Diebstähle, Betrügereien und Landstreicherei, in eine geschärftste Correctionshausstrafe von 3 Jahren.
- 12) Christian Reichert, Tagelöhner von Fränkisch-Crumbach, durch Urtheil vom 7. Januar 1857 wegen Versuchs des Todtschlags und fortgesetzter Drohung in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.
- 13) Ludwig Tascher, Cigarrenmacher von Darmstadt, durch Urtheil vom 8. Januar 1857, wegen Brandstiftung und einfachen Diebstahls, in eine geschärftste Zuchthausstrafe von 7 Jahren sowie Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.

- 14) Joseph Störmlich, vorwärts Briefträger von Hirschhorn, durch Urtheil vom 21. Januar 1857 wegen fortgesetzter Veruntreuung im Dienst, in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.
 15) Jacob Sattler III., Müller von Gammelsbach, durch Urtheil vom 10. Januar 1857, wegen Körperverletzung mit tödlichem Erfolge, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Provinzial-Strafgericht der Provinz Starkenburg.

- 1) Georg Blüchahen, Barbier und Deconom von Eppertshausen, durch Urtheil vom 16. October 1856 wegen Gewaltthätigkeit, Versuchs fortgesetzter Gewaltthätigkeit und einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 2) Wilhelm Stein, Schriftsegerlehrling, von Darmstadt, durch Urtheil vom 13. Januar 1857, wegen Schriftfälschung, Beträgereien und Diebstahls in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 3) Martin Lang, Bäckermeister von Aschheim, durch Urtheil vom 14. Januar 1857 wegen Schriftfälschung in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

III. Von dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Starkenburg.

- 1) Eva Becker von Bessungen, wegen im 5. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 3 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 29. August 1856.
- 2) Georg Täufer von Darmstadt, wegen verschiedener einfachen Diebstähle, in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten (mittels Erhöhung der bei den Assisen erkannten Zuchthausstrafe.)
- 3) Elisabetha, Ehefrau des August Täufer, wegen Begünstigung von 3 und Theilnahme an 1 einfachen Diebstahl, sowie Versuchs eines solchen, in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten (mittels Erhöhung der bei den Assisen erkannten Zuchthausstrafe).
- 4) Johannes Mai von Darmstadt, wegen Theilnahme an 2 einfachen Diebstählen, in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten (mittels Erhöhung der bei den Assisen erkannten Zuchthausstrafe.)
- 5) Konrad Peßinger von Bessungen, wegen Theilnahme an 1 einfachen Diebstahl im ersten Rückfall, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.
 Die unter 2 bis 5 Genannten durch Urtheil vom 5. September 1856.
- 6) Elisabetha, Ehefrau des Conrad Nehberger von Darsberg, wegen fortgesetzter körperlicher Misshandlung und Peinigung ihres nachher verlebten Sohnes, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 3. October 1856.
- 7) Rebecca Buxmann von Reinheim, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreichelei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 7. October 1856.
- 8) Nicolaus Groh von Eppertshausen, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreichelei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 7. October 1856.
- 9) Peter Müntermann von Nieder-Kinzig, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf $2\frac{1}{2}$ Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 7. October 1856.

- 10) Adam Böhm von Ober-Ramstadt, wegen einfacher und kleinen Diebstahls in eine geschränkte Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren, durch Urteil vom 10. October 1856.
- 11) Jacob Frick von Pfungstadt, wegen Widersetzung, Eigenthumsbeschädigung, Verleugnung der Amts- und Diensttreue, Gewalttätigkeit und Drohung, Versuchs der Körperverletzung, Verläumung, thätlicher und wortlicher Ehrenkränkung, sowie Herabwürdigung der Religion, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urteil vom 10. October 1856.
- 12) Johann Wohlfahrt von Heppenheim, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren; mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 14. October 1856.
- 13) Maria Hartmann von Urhelgen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 13 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 14. October 1856.
- 14) Philipp Kunzelmann von Lampertheim, wegen Körperverletzung im Affekte, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urteil vom 14. October 1856.
- 15) Heinrich Hörr von Ober-Möbau, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 22 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 14. October 1856.
- 16) Mathäus Herberg von Böllstein, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 17. October 1856.
- 17) Christoph Barthel von Büttelborn, wegen Unterschlagung von Vermundshäftsgeholtern, in eine Zuchthausstrafe von 4 Monaten, als Zusatz zu der durch Assisen-Urteil vom 18. April 1856 gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Urteil vom 21. October 1856.
- 18) Georg Wilhelm von Neckar-Steinach, wegen im 5. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Tagen, durch Urteil vom 21. October 1856.
- 19) Margaretha Meckel von Lörzenbach, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 14 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 28. October 1856.
- 20) Dorothea Billmeyer von Seind, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreichelei in eine geschränkte Correctionshausstrafe von $15\frac{1}{2}$ Monaten, durch Urteil vom 7. November 1856.
- 21) Elisabetha Höbel von Lindenfels, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 12. November 1856.
- 22) Elisabetha Schnur von Dudenhausen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreichelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 14. November 1856.
- 23) Catharina Wohlfahrt von Heppenheim, wegen 3 fortgesetzter einfachen, 1 kleinen und Versuch eines kleinen Betrugs, in eine geschränkte Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Urteil vom 18. November 1856.
- 24) Elisabetha Wehranach von Beerselben, wegen eines kleinen und 1 einfachen Diebstahls, in eine geschränkte Zuchthausstrafe von 3 Jahren, durch Urteil vom 18. November 1856.
- 25) Marie Greim von Kai-Breitenbach, wegen im 2. Rückfall verübten, einfachen fortgesetzten, sowie

- wegen kleinen Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten, durch Urteil vom 28. November 1856.
- 26) Jean Lutz,
 27) Amalie, dessen Ehefrau, geb. Haas,
 beide von Darmstadt, wegen vielfach fortgesetzter einfacher und mehrfach fortgesetzter kleiner Diebstähle, sowie wegen mehrfach fortgesetzter Unterschlagung, — Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten, Letztere in eine solche von 2 Jahren und 11 Monaten, sowie
- 28) Sophie, geschiedene Ehefrau des Schuhmachers Bässle,
 29) Carl Jacobi,
 30) Anton Wiemer,
 31) Carl Kronenberger,
 sämmtlich von Darmstadt, wegen vielfach fortgesetzter Beihilfe, resp. gewerbsmäßiger Begünstigung der bei Nr. 26 und 27 genannten Verbrechen, und zwar
 Nr. 28 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten,
 Nr. 29 und 30 beide in eine solche von 1 Jahr, und
 Nr. 31 in eine solche von 1 Jahr und 3 Monaten;
 die unter 26—31 Genannten sämmtlich durch Urteil vom 28. November 1856.
- 32) Dorothea Herzberger von Mörselben, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei und wiederholter Gewohnheitsbettelei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von $22\frac{1}{2}$ Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 2. Dezember 1856.
- 33) Michael Geist von Münster, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei und wegen kleinen Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 9. December 1856.
- 34) Anna Margaretha Stücker von Wallhausen, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 9. December 1856.
- 35) Peter Schmidt von Schönberg, wegen 3 einfacher, im 4. Rückfall verübter, 2 kleiner Diebstähle und im 4. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Buchthausstrafe von 4 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil vom 10. December 1856.
- 36) Johannes Büdinger von Wighausen, wegen einfachen, im 4. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urteil vom 24. December 1856.
- 37) Peter Kaiser und
 38) Martin Nöder,
 beide von Dieburg, wegen einfachen, im Complot und im 2. Rückfall verübten Diebstahls, sowie Eigentumsschädigung, — Ersterer in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, Letzterer in eine solche von 1 Jahr
 durch Urteil vom 30. December 1856.
- 39) Bernhard Hek von Weiterstadt, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urteil 6. Januar 1857.
- 40) Johannes Müller von Mosbach, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte

Correctionshausstrafe von 20 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 16. Januar 1857.

- 41) Konrad Hofmann von Mommert, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei und wegen kleinen Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 20. Januar 1857.
- 42) Georg Schmidt I. vom Rimbach, wegen einfachen Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 30. Januar 1857.
- 43) Elisabetha Breitinger von Schöllenbach, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 6. Februar 1857.
- 44) Christoph Gallei von Klein-Hausen, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 27. Januar 1857.
- 45) Georg Seipel von Darmstadt, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 3. Februar 1857.
- 46) Jacob Dörsam von Alsbach, wegen im 4. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 6. Februar 1857.
- 47) Margaretha Höhmann von Nieder-Kainsbach, wegen im 5. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 13. Februar 1857.
- 48) Joseph Eichhorn von Lorsch, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 16 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 17. Februar 1857.
- 49) Michelina Zengerle von Ahl, im Kurfürstenthum Hessen, wegen einfachen Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 17. Februar 1857.
- 50) Michael Fahrenkops von Hainstadt, Großherzogthums Baden, wegen einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 24. Februar 1857.
- 51) Nicolaus Kühl von Marborn, im Kurfürstenthum Hessen, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei und wegen einfachen Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, durch Urtheil vom 24. Februar 1857.
- 52) Heinrich Jäger von Trebur, wegen einfachen Diebstahls, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 24. Februar 1857.
- 53) Christoph Priester von Wald-Michelbach, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 24. Februar 1857.
- 54) Katharine Seyfried von Groß-Umstadt, wegen 3 einfacher im 2. Rückfall verübter Diebstähle und wegen 1 kleinen Betrugs, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, durch Urtheil vom 24. Februar 1857.
- 55) Wilhelm Arras von Fränkisch-Crumbach, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf $2\frac{1}{2}$ Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 27. Februar 1857.

- 56) Katharine Schäfer von Haingrund, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei in eine geschränkte Correctionshausstrafe von $13\frac{1}{2}$ Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. März 1857.
- 57) Adam Berg von Worms, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei und wegen kleinen Diebstahls, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 13. März 1857.
- 58) Philipp Hofmann von Böllstein, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 17. März 1857.
- 59) Johannes Heerd von Ober-Ramstadt, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei und wegen Gewohnheitsbettelei, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 weitere Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 17. März 1857.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg.

und zwar:

a) von Großherzoglichem Stadtgericht Darmstadt.

- 1) Michael Dehmer von Nieder-Ramstadt, wegen im 5. Rückfall verübten Diebstahls, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 15 Monaten, durch Urtheil vom 2. April 1856.
- 2) Elisabeth Huber von Heppenheim, wegen 2 kleinen und 1 einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Monaten, als Zusatz zu der vom Großherzoglichen Hofgerichte der Provinz Starkenburg ausgesprochenen Correctionshausstrafe von 6 Monaten und von dem Landgericht Lorsch ausgesprochenen Zusatzstrafe von 4 Monaten Correctionshaus, durch Urtheil vom 12. November 1856.

b) Von Großherzoglichem Landgericht Darmstadt.

- Elisabetha Stotz von Wixhausen, wegen wiederholter Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 16. December 1856.

c) von Großherzoglichem Landgericht Höchst.

- 1) Philipp Friedrich Marquard von Sandbach, wegen im 1. Rückfalle begangener Landstreicherei, sowie wegen Gewohnheitsbettelei und Bruchs der polizeilichen Confination, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 27. December 1856.
- 2) Gertraude Friedrich von Rünhorn, wegen im 2. Rückfall verübten kleinen ausgezeichneten Diebstahls, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, durch Urtheil vom 26. Januar 1857.
- 3) Michel Geist von König, wegen im 1. Rückfall verübter fortgesetzter kleiner Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 27. Februar 1857.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 22. Mai der Dorothea Stauff zu Darmstadt zu gestatten, statt ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Köhler“ zu führen.

Ertheilung eines Erfindungs-Patentes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 15. Mai dem Apotheker Hanstein zu Bwingenberg für den Umsang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zur Anwendung des von ihm erfundenen und durch Beschreibung näher erläuterten Verfahrens, Kupfererze auf nassen Wege auszubringen, zu erhalten.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 30. April den Lehrer an der Königlich Sächsischen Gewerbeschule zu Chemnitz Dr. Adolph Knop zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
- 2) am 6. Mai den Baukandidaten Franz Hintz von Lauterbach zum ständigen Secretär des Gewerverbuns zu ernennen;
- 3) an demselben Tage dem Schulvicar Georg Geher aus Bessungen die von ihm seither provisorisch verwaltete dritte höhere Mädchenschulstelle zu Darmstadt definitiv zu übertragen;
- 4) am 7. Mai den Kreisassessor Carl Zimmermann zum Ministerialsecretär zweiter Klasse bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;
- 5) am 8. Mai den Gerichts-Accessisten und seitherigen Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Alzey Dr. Philipp Heinrich Arrens zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Nieder-Olm zu ernennen;
- 6) am 13. Mai dem Notar Matthäus Dapper zu Ober-Ingelheim die erledigte Notarstelle für den Notariatsbezirk Nieder-Olm, und Wörstadt mit dem Amtssitz zu Wörstadt zu übertragen;
- 7) an demselben Tage den Baurath Friedrich Lichtenauer dahier zum diesseitigen Commissär bei der Verwaltung der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt,
- 8) am 13. Mai den praktischen Arzt Dr. Bernhard Joseph Krauß zu Bensheim zum Kreiswundarzte für den Medicinalbezirk Bensheim,
- 9) am 18. Mai den Ministerial-Secretär 2. Klasse Carl Gottweyrth dahier zum Ministerial-Secretär 1. Klasse, und den Landgerichtsassessor mit Stimme Maximilian Günther zu Darmstadt zum Ministerial-Secretär 2. Klasse bei dem Ministerium der Justiz,
- 10) am 25. Mai den Assessor mit Stimme am Landgerichte Groß-Umstadt Carl Höllisch zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Seligenstadt, den Gerichts-Accessisten Heinrich Gerau aus Darmstadt zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Wald-Michelbach, den Gerichts-Accessisten Wilhelm Beck aus Darmstadt zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Groß-Umstadt, den Gerichts-Accessisten Conrad August Wegand aus Bitterweil zum Assessor, mit Stimme am Landgerichte Grünberg, den Gerichts-Accessisten Hermann Langsdorff aus Gießen zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Vilbel, den Gerichtsaccessisten Dr. Ernst Klein aus Gießen zum Landgerichts-Assessor mit Stimme, den Gerichts-Accessisten Edmund Achenthal aus Heppenheim zum Assessor mit Stimme am Landgerichte Bwingenberg, den Gerichts-Accessisten August Weber aus Darmstadt zum Landgerichts-Assessor mit Stimme,
- 11) am 30. Mai den Hofgerichtsrath Friedrich Weber zu Gießen zum zweiten Director bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen, und
- 12) an demselben Tage den Oberskammerherrn und Bundestags-Gesandten Freiherrn von Münnich-

Bellinghausen zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Herzoglich Massauischen Hofe zu ernennen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

- 1) am 6. Mai den Schullehrer Anton Friedrich Herbold zu Darmstadt vom Schulamte zu entlassen;
- 2) am 13. Mai den evangelischen Schullehrer Johannes Weith zu Niedernhausen, im Kreise Dieburg, von seiner Dienststelle, und
- 3) am 22. Mai den evangelischen Schullehrer Heinrich Dieterich zu Ettinghausen, im Kreise Gießen, von seiner Dienststelle zu entlassen.

Versehungungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 6. Mai den Kreiswundarzt des Medicinalbezirks Offenbach Dr. Carl Friedrich Wolmar zu Offenbach,
- 2) am 25. Mai den Lehrer an der höheren Gewerbeschule zu Darmstadt Professor Dr. Friedrich Moldenhauer, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz eröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die erste evangelische Schulstelle zu Rüsselsheim, im Kreise Großgerau, mit einem Gehalte von 463 fl. 17 fr.;
- 2) die zweite evangelische Pfarrstelle zu Grünberg mit einem Gehalte von 525 fl. 20 fr.;
- 3) die evangelische Schulstelle zu Rittershausen, im Kreise Gießen; mit einem Gehalte von 257 fl. 43 fr., und hat der Schullehrer die Kosten der Heizung des Schullocals zu bestreiten;
- 4) die erste evangelische Schulstelle zu Eichzell, im Kreise Nidda, mit einem Gehalt von 451 fl. 52 fr. nebst 30 fl. für Heizung des Schullocals;
- 5) die evangelisch-lutherische Schulstelle zu Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, mit einem Gehalte von 316 fl. 44 fr., wovon der Schullehrer die Kosten der Heizung des Schullocals zu bestreiten hat.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 26. März der in Ruhestand versetzte katholische Decan und Pfarrer Reidelberger zu Huppenheim,
- 2) am 4. April der Schullehrer Johannes Höcker zu Eichelsachsen,
- 3) am 29. April der pensionirte Districtseinnehmer Justus Blöcher zu Castel,
- 4) am 1. Mai der Berginspector außer Diensten August Storch zu Friedberg,
- 5) am 8. Mai der pensionirte Kreishierarzt Gallus Philipp Schenk zu Grünberg,
- 6) am 6. Mai der Kammerherr Adolph Freiherr von Hatzhausen-Dedinghausen in Paderborn.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 18.

Darmstadt am 30. Juni 1857.

Inhalt: 1) Gesetz, die Erhebung der Staatsauflagen für die letzten sechs Monate des Jahres 1857 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856 betr.; — 3) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Großgerau; — 4) Ernennung in Beziehung auf den Landtag; — 5) Sterbfälle.

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen für die letzten sechs Monate des Jahres 1857 betreffend.

KUDDWJG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 4. October 1854 und die nachträglich für das Jahr 1856 vereinbarte Erhöhung des Steuerausschlags der directen Steuern auch für die letzten sechs Monate des laufenden Jahres noch fortbestehen sollen, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Finanzgesetz vom 4. October 1854 nebst der für das Jahr 1856 stattgefundenen Erhöhung des Steuerausschlags der directen Steuern um einen Heller vom Gulden Normalsteuerkapital wird auf die letzten sechs Monate des Jahres 1857 ausgedehnt, und in Wirklichkeit gesetzt, und es sind demgemäß die sämtlichen directen und indirekten Steuern, wie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zum ersten Januar des Jahres 1858 fortzuheben.

Artikel 2330 (2)

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 29. Juni 1857.

(L. S.)

WUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung

die Ausführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856 betreffend.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Bekanntmachung vom 10. September 1856, Regierungsblatt No. 29), welcher nach der Bekanntmachung vom 17. December v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrags ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Nenner-Wegesack und Bremerhafen, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollverein eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Missbrauch ergibt, Bewußt der zollfreien Zulassung seiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstige Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrags vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt No. 29 pag. 305 und 306) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn:

- A. 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Übergangsscheinen, sowie zur Ausfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mit dem Auslande; 2) zur Erhebung des Eingangsazolles; 3) zur Erhebung des Durchgangszolles; 4) zur Ablassung zölfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamt die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Ausfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugnis zur Erhebung des Eingangsazolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagiereffekten nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur insofern statt, als der Eingangsazoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamt zu Bremen nur die vorstehend unter A. No. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Ausfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gebüchtete Hauptzollamt ermächtigt:

- 1) zur Erhebung des Eingangsazolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung und
- 2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangsazollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenzeingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und hat demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungsverfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamt

zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Hauptzollamte ein Exemplar niedergelegt ist und daselbst eingesehen werden kann.

Innbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

- 1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Verlängerung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkausten Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Überschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 des zweiten Theils der Zollordnung vom 9. März 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.
- 2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangspflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35 des II. Theils der Zollordnung vom 9. März 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften.

Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königlich Hannover'schen Nebenzollamte I. Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamtes zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 17. December v. J. noch ausgeübt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrags vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Darmstadt, den 10. Juni 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenbach.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen
in den Gemeinden des Kreises Großgerau.

Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.							
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.						
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1 Astheim	—	400	1	3,769	4	1400	4	2,933	4					
2 Bauschheim	—	—	—	—	920	4	2,815	4	400	2	2,077	4	zu Parzellenvermessungs-Kosten, auf das Grundsteuerkapital des Grundbesitzer.	
3 Berlach	—	—	—	—	406	3	1,727	4	220	2	1,585	4	Ortsgl.	
4 Biebesheim	—	—	—	—	1850	3	0,453	4	—	—	—	4	Wie Ordn.-Nr. 2.	
5 Bischofsheim	—	—	—	—	800	2	0,636	4	475	1	2,037	4	Zu Feldschützengeh. auf das Grundsteuerkapital der Gemeinde ohne Buziehung des Fiscus.	
6 Büttelborn	—	—	—	—	960	3	1,536	4	—	—	—	—	—	
7 Crumstadt	—	—	—	—	1700	3	0,194	4	—	—	—	—	—	
8 Dornberg	—	216	7	1,066	4	178	2	2,911	4	—	—	—	—	
9 Dornheim	—	—	—	—	1370	2	1,705	4	211	—	1,723	4	Zu Grundbuchosten; auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.	
10 Erfelden	—	1700	4	1,534	4	2020	3	2,003	4	—	—	—	—	
11 Geinsheim	—	a. 20	—	2,382	4	b. 1610	5	1,149	4	c. 154	—	2,530	4	a. Zu Verwaltungskosten des Bürgermeisters und Besoldung des Polizeibedieners; auf das Steuerkapital der Einwohner vom Kornsand. c. Wie Ordn.-Nr. 9.
12 Ginsheim	—	a. 262	1	0,596	4	b. 1880	6	0,221	4	c. 85	—	3,091	4	a. und b. Ohne Buziehung der Auenbesitzer u. Rheinmüller. c. Beitrag zu den Verwaltungskosten des Bürgermeisters und der Besoldung des Polizeibedieners; auf das Gesamtsteuerkapital der Auenbesitzer u. u. Rheinmüller.
13 Goddelau	—	—	—	—	1800	4	2,886	4	200	—	2,764	4	Zu Feldschützengeh., ohne Buziehung des Hospitals Hofheim.	
14 Großgerau	—	—	—	—	1750	2	1,729	4	500	0	3,912	4	Wie Ordn.-Nr. 2.	

Name der Gemeinden.	I. Klasse;	II. Klasse;			III. Klasse;			IV. Klasse;			V. Klasse;			Sonstige Ausschläge.		
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gul- den Nor- malsteuer- kapital. ³	Geb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal. ³	Geb.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Geb.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
26 Wallendorf	fl. 55	fl. a. 480	fr. 14 3,294	pf. 4	fl. d. 30	fr. 0	pf. 1,813	4	e. 66	—	fl. 2,612	4	a. und d. Ausschließlich des vorm. Mainzischen Gundhofs, des Gundwalds und des Waldbistritts Schlichter. b. Büroleukosten des Bürgermeisters und Besoldung des Polizeidieners mit Zugiehung des Gundhofs, des Gundwalds und des Waldbistritts Schlichter. c. Kosten für Armenunterstützung, Besoldung der Hebamme und Feuerlöschanstalten mit Zugiehung des Gundhofs und ohne Zugiehung des Gundwalds und des Waldbistritts Schlichter. e. Feldschülzenlohn, ausschließlich des Gund- und Schlichterwalds.			
			b. 80				1,749	4								
			c. 83				3,339	4								
27 Wallerstädt	—	578	1	3,965	4	1223	3	3,974	4	169	—	3,840	4	Parochialkosten; auf das Steuerkapital der evangel. Parochianen.		
28 Wölfskehlen	—	—	—	—	—	3100	6	3,532	4	45	—	0,474	4	Zu älteren Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.		
29 Worfelshain	—	990	7	0,161	4	190	1	0,823	4	—	—	—	—			

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Juli, August, September und October festgesetzt worden sind.

Großgerau, am 8. Juni 1857.

Großherzogliches Kreisamt Großgerau.

Dr. Werle.

Ernennung in Beziehung auf den Landtag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:
am 23. Juni den ersten Director des Oberappellations- und Cassations-Gerichts, Geheimenrat Dr. August Friedrich Schön zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Räte der Stände des Großherzogthums zu ernennen.

S t e r b f a l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 9. Mai der Schullehrer Georg Hoffmann zu Langd,
- 2) am 11. Mai der zweite evangelische Pfarrer Friedrich Carl Steinberger zu Grünberg,
- 3) am 22. Mai der evangelische Pfarrer Johann Jacob Uhrig zu Wohlgöns,
- 4) am 26. Mai der Hofgerichts-Director Carl Ludwig von Helmolt zu Gießen.

Z u r N a c h r i c h t.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im zweiten Semester 1857 in gr. 4° Format, auf seines Maschinenpapier gebracht, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Das und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,

für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorraus- bezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 2 kr. bei Postsendungen, erfolgen muss), an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerete Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in gröber, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliedene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direkt an diese Expedition gerichtete Reklamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 30. Juni 1857.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einräckungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 30. Juni 1857.

Großherzogliche Redaction des Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

Nº 19.

Darmstadt am 2. Juli 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Eingangsölle für den ausländischen Zucker und Syrup betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Gemeindesiedlungen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Verordnung,

die Eingangsölle für den ausländischen Zucker und Syrup betreffend.

KU'DWJG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ec. ec.

In Gemässheit getroffener Vereinbarungen zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten verordnen Wir hierdurch, daß für ausländischen Zucker und Syrup die in der Verordnung vom 25. Juni 1853 (Regierungsblatt No. 28) bestimmten, nach der Verordnung vom 12. December 1855 (Regierungsblatt No. 1 von 1856) bis zum 1. September 1857 fortzuerhebenden Eingangsölle fernerhin für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858 forterhoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 29. Juni 1857.

(L. S.)

KU'DWJG.

F. v. Schied.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungszahl der Gemeinden.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.								
		Auf Kappe oder Ge- meindeteile der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.										
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
1	Allertshofen	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
2	Altheim	—	—	250	8	0,180	6	279	8	0,270	6	3	—	—		
3	Asbach	—	—	—	—	—	1800	7	0,534	6	—	—	—	—		
4	Babenhausen	—	—	—	—	—	144	1	3,586	6	—	—	—	—		
5	Billings	—	—	105	3	1,594	6	117	3	2,392	6	—	—	—		
6	Brandau	—	—	—	—	—	878	5	3,218	6	—	—	—	—		
7	Brensbach	—	—	2140	10	3,092	6	540	2	2,514	6	—	—	—		
8	Dieburg	—	—	—	—	—	3100	3	3,373	6	899	1	0,458	6	Aeltere Kriegslossten. Auf das Normalsteuer-Kapital der immersteuerbaren Objecte. Der Beitrag der Ortseinwohner wird in einem Posten angezeigt und nicht erhoben.	
9	Dörndiel	—	—	600	15	3,233	6	338	6	1,408	6	72	1	3,121	6	Grundbuchslossten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
10	Eppertshausen	—	—	—	—	—	1575	9	0,119	6	—	—	—	—		
11	Ernsthofen	—	—	638	9	3,578	6	540	5	2,434	6	—	—	—	—	
12	Frankenhausen	—	—	556	8	0,998	6	114	1	2,571	6	143	2	2,502	6	Parzellenvermessungs-Kosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
13	Fränk.-Erbach	—	—	3281	8	3,753	6	966	2	2,085	6	a. 150	0	2,318	6	Kirchspiels-Kosten; Auf das Steuerkapital der lutherischen Parochianen.
14	Georgenhausen	—	—	550	7	0,548	6	300	3	3,477	6	74	1	0,683	6	wie zu 18 a.
15	Groß-Nieberau	—	—	2144	6	0,846	6	870	2	0,892	6	—	—	—	6	wie zu 12.
16	Groß-Zimmern	—	—	—	—	—	3446	5	1,863	6	451	1	0,104	6	wie zu 12.	
17	Gunderhausen	—	—	—	—	—	1030	4	3,109	6	—	—	—	—		
18	Habitheim	—	—	2126	7	1,574	6	1947	5	3,511	6	a. 197	1	1,107	6	Schul- und Kirchspielslossten. Auf das Steuerkapital der luth. Parochianen.
19	Harpertshausen	—	—	—	—	—	6	425	3	2,029	6	b. 198	1	2,686	6	desgl.; wie zu 18 b.
										c. 276	1	0,012	6	wie zu 9.		

Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.							
	Auf Röpfe oder Ge- mäßigteile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Forenzen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erh. Zielle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erh. Zielle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
	Aus- schlag.	Ans- schlag.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erh. Zielle.	Aus- schlag.	fr.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erh. Zielle.								
0 Hergershausen	fl.	fl.	fr.	pf.		—	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	—	—	—	—	
1 Harreshausen	—	—	—	—	—	—	—	400	3	1,197	6	—	—	—	—	—	
2 Herchenrode	—	210	5	1,481	6	37	0	3,755	6	—	—	—	—	—	—	—	
3 Hering	—	500	6	3,399	6	—	—	—	—	a. 345	5	2,072	6	wie zu 12.	—	—	
4 Heubach	—	—	—	—	—	—	340	1	1,551	6	—	—	—	—	—	—	
5 Höxhohl	—	124	3	2,020	6	343	9	1,100	6	—	—	—	—	—	—	—	
6 Kleekladt	—	—	—	—	—	1489	6	1,618	6	—	—	—	—	—	—	—	
7 Klein-Bieberau	—	494	7	3,844	6	209	3	1,054	6	—	52	0	3,926	6	wie zu 12.	—	
8 Klein-Umstadt	—	—	—	—	—	1940	5	3,600	6	—	250	0	3,747	6	wie zu 12.	—	
9 Klein-Zimmern	—	—	—	—	—	1128	7	3,245	6	—	—	—	—	—	—	—	
0 Langstadt	—	—	—	—	—	1160	4	3,943	6	—	—	—	—	—	—	—	
1 Leungfeld	—	2066	5	0,060	6	1800	3	2,354	6	a. 1000	2	1,783	6	wie zu 12.	—	—	
										b. 268		2,894	6	Kirchspiels- kosten. Auf das Steuerkapital der refor- mierten Parochianen.	—	—	
2 Lichtenberg mit Obernhäusen	—	250	8	1,002	6	47	1	0,654	6	c. 51	3	1,739	6	wie zu 13b.	—	—	
3 Bügelsbach	—	376	8	3,476	6	164	3	3,383	6	—	—	—	—	—	—	—	
4 Meßbach	—	210	6	2,579	6	32	0	3,557	6	—	—	—	—	—	—	—	
5 Messenhausen	—	60	2	2,561	6	45	1	3,638	6	—	67	3	2,994	6	wie zu 12.	—	
6 Mosbach	—	—	—	—	—	1317	7	3,628	6	—	155	1	0,675	6	wie zu 12.	—	
7 Münster	—	1000	3	0,246	6	925	2	2,605	6	a. 338	1	0,064	6	Altere Kriegskosten. Auf das Steuerkapital der Ein- wohner und Ausmärker, excl. der Standesherrschaft.	—	—	
										b. 159		2,669	6	wie zu 12.	—	—	
8 Neunkirchen	—	294	10	1,416	6	128	4	1,374	6	—	—	—	—	—	—	—	
9 Neutsch	—	400	7	0,624	6	200	3	1,548	6	—	—	—	—	—	—	—	
10 Nieder-Klingen	—	674	6	0,982	6	262	2	0,337	6	a. 289	2	1,894	6	Altere Kriegskosten. Auf das Steuerkapital der im- mersteuerbaren Objekte.	—	—	
										b. 140	1	2,675	6	wie zu 12.	—	—	
11 Nieder-Mobau	—	600	4	3,191	6	530	4	0,239	6	—	—	—	—	—	—	—	
12 Niedernhausen	—	610	7	3,147	6	260	2	2,161	6	—	75	0	3,034	6	Kaufwächterlohn. Auf das Steuerkapital der Ortsin- wohner zu Niedern- und Oberhausen.	—	—

Gemeindenummer.	Name der Gemeinde.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Kopie oder Ge- nugtheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der OrtsEinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der OrtsEinwohner und Forenen.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Graben.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
43	Nieder-Roden	fl.	fl.	fr. pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
44	Ronrod	—	700	3 0,003	6 1500	6 39	1 0,995	6 450	2	1,950	6 wie zu 12.		
45	Ober-Klingen	—	34	1 2,537	6 429	2 3,499	6 90	—	—	—	6 wie zu 40a.		
46	Ober-Möbau	—	1498	8 3,252	6 530	6 0,928	6 1,927	—	—	—			
47	Ober-Roden	—	120	1 2,078	6 2125	6 0,108	6 142	1	3,658	6 wie zu 12.			
48	Rüdheim	—	130	1 1,772	6 1070	11 0,731	6 420	8	0,234	6 wie zu 12.			
49	Raibach	—	575	6 2,964	6 242	2 2,933	6 209	0	1,631	6 Gemeindebedürfnisse 2. Klasse. Auf das gesammte Steuer- kapital der OrtsEinwohner zu Reinheim.			
50	Reinheim mit Ueberau	—	—	—	— 3450	4 1,470	6 209	0	1,631	6 wie zu 12.			
51	Richen	—	—	—	— 1300	5 2,699	6 107	1	1,565	6 wie zu 12.			
52	Rodau	—	—	—	— 596	5 3,242	6 90	1	0,519	6 wie zu 31 b.			
53	Rodau mit dem Hottenbacher Hof	—	354	3 3,832	6 45	0 1,671	6 900	1	3,536	6 wie zu 12.			
54	Hohrbach	—	305	3 2,512	6 300	3 2,226	6 900	1	—	—			
55	Schaafheim	—	—	—	— 1650	2 3,196	6 107	1	1,565	6 wie zu 12.			
56	Schlierbach	—	—	—	— 573	4 1,825	6 600	—	2,972	6 wie zu 12.			
57	Semb	—	1535	5 0,673	6 4245	9 1,409	6 883	5	3,326	6 wie zu 12.			
58	Sickenhofen	—	—	—	— 749	6 3,514	6 883	5	—	—			
59	Spachbrücken	—	—	—	— 1100	4 8,789	6 80	—	—	—			
60	Steinau	—	—	—	— 132	3 3,426	6 43	0	1,999	6 wie zu 31b.			
61	Groß-Umstadt	—	—	—	— 3500	3 0,755	6 43	0	1,999	6 wie zu 31b.			
62	Urberach	—	2200	10 0,380	6 1470	6 1,860	6 80	1	0,612	6 wie zu 13a.			
63	Webern	—	264	14 3,033	6 30	1 2,027	6 80	1	0,612	6 wie zu 13a.			
64	Wimbach mit Hahn	—	235	2 2,727	6 420	4 1,981	6 80	1	0,612	6 wie zu 13a.			
65	Wersau	—	1439	6 3,643	6 575	2 2,973	6 80	1	0,612	6 wie zu 13a.			
66	Zeilhard	—	120	1 3,375	6 600	6 1,772	6 80	1	0,612	6 wie zu 13a.			

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October geschehen soll.

Dieburg, den 25. Mai 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. Rüding.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 20.

Darmstadt am 11. Juli 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anstellung eines Königlich Portugiesischen General-Consuls für das Großherzogthum betr.; 2) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Nidda; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Grünfeld im Kreise Lauterbach für 1857 betr.; 5) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Dienstentlassung; — 8) Zurücknahme eines Patents als Geometer.

Bekanntmachung;

die Anstellung eines Königlich Portugiesischen General-Consuls für das Großherzogthum betreffend.

Unterm 1. d. M. ist dem Herrn Raphael Erlanger in Frankfurt a. M., welcher von Sr. Majestät dem Könige von Portugal mittelst Patents vom 13. Mai d. Js. zum Königlich Portugiesischen General-Consul für das Großherzogthum ernannt worden ist, in Allerhöchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, das Exequatur ertheilt worden.

Darmstadt, am 2. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neuzern.

v. Dahlwigk.

v. Marquard.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungsziffer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.										
		Auf Röpfe oder Ge- muththeile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortscheinwohner.	Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortscheinwohner und Forenzen.		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	fr.	pf.	Aus- schlag.	Ziel.	Aus- schlag.	Ziel.	Aus- schlag.	fr.	pf.	Aus- schlag.	Ziel.	Aus- schlag.	fr.	pf.			
1. Airlenbach	—	186	2	3,228	6	78	1	0,653	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Asselbrunn	—	178	10	0,539	6	156	5	0,825	6	a. 18	0	2,654	6	Parzellenvermessungskosten.	6 ev. Kirchspielskosten.	b. 21	0	3,130	6	
3. Beersfelden	—	3033	8	2,837	6	526	1	2,018	6	a. 118	0	2,378	6	Grundbuchskosten.	6 ev. Kirchspielskosten.	b. 342	1	0,444	6	
4. Bullau	—	704	14	2,624	6	93	1	1,944	6	a. 53	2	1,571	6	lath.	"	b. 44	0	3,530	6	
5. Dorf-Erbach	—	—	—	—	—	107	2	0,790	6	a. 60	1	2,367	6	ev. Kirchspielskosten.	6 lath.	b. 1	9	3,344	6	
6. Ebersberg	—	300	7	2,445	6	—	—	—	—	a. 12	0	1,667	6	Parzellenvermessungskosten.	6 ev. Kirchspielskosten.	b. 106	2	3,248	6	
7. Elsbach (1856/58)	.	—	55	2	2,137	6	37	1	2,740	6	37	1	2,771	6	lath.	"	b. 1	5	3,762	6	
8. Erbach	—	2500	7	2,429	6	453	1	1,188	6	a. 644	2	0,700	6	ev. Kirchspielskosten.	6 lath.	b. 25	1	3,498	6	
9. Erbuch	—	196	10	0,650	6	—	—	—	—	a. 18	1	0,374	6	Parzellenvermessungskosten.	6 ev. Kirchspielskosten.	b. 53	2	3,397	6	
10. Erlenbach	—	368	14	3,567	6	70	2	1,243	6	a. 47	2	0,813	6	ev. Kirchspielskosten.	6 lath.	b. 13	1	3,945	6	
11. Ernsbach	—	182	12	0,415	6	19	1	0,916	6	a. 44	3	1,570	6	Parzellenvermessungskosten.	6 ev. Kirchspielskosten.	b. 31	2	0,774	6	
12. Eukan	—	450	18	3,005	6	65	2	1,732	6	—	—	—	—	—	—	c. 1	3	0,121	6	
13. Falken-Gesäß	—	909	10	2,517	6	94	1	0,154	6	a. 94	1	0,389	6	ev. Kirchspielskosten.	6 lath.	b. 2	6	0,264	6	
14. Gammelsbach	—	839	10	2,314	6	85	0	3,688	6	a. 106	1	0,635	6	ev. Kirchspielskosten.	6 lath.	b. 4	1	0,111	6	
15. Günterfürst	—	478	10	3,384	6	105	2	0,924	6	a. 70	1	2,514	6	ev. Kirchspielskosten.	6 lath.	b. 3	1	3,660	6	
16. Güttersbach	—	508	9	0,484	6	115	1	3,297	6	—	10	0	0,705	6 Kriegsschulden vor 1807.	b. 1	2	3,663	6 ev. Kirchspielskosten.		
17. Haisterbach	—	509	9	2,598	6	107	2	0,009	6	a. 149	2	1	3,717	6 lath.	b. 1	1	3,600	6 Grundbuchskosten.		
18. Hebstahl	—	325	8	1,791	6	96	2	1,315	6	a. 28	0	0	0	—	—	—	—	—	—	

Dienstagsblattnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sondige Ausschläge.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner.	Aus- schlag.	Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner nach foren.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	
19	Hesselbach . . .	—	475	1	2,801	6	27	0	2,450	6	b. 20	1	0,281
20	a. Hesselbach allein	—	700	6	3,056	6	277	2	1,545	6	c. 8	4	2,935
	b. Auf die Einwohner d. Forstes Bullau . . .	—	61	2	1,064	6	—	—	—	—	a. 115	2	0,432
		—	445	8	1,381	6	144	2	1,423	6	b. 1	1	0,455
		—	427	15	0,333	6	54	1	3,633	6	c. 104	6	0,000
		—	139	3	1,636	6	100	2	1,188	6	—	1	0,423
		—	372	11	3,613	6	41	1	0,985	6	—	5	2,995
		—	—	—	—	—	1346	2	3,240	6	318	4	3,200
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	20	6	Kriegsschulden vor 1807.
		—	711	11	3,751	6	137	2	0,531	6	a. 200	1	2,547
		—	493	11	3,463	6	162	3	2,018	6	b. 330	0	1,608
		—	268	13	1,289	6	101	3	3,331	6	c. 113	3	0,123
		—	425	5	2,356	6	102	1	1,073	6	a. 31	2	1,858
		—	—	—	—	—	80	1	1,630	6	b. 39	0	2,019
		—	534	16	0,083	6	109	3	1,517	6	c. 44	0	3,124
		—	23	2	3,452	6	—	—	—	6	a. 40	1	0,335
		—	282	3	2,912	6	263	3	2,962	6	b. 9	3	2,371
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	b. 1	1	0,312
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	a. 20	0	2,122
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	b. 1	1	2,487
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	c. 1	1	0,428
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	a. 110	1	1,479
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	b. 1	1	0,428
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	c. 1	1	0,428
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	a. 63	1	0,548
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	b. 22	0	2,897
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	c. 28	1	0,552
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	a. 40	0	2,528
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	b. 60	0	3,468
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	c. 2	1	3,251
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	a. 55	2	0,584
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	b. 1	6	0,000
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	c. 1	6	0,000
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	a. 98	2	1,787
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	b. 65	4	3,707
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	c. 99	1	0,705
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	d. 6	4	0,857
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	e. 1	6	ev. Kirchspielskosten.
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	f. 1	6	fath. Kirchspielskosten.
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	g. 1	6	welche von der Stan-
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	h. 1	6	des h. unmit-
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	i. 1	6	telbar in die Kirchen-
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	j. 1	6	fonds bezahlt werden.
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	k. 1	6	Schulbedürfnisse für Schöll-
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	l. 1	6	enbach allein.
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	m. 1	6	desgl. für Kailbach u. Höh-
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	n. 1	6	berg allein.
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	o. 1	6	ev. Kirchspielskosten.
		—	—	—	—	—	—	—	—	6	p. 1	6	fath. Kirchspielskosten.

Ordnungsnummer. Gemeinden.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.										
		Auf Köpfe oder Ge- nauschaften der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsbeinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbeinwohner und Hörensen.		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ziel.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	fr.	pf.	Aus- schlag.	fr.											
37	Schönenen . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	6	143	3	0,141	6	a. 12	0	1,256	6	Parzellenvermessungskosten.	
		—	456	10	1,462	6	—	—	—	—	—	—	b. 123	2	3,557	6	ev. Kirchspielskosten.	
													c. 1	5	3,762	6	lath. "	
38	Steinbach . . .	—	1973	11	0,149	6	453	2	2,010	6	—	—	a. 121	0	3,771	6	ev. "	
													b. 16	2	0,255	6	lath. "	
39	Steinbuch . . .	—	597	11	0,701	6	147	2	2,450	6	—	—	a. 39	0	2,899	6	ev. "	
													b. 2	1	2,751	6	lath. "	
40	Stockheim . . .	—	312	12	0,473	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41	Unter-Hinkenbach	—	171	7	1,112	6	29	1	0,738	6	—	—	—	—	—	—	—	
42	Unter-Hütersklingen	—	255	6	1,764	6	203	4	0,137	6	—	—	—	—	—	—	—	
43	Unter-Mossau . . .	—	712	8	0,465	6	216	2	1,610	6	—	—	a. 120	1	3,128	6	Kriegsschulden vor 1807.	
44	Unter-Sensbach . . .	—	629	9	1,379	6	162	1	3,947	6	—	—	b. 1	2	2,000	6	Parzellenvermessungskosten.	
													a. 50	0	3,169	6	lath. Kirchspielskosten.	
													b. 80	1	0,317	6	Grundbuchkosten.	
													c. 2	2	3,538	6	ev. Kirchspielskosten.	
45	Weiten-Gefäß . . .	—	551	8	1,877	6	75	0	3,719	6	—	—	a. 31	0	1,650	6	Kriegsschulden vor 1807.	
													b. 50	0	3,019	6	Parzellenvermessungskosten.	
													c. 45	0	2,972	6	ev. Kirchspielskosten.	
													d. 4	2	0,799	6	lath. "	
46	a. Würzberg allein	—	820	9	1,046	6	191	2	0,395	6	—	—	39	0	2,291	6	Parzellenvermessungskosten.	
b. Würzberg mit	Eulbach . . .	—	126	1	1,130	6	—	—	—	6	—	—	a. 58	0	2,972	6	ev. Kirchspielskosten.	
c. Eulbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	b. 16	2	1,241	6	lath. "	
47	Bell . . .	—	602	8	3,673	6	413	5	2,304	6	—	—	—	1	1	2,667	6	lath. "
										6	—	—	a. 55	0	3,339	6	ev. "	
										6	—	—	b. 2	4	0,054	6	lath. "	
										6	—	—	c. 1	6	0,000	6	ev. vom Forst-	
										6	—	—	d. 1	3	0,000	6	lath. Kirchspielskosten vom Forst-	
																	hause Bell.	

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

- a) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
- b) die Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer,
- c) die Grundbuchkosten auf das gesamte Steuerkapital,

d) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objekte

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October l. J. stattfinden soll.

Erbach, den 11. Juni 1857.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

App.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen
in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungszahl.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
		Auf Röste oder Ge- nossenschaft der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Forenen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerka- pitäl.	Ergeb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerka- pitäl.	Ergeb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerka- pitäl.	Ergeb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.	
1	Bellersheim . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	3 Parzellenvermessungs-Kosten; auf das Grundsteuerkapital der betreffenden Par- zellenbesitzer.	
2	Bellmuth . . .	—	1600	6	0,401	3	2395	9	0,398	3	145	—	2,600	3 Wie Ordn.-Nr. 1.
3	Bergheim . . .	—	363	13	3,767	3	74	2	3,029	3	135	2	2,006	3 desgl.
4	Verstadt . . .	—	580	8	1,350	3	253	3	0,348	3	917	2	1,643	3
5	Bettenhausen . . .	—	730	5	2,379	3	525	3	2,680	3	395	2	3,707	3 Zu Kriegsschulden vor 1807, auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objekte.
6	Bingenheim . . .	—	—	—	—	—	400	2	0,040	3	175	0	3,693	3 Grundbuchslosen. Auf das Grund-Steuerkapital der Grundbesitzer.
7	Birklar . . .	—	645	4	2,169	3	400	2	1,977	3	275	3	1,557	3 Wie Ordn.-Nr. 5.
8	Bisses . . .	—	124	2	2,856	3	127	2	1,096	3	a. 171	3	2,254	3 a. Wie Ordn.-Nr. 5.
										b. 28	0	3,076	3 b. Wie Ordn.-Nr. 6.	
9	Bleichenbach . . .	—	1140	6	0,851	3	480	2	1,828	3	224	2	3,059	3 a. Wie Ordn.-Nr. 5.
10	Blofelsb . . .	—	—	—	—	—	355	3	0,646	3	b. 226	1	3,985	3 b. Wie Ordn.-Nr. 1.

Ordnungsnummer der Gemeinden.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Röpfe oder Gemeinschaftsteile der Ortsbürger.			Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesamte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	G	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	G	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	G	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Reparationsnorm.
11	Bohenhausen .	fl.	fl.	fr. pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.				
12	Borsdorf .	—	496	10 1,571	3	214	3	3,216	3	—	—	—				
13	Dauernheim .	—	320	2 2,540	3	335	2	1,425	3	—	—	—				
14	Eichzell .	—	1500	3 0,446	3	1140	1	3,814	3	480	0	3,999	3	Wie Ordn.-Nr. 5.		
15	Eckartsborn .	—	585	8 0,829	3	460	4	3,924	3	—	—	—				
16	Effelderbach .	—	360	4 0,194	3	580	6	1,222	3	177	1	3,798	3	Wie Ordn.-Nr. 5.		
17	Eichelsdorf .	—	628	4 0,572	3	576	3	1,611	3	60	0	1,446	3	besgl.		
18	Fairnbach .	—	862	7 2,608	3	359	3	0,237	3	—	—	—				
19	Gedern .	—	2728	7 0,764	3	906	2	1,006	3	137	0	1,591	3	Wie Ordn.-Nr. 5.		
20	Geis-Nidda .	—	580	4 1,305	3	750	4	3,915	3	78	0	2,396	3	besgl.		
21	Gretshaus .	—	1530	19 0,477	3	200	2	0,525	3	172	1	3,715	3	besgl.		
22	Gettenau .	—	—	—	—	682	2	3,028	3	385	1	3,333	3	Wie Ordn.-Nr. 5. Von dem Beitrag der Ortseinwohner zur Rückzahlung neuerer Kriegsschulden - Kapitalien werden 313 fl. aus dem Aerar bestritten.		
23	Glaßhütten .	—	700	11 0,721	3	217	2	3,722	3	—	—	—				
24	Heilichelheim .	—	—	—	—	207	2	1,772	3	141	1	2,965	3	Wie Ordn.-Nr. 5.		
25	Hirzenhain .	—	736	11 1,083	3	32	0	1,885	3	103	2	1,498	3	Wie Ordn.-Nr. 6.		
26	Hungen .	—	—	—	—	795	1	3,896	3	a. 730	2	0,501	3	a. Wie Ordn.-Nr. 5.		
27	Inheiden .	—	—	—	—	1100	9	3,015	3	816	10	2,783	3	Wie Ordn.-Nr. 5. Von dem Beitrag der Ortseinwohner zu den älteren Kriegsschulden werden 700 fl. aus dem Aerar bestritten.		
28	Kohden .	—	—	—	—	554	4	2,538	3	238	2	1,145	3	Wie Ordn.-Nr. 5.		
29	Langb .	—	—	—	—	575	3	0,007	3	229	1	1,144	3	Wie Ordn.-Nr. 1.		
30	Langsdorf .	—	—	—	—	968	3	0,496	3	780	3	0,604	3	besgl.		
31	Leidhecken .	—	500	4 1,824	3	714	5	2,979	3	a. 408	3	2,730	3	a. Wie Ordn.-Nr. 5.		
32	Lübburg .	—	1188	18 2,465	3	213	2	1,490	3	b. 80	0	3,804	3	b. Wie Ordn.-Nr. 1.		
33	Michelnau .	—	550	10 2,442	3	214	3	3,662	3	—	—	—				
34	Mittel-Seemen .	—	82	1 0,680	3	113	1	0,872	3	—	—	—				
35	Muschenheim .	—	580	4 2,044	3	730	4	1,018	3	478	3	2,570	3	Wie Ordn.-Nr. 5.		
36	Nidda .	—	—	—	—	3574	8	1,229	3	a. 833	2	0,910	3	a. Wie Ordn.-Nr. 5.		
37	Nieder-Seemen .	—	672	11 2,972	3	304	4	1,998	3	b. 293	1	0,027	3	b. Wie Ordn.-Nr. 1.		
38	Ronne Roth .	—	660	8 0,958	3	175	2	0,516	3	—	—	—				
39	Obborthofen .	—	770	3 3,752	3	440	2	0,733	3	—	—	—				
40	Ober-Lais .	—	744	8 2,222	3	415	4	0,428	3	—	—	—				

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.																	
		Auf Röpfe oder Ge- nugthüle der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenjen.		Aus- schlag.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Aus- schlag.			Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.			Aus- schlag.			Bezeichnung der Art des Ausschlages und der Reparationsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.		
41	Ober-Schmitten	fl.	fl.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	pf.	3	a. 96	1	0,493	3a. Wie Ordn.-Nr. 5.											
		—	623	8	0,685	3	304	3	1,367	3	b. 60	0	8,403	3b. Wie Ordn.-Nr. 6.											
42	Ober-Seemen	—	670	4	2,407	3	457	2	8,019	3	—	—	—	—											
43	Ober-Widdersheim	—	—	—	—	—	393	3	1,146	3	267	2	3,377	3	Wie Ordn.-Nr. 5.										
44	Ortenberg	—	1200	6	2,572	3	400	2	0,592	3	c. —	—	—	—											
45	Rabertshausen	—	400	7	1,181	3	194	3	0,436	3	a. 92	1	2,455	3a. Wie Ordn.-Nr. 5.											
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	b. 60	0	3,916	3b. Wie Ordn.-Nr. 1.											
46	Ranstadt	—	—	—	—	—	635	2	3,852	3	—	—	—	—											
47	Rodheim	—	207	6	2,727	3	234	2	1,238	3	309	3	1,545	3	Wie Ordn.-Nr. 5.										
48	Röthges	—	430	7	1,557	3	248	3	3,143	3	—	—	—	—											
49	Schwartzhausen	—	643	9	0,738	3	162	2	0,038	3	—	—	—	—											
50	Selters	—	—	—	—	—	524	5	1,207	3	—	—	—	—											
51	Steinberg	—	506	10	1,887	3	64	1	0,513	3	—	—	—	—											
52	Steinheim	—	—	—	—	—	794	5	0,495	3	a. 390	2	2,145	3a. Wie Ordn.-Nr. 5.											
		—	—	—	—	—	200	2	3,195	3	b. 198	1	2,619	3b. Wie Ordn.-Nr. 1.											
53	Trais-Horloff	—	—	—	—	—	a. 109	1	2,762	3	b. 351	8	1,350	3a. Wie Ordn.-Nr. 5.											
54	Trais-Münzenberg	—	885	15	0,272	3	360	3	1,416	3	74	0	3,887	3	Wie Ordn.-Nr. 5.										
55	Unter-Schmitten	—	911	8	2,451	3	434	3	2,508	3	a. 309	2	2,709	3a. Wie Ordn.-Nr. 5.											
		—	—	—	—	—	b. 150	1	2,851	3	—														
56	Unter-Widdersheim	—	—	—	—	—	365	4	1,523	3	—	—	—	—											
57	Ulzenborn	—	184	1	0,613	3	530	3	0,700	3	a. 50	0	1,789	3a. Wie Ordn.-Nr. 5.											
		—	—	—	—	—	b. 310	2	0,041	3	—														
58	Utphe	—	—	—	—	—	903	5	1,864	3	497	4	0,242	3	Wie Ordn.-Nr. 1.										
59	Villingen	—	1000	5	2,372	3	—	—	—	—	a. 30	0	0,764	3a. Wie Ordn.-Nr. 5.											
		—	—	—	—	—	b. 340	2	2,987	3	—														
60	Volkartshain	—	510	9	2,356	3	115	2	0,864	3	—	—	—	—											
61	Wallerhausen	—	735	4	2,201	3	484	2	2,954	3	116	0	3,006	3	Wie Ordn.-Nr. 5.										
62	Wippenbach	—	400	18	3,632	3	170	5	1,709	3	—	—	—	—											

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Juli, August und September festgesetzt sind.

Kiddu, am 12. Juni 1857.

Großherzogliches Kreisamt Kiddu.

Dr. Rautebusch.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Erhebung einer Umlage zur Besreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld im Kreise Lauterbach für 1857 betreffend.

Nachdem von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Besreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für 1857 die Erhebung einer Umlage von 170 fl. genehmigt worden ist, so wird solches hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 18 fr. 3,768 pf. beträgt und daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate Mai, Juli, August und Oktober geschehen soll.

Lauterbach, am 18. März 1857.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Goldman.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:
am 7. Juli dem Geheimen Cabinetsrat Zimmermann die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislaus-Ordens II. Classe zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 3. April wurde dem Pfarrverwalter Carl Peter Bott zu Erbach die katholische Pfarrstelle derselbst, und
- 2) am 14. Mai dem Pfarrverwalter Johann Desaga zu Wiesbaden die katholische Pfarrstelle zu Vilbel übertragen.

Dienstentlassung.

Am 15. Mai ist der katholische Pfarrer Franz Anton Seitz zu Klein-Winternheim in Folge Resignation von seiner Stelle entlassen worden.

Zurücknahme eines Patents als Geometer.

Am 16. Juni 1857 wurde das dem Geometer Andreas Beith in Hechtsheim unterm 1. März 1847 für den damaligen Landkreis Mainz ertheilte Patent als Geometer III. Classe auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 23 der Verordnung vom 14. Juli 1832, die Organisation der Geometer im Großherzogthum Hessen betreffend, für erloschen und der Genannte zur ferneren geometrischen Praxis für unbefugt erklärt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 21.

Darmstadt am 22. Juli 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags mit der Orientalischen Republik del Uruguay; — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Umlage der katholischen Religionsgemeinde zu Hoboken, im Kreise Dieburg, für 1857 betr.; — 4) Abwesenheitserklärung; — 5) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 6) Patentertheilungen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Sterbfälle.

Bekanntmachung, des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags mit der Orientalischen Republik del Uruguay.

Nachdem der zwischen dem Königreiche Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Bereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits am 23. Juni 1856 in Montevideo abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag von Seiner Königlichen Höheit dem Großherzoge, eben so wie von allen anderen hohen contrahirenden Theilen, ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden hat, so wird derselbe hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, am 24. Juni 1857.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neuzern.

v. D a l w i g k.

s. Koffler.

**Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Orientalischen Republik
del Uruguay.**

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay auszudehnen und zu festigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen:
den Herrn Hermann Herbert Friedrich

Su Magestad el Rey de Prusia, por si y á nombre y representacion de los Paises Soberanos y Partes de Paises Soberanos agregados á su sistema aduanero, á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgies Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein alemán, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen, y el Amt Homburg, dependencia del Langraviado de Homburg representada por el Gran Ducado de Hessen; en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thuringen, saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg - Rudolstadt y Schwarzburg - Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad de Frankfort, por una parte,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay, animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de Amistad, de Comercio y de Navegacion entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus Plenipotenciarios, á saber:

Su Magestad el Rey de Prusia,
al Señor Hermann Herbert Fried-

von Gülich, Alerhöchst Ohren Geschäftsträger und General-Konsul

und

Se. Excelencia der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena,
Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respektiven Unterthanen und Bürgern soll fortwährender Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen, und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich dafelbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu mieten und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handelsreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigsten Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

In gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet sein, frei und sicher in

rich von Gülich, su Encargado de Negocios y Cónsul General,

y

Su Excelencia el Presidente de la República Oriental del Uruguay,

al Doctor Don Joaquin Requena, su Ministro Secretario de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores,

los cuales, despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes, que fueron hallados en buena y debida forma; han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo I.

Habrá paz y amistad perpetua entre los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay, y entre sus respectivos súbditos y ciudadanos.

Articulo II.

Habrá entre los Estados del Zollverein y todos los territorios de la República Oriental del Uruguay, una recíproca libertad de comercio. Será permitido á los súbditos y ciudadanos de las dos Altas Partes contratantes, llegar libre y con toda seguridad con sus buques y cargamentos, á todos aquellos parajes, puertos y ríos, á los cuales sea actualmente, ó pueda ser permitido en adelante á otros extranjeros llegar; entrar en los mismos, permanecer y residir en cualquier puerto de los dichos territorios; tambien alquilar y ocupar casas, y almacenes para los objetos de su comercio; y generalmente los comerciantes y tráficantes de cada una de las Partes contratantes, disfrutarán en los territorios de la otra, de la mas completa protección y seguridad para su comercio, con sujeción siempre á las leyes y reglamentos del País.

Del mismo modo, los buques de guerra de las Partes contratantes, tendrán libertad para llegar franca y seguramente á todos los puertos, ríos y

alle dizenigen Häfen, Flüsse und Pläze in dem Gebiete des einen oder des anderen Theils zu kommen, deren Besuch andern ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sehn.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenschiffahrt zwischen einem und anderem in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergelcommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmälig entlädt. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Freistaates irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Unterthanen und Schiffen der Staaten des Zollvereins bewilligt betrachtet werden.

Artikel 3.

Zwischen und unter den Unterthanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen, und die Unterthanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Rhelden, Pläzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Unterthanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen; Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Unterthanen oder Bürgern der be-

lugares en cualquiera de los dos Paises á los cuales es, ó será permitido á los buques de guerra de otras naciones extranjeras llegar; y les será permitido entrar en los mismos, anclar, permanecer allí y repararse, sujetos siempre á las leyes y estatutos de los dos Paises respectivamente.

Se declara aqui expresamente, que en las estipulaciones del presente articulo, no está comprendida la navegacion de cabotage entre un puerto y otro situado en el mismo territorio; pero no se considerará como cabotage, si un buque de Ultramar completa paulatinamente su carga en varios puertos del territorio de una de las Partes contratantes, ó si descarga paulatinamente en varios puertos. Si sobre este punto fuese concedida una mayor franquicia por parte de la República Oriental, á cualquiera otra nacion que no sea de las limitrofes ó vecinas, se entenderá concedida á los subditos y buques de los Estados del Zollverein.

Articulo III.

Habrá reciproca libertad de comercio y navegacion entre los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes; y los subditos y ciudadanos de las dos Partes respectivamente, no pagarán en cualquiera de los puertos, radas lugares y ciudades de cada uno de los Estados contratantes, sin excepcion alguna, otros, ni mas altos derechos, tributos ó impuestos bajo cualesquiera nombres existentes ó comprendidos, que los que pagan allí los subditos y ciudadanos de la nacion mas favorecida, y los subditos y ciudadanos de las Partes contratantes, gozarán los mismos derechos privilejos, libertades, favores, inmunidades y exenciones en asuntos de comercio y navegacion, que son ó puedan ser en adelante concedidos en uno u otro de los Estados contratantes, á los subditos ó ciudadanos de la nacion mas favorecida.

günstigsten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereins, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereins und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anhießig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewähren den Begünstigungen, Vorrechte oder Abgaben-Befreiungen in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staats unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Nivellirung oder Assimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbarländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereins bewilligt angesehen.

Artikel 4.

Es sollen in seinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Tonnengeld, Leuchtturmgebühren, Hafengeldern, Voolsgen Gebühren oder Bergegeld bei Havarien oder Schiffbruch, oder

No se impondrá mas alto derecho de Aduana ú otro impuesto, á las mercaderias y productos del Zollverein, á su importacion por mar ó tierra en la República Oriental del Uruguay, ó á las mercaderias y productus de esta ultima, á su importacion por mar ó tierra en el Zollverein, que el que paguen las mercaderias de la misma especie y productus de cualquiera otra nacion, á su importacion en uno de los Paises mencionados.

Los Estados del Zollverein y la República Oriental del Uruguay se comprometen por este Tratado á concederse mutuamente y á hacer extensivos sin demora á sus respectivos súbditos y ciudadanos, todos los favores, privilejos ó exenciones de impuestos, en asuntos de comercio y navegacion, que sean actualmente ó puedan en lo futuro ser concedidos á los súbditos y ciudadanos de cualquier otro Estado; gratuitamente si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiese sido gratuita, ó dando, lo mas aproximadamente la misma compensacion ó equivalente en caso que la concesion hubiese sido condicional.

La nivelacion ó asimilacion que se establece por este articulo, no comprende los casos en que sean acordados favores, privilejos y exenciones en asuntos de comercio y navegacion á los Paises limítrofes y vecinos, ó á los subditos y ciudadanos de esos Paises. — Pero, si se hubiese acordada ó se acordare á cualquier otro País, que no sea de los referidos, la ventaja de ser considerado como la nacion mas favorecida, sin la limitacion que contiene el presente Tratado, esa ventaja se reputará concedida á los Estados dell Zollverein.

Articulo IV.

No se impondrá en alguno de los Puertos de los Estados contratantes, sobre los buques del otro, otros ni mas altos derechos o pagos por razon de tonelada, fanal, puerto, pilotage, salvamento en caso de averia ó naufragio, ni algun otro derecho.

an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Von allen Handels-Artikeln ohne Unterschied des Ursprungs sollen bei deren Einführ in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einführ derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handels-Artikeln, ohne Unterschied des Ursprungs, bei deren Einführ in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einführ derselben mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse des Zollvereins sind, bei deren Ausfuhrt die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfahr-Bergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhrt mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates erfolgen, und eben so sollen von allen Handels-Artikeln, die Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhrt die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfahr-Bergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhrt mag in Schiffen eines zum Zollverein gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

Artikel 6.

Um jedem Mißverständniß über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehr als Schiffe eines zum Zollverein gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollverein gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates

local, que los que se pagaren en aquellos puertos por los buques nacionales.

Articulo V.

Se pagarán los mismos derechos sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orígen á su importacion en los territorios de la República Oriental del Uruguay; ya sea que esta importacion se haga en buques de dicha Republica ó en buques de alguno de los Estados del Zollverein; y los mismos derechos se pagarán sobre todo articulo de comercio, sea cual fuere su orígen, á su importacion en el Zollverein; ya sea que esta importacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de la República Oriental del Uruguay. Así mismo se pagarán los mismos derechos y se concederán las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de los Estados del Zollverein á su exportacion de los dichos Estados, ya sea que esta exportacion se haga en buques de la República Oriental ó en buques del alguno de los mencionados Estados; y se pagarán los mismos derechos, y se concederan las mismas gratificaciones y devoluciones de derechos, sobre todo articulo de comercio, fruto ó producto de industria de la mencionada Republica á su exportacion de ella, sea que esta exportacion se haga en buques de alguno de los Estados pertenecientes al Zollverein ó en buques de dicha Republica.

Articulo VI.

Para evitar cualquiera duda ó mala inteligencia con respecto á las reglas que determinen respectivamente, cuales buques serán calificados y considerados como de un Estado del Zollverein ó de la República Oriental del Uruguay; cuando sean empleados en comercio entre estos Paises, se conviene por el presente Tratado, que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de alguno de

berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der beteiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereins vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Bevölkung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dolmetscher zu übertragen, die sie hierzu aussersehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden, und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere oder höhere Böhnung oder Gehältern als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Käufern und Verkäufern in allen Fällen die uneingeschränkte Freiheit gewährt werden, den Preis aller Erzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay ein- oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insfern sie hierbei die Gesetze und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins genießen.

Die Unterthanen und Bürger der Kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahr-

los Estados pertenecientes al Zollverein para usar de la bandera de este Estado, será considerado como tal, y que todo buque autorizado por las leyes y disposiciones de la República Oriental del Uruguay, para usar de su bandera será considerado como de dicha República. — Los Gobiernos respectivos se comunicarán mutuamente los documentos requeridos por las Leyes y disposiciones de cada uno de los Estados contratantes para patentizar esta autorización.

Artículo VII.

Los súbditos de los Estados del Zollverein tendrán plena libertad en todos los territorios de la República Oriental del Uruguay para manejar por si mismos sus propios negocios, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como corredor, factor, agente ó interprete, y no serán obligados á emplear otras personas para con estos fines, que aquellas empleadas por los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay; y no serán limitados en la elección de las personas que los representen en los mencionados fines; ni serán obligados á pagarles algun otro, ni mas alto sueldo ó remuneración que la que en iguales o semejantes casos se paga por los ciudadanos de dicha República; y se concederá la mas absoluta libertad en todos los casos al comprador y vendedor para contratar y fijar el precio de cualquier producto, artículo ó mercancía que se introduzca en la República Oriental del Uruguay, ó se extraiga de ella, segun lo crean conveniente, conformándose siempre con las leyes y costumbres establecidas en el País. Gozarán los mismos privilegios, bajo las mismas condiciones, los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein.

Los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes respectivamente en el territorio de la otra, tendrán y gozarán de plena y perfecta protección en sus personas y propiedades, y tendrán libre y

nehmung und Vertheidigung ihres guten Rechts freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advocaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten; und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Bürger.

Artikel 8.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, die Erbsfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthums jeder Art und Benennung mittels legitwilliger Verfügung oder ab intestato, Verkaufs, Schenkung, Tausch oder in irgend einer andern Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborne Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittels Testaments zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dies ihnen eingiebt.

Im Falle ein Unterthan oder Bürger eines der

facil acceso á los Tribunales de Justicia en dichos Paises respectivamente, para la prosecucion y defensa de su buen derecho, y seran libres para emplear en todas sus causas los abogados, procuradores ó agentes de cualquiera clase que juzguen conveniente; y gozarán á este respecto los mismos derechos y privilejos que disfrutan los súbditos ó ciudadanos nativos.

Articulo VIII.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga y descarga de buques, á la seguridad de las mercancias, bienes y efectos, á la sucesion y adquisicion de propiedades muebles ó raices de toda clase y denominacion, por ultima voluntad ó ab-intestato, por venta, permuta, donacion ó de cualquier otro modo; y en todo lo referente á la administracion de Justicia, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, gozarán en los dominios y territorios de la otra, los mismos privilegios, libertades y derechos que los súbditos y ciudadanos naturales y no se les cargará en ninguno de estos casos, algunos impuestos ó derechos mas altos que los que sean ó puedan ser pagados por los nacionales, conformandose, bien entendido, á las leyes y reglas locales de tales dominios ó territorios.

Y se conviene ademas, que los súbditos y ciudadanos de las Partes contratantes tendrán y gozarán en todos los dominios y territorios de cada una de ellas, la mas plena y perfecta libertad para legar ó disponer de sus propiedades y efectos de cualquiera clase y denominacion, y en donde quiera que fuesen situados por ultima disposicion ó testamento, a favor de tales personas y en la proporcion que su propia y libre voluntad les pueda sugerir, dentro de las facultades que las leyes les permitan.

Si algun súbdito ó ciudadano de cualquiera de

kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles ab intestato verstirbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls, soweit die Gesetze des Landes dies gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger derselben übernehmen und zwar ohne Einmischung der Landesbehörden, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter aus denen sie besteht oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollverein gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militärdienst aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangs-Anlehen und militärischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwänden gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten frei stehen, zum Schutz des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des andern Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor

las Partes contratantes muriese en los dominios ó territorios de la otra, sin haber hecho su ultima disposicion ó testamento (ab-intestato) el Cónsul General ó Cónsul, ó en su ausencia, el representante de tal Cónsul General ó Cónsul tendrá el derecho de nombrar curadores que se encarguen de los bienes del difunto, segun las leyes del País lo permitan, en beneficio de los herederos y acreedores legales del difunto, sin intervencion alguna de las autoridades del País, pero dándoles el debido aviso con copia autorizada de los inventarios, tasaciones ó liquidaciones, sin perjuicio de los derechos fiscales.

En caso de cuestion sobre la herencia ó sobre alguno ó algunos de los bienes de la componen, ó sobre algun credito activo ó pasivo de la sucesion, no pudiendo ser dirimida por arbitros, quedará sometida á los Tribunales del País.

Articulo IX.

Los subditos de alguno de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la República Oriental del Uruguay, y los ciudadanos de dicha República residentes en alguno de los Estados del Zollverein, estarán exentos de todo servicio militar forzoso, de cualquiera especie, de mar ó de tierra, y de todo emprestido forzoso ó exacciones y requisiciones militares.

No serán compelidos á pagar, bajo ningun pretexto, mayores impuestos, requisiciones ó contribuciones que las que sean ó puedan ser pagadas por subditos ó ciudadanos nativos de los territorios en que residan.

Articulo X.

Cada una de las Partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para su comercio; los cuales residirán en los territorios de la otra Parte; pero antes que ningun Cónsul entre en el ejercicio de sus funciones como tal, deberá ser

er nicht von der Regierung, an welche er abgesandt wird, in der gewöhnlichen Form aufzuhören und aufgelösset ist, und jeder der Kontrahirenden Theile kann von der Regierung der Konsuln verschieden Orte ausschließen, die er hielzu für angemessen erachtet.

Die Konsula der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereins sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten derselben Staates, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder künftig derselbst zugeschlagen sind, und in gleicher Weise sollen die Konsula eines jeden zum Zollverein gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der freigsten Reziprozität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Bürgern der meist begünstigten Nation gewährt werden.

Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereins und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des freiblichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den resp. Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern dieses jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theils befinden, eine Frist und zwar, wethl sie an der Küste wohnten, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen derseligen der vorbeschickten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten, oder Ländern des andern

aprobadó y admitido en la forma acostumbrada por el Gobierno a quien se dirige; y cualquiera de las Partes contratantes puede estipular de la residencia de los Cónsules, aquellos puntos particulares en que no tenga por conveniente admitirlos.

Los Cónsules de cada uno de los Estados del Zollverein en la República Oriental del Uruguay gozarán de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas o que se concedieren allí a los Agentes de igual rango de la nación mas favorecida; y del mismo modo los Cónsules de la República Oriental del Uruguay en los Estados del Zollverein, gozarán con la mas rigurosa reciprocidad de todos los privilegios, inmunidades y exenciones concedidas o que se concedieren allí a los Cónsules de la nación mas favorecida.

Articulo XI.

Para mayor seguridad del comercio entre los súbditos de los Estados del Zollverein y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay, se estipula que si en algún tiempo ocurriese una interrupción de las relaciones amistosas o sobreviniese desgraciadamente un rompimiento entre los Paises respectivos, se concedera a los súbditos o ciudadanos de cada uno de las Partes contratantes en los territorios de la otra, un término de cuatro meses, si residen en los costas, y de nueve meses si residen en el interior, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades; y a todas aquellas personas arriba mencionadas que quisieren salir del País, se les dará un salvoconducto, para que se embarguen en el Puerto que el Gobierno del País designare. Se estipula ademas, que todos los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que al tiempo de tal interrupcion de las relaciones amistosas entre ellas, estuviesen establecidos en el ejercicio de algun tráfico o ramo especial en los dominios o territorios de la otra, tendrán el privilegio de quedar y continuar allí tal trafico

Theils zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niederlassen haben, das Recht haben sollen, dasselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzuführen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehnungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuss ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; und ihre Waaren und Effecten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate angehörig sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch andern Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effecten und ähnliches den eingeborenen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Holdungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschafts-Aktien sollen nie konfisziert, sequestrirt oder mit Beschlag belagert werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theils wohnhaft aufzuhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthum den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitz der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, bestraft oder gestränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufzuhalten, sowie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respectiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privathäusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Kapellen, hinsichtlich der Befugniß zur Errbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Kapellen; endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnis-

ö rämo, sin que se les estorbe de manera alguna en el goce absoluto de su libertad y de sus bienes, mientras se conduzcan pacíficamente y no cometan ofensa alguna contra las leyes; y sus bienes y efectos de cualquiera clase, sea que estén bajo su propia custodia o confiados á otros individuos o al Estado, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á algunas otras cargas ó imposiciones que las que se impóngan con respecto á semejantes efectos ó propiedades de súbditos ó ciudadanos naturales. Las deudas entre individuos, propiedades en fondos públicos ó acciones de compañías, tampoco serán confiscadas, embargadas ni detenidas en el desgraciado caso de guerra á que se refiere este artículo.

Articulo XII.

Los súbditos del Zollverein, y los ciudadanos de la República Oriental del Uruguay respectivamente residentes en los territorios de la otra Parte, gozarán en sus casas, personas y propiedades de la protección del Gobierno, y continuarán en la posesión de los privilejos que al presente gozan. No serán inquietados, molestados ó incomodados en manera alguna, á causa de su religión, y tendrán perfecta libertad de conciencia, con tal que respeten debidamente la religión del País en que residen, como tambien la Constitución, leyes y costumbres de él. Con respecto á la celebración del culto conforme á los ritos y ceremonias de su propia Iglesia, ya sea dentro de sus casas particulares ó en sus Iglesias ó Capillas; con respecto á la facultad de edificar y sostener tales Iglesias y Capillas; y finalmente con respecto á la facultad de adquirir, ocupar y mantener sitios para sus propios cementerios, los súbditos y ciudadanos de cada una de las Partes contratantes, que residan en los dominios ó terri-

pläßen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theils aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß Beuhus Ergreifung und Auslieferung von Deserteuren der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konsul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, dessfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffregister, die Musterrolle oder andere ähnliche Documente nachgewiesen wird, daß die gebachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respektiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle andern Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide kontrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

torios de la otra, gozarán de las mismas libertades y de los mismos derechos; y se les concederá la misma protección que á los súbditos y ciudadanos de la nación mas favorecida.

Articulo XIII.

Se ha convenido y estipulado por las Altas Partes contratantes, qué se prestará pór las autoridades locales competentes de los respectivos Paises, todo el auxilio que sea conforme á sus leyes, para la aprehension y entrega de desertores del servicio naval militar ó de la marina mercante; siempre que dichas autoridades sean requeridas con este objeto por el Cónsul de la nacion á que pertenezca el desertor, y se comprobare por el registro de los buques, rol de la tripulacion á otros ducumentos semejantes, que dichos desertores eran parte de la tripulacion de tales buques y que han desertado de buques que se hallaban en los Puerdos, costas ó aguas del Pais ante cuyas autoridades locales se reclaman.

En orden á la detención de desertores en las prisiones publicas, y al tiempo que deban permanecer bajo la accion de las autoridades locales, una vez aprehendidos, para ser entregados á la disposicion del Cónsul que los reclamare y remitidos á buques de su nacion, se observarán las reglas que establecieren las leyes de cada País respectivamente.

Han convenido además, en que cualquier otro favor ó concesion que respecto al recobro de desertores hayan hecho, ó en lo sucesivo hicieren ambas Partes contratantes á cualquier otro Estado, sera concedido tambien á la otra Parte contratante, como si tal favor ó concesion se hubiese estipulado en el presente Tratado.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzuführen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gebüschten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfang einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Ein Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

Hermann Herbort Friedrich von Gülich.

(L. S.)

Joaquin Requena.

(L. S.)

Articulo XIV.

El presente Tratado estará en vigor por el término de ocho años contados des de la fecha, y en adelante por doce meses más, despues que una de las Partes contratantes diere aviso á la otra de su intencion de terminarlo; reservando se cada una de las Partes contratantes el derecho de dar á la otra tal aviso á la expiracion de dicho término de ocho años, ó en cualquier tiempo despues.

Y por esto, se estipula entre ellas que á la expiracion de doce meses despues que tal aviso haya sido recibido, este Tratado y todas las estioulaciones de él cesarán enteramente.

Articulo XV.

El presente Tratado será ratificado y las ratificationes serán canjeadas dentro del plazo de diez y ocho meses de su fecha en Montevideo, ó antes si fuere posible.

En fé de lo cual, ambos Plenipotenciarios lo han firmado y sellado con sus sellos respectivos en Montevideo á veinte y tres de Junio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Herrmann Herbort Friedrich von Gülich.

(L. S.)

Joaquin Requena.

(L. S.)

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1857 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

- 1) das Vermächtniß der Johanna Emig zu Mainz an die Provinzialhauptstadt Mainz im Betrag von 450 fl. zur Unterhaltung ihres Grabs;
- 2) das Vermächtniß der Nicolaus Mühl's Wittwe zu Unter-Mengfurt an die Gemeinde daselbst im Betrag von 200 fl. zu Gunsten der Ortsarmen;
- 3) das Vermächtniß des Rentners Georg Reuter zu Mainz an das Hospital zu Rensheim im Betrag von 100 fl.;
- 4) die Stiftung der Eli Feist Joseph's Wittwe, Adelheide, geborene Strauß, von Michelstadt im Betrag von 500 fl. zu Gunsten der Armen;
- 5) die Schenkung des Herrn Bischofs von Mainz an das Bisthum Mainz, bestehend in dem St. Marienwaisenhaus für verwahrloste und verwaiste Kinder zu Sandbach bei Neustadt im Odenwald, im Werthe von 34.514 fl.;
- 6) die Schenkung eines Ungenannten an die Prälat Köhler'sche Stiftung im Betrage von 100 fl.;
- 7) die Stiftung des Kaufmanns Erasmus Nößel zu Alsfeld im vergleichsweise festgesetzten Betrag von 500 fl. zu Gunsten der Armen zu Alsfeld mit der Benennung „Erasmus Nößels Stiftung“;
- 8) die Stiftung der Freifrau von Benningen zu Lindheim im Betrag von 400 fl. zu Gunsten der dässigen Armen mit der Benennung „Marien-Stiftung“;
- 9) die Schenkung des verstorbene Großherzoglichen Kreisarztes Dr. Neuscher zu Beersfelden an die Realschule zu Bingen, bestehend in seiner ungefähr 700 Bände umfassenden Bibliothek nebst Manuscripten;
- 10) die beiden Vermächtnisse der verlebten Anna Maria Gmrich von Nieder-Olm an die katholische Pfarrkirche daselbst im Betrag von 100 fl. zur Abhaltung zweier Jahresgedächtnisse für sie, die Stifterin, und deren Eltern, und im Betrag von 200 fl. zu Gunsten der Armen katholischer Confession daselbst. .
- 11) das Vermächtniß der Wittwe des Großherzoglichen Bürgermeisters Bartholomäus Schow zu Klein-Kreuzenburg im Betrag von 100 fl. an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Jahresgedächtnisses für sie und ihren verstorbenen Ehemann;
- 12) die Stiftung der Wittwe des Deconomen Franz Joseph Kraft zu Worms an die katholische Kirche St. Peter daselbst im Betrag von 1000 fl. zur Abhaltung von vier jährlichen feierlichen Seelenämtern.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g t.

Knorr.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Erhebung einer weiteren Umlage der katholischen Religionsgemeinde zu Habitzheim, im Kreise Dieburg, für 1857 betreffend.

Durch Errbauung einer Kapelle für die katholische Gemeinde Habitzheim ist außer der im Voranschlag von 1857 vorgesehenen Umlage noch eine weitere Umlage von 2752 fl. nöthig geworden, welche mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf die katholischen Parochien zu Habitzheim nach Verhältniß ihres Nordalsteuerkapitals und zwar von 23 fr. 0,927 pf. auf den Gulden, ausgeschlagen und in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, Juli, August und September dieses Jahres erhoben werden soll.

Dieburg, den 18. Juni 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. R ü d i n g .

A b w e s e n h e i t s e r l ä r u n g .

Durch Urteil Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 24. Juni 1857 wurde Andreas Berkes II., früher Ackermann, in Weinolsheim wohnhaft, definitiv für abwesend erklärt.

E r m ä c h t i g u n g z u r A n n a h m e e i n e s f r e i m ē d e n O r d e n s .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 3. Juli dem G. Wortmann aus Gießen, Königlich Bayerischem und Großherzoglich Oldenburgischem Consul in Gibraltar, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden 4. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

P a t e n t e r t h e i l u n g e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 11. Juni den Papierfabrikanten Heinrich Völter Söhnen in Heidenheim an der Brenz im

- Königreich Württemberg das ausschließliche Recht zur Anwendung der von ihnen erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Maschinen zur Darstellung von Papiermasse aus Holz, soweit dieselben wirklich neu und nicht schon bekannt sind, für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre,
- 2) am 6. Juni den Gebrüdern Georg Carl und Georg Ferdinand Gail zu Gießen für den Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zur Anwendung der neu erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten, Cigarren-Wickel-Maschine und
 - 3) am 12. Juni dem Johann Schnell VIII. zu Sprendlingen, Kreises Alzey, für den Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zur Anwendung der von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten, Maschine zum Anfertigen von Schuhmacherleisten zu ertheilen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 29. Mai den Gymnasiallehrams-Candidaten Dr. Wilhelm Maurer zu Darmstadt definitiv zum Accessisten bei der Hofbibliothek zu ernennen;
- 2) an demselben Tage dem Schulvicar Johann Schmidt die seither provisorisch von ihm versehene zweite evangelische Schulstelle zu Glonheim, im Kreise Alzey, dem Schulvicar Johann Friedrich Haeger die seither provisorisch von ihm versehene evangelische Schulstelle zu Badenheim, im Kreise Alzey, zu übertragen;
- 3) an demselben Tage den Archiv-Kanzlisten Adam Budde zum Kanzlei-Inspector der Haus- und Staats-Archiv-Direction zu ernennen;
- 4) am 3. Juni dem Schullehrer Georg Trautmann zu Ober-Schönmattenwaag die erste evangelische Schulstelle zu Ober-Beerbach, im Kreise Bensheim, zu übertragen;
- 5) am 6. Juni den außerordentlichen Professor Dr. Eugen Seitz zu Gießen zum ordentlichen Professor bei der medicinischen Fakultät der Landesuniversität zu ernennen;
- 6) am 8. Juni dem Schulvicar Jacob Burk zu Lampertheim die seither provisorisch von ihm versehene erste katholische Schulstelle daselbst zu übertragen;
- 7) am 11. Juni den Obersörster Ernst Klipstein zu Hatzfeld zum Obersörster der Obersörsterei Griesheim,
- 8) am 14. Juni den Palais-Verwalter Carl Biessels zum Schloss-Inspector,
- 9) am 22. Juni den Hoflaquaien Georg Dilling zum Hoffilber-Offizienten zu ernennen;
- 10) an demselben Tage den Kreisbaumeister Friedrich Lindt zu Nidda in gleicher Diensteigenschaft in das Kreisbauamt Oppenheim, den Kreisbaumeister Friedrich Noack zu Grünberg in gleicher Diensteigenschaft in das Kreisbauamt Nidda zu versetzen und den Bauaccessisten Carl Diesenbach aus Friedberg zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Grünberg zu ernennen.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 9. Februar der pensionirte Grenzaufseher Kaspar Damm zu Merlau,
- 2) am 16. Mai der pensionirte Schullehrer Conrad Stein zu Zeilbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 22.

Darmstadt am 31. Juli 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Führung der Kirchenbücher, insbesondere die Protokolle über die Geburt und Beerdigung todtgeborener Kinder betr.; — 2) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Babenhausen für 1856 betr.; — 4) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg; — 5) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Vilbel; — 6) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Vindenfels; — 7) Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim; — 8) Namensveränderungen; — 9) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 10) Patentertheilung; — 11) Dienstnachrichten; — 12) Charakterertheilungen; — 13) Dienstentlassungen; — 14) Versetzungen in den Ruhestand; — 15) Concurrenzerteilung; — 16) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Führung der Kirchenbücher, insbesondere die Protokolle über die Geburt und Beerdigung todtgeborener Kinder betreffend.

Nach der in der Allerhöchsten Verordnung über die Führung der Kirchenbücher vom 24. September 1807 im speciellen Theile unter A. §. 5 enthaltenen Bestimmung hat in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Pfarrer das über die Geburt todtgeborener Kinder zu errichtende Protokoll von dem Küster oder Glöckner mit unterschreiben zu lassen. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, wie es in fraglicher Beziehung an den Orten zu halten sei, wo Friedhöfe vorhanden sind, nicht aber zugleich auch Küster oder Glöckner sich befinden, wird, in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn am Orte der Beerdigung eines todtgeborenen Kindes ein Küster oder Glöckner nicht vorhanden ist, der Ortschullehrer, insofern er einen Kirchendienst begleitet und der Beerdigung beiwohnt, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, der Todengräber das über den fraglichen Act zu errichtende Protokoll zu unterschreiben hat.

Darmstadt, am 3. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalswig.

Knorr.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung von Communalbedürfnissen
in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer.	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nussrechte der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapi- tal.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapi- tal.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapi- tal.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1	Alt-Wiedermus	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	fl.	fr.	—	—	—	—
2	Aulendiebach	—	560	9	3,655	4	300	4	3,573	4	—	—	—
3	Bindsachsen	—	344	4	2,580	4	283	3	2,293	4	43	—	2,808
4	Böde-Gesäß	—	1016	8	0,061	4	379	2	3,705	4	—	—	—
5	Büches	—	124	8	2,164	4	116	5	3,635	4	—	—	—
6	Büdingen	—	612	9	1,541	4	255	3	1,953	4	—	—	—
7	—	1800	2	8,797	4	3060	4	3,585	4	a. 940	1	3,332	4 Wie Ordn.-Nr. 2.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b. 330	9	3,393	4 Wiesenwärtergehalt und Wies- senerbesserungskosten. Auf das Steuerkapital der be- treffenden Wiesenbesitzer.
9	Burgbracht	—	727	18	3,967	4	271	6	3,101	4	29	—	3,575
10	Calbach	—	155	3	0,092	4	500	9	2,162	4	35	—	2,685
11	Diebach	—	707	11	1,874	4	280	4	1,319	4	—	—	—
12	Dudenrod	—	240	9	3,342	4	107	4	1,324	4	—	—	—
13	Dübelshain	—	140	—	1,667	4	1720	4	3,345	4	74	—	0,925
14	Eckartshausen	—	400	2	3,456	4	570	3	3,378	4	28	—	1,602
15	Glauberg	—	1200	8	0,337	4	400	2	2,328	4	30	—	0,792
16	Hainchen	—	—	—	—	—	810	7	0,048	4	—	—	—
17	Hain-Gründau	—	—	—	—	—	985	8	1,025	4	—	—	—
18	Heegheim	—	200	2	1,566	4	230	2	2,347	4	14	—	0,665
19	Himbach	—	950	8	0,955	4	677	5	1,147	4	33	—	1,112
20	Higstrichen	—	271	8	2,131	4	369	4	2,014	4	27	—	1,622
21	Hilshausen	—	120	3	2,973	4	300	8	0,706	4	—	—	—
22	Kefenrod	—	—	—	—	—	353	2	1,982	4	1000	7	0,587
23	Langenbergheim	—	950	6	3,641	4	1000	5	3,009	4	55	—	1,525
24	Lindheim mit Enzheim	—	390	1	2,636	4	800	2	3,721	4	—	—	—
25	Lorbach	—	530	6	2,071	4	400	4	3,308	4	66	—	3,709
26	Merkensriß	—	—	—	—	—	541	9	2,796	4	—	—	—
27	Michelau	—	—	—	—	—	280	9	2,000	4	50	1	2,920
28	Mittel-Gründau	—	300	4	1,087	4	638	7	3,497	4	240	3	0,755
29	Nieder-Mogstadt	—	—	—	—	—	456	8	0,509	4	88	—	2,763

Dienungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.	II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- neuerkapital.	Gros.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Gros.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- neuerkapital.	Aus- schlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
28	Ober-Mögstadt	fl.	fl.	fr.	pf.	—	428	8	1,575	4	224	1	3,121	4 Wie Ordn.-Nr. 2.
29	Orleshäusen	—	265	5	3,526	4	235	4	0,670	4	7	—	0,551	4 Wie Ordn.-Nr. 2.
30	Rinderbürgen	—	950	14	0,292	4	390	4	2,511	4	50	—	2,770	4 Wie Ordn.-Nr. 2.
31	Mährbach	—	—	—	—	—	420	2	3,857	4	a. 57	—	2,347	4 Wie Ordn.-Nr. 2.
32	Stockheim	—	700	6	2,156	4	550	4	3,069	4	b. 80	—	2,708	4 Wie Ordn.-Nr. 27.
33	Vonhausen	—	500	5	0,128	4	592	5	2,733	4	—	—	—	4 Wie Ordn.-Nr. 2.
34	Weinings	—	—	—	—	—	771	3	0,727	4	750	3	2,829	4 Wie Ordn.-Nr. 2
35	Wolf	—	357	4	1,895	4	150	1	3,243	4	—	—	—	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, August, September und October I. J. stattfinden soll.

Büdingen, den 2. Juli 1857.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follettus.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Babenhausen für 1856 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Großherzogliches Ministerium des Innern die Niederschlagung der in dam. Voranschläge der israelitischen Religionsgemeinde Babenhausen für 1856 mit 85 fl. vorgesehenen Umlagen genehmigt hat.

Dieburg, am 25. Juni 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. Rüdinger.

Übersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Besteitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Name n der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.										
		Auf Rente oder Ge- nußhöfe der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kapital.	Erheb. Ziel.
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.											
1 Assenheim	fl.	fl.	fr.	pf.	—	fl.	fr.	pf.	4 a.	1628	fr.	pf.	6	1,808	4 a.	Ältere Kriegsschulden-Ka- pitalien und Zinsen, mit Ausnahme d. früher Steuer- freien. Der Beitrag der Ortseinwohner wird nicht erhoben, sondern in einem Posten angezeigt.	
2 Bauerheim	—	—	—	—	—	660	2	0,008	b.	108	—	—	—	1,900	4 b.	Grundbuchslosen; auf das Steuerkapital der Grund- besitzer.	
3 Bönstadt	—	850	4	1,352	4	346	2	0,928	4	—	—	—	—	2,846	4	Grundbuchslosen; auf das Steuerkapital der Grund- besitzer.	
4 Beienheim	—	—	—	—	—	235	1	0,900	4	405	3	1,000	4	—	4	Zinsen von älteren Kriegs- schuldenkapitalien mit Aus- nahme der früher Steuer- freien.	
5 Bodenrod	—	440	12	0,022	4	191	5	0,292	4	110	4	0,489	4	—	4	Parzellenvermessungs-Kosten, auf die Parzellenbesitzer.	
6 Brüchenbrücken	—	230	1	1,212	4	860	3	3,147	4 a.	128	—	2,777	4 a.	—	4	Zinsen von älteren Kriegs- schuldenkapitalien, mit Aus- nahme der früher Steuer- freien.	
7 Büzbach	—	1890	3	0,572	4	1310	2	0,330	4	2056	3	2,283	4	wie zu 6 a.	4	—	
8 Fauerbach I	—	600	3	3,399	4	1300	7	1,694	4	350	2	0,474	4	desgl.	4	—	
9 Fauerbach II	—	—	—	—	—	1324	4	2,976	4	328	1	2,082	4	—	4	Ältere Kriegsschulden-Ka- pitalien und Zinsen mit Aus- nahme der früher Steuer- freien.	
10 Friedberg	—	2310	2	2,256	4	670	—	2,848	4	1732	2	1,608	4	Parochial-Steuern; auf die evangelischen Parochianen.	4	—	
11 Gambach	—	3147	11	0,596	4	957	2	1,767	4 a.	1278	4	0,665	4 a.	wie zu 6 a.	4	—	

Ordnungszummer	Name n der	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Rente oder Ge- meintheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.			Sonstige Ausschläge.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapita- lal.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapita- lal.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapita- lal.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapita- lal.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapita- lal.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapita- lal.	Geb.	Ziel.	Geb.	Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	4 b. Parzellenvermessungs- kosten; auf die Parzellenbe- sitzer.	
12	Griedel	—	1350	6	0,132	4	970	3	0,966	4	466	2	0,119	4	wie zu 6a.			
13	Hausen	—	120	7	1,356	4	160	7	1,312	4	a. 92	4	1,792	4	a. Sind die Kosten für Schule und sonstige gemeinschaft- liche von Hansen und Des- zu bestreitende Ausgaben. Der Beitrag der Ein- wohner von Hansen wird in einem Posten angezeigt.			
14	Hoch-Weisel	—	—	—	—	850	5	3,341	4	b. 25	1	2,124	4	wie zu 11b.				
										960	9	3,868	4	Parzellenvermessungs- kosten; auf die Parzellenbesitzer.				
15	Ilsbenstadt	—	—	—	—	2100	4	1,962	4	—	—	—	4	wie zu 6a.				
16	Kirch-Göns	—	1720	9	1,476	4	447	2	1,154	4	173	—	3,856	4	beegl.			
17	Langenhain mit Biegenberg	—	569	4	0,358	4	750	5	0,510	4	152	1	1,842	4	beegl.			
18	Maibach	—	—	—	—	150	3	3,358	4	a. 135	3	2,192	4	a. beegl.				
19	Melsbach	—	—	—	—	400	1	0,183	4	b. 160	6	0,120	4	b. wie zu 14.				
										a. 900	2	2,962	4	a. wie zu 6a.				
										b. 250	1	2,882	4	b. Grundbuchs- und Parzel- lendervermessungskosten; auf das Steuerkapital der Grundbesitzer.				
20	Münster	—	800	16	3,133	4	244	4	2,317	4	—	—	—	4	wie zu 6a.			
21	Münzenberg	—	—	—	—	1689	5	1,392	4	74	—	1,425	4	wie zu 6a.				
22	Nieder- u. Ober- Florstadt	—	—	—	—	2180	5	0,350	4	a. 547	1	2,797	4	a. wie zu 6a.				
										b. 1420	3	3,914	4	b. wie zu 19.				
23	Nieder-Mörken	—	—	—	—	635	2	1,122	4	—	—	—	4	wie zu 6a.				
24	Nieder-Rosbach	—	100	—	1,844	4	616	2	2,860	4	121	0	2,488	4	wie zu 6a.			
25	Nieder-Weisel	—	—	—	—	1320	2	0,891	4	a. 907	2	0,090	4	a. beegl.				
										b. 1633	3	1,360	4	b. wie zu 14.				
26	Nieder-Wölstadt	—	—	—	—	736	1	2,242	4	—	—	—	4	a. wie zu 6a.				
27	Ober-Mörken	—	—	—	—	388	—	2,593	4	a. 775	1	1,712	4	wie zu 14.				
										b. 800	1	2,833	4	b. wie zu 14.				

Ordnungsziffer. Nam en der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
	Auf Röpfe der Ge- nossenschaft der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Gorenzen.		An- teile	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
	Ap- sels-	Aus- schlag.	Ap- sels-	Aus- schlag.	Ap- sels-	Aus- schlag.							
28 Ober-Rosbach	—	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	4 wie zu 6a.
29 Ober-Wölstadt	—	400	1	2,326	4	390	1	1,236	4	335	1	0,029	—
30 Ostadt	—	1193	2	3,498	4	186	—	1,695	4	—	—	—	4 wie zu 6a.
31 Oppershausen	—	602	3	3,505	4	1230	4	3,024	4	585	1	3,968	4a. wie zu 6a.
32 Offenheim	—	—	—	—	—	940	4	2,756	4	a. 575	2	3,374	4a. wie zu 6a.
33 Osthheim	—	—	—	—	—	500	2	0,667	4	b. 300	1	1,969	4b. wie zu 14.
34 Pohl-Göns	—	725	4	2,903	4	—	—	—	—	a. 318	1	2,755	4a. wie zu 6a.
35 Rockenberg	—	600	2	0,399	4	1733	4	1,775	4	b. 1220	6	0,906	4b. wie zu 14.
36 Södel	—	—	—	—	—	825	4	1,649	4	a. 217	1	1,813	4a. wie zu 6a.
37 Staden	—	520	3	2,684	4	1061	6	0,636	4	b. 737	5	2,968	4b. wie zu 14.
38 Steinfurt	—	630	2	1,640	4	1374	4	3,939	4	a. 725	2	2,830	4a. wie zu 6a.
39 Wedesheim	—	800	5	1,678	4	726	4	1,907	4	b. 500	1	2,774	4b. Wie zu 14.
40 Wisselshain	—	726	8	0,932	4	520	5	0,720	4	235	—	—	4 Abwüstungskosten auf das dem Freiherrn von Löw und dem Freiherrn von Hagenau weidepflichtige Ge- lände.
41 Wölfersheim	—	400	1	2,188	4	1087	3	0,084	4	a. 145	0	2,044	4a. wie zu 6a.
42 Wohnbach	—	100	0	1,884	4	960	3	2,812	4	b. 259	0	3,404	4b. wie zu 14.
										a. 198	0	3,896	4a. wie zu 6a.
										b. 500	2	1,080	4b. wie zu 14.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate August, September, October und November d. J. festgesetzt sind.

Friedberg, den 10. Juli 1857.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Müller.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befriedigung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Vilbel.

Ordnungsnummer. Name der Gemeinden.	I. Klasse.	II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.									
	Auf die oder Ge- nichtsteuer- der Orts- dörfern.	Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.			Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Fremden.			Ausschlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Ausschlag.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Aus- schlag.										
1 Altenstadt	fl. —	fl. 2141	fr. 6	pf. 3,824	4	fl. 800	fr. 2	pf. 1,537	4	a. fl. 124	fr. —	pf. 1,733	4	a. Weitere Verbrauchssteuer auf das Gesamtgrundsteuerkapital d. immo-steuerbaren Objekts.			
2 Büdesheim	—	693	1	3,970	4	644	1	2,763	4	a. b. 106	—	1,732	4	b. Parzellenvermessungs-Kosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.			
3 Burg-Gräfenrod . .	—	—	—	—	—	432	2	1,198	4	—	—	—	4	a. Wie Ordnu.-Nr. 1a.			
4 Groß-Karben . . .	—	—	—	—	—	1400	3	3,336	4	400	1	1,554	4	Wie Ordnu.-Nr. 1b.			
5 Heldenbergen . . .	—	413	3,765	4	3158	6	3,314	4	a. 326	—	3,443	4	a. Wie Ordnu.-Nr. 1a.				
6 Höchst a. d. N. . .	—	—	—	—	—	860	7	2,202	4	262	3	0,884	4	Wie Ordnu.-Nr. 1a.			
7 Holzhausen	—	—	—	—	—	790	8	1,794	4	—	—	—	4	Wie Ordnu.-Nr. 1b.			
8 Klaichen	—	710	4	0,166	4	500	2	0,285	4	—	—	—	4	Wie Ordnu.-Nr. 1b.			
9 Kloppenheim . . .	—	420	2	2,35	4	304	1	3,073	4	206	1	1,699	4	Wie Ordnu.-Nr. 1b.			
10 Klein-Karben . .	—	—	—	—	—	700	3	2,186	4	300	2	0,128	4	Desgl.			
11 Nieder-Eschbach .	—	1068	4	0,459	4	100	0	1,412	4	—	—	—	4	Wie Ordnu.-Nr. 1a.			
12 Nieder-Urfel . . .	—	633	6	2,191	4	1800	11	1,070	4	—	—	—	4	Wie Ordnu.-Nr. 1a.			
13 Oberau	—	—	—	—	—	441	5	3,750	4	144	2	2,307	4	Wie Ordnu.-Nr. 1a.			
14 Ober-Erlenbach .	—	333	1	0,974	4	1009	8	2,811	4	a. 70	—	1,238	4	b. Stolzgebühren; auf das Steuerkapital der kathol. Pfarrionen.			
15 Ober-Eschbach . .	—	1000	4	2,168	4	—	—	—	—	b. 200	—	3,938	4	Wie Ordnu.-Nr. 5b.			
16 Skarben	—	1966	7	0,721	4	257	—	3,253	4	500	1	3,608	4	Wie Ordnu.-Nr. 1b.			
17 Petterweil	—	748	2	2,949	4	1048	3	2,234	4	a. 178	—	2,65	4	a. Wie Ordnu.-Nr. 1a.			
18 Renthof	—	325	1	0,262	4	1960	5	0,478	4	b. 262	1	0,283	4	b. Wie Ordnu.-Nr. 5b.			
19 Rodheim	—	1002	1	2,230	4	2518	3	3,164	4	—	—	—	4	Wie Ordnu.-Nr. 1a.			
20 Rödelheim	—	4189	7	3,158	4	407	0	2,918	4	a. 128	1	3,265	4	a. Kirchspieldienste; auf das Steuerkapital der kathol. Pfarrionen			
										hi. 876	1	3,401	4	b. Wie Ordnu.-Nr. 1a.			

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Ge- nugtheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Fremden.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
21	Rodenbach . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	c. 263	—	3,192	4c. Wie Ordn.-Nr. 1b.
		—	—	—	—	620	7	1,295	4	a. 224	3	0,218	b.	0,880	4a. Wie Ordn.-Nr. 1a.
										b. 15					4 Wie Ordn.-Nr. 1b.
22	Nommelhausen . . .	—	313	8	0,793	4	93	0	0,959	4	—	—	—	—	—
23	Stammheim . . .	—	1100	4	1,623	4	642	2	0,406	4	—	—	—	—	—
24	Steinbach . . .	—	1035	7	3,410	4	600	4	1,604	4	95	—	3,686	4	Wie Ordn.-Nr. 1b.
25	Bilbel . . .	+	2362	3	3,675	4	1326	2	0,258	4	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juli, August, October und November d. J. geschehen soll.

Bilbel, am 6. Juli 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bilbel.

Strecker.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lindenfels.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Ge- nugtheile der Orts- bürger.		Auf das gesamme Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamme Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Fremden.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziel.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Ergeb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
1	Affolterbach . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	84	0	3,504	6	577	5	1,518	6	a. 25	1 3,464
		—	—	—	—					b. 24	0	1,200	6	evangel.	"
2	Albersbach . . .	—	240	9	2,784	6	47	1	3,488	6	—	—	—	—	wie 1a.
3	Aschbach . . .	—	24	0	2,100	6	417	8	3,760	6	a. 53	1	3,644	6	ev. Kirchspiels- und Friedhofskosten.
										b. 12	0	2,894	6		

N a m e n d e r G e m e i n d e n .	I. K l a s s e .		II. K l a s s e .		III. K l a s s e .		S o n s t i g e A u s s c h l äg e .						
	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	A u s - s c h l a g .	G r o ß .	G r o ß .	G r o ß .	B e z i e h u n g d e r A r t d e s A u s s c h l a g s u n d d e r R e p a r t i t i o n s n o r m .
4 Birkenau . . .	fl.	fl.	fr. 152 0	pfl. 2,602	6	fl. 1337 5	fr. 1,830	6	a. 623	fr. 4	pfl. 0,714	6	ev. Schul- und Kirchspiels- kosten.
5 Bodenrod . . .	—	—	113 3	1,984	6	167 4	3,307	6	b. 375	5	2,814	6	kath. Schul- und Kirchspiels- kosten.
6 Bonstweiler . . .	—	—	551 9	2,448	6	225 3	3,578	6	a. 25	1	0,116	6	wie 1b nach Reichelsheim.
7 Breitenwiesen mit Knoden . . .	—	—	143 5	0,268	6	70 2	1,369	6	b. 15	1	2,916	6	wie 1b nach Fränkisch-Crum- bach.
8 Brombach . . .	—	—	174 6	2,784	6	79 2	3,136	6	a. 52	1	0,740	6	Grundbuchskosten; auf das Grundsteuerkapital.
9 Darsberg . . .	—	—	432 11	1,872	6	71 1	2,903	6	b. 44	0	3,715	6	gluth. Kirchspielskosten.
0 Dürr-Ellenbach . . .	—	—	188 10	0,344	6	30 1	2,240	6	c. 8	3	2,688	6	wie 1a.
1 Eberbach . . .	—	—	149 4	3,215	6	49 1	1,984	6	d. 1	0	0,691	6	ref. Kirchspielskosten.
2 Ellenbach . . .	—	—	269 3	0,247	6	119 1	1,100	6	a. 64	2	2,483	6	Parzellenermessungs-Kosten; auf das Grundsteuer-Ka- pitai.
3 Erlenbach . . .	—	—	247 8	2,447	6	57 1	3,898	6	b. 9	1	0,154	6	wie 6b.
4 Erzbach . . .	—	—	509 9	2,906	6	—	—	—	c. 5	0	1,086	6	wie 6d.
5 Eulsbach . . .	—	—	94 6	1,752	6	36 2	0,551	6	—	—	—	—	—
6 Fahrenbach . . .	—	—	118 2	0,438	6	391 5	3,520	6	a. 67	6	3,036	6	wie 3b.
7 Frohnhofer . . .	—	—	90 4	1,345	6	83 3	2,700	6	b. 58	1	0,798	6	wie 1a.
8 Fürth mit Altsch- tern . . .	—	—	2332 8	0,141	6	1067 3	1,267	6	a. 295	1	0,709	6	wie 1a.
9 Gadern . . .	—	—	201 4	0,855	6	83 1	2,823	6	b. 25	0	3,787	6	wie 6b.
0 Gerspreng . . .	—	—	157 4	0,815	6	291 7	2,352	6	c. 2	0	1,063	6	wie 6d.
1 Glattbach . . .	—	—	284 7	1,983	6	48 1	0,790	6	—	—	—	—	—
2 Gorzheim mit Kunzenbach . . .	—	—	139 6	1,056	6	247 6	3,600	6	a. 37	0	3,987	6	wie 1b.
3 Gras-Ellenbach . . .	—	—	244 3	3,396	6	115 1	2,429	6	b. 1	2	3,111	6	wie 1a.
								a. 223	4	1,556	6	wie 1b.	

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.		
		Auf Kopfe oder Ge- muththeile der Orts- bürger.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.	Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Hörsen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kap- ital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kap- ital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuer- kap- ital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art be- Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
24	Grein	—	229	11	2,529	6	14	0	2,675	6	b. 100	1	3,053
25	Groß-Gumpen	—	610	5	2,892	6	46	0	1,721	6	c. 6	2	2,917
26	Hammelbach	—	—	—	—	930	7	1,419	6	a. 605	6	0,264	
27	Hartenrod	—	391	14	2,856	6	54	1	3,781	6	b. 60	4	3,224
28	Hirschhorn	—	—	—	—	3000	10	1,939	6	—	—	—	
29	Hornbach	—	302	6	0,074	6	150	2	3,522	6	98	1	3,778
30	Igelsbach	—	72	3	3,516	6	7	0	1,494	6	—	—	—
31	Kallstadt	—	64	3	3,720	6	51	2	3,846	6	a. 31	4	1,184
										b. 11	1	0,464	
32	Kirch-Beersfurth	—	358	9	0,632	6	62	1	2,199	6	—	—	—
33	Klein-Gumpen	—	549	8	3,950	6	137	1	3,602	6	—	—	—
34	Kocherbach	—	317	10	0,966	6	—	—	—	—	a. 43	1	0,721
35	Kolmbach	—	296	5	3,611	6	84	1	2,494	6	b. 4	0	1,202
		x								c. 2	1	2,444	
36	Kreibach	—	793	12	1,591	6	438	6	2,220	6	a. 43	0	2,875
										b. 4	2	1,936	
37	Kröckelbach	—	586	20	0,436	6	97	2	2,975	6	—	—	—
38	Krumbach	—	1123	12	3,293	6	152	1	2,439	6	a. 92	1	0,445
39	Langenthal	—	308	5	3,003	6	44	0	3,152	6	b. 1	0	0,867
40	Paudenau	—	469	6	2,088	6	46	0	2,547	6	a. 7	1	0,242
41	Sauten-Weschnig	—	21	0	2,997	6	111	3	2,366	6	b. 55	1	1,104
										a. 14	1	0,268	
										b. 21	0	1,431	
										a. 109	6	2,731	
										b. 3	1	1,611	
										c. 3	0	1,082	
42	Rindensel	—	590	6	0,072	6	373	3	2,290	6	a. 39	1	1,066
43	Sinnenbach	—	208	6	0,281	6	56	1	1,995	6	b. 9	0	0,633
										a. 7	0	0,833	
										b. 3	0	3,569	
										c. 1	2	3,707	
44	Likelbach	—	147	6	0,480	6	67	2	2,882	6	—	—	—
45	Öhrbach mit Buch-Klingen	—	476	5	2,922	6	81	0	3,878	6	a. 91	1	0,481
										6 wie 1a.			

Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
	Auf Kopfe oder Ge- nussbeteile der Orts- bürger.	Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.	Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Forenzen.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapi- tal.	Gros. Rhein.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- mal- steuerkapi- tal.	Gros. Rhein.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	
6 Brizenbach . . .	—	393	5	0,158	6	286	3	1,670	6	b. 1	2	3,424	6 wie 1b.
7 Mackenheim mit Schnorrbach . . .	62	275	7	1,071	6	10	0	1,049	6	a. 222	6	2,525	6 wie 4la.
8 Mit-Lechtern . . .	—	396	9	2,640	6	138	3	1,253	6	b. 52	1	0,771	6 wie 1a.
9 Mitterhausen mit Schenerberg . . .	—	337	5	2,153	6	247	4	0,036	6	c. 15	6	0,648	6 wie 35b.
0 Mörlenbach . . .	—	2204	8	1,818	6	1200	4	0,718	6	a. 149	9	0,857	6 Schul-, Friedhofs- und Kirchspielsosten.
1 Neckarhausen . . .	—	257	13	1,808	6	10	0	1,913	6	b. 50	2	3,166	6 ref. Schul- und Kirchspielsosten und Friedhofsosten.
2 Neckar-Steinach . . .	—	740	3	0,432	6	1480	5	3,380	6	c. 10	1	2,871	6 wie 1a.
3 Nieder-Rainsbach . . .	—	876	10	2,226	6	232	2	2,334	6	a. 88	11	2,183	6 wie 41a. zu Mitterhausen.
4 Nieder-Siebers- bach . . .	—	714	8	2,001	6	540	5	1,103	6	b. 8	1	1,770	6 wie 6b. zu Schenerberg.
5 Ober-Ubstainach . . .	—	378	6	1,848	6	134	2	0,827	6	c. 9	0	1,033	6 wie 35b.
6 Ober-Rainsbach . . .	—	752	8	3,820	6	513	5	2,263	6	d. 7	1	0,973	6 wie 1a.
7 Ober-Kleingumpen . . .	—	112	3	2,191	6	17	0	2,131	6	a. 682	3	0,732	6 besgl.
8 Ober-Siebersbach . . .	—	25	1	1,198	6	90	4	0,855	6	b. 28	0	3,766	6 wie 6b.
9 Ober-Vumbach . . .	—	340	5	3,496	6	114	1	3,438	6	c. 4	0	3,199	6 wie 35b.
10 Ober-Ostern . . .	—	686	5	8,813	6	50	0	1,726	6	a. 210	5	0,251	6 wie 4b.
11 Ober-Scharbach . . .	—	161	5	2,670	6	53	1	2,497	6	b. 190	4	1,071	6 wie 4a.
										c. 37	0	2,854	6 wie 6a.
										d. 7	3	1,848	6 wie 1a.
										a. 112	0	3,933	6 wie 1b.
										b. 2	2	1,284	6 wie 1a.
										c. 82	3	1,022	6 Evangelische Schul-, Friedhofs- und Kirchspielsosten.

Ordnungsziffer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
		Auf Kopfe oder Ge- nussreite der Orts- bürger.		Auf das gesamme Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesamte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenzen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuer- kapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuer- kapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuer- kapital.	Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
62	Ober-Schönmattenwag . . .	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	6	wie 4b.	
		—	600	8	1,058	6	330	4	1,856	6	a. 43	0	2,830	
										b. 1	4	2,192	6 wie 3b.	
63	Pfaffen-Beerfurth . . .	—	1005	15	0,707	6	166	2	1,362	6	—	—	—	6 wie 1a.
64	Reichelsheim . . .	—	1485	6	2,358	6	336	1	1,939	6	137	0	3,928	6 wie 1b.
65	Reisen mit Schimbach . . .	—	—	—	—	—	654	8	2,181	6	a. 327	5	1,029	6 wie 48a.
										b. 27	3	2,040	6 wie 59b.	
66	Rimbach mit Lützel- Rimbach und Münzbach . . .	—	1278	4	1,124	6	1418	4	0,749	6	c. 8	3	1,370	6 wie 1a zu Schimbach.
										d. 3	2	3,249	6 wie 1a. zu Reisen.	
67	Rohrbach, Bürger- meisterei Birkenau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	a. 1791	6	2,282	6 wie 3b.	
										b. 23	7	1,040	Katholische Kirchspiels- un Friedhofsstellen.	
68	Rohrbach, Ugmst. Rohrbach . . .	—	98	9	3,936	6	—	—	—	a. 7	1	2,768	6 wie 1b.	
										b. 7	1	0,944	6 wie 1a.	
69	Schannenbach . . .	—	542	8	3,643	6	—	—	—	—	—	—	—	—
							33	1	2,926	6	81	4	0,985	a. 79 6 wie 7a.
										b. 13	1	0,128	6 wie 6b.	
										c. 2	0	1,338	6 wie 35b.	
70	Schlierbach . . .	—	207	4	0,075	6	39	0	2,918	6	—	—	—	—
71	Seidenbach . . .	—	126	5	2,860	6	23	1	0,135	6	—	—	—	—
72	Seibenbuch . . .	—	154	13	1,918	6	—	—	—	—	a. 8	1	0,826	6 wie 1a.
										b. 1	0	0,839	6 wie 1b.	
73	Siedelbrunn . . .	—	—	—	—	—	224	3	3,967	6	—	—	—	—
74	Steinbach . . .	—	173	8	1,096	6	—	—	—	—	—	—	—	—
75	Trösel . . .	—	592	7	3,670	6	433	5	3,074	6	a. 81	1	0,754	6 wie 1a.
										b. 12	2	0,136	6 wie 1b.	
76	Unter-Abtsteinach . . .	—	851	11	2,231	6	63	0	3,353	6	—	—	—	—
77	Unter-Flockenbach mit Eichelberg . . .	—	507	10	3,920	6	268	5	1,941	6	—	—	—	—
78	Unter-Ostern . . .	—	452	6	1,343	6	140	1	3,513	6	—	—	—	—
79	Unter-Scharbach . . .	—	135	3	2,263	6	86	2	0,386	6	a. 85	2	3,702	Ev. Schul-, Friedhofs- un Kirchspielsstellen.
80	Unter-Schönmatten- tenwag . . .	—	579	4	2,297	6	404	2	2,872	6	b. 26	3	0,926	6 wie 4b.
										a. 1479	13	0,642	6 wie 1a.	
										b. 7	0	3,447	6 wie 3b.	
81	Wölfelsbach . . .	—	76	2	1,058	6	64	1	3,594	6	a. 21	0	2,878	6 besgl.
										b. 2	3	1,560	6 wie 1a.	
82	Wahlen . . .	—	667	14	2,951	6	201	4	0,363	6	a. 100	5	0,234	6 wie 4b.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.		III. Klasse.		Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nussheite der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der OrtsEinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der OrtsEinwohner und Forenzen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
83	Walb-Michelbach	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	b.	89	4	3,205	
		—	—	—	—	—	1760	4	3,193	6	a. 381	3	0,701	
								b. 375	1	3,092	b. wie 59b.			
								c. 10	1	1,544	b. wie 48a.			
84	Weicher	—	—	570	6	0,953	6	565	5	2,260	6	a. 293	3	1,399
								b. 2	1	2,720	b. wie 6b.			
								c. 2	1	1,880	b. wie 35b.			
85	Weschnitz	—	—	471	13	0,961	6	295	7	3,893	6	a. 93	18	0,070
								b. 33	1	0,769	b. wie 1a.			
86	Winkel	37	15 $\frac{1}{2}$	268	7	1,102	6	49	1	1,165	6	—	—	—
87	Winterkasten	—	—	758	7	1,463	6	124	1	0,779	6	—	—	—
88	Zohrenbach	—	—	1101	6	3,502	6	464	2	3,083	6	a. 139	0	3,708
								b. 6	3	2,016	b. wie 1b.			

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Juli, August, September, October, November und December l. J. geschehen soll.

Lindensels, den 6. Juli 1857.

Großherzogliches Kreisamt Lindensels.

Dr. Westernacher.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Name der Gemeinden.	Budget- Periode.	Aus- schlag für 1857.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziel.	Bemerkungen.	
						fl.	fr.
1	Bechtolsheim	18 $\frac{5}{9}$	121	8	2,350	4	
2	Bodenheim	18 $\frac{5}{9}$	290	8	2,776	4	
3	Gau-Bickelheim	18 $\frac{5}{9}$	203 $\frac{1}{3}$	19	0,071	4	

Ober- Ober- Geb.- Geb.- Nr.	Namen der Gemeinden.	Budget- Periode.	Aus- schlag- für 1857.	Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziel.	Bemerkungen.
4	Guntersblum	1857	284	4	3,208	4
5	Gauheim	1857	116	7	1,687	4
6	Hillesheim	1857	132	5	1,421	4
7	Mommenheim	1857	38	4	2,564	4
8	Nieder-Saulheim	1857	80	6	2,954	4
9	Oppenheim	1857	885	4	0,439	4
10	Partenheimer	1857	175	6	3,343	4
11	Schornheim	1857	283 ² / ₃	14	2,724	4
12	Wörstadt	1857	128 ² / ₃	4	0,611	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Juli, August und September 1. J. stattfinden soll.

Oppenheim, den 27. Juni 1857.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Unterzeichneten und S. Schmitt.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 7. Juli der Katharina Dost zu Burgbracht zu gestatten, statt ihres bisherigen Familiennamens: „Dost“ in Zukunft den Familiennamen „Langhöf“, und dem Andreas Schmitt zu Stockstadt zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Kolb“ zu führen.

Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 8. Juli dem Cabinetsgäuter-Director Hofrat Menges die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annen-Ordens III. Classe, und
- 2) am 14. Juli dem Geheimen Regierungsrath Kriptter zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Stanislaus-Ordens II. Classe zu ertheilen.

Patentertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

am 26. Juni dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Schwedt auf die Dauer der nächsten $4\frac{1}{2}$ Jahre und für den Umsfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht zur Anwendung der angeblich von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten, Maschine zur Auffertigung von Ofenlacheln für Fayence-Fesen, zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 20. Juni dem Schuhmacher Adam Schmuck zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, die seither provisorisch von ihm verwaltete vierte evangelische Schulstelle dasselbst beständig zu übertragen;
- 2) am 23. Juni den Freiherrn Wilhelm von Schenck zu Schweinsberg zum Kammerherren, und
- 3) am 27. Juni die Freifräulein Pauline Walpurga von Breidbach-Bürrenheim zur Hofdame
- Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen;
- 4) am 3. Juli die von der zweiten Kammer der Stände vorgenommene Wahl des Posgerichts-Directors Johann Friedrich Lottheisen als ständisches zweites Mitglied der Direction der Staatschulden-Tilgungskasse landesherrlich zu bestätigen;
- 5) am 7. Juli den von dem Herrn Grafen Ludewig zu Erbach-Schönberg auf die evangelische Pfarrstelle zu König, im Kreise Neustadt, präsentirten Pfarrer Friedrich Jacob Böhler zu Seckmauer für diese Stelle zu bestätigen;
- 6) an demselben Tage dem Schullehrer Ernst Wetteroth zu Griesheim die zweite evangelische Knabenschulstelle dasselbst, sowie dem Schullehrer Johann Peter Klippel zu Griesheim die zweite evangelische Mädchenschulstelle dasselbst zu übertragen;
- 7) an demselben Tage dem Geheimenrath Schenk die von ihm seither provisorisch versehnen Directorialgeschäfte bei der Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach nunmehr wirksam zu übertragen und den Ober-Rechnungsdirector Werner zu Mitgliede derselben zu bestellen;
- 8) an demselben Tage dem Gerichts-Accessisten und Ergänzungsdichter am Friedensgerichte Oppenheim Dr. Jacob Kroll aus Worms die erledigte Notarstelle in dem Notariatsbezirke Pfeddersheim und Worms, mit dem Amtssitz zu Pfeddersheim, und dem Gerichts-Accessisten Jacob Busch aus Westhofen die erledigte Notarstelle in dem Notariatsbezirke Bingen und Ober-Ingelheim, mit dem Amts- sitze zu Ober-Ingelheim, zu übertragen.

Am 2. Juni wurde dem Eduard Neuschäffer zu Großzimmern das Patent als Geometer II. Classe für den Kreis Dieburg, dem Bauaufseher Ludwig Erb zu Bwingenberg das Patent als Geometer III. Classe für den Kreis Bensheim, dem Georg Philipp Hartmann zu Reinheim das Patent als Geometer III. Classe für den Kreis Dieburg, und dem Friedrich Hoffmann zu Maar das Patent als Geometer III. Classe für den Kreis Lauterbach ertheilt.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 25. Mai dem Telegraphen-Assistenten bei dem Staatstelegraphen-Bureau zu Darmstadt Friedrich Büdinger den Charakter als Telegraphist,

- 2) am 11. Juni den Hofgerichtsräthen an dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen Conrad Georgi und Carl Wörtmann zu Gießen, sowie den Hofgerichtsräthen an dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg Carl Ludwig Weiß und Friedrich Ludwig Freiherrn von Follenius zu Darmstadt den Charakter „Geheimer Hofgerichtsrath“, und dem Obergerichtsrathe an dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen Dr. Wilhelm Jung zu Mainz den Charakter „Geheimer Obergerichtsrath“, und
- 3) am 20. Juni dem Kanzler der Landesuniversität, Geheimen Justizrath Dr. Johann Michael Franz Birnbaum zu Gießen, in Anerkennung seiner langjährigen treuen und erprobten Dienste, den Charakter „Geheimerath“ zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

- 1) am 22. Mai den zweiten Gerichtsdienner an dem Landgerichte Hungen Konrad Hohenstein, seines Dienstes zu entlassen;
- 2) am 26. Juni den Lehrer an der zweiten evangelischen Mädchenschule zu Alsfeld, August Lang, aus dem Schuldienst zu entlassen.

Bersezungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 20. Juni den Schullehrer Georg Kühl zu Bindsachsen, im Kreise Bildingen, und
- 2) am 8. Juli den evangelischen Schullehrer Gustav Spamer zu Steinberg, im Kreise Nidba, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die zweite evangelische Schulstelle zu Eich, im Kreise Worms, mit einem Gehalt von 290 fl., einschließlich der Wohnungsvergütung; die Gemeinde hat für Heizung des Schullocals zu sorgen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 23. Mai der pensionirte Schullehrer Wilhelm Schimmele zu Bohl-Göns,
- 2) am 4. Juni der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Heinrich Wilhelm Dilg zu Selzen,
- 3) am 7. Juni der pensionirte Criminalkasse-Rechner, Rechnungsrath Carl Erras zu Darmstadt,
- 4) am 9. Juni der Hofgerichts-Advocat Dr. Eduard Casella zu Darmstadt,
- 5) am 20. Juni der pensionirte Schullehrer Georg Ludwig Markus Franz Hirchenhain zu Hain-Gründau,
- 6) am 8. Juli der pensionirte Steuercommissär, Steuerrath Georg Ludwig Reusing zu Bessungen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 23.

Darmstadt am 21. August 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die in der Provinz Rheinhessen legalisierten Grundbücher betr.; — 2) Bekanntmachung, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisierten Grundbücher betr.; — 3) Bekanntmachung, die Verüchtigung von 80000 fl. in Grundrentenscheinen für das Jahr 1856 betr.; — 4) Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Communalkreissteuern in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld; — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer in dem Verantrag der Gemeinde Bornheim, im Kreise Alzey, für 1856 vorgeesehenen Umlage auf die katholischen Ortsbewohner derselben betr.; — 6) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludwigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1857/58 gehalten und am 26. October bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 7) Namensänderung; — 8) Ermaßtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 9) Dienstnachricht; — 10) Zurücknahme eines Patents als Geometer; — 11) Dienstentlassung; — 12) Versetzung in den Ruhestand; — 13) Concurrenzveröffentlichungen; — 14) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die in der Provinz Rheinhessen legalisierten Grundbücher betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 10. April 1857 — Regierungsblatt Nr. 15 — sind in der Provinz Rheinhessen die Grundbücher

der Gemarkung Wonsheim in der Obereinnehmerei Bingen, und

der Gemarkung Bodenheim in der Obereinnehmerei Oppenheim

legalisiert worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Aufzügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den genannten Gemarkungen die in dem Gesetze vom 3. October 1843 (die Übertragung von Grund-eigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend) und in der Verordnung vom 22. October 1841 (die Beibringung von Grundbuchs-Auszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinhessen errichtet werden, die Übertragung des Immobiliar-Eigenthums bezweckenden Urkunden betreffend) enthaltenen Vorschriften über die *Grundbuchs-Auszüge* vom 1. September dieses Jahres an zur Anwendung kommen.

Darmstadt, den 22. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisierten Grundbücher betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 10. März 1853 — Regierungsblatt Nr. 11 — sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen folgende Gemarkungen mit legalisierten Grundbüchern versehen worden:

I. Provinz Starkenburg.

1) Landgericht Beersfelden:

Wirlenbach; Beersfelden, Hesbach, Hesselbach, Hesbach, Schöllenbach mit Forst und Hohberg, Unter-Sensbach.

2) Stadtgericht Darmstadt:

Bessungen.

3) Landgericht Darmstadt:

Nieder-Namstadt.

4) Landgericht Fürth:

Fürth mit Alt-Lechtern.

5) Landgericht Groß-Gerau:

Bauschheim, Berkach, Dornheim, Erfelden, Geinsheim, Ginsheim mit den Rheinauen.

6) Landgericht Hirschhorn:

Langeithal.

7) Landgericht Höchst:

Kilsbach.

8) Landgericht Langen:

Eppertshausen, Mönchhof mit Klaraberg, Urberach.

9) Landgericht Seligenstadt:

Sickenhofen.

10) Landgericht Zwingenberg:

Zwingenberg.

II. Provinz Oberhessen.

1) Landgericht Altenstadt:

Rodenbach.

2) Landgericht Grünberg:

Solms-Ilsdorf.

3) Landgericht Herbstein:

Gunzenau, Holzmühl, Ober-Moos, Nösberts, Wernges.

4) Landgericht Laubach:

Gleisunger Hof, Laubach, Laubacher Waldgemarkung District I., II. und III., Stodhäuser Hof, Wetterfeld.

5) Landgericht Lich:

Arnsburg.

6) Landgericht Nidda:

Eßzeller Markwald.

7) Landgericht Ortenberg:

Hirzenhain.

8) Landgericht Schlier:

Frau-Rombach, Hemmen, Huxdorf, Queck mit Wehnerts, Rimbach, Sandloß, Gräflich Görtsche Waldgemarkung District I., II., III., IV., V., VI., VII., Neuhäusen.

9) Landgericht Vilbel:

Rodheim.

10) Landgericht Böhl:

Alten-Lotheim, Asel, Basdorf, Beisfeld, Dorf-Itter, Karshausen, Hemminghausen, Thal-Itter, Marienhagen, Böhl.

Darmstadt, den 23. Juli 1857.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die Vernichtung von 80,000 fl. in Grundrentenscheinen für das Jahr 1856 betreffend.

In Gemäßigkeit des die Ausgabe von Grundrentenscheinen betreffenden Gesetzes vom 30. Juli 1848 ist für das Jahr 1856 eine Summe von 80000 fl. in Grundrentenscheinen und zwar:

13 Scheine zu 70 fl. =	910 fl.
9 " " 35 fl. =	315 "
2545 " " 10 fl. =	25450 "
6358 " " 5 fl. =	31790 "
21535 " " 1 fl. =	21535 "
					80000 fl.

eingezogen und am 4. des vorigen Monats nach Vorschrift von Art. 6 jenes Gesetzes in Gegen-

wart eines von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer bestellten Commissärs und Actuars, nach vorheriger Bekanntmachung, öffentlich vernichtet worden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. August 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reichig.

Uebersicht der für das Jahr 1857 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordn. Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.	Erhebungs- Ziele.	Bemerkungen.	
1	Alsfeld	fl. 416	fr. —	fr. 10	pf. 2,225	4	Der Voranschlag ist für 1857/58 aufgestellt. Der hier verzeichnete Betrag ist $\frac{1}{3}$ der Gesamtum- lage.
2	Angenrod	418	—	12	2,085	4	Desgl.
3	Grebau	370	—	14	0,923	4	Desgl.
4	Homberg mit Maulbach . . .	366	—	23	1,051	4	Der Voranschlag ist für 1857 aufgestellt.
5	Kestrich	246	20	25	0,135	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
6	Kirton mit Lehrbach	153	—	16	2,849	4	Wie Ordn.-Nr. 4.
7	Niever-Gemünden	118	40	15	1,592	4	Wie Ordn.-Nr. 1.
8	Ober-Gleu	120	40	10	2,290	4	Desgl.
9	Romrod	384	—	24	2,504	4	Desgl.
10	Rüffenrod	20	—	14	3,480	4	Desgl.
11	Storndorf	222	—	8	3,064	4	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate August, September, October und November d. J. geschehen soll.

Alsfeld, am 4. Juli 1857.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Föli.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung einer in dem Voranschlag der Gemeinde Bornheim, im Kreise Alzey,
für 1856 vorgesehenen Umlage auf die katholischen Ortseinwohner daselbst betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. zu Nr. M.
d. J. 8691 soll die in dem Voranschlage der Gemeinde Bornheim für 1856 vorgesehene Umlage
von Fünf und dreißig Gulden auf die katholischen Ortseinwohner zu Bornheim zur Bestrei-
tung der Kosten des katholischen Gottesdienstes daselbst nicht erhoben werden, was hiermit zur
öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alzey, den 20. Juli 1857.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Hallwachs.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Giessen im Winterhalbjahre 1857/58 gehalten und am 26. October bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Einleitung in das Alte Testament, fünfstündig von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.
Erklärung von 4 Moses 22—24, mit besonderer Berücksichtigung der Grammatik, öffentlich,
Sonnabends von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Psalmen, fünfstündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Erklärung des Buchs Hiob, fünfstündig von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Biblische Theologie des Alten Testaments, vierstündig von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Erklärung der beiden Briefe Pauli an die Korinther, sechsstündig von 10—11 Uhr,
ordentl. Professor Dr. Kölner.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—11
Uhr, Privatdocent Licentiat Dr. Böckler.

Erklärung der Briefe des Apostels Johannes, unentgeltlich, Mittwoch und Samstag von 10
bis 11 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Offenbarung Johannis, dreistündig von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, bis zu Bonifaz VIII., täglich von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, Privatdocent Li-
centiat Dr. Böckler.

Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Gregor VII. bis auf die neueste Zeit, nach seiner Schrift: *Ordnung und Uebersicht der Materien der christlichen Kirchengeschichte &c.*, Gießen 1857, neunstündig von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Darstellung des evangelisch-lutherischen Lehrbegriffs mit historisch-kritischer Einleitung in die Symbole der lutherischen und reformirten Kirche, nach seiner Schrift: *die gute Sache der lutherischen Symbole &c.* Göttingen bei Dietrich, fünfstündig von 5—6 Uhr, Derselbe.

Evangelische Glaubenslehre, zweiter Theil, fünfstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Protestantisches Kirchenrecht, dreistündig von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Pädagogik, zweistündig von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Ueber die theologische Bedeutung der *divina commedia* des Dante, öffentlich, einstündig, Derselbe.

Katholisch-theologische Facultät.

Unter den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen werden von dieser Facultät keine Vorlesungen für das bevorstehende Winter-Semester angekündigt.

Rechtswissenschaft.

Neuere Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, nach eigenem Lehrbuche (Heidelberg 1849), an den fünf ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Institutionen des römischen Rechts, an den ersten fünf Wochentagen von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. von Helmolt.

Römische Rechtsgeschichte, fünf Stunden wöchentlich, Derselbe.

Römischer Civilprozeß, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts) nach Puchta, täglich mit Ausnahme des Sonnabends von 10—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Thering.

Pandekten-Praktikum und Exegetikum, an den vier ersten Wochentagen von 3—4 Uhr, Privatdocent Dr. Neiß.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, täglich außer Sonnabends von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Deutsches Privatrecht, mit Einführung des Handels- und Wechselrechts, täglich außer Samstags von 11—12½ Uhr, außerordentl. Professor Dr. Sandhaas.

Deutsches Privatrecht, täglich außer Sonnabends von 11—12½ Uhr, Privatdocent Dr. Siegel.

Lehnrecht, Dienstags von 10—11 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.

Deutsches Staats- und Privatfürstenrecht, täglich außer Sonnabends von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.

Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, täglich außer Samstags von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Sandhaas.

Gemeines deutsches Criminalrecht, mit Vergleichung des Großherzoglich Hessischen und des Fraußischen Strafgesetzbuchs, täglich von 11—12½ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Gemeiner deutscher Civilprozeß, nach eigenem Grundrisse, an den fünf ersten Wochentagen von 9½—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Die summarischen Processe mit praktischen Uebungen, Freitags von 2—4 Uhr, Privatdocent Dr. Neß.

Civilproces-Praktikum und Relatorium, mit Benutzung der Briegleb'schen Rechtsfälle, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Gemeiner und heutiger deutscher Strafproces, in sechs Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Levita.

Vergleichende Darstellung des römischen Quästionsprocesses, und des englischen und französischen Schwurgerichtsprocesses, in zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, täglich von 3—4 Uhr, in der ersten Hälfte des Semesters, Professor Dr. Welser.

Allgemeine Anatomie (Histologie), wöchentlich viermal von 1—2 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bruch.

Specielle Anatomie (Organologie) des Menschen, täglich von 9—10 und von 2—3 Uhr, Derselbe.

Außerdem wird Derselbe die Secirübungen leiten.

Einleitung in die Physiologie des Menschen, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Echard.

Uebungen im physiologischen Institut, täglich von 8—12 und von 2—4 Uhr, Derselbe.

Conversatorium über Physiologie, Mittwoch von 4—6 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Allgemeine Pathologie und Therapie, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Specielle Pathologie und Therapie, zweite Hälfte, täglich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.

Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, erster Theil, täglich von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Werner.

Hautkrankheiten, publice, zweimal wöchentlich, ordentl. Professor Dr. Seitz.

Ophthalmologie mit praktischem Cursus, Montag, Dienstag, Mittwoch von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Geburthilfe, täglich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritting I.

Psychiatrie, täglich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Pharmakodynamik, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Phöbus.

Die wichtigeren Abschnitte der Toxicologie, Samstag von 5—6 Uhr, Demonstrationen in Extrastunden, öffentlich, Derselbe.

Diätetik, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Rezeptirkunst, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammier.

Gerichtliche Medicin, täglich von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.

Medizinische Polizei, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Geographische Nosologie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Medizinische Klinik, täglich von $11\frac{1}{2}$ —1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Seitz.

Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernerher.
 Geburtshülfliche Klinik, nebst geburtshülflichem Repetitorium, täglich von 2—3 Uhr und bei Geburten, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.
 Explorirübungen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
 Zootomie, ordentl. Honorar-Professor Dr. Vix.
 Specielle Zoo-Pathologie und Therapie, Derselbe.
 Zoo-Pharmakodynamik, Derselbe.
 Formulare, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Einleitung in die Philosophie, öffentlich, Montag und Donnerstag Abends von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.
 Logik, Dienstag und Freitag Abends von 6—7 Uhr, Derselbe.
 Praktische Philosophie, oder Grundzüge des Naturrechts, der Ethik und der Lebensweisheit, wöchentlich in vier noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
 Psychologie, vierstündig von 5—6 oder 6—7 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Schilling.
 Psychologisches Conversatorium, in einer noch zu verabredenden Stunde, unentgeltlich, Derselbe.
 Psychologie des Gefühls, zwei Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
 Psychologie, vierstündig, von 5—6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Noack.
 Ästhetik und Philosophie der Kunst, zweimal wöchentlich, Derselbe.
 Deutsche Nationalliteratur seit Lessing, vom ästhetischen und culturgeschichtlichen Gesichtspunkt, dreimal wöchentlich, Derselbe.
 Die Systeme des Plato und Aristoteles in vergleichender Darstellung, zweimal, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Noack.
 Geschichte der neueren Philosophie, in Verbindung mit Besprechungen darüber, in drei noch zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Schilling.
 Organismus der Sprache als Grammatik des Styls, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
 Der ordentl. Professor Dr. Schmid ist zur unentgeltlichen Leitung von Conversatorien, Disputatoren und schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der speculativen Philosophie erbötig.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Reine Mathematik, vierstündig von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.
 Algebra, an den drei ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.
 Ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie, an den drei letzten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.
 Differential- und Integralrechnung, an den fünf ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.
 Populäre Astronomie, zweit- bis dreistündig, Derselbe.
 Höhere Geodäsie, Samstags von 10—11 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Analytische Geometrie, in drei noch zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Samminer.

Experimentelle Optik, Mittwochs und Donnerstags von 4—5 Uhr, Derselbe.

Uebungen in der Anwendung des polarisierten Lichtes in chemischen Untersuchungen, privatissime, Derselbe.

Mechanik (angewandte Mathematik), an den vier ersten Wochentagen, Morgens von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.

Mechanischer Theil der Experimentalphysik, Montags und Donnerstags Nachmittags von 4—5 Uhr, Derselbe.

Examinatorium, verbunden mit praktisch-physikalischen Uebungen, Mittwochs Nachmittags um 2 Uhr, Derselbe.

Über-theoretische Chemie und chemische Berechnungen, verbunden mit Uebungen in letzteren, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr und Samstags von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stopp. Meteorologie, Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Experimentalchemie, unorganischer Theil, an den fünf ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.

Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Grundzüge der chemischen Analyse, Montags und Donnerstags Morgens von 8—9 Uhr, öffentlich, Privatdocent Dr. Engelbach.

Praktischer Löthrohrcursus, Samstags von 11—12½ Uhr, Derselbe.

Pharmakognosie, wöchentlich in vier noch näher zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Vergleichende Anatomie, sechsstündig, Morgens von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Leuckart. Specielle Naturgeschichte der Wirbelthiere (bis Weihnachten), sechsstündig, von 10—11 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Botanik und Pflanzen-Physiologie, mit mikroskopischen und anderen Demonstrationen, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr und Samstags von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.

Botanisches Praktikum, Derselbe.

Medicinisch-pharmaceutische Botanik, vierstündig, Privatdocent Dr. Roßmann.

Geschichte der Cerasien, in wöchentlich 1½ Stunden, unentgeltlich, Derselbe.

Geognosie, in vier bis fünf Stunden, ordentl. Professor Dr. von Klipstein.

Bodenkunde, zweistündig, Derselbe.

Geognosie, fünfstündig, außerordentl. Professor Dr. Knop.

Mineralogisches Praktikum, zweistündig, Derselbe.

Bauwissenschaften.

Architektonische Compositionslehre, sechsstündig, von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Nitgen II.

Straßen-, Brücken- und Wasserbau, sechsstündig, von 10—12 Uhr, Derselbe.

Situationszeichnen, täglich von 9—10 Uhr, Derselbe.

Maschinenzeichnen, sechsstündig, von 2—4 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, sechsstündig, von 2—4 Uhr, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Nationalökonomie, vierstündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.

Polizeiwissenschaft, fünfstündig, von 4—5 Uhr, Derselbe.

Staatswirtschaftliches Praktikum, zweistündig, Derselbe.

Encyclopädie der politisch-ökonomischen Wissenschaften, wöchentlich 1—2 Stunden, öffentlich, Privatdocent Dr. Umpfenbach.

Nationalökonomie, vierstündig, Derselbe.

Forstliche Statistik, an den vier ersten Wochentagen von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heyer. Forstpolizei, Freitags und Samstags von 2—3 Uhr und an zwei anderen noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Zweiter Theil des praktischen Cursus in der gesammten Forstwissenschaft, bestehend in einem dreistündigen Vortrag und Excursionen, Obersförster Dr. Heyer.

Encyclopädie der Landwirtschaft, fünfstündig, Privatdocent Dr. Birnbaum.

Historische Wissenschaften.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Schäfer.

Culturgeschichte des Mittelalters, zwei bis dreistündig, öffentlich, Derselbe.

Philologie.

a) Altklassische.

Pindars Pythische Siegeslieder, zweistündig, ordentl. Professor Dr. Osann.

Plauti Amphitruo, zweistündig, Derselbe.

Römische Alterthümer, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Lütterbeck.

Ueber Plato's Bücher vom Staat, dreistündig, Derselbe.

Ueber die heutige Aufgabe der Philologie, einstündig, öffentlich, Derselbe.

Charakteristik der hervorragendsten Persönlichkeiten der römischen Literatur, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Otto.

lateinische Stylistik mit praktischen Übungen, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Otto.

Griechische Grammatik vom sprachvergleichenden Standpunkte aus und mit steter Berücksichtigung der neutestamentlichen Grammatik, vierstündig, Derselbe.

Anleitung zur philologischen Kritik und Exegese, dreistündig, Derselbe.

b) Orientalische.

Vergleichende Grammatik der hebräischen, syrischen und arabischen Sprache, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Bülles.

Erklärung der Hamasa, als Fortsetzung des arabischen Lehrcurses, zweistündig, Derselbe.

Grammatik der Sanscritsprache, dreistündig, Derselbe.

Erklärung des Mānava Dharmāstra und Ritusanhāra nach Benfey's Chrestomathie, zweistündig, Derselbe.

c) Neuere.

Dante, *La Divina Commedia*, nebst Einleitung in die Geschichte der italienischen Literatur vor dem vierzehnten Jahrhundert, zweistündig von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Adrian.

Shakespeare, *Julius Cäsar*, zweistündig von 9—10 Uhr, Derselbe.

Molière, *Les femmes savantes*, nebst Einleitung in die Geschichte der dramatischen Literatur Frankreichs, zweistündig von 2—3 Uhr, Derselbe.

Grammatik der gothischen Sprache und aus Ulfilas Bibelübersetzung das Evangelium Matthäi nach Schmellers Ausgabe (Stuttgart 1827) zweistündig, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Weigand.

Das Nibelungenlied, nach Lachmanns Ausgabe, dreistündig, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstags der ordentl. Professor Dr. Osann, Director des Seminars, und läßt Montags und Donnerstags die *Catalecta Vergiliiana* erklären. Desgleichen *Plutarch de audiendis poetis*, Mittwochs und Samstags, der außerordentl. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars.

Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben werden.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikkdirector Hofmann.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Im Reiten: Stallmeister Gemp von Freudenstein.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunst-Museum wird den Studirenden Mittwochs und Samstags von 2—4, das Universitäts-Herbarium Montags von 3—4, die geologisch-paläontologische und die oryktognostische Sammlung, sowie das zoologische Museum Freitags von 2—3 Uhr, das anatomische und pathologische Museum, sowie die oryktognostische Unterrichts- und Kristall-Modellsammlung in der Aula in noch näher zu bezeichnenden Stunden zur Ansicht offen stehen.

Namen veränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 16. Juli dem Jacob Eckstein zu Rohrbach zu gestatten, statt seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Hartmann“ zu führen.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 27. Juli dem Polizei-Commissär Nover zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Stanislaus-Ordens 3. Classe zu ertheilen.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Am 18. Juni wurde der katholische Pfarrer zu St. Quintin in Mainz, Joseph Schneider, zum Decan des katholischen Decanats Mainz ernannt.

Zurücknahme eines Patents als Geometer.

Am 10. August 1857 wurde das dem Geometer Philipp Scheer aus Lauterbach unter dem 22. August 1844 für den damaligen Steuerbezirk Grünberg ertheilte Patent als Geometer III. Klasse, nachdem der Genannte vermöge gerichtlicher Verurtheilung des Rechts zur ferneren Ausübung der geometrischen Praxis verlustig geworden ist, für erloschen und derselbe zur weiteren geometrischen Praxis für unbefugt erklärt.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:
am 22. Juni den bisherigen Postexpeditor Ludwig Reuling zu Wöllstein, auf sein Nachsuchen,
von dieser Stelle zu entlassen.

V e r s e z u n g i n d e n R u h e s t a n d.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:
am 7. Juli den Lehrer an der katholischen Schule zu Aschbach, Kreises Lindenfels, Franz Büchner,
in den Ruhestand zu versetzen.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die Stelle eines Districtseinnehmers der Districtseinnehmerei Beerfelden, welche eine Cautionsteistung von 1800 fl. erfordert; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14. Tagen anzumelden;
- 2) die vereinigte evangelische Schulstelle zu Hommershausen und Silberg, im Kreise Biedenkopf, mit einem Gehalt von 266 fl., nebst 14 fl. für Heizung des Schullocals;
- 3) die evangelische Schulstelle zu Langd, im Kreise Nidder, mit einem Gehalte von 373 fl. 48 fr. nebst einer zu 10 fl. angeschlagenen Entschädigung für Heizung des Schullocals.
- 4) die zweite evangelische Stadtknabenschule zu Darmstadt mit einem Gehalt von 500 fl. nebst 150 fl. Wohnungsvergütung;
- 5) die evangelische Schulstelle zu Ober-Kainsbach, im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalt von 200 fl.;
- 6) die zweite katholische Schulstelle zu Mombach, im Kreise Mainz, mit einem Gehalt von 310 fl. einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocals.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 28. März der pensionirte Schullehrer Ludwig Heinrich zu Muschenheim,
- 2) am 4. Juli der katholische Schullehrer und Glöckner Michael Franz zu Dieburg,
- 3) am 18. Juli der pensionirte Kreiswundarzt Heinrich Carl Schäfer zu Assenheim;
- 4) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Friedrich Georg Rothfisen zu Wiesau.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N. 24.

Darmstadt am 27. August 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betr.; — 2) Offenbare Anerkennung einer edlen That; — 3) Offenbare Anerkennung einer edlen That; — 4) Ernächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; 5) Dienstnachrichten; — 6) Dienstentlassung; — 7) Versetzung in den Ruhestand; — 8) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betreffend.

Nachdem der am 24. Januar d. J. zu Wien durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossene Münzvertrag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge, sowie von den anderen hohen contrahirenden Theilen, ratifizirt worden ist und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird derselbe hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht, wobei jedoch, soweit es zum Vollzuge einzelner Vertragsbestimmungen besonderer Anordnungen im Wege der Gesetzgebung bedarf, diese vorbehalten bleiben.

Darmstadt, am 14. August 1857.

Aus Altherhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neufzern.

Unterschrieben v. Dr. L. W. i. g. f. i. h. t. r. i. c. l. o. n. v. Marquard.

Münz-Vertrag.

Nachdem das Kaiserthum Österreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbündeten deutschen Zoll-

vereinssstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 vorbehalteten besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Österreich:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des österreichisch kaiserlichen Leopoldordens;

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl, Ritter der königlich bayerischen Verdienst-Orden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Director der Oberrechnungskammer und Finanzministerial-Director, Geheimen Rath Adolph Freiherrn v. Weissenbach, Comthur II. Classe des Königlich-Sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der vierten Classe des Königlichen Guelphenordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Geheimen Referendar Dr. Bollrath Bogemann, Commandeur des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Allerhöchstihren Oberbaurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipp's des Großmüthigen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen:
Allerhöchstihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Comthur II. Classe des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falten u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den Königlich Sächsischen Geheimrath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Köthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von Anhalt-Bernburg und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver v. Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
den Kaiserlich Österreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der österreichisch kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Ordens u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß älterer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie;
den Königlich Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn v. Weissenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schamburg-Lippe;
den Königlich Hannover'schen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe;
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Karl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen;
den Großherzoglich Hessischen Ober-Baurath Hector Rößler;

Der Senat der Freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jakob Bernus u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thaler-Fuß (an Stelle des bisherigen 14 Thaler-Füßes) zu 30

Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers;

oder der Zweifundsiebenzig-und-einhalf-Gulden-Fuß (an Stelle des bisherigen 24 $\frac{1}{2}$ fl.-Füßes)

zu 52 $\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

In besondere soll
a) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lände, in den Königreichen

Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershäusern und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Neuß a. L. und Neuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thaler-Fuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß;

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt; in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zwölfundfünzig-und-einhalb-Gulden-Fuß
als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung“: die des 30-Thaler-Fusses bez. des 14-Thaler-Fusses,

„österreichischer Währung“: die des 45 fl.-Fusses,

„süddeutscher Währung“: die des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fusses bez. des $24\frac{1}{2}$ fl.-Fusses verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30-Thaler- und $52\frac{1}{2}$ fl.-Fusses sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen beziehungsweise 14 Thaler- und $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorsehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler- und $24\frac{1}{2}$ fl.-Fusses und den neuen Münzen des 30 Thaler- und $52\frac{1}{2}$ fl.-Fusses nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuss (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Österreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zugelassige Kleinste in dem Landesmünzfuß auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

- das $\frac{1}{6}$ Thaler-Stück im 30 Thaler-Fuß,
- das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im 45 fl.-Fuß,
- das $\frac{1}{4}$ fl.-Stück im $52\frac{1}{2}$ fl.-Fuß.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt, darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsätze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassen Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen z. w. i. den im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Bezeichnung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

- 1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thlr. in Thaler-Währung, $1\frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ fl. süddeutscher Währung;
- 2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thaler in Thaler-Währung, 3 fl. österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten jederzeit gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ fl.) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 gemäß sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14 Thaler-Fuse ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinstaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinstaler-Stück nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzeln Zwey-Vereinstaler-Stück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinstaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwey-Vereinstaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde seinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinstaler bez. als Zwey-Vereinstaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwey-Vereinstaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermeessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Vereinsthaler-Stücken

- 1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
- 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden:

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend gefunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einführungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwertes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgemünzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theil-

stückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. 16 und 5 Pfennig = (Pfennig =) sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbezeichnungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichteren Münzfuß als zu $34\frac{1}{2}$ Thaler in Thaler-Währung, $51\frac{3}{4}$ fl. österreichischer Währung oder $60\frac{3}{8}$ fl. süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thaler in Thaler-Währung, 168 fl. österreichischer Währung und 196 fl. süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maß zurückführen.

Niemand darf in den Ländern der vertragenden Staaten genötigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Aufzerratssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einführungserfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;
- auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Ländern curtsfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 fl.-Fusses zum

§ 278. zum ersten (jährl.) Jahr nach § 24 ist mit dem 1. Januar 1858
sein Gültigkeit und die Münzen und die Scheidemünzen im
Verhüse des Überganges zu dem neuen Landesmünzfuße, die Münzen des bisherigen Landesmünz-
fußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne
des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung
vorbehalten.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silber-
münzen und der Scheidemünzen bei den Staatslässen nach ihrem vollen Werthe findet auf durch-
söcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlaufsiam Gewicht verringerte, ingleichen
auf verschärfte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit
ihrem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der
Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen und zwar:

1). die Krone zu 1/10 des Pfundes feinen Goldes;

2). die Halbe Krone zu 1/20 des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahms-
weise behält sich Österreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865
auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Ver-
hältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die lan-
desgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser
Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100
Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund
wiegen.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf unter Festhaltung des im Art. 6 aner-
kannten Grundsatzes im Feingehalt nicht mehr als 2 Tausendtheile im Gewicht bei dem einzel-
nen Stücke der Krone sowohl als auch der Halben Krone nicht mehr als 2 Tausendtheile
seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das
vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe
Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertieft-
ter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Abvers ist das Bildnis des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muss die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde seines Golpes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem offenen Kranze von Eichenlaub (corona), und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{50}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gefechtwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollmächtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen des Art. 16 und 12 finden ebenmässig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung usw. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihrer Kasse anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Ausnahme bei den Staatskassen, des Wertabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umrägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umrägung usw. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen, und (an Zahlung statt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen worden) sind, dürfen von den Staatskassen und den leitgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Abnahme solcher Goldstücke kann kein dem Mindergewicht entsprechender Wertabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes von dem Normalgewicht, von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{50}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen) unter Zuschlag eines Betrages von $3\frac{1}{2}$ Prozent des Kassencurses für die Kosten der Umrägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhalrende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es:

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Curs an Zahlungstatt für Silber zugulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencurssperiode jedesmal von neuem vorzunehmen. Der Kassencurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencurse jener Münzorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Curs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Bedürfnis zurückzuziehen.
- b) Die Bestimmung eines Kassencurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Änderung des Kassencurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:
- aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
 - bb) den hiernach bestimmten Kassencurs;
 - cc) die Zeitdauer der Geltung derselben;
 - dd) den Vorbehalt, diesen Kassencurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern bez. herabzusezen;
 - ee) die Erklärung, daß dieser Kassencurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Ländern der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, prominentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silber ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeley mit Zwangscurs auszugeben; oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur

Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar, 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeb und sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Convention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14 Thaler-Fußes, theils zwischen denen des bisherigen $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Convention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander miththeilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander miththeilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereichte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an

Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für jeden Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsystème sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben, will sie auch als den ersten ausläßt, wenn diese möglich

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schluß des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erfolgt, oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgelegten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, werauf sodann unter hämischen Vereinstagten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Verauflösung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit die Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifiziert werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten, wobei der Rat der Deutschen Republik am 1. Mai 1857 in Konstituirt und geschehen Kiel am 24. Januar 1853.

(L. S.) Johann Anton Brentano.

(L. S.) Karl Theodor Seydel.

(L. S.) Franz Xaver v. Haundl.

(L. S.) Adolph Freiherr von Weissenbach.

(L. S.) Wilhelm Brügel.

(L. S.) Adolph Müller.

(L. S.) Dr. Vollrath Bogemann.

(L. S.) Johann Rudolph Sigismund Fulda.

(L. S.) Hector Rößler.

(L. S.) Gottfried Theodor Stichling.

(L. S.) Dr. Cajetan Edler v. Mayer.

(L. S.) Franz Alfred Jakob Bernus.

Deßentliche Anerkennung einer edlen That

Am 30. Juni d. J. fiel der vierjährige Sohn des Schiffers Peter Verch von Mierstein aus einem kleinen Nachen, welcher in einiger Entfernung vom Ufer im Rheine hielt, in das Wasser. Der Schiffer Christian Ebeling von Mierstein, welcher dieses vom Ufer aus wahrnahm, warf sich alsbald in den Strom, schwamm dem Kinde nach, erfaßte es, als es bereits am Untergange war, an den Kleidern und brachte es glücklich lebend ans Land.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Christian Ebeling, als Anerkennung für diese edle, von ihm mit eigener Lebensgefahr ausgeführte That, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für Rettung von Menschenleben“ allernächst zu verleihen geruht.

In Gemässheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Darmstadt, am 11. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Büttnermann.

Deßentliche Anerkennung einer edlen That

Bei einem, am 15. März d. J. zu Weifartshain, im Kreise Grünberg, stattgehabten Brande, hat der Ortsbürger Heinrich Theiß II., daselbst durch sein mutiges und energisches Benehmen dem weiteren Umschreiten des Feuers vorgebeugt und insbesondere zwei Häuser durch seine Uner schrockenheit und Thätigkeit, und zwar mit offenkundiger Lebensgefahr, vor den Flammen bewahrt.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird dieses hiermit, in Anerkennung des mutvollen und aufopfernden Benehmens des Heinrich Theiß II. zu Weifartshain, neben der erfolgten Bedilligung einer Geldprämie, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 12. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Büttnermann.

5 7 1 2 6 7 9 1 0

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 4. August dem Bürgermeister Kahlert zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Stanislaus-Ordens 3. Klasse zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 8. April dem Schullehrer Johann Philipp Reinhämer zu Raichen die evangelische Schullehrerstelle zu Nischen, im Kreise Dieburg, zu übertragen;
- 2) am 29. April den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität und Obersöster der Obersöterei Gießen Dr. Gustav Heher, unter Enthaltung von letzterer Dienststelle, zum öbentlichen Professor der Philosophie und insbesondere der Forstwissenschaft auf der Landes-Universität Jodann, zu übertragen;
- 3) am 26. Juni den Canzleinspector des Großherzoglichen Haus- und Staats-Archivs, Adam Budde, unter Belassung dieser Stelle, zum Canzleinspector Alerhöchst Ihres Cabinets-Archivs zu ernennen;
- 4) am 16. Juli dem Schulvcar Friedrich Schmidt zu Kesselbach, im Kreise Grünberg, die seither probatorisch von ihm verwaltete evangelische Schulstelle, baselbst und dem Schulvcar Carl Bechtold zu Rülfenrod die zweite evangelische Schulstelle zu Allendorf an der Lumda, im Kreise Gießen, zu übertragen;
- 5) an demselben Tage den Obersöter Wilhelm Königer zu Hirschhorn zum Obersöter der Obersöterei Wimpfen, den Obersöter Carl von Schmalzalder in Wimpfen zum Obersöter der Obersöterei Nieder-Eschbach, den Obersöter Friedrich Cellarius zu Gladbach zum Obersöter der Obersöterei Hirschhorn, den Forstkandidaten Carl Hess zu Bwingenberg zum Obersöter der Obersöterei Hatzfeld und den Forstkandidaten Peter Eickemeyer aus Worms zum Obersöter der Obersöterei Gladbach zu ernennen;
- 6) an demselben Tage dem bisherigen Privat-Postgehilfen Alexander Mönning aus Ilbeshausen die Stelle eines Postexpeditors in Vilbel,
- 7) an demselben Tage dem Kreisarzt des Medicinalbezirks Hirschhorn, Dr. Carl Geromont, die Stelle eines Kreisarztes des Medicinalbezirks Seligenstadt zu übertragen;
- 8) am 27. Juli den Geheimen Oberconsistorialrath Frey zum weltlichen Mitglied der zur Prüfung der evangelischen Pfarrämtes-Candidaten eingerichteten Commission zu ernennen;
- 9) an demselben Tage dem Schulvcar Johannes Kleinhahn zu Dorn-Dürsheim die seither probatorisch von ihm verwaltete zweite evangelische Schulstelle, baselbst zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- am 27. Juli den Postexpeditor Konrad Köhler zu Bensheim, auf Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen.

Versehung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- am 16. Juli den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Groß-Gerau Karl Kleinschmidt, auf Nachsuchen, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 16. Juli der pensionirte Grenzausseher Franz Georg Albert zu Darmstadt,
- 2) am 19. Juli der Schullehrer Georg Krich zu Bruchenthal.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 25.

Darmstadt am 4. September 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln betr.; — 2) Bekanntmachung, die Zahlung der gesetzlichen Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der diesjährigen Leesziehung Theil genommen haben, betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung der Polizeibestellgebühren bei den Großherzoglichen Poststellen betr.; — 4) Versetzung in den Ruhestand; — 5) Concurrenzveröffnung; — 6) Sterbfälle.

Verordnung,

die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend.

Zum Vollzuge der in den Artikeln 286.—289. des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 erwähnten Vorkehrungen gegen die Gefahr der Explosion von Dampfkesseln wird mit Allerhöchster Ermächtigung verordnet, wie folgt:

I. Bestimmungen in Betreff der Aufstellung und Ingangsetzung von Dampfkesseln.

S. 1.

Jede Art von Dampfkesseln, in welchen zu irgend einem Zweck Dampf erzeugt werden, deren Spannung die der Atmosphäre übersteigt, ist einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfen. Es darf hiernach kein Dampfkessel aufgestellt, in Gang gesetzt, versetzt, umgebaut, oder in wesentlichen Theilen verändert werden, ohne daß hierzu vorher die Genehmigung des Kreisamtes eingeholt und ertheilt worden ist.

S. 2.

Jedem hiernach einzureichenden Gesuche sind folgende Zeichnungen und schriftliche Angaben in doppelter Ausfertigung beizufügen:

A. Bei der Anlage feststehender Dampfkessel.

- 1) ein Situationsplan, auf welchem die zunächst an den Ort der Aufstellung grenzenden Gebäude, Straßen und Grundstücke aufgezeichnet sind;

- 2) das Gebäude, in welchem der Dampfkessel aufgestellt werden soll, im Grundriss und den erforderlichen Längen- und Querdurchschnitten, um daraus den Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, sowie den Stand, die Höhe, Stärke und Construction des Schornsteins deutlich entnehmen zu können;
- 3) eine Zeichnung des Kessels und seiner Feuerung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Kesselwände, sowie des Rostes berechnet und die Normalshöhe des Wasserstandes über den Feuerzügen ersehen werden kann;
- 4) eine Beschreibung, worin folgende Angaben enthalten sind:
 - a) Namen und Wohnort des Fabrikanten, in dessen Anstalt der Kessel gefertigt werden wird, oder gefertigt ist;
 - b) Zweck, zu welchem die Kesselanlage dient soll;
 - c) Angabe, mit welchem Brennmaterial der Kessel geheizt werden wird;
 - d) die Hauptdimensionen des Kessels und die Größe der feuerberührten Kesselfläche, letztere in Großherzoglich Hessischen Quadratsurzen;
 - e) die beabsichtigte höchste Spannung der Dämpfe, nach Abzug des Drucks der äußeren Atmosphäre;
 - f) Beschaffenheit und Stärke des zum Kessel verwendeten Materials;
 - g) Anzahl und Dimensionen der Ventile und deren Belastung;
 - h) Einrichtung der Speisevorrichtung und Angabe, welche Vorrichtungen zur Erhöhung des Wasserstandes und Dampfdruckes im Kessel angebracht werden;
 - i) Höhe der zunächst gelegenen Gebäude, insoweit diese weniger als 100 Fuß von dem Schornstein entfernt sind;
 - k) größte Kraft, mit welcher die Dampfmaschine wirken soll. Die Kraft der Maschine wird in Pferdekräften ausgedrückt und ist unter einer Pferdekraft diejenige Kraft zu verstehen, welche erforderlich ist, um 600 Pfund (Zollgewicht) in einer Sekunde 1 Großherzoglich Hessischen Fuß hoch — oder 75 Kilogramm in derselben Zeit einen Meter hoch — zu heben.

B. Wenn es sich um eine kranssportbare Dampfmaschine, einen Dampfbootkessel, oder einen Locomotivkessel handelt, dann sind nur die in pos. 3 und 4 bemerkten Zeichnungen und Beschreibungen, mit Ausnahme von 4) i), dem Gesuche beizufügen.

S. 3.

Die in pos. 1, 2 und 3) des § 2 bemerkten Zeichnungen müssen in einem zum Verständnis genügenden Maßstab gefertigt, die Hauptabmessungen in Großherzoglich Hessischen Maß ein-

geschrieben und die Zeichnungen mit den zum Verstehen derselben etwa nöthigen Erklärungen begleitet sein.

Von den in doppelter Ausfertigung eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Beurtheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Bittsteller zurückgegeben, das andere aber bei dem Kreisamt aufbewahrt.

§. 4.

Das Kreisamt hat, wenn kein Antrag vorliegt, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Anlage nach seinem Ermessen mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, zunächst den Nachbarn Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen bestimmter Frist anzumelden. Die vorgebrachten werdenen Einwendungen sind sodann, je nach ihrer Natur, entweder zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, oder von dem Kreisamt innerhalb seiner Competenz zu erledigen.

Sind keine Einwendungen vorgebracht worden, oder haben die vorgebrachten Einwendungen in einer oder der anderen Weise ihre Erledigung gefunden, so hat das Kreisamt die sämmtlichen Akten dem betreffenden Kreisbauamt zur Begutachtung des Gesuchs mitzuteilen. Das Kreisbauamt wird sodann eine Prüfung der beabsichtigten Anlage nach Maßgabe der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung vornehmen und dem Kreisante seine Ansicht, unter specieller Angabe der Bedingungen, welche in technischer und polizeilicher Beziehung etwa bei der Genehmigung des Gesuchs zu stellen sein möchten, eröffnen, worauf das Kreisamt, nach etwa weiter erforderlicher Verhandlung, Entschließung ertheilen und darin namentlich die Bedingungen bezeichnen wird, unter welchen die Errichtung der Anlage genehmigt werden soll.

Bei Privateisenbahnen sollen die nach Verstehendem den Kreisämtern und Kreisbauämtern übertragenen Functionen durch die für die betreffenden Bahnen besetzten Regierungs-Commissäre, unter Bezugnahme der technischen Bahnbeamten, ausgeübt werden.

Die Vorschriften, welche für die Kessel der auf den Städtkähnen in Gebrauch genommenen oder in Gebrauch zu nehmenden Locomotive erlassen sind, bleiben unverändert und bleibt hierüber besondere Instruction vorbehalten.

§. 5.

Bei Beurtheilung der Zulässigkeit einer Dampfkesselanlage sollen die in den §§. 6—21 enthaltenen Bestimmungen als maßgebend betrachtet werden.

Eine Dispensation von Befolgung einzelner dieser Vorschriften kann nur in solchen Fällen gestattet werden, wenn nach dem Gutachten des betreffenden technischen Beamten der Zweck mit voll-

kommener Sicherheit gegen Gefahr und Beeinträchtigung Dritter erreicht wird. Andererseits kann dem Eigentümer eines Dampfkessels bei der Concession zur Bedingung gemacht werden, jede sonstige, in den angeführten §§. nicht ausdrücklich bemerkte Anordnung zu folgen, welche wegen eigenthümlicher Beschaffenheit der Anlage, der Dampfmaschine oder des Kessels von der Polizeibehörde, auf Grund des Gutachtens Sachverständiger, etwa für nöthig erachtet werden sollte. Auch ist derselbe in dem Fall, daß besonders wirksame Sicherheitsmaßregeln etwa in der Folge als zweckmäßig befunden und allgemein oder in einem speciellen Falle mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse vorgeschrieben werden sollten, verbunden, solche nachträglich anzubringen..

§. 6.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 75 Großherzoglich Hessische Quadratfuße beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als 75 Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Fall aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitsäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnismäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 7.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in denen Menschen sich aufzuhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als 12 Fuß beträgt, von diesen durch eine Mauer getrennt sein, welche eine Stärke von nicht weniger als 25 Zoll, eine Höhe von mindestens 36 Zoll über dem höchsten Dampfraum des Kessels, und eine der Länge des Ofengemäuers gleiche Länge haben muß, auch in dieser Länge nicht mit Fenster- und Thüröffnungen versehen werden darf.

Die Aufführung dieser Schutzmauer hat nachträglich stattzufinden, wenn der angrenzende Boden in dem bemerkten Abstand erst später bebaut wird.

§. 8.

Die Räume, in welchen sich feststehende Dampfkessel befinden, dürfen, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme gestatten, nicht überwölbt und, wenn sie besondere Kesselhäuser bilden, nur mit einem leichten und mit andern Gebäuden nicht fest zusammenhängenden Dachwerk ohne vollständige Balkenlage gedeckt sein; jedes Holzwerk (Gebälke, Thüren &c.) aber muß mindestens 4 Fuß von der oberen Kesselfläche und dem Aschenraum entfernt bleiben. Auch darf der Boden des Kesselraums nicht mit Holz belegt sein.

§. 9.

Zwischen dem Ofengemäuer eines Dampfkessels und den dasselbe umschließenden Wänden muß ein freier Zwischenraum von mindestens drei Zoll. verbleiben, welcher oben gedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen geschlossen werden kann. Der Dampfkessel selbst kann zwar gegen Abkühlung nach oben und an den Seiten mit einer leichten Decke oder einem Mantel versehen werden; es dürfen hierzu jedoch weder Mauersteine, noch schwere Deckplatten, sondern nur leichte Materialien, wie Sand, Asche und dergleichen verwendet werden.

§. 10.

Transportable Dampfmaschinen dürfen nur in solchen Entfernung von Gebäuden oder öffentlichen Wegen aufgestellt werden, welche mit Rücksicht auf Sicherheit zulässig erscheinen und ist hierzu in jedem speciellen Falle die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen.

Auf den Dienst der Locomotive findet dies keine Anwendung.

§. 11.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzutragen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt, oder durch den Schornstein abgeführt wird, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen.

In Bezug auf die Schornsteinanlage sind die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

- 1) Der Schornstein kann sowohl in massivem Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden:
 - a) Im ersten Fall kann derselbe entweder in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; das Mauerwerk des Schornsteins muß aber eine seiner Stellung und Höhe angemessene Stärke erhalten.
 - b) Im zweiten Falle muß um die Schornsteinröhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangernder Gegenstände geschieht, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe der Dachfirste, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Lüftschicht von mindestens zwei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Ummauung lassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangernde Gegenstände mindestens 6 Zoll weit von den äußersten Wänden des Schornsteins entfernt bleiben und, insoweit diese Entfernung weniger als zwei Fuß beträgt, mit Eisenblech oder einem geeigneten feuerabhaltenenden Überzuge versehen werden.

- 2) Die lichte Weite des Schornsteins bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen,

vergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe des Schornsteins muß so bemessen werden, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude, oder die Besitzer angrenzender Grundstücke durch Rauch, Rauf usw. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten solche Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung des Schornsteins, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

S. 12.

Bei Dampfschiffen muß alles Holzwerk in der Nähe des Kessels bis zu mindestens 12 Zoll Entfernung und in der Nähe des Schornsteins bis zu mindestens 18 Zoll Entfernung von demselben mit Eisenblech beschlagen und zwischen dem letzteren und dem Holze eine Lüftschicht von mindestens einem Zoll vorhanden sein.

S. 13.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem Niveau des Normalwasserstandes liegen. Diese Entfernung muß mehr als vier Zoll betragen, wenn die Größe des Kessels oder die Construction der Feuerung solches angemessen erscheinen läßt. Insbesondere muß bei Dampfschiffskesseln von mehr als 5 bis 7 Fuß Breite die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als 7 bis 9 Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als 9 Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Der Normalwasserstand im Kessel muß an der Vorderseite desselben oder des Kesselofens durch eine leicht sichtbare Linie angezeigt sein.

S. 14.

Die Verwendung von Gusseisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Siede- und Feuerröhren, sowie bei größeren Kesseln auch zu den Dampfrohmen und Verschlußdeckeln ist untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zoll zu bedienen.

S. 15.

Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen folgende Stärke haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Fläche

- zu erleiden haben, wenn das verwendete Material aus Eisen- oder Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;
- B. die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- oder Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äusseren Oberfläche zu erleiden haben,
- wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke,
 - cylindrische Feuerröhren aus Messingblech, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Kesseln, welche ganz oder theilweise von der cylindrischen Form abweichen, muß an allen Theilen, wo dies der Fall ist, entweder durch Anwendung noch stärkeren Blechs, oder durch besondere Verstärkungen (Verankerungen, Verstärkungsrippen &c.) dafür gesorgt werden, daß der Kessel durch den Dampfdruck, sowie bei der vorzunehmenden Kesselprobe, keinerlei bleibende Formveränderung erleidet.

S. 16.

An jedem Dampfkessel müssen zur leichten Beobachtung des Wasserstandes eine gläserne Wasserstandsrohre und wenigstens zwei in verschiedenen Höhen eingesetzte Proberöhre, sowie — wenn möglich — auch ein Schwindmesser angebracht sein.

S. 17.

Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung mit Wasser versehen sein.

S. 18.

Bezüglich der Sicherheitsventile wird Folgendes bestimmt:

- a) Auf jedem Dampfkessel von mehr als 75 Großherzoglich Hessischen Quadratfuß feuerberührter Fläche müssen zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, deren geringste freie, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege verbleibende Öffnung für jedes Ventil nach folgender Tabelle zu bemessen ist.

Bei einem Überdruck der Dampfspannung über den Atmosphärendruck.	Freie Ventilstellung für jeden Großherzoglich Hessischen Fuß feuerberührter Kesselräume.	
	In Großherzoglich Hessischen Quadratlinien.	
0 " bis $\frac{1}{2}$ "		7,0
$\frac{1}{2}$ " 1 "		4,0
1 " $1\frac{1}{2}$ "		3,0
$1\frac{1}{2}$ " 2 "		2,3
2 " $2\frac{1}{2}$ "		1,8
$2\frac{1}{2}$ " 3 "		1,6
3 " $3\frac{1}{2}$ "		1,4
$3\frac{1}{2}$ " 4 "		1,2
4 " $4\frac{1}{2}$ "		1,1
$4\frac{1}{2}$ " 5 "		1,0
5 " $5\frac{1}{2}$ "		0,9
$5\frac{1}{2}$ " 6 "		0,8

- b) Bei Kesseln von weniger als 75 Quadratfuß feuerberührter Fläche genügt ein Sicherheitsventil, dessen freie Öffnung jedoch doppelt so groß, wie in vorstehender Tabelle angegeben, sein muß.
- c) Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen nur zwei solcher Ventile angebracht sind.
- d) Die Ventile müssen gut gearbeitet sein und dürfen bei dem Gebrauch nicht über den normalen Dampfdruck belastet werden, also bei den auf den zweifachen Druck geprüften Kesseln höchstens mit der Hälfte und bei den auf den anderthalbfachen Druck geprüften Kesseln höchstens mit zwei Drittheilen des bei der Kesselprobe (§. 22) in Anwendung gekommenen Gewichts. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet und leicht übersehen werden können. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Öffnung verhindert wird.
- e) Die Breite der ringsförmigen Verschlußfläche des Ventils soll nicht über den dreißigsten Theil des Durchmessers der dem Dampfdruck unmittelbar ausgesetzten kreisförmigen Oberfläche, in keinem Fall aber mehr als $1\frac{1}{2}$ Linien betragen.
- f) Die Belastung des Sicherheitsventils darf nur mittelst eines einzigen Stücks, gleichviel ob es direct aufgelegt wird, oder mittelst eines Hebels wirkt, bewerkstelligt werden. Im letzteren Falle müssen Gewicht und Hebel so bemessen sein, daß beim Anhängen des ersten an dem äußersten Endpunkte des Hebels das Ventil nicht stärker belastet ist, als der höchst zulässige Dampfdruck beträgt.
- g) Wenn, wie bei den Dampfmotiven, die Zuhaltung der Ventile durch Federwaagen bewirkt wird, dann müssen letztere so konstruiert sein, daß sie den Ventilen genügenden Hub gestatten, um bei geringem Überdruck über die normirte Spannung sämtlichen erzeugten Dampf abzuführen; auch müssen dieselben eine solche Einrichtung haben, daß sie nicht weiter, als auf die für die Benutzung festgesetzte Dampfspannung belastet werden können.

S. 19.

An jedem Dampfkessel muß eine Vorrichtung — Manometer — angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe nach Atmosphären und Bruchtheilen derselben zuverlässig angibt und von dem Maschinisten und Heizer leicht beobachtet werden kann. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgeschlossen werden können,

so genügt es, wenn diese Vorrichtung an einem Kessel, oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solcher Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten und leicht sichtbaren Stelle des Verdeckes befindet.

S. 20.

Auf der Scale jedes Manometers ist eine leicht sichtbare Linie zu ziehen, welche diejenige Stelle bezeichnet, über welche der Stand des Manometers sich nicht erheben soll.

S. 21.

Bei Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere als vollkommen zuverlässig erkannte Manometer verwendet werden.

S. 22.

Bevor ein Dampfkessel bei feststehenden Maschinen eingemauert, bei transportablen Maschinen, Locomotiven und Schiffsmaschinen zum erstenmal in Gebrauch genommen werden darf, muss er in Bezug auf seine Festigkeit einer amtlichen Prüfung unterworfen werden. Diese Prüfung findet nach Verschluss sämmtlicher Öffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe und warmen Wassers, und zwar bei Kesseln mit ebenen Wänden und bei Locomotivkesseln auf das Unterthalbsche, bei allen andern Dampfkesseln dagegen auf das Zwischensche des beabsichtigten Überdruckes (des Dampfdrucks im Innern des Kessels, nach Abzug des Drucks der Atmosphäre) statt.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen der bemerkten Probe widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen. Beschädigungen der Kessel bei der Probe in Folge ungenügender Festigkeit begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Nach vollendeter Kesselprobe und anerkannter Tauglichkeit des Dampfkessels werden die Sicherheitsventile und Hebel mit einem einzuschlagenden amtlichen Stempel versehen.

Über das Resultat der Kesselprobe ist ein möglichst specielles, von dem prüfenden Techniker und dem Eigentümer des Kessels zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, in welchem der probirte Dampfkessel so genau, als es für die spätere Constatirung der Identität erforderlich scheint, zu beschreiben ist, und die wesentlichen Momente der Prüfung, der Dimensionen, der Hebel und Sicherheitsventile, die Angabe der höchsten Dampfspannung, mit Festsetzung des Gewichtes der höchsten Belastung der Ventile (beziehungsweise der höchsten Spannung der Federwaage), welche bei Benutzung des Dampfkessels stattfinden darf, anzuführen sind.

§. 23.

Dampfkessel, welche im Ausland, aber nicht am Ort der Aufstellung amtlich geprüft worden sind, dürfen, erst dann eingemauert und in Gebrauch genommen, beziehungsweise zum Gebrauch zugelassen werden, nachdem sie durch den betreffenden technischen Beamten äußerlich untersucht und von dem Kreisamt — auf Grund des Zeugnisses, daß der Kessel durch den Transport keine Beschädigung erlitten hat, — die Bewilligung zu seiner Benutzung ertheilt worden ist.

§. 24.

Bei Dampfkesseln, welche im Ausland gefertigt und daselbst unter obrigkeitslicher Aufsicht geprüft worden sind, kann von einer nochmaligen Prüfung in dem Falle Umgang genommen werden, wenn der technische Beamte die amtlich beglaubigten Zeugnisse über die anderwärts erfolgte Probe genügend und den Kessel unbeschädigt gefunden hat.

§. 25.

Die Erlaubniß zur wirklichen Benutzung eines Dampfkessels soll erst alsdann ertheilt werden, wenn durch eine amtlich vorzunehmende Besichtigung und technische Prüfung nachgewiesen ist, daß die Ausführung den in den §§. 6—21 bemerkten Vorschriften entspricht, und der Kessel die im §. 22 verlangte Probe bezüglich seiner Stärke bestanden hat, eventuell den Bestimmungen im §. 23 und 24, sowie auch den bei Erteilung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage des Dampfkessels etwa gegebenen besonderen Bestimmungen genügt worden ist.

§. 26.

Die zur amtlichen Untersuchung und Probe eines neu, aufgestellten oder durch Theilweise Erneuerung der Wände veränderten Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge, sowie Arbeiten hat der Eigentümer des Kessels unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wie auch die dadurch entstehenden Diäten und Reisekosten zu tragen.

II. Bestimmungen über die Erhaltung der bereits im Betrieb befindlichen Dampfkessel in gefahrlosem Zustande.

§. 27.

Der Eigentümer eines mit polizeilicher Genehmigung in Gang gesetzten Dampfkessels bleibt für jede aus dem ferneren Gebrauch desselben entstehende Gefahr verantwortlich. Er ist hiernach verpflichtet:

- 1) für die Erhaltung der ganzen Kesselanlage in demjenigen Zustande Sorge zu tragen, welcher

bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung und insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung vorgeschrieben wurde;

2) nach Vorschrift des Artikels 289 des Polizeistrafgesetzes vom 30. October 1855 die Bedienung des Dampfkessels nur solchen Personen zu überlassen, welche sich über ihre Tauglichkeit zur Besorgung einer Dampfmaschine durch ein Zeugniß der Polizeiverwaltungsbörde auszuweisen im Stande sind;

3) darüber zu wachen, daß der Kesselwärter die zum gefahrlosen Betrieb des Kessels erforderlichen Verrichtungen stets pünktlich besorgt;

4) dafür zu sorgen, daß die Reinigung des Kessels von dem entstehenden Pfannenstein stets rechtzeitig vorgenommen und

5) der Kessel nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung desselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch gesetzt wird, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorgenommen werden. Wenn letztere wesentlicher Art sind, z. B. in theilweiser Erneuerung der Wände bestehen; so ist der Eigentümer des Kessels verpflichtet, bei der betreffenden Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe desselben Anzeige zu machen.

S. 28.

Um dem Kreisamte die Ueberzeugung von der fortwährenden Gefahrlosigkeit der Dampfkesselanlage zu verschaffen, sollen zeitweise, und zwar in unbestimmten Zeiträumen, Untersuchungen durch die betreffenden Kreisbauämter, wenn möglich bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte, vorgenommen werden, welche sich im Wesentlichen auf die im §. 27 bemerkten Punkte zu erstrecken haben.

Ergiebt sich bei solcher Untersuchung, daß ein Kessel durch den Gebrauch, oder in Folge zufälliger Umstände schadhaft geworden ist, so ist, je nach dem Grade der Beschädigung, von dem technischen Beamten auf Reparatur, auf eine neue Probe oder auf Verbot zu fernerem Gebrauch anzutragen, worauf das Kreisamt das Weitere verfügen wird. In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benutzung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Über das Ergebniß der vorbemerkten Untersuchung ist von dem technischen Beamten ein von ihm und dem Kesselbesitzer zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen und dem Kreisamte zu übergeben.

Die durch die periodischen Untersuchungen etwa entstehenden Kosten sind von dem Besitzer des Dampfkessels zu zahlen.

§. 29.

Der die Prüfung vornehmende technische Beamte hat sich bei dieser Gelegenheit von der erforderlichen Qualification des mit der Bedienung des Dampfkessels betrauten Arbeiters (Kesselwärters) zu überzeugen und auf Entfernung derselben anzutragen, wenn dieser den Erfordernissen seines Dienstes, wozu neben technischer Beschrifung auch Zuverlässigkeit und ehrliches Wesen gehört, nicht vollkommen entsprechen sollte.

§. 30.

Die Kessel der für den Betrieb der Privateisenbahnen dienenden Locomotive sollen, nachdem sie zum erstenmal in Gebrauch genommen worden sind, zeitweise einer nachträglichen Probe ihrer Festigkeit auf das Anderthalbfache des Überdrucks (§. 22) unterworfen werden. Diese nachträgliche Probe tritt zum erstenmale ein, sobald eine mit einem neuen Kessel versehene Locomotive eine Wegstrecke von 10000 Meilen zurückgelegt hat und wird dann jeweils nach Zurücklegung einer weiteren Wegstrecke von höchstens 5400 Meilen, außerdem aber unmittelbar nach jeder Hauptreparatur des Kessels wiederholt.

Die vorbereiteten Untersuchungen sind von den für die betreffenden Bahnen bestellten Regierungs-Commissären, unter Beziehung der technischen Bahnbeamten, vorzunehmen.

Darmstadt, den 4. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Tabelle A.

der erforderlichen Stärken der Eisen- und Kupferbleche zu den Dampfkesseln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d \cdot (b^{0,003} - 1) + 0,1$ berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äusseren Luftdruck und b den Zahlenwert 2,7182818 . . . bedeutet.)

Durchmesser der Dampfkessel oder Siedröhren. Zoll.	Wandstärken für nachstehende Pressungen über den äusseren Luftdruck, — ausgebrückt in Atmosphären.							
	1/2 Zoll	1 Zoll	2 Zoll	3 Zoll	4 Zoll	5 Zoll	6 Zoll	7 Zoll
1	0,101	0,102	0,103	0,105	0,106	0,108	0,109	0,111
2	102	103	106	109	112	115	118	121
3	102	105	109	114	118	123	127	132
4	103	106	112	118	124	130	136	142
6	105	109	118	127	136	145	154	164
9	107	114	127	141	154	168	182	195
12	109	118	136	154	172	191	209	227
15	111	123	145	168	191	213	236	259
18	114	127	154	181	209	236	263	291
21	116	132	163	195	227	259	291	323
24	118	136	172	208	245	281	318	355
27	120	141	181	222	263	304	345	386
30	123	145	190	236	281	327	372	418
33	125	150	199	249	299	349	400	450
36	127	154	208	263	317	372	427	482
39	129	159	217	276	335	395	454	514
42	132	163	226	290	354	417	481	546
45	134	168	235	303	372	440	509	577
48	136	172	244	317	390	463	536	609
51	138	177	253	331	408	485	563	641
54	140	181	262	344	426	508	590	673
57	143	186	272	358	444	531	618	705
60	145	190	281	371	462	553	645	737
63	147	195	290	385	480	576	672	768
66	150	199	299	398	498	599	699	800
69	152	204	308	412	516	621	727	832
72	153	208	317	425	535	644	754	864

Tabelle B.

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden Feuer- oder Rauchröhren aus Eisenblech, welche den Dampfdruck auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

(Nach der Formel $e = 0,0067 \cdot d \sqrt{n} + 0,05$ berechnet, worin e , d und n die bei der Tabelle A angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Röhren. Zoll.	Wandstärken für nachstehende Pressungen über den Luftdruck, ausgedrückt in Atmosphären.							
	1/2 Zoll	1 Zoll	2 Zoll	3 Zoll	4 Zoll	5 Zoll	6 Zoll	7 Zoll
1	0,055	0,057	0,058	0,060	0,061	0,061	0,062	0,063
2	061	063	067	069	071	073	074	076
3	066	070	075	079	082	084	087	088
4	073	077	084	089	093	096	099	101
5	077	084	092	098	103	107	111	114
6	082	090	101	108	114	119	123	127
7	087	097	109	118	124	130	135	140
8	093	104	118	127	135	142	147	153
9	098	110	126	137	146	158	160	165
10	103	117	134	147	156	165	172	178
12	114	130	151	166	178	187	196	204
14	124	144	168	185	199	210	220	229
16	135	157	185	205	220	233	245	255
18	146	171	202	224	241	256	269	281
20	156	184	219	243	263	279	293	306
22	167	197	236	263	284	302	318	332
24	178	211	253	282	305	325	342	358
26	188	224	269	291	327	348	367	383
28	198	238	286	321	348	371	391	409
30	210	251	303	340	369	394	415	434
32	220	264	320	359	390	417	440	460
34	230	278	337	379	412	440	464	486
36	241	291	354	398	433	462	488	511
38	252	305	371	417	454	485	513	537
40	263	318	388	437	475	508	537	563
42	273	331	405	456	497	531	561	588
44	283	345	421	475	518	554	586	614
46	294	358	438	495	539	577	610	640
48	304	372	455	514	561	600	634	665

Tabelle C.

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerrohren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0,01 \cdot d \sqrt{n} + 0,07$, berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren. Zoll.	Wandstärken für nachstehende Pressungen über den Lufdruck, ausgedrückt in Atmosphären.							
	1/2 Zoll	1. Zoll	2. Zoll	3. Zoll	4. Zoll	5. Zoll	6. Zoll	7. Zoll
1	0,078	0,080	0,083	0,084	0,086	0,087	0,088	0,089
1 1/2	082	085	089	092	094	096	097	099
2	086	090	095	099	102	104	106	108
2 1/2	090	095	101	106	110	113	115	118
3	094	100	108	113	118	121	125	127
3 1/2	098	105	114	120	126	130	134	137
4	102	110	120	128	133	138	143	147

Bekanntmachung,

die Zahlung der gesetzlichen Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betreffend.

Mit Bezug auf den Artikel 2 des Stellvertretungs-Gesetzes vom 14. Juli 1851 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom 11. September dieses Jahres an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt, den 24. August 1857.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Freiherr v. Schäffer, Versteher.

Unterzeichnet: Dr. Carlsen.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Paketbestellgebühren bei den Großherzoglichen Poststellen betreffend.

Die unter E. 14 der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Mai 1850 (Regierungsblatt Nr. 29 Seite 257) enthaltene Bestimmung der Bestellgebühr für Fahrpoststücke wird mit Wirkung vom 1. September d. J. an, nunmehr dahin näher erläutert und abgeändert, daß für jede im Postorte zu bestellende Fahrpostsendung, gleichviel ob dieselbe aus einem Stücke oder aus mehreren Stücken besteht, als Bestellgebühr zu entrichten sind:

bis zum Gewichte von 25 Pfld.	2 Fr.
über 25 Pfld. bis 100 Pfld.	4 Fr.
über 100 Pfld. schwer für jede volle 100 Pfld.	4 Fr.
und für die das Gewicht von 100 Pfld. nur überschreitenden Pfunde	
bis 25 Pfld.	2 Fr.
über 25 Pfld.	4 Fr.

was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 27. August 1857.

Aus Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Neufzern:

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

vdt. Bessunger.

Versezung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 27. Juli den ständigen Commissär für die Visitationen der Apotheken, Materialien- und Specereihandlungen, der Essig- und Weinfabriken Dr. Friedrich Wilhelm Rieger zu Darmstadt, unter Beauftragung in seiner Stelle als Mitglied und Rath bei der Ober-Medicinal-Direction, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die Stelle eines Kreiswundarztes der Medicinalbezirke Erbach und Beersfelden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 27. Juli der pensionirte Kreisdiener Christian Müller zu Darmstadt,
- 2) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Georg Carl Weber zu Guntersblum.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 26.

Darmstadt am 8. September 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Art. 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betr.; — 2) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt für 1856; — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittenfasse vom Jahre 1855 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Errichtung einiger neuen Postverbindungen in der Provinz Oberhessen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Befreiung von Wegbau- und sonstigen Kosten jähr 1847—59 in der Gemarkung Pferdsbach, Kreises Büdingen, betr.; — 6) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Art. 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. December 1841 (in Nr. 39 des Großherzoglichen Regierungsblatts) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogliche Ortseinnehmerei erster Klasse zu Vilbel zur Ausstellung von Übergangsscheinen bei Versehung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände ermächtigt worden ist.

Darmstadt, den 22. August 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Präsidenten:

v. Biegeleben.

Meisenzahl.

Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenanstalt für 1856.

Die nachstehende Rechnungsübersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 20. August 1857.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Kritsler.

E i n n a h m e.

A. Ordentliche Einnahme.

	fl.	kr.
I. Von Gebäuden und Grundstücken.....	222	24
II. Von ausgegebenen Naturalien	592	24 $\frac{1}{4}$
III. Grundzinsen.....	—	—
IV. Kapitalzinsen.....	3208	2
V. Zuschuß aus anderen Kassen:		
a) Abversionssumme für früher bezogene Kunstgelder u. s. w. 1570 fl. — kr.	57600	38 $\frac{1}{2}$
b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land... 56030 fl. 38 $\frac{1}{2}$ kr.	10620	12 $\frac{3}{4}$
VI. Wilder Gaben und Verehrungen	1903	57 $\frac{3}{4}$
VII. Illaten der Kinder	—	—
VIII. Von Lotterien.....	—	—
IX. Verschiedene Einnahmen.....	90	46 $\frac{3}{4}$
Summe der ordentlichen Einnahme	74238	26

B. Außerordentliche Einnahme.

X. Kassevorrath.....	4278	16 $\frac{1}{2}$
Xa. Rückstände aus vorheren Jahren.....	1633	35 $\frac{1}{4}$
XI. Zurückempfangene Kapitalien.....	15270	—
XII. Neu-aufgenommene Kapitalien.....	—	—
XIII. Verkauf von Häusern und Gütern	2807	56
XIV. Kauf von Grundzinsen.....	850	3 $\frac{1}{2}$
XV. Vermächtnisse und Stiftungen.....	300	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	25139	51 $\frac{1}{4}$

H a u p t w i e d e r h o l u n g.

A. Ordentliche Einnahme.....	74238	26
B. Außerordentliche Einnahme.....	25139	51 $\frac{1}{4}$
Summe aller Einnahmen	99378	17 $\frac{1}{4}$

A u s g a b e.

A. Ordentliche Ausgabe.

Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.

I. Grundlasten.....	—	—
II. Beiträge zu öffentlichen Lasten.....	59	8 $\frac{1}{2}$
III. Kapitalzinsen.....	—	—
IV. Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren.....	—	—
V. Kasseverwaltung	1567	12
VI. Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten.....	247	26 $\frac{1}{2}$

	fl.	kr.
VII. Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren.....	35	50
VIII. für Sammelbüchsen.....	25	12
Summe des I. Kapitels	1934	49
 Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.		
IX. Besoldungen.....	5	52½
X. Fuhr- und Taglohn.....	—	—
XI. Pensionen.....	—	—
Summe des II. Kapitels	5	52½
 Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.		
XII. Pflegelieder.....	65086	13¾
XIII. Unterstüttungen.....	7571	85
XIV. Arztliche Behandlungen und Arzneien.....	694	25
XV. Prämien	8	—
XVI. Begräbniskosten.....	39	54
Summe des III. Kapitels	73400	7¾
 Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.		
XVII. Kosten der Gebäude.....	—	—
XVIII. Kosten der Grundstücke.....	—	—
Summe des IV. Kapitels	—	—
 Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.		
XIX. Uneinbringliche Posten, Münzverlust.....	633	—
XX. Allerlei.....	21	31½
Summe des V. Kapitels	654	31½
 Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.		
Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.....	1934	49
" II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.....	5	52½
" III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen.....	73400	7¾
" IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke.....	—	—
" V. Verschiedene Ausgaben.....	654	31½
Summe der ordentlichen Ausgabe	75995	20½
 B. Außerordentliche Ausgabe.		
XXI. Zurückgezahlte Kapitalien.....	—	—
XXII. Ausgeliehene Kapitalien.....	20800	—
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken.....	—	—

	fl.	fr.
XXIV. Ueberzahlung aus v. Rechnung.....	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	20800	—
Hauptwiederholung.	—	—
A. Ordentliche Ausgabe.....	75995	20½
B. Außerordentliche Ausgabe.....	20800	—
Summe aller Ausgaben	96795	20½
Abschluß.		
Die Gesamteinnahme beträgt.....	99378	17½
Die Gesamtausgabe beträgt.....	96795	20½
Verglichen bleibt Rest	2582	56½
und dieser besteht:		
a) in liquidierten Ausständen.....	1029 fl. 5½ fr.	
b) in baarem Vorrathe.....	1553 fl. 51½ fr.	
Zusammen wie oben	2582 fl. 56½ fr.	

Darmstadt, am 19. August 1857.

Der Rechner Großherzoglicher Landes-Waisenkasse:

O t t o.

Stand der Waisen im Jahr 1856.

Am Schlusse des Jahres 1855 blieben Waisen vorhanden..... 1855
Im Jahr 1856 wurden aufgenommen:

1) In der Provinz Starkenburg.....	151	
2) " " Oberhessen.....	125	
3) " " Rheinhessen.....	55	491
4) Lehrlnaben, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten...	160	

Mithin wurden im Jahre 1856 verpflegt 2346 Waisen.

Entlassen wurden:

1) In der Provinz Starkenburg.....	218	
2) " " Oberhessen.....	124	
3) " " Rheinhessen.....	48	511
4) Lehrlnaben, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten....	121	

Mithin verblieben am Schlusse des Jahres 1856..... 1835 Waisen.

Darmstadt, am 19. August 1857.

O t t o.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1855 betr.

Der Vorschrift im §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre 1855, nach erfolgtem Abschluß der Rechnung, in nachstehender summarischen Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 17. August 1857.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

Faup.

vdt. Krach.

A. Einnahme.

	fl.	fr.
I. Eintrittsgelder.....	3757	58
II. Jährliche Beiträge:		
§. 1. von vollberechtigten Beigetretenen und zwar:		
a) von 481 ordentlichen Mitgliedern..... 9587 fl. 20½ fr.	9587	20½
b) " 17 außerordentlichen Mitgliedern nach §. 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. Sep- tember 1843 263 fl. 32½ fr.	263	32½
	9850	52½
§. 2. von 1 mehrfach berechtigten Beigetretenen..... 10 fl. — fr.	10	—
§. 3. " 7 Nicht-Beigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. September 1843 94 fl. 2 fr.	94	2
	9954	54½
III. Kapitalzinsen.....		
§. 1. von Capitalschuldnern aus Darlehen, einschließlich der 5 prozentigen Zin- sen des Scriba'schen und Kühnöll'schen Vermächtnisses, des ersten von 1050 fl., des letzteren von 900 fl. 36212 fl. 16½ fr.	36212	16½
§. 2. von rückständigen Eintrittsgeldern..... 75 fl. 42½ fr.	75	42½
§. 3. von zu 3½ Prozent deponirten Cassevorräthen... 198 fl. 50½ fr.	198	50½
	36486	49½
IV. Erträge aus erlebiger Stellen, einschließlich der Wittwenkasse-Quartale.....	16097	59½
V. Zuschüsse aus anderen Cassen		
§. 1 aus Staatsmitteln		
a) bisherige Entschädigungsrente nach §. 6. Nr. 2 der Verordnung vom 8. September 1843 410 fl. 35 fr.	410	35
b) neuer ständiger Zuschuß nach §. 6 Nr. 2 dieser Verordnung 6000 fl. — fr.	6000	—
	6410	35

	fl.	fr.
§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach §. 6. Nr. 3 dieser Verordnung, einschließlich der daselbst erwähnten 2110 fl.....	5500 fl. — fr.	11910 . 35
VI. Verschiedene Einnahmen.....	1393	53½
VII. Cassenvorrath nach dem Abschluße der Rechnung von 1854.....	29601	55½
VIII. Ausstände aus vorheren Jahren.....	10848	22½
IX. Zurückempfangene Kapitalien.....	72037	3½
X. Einkaufs-Kapitalien und Zinsen davon	80	18
XI. Geschenke und Vermächtnisse.....	—	—
Summe aller Einnahmen	192169	49½

B. Ausgabe.

I. Casseverwaltung und Rechnungsführung	2584	32
II. Für Regierungsblatt, Zeitung und dergl.....	23	24
III. Für Botenlohn und Verkündigungskosten.....	—	16
IV. Pensionen:		
A. Wittwenpensionen:		
1) an 79 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. December 1842 verstorben sind	21577 fl. 50 fr.	
2) an 60 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind.....	13600 fl. 54½ fr.	
	35178 fl. 44½ fr.	
B. Waisenpensionen:		
1) an die Waisen von 9 nach dem 31. Decem- ber 1842 verstorbenen Mit- gliedern.....	2700 fl. — fr.	
2) an die Waisen von 4 vor dem 1. Januar 1843 ver- storbenen Mitgliedern.....	759 fl. 12 fr. 3459 fl. 12 fr.	38637 56½
V. Zurückvergütete Eintrittsgelder.....	403	20
VI. Gerichtskosten.....	54	46½
VII. Nachlässe und uneinbringliche Posten.....	6033	43½
VIII. Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus den Scriba'schen und Rühnölschen Vermächtnissen mit 52 fl. 30 fr. und 45 fl.....	3955	41
IX. Neu ausgeliehene Capitalien.....	80932	—
Summe aller Ausgaben	132625	39½
C. Abrechnung.		
Die Einnahme beträgt.....	192169	49½

		fl.	fr.
Die Ausgabe beträgt.....		132625	39½
	Berglichen bleibt Rest	59544	9¾
und dieser besteht:			
1) in liquidirten Ausständen.....	3776 fl. 47½ fr.		
2) in häarem Vortrath.....	55767 fl. 22½ fr.	59544	9¾
D. Nachweisung des Kapitalstocks.			
Nach der Rechnung von 1854 und der Bekanntmachung vom 28. October 1856 betrug das verhältnißlich angelegte Capitalvermögen Ende 1854 einschließlich der unter III. §. 1. der Einnahme erwähnten Vermächtnisse.....	814083	42½	
Während 1855 wurden:			
1) hierzu zurückempfangen nach IX. der Einnahme....	72037 fl. 3¼ fr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe.....	80932 fl. fr.		
3) folglich mehr ausgeliehen	8894	56½	
Daher Ende 1855 Capitalvermögen	822978	39½	

Bekanntmachung,

die Errichtung einiger neuen Postverbindungen in der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit dem 1. künftigen Monats September werden in der Provinz Oberhessen neben den bisher bestandenen folgende neue Postverbindungen ins Leben treten:

1) Tägliche Fahr- und Personenpost zwischen Niederwöllstadt, Lindheim, Selters, Nidda und Engelrod, sowie zwischen Lindheim und Büdingen, zur Verbindung mit dem ersten von Frankfurt kommenden, in Niederwöllstadt anhaltenden Zuge der Main-Weser-Bahn und den von Niederwöllstadt Abends 7 Uhr 6 Minuten nach Frankfurt und 7 Uhr 34 Minuten nach Gießen abgehenden Bahnzügen, sowie im Anschluß an die schon bestehenden Postcurse von Gedern und Ortenberg über Lindheim, sowie zwischen Lindheim und Büdingen und zwischen Lauterbach und Engelrod;

2) Botenposten:

- a) eine in Selters an diesen Postcurs sich anschließende Botenpost zwischen Ortenberg und Selters;
- b) eine vergleichende zwischen Grünberg und dem Einschnitt in die Laubach-Licher Straße zum Anschluß an den schon bestehenden Postcurs zwischen Laubach, Lich und Büxbach.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird weitere Bekanntmachung hinsichtlich der Personen- und Ueberstraf-Taxen vorbehalten.

Darmstadt, den 28. August 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

vdt. Besserung.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung von Wegbau- und sonstigen Kosten für 1847—56 in der Gemarkung Pferdsbach, Kreises Büdingen, betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen auf das Normalsteuerkapital der Gemarkung Pferdsbach für 1857, auf Grund des aufgestellten Voranschlags für 1847 bis 1856 folgende Summen umgelegt werden:

- | | |
|---|---------|
| 1) Für Wegbau- und sonstige Kosten, wovon insbesondere die ersten mit 535 fl. in den Jahren 1851—53 entstanden sind | 720 fl. |
| 2) Zwei Drittheile der im Jahre 1838 entstandenen Grundbuchskosten von 111 fl. | |
| 34 kr. mit | 75 fl. |

Hiervon werden umgelegt die 720 fl. unter 1 auf das gesamte Normalsteuerkapital der Gemarkung mit einem Beitrage von 41 kr. 3,946 pf. auf Einen Gulden Normalsteuerkapital und die 75 fl. unter 2 auf das Grundsteuerkapital genannter Gemarkung mit einem Beitrage von 4 kr. 2,578 pf. auf den Gulden Normalsteuerkapital.

Man bringt dieses hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung der Umlagen in fünf Zielen, nämlich in den Monaten October 1857 und Januar, April, Juli und October 1858 zu geschehen hat.

Büdingen, am 20. Juli 1857.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Folßenius.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:
dem Baurath Lichthammer zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des
demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Ritterkreuzes III. Klasse des
St. Annen-Ordens zu ertheilen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 27.

Darmstadt am 23. September 1857.

Inhalt: 1) Deffentliche Anerkennung einer edlen That; — 2) Bekanntmachung, die von den Theilnehmern an der Staatsversicherungs-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1858 zu zahlende Einstage betr.; — 3) Bekanntmachung, den Correspondenzverkehr mit Dänemark, insbesondere die Baareinzählungen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.; — 5) Abwesenheitserklärung; 6) Ernächtigung zur Annahme fremder Orden; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Characterertheilungen; — 9) Dienstentlassungen; — 10) Versetzungen in den Ruhestand; — 11) Sterbfälle.

Deffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 1. August d. J. gegen Abend fiel der $3\frac{1}{2}$ jährige Sohn des Kaiserlich Königlich Österreichen Kasernenaufsehers Klietsch zu Mainz vom Rheinufer vor dem Rheinkehlenthurm in das Wasser und wurde alsbald von der Strömung erfaßt und fortgerissen. Durch den Hülferuf der achtjährigen Schwester dieses Kindes aufmerksam gemacht, warf sich Stephan Sieglitz von Mainz, als er das Kind in den Wellen treibend wahrnahm, ohne Besinnen in voller Kleidung in den Strom, erreichte schwimmend das Kind und brachte es glücklich lebend ans Land.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stephan Sieglitz, als Anerkennung für diese menschenfreundliche, mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte That, bei welcher er sich um so mehr in eigener Lebensgefahr befand, als ihm durch die Kleidung das Schwimmen erschwert war und er wegen der Tiefe des Wassers an der fraglichen Stelle nur mit großer Mühe das Ufer wieder gewinnen konnte, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“ allernädigst zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 6. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g k.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die von den Theilnehmern an der Staatsversicherungs-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1858 zu zahlende Einlage betreffend.

Mit Bezug auf §. 8 und 9 der Statuten der Staats-Versicherungs-Anstalt für die Stellvertretung im Militärdienst vom 16. September 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in diese Anstalt für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1858 zu zahlen ist, 190 fl. (Einhundert und neunzig Gulden) beträgt, und daß die Eislagen vom 1. October d. J. an zur Versicherungskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt, den 12. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g t.

Korr.

Bekanntmachung,

den Correspondenzverkehr mit Dänemark, insbesondere die Baareinzahlungen betreffend.

Da in Folge Verlangens der Königlich Dänischen Postverwaltung die bisher im Verkehr mit Dänemark zugelassene Versendung von Briefen mit Baareinzahlungen künftig nicht mehr stattfinden kann; so treten die hierauf sich beziehenden Bestimmungen des Satzes 8 unserer Bekanntmachung vom 11. October 1851 (Nr. 36 Seite 433 des Regierungsblatts) nunmehr außer Wirksamkeit.

Darmstadt, den 1. September 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

vdt. B e f s u n g e r.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betr.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landesuniversität zu Gießen sind am Schluße des Sommersemesters 1857 Preise zuerkannt und ertheilt worden:

- 1) dem stud. phil. Jacob Bamberger aus Mainz der erste Preis,
- 2) dem stud. phil. Karl Oßwald aus Mainz der zweite Preis und
- 3) dem stud. phil. Philipp Hangen aus Worms der dritte Preis.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz vom 4. September 1857 ist Johann Uhink, Ackermann, in Bechtolsheim wohnhaft gewesen, definitiv für abwesend erklärt worden.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) dem Kammerherrn, Ceremonie-meister und Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Nordeck zur Rabenau zu Darmstadt gestatten, den ihm am 6. Juli 1857 von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annen-Orden 2^r Classe anzunehmen und zu tragen, und
- 2) dem Oberbaudirecter Arnold zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislausorden II. Classe zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 27. Juli den Lehramts-candidaten Wilhelm Becker zu Darmstadt zum Lehrer an der dasigen Realschule und den Lehramts-candidaten Dr. Christian Ludwig Otto Buchner zu Gießen zum Lehrer an der dasigen Realschule zu ernennen;
- 2) am 28. Juli dem Lehrer an der ersten Stadt-knabenschule erster Abtheilung zu Darmstadt, Mitprediger Johann Peter Ewald die vierte evangelische Pfarrstelle zu Darmstadt, und dem evangelischen Pfarrverweiser Friedrich Engelbach zu Eichelshausen die evangelische Pfarrstelle zu Bosenheim, Kreis Alzey, zu übertragen;
- 3) an demselben Tage den Assistenzarzt im Landeshospital Höfheim Dr. Georg Ludwig aus Darmstadt zum Director und Arzt des Landeshospitals Höfheim zu ernennen;
- 4) am 4. August dem Ingenieur bei der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung zu Frankfurt Nicolaus Lechner die ersledigte Stelle eines Vorstandes und Ingenieurs der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung Darmstadt zu übertragen;
- 5) am 10. August den Arbeiter in der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Basel zu Darmstadt zum Wagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen;
- 6) an demselben Tage den Kreisassessor bei dem Kreisamt Ulfeld Alexander Freund zum Kreisassessor bei dem Kreisamt Nidda, den Kreisassessor bei dem Kreisamt Nidda Wilhelm Freiherr von Schenck zu Schweinsberg zum Kreisassessor bei dem Kreisamt Oppenheim zu ernennen, und den Kreisassessor bei dem Kreisamt Oppenheim Ludwig Wilkens in gleicher Eigenschaft an das Kreisamt Neustadt zu versetzen;
- 7) an demselben Tage den von dem Freiherrn Ludwig von Wiesenbüttel auf die evangelische Pfarrstelle zu Niederweisel, im Kreise Friedberg, präsentirten Pfarrverweiser Wilhelm Kahler zu Rodheim für diese Stelle zu bestätigen;
- 8) an demselben Tage den Schullehrer Wilhelm Bernges zu Lehnheim, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Lehrer an der Schulstelle zu Rüchenbach und Friedberghausen, die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Mörfelden, im Kreise Großgerau,
- 9) am 22. August dem Schulmeister Johannes Stühlinger zu Rohr die von ihm provisorisch verwaltete erste evangelische Schulstelle dafelbst, und
- 10) an demselben Tage dem Bezirksgerichtsrath und seitherigen ersten Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte

Mainz Dr. Franz Jacob Schmitt, unter Belassung in seiner Stelle als Bezirksgerichtsrath, die Functionen des ersten Untersuchungsrichters für den Sprengel des genannten Bezirksgerichts weiterhin für die Dauer von drei Jahren, vom 1. October des gegenwärtigen Jahres gerechnet, und dem Bezirksgerichtsrath und seitherigen Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Alzen Wilhelm Mohrmann, unter Belassung in seiner Stelle als Bezirksgerichtsrath, die Functionen des Untersuchungsrichters für den Sprengel des genannten Bezirksgerichts auf die Dauer von weiteren drei Jahren, vom 20. September gegenwärtigen Jahres gerechnet, zu übertragen;

- 11) am 25. August den ersten Director am Oberappellations- und Cassationsgerichte, Geheimerath Dr. August Friedrich Hahn, zum ersten Präsidenten dieses Gerichtshofs, den zweiten Director am Oberappellations- und Cassationsgericht, Geheimerath Dr. Wilhelm Andreas von Hesse zum zweiten Präsidenten dieses Gerichtshofs, den ersten Director am Hofgerichte der Provinz Oberhessen, Dr. Friedrich Ludwig Klipstein zum Präsidenten dieses Gerichtshofs, und den Vicepräsidenten am Obergerichte der Provinz Rheinhessen Dr. Friedrich Theodor Knyn zum Präsidenten dieses Gerichtshofs zu ernennen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 25. August dem Ministerialrath im Ministerium der Justiz Heinrich Frank den Charakter als „Geheimerath“,
- 2) an demselben Tage dem Kreisarzt des Medicinalbezirks Osthofen Dr. Johann Gerhard Laist zu Osthofen den Charakter als Medicinalrath, und dem Rechner der Landeswaisenanstalt, Waisenhaus-Inspector Carl Otto zu Darmstadt den Charakter als Rechnungsrath,
- 3) an demselben Tage dem Obereinnehmer Christian Schaub zu Darmstadt den Charakter als „Steuerrath“, und dem Rentamtmann Johann Prätorius zu Schotten den Charakter als „Domänenrath“ zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 15. August den Poststallmeister Poli zu Mainz, auf Nachsuchen, und
- 2) am 28. August den außerordentlichen Professor an der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Georg Sandhaas zu Gießen, auf Nachsuchen, von seiner Dienststelle zu entlassen.

Verseckungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 17. August den katholischen Schullehrer Georg Haupt zu Lämmerspiel, im Kreise Offenbach, und
- 2) am 22. August den Beschließer im Correctionshause zu Darmstadt Friedrich Hanstein in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 25. August der Forstmeister Ludwig von Schmalkalder zu Romrod,
- 2) am 2. September der Landgerichts-Actuar Christoph Kochmann zu Wimpfen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 28.

Darmstadt am 29. September 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Octroitarif der Stadt Mainz, insbesondere das Octroi für Coaks betr.; — 2) Reglement über die Erhebung und Controliirung des städtischen Octrois zu Lauterbach; — 3) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde im Kreise Worms für 1857; — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung der im Voranschlag der Gemeinde Rosbach, im Kreise Biedenkopf, für 1857, in II. Classe vorgesehenen Umlage betr.; — 5) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 6) Concurrenzveröffnungen.

Bekanntmachung,

den Octroitarif der Stadt Mainz, insbesondere das Octroi für Coaks betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit auf den Antrag des Stadtvorstandes der Stadt Mainz zu genehmigen geruht haben, daß das Octroi für Coaks (pos. 36 des Octroitariffs der Stadt Mainz vom 1. Mai 1852) von 10 Kreuzern auf 6 Kreuzer für den Centner herabgesetzt werde, so wird solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß dieser geringere Tariffatz mit dem 1. October 1857 in Kraft zu treten hat.

Darmstadt, den 2. September 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Reglement

über die Erhebung und Controliirung des städtischen Octrois zu Lauterbach.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine neue Regulirung des der Kreisstadt Lauterbach bewilligten Octrois allernädigst zu genehmigen geruht haben, so wird hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1.

Es wird Octroi erhoben:

I. von Wein und zwar:

1) von der Ohm 2 fl. 40 fr.

2) von Wein in Bouteilles von der Bouteille . — fl. 4 fr.

II. von Obstwein von der Ohm — fl. 20 fr.

III. von allem ordinären und versüßten Brandwein, Liqueur . 1 fl. 20 fr.

von der Ohm.

Von Spiritus, Arrak, Rum usw. bei einem Weingeistgehalt von 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles für die Ohm 1 fl. 20 fr.

Übersteigt der Weingeistgehalt diese 50 %, so erfolgt mittelst Berechnung Reduction auf die Normalstärke von 50 % und Erhebung des Octrois von der hiernach ermittelten Quantität nach dem Satz von 1 fl. 20 fr. pro Ohm.

§. 2.

Jeder innerhalb der Gemarkung der Stadt Lauterbach Wohnende ist zur Entrichtung dieser Abgabe verpflichtet.

§. 3.

Die Erhebung geschieht durch die Großherzogliche Ortseinnehmerei, welche am Ende jeden Monats der Großherzoglichen Bürgermeisterei ein Verzeichniß über den bezahlten Octroi zum Zweck der Decretur auf die Stadtkasse mitzutheilen und den Betrag dahin abzuliefern hat. Die Einsicht der von dem Erheber zu führenden Bücher steht jederzeit dem Bürgermeister offen.

§. 4.

Von dem innerhalb der Gemarkung der Stadt Lauterbach fabricirt werdenenden Brandwein und Obstwein wird die Octroiabgabe vor der Einkellerung und gleichzeitig mit der Traufsteuerabgabe an den Staat bezahlt.

Private, welche Obstwein zu ihrem eigenen Bedarf fabriciren, haben sich vor Anfang des Kellergeschäfts bei dem Octroierheber einen Kellerschein zu erwirken, bei Melidung einer Strafe von 30 fr. bis 1 fl.

§. 5.

Die Bewohner der Gemarkung Lauterbach, welche octroipflichtige Getränke empfangen, haben vor der Abladung und resp. vor der Einkellerung dem Ortseinnehmer und resp. Octroierheber Anzeige zu machen, die darüber sprechenden Abfuhr- oder Transportscheine abzuliefern und die schuldige Abgabe zu leisten. Für die Richtigkeit der Angabe hat der Empfänger des Brandweins usw. zu haften.

Der Octroierheber hat das Recht, den zur Einlage angezeigten Brandwein &c. bezüglich seines Weingeistgehalts vor der Berechnung der Abgabe zu untersuchen.

§. 6.

Bei der Erhebung tritt, insoferne nicht die Abgabe entrichtet wird, das Steuerexecutionsverfahren ein.

§. 7.

Wer es mit oder ohne Absicht unternimmt, sich der Zahlung des städtischen Octrois zu entziehen, begeht eine Defraudation.

§. 8.

Die Aburtheilung über alle Defraudationen oder andere Contraventionen gegen dieses Reglement ist, wenn der Angekladte sich nicht (nach §. 20) der Aburtheilung im Administrativweg unterwirft, mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel, dem Landgericht Lauterbach übertragen.

§. 9.

Die Defraudation der Octroiabgabe ist als vollendet anzusehen:

1) rücksichtlich des innerhalb der Gemarkung der Stadt Lauterbach fabricirt werdenden Brandweins und Obstweins, wenn dieser vor Löschung eines Scheins über die Bezahlung der Abgabe eingefesselt wird;

2) bei auswärts eingeführtem Brandwein &c., wenn die Einfassung stattgefunden hat, ohne dem Octroierheber vorher von der Einlage Anzeige gemacht und die darüber sprechenden Abfuhr- oder Transport scheine abgeliefert zu haben;

3) bei auswärts eingeführtem Wein und Obstwein aber, wenn innerhalb 18 Stunden nach dem Abladen kein Schein über die Entrichtung des Octrois erwirkt worden ist.

§. 10.

Die Defraudationen werden, insofern sie bei Tageszeit geschehen, mit dem zehnfachen Betrag des unterschlagenen Octrois, wenn bei Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang anfangend und eine Stunde vor Sonnenaufgang endigend) mit dem zwanzigfachen Betrag, neben der Verbindlichkeit zur Nachzahlung, bestraft. Die defraudirten Gegenstände bleiben, insofern sie nicht wegen gleichzeitiger Defraudation einer Staatsabgabe in Besitz genommen sind, für Zahlung des Octrois und der Strafe verhaftet.

§. 11.

Alle erkannt werdenden Defraudationsstrafgelder werden für den Fiscus erhoben und erhält der Denunciant von den wirklich eingehenden Strafgeldern die Hälfte.

§. 12.

Zur Ueberführung des Defraudanten bedarf es nicht des Beweises der absichtlichen Unterschlagung. Die Absicht zu defraudiren soll vielmehr bei allen Uebertretungen gegen die Vorschriften dieses Reglements, welche möglicherweise eine Unterschlagung zur Folge haben können, ohne Zulassung eines Gegenbeweises vorausgesetzt werden.

Es befreit dagegen von der Strafe:

- a) der Beweis, daß eine physische Unmöglichkeit vorhanden gewesen, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen;
- b) der Beweis, daß der Angeklagte in der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch die Angestellten der städtischen Verwaltung selbst gehindert worden ist;
- c) der Beweis, daß die Handlungen oder Unterlassungen, auf welche die Anschuldigungen gegründet worden, unwahr und nicht vorhanden gewesen sind.

§. 13.

Die Behauptungen des Angeklagten, daß die Contravention nicht von ihm selbst, sondern von seinen Leuten begangen worden, befreit ihn nicht von der Strafe, vielmehr haftet er für die Handlungen seiner Angehörigen, seines Gefündes und der von ihm beauftragten Personen.

§. 14.

Durch die Strafe soll dem Contravenienten mehr nicht als die Hälfte seines Vermögens entzogen und diejenige Summe, welche diese Hälfte übersteigt, ebenso wie die ganze Summe im Falle der Zahlungsunfähigkeit, durch Gefängnisstrafe, und zwar für einen Gulden Strafe ein Tag Gefängnis gerechnet, verblüht werden. Die Gefängnisstrafe soll indeß die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Das Landgericht hat die Strafe zu verwandeln und für deren Verblüfung zu sorgen. Hinsichtlich der Militärpersonen, welche etwa in solche Strafen verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung betrifft, bei den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs vom 13. Juli 1822.

§. 15.

Für alle Contraventionsfälle wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr festgesetzt, so daß alle während dieser Zeit nicht zur Anzeige gebrachten Defraudationen nicht mehr untersucht und bestraft werden dürfen.

§. 16:

Eine überwiesene Defraudation der an den Staat zu entrichtenden Transfsteuerabgabe soll als Beweis der Defraudation des Octrois gelten.

§. 17.

Für diejenigen octroipflichtigen Getränke, welche nur durch die Stadt passiren und nicht in der Gemarkung derselben verbraucht werden, werden Durchgangsscheine von dem Octroierheber ertheilt, in welchen die Zeit bestimmt wird, innerhalb welcher der Transport durch die Stadt geschehen muß; diese Zeit darf sich aber nie über 24 Stunden ausdehnen. Durchgangsgüter, welche bereits mit zollamtlichen Durchgangsscheinen versehen sind, bedürfen der städtischen Durchgangsscheine nicht.

Ohne die Anwesenheit eines verpflichteten städtischen Dieners dürfen diese Gegenstände in der Stadt nicht verladen werden. Als Desraudant soll Derjenige angesehen werden, welcher bei der Einfuhr eines octroipflichtigen Gegenstandes einen Durchgangsschein gelöst, jenen Gegenstand aber nicht in der bestimmten Zeit wieder ausgeführt hat, sondern für sich behält und verkauft.

§. 18.

Eine Rückvergütung des bezahlten städtischen Octrois findet auf Attestation des Orts- resp. Octroi-Einnehmers und nach erfolgter Decretur der Grossherzoglichen Bürgermeisterei dann statt, wenn versteuerte Gegenstände im Großen d. h. in Quantitäten von $\frac{4}{4}$ Ohm und darüber ausgeführt werden, oder versteuerter Brandwein zu Essig verwendet wird.

Es wird hiernach Rückvergütung geleistet:

- bei der Ausfuhr von Wein im Großen von der Ohm 2 fl. 40 fr.;
- bei der Ausfuhr von Obstwein im Großen von der Ohm 20 fr.;
- bei der Ausfuhr von Brandwein im Großen von der Ohm 1 fl. 12 fr. bei einem Weingeistgehalt von 50 % nach Tralles. Diese Rückvergütung wird demgemäß je nach dem höheren oder geringeren Stärkegrad berechnet, wenn der ausgeführte Brandwein, von welchem die Rückvergütung verlangt wird, dem Ortseinnehmer resp. Octroierheber zur Revision und Ermittelung des Stärkegrades vorgeführt wird. Geschieht dies nicht, so wird ohne Rücksicht auf den Stärkegrad für die Ohm nur der Betrag von 54 fr. vergütet. Gleicher Betrag von 54 fr. für die Ohm wird von versüßtem, nicht wägbarem Liqueur vergütet;
- für den unter Controle zu Essig verwendeten Brandwein wird die Rückvergütung nach dem jedesmaligen Stärkegrad und nach dem Tag von 1 fl. 12 fr. für die Ohm zu 50 Grad nach Tralles berechnet.

Am Ende eines jeden Jahres darf jedoch die von einem Versender für im Laufe des Jahres ausgeführten oder zu Essig verwendeten Brandwein erhaltenen Rückvergütung das für eingelegten Brandwein bezahlte Octroi nicht übersteigen, ansonst er diese Mehr-Rückvergütung der Stadtkasse zu er-

sezgen hat, es sei denn, daß der Versender glaubhaft nachweise, daß die größere Ausfuhr des laufenden Jahres eine Folge stärkerer Einlage des vorhergehenden Jahres sei.

Werden Getränke, von denen das Octroi vergütet worden ist, in der Stadt wieder eingelegt, so wird dies nicht allein als Defraudation bestraft, sondern der Contraventient verliert dadurch auch die Befugniß, eine Rückvergütung verlangen zu können, auf ein Jahr.

§. 19.

Dem Stadtvorstand bleibt es überlassen, innerhalb der Schranken der Gemeindeordnung die ihm zur Sicherung des Einkommens nöthig scheinenden Maßregeln zu treffen, eine zweckmäßige Controle anzurichten, die erforderlichen Scheine nach seinem Ermeessen zu entwerfen, drucken und stempeln zu lassen, die Manualien einzurichten, das niedere, nicht bereits in Pflichten stehende Verwaltungs-Personal anzustellen, mit Instructionen zu versehen und jenes bei dem Landgericht in Pflichten nehmen zu lassen.

§. 20.

Jeder Ortseinwohner ist berechtigt, die Gendarmen, Polizeioffizianten und sämtliche städtischen Diener sind verpflichtet, auf Unterschleife zu wachen und die entdeckten der Bürgermeisterei anzuzeigen, welche ein Protokoll darüber aufzunehmen und an das Großherzogliche Landgericht einzusenden hat, falls nicht der Angeklagte vorzieht, im Administrativweg die Aburtheilung erfolgen zu lassen, in welchem Falle solche der Bürgermeisterei übertragen und auf stempelfreiem Papier zu erledigen ist,

Das Aufsichtspersonal ist ferner befugt, octroipflichtige Gegenstände, bei welchen der Verdacht einer Contravention vorliegt, in Beschlag zu nehmen und sie der Großherzoglichen Bürgermeisterei zu überliefern; er ist endlich ermächtigt, auf schriftlichen Befehl der letzteren und in Gegenwart einer Ortsvorstandsperson die Keller, Läden, Waarenkammern und Hofsraithen zu visitiren, um sich zu überzeugen, daß keine Defraudation stattgefunden hat. Federmann ist dem Aufsichtspersonal in dieser Beziehung Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch dasselbe in Ausübung seines Amtes gehindert würde.

Bekleidungen und Widersehlichkeiten gegen das Aufsichtspersonal ziehen die allgemeinen gesetzlichen Folgen nach sich.

§. 21.

Für alle kleineren Verfehren gegen die Octroibestimmungen, welche nicht als Defraudationen zu betrachten sind, finden Ordnungsstrafen von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. statt.

§. 22.

Die Einlagen von verzollten ausländischen Getränken, welche der Einfuhr aus dem

Auslande oder dem Beziege aus Lagerhäusern oder Freihäfen unmittelbar folgen, sind auf den Grund der Absertigungen mittelst Transportsscheinen und der Zollquittungen, von Entrichtung des Octrois befreit.

§. 28.

Mit dem 1. October 1857 tritt das gegenwärtige Reglement in Wirksamkeit und gilt so lange, als darüber im Allgemeinen oder in einzelnen Punkten nicht anders verfügt wird.

Das Reglement vom 4. December 1835 (Regierungsblatt No. 53) ist aufgehoben.

Darmstadt, am 22. September 1857.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g k.

Zimmermann.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Worms für 1857.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	fr.	pf.	Bemerkungen.
		fl.			
1	Abenheim	264	4	2,028	Wird auf das gesamte Normalsteuerkapital ausgeschlagen. besgl.
2	Alshheim	332	4	3,939	besgl.
3	Bechtheim	400	9	1,267	besgl.
4	Eppelsheim	91	1	3,270	besgl.
5	Gimbshem	101	9	3,287	besgl.
6	Hamm und Eich	172	9	1,698	besgl.
7	Heppenheim und Oßstein	143	—	—	wird nach Klassen ausgeschlagen.
8	Hefloch und Monzenheim	210	13	2,486	wie ad 1.
9	Horchheim	123	14	0,335	besgl.
10	Mettenheim	30	0-	0,841	besgl.
11	Monsheim, Hohen-Sülzen und Kriegsheim	229	8	3,758	besgl.
12	Nieder-Flörsheim	—	—	—	wird später bekannt gemacht.
13	Osthofen und Rhein-Dürkheim	183	4	1,948	wie ad 1.
14	Pfeddersheim, Pfiffligheim und Leiselheim	224	2	0,265	besgl.
15	Wachenheim und Molsheim	175	—	—	wie ad 7.
16	Westhofen	136	2	1,634	wie ad 1.
17	Worms	3586	—	—	wie ad 7.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, Juli, August, September und October erfolgen soll.

Worms, den 28. August 1857.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Pfannebecker.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Richterhebung der im Voranschlag der Gemeinde Rosbach, im Kreise Biedenkopf, für 1857, in II. Klasse vorgesehenen Umlage betreffend.

Auf Ansuchen des Gemeinderath's der Gemeinde Rosbach ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Entschließung vom 5. d. Ms. zu Nr. M. d. J. 9966, die Richterhebung der im Voranschlag dieser Gemeinde für 1857, in II. Klasse mit 512 fl. vorgesehenen Umlage genehmigt worden, was hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht wird.

Biedenkopf, den 13. August 1857.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.
Trapp.

E r m ä c h t i g u n g z u r A n n a h m e f r e m d e r O r d e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) dem Kammerherrn und Ministerialrathe von Ricou die Erlaubniß zu ertheilen, das demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehene Ritterkreuz 2r Classe des Russischen St. Annen-Ordens annehmen und tragen zu dürfen;
- 2) am 14. August dem Archivdrector Dr. Baur zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislausordens II. Cl. zu ertheilen.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die zweite evangelische Schule zu Leppeheim an der Wieze, im Kreise Worms, mit einem Gehalte von 320 fl., nebst einer Vergütung von 35 fl. für Heizung des Schulcaals,
- 2) die dritte Lehrerstelle an der höheren Mädchen Schule zu Gießen mit einem Gehalte von 400 fl., wovon jedoch die Heizung des Schulcaals und die Anschaffung der erforderlichen Tinte zu bestreiten ist.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 29.

Darmstadt am 1. October 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Gebühren der Advocat-Anwälte in der Provinz Rheinhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Friedhofsverbands Alsbach im Jahr 1857 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Oes, im Kreise Friedberg, für 1857 betr.; — 4) Namensveränderung; — 5) Dienstentlassung; — 6) Concurrenzöffnung; — 7) Sterbfälle.

Verordnung,

die Gebühren der Advocat-Anwälte in der Provinz Rheinhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein re. re.

Um die Gebühren der Advocat-Anwälte in Unserer Provinz Rheinhessen den jetzigen Verhältnissen entsprechend zu reguliren, und zugleich mannsfache das Kostenwesen in dieser Provinz betreffende Beschwerden und Anstände zu beseitigen, haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 67 des Tariffs vom 16. Februar 1807 ist aufgehoben. Die Bestimmungen dieses Tariffs über die Kosten in ordinären Sachen sind auch bei den Mühewaltungen und Acten der Advocat-Anwälte in summarischen Sachen anwendbar.

Artikel 2.

Die in dieser Weise künftig auch in summarischen Sachen geltenden Anwaltsgebühren, wie sie in jenem Tarife für die ordinären Sachen bestimmt sind, werden in allen vor die Bezirksgerichte, sowie in allen vor das Obergericht und den Cassations- und Revisionshof gehörenden Sachen für die Advocat-Anwälte zu Mainz und Alzey auf den vollen Betrag der Taxe erhöht, welche für die Anwälte zu Mainz vor den Bestimmungen des §. 24 Unserer Verordnung vom 28. August 1827 gültig war.

Der §. 24 dieser Verordnung vom 28. August 1827 ist aufgehoben.

Artikel 3.

Die Gebühren für den Vortrag werden, ohne daß die in den Artikeln 82 und 86 des genannten Tarifs für die Assistenz des Anwaltes bei dem Vertrage oder bei der Urtheilsverkündigung und die in dem Artikel 90 desselben für die Mittheilung an die Staatsbehörde vorgesehenen Gebühren gerechnet werden können, für summarische wie für ordinäre Sachen festgesetzt, wie folgt:

1) in allen vor die Bezirksgerichte gehörenden Sachen:

für jeden contradictorischen Vortrag auf	7 fl. — fr.
für den Vortrag bei Contumacialurtheilen oder Verbindungsurtheilen auf	3 fl. 30 fr.

2) in allen vor das Obergericht und den Cassations- und Revisionshof gehörenden Sachen:

für jeden contradictorischen Vortrag auf	12 fl. — fr.
für den Vortrag bei Contumacialurtheilen oder Verbindungsurtheilen auf	6 fl. — fr.

Die Anwälte haben diese Vortragsgebühren nur einmal zu beziehen, auch wenn die Replik vertagt und der Vortrag in einer anderen Sitzung fortgesetzt wird.

Der Anwalt des Cassationsklägers hat, wenn er in der Sitzung, in welcher über die Zulassung des Cassationsgesuchs verhandelt wird, zur Vertretung der Rechte seiner Partei erscheint, für seine Gegenwart beim Vortrage des Referenten und beim Vortrage des General-Staatsprocurators eine Gebühr von 6 fl. zu beziehen. In dieser Gebühr ist auch jene begriffen für die Bemerkungen, welche er in Folge des ihm hierzu nach Maafgabe des Artikel 11 unserer Verordnung vom 18. Juni 1818 zustehenden Rechts zu machen sich veranlaßt finden könnte, wofür er eine besondere Vergütung zu beanspruchen nicht berechtigt ist.

Artikel 4.

Befiehlt die Verhandlung in der zur Erklärung über einen Eid anberaumten Sitzung blos darin, daß der Eid in einer nicht beanstandeten Form angenommen und ausgeschworen wird, oder daß der referirte Eid referirt und entweder in derselben Sitzung in einer nicht beanstandeten Form angenommen und ausgeschworen oder zur Erklärung über den referirten Eid neue Tagfahrt anberaumt wird, so haben die Advocat-Anwälte keine Vortragsgebühr, sondern in den vor die Bezirksgerichte gehörenden Sachen nur 1 fl. 45 fr., und in den vor das Obergericht und den Cassations- und Revisionshof gehörenden Sachen 3 fl. zu beziehen.

Die Advocat-Anwälte beziehen diese Gebühr besonders für Assistenz bei der Ausschwörung des Eides, wenn die Ausschwörung in einer anderen Sitzung als derjenigen stattfindet, in welcher der Eid angenommen wird, oder in welcher über denselben Urtheil erfolgt.

Wird über den deferirten oder referirten Eid oder die Annahme desselben gestritten, und erfolgt in derselben Sitzung Urtheil und Ausschwörung des Eides, so wird nur die Vertragsgebühr gebilligt, nicht aber eine weitere Gebühr für Assistenz bei der Ausschwörung.

Artikel 5.

Werden in einem Zeugenbeweisverfahren Nichtigkeitseinreden oder Einwendungen gegen die Zeugen (reproches) erhoben, so haben die Anwälte für ihre desfallsigen Vorträge, wenn sie in einer Sitzung verhandelt werden, die Vortragsgebühr nur einmal zu beziehen.

Artikel 6.

Der Anwalt kann in jeder Sache, in der er eine außerhalb seines Wohnsitzes wohnende Partie vertritt und in welcher nicht sofort Endurtheil erfolgt, bei jedem nach dem ersten Urtheile ergehen- den Urtheile Correspondenzgebühren rechnen. Diese Gebühren betragen bei jedem dieser Urtheile

1) in allen bei den Bezirksgerichten anhängigen Sachen	1 fl. —
2) in allen bei dem Obergerichte oder bei dem Cassations- und Revisionshofe anhängigen Sachen	1 „ 30 fr.

Verbindungsurtheile werden mit dem darauf folgenden contradictorischen Urtheile immer nur als Ein Urtheil betrachtet.

Der Artikel 145 des Tariffs vom 16. Februar 1807 ist aufgehoben.

Artikel 7.

Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der Anwälte werden in allen Sachen auf 10 fl. 30 fr. für den Tag, alle Auslagen miteinbezogen, festgesetzt.

Bei Vorträgen an dem Cassations- und Revisionshofe können, wenn die Verhandlungen nur eine Sitzung währen, für die Reise hin und zurück und für den Aufenthalt die Anwälte in Mainz eine und eine halbe Reisegebühr, die Anwälte in Alzey zwei Reisegebühren rechnen.

Artikel 8.

Auf jeden Act, welcher nach den Bestimmungen obigen Tarifs nach Blättern (Mollen) zu berechnen ist, die auf jeder Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile 12 Sylben zu enthalten haben, ist auf das Original und die Abschrift ein Verzeichniß (répété) zu setzen, welches die Kosten des Actes sowohl an Auslagen als an Gebühren für Original und Abschrift einzeln angibt, und zwar die Auslagen getrennt von den Gebühren. Bei der Taxation solcher Acten sind zwecklose preußische geschichtliche Aufführungen und eingeschriebene Gesetzesstellen und Autoritäten nicht in Ansatz zu bringen. Schriftsätze und Insinuationen sollen nicht zur Ungebühr vervielfältigt werden; für solche wie-

derholte Schriftsätze und Insinuationen dürfen Gebühren nur zugelassen werden, wenn es dem Anwälte und dessen Partie unmöglich war, Alles auf einmal zu erschöpfen.

Artikel 9.

Die Unterscheidung, welche das die Liquidation der Kosten betreffende Decret vom 16. Februar 1807 zwischen ordinären und summarischen Sachen macht, ist aufgehoben; auch in den letzteren sind die Kosten in der daselbst für die ordinären Sachen festgesetzten Weise zu liquidiren, und die Anwälte haben dabei die dort vorgesehenen Gebühren und zwar in dem vollen Betrage, den sie vor Unserer Verordnung vom 28. August 1827 hatten, auch in summarischen Sachen zu beziehen.

In einfachen Sachen kann jedoch die Liquidation auch in dem Urtheile selbst, welches die Kostencondemnation ausspricht, stattfinden; die Anwälte haben in solchen Sachen zu diesem Behufe auf Anordnung des Präsidenten ihre Kostenverzeichnisse dem Secretär des Gerichts zuzustellen.

Artikel 10.

Für das Gutachten, welches nach dem Artikel 467 des Civilgesetzbuchs einem gültigen Vergleiche über Streitigkeiten, wobei Minderjährige betheiligt sind, vorausgehen muß, hat jeder der zu gezogenen Advocat-Anwälte eine Consultationsgebühr von 3 fl. 30 fr., in wichtigeren und schwierigeren Fällen aber eine solche von 7 fl. zu beziehen.

Der §. 20 Unserer Verordnung vom 28. August 1827 ist aufgehoben.

Artikel 11.

In dem nach dem Gesetze vom 24. Juli 1830 zu betreibenden Zwangsveräußerungsverfahren sind die Gebühren der Advocat-Anwälte folgendermaßen zu berechnen:

- | | |
|--|--------------|
| 1) Consultation | 3 fl. 30 fr. |
| 2) Vacation, die Pfändung auf dem Hypothekenamte zu präsentiren, um deren Transcription zu bewirken, oder das Certificat über die Verweigerung derselben zu erhalten | 1 fl. 15 fr. |
| 3) Vacation, die Denunciation der Pfändung an die gepfändete Partie transcribiren zu lassen | 1 fl. 15 fr. |
| 4) Fertigung des Bedingnisbastes | 3 fl. 30 fr. |

Für jedes in dasselbe einzurückende Item können überdies weitere 3 Kreuzer gerechnet werden.

- | | |
|--|--------------|
| 5) Vacation, dasselbe zu hinterlegen | 1 fl. 15 fr. |
| 6) Vacation, die Inscriptionsauszüge von dem Hypothekenamte zu erheben | 1 fl. 15 fr. |

7) Vacation, die Notification an die eingeschriebenen Gläubiger auf dem Hypothekenante transscribiren zu lassen	1 fl. 15 fr.
Es kann nur Eine Vacation für sämmtliche Notificationen an die Gläubiger gerechnet werden.	
8) Bittschrift um Fixation des Versteigerungstermins	40 fr.
9) Original des Anschlagezettels	1 fl. 15 fr.
10) Auszug für die Zeitung	24 fr.
11) Vacation, letztere legalisiren zu lassen	24 fr.
12) Vacation, das Steigurtheil transscribiren zu lassen	1 fl. 15 fr.
13) Fertigung des von dem Bezirksgerichtspräsidenten auf das Gutachten der Staatsbehörde zu taxirenden Kostenverzeichnisses für jeden Artikel	3 fr.

Correspondenzgebühren können nicht gerechnet werden.

Was die Incidentpunkte betrifft, so werden die Gebühren nach den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 1—9 der gegenwärtigen Verordnung angesetzt.

Der §. 23 Unserer Verordnung vom 28. August 1827 ist aufgehoben.

Artikel 12.

Bezüglich der im Gesetze vom 6. Juni 1849, die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen betreffend, besonders vorgesehenen Amtshandlungen werden die Gebühren der Advocat-Anwälte in folgender Weise bestimmt:

1) Anwaltsgesuch für Grossjährige, wenn die zu veräußernden Güter Minderjährigen, Entmündigten oder Abwesenden und Grossjährigen gemeinschaftlich zugehören sc. (Art. 51 des Gesetzes)	2 fl. 30 fr.
2) Anwaltsgesuch, um die Ermächtigung zur Veräußerung von Eigenschaften zu erhalten, welche zu Beneficiar- oder Vacantverlassenschaften, zu gerichtlichen Güterabtretungen, Fallitumassen oder Abwesenden gehören (Art. 61 des Gesetzes)	2 fl. 30 fr.
3) Bei gerichtlichen Theilungen, welche gemäß Artikel 62 obigen Gesetzes mittelst Bittschrift anhängig gemacht werden:	
a) Consultationsgebühr	3 fl. 30 fr.
b) Anwaltsgesuch, um Urtheil zu erwirken, durch welches die Theilung verordnet wird (Artikel 62)	2 fl. 30 fr.
c) Gesuch um Homologation des Status (Artikel 71)	2 fl. 30 fr.
d) Gesuch um Homologation der Expertise und Anordnung der Licitation vor der Homologation des Status (Artikel 75)	2 fl. 30 fr.

- e) für wiederholte Einsicht und Prüfung der Acten vor Einreichung der unter c. und d erwähnten Gesuche eine weitere Vacationsgebühr von 2 fl. 30 fr.
In schwierigeren Sachen können mehrere Vacationen vergütet werden.

Ergeben sich in einer in obiger Weise eingeleiteten Theilungssache Contestsationen und erfolgt über dieselben Urtheil, so kann die unter e erwähnte Gebühr nicht gerechnet werden.

Die unter a., b., c., d. und e erwähnten Gebühren können auch dann nur einmal gerechnet werden, wenn die Gesuche von mehreren Advocat-Anwälten eingereicht sind.

- f) Wird von den Theilungsinteressenten mittelst Bittschrift gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts Berufung eingelegt, so hat der Anwalt folgende Gebühren zu bezahlen:

Consultationsgebühr 7 fl. — fr.
für jede Bitschrift auf welche Urtheil erfolgt 3 fl. 30 fr.

Eine weitere Gebühr kann nicht gerechnet werden.

Jene Gebühren können auch dann nur einmal gerechnet werden, wenn die Bitschriften von mehreren Anwälten eingereicht wurden.

- g) Für den die Contestsationen in einer Theilungssache enthaltenden Anwalts-Act (Artikel 73 obigen Gesetzes) hat der Anwalt die Gebühren zu bezahlen, welche die Artikel 72 und 73 obigen Tarifs für nach Blättern (Rollen) zu berechnende Acten festsetzen.

Durch vorstehende Bestimmungen wird an der Verfügung des §. 12 No. 7 Unserer Verordnung vom 28. August 1827 betreffend: die vormundshaftlichen Verhältnisse in der Provinz Rheinhessen, nichts geändert.

- 4) Für den die Klage auf Cautionsleistung bei außergerichtlichen Veräußerungen (Artikel 83) enthaltenden Anwalts-Act hat der Advocat-Anwalt die in dem Artikel 71 obigen Tarifs für die Acten zweiter Klasse vorgesehenen Gebühren zu bezahlen.

- 5) Für Einsicht der Acten und Consultation in einem Rangordnungsverfahren von dem zur Production aufgeforderten Gläubiger, wenn die Production unterblieben ist (Art. 91 und 92 obigen Gesetzes) eine Gebühr von . . . 2 fl. 30 fr.
Bei complicirten Verhältnissen und wenn es sich zugleich von einer Forderung von mehr als 1000 fl. Kapital handelt, kann außerdem noch eine Vaca-

- tionsgebühr von 2 fl. 30 kr.
bewilligt werden.
- 6) Bei allen Incidentpunkten und Contestationen in den im Gesetze vom 6. Juni 1849 vorgesehenen Verfahren (Art. 49, 52 u. ff. 73, 81) haben die Advocat-Anwälte die nach gegenwärtiger Verordnung für Rechtsstreite im Allgemeinen geltenden Gebühren zu beziehen.

Artikel 13.

Dem Anwalte, der in einer Strafsache eine Civilpartie vertritt, wird für seine ganze hesssäföige Mühselarung bei den Bezirksgerichten eine Gesamtgebühr von 3—7 fl., bei dem Amtsgerichte, dem Obergerichte und dem Cassations- und Revisionshofe eine solche von 5—12 fl. bewilligt; innerhalb dieser Gränzen wird die Gebühr im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, die Dauer der Verhandlungen und ähnliche Verhältnisse bestimmt. Nur wenn die Verhandlungen der Sache mehr als Eine Sitzung in Anspruch nehmen, kann eine höhere Gebühr bewilligt werden, die jedoch in keinem Falle das Doppelte des obigen Betrags übersteigen darf.

Die Gebühren und Auslagen, welche die obsiegende Civilpartie ihrem Anwalte zu entrichten hat, sind in dem Urtheile, in welchem zu ihren Gunsten der unterliegende Theil in dieselben verurtheilt wird, zu liquidiren.

Auf das Verhältniß des Anwalts zu der von ihm vertretenen Civilpartie bezüglich der ihm zukommenden Gebühr und der ihm zu ersezenden Auslagen finden die Bestimmungen der §§. 25 und 26 Unserer Verordnung vom 28. August 1827 ihre Anwendung.

Artikel 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. October dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. September 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

von Lindelof.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Friedhofsverbands Alsbach im Jahr 1857 betreffend.

Nach dem Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des israelitischen Friedhofsverbands zu Alsbach für 18⁵⁷/₅, sind auf das Normalsteuerkapital der zum Friedhofsverband gehörenden Israeliten 782 fl. auszuschlagen und zu erheben.

Die Erhebung geschieht in drei Zielen: 1857, 1858 und 1859, jedesmal mit $260\frac{2}{3}$ fl., und beträgt der Betrag für 1857 von Einem Gulden Normalsteuerkapital 2,270 pf., was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bensheim, am 9. September 1857.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Dr. Camessca.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der Gemeinde Oes, im Kreise Friedberg, für 1857 betr.

Nach dem Voranschlag der Gemeinde Oes für 1857 sind in II. Classe 22 fl. auf das Steuerkapital der Ortseinwohner umzulegen und erträgt es auf Einem Gulden Normalsteuerkapital .5 fr. 0,261 pf. Beitrag.

Indem dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich angefügt, daß die Erhebung in den Monaten October und November d. J. stattfindet.

Friedberg, den 14. September 1857.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Müller.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

am 14. September der Dorothea Ernold zu Offenbach zu gestatten, statt ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Appel“ zu führen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

am 2. September den Districtseinnehmer Sebastian Bölkner zu Dalsheim seines Dienstes zu entlassen.

Concurrenzöffnung.

Erlebt ist:

die Stelle eines Districtseinnehmers der Districtseinnehmerei Nieder-Flörsheim, welche eine Cautionsleistung von 2000 fl. erfordert; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 3. September der evangelische Schullehrer Martin Rohr zu Quedborn,
- 2) am 21. September der evangelische Diaconus Carl Stammel zu Kirtof.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 30.

Darmstadt am 13. October 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1855 bis dahin 1856 betr.; — 3) Einladung zur Annahme fremder Orden; — 4) Concurrenzeroöffnung; — 5) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des dritten Quartals 1857 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse genehmigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

- 1) das Vermächtnis des Jacob Anhäuser zu Kriegsheim zu Gunsten der bürgerlichen Armen im Betrag von 1000 fl.;
- 2) die Vermächtnisse des Rentners Thomas Franz Biment zu Mainz an die Dompfarrei sowie an die katholischen Pfarrkirchen St. Christoph, St. Emmeran, St. Ignaz, St. Peter, St. Quintin und St. Stephan zu Mainz, im Betrage von 600 fl. für jede derselben, zu Gunsten der Armen der betreffenden Pfarreien;
- 3) die Schenkung des Gastwirths Johann Michael Weinert zu Bingen im Betrag von 600 fl. an die katholische Kirche zu Sponshausen zur Abhaltung von 12 Muniten jährlich;
- 4) die Schenkung des Valentin Geyl II. und dessen Ehefrau Catharina, geb. Scherff, des Philipp Geyl, des Philipp Walther IV. und dessen Ehefrau Catharina Elisabeth, geb. Geyl, und der Witwe des Franz Kehr, Ottilie, geborene Karl, im Betrag von 100 fl. an das Hospital zu Pfeddersheim;
- 5) das Vermächtnis des Conrad Höcher IV. zu Unter-Widdersheim, im Kreise Nidda, im Betrag von 200 fl. an die evangelische Kirche zu Ober-Widdersheim, mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich von dem Geistlichen unter die Armen des Kirchspiels verteilt werden sollen;

- 6) die Stiftung der verstorbenen Fürstin Caroline zu Ysenburg und Büdingen im Betrag von 1428 fl. 16 kr. an die Spar- und Leihkasse zu Büdingen zu Gunsten der Armen;
- 7) das Vermächtnis des Salomon Nass zu Worms an die dasige israelitische Religionsgemeinde im Betrag von 100 fl. für Anschaffung von Gebetbüchern für Kinder armer Israeliten zu Worms;
- 8) die Stiftung der zu Ellwangen im Königreich Württemberg verstorbenen Sabine von Döbelg an den Almosenfonds zu Bürstadt, im Kreise Heppenheim, zur Unterstützung der Armen im Betrage von 14356 fl., von welcher Summe jedoch bei dem Eintritte gewisser Voraussetzungen 6000 fl. an die Söhne des Wagnermeisters Klöpfer in Oberstetten ausbezahlt werden müssen;
- 9) die Schenkung eines Kapitals von 469 fl. 56 kr. an die katholische Kirche zu Rödesheim von Seiten des katholischen Pfarrers Hungari daselbst für verschiedene Baueinrichtungen im katholischen Pfarr- und Schulhause zu Rödesheim;
- 10) die Schenkung eines Oelgemäldes im Werthe von 15 Carolinen an die Hospitalkirche zu Bensheim von Seiten des katholischen Pfarrers Schero zu Biblis;
- 11) die Stiftung der Freiherrlich von Leonhardi'schen Familie an die evangelische Kirche zu Groß-Parben im Betrag von 150 fl. zur Anschaffung von neuen Testamenten;
- 12) die Schenkung von Naturalien und ethnographischen Naritäten an das Großherzogliche Museum zu Darmstadt. von Seiten des Hermann v. Rosenberg in Batavia;
- 13) die Schenkung eines Oelgemäldes im Werthe von 25 Carolinen an die katholische Pfarrkirche zu Bensheim von Seiten des katholischen Pfarrers Schero zu Biblis;
- 14) das Vermächtnis des Georg Miltenberg zu Augsburg an die Großherzogliche Landeswaizen-Anstalt im Betrag von 500 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. October 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Korr.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1855 bis dahin 1856 betreffend.

Der Bestimmung im Art. 40 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 entsprechend werden hiermit die Ergebnisse der über die Verwaltung der Einstandskasse aufgestellten 20. Rechnung, welche die Periode vom 1. April 1855 bis dahin 1856 umfaßt, nach erfolgter Abhör derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahmen der Einstandskasse in der erwähnten Periode waren folgende:

	fl.	fr.
1) An Rechz aus voriger Rechnung	3,692	1
2) " Vertretungssummen	217,954	17½
3) " verfallenen Einstandssummen und Prämien	1,692	31½
4) " verfallenen Einstehercaptionen	93	42½
5) " Vermögensbeträgen von solchen, welche in Folge erlittener Strafen zum Militärdienste unfähig sind	20	31
6) " Zinsen:		
a. von verfallenen Einstandssummen und Prämien	21 fl. 37½ fr.	
b. " " Einstehercaptionen	— " — "	
c. von den in der Staatschuldentlastungskasse angelegten Geldern	<u>28,387</u> " <u>36½</u> "	28,409 13½
7) " abgetragenen Capitalien	106,000	—
8) Insgemein	—	—
	Summe der Einnahme	357,862 17½

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der gedachten Periode folgende:

A. Für die Einsteher von 1837.

	fl.	fr.
1) Prämien. Von den in der Einstandskasse stehen gebliebenen 180 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— fl.	— fr.
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 915 fl. wurden zurückbezahlt	285 "	" "
und blieben verzinslich stehen 630 fl.		
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	7 fl. 12 fr.	
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	42 " 33½ "	
	35 " 21½ "	327 33½

B. Für die Einsteher von 1838.

	fl.	fr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 66 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— fl.	— fr.
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 685 fl. wurden zurückbezahlt	110 "	" "
und blieben verzinslich stehen 575 fl.		
3) Zinsen. a. von bezahlten und stehen gebliebenen Prämien	2 fl. 38½ fr.	
b. von bezahlten und stehen gebliebenen Einstandssummen	31 " 55½ "	
	29 " 17½ "	141 55½

C. Für die Einsteher von 1839.

1) Prämien. Die stehen gebliebenen 62 fl. wurden vollständig zurückbezahlt	62 fl.	— fr.
2) Einstandssummen. Die stehen gebliebenen 215 fl. wurden vollständig zurückbezahlt	215 "	— "
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	1 fl. 35½ fr. 7 " 6½ "	284 6½
..... 5 " 31 "		

D. Für die Einsteher von 1840.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 31 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— fl.	— fr.
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 645 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— "	— "
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	1 fl. 14½ fr. 27 " 2½ "	27 2½
..... 25 " 48 "		

E. Für die Einsteher von 1841.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 62 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— fl.	— fr.
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 430 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— "	— "
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	2 fl. 28½ fr. 19 " 40½ "	19 40½
..... 17 " 12 "		

F. Für die Einsteher von 1842.

1) Prämien. (Waren schon vollständig zurückbezahlt).	—	—
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1240 fl. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 1075 fl.	165 fl.	— fr.
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	— fl. — fr. 49 " 3 "	214 3
..... 49 " 3 "		

G. Für die Einstéher von 1843.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 162 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— fl.	— fr.	
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1385 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— "	— "	
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	6 fl.	28½ fr.	
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	55 "	24 "	
			61 52½

H. Für die Einstéher von 1844.

1) Prämien. (Waren schon vollständig zurückbezahlt).			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 645 fl. wurden zurückbezahlt	215 fl.	— fr.	
und blieben verzinslich stehen 430 fl.			
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	— fl.	— fr.	
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	30 "	6 "	
			245 6
			30 " 6 "

I. Für die Einstéher von 1845.

1) Prämien. (Waren schon vollständig zurückbezahlt).			
2) Einstandssummen. Die stehen gebliebenen 143 fl. wurden vollständig zurückbezahlt	143 fl.	— fr.	
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	— fl.	— fr.	
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	6 "	26 "	
			149 26
			6 " 26 "

K. Für die Einstéher von 1846.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 107 fl. 32 fr. wurde nichts zurückbezahlt	— fl.	— fr.	
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2886 fl. wurden zurückbezahlt	85 "	— "	
und blieben verzinslich stehen 2801 fl.			
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	4 fl.	17½ fr.	
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	118 "	56½ "	
			203 56½
			118 " 56½ "
			114 " 38½ "

L. Für die Einstieher von 1847.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 117 fl. wurde nichts zurückbezahlt	— fl. — fr.	
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1637 fl. wurden zurückbezahlt	390 " "	
und blieben verzinslich stehen 1247 fl.		
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	4 fl. 36½ fr. 73 " 36½ "	463 36½

M. Für die Einstieher von 1848.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 84 fl. 48 fr. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 53 fl.	31 fl. 48 ff.	
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 6643 fl. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 4588 fl.	2055 " "	2344 37
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	2 fl. 53½ fr. 257 " 49 "	

N. Für die Einstieher von 1849.

1) Prämien. (Waren schon vollständig zurückbezahlt).		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 30,889 fl. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 4424 fl.	26,465 fl. — fr.	
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ... b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	— fl. — fr. 1025 " 36½ "	27,490 36½

O. Für die Einstieher von 1850 und 1851

P. Für die Einstieher von 1852.

1) Prämien. (Waren schon vollständig bezahlt).		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 96,748 fl. 10 fr. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 73,899 fl. 40 fr.	22,848 fl. 30 fr.	
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ... b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	— fl. — fr. 3700 " 55½ "	26,549 25½

Q. Für die Einsteher von 1853.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 220 fl. wurden zurückbezahlt	44 fl. — fr.
und blieben verzinslich stehen 176 fl.	
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 113,397 fl. wurden zurückbezahlt	10,565 "
und blieben verzinslich stehen 102,772 fl.	"
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ...	8 fl. 21 $\frac{3}{4}$ fr.
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	4629 " 30 $\frac{3}{4}$ "
	4621 " 9 "

R. Für die Einsteher von 1854.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 821 fl. 30 fr. wurden zurückbezahlt	159 fl. — fr.
und blieben verzinslich stehen 662 fl. 30 fr.	
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 151,141 fl. 40 fr. wurden zurückbezahlt	2733 " 20 "
und blieben verzinslich stehen 148,408 fl. 20 fr.	"
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ...	31 fl. 48 $\frac{1}{4}$ fr.
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	6083 " 55 $\frac{3}{4}$ "
	6052 " 7 $\frac{1}{2}$ "

S. Für die Einsteher von 1855.

1) Handgelder für die eingetretenen Einsteher	5358 fl. 20 fr.
2) Prämien für die Excapitulanten. Diese betragen 16,966 fl. 29 fr., von welchen bezahlt wurden	16,440 " 19 "
und verzinslich stehen blieben 526 fl. 10 fr.	
3) Einstandssummen. Dieselben betragen im Ganzen 191,972 fl. 55 fr., wovon im Laufe des Rechnungsjahres bezahlt wurden	2564 " 35 "
mithin verzinslich stehen bleiben 189,408 fl. 20 fr.	28,387 26
4) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien ...	180 fl. 39 $\frac{1}{4}$ fr.
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	4024 " 12 "
	3843 " 32 $\frac{3}{4}$ "
T. An zurückbezahlt Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche vor Aufang der Dienstzeit gestorben, untauglich geworden oder nicht zum Militärdienst aufgerufen worden sind	6666 40

U. In der Großherzoglichen Staatschuldentilgungskasse wurden ver-				
zinslich angelegt	230,000	—		
V. An Verwaltungskosten	1366	4½		
Summe der Ausgaben	349,157	54½		
III. Die Vergleichung der Einnahme	357,862	17½		
mit ehriger Ansage, ergiebt den Kassebestand	8,704	22½		
IV. Das Vermögen der Einstandskasse bestand nach der vorigen Rechnung (siehe Bekanntmachung vom 12. November 1855, Regierungsblatt Nr. 38) aus- schließlich des Kassevorraths in	634,000 fl.			
Bei Großherzoglicher Staatschuldentilgungskasse wurden ange- legt (siehe oben U.)	230,000 fl.			
Hiervon abgezogen die abgetragene Summe (siehe oben I. 7)	106,000 fl.			
Wurden mithin mehr angelegt	124,000 fl.			
	758,000	—		
Mit Einschluß des Kassevorraths beträgt also das Vermögen	766,704	22½		

Darmstadt, den 22. September 1857.

Großherzogliches Kriegsministerium.

In Verhinderung des Ministers.

Zimmermann.

v. Carlsen.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 2. October dem Oberst-Jägermeister Freiherrn von Dörnberg zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annen-Ordens erster Klasse, und
- 2) am 7. October dem Kammerherrn und Forstmeister Freiherrn von Bibra zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annen-Ordens zweiter Klasse zu ertheilen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die katholische Schulstelle zu Heubach, im Kreise Dieburg, mit einem Gehalt von 219 fl. 45 fr., nebst einer Vergütung von 26 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 15. August der pensionirte Kreisbaumeister Sonnemann zu Mainz,
- 2) am 17. September der Brückengeld-Controleur Nicolaus Supp in Kastel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

No. 31.

Darmstadt am 21. October 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1856 betr.; — 2) Bekanntmachung, den Holzpreisfaktor für die Großherzoglichen Domänenabwüchsen auf das Jahr 1858 betr.; — 3) Bekanntmachung, den Ertrag der vom Staate geleisteten Entschädigungen für aufgehobene Jagdberechtigungen betr.; — 4) Übersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alzen für 1857; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer nachträglichen Umlage II. Klasse in der Gemeinde Wallenrod, Kreises Lauterbach, für 1857 betr.; — 6) Ordensverleihungen; — 7) Dienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Verzeihungen in den Ruhestand; — 10) Concurrenzeröffnung; — 11) Sterbsfälle.

Bekanntmachung,

die Hauptergebnisse der Rechnung der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste von dem Musterungs- und Ziehungsjahr 1856 betreffen.

Dem §. 27 der Statuten der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste vom 16. September 1851 zufolge werden die Hauptergebnisse der von der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer geprüften Rechnung der Versicherungsklasse für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1856 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Es wurden 1152 Kriegsdienstpflichtige bei der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste versichert:

1) die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 13. September 1855, Regierungsblatt No. 29) auf 190 fl. festgesetzt.

Die zur Klasse bezahlten Einlagen betrugen also 218880 fl. — kr.

Von den 1152 versicherten Kriegsdienstpflichtigen sind aber wieder abgegangen:

a) weil eine Versicherung von der Anstalt nicht übernommen werden konnte.....	3
b) wegen Untauglichkeitserklärung, Deposition etc.....	209
c) wegen Verweisung zur nächsten Musterung.....	53
	zusammen 265

Die Einlagen für diese 265 Personen wurden zurückbezahlt und resp.	
auf 1857 übertragen mit	fl. — fr. 50350 fl. — fr.
Es bleiben demnach 887 Versicherte, deren Einlagen betragen.....	168530 fl. — fr.
2) Hier von wurden nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 16. September 1853, die Statuten der Staats-Versicherungs-Anstalt für die Stellvertretung betreffend (Regierungsblatt No. 40), weiter zurückbezahlt:	
a) für 27 Versicherte, welche nur 5 Jahre zu dienen haben würden, $\frac{1}{6}$ der Einlage mit je 31 fl. 40 fr.....	855 fl.
b) für 1 Versicherten, welcher nur 3 Jahre zu dienen haben würde, $\frac{3}{6}$ der Einlage mit.....	95 fl. 950 fl. — fr.
Es bleiben daher von den Einlagen übrig.....	167580 fl. — fr.
3) Von den bei der Kasse eingegangenen und in der Staatschuldentilgungskasse deponirten Geldern wurden bis zur Rechnungsstellung, an Zinsen gewonnen	2705 fl. 45 fr.
4) Von den Rückzahlungen aus der Staats-Versicherungs-Anstalt für Stellvertretung im Militärdienste für 1855 sind nicht erhoben worden und kommen hier als verfallen in Einnahme.....	90 fl. 4 fr.
Der zur Besteitung der Vertretungssummen und Verwaltungskosten disponible Fonds bestand also in.....	170375 fl. 49 fr.
II. Von diesem Fonds wurden bezahlt:	
1) die Vertretungssummen an die Einstandskasse für 393 Versicherte à 400 fl.....	157200 fl.
2) an Verzugszinsen für nach dem 1. Januar 1857 be- zahlte Vertretungssummen	12 fl. <u>157212 fl.</u>
Hier von ist jedoch von der Einstandskasse für 13 Ver- sicherte, welche nur 5 Jahre zu dienen hatten, $\frac{1}{6}$ ihrer Vertretungssumme mit je 66 fl. 40 fr. zurückbezahlt worden.....	866 fl. 40 fr.
Die Vertretungssummen betrugen also.....	156345 fl. 20 fr.
3) an Verwaltungskosten wurden bezahlt.....	942 fl. 32 fr.
Mithin bestand die ganze Ausgabe in.....	157287 fl. 52 fr.
Berglichem bleibt Vorrath	13087 fl. 57 fr.
Hierzu die Zinsen von den noch deponirten Kapitalien bis zum October 1857 mit.....	442 fl. 20 fr.
Ergibt sich Ueberschuss	13530 fl. 17 fr.

Dieser Ueberschuss ist nach §. 28 der Statuten unter die noch übrigen
887 Versicherer folgendermaßen zu verteilen:

1) an 859 Versicherer je 15 fl. 20 fr. (Fünfzehn Gulden zwanzig Kreuzer)	13171 fl. 20 fr.
2) an 27 Versicherer, welche nach I. 2. a. oben $\frac{1}{6}$ ihrer Einlage bereits zurückhalten haben, mit je 12 fl. 46 $\frac{1}{2}$ fr. (Zwölf Gulden Sechs und Vierzig und Einen halben Kreuzer)	344 fl. 55 $\frac{1}{2}$ fr.
3) an 1 Versicherer, welcher nach I. 2. b. oben $\frac{3}{6}$ seiner Einlage bereits zurückhalten hat; 7 fl. 40 fr. (Sieben Gulden und Vierzig Kreuzer)	7 fl. 40 fr.
	zusammen 13523 fl. 55 $\frac{1}{2}$ fr.

Diese Beträge können vom 1. November 1857 an von den dahier wohnenden Versicherern bei der Versicherungskasse dahier, von den auswärtigen Versicherern aber bei den betreffenden Districts-Einnehmereien in Empfang genommen werden. Diejenigen, welche ihre Rate bis zum 1. Februar 1858 nicht erheben, werden (nach §. 28 der Statuten) als darauf verzichtend angesehen.

Der nach Bestreitung dieser Rückzahlungen verbleibende Rest von 6 fl. 21 $\frac{1}{2}$ fr., sowie die Zinsen, welche von den bis jetzt noch deponirten Beträgen vom 1. October 1857 an weiter ersfallen, werden zu den sich noch ferner ergebenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Die von Großherzoglicher Ober-Rechnungskammer geprüfte und abgeschlossene Rechnung der Versicherungskasse vom Jahr 1856 ist vier Wochen lang von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an zur Einsicht der Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungs-Anstalten offen gelegt. Darmstadt, den 9. October 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g t.

Knorr.

Bekanntmachung,

den Holzpreisstarif für die Großherzoglichen Domänenwaldungen auf das Jahr 1858 betr.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 17. October v. J. erlassene Reglement, betr. die Holzpreise und den Holzpreisstarif in den Großherzoglichen Domänen-Waldungen, wird der nachstehende Tarif mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Ansätze desselben, von dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatte an, bei den auf Rechnung des Jahrs 1858 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt den 16. October 1857.

Großherzogliche Ober=Forst= und Domänen=Direction.

S ch e n d.

vdt. Braun.

A. Brenn-

A n g a b e

der

Localkathheilungen.

Scheid-

Ein

Hain- buche, Buche, Eiche, Ahorn.	Obst- baum, Ulme, Birke, Alazie.
---	--

fl. fr. fl. fr.

Provinz Oberhessen.

1	Der Forst Böhl, die Obersförsterei Grebenhain, Forsts Schotten	3	32	3	—
2	Die Obersförstereien Alendorf, Forsts Battenberg, Wahlen, Forsts Burg-Gemünden, Romrod und Windhäusern, Forsts Romrod, Feldkrücken und Eichelsachsen, Forsts Schotten, Eichelsdorf, Forsts Nidda	4	12	3	24
3	Eibrighäusen und Hayfeld, Forsts Battenberg, Lakenbach, Forsts Biebenkopf, Maulbach, Homberg und Hainbach, Forsts Burg-Gemünden, Grebenau, Forsts Romrod, Rainrod, Forsts Schotten, Ortenberg, Forsts Nidda	4	48	3	40
4	Dodenau und Laissa, Forsts Battenberg, Dautphe und Breidenbach, Forsts Biedenkopf, Nieder-Dymen, Forsts Burg-Gemünden, Eudorf, Alsfeld und Badenrod, Forsts Romrod, Langd, Forsts Nidda	5	40	4	40
5	Biedenkopf, Gladbach und Nieder-Weidbach, Forsts Biedenkopf, Grünberg, Forsts Burg-Gemünden, Bingenheim, Forsts Nidda, Hoch-Weifel, Forsts Friedberg	6	48	5	48
6	Der Forst Gießen, die Obersförstereien Ober-Rosbach und Altenstadt, Forsts Friedberg	8	40	6	24

Provinz Starkenburg.

7	Die Obersförstereien Lindensels und Wald-Michelbach Forsts Wald-Michelbach	5	—	3	48
8	" " Forsts Wald-Michelbach, Wimpfen, Forsts Lorsch	6	24	4	20
9	" " Messel, Forsts Darmstadt, Mönchbrück und Woogsdamn, Forsts Groß-Gerau, Zwingenberg und Jägersburg, Forsts Ingelheim, Lorsch, Lampertheim, Geppenheim und Birnheim, Forsts Lorsch, Grashofen, Forsts Reinheim	7	—	4	48
10	" " Babenhausen, Forsts Seligenstadt, Altheim und Schaafheim, Forsts Groß-Umstadt, Eberstadt, Forsts Ingelheim, Nieder-Ramstadt und Lichtenberg, Forsts Reinheim	7	36	5	40
11	" " Groß-Steinheim, Forsts Seligenstadt, Lengfeld, Forsts Groß-Umstadt, Mönchhof und Wolfsgarten, Forsts Langen, Kalkofen und Steinbrückertreich, Forsts Darmstadt	8	—	6	24
12	" " Bellhausen, Forsts Seligenstadt, Mittelbick und Mörfelden, Forsts Langen, Biebrungen, Forsts Darmstadt, Rohrdorf, Forsts Reinheim	8	20	6	40
13	" " Koberstadt, Forsts Langen, Griesheim, Forsts Groß-Gerau	9	—	7	—

Provinz Rheinhessen.

14	Der Forst Mainz	9	—	7	—
----	-----------------	---	---	---	---

Holz.

holz.						Brügelholz.						Stockholz.						Reißholz.							
Stecden.						1 Stecden.						1 Stecden.						100 Wellen.							
Eiche.	Nadel- holz.	Erle, Boppel, Aspe, Linde, Weide.	Hain- buche, Buche, Esche, Ahorn.	Obst- baum, Ulme, Esche, Eiche, Alazie.	Nadel- holz.	Erle, Boppel, Buche, Esche, Ahorn.	Obst- baum, Ulme, Virkle, Eiche, Alazie, Nadel- holz.	Nadel- holz.	Erle, Boppel, Buche, Esche, Ahorn.	Obst- baum, Ulme, Virkle, Eiche, Alazie, Nadel- holz.															
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
2	40	2	20	1	40	2	36	2	—	1	48	1	48	1	48	1	32	1	12	3	20	2	20	2	—
3	12	2	40	2	12	3	12	2	40	2	20	2	—	2	12	1	48	1	24	3	40	2	40	2	—
4	—	3	—	2	40	3	40	3	12	2	40	2	12	2	36	1	56	1	32	4	—	3	—	2	—
4	24	3	36	3	—	4	20	3	36	2	48	2	24	3	12	2	24	1	40	4	20	3	20	2	20
5	36	4	—	3	24	5	20	4	40	3	12	2	48	3	40	2	52	1	55	5	20	4	20	2	40
6	—	4	36	4	—	6	40	5	36	3	48	3	36	4	—	3	—	2	—	8	—	7	—	5	—
4	—	3	—	2	12	3	48	2	36	1	48	1	40	2	40	2	—	1	24	3	36	2	24	1	40
4	40	3	20	3	—	5	—	3	24	2	36	2	24	3	—	2	12	1	48	4	20	3	12	3	—
6	20	4	—	3	24	5	24	4	12	3	—	3	—	3	20	2	36	2	—	6	—	4	12	3	12
6	40	4	20	3	40	6	—	4	48	8	36	3	12	3	40	2	48	2	—	6	20	4	20	3	12
7	12	4	40	3	48	6	—	5	—	3	40	3	20	3	40	2	48	2	12	7	—	5	—	3	20
7	36	4	44	4	—	6	24	5	20	3	40	3	24	3	48	2	48	2	12	7	—	5	12	3	24
8	—	4	44	4	—	7	—	5	24	3	40	3	24	4	—	3	—	2	40	8	—	6	—	4	—
7	24	5	12	4	—	7	—	6	—	4	20	4	20	3	40	3	24	2	20	8	36	7	—	4	36

B. Bau-, Werf-

I. Stammholz.

Holzart.	Sortiment.	Preis eines Kubikfußes in Kreuzern.						
		Der Forst	Wahl	die Oberförsterei	Gemüthen	Forst	Bitterfeld	Wittenstadt
Eiche	Bau- holz, zu Stredholz nicht geeignetes	10	12	13	14	15	16	18
	zu Stredholz geeignetes über 30 Fuß Länge	12	15	16	16	17	19	22
	Werl- und Schnittholz	14	18	19	19	21	24	27
	Wellbänme und Schiff- Bau- holz	21	24	26	28	30	32	36
	Bau- holz, zu Stredholz nicht geeignetes	8	8	9	9	10	10	10
Nadelholz	zu Stredholz geeignetes über 40 Fuß Länge	9	9	10	10	11	11	11
	Werl- und Schnittholz	14	14	15	16	16	16	16
	Bau-, Werl- und Nutzholz	11	13	14	15	16	18	20
Ulme, Ahorn	Dessgleichen.	8	14	15	16	17	19	19
Hainbuche, Buche, Obstbaum, Birke	"	8	8	8	9	10	11	11
Azazie, Erle, Linde	"	8	10	10	11	12	13	13
Pappel, Aspe, Weide	"	4	6	6	7	7	8	8

III. Stangenholz.

Holzart.	Preis eines Kubikfußes in Kreuzern.						
	(Localabtheilung wie beim Stammholz.)						
Eiche	10	12	12	13	14	16	17
Eiche, Ulme, Ahorn	8	10	11	11	12	16	16
Hainbuche, Buche, Birke, Obstbaum	8	8	8	9	9	10	10
Nadelholz	7	7	8	8	9	9	10
Azazie, Erle	6	6	6	7	8	9	9
Aspe, Pappel, Linde, Weide	4	5	5	6	6	7	8

und Nutzholz.

II. Scheidholz.

Verkaufsmäß.		Die Forste Böhl; Battenberg, Biedenkopf, Gießen, Burg-Gemünden, Schotten und Wald-Michelbach.		Die Forste Romrod, Nidda und Friedberg.		Die Forste Seligenstadt, Groß-Umstadt, Darmstadt, Reinheim und Mainz.		Die Forste Langen, Groß-Gerau, Jügenheim und Lorsch.																	
Blätter oder Baumstelen.	Scheid- länge.	Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Weiß- baum;	Nadel- holz, Birke, Mazie, weiches Lauh- holz.	Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Weiß- baum;	Nadel- holz, Birke, Mazie, weiches Lauh- holz.	Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Weiß- baum;	Nadel- holz, Birke, Mazie, weiches Lauh- holz.	Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Weiß- baum;	Nadel- holz, Birke, Mazie, weiches Lauh- holz.																
		fuß.	fl.	fr.	fuß.	fl.	fr.	fuß.	fl.	fr.	fuß.	fl.	fr.	fuß.	fl.	fr.	fuß.	fl.	fr.						
Gummiert	5	12	30	9	—	7	48	13	36	11	18	9	—	18	18	14	48	10	6	21	48	19	30	11	18
	6	15	—	10	48	9	24	16	18	13	36	10	48	22	—	17	48	12	6	26	12	23	24	13	36
	7	17	30	12	36	10	54	19	—	15	48	12	36	25	36	20	42	14	6	30	30	27	18	15	48
	8	20	—	14	24	12	30	21	48	18	6	14	24	29	18	23	42	16	12	34	54	31	12	18	6
	9	22	30	16	12	14	—	24	30	20	18	16	12	32	54	26	36	18	12	39	12	35	6	20	18
	10	25	—	18	—	15	36	27	12	22	36	18	—	36	36	29	36	20	12	43	36	39	—	22	36
2) Schichten.																									
Eine Schichte		11	42	8	12	7	—	12	48	10	30	8	12	17	30	14	—	9	18	21	—	18	42	10	30

IV. Nutzholz.

Verkaufsmäß.		Der Forst Böhl:	Die Forste Battenberg, Biedenkopf, Gießen, Burg-Gemünden, Romrod, Schotten, Nidda, Friedberg, Wald-Michelbach.	Die Forste Seligenstadt, Groß-Umstadt, Darmstadt, Groß-Gerau, Jügenheim, Lorsch, Reinheim und Mainz.
		Kreuzer.	Kreuzer.	Kreuzer.
1 laufender Fuß	eines Gebunds von 1 Fuß Durchmesser einer Schichte von 4' × 5' Stirnfläche	4/10	8/10	12/10
		8	16	24
100 Stück stärkere Nutzgerente		20	40	60
				100

B e k a n n t m a c h u n g ,

den Erfolg der vom Staate geleisteten Entschädigungen für aufgehobene Jagdberechtigungen betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. December 1851 (in Nr. 40 des Regierungsblatts) wegen Ausübung der Jagd etc. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, auf die 1856r Pachtverträge derjenigen Jagden, welche von den Gemeinden und Grundbesitzern nach dem Gesetze vom 26. Juli 1848 gewonnen worden sind, der Betrag von zwölf Kreuzern pr. Gulden pro 1857 erhoben werden.

Wir bringen dieselß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiernach repartirten Beträge von den betreffenden Gemeinden und Grundbesitzern längstens bis zum 15. November des laufenden Jahres durch die Großherzoglichen Rentämter erhoben werden.

Darmstadt, am 2. October 1857.

Großherzogliche Ober=Forst= und Domänen=Direction.

S ch e n d .

Dittmar.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alzey für 1857.

Ort Nr.	Bezeichnung der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	Betrag auf 1 Gulden Nor- malsteuerkapital.			Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.	
1	Alzey	1439	—	—	—	Wird nach Klassen ange- schlagen.
2	Badenheim	72	7	1,661	—	Der Voranschlag ist für 1857/58 aufgestellt und hier ein Drittheil der Ge- samtumlage aufgeführt.
3	Elonheim	252	—	—	—	Wie zu 1.
4	Framersheim	72	8	1,360	—	Wie zu 2.
5	Fürfeld und Frei-Laubersheim	285	6	1,332	—	desgl.
6	Nieder-Wiesen	330	13	2,557	—	desgl.
7	Obernheim	355	10	1,145	—	desgl.
8	Planig	32	2	1,779	—	desgl.
9	Spredlingen	370	6	0,334	—	desgl.
10	Stein-Bockenheim	84	4	2,599	—	desgl.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für 1857 in drei Zielen, Ende September, October und December erfolgen soll.

Alzen, am 30. September 1857.

Großherzogliches Kreisamt Alzen.

H a l w a c h s.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage II. Klasse in der Gemeinde Wallenrod, Kreises Lauterbach, für 1857 betreffend.

Nachdem von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigt worden ist, daß zur Aufbringung eines Theils der Kosten für Erbauung eines Spritzenhauses in der Gemeinde Wallenrod im Jahr 1857 eine nachträgliche Umlage von 315 fl. in II. Klasse erhoben werde, so wird dies unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital 1 kr. 3,931 pf. beträgt und daß die Erhebung in einem Ziel und zwar zu Anfang des Monats November d. J. stattfinden soll.

Lauterbach, am 30. September 1857.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Goldmann.

O r d e n s v e r l e i h u n g e n .

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst zu verleihen geruht:

- 1) am 25. Mai dem Johs. Fuhr IV. in Heldenbergen, Kreises Vilbel, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“,
- 2) am 1. Juni dem Geheimen Regierungsrath Joseph von Rüding das Comthurkreuz zweiter Klasse,
- 3) am 26. Juni dem Steuerrath und Obereinnehmer der Obereinnehmerei Mainz Hubert Carl Clossmann das Ritterkreuz,
- 4) am 16. Juli dem Ministerialkanzleidienner bei dem Kriegsministerium Johannes Kreidemacher das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmuthigen,
- 5) an demselben Tage dem Schiffer Christian Ebling in Nierstein und
- 6) am 28. Juli dem Gardisten im 1. Infanterie-Regiment Balthasar Gönner das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“,
- 7) am 25. August dem Präsidenten des Justiz-Ministeriums Dr. Friedrich von Lindelof das Commandeurkreuz erster Klasse,

dem Geheimenrath und Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Hermann Felix Ludwig Venner, dem Professor der philosophischen Facultät an der Landes-Universität Dr. Johann Valentin Adrian, dem Superintendenten der Superintendentur Oberhessen Dr. Friedrich Karl Simon und dem katholischen Pfarrer und Decan Joseph Sebastian Gartt in Bingen das Ritterkreuz erster Klasse und den katholischen Pfarrern Leonhard Arzberger zu Seligenstadt und Franz Joseph Kurz zu Hofheim und dem Hossecrefär Karl Merck das Ritterkreuz zweiter Klasse des Ludewigs-Ordens,

- 8) an denselben Tage dem wirklichen Geheimen Rath, Präsidenten des Gesamt-Civil-Ministeriums, des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Neuzern und des Ministeriums des Innern Dr. Reinhard Freiherrn von Dalwigk und dem wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Finanz-Ministeriums Friedrich Freiherrn von Schenck zu Schweinberg das Großkreuz, dem Präsidenten des Hosgerichts der Provinz Starkenburg Friedrich Christian Gustav von Homberg zu Bach das Comthurkreuz erster Klasse, dem Oberstleutnant à la suite außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, Brüssel und dem Haag Adolph Freiherrn Senarclens von Graach das Comthurkreuz zweiter Klasse, dem Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Karl Friedrich Ferdinand Decke, dem Vicepräsidenten des Bezirksgerichts zu Mainz Georg Gottfried Uhler, dem Justizrath, Obergerichts-Secretär Johann Christoph Germershausen in Mainz, dem Professor der evangelisch theologischen Facultät an der Landes-Universität Dr. August Knobel, dem Professor der juristischen Facultät an der Landes-Universität Dr. Ludwig Thering, dem Professor der medicinischen Facultät an der Landes-Universität Dr. Adolph Werner, dem Regierungsrath und Rath bei dem Administrativ-Justiz-Hof und der Ober-Studien-Direction Karl Heinrich Schödler, dem Kreisarzt und Medicinalrath Dr. Christian Wagner in Mainz, dem Forstmeister Johann Friedrich Küßmann in Rodheim, dem Oberförster Franz Schuster in Gießen, dem Steuercommissär Wilhelm Kreuzer in Worms, dem Kirchenrath und Decan Dr. Philipp Christian Jacob Engel in Gießen, den evangelischen Pfarrern und Decanen Christian Friedrich Meyer in Büdingen, Ernst Friedrich Wilhelm Görz in Florstadt, Karl Wilhelm Emil Bernhard in Gedern, Ludwig Wilhelm Dornseiff in Alsbach, Georg Christian Hitting in Alzen, Amandus Jacob Müller in Wallertheim das Ritterkreuz, und den Landgerichts-Actuaren Maximilian Bergsträßer in Reinheim und Karl Sellheim in Schotten, dem Friedensgerichts-Actuar Johann Peter Massing in Bingen, dem Collegienhaus-Berwalter Johann Peter Nick und dem Correctionshaus-Berwalter Georg Daniel Brandstädter das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen,
- 9) an denselben Tage den Schulschreinern Christian Heinrich Fritsch in Langen, Jacob Moos in Heppenheim, Georg Kühn in Offenbach, Johann Philipp Anthes in Lich, Friedrich Beck in Gießen, Christian Höhler in Alsfeld, Johann Heinrich Pfannmüller in Lauterbach, Adam Sulzbach in Rockenberg, Heinrich Göller in Herrenleiter, Friedrich August Koch in Wallertheim, Theodor Erler in Finthen, Franz Knab in Ober-Ingelheim und dem Kreisdiener bei dem Kreisämte Offenbach Johann Melegier das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: "Für Verdienste",
- 10) am 2. Septbr. dem Stephan Siegling in Mainz das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: "Für Rettung von Menschenleben".

Die nächsten Jahre ist ein

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 11) am 26. August dem Pfarrer Friedrich Heinrich Weller zu Wassenborn die evangelische Pfarrstelle zu Allendorf an der Lahn und das damit verbundene Diaconat zu Großenlinden, im Kreise

- Gießen, dem Pfarrvicar Theodor Heinrich Bindewald zu Heuchelheim die evangelische Pfarr- und Schulstelle zu Busenborn, im Kreise Schotten, zu übertragen;
- 2) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen Rudolph zu Stolberg-Wernigerode, im Namen des minderjährigen Besitzers der Standesherrschaft Gedern, des Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, auf die evangelische Pfarrstelle zu Volkartshain, im Kreise Nidba, präsentirten Pfarrverweser Peter Götz zu Ober-Seemen, für diese Stelle zu bestätigen;
- 3) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die erlebigte Lehrerstelle an der Realschule zu Offenbach präsentirten Lehramtskandidaten Johann Christoph Kuhl aus Michelstadt für diese Stelle zu bestätigen;
- 4) an demselben Tage den Kanzleidiener am Bezirksgerichte Mainz Wilhelm Mauß zum Kanzleidiener am Obergerichte der Provinz Rheinhessen und den Trompeter 1. Classe im Garderegiment Chevauxlegers Friedrich Sauer zum Kanzleidiener am Bezirksgerichte Mainz zu ernennen;
- 5) am 31. August den Professor Dr. Hesse zu Gießen zum Rector der Landesuniversität für die Zeit von Michaelis 1857 bis dahin 1858 zu ernennen;
- 6) am 2. September dem Schulvicar Johann Paul Lantelme zu Worfelden, im Kreise Groß-Gerau, die von ihm seither provisorisch verwaltete evangelische Schulstelle daselbst zu übertragen;
- 7) am 4. September den Bahnhofmeister Christoph Duerner zu Langen zum Materialverwalter und Bahnhofsbauführer der Eisenbahn-Station Darmstadt der Main-Neckar-Eisenbahn, und den Kreisbauaufseher Johann Heckler zu Friedberg zum Bahnhofmeister bei der Eisenbahn-Station Langen der Main-Neckar-Eisenbahn,
- 8) an demselben Tage den Notar Mathäus Dapper zu Wörstadt zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Wörstadt,
- 9) am 8. September den Gerichts-Accessisten und Referendar am Bezirksgerichte Mainz Dr. Ludwig Brüch zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Oppenheim und
- 10) an demselben Tage den Kreisrath Carl Melior zu Schotten zum Mitgliede und welslichen Rathe des Ober-Consistoriums zu ernennen;
- 11) am 22. September den Gerichts-Accessisten Dr. jur. Robert Schmidt aus Altenstadt unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufzunehmen;
- 12) an demselben Tage den Schiffbauer Anton Brönn zu Groß-Steinheim zum Brückenwärter und Schiffbauer bei der Schiffbrücke zu Worms und den bei dieser Schiffbrücke als Brückenwärtergehilfe beschäftigten Conrad Hartmann II. zum Brückenwärter bei derselben zu ernennen;
- 13) am 1. October den Kreisassessor bei dem Kreisamt Mainz, Philipp August Gustav Julius Freiherrn von Starck zum Kreisrath des Kreises Schotten und den Kreisassessor bei dem Kreisamt Worms Ludwig Freiherrn Röder von Diersburg zum Kreisassessor bei dem Kreisamt Mainz zu ernennen;
- 14) an demselben Tage dem Schullehrer Johannes Kolb zu Lang-Göns die evangelische Schulstelle zu Annerod, im Kreise Gießen, zu übertragen, und den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg und Büdingen auf die evangelische Schulstelle zu Wolf, im Kreise Büdingen, präsentirten Schulvicar Johannes Hoffmann daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
- 15) an demselben Tage den Gerichts-Accessisten und Referendar am Bezirksgerichte Alzey Heinrich Pauli zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Alzey,
- 16) an demselben Tage den Canzlei-Gehilfen Adolph Gerbeaux zum Cabinets-Canzlisten,
- 17) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer Daniel Georg Engel zu Reinheim zum Decan des

- evangelischen Decanats Reinheim, sowie den evangelischen Pfarrer Christian Wilhelm Ernst Albrecht Weiß zu Sandbach zum Decan des evangelischen Decanats Neustadt zu ernennen;
- 18) am 2. October den Oberstammerherrn, Oberstceremonienmeister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, bei der deutschen Bundesversammlung, Geheimerath Joseph Heinrich Franz Freiherrn von Münn-Bellinghausen, zum wirklichen Geheimenrath zu ernennen,
 - 19) am 8. October dem evangelischen Pfarrer Ernst Eduard Kehler, dermalen Vicar der Pfarrstelle zu Nebrau, die evangelische Pfarrstelle zu Sickenhofen, im Kreise Dieburg, zu übertragen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

am 3. October den Professor an dem evangelischen Prediger-Seminar zu Friedberg und evangelischen Pfarrer baselbst Wilhelm Seel die nachgesuchte Entlassung vom Dienste zu ertheilen.

Bersehung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 14. September den Schullehrer Jacob Wack zu Frankenbach, im Kreise Gießen, und
- 2) am 1. October den Schullehrer Philipp Mann zu Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz eröffnung.

Erlebt ist:

die katholische Schulstelle zu Planig, im Kreise Alzey, mit einem Gehalt von 238 fl. nebst einer Vergütung von 40 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 28. Juli der Proviantmeister an dem Landeszuchthaus Johannes Weigel,
- 2) am 22. August der pensionirte Hütteninspector Klein auf der Karlschütte, im Kreise Biedenkopf,
- 3) am 9. September der pensionirte Fruchtmesser und Scheuermeier Johannes Müffing zu Schotten,
- 4) am 16. September der Cabinets-Canzlist Christian Rauth zu Darmstadt,
- 5) am 25. September der Militärpensionär Philipp Heinrich Senft zu Schimsheim,
- 6) an demselben Tage der Landrichter Johann August Kleinschmidt zu Reinheim,
- 7) am 27. September der evangelische Pfarrer Heinrich Jacob Heddau zu Engelstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 32.

Darmstadt am 5. November 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Regulirung der Personentaxe für Postcourse in der Provinz Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung von zwei Zielen der im 1857r Veranschlag der Gemeinde Ober-Schmittenweg, Kreises Lindenfels, vorgegebenen Umlagen II. Classe betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung der im Veranschlag der Gemeinde Ober-Weidbach, im Kreise Dillenburg, für 1857 in II. Classe vorgesehenen Umlage betr.; — 4) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gewöhnheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs befohl zu machender Strafverleintisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 5) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurteile der Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 6) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 7) Ertheilung von Erfindungspatenten; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Dienstleistung; — 10) Concurrenzveröffentlichungen; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

die Regulirung der Personentaxe für Postcourse in der Provinz Oberhessen betreffend.

Nachdem für die unten erwähnten Postcourse der Provinz Oberhessen eine anderweite und definitive Regulirung der Personentaxe stattgefunden hat, so werden die betreffenden neuen Taxe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Nebenfrachtporto's auf dem Postcourse:

zwischen	Personen-	Ueber-	zwischen	Personen-	Ueber-
	geld.	fracht-		geld.	fracht-
		porto.			porto.
1) zwischen Alsfeld und Ruppertenrod, sowie zum Durchschreiben auf den Cours nach Gießen.	fl. fr.	fl. fr.	Alsfeld und Gießen	1 56	4 $\frac{1}{2}$
Alsfeld und Romrod	— 16	1 $\frac{1}{2}$	Romrod " Ermenrod	— 24	1 $\frac{1}{8}$
Ermenrod	— 36	1 $\frac{1}{8}$	Ruppertenrod	— 36	1 $\frac{1}{8}$
Ruppertenrod	— 48	1 $\frac{3}{4}$	Grünberg	— 56	2 $\frac{1}{3}$
Grünberg	1 8	2 $\frac{1}{3}$	Lindenstruth	1 16	
Lindenstruth	1 28		Reiskirchen	1 20	
Reiskirchen	1 32		Gänseburg	1 28	
Gänseburg	1 40		Gießen	1 44	4 $\frac{1}{2}$
			Ermenrod und Ruppertenrod	— 16	1 $\frac{1}{2}$
			Grünberg	— 36	1 $\frac{1}{8}$
			Lindenstruth	— 56	

zwischen			Personen-	Ueber-	zwischen			Personen-	Ueber-
			geld:	fracht-				geld:	fracht-
	fl.	fr.		porto.		fl.	fr.		porto.
Ermenrod und Neiskirchen . . .	1	—			4) zwischen Friedberg und Schotten.				
Ganseburg . . .	1	8			Friedberg und Ossenheim . . .			—	10
Gießen . . .	1	24	2 $\frac{1}{2}$		Ossenheimer Straße . . .			—	14
2) zwischen Büdingen und Lindheim, sowie zum Durchschreiben nach Nieder-Wölstadt.					Dornassenheim . . .			—	18
Büdingen und Düdelshiem . . .	—	18			Reichelsheim . . .			—	24
Lindheim . . .	—	24	1 $\frac{1}{8}$		Bingenheim . . .			—	32
Altenstadt . . .	—	32	1 $\frac{1}{8}$		Echzell . . .			—	36
Böstadt . . .	—	48			Salzhäusen . . .			—	56
Ossenheim . . .	—	52	1 $\frac{1}{2}$		Nidda . . .			—	4
Nieder-Wölstadt . . .	1	—	2 $\frac{1}{2}$		Ober-Schmittin . . .			—	2 $\frac{1}{3}$
Düdelshiem und Lindheim . . .	—	10			Eicheldorf . . .			—	12
Altenstadt . . .	—	20			Rainrod . . .			—	16
Böstadt . . .	—	34			Schotten . . .			—	20
Ossenheim . . .	—	40			Reichelsheim und Ossenheim . . .			—	32
Nieder-Wölstadt . . .	—	48			Ossenheim . . .			—	14
3) zwischen Butzbach und Laubach.					Ossenheim . . .			—	10
Butzbach und Ober-Hörger . . .	—	18			Dornassenheim . . .			—	6
Eberstadt . . .	—	22			Bingenheim . . .			—	10
Lich . . .	—	36	1 $\frac{1}{8}$		Echzell und Schotten . . .			—	16
Münster . . .	—	56			Ober-Schmittin . . .			—	2 $\frac{1}{2}$
Laubach . . .	—	8	2 $\frac{1}{2}$		Eicheldorf . . .			—	56
Ober-Hörger u. Eberstadt . . .	—	6			Rainrod . . .			—	1
Lich . . .	—	18			Schotten . . .			—	12
Münster . . .	—	38			Ossenheim . . .			—	28
Laubach . . .	—	52			Ossenheim . . .			—	24
Eberstadt und Lich . . .	—	14			Dornassenheim . . .			—	20
Münster . . .	—	34			Bingenheim . . .			—	6
Laubach . . .	—	48			Salzhäusen . . .			—	24
Lich und Münster . . .	—	22			Nidda . . .			—	32
Laubach . . .	—	36	1 $\frac{1}{8}$		Ober-Schmittin . . .			—	40
Münster und Laubach . . .	—	14			Eicheldorf . . .			—	44

zwischen			Personen- geld.			Ueber- fracht- porto.			zwischen			Personen- geld.			Ueber- fracht- porto.		
Salzhausen und Nidda			fl.	fr.	fr.				6) zwischen Gießen und Nidda, sowie zum Durcheinbrechen auf den Cours zwischen Fried- berg und Schotten.			fl.	fr.	fr.			
Ober-Schmitten			—	10	1½				Gießen und Steinbach			—	22				
Eichelsdorf			—	20					Lich			—	32	1½			
Rainrod			—	24					Langsdorf			—	44				
Schotten			—	28					Hungen			—	52	1¾			
Nidda und Ossenheim			—	40	1¾				Rotheim			—	1	—			
Affenheimer Straße			—	56					Nidda			—	16	2½			
Dornassenheim			—	52					Salzhausen			—	24	2½			
Bingenheim			—	48					Ober-Schmitten			—	1	24			
Ober-Schmitten			—	36					Rainrod			—	1	32			
Eichelsdorf			—	10					Schotten			—	36	3½			
Rainrod			—	14					Lich			—	14				
Schotten			—	18					Langsdorf			—	22				
Schotten und Ossenheim			—	32	1½				Hungen			—	32				
Affenheimer Straße			1	24					Rotheim			—	38				
Dornassenheim			1	20					Nidda			—	56				
Bingenheim			1	16					Salzhausen			—	1	4			
Ober-Schmitten			1	4					Ober-Schmitten			—	1	2			
Eichelsdorf			—	22					Rainrod			—	1	10			
Rainrod			—	18					Schotten			—	1	24			
			—	14					Lich und Langsdorf			—	10				
5) zwischen Friedberg und Hungen.																	
Friedberg und Dorheim			—	10													
Melbach			—	18													
Wölfersheim			—	22													
Berstadt			—	36	1½												
Hungen			—	48	1¾												
Dorheim und Melbach			—	10													
Wölfersheim			—	14													
Berstadt			—	26													
Hungen			—	40													
Melbach und Wölfersheim			—	6													
Berstadt			—	18													
Hungen			—	32													
Wölfersheim u. Berstadt			—	14													
Hungen			—	28													
Berstadt und Hungen			—	16	1½												

zwischen			Ueberfrachtporto.			zwischen			Ueberfrachtporto.		
	Personen-	geld.	fl.	fr.	fr.		Personen-	geld.	fl.	fr.	fr.
Hungen und Rodheim		—	10	—	—	9) zwischen Lauterbach und Schiltz, sowie zum Durch einschreiben auf den Cours von Fulda nach Neustadt.					
Nidda		—	28	1 $\frac{1}{6}$		Lauterbach und Willoß			—	22	
Salzhausen		—	36	1 $\frac{1}{6}$		Schiltz			—	36	1 $\frac{1}{6}$
Ober-Schmitten		—	36			Schiltz und Willoß			—	14	
Rainrod		—	44			Wilsfeld			1	12	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
Schotten		—	56	2 $\frac{1}{3}$		Von Schiltz nach Neustadt			2	8	4 $\frac{2}{3}$
Rodheim und Nidda		—	18								
Salzhausen		—	28								
Ober-Schmitten		—	26								
Rainrod		—	34								
Schotten		—	48								
Nidda und Salzhausen		—	10	1 $\frac{1}{2}$							
7) zwischen Grünberg und Homberg, sowie zum Durch einschreiben auf den Cours nach Gießen.											
Grünberg und Büßfeld		—	34			Gedern und Merkenfritz			—	10	
Homberg		—	44	1 $\frac{3}{4}$		Hirzenhain			—	14	
Homberg und Büßfeld		—	10			Lißberg			—	22	
Lindenstruth		—	1	4		Ortenberg			—	32	1 $\frac{1}{6}$
Reiskirchen		—	1	8		Selters			—	36	
Gansburg		—	1	16		Stockheim			—	44	
Gießen		—	1	32	3 $\frac{1}{2}$	Lindheim			—	56	2 $\frac{1}{3}$
Büßfeld und Lindenstruth		—	54			Altenstadt			1	4	2 $\frac{1}{3}$
Reiskirchen		—	58			Bönnstadt			—	20	
Gansburg		—	1	6		Assenheim			1	24	2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$
Gießen		—	1	24		Nieder-Wöllstadt			1	32	3 $\frac{1}{2}$
8) zwischen Herbstein und Lauterbach.						Hirzenhain und Lißberg			—	6	
Herbstein und Eisenbach		—	14			Ortenberg			—	14	
Büßenrod		—	22			Selters			—	22	
Lauterbach		—	28	1 $\frac{1}{6}$		Stockheim			—	26	
Lauterbach und Eisenbach		—	14			Lindheim			—	34	
Büßenrod		—	6			Altenstadt			—	46	

zwischen			Personen- geld.			Ueber- fracht- porto.			zwischen			Personen- geld.			Ueber- fracht- porto.		
Hirzenhain und Selters	.	.	fl.	fr.	fr.				Altenstadt und Assenheim	.	.	fl.	fr.	fr.			
Stockheim	.	.	—	22					Nieder-Wöllstadt	.	.	—	24	1 $\frac{1}{2}$			
Lindheim	.	.	—	30					Düdelshain	.	.	—	32	1 $\frac{1}{2}$			
Altenstadt	.	.	—	44					Büdingen	.	.	—	20				
Bönstadt	.	.	1	52					Bönstadt und Assenheim	.	.	—	32	1 $\frac{1}{2}$			
Assenheim	.	.	1	6					Nieder-Wöllstadt	.	.	—	6				
Nieder-Wöllstadt	.	.	1	12					Düdelshain	.	.	—	16				
Eßberg und Ortenberg	.	.	—	20					Büdingen	.	.	—	34				
Selters	.	.	—	10					Assenheim und Nieder-Wöllstadt	.	.	—	48				
Stockheim	.	.	—	14					Düdelshain	.	.	—	12	1 $\frac{1}{2}$			
Lindheim	.	.	—	22					Büdingen	.	.	—	40				
Altenstadt	.	.	—	36					Nieder-Wöllstadt u. Düdelshain	.	.	—	52	1 $\frac{3}{4}$			
Bönstadt	.	.	—	44					Büdingen	.	.	—	48				
Assenheim	.	.	—	58							1	—	2 $\frac{1}{2}$				
Nieder-Wöllstadt	.	.	—	1													
Ortenberg und Selters	.	.	—	4													
Stockheim	.	.	—	6													
Lindheim	.	.	—	14													
Altenstadt	.	.	—	28	1 $\frac{1}{2}$				Gießen und Gansenburg	.	.	—	18				
Bönstadt	.	.	—	36	1 $\frac{1}{2}$				Reiskirchen	.	.	—	26				
Assenheim	.	.	—	52					Lindenstruth	.	.	—	30				
Nieder-Wöllstadt	.	.	—	56	2 $\frac{1}{2}$				Grünberg	.	.	—	52	1 $\frac{3}{4}$			
Selters und Stockheim	.	.	—	1	4	2 $\frac{1}{2}$			Ruppertenrod	.	.	1	12	2 $\frac{1}{2}$			
Lindheim	.	.	—	10					Ulrichstein	.	.	1	36	3 $\frac{1}{2}$			
Altenstadt	.	.	—	22					Engelrod	.	.	1	48	4 $\frac{1}{2}$			
Bönstadt	.	.	—	32					Lauterbach	.	.	2	20	5 $\frac{1}{4}$			
Assenheim	.	.	—	46					Gansburg und Reiskirchen	.	.	—	10				
Niederwöllstadt	.	.	—	52					Lindenstruth	.	.	—	14				
Stockheim und Lindheim	.	.	—	1					Grünberg	.	.	—	34				
Altenstadt	.	.	—	14					Ruppertenrod	.	.	—	56				
Bönstadt	.	.	—	24					Ulrichstein	.	.	1	20				
Lindheim	.	.	—	38					Engelrod	.	.	1	32				
Assenheim	.	.	—	44					Lauterbach	.	.	2	4				
Nieder-Wöllstadt	.	.	—	52					Reiskirchen und Lindenstruth	.	.	—	6				
Vindheim und Altenstadt	.	.	—	12	1 $\frac{1}{2}$				Grünberg	.	.	—	26				
Bönstadt	.	.	—	28					Ruppertenrod	.	.	—	48				
Assenheim	.	.	—	32	1 $\frac{1}{2}$				Ulrichstein	.	.	1	12				
Nieder-Wöllstadt	.	.	—	40	1 $\frac{1}{2}$				Engelrod	.	.	1	24				
Altenstadt und Bönstadt	.	.	—	18					Lauterbach	.	.	1	56				

zwischen		Personen- geld.			Über- fracht- porto.			zwischen		Personen- geld.			Über- fracht- porto.		
		fl.	fr.	fr.						fl.	fr.	fr.			
Lindenstruth	und Grünberg	—	22					Lauterbach	und Schotten	—	1	12	2½		
Ruppertentrod		—	44					Rainrod		—	1	24			
Ulrichstein		1	8					Eichelsdorf		—	1	28			
Engelrod		1	20					Ober-Schmitter		—	1	32			
Lauterbach		1	52					Nidda		—	1	40	3½		
Grünberg	und Ruppertentrod	—	24	1½				Ranstadt		—	1	52			
Ulrichstein		—	48	1¾				Selters		—	2	4			
Engelrod		1	—	2½				Stockheim		—	2	12			
Lauterbach		1	32	3½				Lindheim		—	2	24	5½		
Ruppertentrod u. Ober-Ohmen		—	6					Altenstadt		—	2	32	5½		
Unter-Seibertenrod		—	14					Bönstadt		—	2	48			
Ober-Seibertenrod		—	18					Assenheim		—	2	52	6½		
Ulrichstein		—	28	1½	von	"		Nieder-Wöllstadt		3	—	—	6½		
Engelrod		—	40	1¾				nach Salzhausen (während der Kurzeit)		—	1	48	4½		
Lauterbach		1	12	2½				Engelrod	und Schotten	—	—	40	1¾		
Ober-Ohmen u. Unter-Seibertenrod		—	10					Rainrod		—	—	52			
Ober-Seibertenrod		—	14					Eichelsdorf		—	—	56			
Unter-Seibertenrod und Ober-Seibertenrod		—	6					Ober-Schmitter		—	1	—			
Ulrichstein und Ober-Ohmen		—	22					Nidda		—	1	8	2½		
Unter-Seibertenrod		—	14					Ranstadt		—	1	20			
Ober-Seibertenrod		—	10					Selters		—	1	32			
Engelrod		—	16	1½				Stockheim		—	1	40			
Lauterbach		—	48	1¾				Lindheim		—	1	52	4½		
Engelrod und Einschnitt in die								Altenstadt		—	2	—	4½		
Herbsteiner Straße		—	18					Bönstadt		—	2	16			
Lauterbach		—	36	1½				Assenheim		—	2	20	5½		
Lauterbach und Einschnitt in die								Nieder-Wöllstadt		—	2	28	5½		
Herbsteiner Straße		—	18					bis zum Einschnitt							
(12) zwischen (Lauterbach) Engelrod								der Schotten-							
und Nieder-Wöllstadt								Lauterbacher in							
Lauterbach und Engelrod		—	36	1½				die Lauterbach-							
								Gießener Chaussee							
								see		—	10				
								nach Salzhausen (während der Kurzeit)		—	1	16	2½		

Ludwigs-Wiesen			Ueberfrachtporto.			Ludwigs-Wiesen			Ueberfrachtporto.		
	Personen-	geld.	fl.	kr.	fr.		Personen-	geld.	fl.	kr.	fr.
Schotten und Rainrod			14			Nidda und Selters			26		
Eicheldorf			18			Stockheim			34		
Ober-Schmitten			22			Lindheim			48	1½	
Nidda			32	1½		Altenstadt			56	2½	
Ranstadt			44			Bönstadt			1	12	
Selters			56			Assenheim			1	16	2½
Stockheim			1	4		Nieder-Wöllstadt			1	24	2½
Lindheim			1	16	2½	Ranstadt und Rainrod			30		
Altenstadt			1	24	2½	Ober-Schmitten			22		
Bönstadt			1	40		Selters			14		
Assenheim			1	44	4½	Stockheim			22		
Nieder-Wöllstadt			1	52	4½	Lindheim			34		
bis zum Einschnitt der Schotten- Lauterbacher- in die Lauterbach- Gießener Chaus- see			30			Altenstadt			44		
von " nach Salzhausen (wäh- rend der Kur- zeit)			40	1½		Bönstadt			58		
Eicheldorf und Rainrod			6			Assenheim			1	4	
Ober-Schmitten			6			Nieder-Wöllstadt			1	12	
Nidda			14			von " nach Salzhausen (wäh- rend der Kur- zeit)			22		
Ranstadt			26			Selters und Rainrod			44		
Selters			40			Ober-Schmitten			36		
Stockheim			46			von " nach Salzhausen (wäh- rend der Kur- zeit)			36		
Lindheim			1			Stockheim und Rainrod			50		
Altenstadt			1	8		Ober-Schmitten			42		
Bönstadt			1	24		von " nach Salzhausen (wäh- rend der Kur- zeit)			42		
Assenheim			1	28		Lindheim und Rainrod			1	4	
Nieder-Wöllstadt			1	36		Ober-Schmitten			56		
von " nach Salzhausen (wäh- rend der Kur- zeit)			22			von " nach Salzhausen (wäh- rend der Kur- zeit)			56	2½	
Nidda und Rainrod			18			Altenstadt und Rainrod			1	12	
Ober-Schmitten			10			Ober-Schmitten			1	4	
Ranstadt			14			von " nach Salzhausen (wäh- rend der Kur- zeit)			1		

zwischen		Personen-			Ueber-			zwischen		Personen-			Ueber-		
		geld.			fracht-					geld.			fracht-		
		fl.	fr.	fr.	porto.					fl.	fr.	fr.	porto.		
	rend der Kur-				Lauterbach	und	Brauerschwend			—	22				
	zeit)	1	4	2½			Neuters			—	14				
Bonstadt	und Rainrod	1	28				Angersbach			—	10				
	Ober-Schmitten	1	20				Landenhausen			—	18				
von "	nach Salzhausen (wäh-				Alsfeld	und	Brauerschwend			—	22				
	rend der Kur-						Schlitz			1	12	2½			
	zeit)	1	20				Neuters			—	26				
Assenheim	und Rainrod	1	32				Wahlen			—	42				
	Ober-Schmitten	1	24				Kirtorf			—	30				
von "	nach Salzhausen (wäh-						Ungerod			—	14				
	rend der Kur-						Wahlen	und	Kirtorf		14				
	zeit)	1	24	2½			Ungerod			—	30				
Nieder-Wölstadt u. Rainrod		1	40				Ungerod	und	Kirtorf		18				
	Ober-Schmitten	1	32				von Lauterbach nach Fulda			1	—	2½			
von "	nach Salzhausen (wäh-						Großen-Lüder			—	32	1¼			
	rend der Kur-						Neustadt			1	36	3½			
	zeit)	1	32	3½	"	Alsfeld	"	Fulda		1	36	3½			
13) zwischen Fulda und Neustadt, sowie zum Durchschreiben auf den Cours Lauterbach-Schlitz.					"		Großen-Lüder			1	8	2½			
Lauterbach	und Alsfeld	—	40	1¾	"		Neustadt			1	—	2½			
					"		Wahlen	"	Neustadt		—	18			
					"		Ungerod	"	Neustadt		—	46			
					"		Kirtorf	"	Neustadt		—	30			

A n m e r k u n g e n.

- 1) In vorstehenden Säzen sind sämtliche Gebühren einbegriffen.
- 2) Jedem Reisenden wird auf seine sämtliche Reiseeffecten, welche in die Packräume der Wagen verladen und in die Reisescheine eingetragen werden müssen, wozu auch Hutschachteln und Reisesäcke gehören, ein Freigewicht von 30 Pfd. gestattet. Außerdem dürfen in dem Personenraume, soferne es ohne Belästigung der Mitreisenden geschehen kann, uneingetragene unter eigener Aufsicht der betreffenden Reisenden kleine Reiseeffecten, wie: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Schirme &c. frei mitgenommen werden.
- 3) Für das, obiges Freigewicht überschreitende Gewicht der Passagiereffecten ist das Übergewichtporto nach den angegebenen Säzen für je volle 5 Pfd. zu erheben; die zwischenliegenden

Für 1 Pfunde bleiben zu Gunsten der Reisenden unberücksichtigt. Die an dem ganzen Betrage des Ueberschlagsporto's sich ergebenden Bruchkreuzer sind für volle Kreuzer zu rechnen.

4) Nach und von Unterwegsorten, wo sich lediglich Personenannahmestellen befinden, ist nur die Mitnahme kleinen Handgepäcks bis zum Gesamtweggewicht von 30 Pf. insoweit gestattet, als dasselbe ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenraum des Wagens untergebracht werden kann.

Darmstadt, den 6. October 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

vdt. Bessunger.

Bekanntmachung,

die Niederkündigung von zwei Zielen der im 1857r Voranschlag der Gemeinde Ober-Schönmattenwag, Kreises Lindenfels, vorgesehenen Umlagen II. Classe betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. I. M. zu Nr. M. d. 3. 12575 sollen die in die Monate November und December 1. J. fallenden zwei Ziele der im Betrag von 644 fl. nach Nr. 62 der Uebersicht vom 6. Juli 1. J. (Regierungsblatt Seite 252) zu erhebenden Umlagen II. Classe der Gemeinde Ober-Schönmattenwag nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lindenfels, am 22. October 1857.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.

In Verhinderung des Kreisraths:

M e y e r,

Kreis-Assessor.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung der im Voranschlag der Gemeinde Ober-Weidbach, im Kreise Biedenkopf, für 1857 in II. Classe vorgesehenen Umlage betreffend.

Großherzogliches Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 6. d. M. zu Nr. M.

b. J. 12250 die Niederschlagung der im Voranschlag der Gemeinde Ober-Weidbach für 1857 in II. Classe mit 262 fl. vorgesehenen Umlage genehmigt, was hierdurch zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht wird.

Biedenkopf, den 12. October 1857.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.

Trap p.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

1. Von dem Großherzöglischen Aßisenhofe der Provinz Oberhessen:

- 1) Heinrich Keller, Schuhmacher von Ober-Bessingen, wegen zweier ausgezeichnetter Diebstähle und eines einfachen Diebstahls durch Erkenntniß vom 11. Mai 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;
- 2) Christian Görg, ledig, von Wölfersheim, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Erkenntniß vom 12. Mai 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten;
- 3) Katharine Höhl, von Cölbe, im Kurfürstenthum Hessen, Dienstmagd zu Gießen, wegen Meineids, in eine solche von 3 Jahren — durch Erkenntniß vom 13. Mai 1857;
- 4) Johannes Schumann, von Uttrichshausen, im Kurfürstenthum Hessen, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Erkenntniß vom 14. Mai 1857 in eine solche von 1 Jahr und 2 Monaten mit Schärfung;
- 5) Heinrich Engel, Webgeselle von Büdingen, wegen desgleichen, durch Erkenntniß vom 15. Mai 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
- 6) Barbara Neuhel von Gelnhaar, wegen Meineids, durch Erkenntniß vom 16. Mai 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten;
- 7) Konrad Stier, Dienstknabe von Heidelbach, wegen versuchter Nothzucht, durch Erkenntniß vom 18. Mai 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren;
- 8) Konrad Müller, Weber, ledig, von Holzhausen, und Heinrich Schmidt, Schuhmacher, von da, wegen Raubs, durch Erkenntniß vom 23. Mai 1857 zur Todesstrafe.

Diese Strafe ist für beide im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden.

- 9) Heinrich Jacob Konrad III., Schäfer, zu Rainrod; Landgerichts Schotten, wegen versuchter Nothzucht, durch Erkenntniß vom 25. Mai 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren;
- 10) Kaspar Weber, Zimmermann, von Großen-Buseck, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Eigentumsbeschädigung, durch Erkenntniß vom 27. Mai 1857 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
- 11) Friedrich Höllinger, Leinweber und Taglöhner von Mittel-Gründau und dessen Tochter Magdalene Höllinger, ledig von da, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Erkenntniß vom 28. Mai 1857. Ersterer in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr, Letztere in eine solche von 14 Monaten;
- 12) Peter Schneider, Taglöhner, von Wahlen, wegen Raubes, durch Erkenntniß von demselben Tage, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 2 Monaten;
- 13) Georg Weisbeck, Schneider, von Schlitzen und dessen Sohn, Karl Weisbeck, ledig, daselbst, wegen ausgezeichneten und kleinen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 30. Mai 1857 — ersterer in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Letzterer in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

II. Von Großherzoglichem Provinzialstrafgericht der Provinz Oberhessen:

- 1) Johannes Dehler II., Ackerbauer von Frankenbach, wegen Schriftfälschung, durch Erkenntniß vom 3. Juni 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;
- 2) Johannes Deiß, Metzger, von Ober-Seemen, wegen Schriftfälschung, Betrugs, Diebstahls, Unterschlagung und Landstreichelei, durch Erkenntniß vom 4. Juni 1857, in eine geschärzte Zuchthausstrafe von $6\frac{1}{2}$ Jahren.

III. Vom Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Oberhessen:

- 1) Conrad Eckert, von Mittel-Gründau, wegen kleinen Diebstahls, Landstreichelei im dritten Betretungsfall und Confinationsbruchs durch Urtheil vom 18. Juli 1855 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, sowie zur Verlängerung der schon erkannten polizeilichen Aufsicht auf ein weiteres Jahr;
- 2) Forstwirt Kröll, von Heegheim, wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, durch Urtheil vom 28. April 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;
- 3) durch Urtheil vom 21. October 1856 resp. 27. Februar 1857:
 - a) Peter Häßler, von Gießen, wegen einfachen fortgesetzten Diebstahls und zwei einfachen Diebstählen in eine geschärfte Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten;
 - b) Konrad Schwarz, von Allendorf an der Lumda, wegen Beihilfe und Theilnahme im Complot an obigen Diebstählen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten;
 - c) Emil Schimpf, von Gießen, wegen derselben Verbrechen wie der Vorige in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
- 4) Kaspar Richard, von Grünberg, wegen Berrückung eines Grenzsteins durch Urtheil vom 20. März 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

- 5) Gustav Nagel II., von Stammheim, wegen einfachen Diebstahls im Complot, durch Urtheil vom 25. November 1856 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
- 6) Johannes Dick, von Meiches, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 13. Januar 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;
- 7) Georg Baier, von Eichenrod, wegen einfachen Diebstahls im 3. Rückfalle, durch Urtheil vom 13. Januar 1857 in eine geschräfte Buchthausstrafe von 3 Jahren mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüchter Strafe;
- 8) Kunigunde Schreiber, von Mittel-Seemen, wegen wiederholter Landstreicherei und gewaltsamer Widersetzung durch Urtheil vom 13. Januar 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
- 9) Christian Gönner, von Marienhagen, wegen Entwendung von Obstbäumchen, durch Urtheil vom 7. Februar 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten;
- 10) Johannes Hartmann, von Wallenrod, wegen Landstreicherei und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 14. Februar 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;
- 11) a) Jacob Schmidt und
b) dessen Sohn August Schmidt, von Eckartsborn, wegen verschiedener Diebstähle im Complot und Körperverletzung, sowie Landstreicherei im 2. Rückfalle, Ersterer in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und Letzterer in eine solche von 2 Jahren und 9 Monaten, durch Urtheil vom 15. Februar, resp. 13. März 1857 mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüchter Strafe;
- 12) Elisabetha Zimmer, von Ober-Seemen, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 28. Februar 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr nach verbüchter Strafe;
- 13) Johannes Pfannmüller, von Rixfeld, wegen Blutschande, durch Urtheil vom 28. Februar 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
- 14) Lorenz Verklaß, von Burg-Gräfenrod, wegen kleiner Unterschlagung im 3. Rückfalle, Landstreicherei, im 2. Rückfalle und Gebrauch eines fremden Heimathscheins, durch Urtheil vom 28. Februar 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten;
- 15) Johannes Köhler II., von Wallenrod, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. März 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 15 Monaten;
- 16) Karl Rahn, von Düdelshain, wegen Landstreicherei, im 2. Rückfalle und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 7. März 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr;
- 17) Friedrich Langsdorf, von Leihgessern, wegen einfachen Diebstahls, im ersten Rückfalle verübt, durch Urtheil vom 7. März 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren;
- 18) Georg Fünf, von Frischborn, wegen Landstreicherei im 4. Rückfall und Confinationsbruchs, durch Urtheil vom 17. März 1857 in eine geschräfte Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüchter Strafe;
- 19) Wilhelm Lindenstruth, von Gießen, wegen Betrugs und Unterschlagung, durch Urtheil vom 17. März 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren;

- 20) Margaretha Weiß, von Garbenteich, wegen Landstreicherei im 6. Rückfall, durch Urtheil vom 21. März 1857, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr nach verbüßter Strafe;
- 21) Margaretha Faust, von Engelrod, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. März 1857 in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten;
- 22) Friedrich Häuser, von Ecartshorn, wegen Landstreicherei im 5. Rückfall, Confinationsbruchs, Unterschlagung, Eigentumsschädigung und Gebrauchs eines falschen Heimathscheins, durch Urtheil vom 28. März 1857 in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein weiteres Jahr;
- 23) Georg Lint, von Eichenrod, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 24. März in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
- 24) Margaretha Becker, von Rödgen, und
- 25) Elisabetha, Christoph Beckers Ehefrau zu Gießen, wegen mehrerer einfacher Diebstähle und Diebstahlsbegünstigung, theilweise im Complot, verübt zum Nachtheil des Dienstherrn der Ersteren, durch Urtheil vom 28. April 1857, Erster in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, Letztere in eine solche von 1 Jahr und 8 Monaten;
- 26) Adam Schreibér, von Mittel-Seemen, wegen einfachen Diebstahls und Landstreicherei im ersten Betretungs-falle, durch Urtheil vom 2. Mai 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten;
- 27) Tobias Heldmann von Ober-Wölstadt, wegen Theilnahme an einem einfachen Diebstahl im Complot, kleinen und einfachen Betrugs und versuchten einfachen Betrugs, durch Urtheil vom 5. Mai 1857 in eine geschränkte Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten;
- 28) Philipp Bommerseheim III., von Wohnbach, wegen zwei Beträgereien, durch Urtheil vom 13. December 1856, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Oberhessen. und zwar:

a) Von dem Großherzoglichen Landgericht Alsfeld:

- 1) Katharina Gemmer, von Zell, wegen Diebstahls im 5. Rückfalle, durch Urtheil vom 23. Mai 1857 in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
- 2) Katharine Schneider, von Weisenborn, im Kurfürstenthum Hessen, wegen Diebstahls im 8. Rückfall, durch Urtheil vom 25. April 1857 in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

b) von Großherzoglichem Landgericht Büdingen:

- Konrad Edert, von Mittel-Gründau, wegen drei kleiner Diebstähle im 4. Rückfall, durch Urtheil vom 8. April 1857, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

c) von Großherzoglichem Stadtgericht Gießen:

- August Walz, von Gießen, wegen Gewohnheitsbetelei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 30. Mai 1857;

d) von Großherzoglichem Landgericht Grünberg:

- 1) Konrad Dechler, von Weickartshain, wegen einfachen Diebstahls im 2. Rückfall, durch Urtheil vom 3. Januar 1857, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;
- 2) Georg Lang, von Lumba, wegen wiederholter Landsreichelei, durch Urtheil vom 11. April 1857, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

e) von Großherzoglichem Landgericht Herborn:

- 1) Katharina Schärmann, ledig, von Landenhausen, wegen kleinen Diebstahls im fünften Rückfall, durch Urtheil vom 20. Juni 1857, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 2) Martin Ruppel, Schmied, von Schlechtenwegen, wegen ersten und einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 16. Mai 1857, in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren;
- 3) Christoph Herchenröder, Schäfer, von Reichlos, wegen ersten und einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 16. Mai 1857, in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren;

f) von Großherzoglichem Landgericht Lauterbach:

Heinrich Rohn, von Wetterfeld, wegen Diebstahls und Landsreichelei, durch Urtheil vom 20. Januar 1857, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

g) von Großherzoglichem Landgericht Lauterbach:

Margaretha Weigels, von Lauterbach, wegen kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. Juni 1856, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr;

h) von Großherzoglichem Landgericht Lich:

Johannes Voß, von Elmbach, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Februar 1857, in eine geschränkte Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuches bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisengerichte zu Mainz:

- 1) a) Elisabetha Köppings, Taglöchnerin, b) Elisabetha Reichert, Ehefrau von Jacob Beutel, Taglöchnerin, beide aus Dienheim, wegen im Complott verübten Meineides, durch Urtheil vom 12. Januar 1857, E. Köpping in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, Ehefrau Beutel in eine solche von $2\frac{1}{2}$ Jahren.
- 2) Gertrude Stieb, Dienstmagd aus Flonheim, wegen Kindesmords, durch Urtheil vom 13. Januar 1857 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

- 3) Philipp Kirschner, Fuhrknecht aus Pfeffersheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urteil vom 13. Januar 1857 in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.
- 4) Johann Philipp Schwarz, Maurer aus Erbach, im Herzogthum Nassau, wegen 4 ausgezeichneten Diebstahls, Versuches eines ausgezeichneten Diebstahls und Bruchs der polizeilichen Aufsicht durch Urteil vom 14. Januar 1857 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren, mit Schärfung, sobann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.
- 5) Wilhelm Bäker, Schuhmachergesell aus Hechtsheim, wegen Verführung und Missbrauchs zur Unzucht, durch Urteil vom 15. Januar 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten.
- 6) Johann Bahnholzer, Schreiner aus Laubenheim, wegen schwerer Körperverletzung durch Urteil vom 20. Januar 1857 zu 2 Jahren Zuchthaus.
- 7) Carl Grimmelisen, Schiffer aus Koblenz, Königreich Preußen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urteil vom 14. April 1857 in eine geschärzte Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 3 Monaten.
- 8) Heinrich Schreiner, Siebmacher und Leineweber aus Rheindürkheim, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls und Landstreichelei, durch Urteil vom 14. April 1857 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren mit Schärfung, sobann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 9) Heinrich Böschel, Schuhmachergeselle aus Alzey, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urteil vom 15. April 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 10) Peter Huth, Schuhmachergeselle aus Alzey, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urteil vom 16. April 1857 in eine geschärzte Zuchthausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren.
- 11) Friedrich Feldmann, Taglöhner aus Griesheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls und 2 kleinen Diebstählen, durch Urteil vom 16. April 1857 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung.
- 12) a. Balthasar Pfeiffer, Dienstknecht aus Offenheim,
 b. Rosine Feldmann, Dienstmagd aus Armsheim,
 c. Nicolaus Knell, Ackermann,
 d. Johann Knell II., Ackermann, beide aus Bermersheim,
 e. Elias Wolf, Metzger aus Alzey, — ad a. und b. wegen Meineids, ad c. d. und e. wegen intellektueller Urheberschaft dieses Verbrechens, durch Urteil vom 22. April 1857 b. Pfeiffer in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, R. Feldmann in eine solche von 1 Jahr, Nicolaus Knell und Johann Knell II. jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, und E. Wolf in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 13) Nicolaus Kruger, Taglöhner aus Hackenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urteil vom 24. April 1857 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
- 14) Friedrich Rittinger, Notariatschreiber und Geschäftsmann aus Wörstadt, wegen 3 Schriftfälschungen, Betrugs und Unterschlagung, durch Urteil vom 24. April 1857 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Obergerichte zu Mainz.

- 1) Barbara geborene Stumpf, Ehefrau von Mathias Schuch aus Mainz, wegen Kuppelei, durch Urteil vom 2. Januar 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

- 1.) 2.) Joseph Müntzino, ohne Gewerbe aus Niederwiesen; durch Urtheil vom 2. Januar 1857 wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht zu einer geschrätesten Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monate, sodann zur Stellung unter Polizeiaufsicht, auf die Dauer von 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 2.) Margaretha Gruber, ohne Gewerbe aus Framersheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 30. Januar 1857 zu einer geschrätesten Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht, während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 3.) Daniel Friedrich Major, Großherzoglicher Notar aus Biedersheim, wegen Expressung, durch Urtheil vom 27/28. Februar und 6. März 1857 zu einer auf einer Festung oder einer dieser gleichgestellten Anstalt zu verbüßenden Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 4.) Adam Heinrich Kuech, Müller und Mehlsändler aus Mainz, wegen Gehülfenschaft bei einem fortgesetzten einfachen Diebstahle, durch Urtheil vom 9. März 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
- 5.) Elisabetha Scheurich, ohne Gewerbe aus Kastel, wegen 2 einfachen Diebstählen und Landstreicherei, durch Urtheil vom 23. März 1857 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 6.) Christine Weitsch, Dienstmagd aus Oberwesel, Königreich Preußen, b. Johann Bumb, Schuhmachergesell von Baderfeld, Königreich Bayern, Erstere wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls und Letzterer wegen Gehülfenschaft dabei, durch Urtheil vom 30. März 1857 Weitsch in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren und Bumb in eine solche von 2 Jahren.
- 7.) Jacob Hering, Taglöbner aus Heppenheim bei Alzey; wegen 3 kleinen und 1 einfachen Diebstahls im österen Rückfalle, durch Urtheil vom 30. März 1857 zu einer geschrätesten Correctionshausstrafe von 3 Jahren.
- 8.) Barbara Kolmus, Dienstmagd aus Gau-Algesheim, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 6 April 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat mit Schärfung.
- 9.) Wolfgang Geisenheimer, Metzger aus Bingen, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. April 1857 in eine Zuchthausstrafe von $3\frac{1}{2}$ Jahren.
- 10.) Carl Hänelein, Schiffsjunge aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 5. Juni 1857 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.
- 11.) Johanna Elisabetha Baum, Dienstmagd aus Halz, Königreich Würtemberg, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 1. Mai 1857 zu einer geschrätesten Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
- 12.) Nicolaus Grossch, Taglöbner aus Bechenheim, wegen kleinen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 5. Juni 1857, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 13.) Wilhelm Ewald, Cigarrenmacher aus Darmstadt, wegen Landstreicherei, Bettelei unter erblicketen Gebrechen, und 2 Schriftfälschungen durch Urtheil vom 12. Juni 1857 in eine geschräteste Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

- 15) Margaretha geborne Lebouvier, Wittwe von Christian Wolf, ohne Gewerbe aus Mainz, wegen im Complotte verübten fortgesetzten Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht und im Complott verübter Abtreibung der Leibesfrucht, durch Urtheil vom 26. Juni 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

III. Von den Großherzoglichen Bezirksgerichten.

a) Von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Mainz:

- 1) Anton Wollstadt, Taglöchner aus Mainz, wegen fortgesetzten kleinen Diebstahls und im Complotte verübten 2 einfachen Diebstählen, durch Urtheil vom 7. Januar 1857 in eine geschärftste Correctionshausstrafe von 13 Monaten.
- 2) Katharina Biebel, ohne Gewerbe aus Nieder-Olm, wegen Landstreichelei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 7. Januar 1857 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.
- 3) Elisabetha Secker, Taglöchnerin aus Marienborn, wegen Verheimlichung ihrer Niederkunft und dadurch veranlaßte Tötung ihres Kindes, durch Urtheil vom 7. Januar 1857 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
- 4) Anna Maria Berlebach, Dienstmagd aus Frei-Weinheim, wegen verheimlichter Niederkunft, durch Urtheil vom 9. Januar 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
5. a) Heinrich Krolmann, b) Richard Müller, beide Ackersburschen aus Dingenheim, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls im Complotte, durch Urtheil vom 14. Januar 1857 ein Jeder in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.
- 6) Jacob Möth, ohne Gewerbe aus Membach, wegen 1 ausgezeichneten, 1 einfachen Diebstahls und 4 kleinerer Diebstähle, durch Urtheil vom 11. Februar 1857 zu einer Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 7) Wilhelm Klein, Taglöchner aus Hechtsheim, wegen einfachen Diebstahls und kleinen Betrugs, durch Urtheil vom 11. Februar 1857 in eine geschärftste Correctionshausstrafe von 13 Monaten.
- 8) Dr. Carl Albert Julius v. Jas mund, Redacteur aus Berlin, wegen Amtsehrrerlegung und Verläumding, durch Urtheil vom 6. März 1857 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 100 fl. Gelddispeise.
- 9) Joseph Lester, Flößer aus Rosheim, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. März 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 10) Carl Menz, ohne Gewerb aus Mainz, wegen 38 einfachen Diebstählen, durch Urtheil vom 12. März 1857 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten mit Schärfung.
- 11) Jacob Habermann, Schneidermeister aus Mainz, wegen einfachen und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. März 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten mit Schärfung.
- 12) Catharina Bognner, Taglöchnerin aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls, 2 kleinen Diebstählen und Versuchs eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. März 1857, unter Aufhebung resp. Verwandlung der durch Urtheil vom 18. Februar 1857 wegen neun kleinen Diebstählen gegen

- sie erkannten 18 monatlichen geschärften Correctionshausstrafe in eine solche von 2 Jahren mit Schärfung.
- 13) Adam Baumwein, Schneidergesell aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. März 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung.
 - 14) Peter Lemb, Tagelöhner aus Mainz, wegen Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Landstreicherei, durch Urtheil vom 25. März 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.
 - 15) Johann Anton, Korbmacher aus Stetten, Königreich Bayern, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 1. April 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
 - 16) Philipp Anton Schmaus, Schuhmachergesell und Kunsthofesfabrikarbeiter aus Mainz, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 1. April 1857 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
 - 17) Margaretha Müller, ohne Gewerbe aus Hadamar, Herzogthum Nassau, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 8. April 1857 in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
 - 18) Philipp Becker, Schuhmachergesell aus Mauroth, Herzogthum Nassau, wegen 3 kleiner Betrüge, durch Urtheil vom 8. April 1857 in eine geschärzte Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
 - 19) Joseph Zell, Schreinergesell aus Bingen, wegen einfachen Diebstahls, Versuch zweier einfachen Diebstähle, Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 30. April 1857 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden polizeilichen Aufsicht.
 - 20) Maximiliane genannt Katharina Klippel, Dienstmagd aus Erbes-Büdesheim, wegen einfachen Betrugs, durch Urtheil vom 27. Mai 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung.
 - 21) Bernhard Siegrist, ohne Gewerbe aus Nierstein, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 27. Mai 1857 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 1 Jahre nach erstandener Strafe und nach Ablauf der bestehenden Polizeiaufsicht.
 - 22) Thomas Bahrenther, Schneidergesell aus Erlangen, Königreich Bayern, wegen 3 Unterschlagungen, durch Urtheil vom 28. Mai 1857 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
 - 23) Catharina Sabina Eisentraut, ohne Gewerbe aus Langenfeld, Königreich Preußen, wegen 2 fortgesetzter einfachen Beträgen und eines kleinen Betrugs, durch Urtheil vom 10. Juni 1857 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit Schärfung.
 - 24) Emil Freistadt, Schlossergesell aus Frankfurt a./O., Königreich Preußen, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. Juni 1857 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit Schärfung.
- b. Von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte Alz.e.b.
- 1) Nicolaus Brückmann, Tagelöhner aus Mörthesheim, Königreich Bayern, wegen Landstreicherei,

durch Urtheil vom 4. April 1857, zu einer geschrägten Correctionshausstrafe von 1 Jahr und Stellung unter die Aufsicht der Polizei auf die Dauer von 4 Jahren nach erstandener Strafe

- 2) Michael Deinlein, Müller aus Wiesengiech, Königreich Bayern, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. Mai 1857 zu einer geschrägten Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

dem Obertelegraphisten Freiherrn von Krahe zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des derselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annenordens III. Klasse zu ertheilen.

Ertheilung von Erfindungs-Patenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 12. October dem Heinrich Hochstätter von Darmstadt ein Erfindungs-Patent auf die durch Beschreibung näher erläuterte eigenthümliche Bereitung der von ihm erfundenen Zündmasse für Reißzündhölzchen für den Umsang des Großherzogthums und auf die Dauer von fünf Jahren, und
- 2) an demselben Tage dem A. A. Struve in Barel an der Jade, im Großherzogthum Oldenburg, ein Erfindungs-Patent auf Anwendung der durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterten Apparate und Verfahrungsweise zum Bleichen von Palmöl für den Umsang des Großherzogthums und auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:

- 1) am 8. September dem Schulvicar Philipp Weber zu Gau-Algesheim die katholische Schulstelle zu Fürfeld, im Kreise Alzey; zu übertragen;
- 2) am 14. September den Kreisarzt Dr. Carl August Scotti zu Wald-Michelbach zum Kreisarzt des Medicinalbezirks Gernsheim, den Kreiswundarzt Dr. Valentin Schlosser zu, Alsfeld zum Kreisarzt des Medicinalbezirks Alsfeld, den Kreiswundarzt Dr. Theodor Sartorius zu Lauterbach zum Kreisarzt des Medicinalbezirks Lauterbach, den praktischen Arzt Dr. Philipp Jacob Schenzer zu Mainz zum Kreisarzt des Medicinalbezirks Hirschhorn, und den praktischen Arzt Dr. Rudolph Landmann zu Griesheim zum Kreisarzt des Medicinalbezirks Beerfelden zu ernennen;
- 3) an demselben Tage dem Schulvicar Lorenz Müllenberger zu Groß-Winternheim, im Kreise Bingen, die von ihm seither provisorisch verschene katholische Schulstelle dasselb zu übertragen;
- 4) am 6. October den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein für die erledigte Lehrerstelle an der Realschule zu Offenbach präsentirten Pfarramtskandidaten Dr. Friedrich Wilhelm Sommerlad aus Neiskirchen, dermalen zu Offenbach, für diese Stelle zu bestätigen;
- 5) an demselben Tage den Gerichtsvollzieher Friedrich Carl Wagner zu Worms zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Mainz, und den Aspiranten des Gerichtsvollzieherdienstes Johann Bieth aus Nieder-Ingelheim zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Worms zu ernennen;
- 6) am 9. October dem Obersörförster der Obersörferei Hirschhorn Friedrich Cellarius die Obersörferei

- Gladenbach, dem Obersöster der Obersösterei Gladenbach Peter Eickemeyer die Obersösterei Hirschhorn zu übertragen;
- 7) an demselben Tage den Finanzaccessisten Eduard Langsdorf aus Wiesbaden zum ersten Beamten und Rendanten bei der Ortsinnehmerei der inneren indirecten Auslagen zu Mainz zu ernennen;
 - 8) am 13. October den von dem Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der oberen Mädchenschule zu Erbach, im Kreise Erbach, präsentirten Pfarramtskandidaten Carl Zimmermann aus Darmstadt, dermalen zu Erbach, für diese Stelle, unter Verleihung des Charakters als Mitprediger, zu bestätigen;
 - 9) am 15. October den Regierungs-Accessisten Dr. Wilhelm Ludwig Georg Dietzsch aus Friedberg, dermalen zu Erbach, zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Vilbel, und
 - 10) am 17. October den Steuerausseher Adolph Wigelius zu Friedberg zum Zollausseher bei dem Hauptzollamte Mainz zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 15. October den Bahmeister bei der Eisenbahnstation Langen der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Hechler, auf sein Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Erzhausen, im Kreise Darmstadt, mit einem Gehalt von 1220 fl.;
- 2) die Stelle des Kreiswundarztes des Medicinalbezirks Lauterbach;
- 3) die evangelische Schulstelle zu Eudorf, im Kreise Alsfeld, mit einem Gehalt von 200 fl. 10 kr., nebst einer Vergütung von 14 fl. 8 kr. für Heizung des Schullocals;
- 4) die evangelische Schulstelle zu Wommelshausen und die damit verbundene evangelische Schulstelle zu Dernbach, im Kreise Biedenkopf, mit einem Gehalt von 267 fl. 52 kr.;
- 5) die evangelische Schulstelle zu Ulsa, im Kreise Schotten, mit einem Gehalt von 339 fl. einschließlich der Heizungsvergütung.

Sterbäile.

Gestorben sind:

- 1) am 23. Juni der pensionirte Schullehrer Karl Bück zu Wommelshausen,
- 2) am 8. September der Landgerichtsdienner Carl Ludwig Gondolph zu Schotten,
- 3) am 3. October der pensionirte Hofsäger Schmidt zu Rüsselsheim,
- 4) am 5. October der Districtseinnehmer und Nebenzollamts-Rendant Adam Scriba in Alsfeld,
- 5) am 18. October der Districtseinnehmer Adam Dehenschläger in Wölstein,
- 6) am 19. October der Kanzlist bei dem Administrativ-Justiz-Hof Friedrich Bertram zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N. 33.

Darmstadt am 2. Dezember 1857.

Inhalt: 1) Finanzgesetz für die Jahre 1857, 1858 und 1859; — 2) Gesetz, die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers betr.; — 3) Bekanntmachung, den Abschluß einer Vereinbarung mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Beförderung gerichtlicher Ladungen und Insinuationen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Errichtung eines Hauptzollamts zu Darmstadt betr.; — 5) Ordensverleihung; — 6) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 7) Dienstnachricht; — 8) Concurrenzöffnungen.

Finanzgesetz

für die Jahre 1857, 1858 und 1859.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nach Anhörung Unseres Staatsraths und nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Besteitung der Staatsausgaben in den Jahren 1857, 1858 und 1859 und zur Deckung des in der vorigen Finanzperiode entstandenen Deficits erforderlichen Summen auf dem Wege der Besteuerung und der Benützung des Staatsredits aufgebracht werden sollen, und da immittelst das Finanzgesetz vom 4. October 1854, mit der nachträglich für 1856 vereinbarten Erhöhung des Steuerausschlags der directen Steuern im verfassungsmäßigen Wege auf das Jahr 1857 bereits ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt worden ist; haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Directe Steuern.

§. 1.

Für die Jahre 1858 und 1859 soll an directen Steuern der Betrag von elf Kreuzer und einem halben Heller auf den Gulden Normalsteuerkapital ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Die Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der zum Behufe des Staatsstrafenbaues auf-

genommenen Kapitalien, welche nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Wege der directen Besteuerung aufzubringen sind, werden dem Steuerausschlage noch besonders zugesetzt.

Ebenso sollen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen die seither zur Verzinsung und Tilgung der Provinzial-Straßenbauschulden auf dem Wege der directen Besteuerung erhobenen Beiträge von drei Hellern auf den Gulden Normalsteuerkapital forterhoben und zu diesem Behufe dem Steuerausschlage besonders zugesetzt werden.

Die durch das Gesetz vom 3. October 1845, betreffend die Verzinsung und allmähliche Tilgung der Provinzial-Straßenbauschulden, verordnete Erhöhung der Steuerausschläge soll jedoch, wie seither, nicht zur Ausführung kommen, vielmehr soll der Nettobetrag eines Ausschlags von einem Heller auf den Gulden Normalsteuerkapital aus der Staatschulden-Tilgungskasse entnommen und in die Provinzial-Straßenbaufonds der drei Provinzen nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien abgegeben werden.

Im Laufe des Jahres 1858 soll eine Revision der bestehenden Gewerbesteuer-Gesetzgebung stattfinden und die sich hierbei als zweckmäßig darstellenden Abänderungen sollen schon im Laufe dieser Finanzperiode einstweilen zur Anwendung gebracht und den Ständen auf dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden.

II. Indirekte Auflagen.

S. 2.

Die Tranksteuer und Zäpfgebühr von Wein, sowie die Tranksteuer von Bier und Obstwein und die Maischbütten- und Branntwein-Material-Steuern, nebst der Übergangssabgabé vom Branntwein sollen in den Jahren 1858 und 1859 nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze, insbesondere auch des Gesetzes vom Heutigen, die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers betreffend, erhoben werden.

S. 3.

Die übrigen inneren in der vorigen Finanzperiode bestandenen indirekten Auflagen, nämlich:

- 1) das Chausseegeld; sowohl auf den Staats- als wie auf den Provinzialstraßen;
- 2) die Salzregie mit dem Preise von 3 Kreuzern für das Pfund gewöhnlichen Salzes, von 6 Kreuzern für das Pfund Tafelsalz und von $1\frac{1}{2}$ Kreuzern für das Pfund Viehsalz im ganzen Umfang des Großherzogthums;
- 3) die Collateralgelder;
- 4) die Hundesteuer und die Nachtigallensteuer;
- 5) die Abgabe von Schießpässen, sowie endlich
- 6) die sonstigen in dem Staatsbudget aufgeführten Staatseinnahmen,

sollen auch in den Jahren 1858 und 1859, wie seither fortbestehen, und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden, welche dermalen für dieselben gelten.

Ingleichen soll die Stempelabgabe sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als wie in der Provinz Rheinhessen, nebst den Einregistriungs-, Inscriptions-, Expeditions- und Transscriptionsgebühren in der letzteren, fortbestehen und fort zur Erhebung kommen. Dabei soll jedoch, wozu die Staatsregierung ermächtigt worden, im Laufe dieser Finanzperiode eine Revision der Bestimmungen über den Gerichts-, sowie den Administrativstempel in dem Sinne, daß dadurch die Kosten der Justiz und der Administrativbehörden möglichst gedeckt werden, vorgenommen werden und sollen die sich dabei als zweckmäßig ergebenden Änderungen unverweilt in's Leben treten.

§. 4.

Die Ein-, Aus- und Durchgangszölle sollen auch in den Jahren 1858 und 1859 nach Maßgabe der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge verwaltet und erhoben werden.

Im Falle, daß über die Handelsverhältnisse und über die gemeinschaftlichen Zölle weitere Vereinbarungen zwischen den dermaligen Vereinsstaaten, sowie mit anderen deutschen Staaten zu Stande kommen, oder von dem Zollverein mit anderen Staaten Verträge zur Erleichterung des gegenseitigen Handelsverkehrs abgeschlossen werden, sollen im Laufe der Finanzperiode hinsichtlich der Zölle und der Zollgesetzgebung und der hiermit in Verbindung stehenden Steuer von insländischen Rübenzucker diejenigen Abänderungen angeordnet werden, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen. Die Verträge, welche die Staatsregierung in Folge der in diesem Paragraphen enthaltenen Ermächtigung abschließt, werden den Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur Kenntniß und geeigneten Beschlussnahme mitgetheilt.

III. Deckung des Deficits und Herstellung des Betriebskapitals.

§. 5.

Zur Deckung des in der vorigen Finanzperiode entstandenen Deficits und zur Herstellung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse soll ein höchstens zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliches Darlehen bis zu 1,000,000 Gulden, je nach Bedarf, aufgenommen werden.

IV. Ausgaben.

§. 6.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden sind.

Die bei der Einnahme im Ganzen entstehenden Überschüsse, sowie die bei den einzelnen Verwaltungszweigen erfolgenden Ersparnisse sollen dazu dienen, unvorhergesehene Bedürfnisse zu befriedigen, und das Betriebskapital der Hauptstaatskasse, welches einschließlich des baaren Reservefonds

auf die Summe von 1,000,000 Gulden gebracht werden soll, so weit als möglich wieder herzustellen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. November 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

F. v. Schenck.

G e s e ß,

die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

In Bezug auf die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers haben Wir, nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die in dem Gesetz vom 12. Juni 1827 bestimmte Franksteuer von Wein soll in Zukunft nach zwei verschiedenen Sägen erhoben werden, nämlich:

- von den franksteuerpflichtigen Einlagen von Wein solcher Personen, die weder den Kleinverkauf von Wein, noch Weinhandel betreiben, mit zwei Gulden für die Ohm,
- von den franksteuerpflichtigen Einlagen von Wein solcher Personen, die den Kleinverkauf von Wein oder den Weinhandel betreiben, mit dreißig Kreuzer für die Ohm.

Die Weinhandler haben jedoch für den in ihren eigenen Haushaltungen verbrauchten, nicht selbst producirten Wein nach eigner pflichtmäßiger Angabe oder auf Verlangen der Verwaltung nach einer angeordneten Abschätzung ein Gulden dreißig Kreuzer für die Ohm jährlich, oder bei vorher erfolgender Niederlegung des Geschäfts alsbald nach dieser Niederlegung nachzuzahlen.

Ferner ist in dem Falle, wenn ein Kleinverkäufer von Wein oder Weinhandler sein Geschäft niederlegt, von seinem ganzen noch vorhandenen Weinvorrath, soweit er nicht etwa in selbst producirtem Wein besteht, ein Gulden dreißig Kreuzer für die Ohm nachzuzahlen.

Art. 2.

Ausnahmsweise ist nur die in dem vorigen Artikel unter lit. b festgesetzte niedrigere Franksteuer von dreißig Kreuzer für die Ohm zu entrichten:

- von dem inländischen Most oder neuen Wein, welchen Personen, die nicht den Kleinver-

kauf von Wein oder den Weinhandel betreiben, von der Weinlese an bis zum 1. Mai des folgenden Jahres vom Producenten erwerben und zum weiteren Verkauf auf Speculation einlegen, unter der Bedingung, daß diese Personen entweder:

- a) wenigstens zwei Morgen tragbaren Weinberg besitzen und gehobtet haben, oder daß sie
 - b) von der Crescenz eines Herbstanfangs wenigstens 5 Stück einlegen, von dem hier von in ihren eigenen Haushaltungen consumirten Wein ein Gulden dreißig Kreuzer für die Ohm nach eigener pflichtmäßiger Angabe jährlich nachzahlen, und nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Anfang des auf den Herbst, in welchem die eingelegte Crescenz gehobtet ist, folgenden Jahres an gerechnet, den Rest des eingelagerten Quantum, soweit er noch nicht mit vorschriftsmäßigen Scheinen abgeführt ist, ebenfalls mit ein Gulden dreißig Kreuzer für die Ohm nachversteuern;
- 2) von Wein, der von Personen weiter versendet wird, die weder den Kleinverkauf von Wein, noch Weinhandel betreiben und welche bereits davon die Franksteuer mit zwei Gulden entrichtet haben;
 - 3) von Wein, welcher im Kleinverkauf aus dem Auslande eingeht, und wovon neben der Franksteuer die Zollgebühr I. Klasse zu entrichten ist.

Art. 3.

Hinsichtlich aller Keller, in welchen nach Art. 1. lit. b. und nach Art. 2. Ziff. 1. Einlagen von Wein nach dem geringeren Franksteuersatz stattfinden, wird in allen Fällen vermutet und vorausgesetzt, daß die ganzen darin enthaltenen Vorräthe von Wein, sofern dieselben überhaupt als versteuert anzusehen sind, nur nach dem geringeren Steuersatz versteuert seien.

Art. 4.

Die in den Artikeln 5. und 6. des Gesetzes vom 16. Juli 1842 festgesetzten Steuersätze für die Maischbütten-Steuer und Branntwein-Material-Steuer werden um die Hälfte erhöht, und es sind demnach zu entrichten:

- 1) an Maischbütten-Steuer für jede zwanzig Maas des Rauminhaltes der Maischbütten und für jede Einmaischung, unter Berücksichtigung der Bestimmung im Art. 1. des Gesetzes vom 24. December 1852,
 - a) von Brennereien, die mehr als 400 Maas Maischraum an einem Betriebstage bemaischen, neun Kreuzer,
 - b) von Brennereien, die an einem Betriebstage nicht mehr als 400 Maas Maischraum bemaischen, sieben und ein halber Kreuzer;
- 2) an Branntwein-Material-Steuer

- a) für jede zwanzig Maas eingestampfte Weintrieber-, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Brennfrüchte aller Art sechs Kreuzer;
 - b) für jede zwanzig Maas Traubens- oder Obstwein-, Weinhessen- und Steinobst zwölf Kreuzer.
- Art. 5.

Die in dem Art. 9 des Gesetzes vom 16. Juli 1842 festgesetzte Abgabe von dem aus dem Auslande eingehenden Brannwein wird auf neun Gulden für die Ohm Brannwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles erhöht.

Art. 6.

Die Steuerrückvergütung, welche nach Art. 10. des Gesetzes vom 16. Juli 1842 und den abändernden Bestimmungen im Art. 2. des Gesetzes vom 24. December 1852 für ausgeführten oder zu Essig verwendeten Brannwein gewährt werden kann, wird auf den Betrag von sechs Gulden für die Ohm Brannwein zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles und bei größerer oder geringerer Stärke auf den verhältnismäßigen Betrag erhöht.

Art. 7.

Die durch den Art. 4. des Gesetzes vom 24. December 1852 auf 1 fl. 20 kr. von der Ohm festgesetzte Dranksteuer von Bier wird auf ein Gulden vierzig Kreuzer von der Ohm erhöht.

Art. 8.

Die Steuerrückvergütung, welche nach Art. 5 derselben Gesetzes für ausgeführtes Bier mit 52 kr. für die Ohm gewährt werden kann, wird auf ein Gulden fünf Kreuzer von der Ohm erhöht.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar des Jahres 1858 in Wirksamkeit.

Art. 10.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich. Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. November 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Besörderung gerichtlicher Ladungen und Insinuationen betreffend.

Nachdem zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Luxemburg eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden ist, daß

- 1) zum Zweck schneller und pünktlicher Besorgung gerichtlicher Ladungen und Insinuationen, welche sowohl von Seiten der Bewohner des Großherzogthums Hessen an Einwohner des Großherzogthums Luxemburg, als auch umgekehrt, aus Luxemburg nach Hessen, bestimmt sind, ohne diplomatische Dazwischenkunst, in der Art bewirkt werden sollen, daß
 - a) alle in das Großherzogthum Hessen bestimmten gerichtlichen Aktenstücke, je nach dem Wohnorte der Interessenten, an die Großherzoglichen Hofgerichte der Provinz Starkenburg in Darmstadt, der Provinz Oberhessen in Gießen und den Großherzoglichen General-Staats-Procurator für die Provinz Rheinhessen in Mainz zum Zwecke der Zustellung zu senden seien; dagegen
 - b) die für das Großherzogthum Luxemburg bestimmten Ladungen und Insinuationen an den General-Staats-Procurator des Großherzoglichen Obergerichtshofs in Luxemburg zu gelangen haben;
- 2) daß solche Uebermittelungen gerichtlicher Aktenstücke ohne alle Kosten und portofrei zu geschehen haben; dann aber auch lediglich als einfache Privatzustellungen zu betrachten seien, welchen eine rechtliche Wirkung für die Interessenten nicht beizulegen sei, und daß, wenn nach der Empfangnahme hiervon in einer oder der anderen Weise irgend ein mit-rechtlichem Effect begleiteter Gebrauch gemacht werden solle; hierfür die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des betreffenden Staates zu beobachten seien;
- 3) daß dieses Uebereinkommen durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Ländern zur Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden hiernach zu verfahren anzuweisen seien;

so wird solche hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. November 1857.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Neufzern.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Bekanntmachung,
die Errichtung eines Hauptzollamts zu Darmstadt betreffend.

Mit Beziehung auf §. 108 des zweiten Theils der Zollordnung vom 9. März 1838 (No. 17 des Großherzoglichen Regierungsblatts von 1838) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Darmstadt an Stelle des seitherigen Nebenzollamts I. Klasse ein Hauptzollamt im Innern mit Niederlagerecht, in Verbindung mit der Ortsinnehmerei für die inneren indirecten Abgaben, errichtet worden ist und mit dem 1. Januar kommenden Jahres in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, am 14. November 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenzahl.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:
am 6. November dem wirklichen Geheimerath und Präsidenten des Staatsrathes Wilhelm Conrad Hallwachs Exzellenz das Grosskreuz des Verdienstordens Philipp's des Gereimüthigen zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:
am 21. November dem Ministerialrath Dr. Grève zu Darmstadt die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annen-Orden zweiter Klasse anzunehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachricht.

Am 1. October wurde der katholische Pfarrer Peter Tressert zu Lämmerspiel, im Kreise Offenbach, in Folge Resignation auf seine Pfarrstelle, in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzöffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die Stelle des Kreisarztes des Medicinalbezirks Bützbach;
- 2) die Stelle des Kreiswundarztes des Medicinalbezirks Alsfeld;
- 3) die evangelische Schulstelle zu Weidartshain, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. 14 kr., nebst 4 Stecken Holz zur Heizung des Schullocals;
- 4) die zweite katholische Schulstelle zu Hombach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 251 fl., nebst 6 Stecken Scheidholz zur Heizung des Schullocals, im Anschlage von 24 fl.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 34.

Darmstadt am 11. Dezember 1857.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstrafen für das Jahr 1858 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung des seither zur Oberförsterei Laisa gehörigen Theils des Dodenauer Gemeindewaldes zur Oberförsterei Dodenau, Forstamt Battenberg; — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchensorfes vom Jahre 1856; — 4) Bekanntmachung, die expresse Bestellung dringender Briefe betr.; — 5) Bekanntmachung, die Herstellung einer Postverbindung zwischen Schiltig und Niederaula betr.; — 6) Bekanntmachung, Erhöhung der Extrapol- und Straffetteuer-Zaxe betr.; — 7) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage der Gemeinde Hering, im Kreise Dieburg, für das Jahr 1857 betr.; — 8) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Battenhausen, im Kreise Dieburg, für 1857 betr.; — 9) Ordensverleihungen; — 10) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 11) Concurrenzöffnung.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstrafen für das Jahr 1858 betreffend.

§. 1.

Nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857 soll für die Jahre 1858 und 1859 an directen Steuern der Betrag von elf Kreuzern und einem halben Heller auf den Gulden Normalsteuerkapital ausgeschlagen und erhoben werden.

Hiernach berechnet sich für das nächste Jahr 1858 die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausschluß der von den Steuerpflichtigen in dem Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. 30 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, — da die Summe sämtlicher Normalsteuerkapitalien im Großherzogthum für das genannte Jahr sich auf 14,840,871 fl. festgestellt hat, — auf:

2,751,744,8 fl.,

welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalien auf diese Bezirke, wie folgt, vertheilt werden:

Normalsteuerkapitalien.			Steuer-Commissariate.	Steueransätze.			
Personal- steuer.	Gewerb- steuer.	Grund- steuer.		Personal- steuer.	Gewerb- steuer.	Grund- steuer.	
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
63,790	22,418	242,879	Melsfeld . . .	11,827	4,156	45,033	
78,870	34,649	440,554	Ulzen . . .	14,623	6,424	81,686	
37,090	22,840	147,619	Beerfelben . . .	6,877	4,234	27,371	
45,460	15,716	132,079	Biebenkopf . . .	8,429	2,914	24,489	
105,530	56,204	447,076	Bingen . . .	19,567	10,421	82,895	
58,920	17,219	261,783	Büdingen . . .	10,924	3,192	48,538	
61,060	17,797	307,606	Butzbach . . .	11,321	3,299	57,035	
297,540	133,709	547,059	Darmstadt . . .	55,168	24,791	101,433	
75,200	22,228	333,376	Dieburg . . .	13,943	4,121	61,813	
115,510	42,095	550,022	Friedberg . . .	21,417	7,805	101,983	
52,730	17,863	211,190	Fürth . . .	9,777	3,312	39,158	
123,440	54,256	320,246	Gießen . . .	22,887	10,060	59,378	
37,130	9,242	118,374	Gladenbach . . .	6,884	1,713	21,948	
90,900	26,446	519,024	Groß-Gerau . . .	16,854	4,903	96,235	
55,910	17,437	212,150	Grünberg . . .	10,366	3,233	39,336	
80,500	21,867	343,491	Heppenheim . . .	14,926	4,054	63,689	
39,620	12,896	169,587	Höchst . . .	7,346	2,391	31,444	
35,210	9,184	162,985	Homburg . . .	6,528	1,702	30,220	
75,290	23,987	372,855	Hungen . . .	13,960	4,447	69,133	
53,210	14,056	254,845	Kangen . . .	9,866	2,606	47,252	
56,360	19,792	236,324	Lauterbach . . .	10,450	3,669	43,818	
392,420	335,999	764,373	Mainz . . .	72,761	62,299	141,727	
42,750	19,880	165,972	Michelstadt . . .	7,926	3,686	30,774	
71,180	23,200	341,139	Nidda . . .	13,198	4,301	63,252	
62,730	20,727	294,977	Ober-Ingelheim . .	11,631	3,843	54,693	
99,380	75,842	174,885	Offenbach . . .	18,426	14,062	32,426	
80,490	34,172	412,960	Oppenheim . . .	14,924	6,336	76,569	
78,130	28,512	439,077	Osthofen . . .	14,486	5,286	81,412	
20,130	7,072	77,513	Schlitz . . .	3,732	1,311	14,372	
41,060	12,723	128,700	Schotten . . .	7,613	2,359	23,863	
51,370	16,383	194,504	Seligenstadt . .	9,524	3,037	36,064	
12,910	5,639	64,634	Vöhl . . .	2,393	1,045	11,984	
68,510	17,711	417,713	Wörstadt . . .	12,702	3,283	77,451	
108,890	68,014	475,449	Worms . . .	20,190	12,610	88,156	
117,190	36,622	357,044	Zwingenberg . .	21,729	6,790	66,201	
2,886,410	1,314,397	10,640,064	Summe	535,188	243,711	1,972,845	
14,840,871			Totalsumme	2,751,744,8			

§. 2.

Die Großherzoglichen Steuercommissäre haben die hiernach einem jeden Steuercommissariät zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuerbeträge auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 3.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Steuerpflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 in der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsbatt Nr. 51) vollzogen.

§. 4.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staatsstraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital Ein Heller und somit im Ganzen 61,837 fl. ausgeschlagen und mit den directen Steuern erhoben werden.

§. 5.

Ingleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8 des Landtagssabschieds vom 30. Juni 1836, und des §. 1 des Finanzgesetzes vom 24. November 1857 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzialstraßen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital ein Beitrag von drei Hellern und somit nach Verhältniß der Steuerkapitalien dieser Provinzen:

- a) in der Provinz Starkenburg die Summe von 60958,₉ fl., und
 - b) " " " Oberhessen " " " 58755,₃ fl.
- ausgeschlagen und gleichfalls mit den directen Steuern eingebrocht werden.

§. 6.

Die Vertheilung dieser in den vorhergehenden §§. 4 und 5 angegebenen Summen auf die Steuercommissariate, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 2 und 3 dieser Bekanntmachung angegebenen Vorschriften.

§. 7.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer monatlichen Beiträge in Kenntniß gesetzt. Die Großherzoglichen Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 8.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steuersäze müssen vor dem 1. April 1858 bei dem betreffenden Steuercommissariate entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

§. 9.

Die Nachlaßgesuche bei Todes- oder sonstigen Unglücksfällen, sowie Reclamationen wegen Eintritts in einen von der Personal- und Gewerbesteuer befreien Stand müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Steuercommissariat abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 10.

Nach Ablauf der in den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist wird die Großherzogliche Ober-Steuer-Direction ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen.

Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 1. December 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Jaide.

Bekanntmachung,

die Zutheilung des seither zur Oberförsterei Laisa gehörigen Theils des Dodenauer Gemeindewaldes zur Oberförsterei Dodenau, Forst Battenberg.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit unterm 19. d. M. Allerhöchst zu verordnen geruht haben, daß der auf dem rechten Ufer der Eder liegende Theil des Dodenauer Gemeindewaldes, welcher seither der Oberförsterei Laisa und resp. dem Schutzbezirk Battenberg zugethieilt war, von nun an der Oberförsterei Dodenau und resp. dem Schutzbezirk Dodenau zugethieilt werden soll; so wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt, am 21. November 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Reifig.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1856.

Auf den Grund der abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1856 in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 10. November 1857.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

J a u p.

vdt. Schumann.

Einnahme.

	fl.	fr.
I. Beiträge der evangelischen Kirchen- und milden Stiftungsfonds.....	22000	—
II. Kapitalzinsen.....	192	29
III. Verschiedene Einnahmen:		
1) durch zeitweise verzinsliche Benutzung von Kassevorräthen 104 fl. 25 fr.	2667	18
2) Erstatt. von Kosten in Disciplinaruntersuchungen..... 2276 " 54 "	2001	10 $\frac{3}{4}$
3) Rückersatz von Vorlagen..... 286 " 2 "	—	—
IV. Kassevorrath nach dem Abschluß der 1855r Rechnung.....	60	—
V. Rückstände aus vorderen Jahren.....		
VI. Zurückempfangene Capitalien.....	26920	57 $\frac{3}{4}$
Summe der Einnahmen.....		

Ausgabe.

I. Verwaltungskosten.....		
§. 1. Gehalt des Rechners, einschließlich der Vergütung für Fertigung der Durchschnitts-Berechnungen.....	400	fl. — fr.
§. 2. Gebühren der Districtseinnehmer.....	640	50 $\frac{1}{2}$ "
§. 3. Besondere Belohnungen.....	100	" — "
§. 4. Aversionsvergütung für Porto &c.	90	" — "
II. Gehalte der Pfarrvicarien.....	1230	50 $\frac{1}{2}$
III. Aufwand für die evangelischen Dekanate:		
§. 1. Bureaukosten der Dekanate.....	1055	fl. — fr.
§. 2. Tagesselber und Transportkosten wegen Uebernahme von Dekanatsregistrierungen &c.....	9	" 30 "
§. 3. Für Anschaffung von Actenschränken.....	2	" 42 "
§. 4. Zuschüsse zu den Kosten der Dekanats-Bibliotheken....	775	" — "
IV. Gebühren der bei Ordination von Pfarrvicarien und Pfarrverwesern assistirenden Geistlichen.....	1842	12
V. Pensionen und Unterstützungen.....	3	—
	80	—

	fl.	fr.
VI. Kosten von Disciplinaruntersuchungen	556	10
VII. Zuschüsse zur allgemeinen geistlichen Wittwenfasse.....	5000	—
VIII. Dergleichen zu den Bedürfnissen des Predigerseminars zu Friedberg.....	1318	27½
IX. Syndicatskosten		
§. 1. Gehalte der Stiftungsanwälte in den Provinzen		
Starkenburg und Oberhessen.....	1300 fl. — fr.	
§. 2. Insruationsgebühren.....	22 " 14 "	
§. 3. Deserviten und Auslagen.....	— " — "	
	1322	14
Anmerkung. Beiträge für diese Rubrik werden nur in denjenigen Gebietstheilen des Großherzogthums erhoben, deren Posts in ihren Rechtsangelegenheiten durch die Stiftungsanwälte vertreten werden.		
X. Zuschüsse zu den Provinzialschulfonds.....	1980	—
XI. Uneinbringliche Posten und Nachlässe.....	131	43
XII. Verschiedene Ausgaben.....	7	50
XIII. Neu ausgeliessene Capitalien	2000	—
	Summe der Ausgabe...	23162
		33½

A b s c h l u s s .

Die Gesammt-Einnahme beträgt.....	26920	57¾
Die Gesammt-Ausgabe beträgt.....	23162	33½
Berglichen, bleibt Rest...	3758	24¼
welcher besteht:		
in liquidirten Ausständen.....	1821 fl. 5½ fr.	
in bararem Vorrath.....	1937 " 18½ "	
Zusammen wie oben 3758 fl. 24½ fr.		

B e k a n n t m a c h u n g ,

die expresse Bestellung dringender Briefe betreffend.

Die am Schluß unserer Bekanntmachung vom 20. October 1854 (Regierungsblatt Nr. 37 Seite 482 bis 484) bemerkte Ausnahme, nach welcher die Bestimmungen dieser Bekanntmachung vorläufig für den Verkehr mit dem Kurfürstenthum Hessen und den Lippischen Fürstenthümern nicht in Wirksamkeit zu treten hatten, fällt mit dem 15. d. Ms. weg, so daß mithin von diesem Tage an die allgemeinen Bestimmungen auch für die eben genannten Staaten in Wirksamkeit treten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 11. November 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

Beßunger.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer Postverbindung zwischen Schiltz und Nieder-Aula betreffend.

Mit dem 1. d. M. ist eine Personenpostverbindung zwischen Schiltz und Niederaula ins Leben getreten, welche wöchentlich dreimal (Montag, Mittwoch und Freitag) cursirt, und wird hierbei das Personengeld zwischen

Schiltz und Queck mit 18 Kr.

Schiltz und Niederaula mit 39 Kr.

Queck und Niederaula mit 23 Kr.

sowie 1½ Kr. Ueberfrachtporto für je 5 Pf. Ueberfracht zwischen Schiltz und Niederaula zur Erhebung kommen.

Darmstadt, den 3. November 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

Bessunger.

Bekanntmachung,

Erhöhung der Extrapost- und Ettaffetten-Taxe betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Dezember d. J. an, auf so lange, als die dermaligen hohen Fouragepreise dauern,

- a) die Extraposttaxe auf 1 fl. 45 Kr. pro Pferd und Station,
- b) die Ettaffettentaxe aber auf 2 fl.;

für die Posthalterei Mainz ausnahmsweise jene auf 2 fl. und diese auf 2 fl. 15 Kr., festgesetzt worden ist.

Darmstadt, am 23. November 1857.

Großherzogliche Oberpostinspektion.

G o l d m a n n.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung einer Umlage der Gemeinde Hering, im Kreise Dieburg, für das Jahr 1857 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Großherzogliches Ministerium des Innern durch Entschließung vom 14. vorigen Monats zu Nr. M. d. J. 12653 die Niederschla-

gung der in dem Voranschlage der Gemeinde Hering für 1857 vorgesehenen Umlage von 87 fl. auf die katholischen Parochianen verfügt hat. Dieburg, den 4. November 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. Rüding.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Babenhausen, im Kreise Dieburg, für 1857 betreffend.

Auf Anstehen des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinde Babenhausen ist die Nichterhebung von drei Zielen von den im Ganzen 113 fl. betragenden Umlagen für 1857 für die israelitische Religionsgemeinde Babenhausen von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dieburg, den 13. November 1857.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

v. Rüding.

Orden verliehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 25. September dem Förster und Forstwarten in Hirschhorn Franz Karl das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen,
- 2) am 12. November dem Freiherrlich von Benningenschen Rentamtmann Gottfried Jordan zu Lindheim, dem Deconomen Karl von Willrich, genannt von Pöllnitz, zu Reinheim, und dem Deconomen Dr. Theodor Längen auf Windhäuserhof,
die goldene Medaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 18. October dem Professor Dr. Hugo von Ritgen zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Annen-Ordens dritter Classe zu ertheilen;
- 2) am 24. October dem Kammerherrn Freiherrn von Friedrich zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ehrenkreuzes zweiter Classe zu ertheilen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die Stelle eines Districtseinnehmers der Districtseinnehmerei Wölstein, welche eine Cautionsleistung von 2500 fl. erfordert; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen anzumelden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 35.

Darmstadt am 12. Dezember 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Natural-Befoldungen der Civilbeamten betr.; — 2) Verordnung, Naturalsienvergütung für Offiziere und Militärbeamten betr.; — 3) Militärdienstnachrichten; — 4) Sterbfälle; — 5) Concurrenzveröffentlichungen.

Verordnung,

die Natural-Befoldungen der Civilbeamten betreffend.

CUDDWY G III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir eine Abänderung der Bestimmungen des Artikel 2 der Verordnung vom 1. Februar 1827 als nothwendig erkannt und sowohl in dieser Beziehung als auch wegen Ausdehnung der die Naturalgehalte der Civilbeamten betreffenden Vorschriften auf verschiedene denselben bisher nicht unterworffene Classen von Beamten und wegen anderer hiermit in Verbindung stehender Punkte feste Bestimmungen mit Unseren getreuen Ständen vereinbart haben, so finden Wir Uns bewogen, diese Bestimmungen, sowie die übrigen dermalen über die Naturalgehalte der Beamten bestehenden Vorschriften, unter den durch jene vereinbarten Bestimmungen herbeigeführten Modifikationen, in Eine Verordnung zusammen zu fassen und verordnen daher, wie folgt:

Art. 1.

Die Befoldungen der Civilbeamten sollen in Zukunft wie bisher in' Geld angesezt werden.

Art. 2.

Der vierte Theil der angesezten Geldbefoldungen soll nach der Kammer-Taxe zu gleichen Theilen auf eine entsprechende Quantität von Waizen, Korn, Gerste und Hafer reducirt werden.

Art. 3.

Für die aus dieser Reduction sich herausstellende Quantität von Naturalien erhalten die Besoldeten eine nach dem Durchschnitte der jährlich laufenden Fruchtpreise bestimmte Vergütung in Geld.

Art. 4.

Die dermalen bestehende Kammer-Taxe, wonach

für das Malter Weizen: sechs Gulden dreißig Kreuzer,
für das Malter Korn: fünf Gulden,
für das Malter Gerste: drei Gulden dreißig Kreuzer,
für das Malter Hafer: zwei Gulden dreißig Kreuzer

berechnet werden, bleibt so lange in Kraft, als solche nicht nach Vereinbarung mit den Ständen abgeändert wird.

Art. 5.

Die Vergütung in Geld, welche nach Art. 3 von dem Biertheil der Gehalte in Naturalien den Besoldeten gegeben wird, kann in keinem Jahr den Nominalbetrag des nach den laufenden Preisen zu vergütenden Besoldungstheils:

- bei Besoldungen bis zu 1000 fl. einschließlich höher als um 75 Prozent,
- bei Besoldungen bis zu 2000 fl. einschließlich bezüglich des Betrags von 1000 fl. höher als um 75 Prozent und bezüglich des Mehrbetrags höher als um 50 Prozent,
- bei Besoldungen über 2000 fl. bezüglich des Betrags von 1000 fl. höher als um 75 Prozent, bezüglich weiterer 1000 fl. höher als um 50 Prozent und bezüglich des Mehrbetrags (über 2000 fl.) höher als um 15 Prozent jenes Nominalbetrags übersteigen, aber auch in keinem Jahre um mehr als um 50 Prozent unter jenen Nominalbetrag herab sinken.

Art. 6.

Die jährlich laufenden Fruchtpreise (Art. 3) sollen nach den Durchschnittspreisen der in Art. 4 erwähnten Fruchtgattungen, wie sich solche aus den zusammen genommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz in den sämtlichen Monaten des zunächst vorhergegangenen vollen Kalender-Jahres ergeben, berechnet werden.

Art. 7.

Die Ausmittlung der Durchschnittspreise hat die Oberrechnungskammer vorzunehmen und im Januar jeden Jahres durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, wie viel im laufenden Kalender-Jahr für einhundert Gulden Naturalbesoldung zu vergüten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung finden nur Anwendung

- 1) auf die bisher schon den Verordnungen vom 23. Juni 1821 und 1. Februar 1827 unterworfenen activen Beamten, hinsichtlich der Gehalte oder Gehaltstheile, von denen nach diesen Verordnungen seither ein Biertheil in Naturalien vergütet worden ist;
- 2) auf die definitiv oder auf Widerruf angestellten bisher den unter 1) erwähnten Verordnungen nicht unterworfenen activen Beamten, hinsichtlich der Gehalte, welche sie aus der Staats-Casse oder deren Dependenzen oder den Cassen solcher Anstalten zu beziehen haben, deren Kosten-Aufwand, insoweit ihn die Anstalten aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten im Stande sind; die Staats-Casse nach den mit den Ständen vereinbarten Bestimmungen zu übernehmen verpflichtet ist;
- 3) auf die nach Erscheinen gegenwärtiger Verordnung in Ruhestand versetzt werdenen zur Zeit ihrer Pensionirung dieser Verordnung unterworfenen unter 1 und 2 bezeichneten Beamten hinsichtlich der als Pension ausgezahlten Theile ihres früheren Diensteinkommens, insoweit von letzterem ein Biertheil in Naturalien bis zu ihrer Pensionirung vergütet worden ist. Von dem Ruhegehalt wird ein Biertheil in derselben Weise, wie von einem dem Betrage der Pension entsprechenden Aktiv-Gehalt in Naturalien nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung vergütet.

Art. 9.

Wenn ein Beamter mehrere mit Besoldung verbundene Aemter bekleidet, so wird die Stelle, welche der Gehalt dieses Beamten hinsichtlich der Berechnung der Naturalbezüge nach Art. 5 einzunehmen hat, nach der Gesamtsumme aller Besoldungen, insoweit von solchen nach gegenwärtiger Verordnung ein Biertheil in Naturalien zu vergüten ist, classificirt.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung findet namentlich keine Anwendung:

- 1) auf diplomatische Gehalte und Pensionen,
- 2) auf die Gehalte der bei den Staats-Eisenbahnen angestellten Beamten;
- 3) auf ständige oder unständige Remunerationen und Courage-Vergütung;
- 4) auf das Diensteinkommen von Cassbeamten, welches in gewissen Procenten der Einnahme besteht;
- 5) auf die in Gütergenuss, freier Wohnung oder Wohnungs-Vergütung bestehenden Theile des Diensteinkommens eines Beamten;
- 6) auf Beamte, welche ihre Verköstigung aus den Anstalten, bei denen sie angestellt sind, erhalten;

- 7) auf die Pensionen der vor Erscheinen gegenwärtiger Verordnung bereits in Ruhestand versetzten Beamten;
 8) auf Gnadenpensionen und Pensionen aus Wittwen-Cassen.

Art. 11.

Die Verordnungen vom 23. Juni 1821 und 1. Februar 1827, die Naturalsbesoldungen der Beamten betreffend, und vom 13. October 1840, die Holzbesoldungen der Beamten betreffend, treten für alle dermalen angestellte und künftig angestellt werdende Beamte, auf welche gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer, eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzöglischen Siegels.

Darmstadt, am 10. December 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

v. D a l w i g t . F. v. S c h e n d. v. L i n d e l o f.

Verordnung,

Naturalienvergütung für Offiziere und Militärbeamten betreffend.

LUDWIG III, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein, &c. &c.

Nachdem wegen Regulirung eines Theils der Gehalte Unserer Offiziere und Militärbeamten nach den jeweilig laufenden Fruchtpreisen feste Bestimmungen mit Unseren getreuen Ständen vereinbart worden sind, so verordnen Wir hierdurch, wie folgt:

Art. 1.

Die Gehalte der Offiziere und Militärbeamten sollen in Zukunft, wie bisher, in Geld angelegt werden.

Art. 2.

Der vierte Theil der angelegten Geldgehalte soll nach der Konsumtaxe zu gleichen Theilen auf eine entsprechende Quantität von Waizen, Korn, Gerste und Haser reducirt werden.

Art. 3.

Für die aus dieser Reduction sich ergebende Quantität von Naturalien wird eine nach dem Durchschnitte der jährlich laufenden Fruchtpreise bestimmte Vergütung in Geld bezahlt.

Art. 4.

Die dermalen bestehende Kammertage, wonach:

- für das Malter Waizen: sechs Gulden dreißig Kreuzer,
- für das Malter Korn: fünf Gulden,
- für das Malter Gerste: drei Gulden dreißig Kreuzer,
- für das Malter Haser: zwei Gulden dreißig Kreuzer

berechnet werden, bleibt so lange in Kraft, als solche nicht nach Vereinbarung mit den Ständen abgeändert wird.

Art. 5.

Die Vergütung in Geld, welche nach Art. 3. von dem Biertheile der Gehalte in Naturalien gegeben wird, kann in keinem Jahr den Nominalbetrag des nach den laufenden Preisen zu vergütenden Gehaltstheils:

- a) bei Gehalten bis zu 1000 fl. einschließlich höher als um 75 Prozent,
- b) bei Gehalten bis zu 2000 fl. einschließlich bezüglich des Betrags, von 1000 fl. höher als um 75 Prozent und bezüglich des Mehrbetrags höher als um 50 Prozent,
- c) bei Gehalten über 2000 fl. bezüglich des Betrags von 1000 fl. höher als um 75 Prozent, bezüglich weiterer 1000 fl. höher als um 50 Prozent und bezüglich des Mehrbetrags (über 2000 fl.) höher als um 15 Prozent jenes Nominalbetrags übersteigen, aber auch in keinem Jahre um mehr als um 50 Prozent unter jenen Nominalbetrag herabsinken.

Art. 6.

Die jährlich laufenden Fruchtpreise (Art. 3) sollen nach den Durchschnittspreisen der in Art. 4 erwähnten Fruchtgattungen, wie sich solche aus den zusammengekommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz in den sämtlichen Monaten des zunächst vorhergegangenen, vollen Kalender-Jahres ergeben, berechnet werden.

Art. 7.

Die Ausmittlung der Durchschnittspreise wird von der Oberrechnungskammer vorgenommen, von welcher im Januar jedes Jahrs durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, wie viel im laufenden Kalender-Jahre für Einhundert Gulden Naturalgehalt zu vergüten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf die Gehalte und Dienstalterzulagen der activen Offiziere und Militärbeamten Anwendung, und es wird denselben, wenn sie nach dem Erscheinen der Verordnung in den Ruhestand versetzt werden, ein Biertheil des Ruhegehalts

in derselben Weise, wie von einem dem Betrage der Pension entsprechenden Actingehalt nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung vergütet.

Art. 9.

Wenn ein Offizier oder Militärbeamter mehrere mit Gehalt verbundene Aemter bekleidet, so wird die Stelle, welche der Gehalt desselben hinsichtlich der Berechnung der Naturalsbezüge nach Art. 5 einzunehmen hat, nach der Gesamtsumme aller Gehalte, insoweit von solchen nach gegenwärtiger Verordnung ein Viertheil in Naturalien zu vergüten ist, classificirt.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung findet keine Anwendung

- 1) auf ständige oder unständige Remunerationen, auf Fouragerationen, Pferdegelder, Functions-, Waffen- und Dienerzulagen,
- 2) auf die in Gütergenuss, freier Wohnung oder Wohnungsvergütung, Holz und Licht bestehenden Theile des Diensteinkommens,
- 3) auf die Pensionen der vor Erscheinen gegenwärtiger Verordnung bereits in Ruhestand versetzten Offiziere und Militärbeamten,
- 4) auf Gnadenpensionen und Pensionen aus Wittwenkassen.

Art. 11.

Hinsichtlich derselben Militärbeamten, welche bisher schon in Bezug einer Naturalienvergütung nach den Verordnungen vom 23. Juni 1821 und 1. Februar 1827 (die Naturalbesoldungen der Beamten betreffend), sodann vom 13. October 1840 (die Holzbesoldungen der Beamten betreffend) waren, treten die gedachten Verordnungen außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Dezember 1857.

(L. S.)

LUDWIG

Freiherr v. Schäffer-Vernestein.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst gernht:

- 1) am 16. Mai dem Obersten Frey, Bevollmächtigten bei der Bundes-Militär-Commission, zu gestatten, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz 2. Classe des Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen;
- 2) am 24. Mai den Portepeecorporal von Willrich zum Lieutenant im Garderegiment Chevauxlegers zu ernennen;
- 3) am 27. Mai dem Hauptmann Schöll im 2. Infanterieregiment zu gestatten, die Ernennung zum Ritter des Königlich spanischen Ordens Isabella der Katholischen anzunehmen und die entsprechenden Ordensinsignien zu tragen;

- 4) den Feldwebel Wegand vom 2. Infanterieregiment zum Accessisten bei dem Kriegsrechnungsbüro zu ernennen;
- 5) am 6. Juli die Annahme und das Tragen der nachstehenden, von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Orden zu gestatten:
- dem Kriegsminister, General der Infanterie ic. Freiherrn von Schäffer-Bernstein — Großkreuz des weißen Adlerordens,
- dem Generalleutnant von Wachter, Commandanten der Residenz, und dem Generalmajor und Generaladjutanten Grafen zu Ysenburg — St. Annenorden 1. Classe,
- dem Generaladjutanten, Generalmajor Freiherrn von Trotha — St. Annenorden 1. Classe in Brillanten,
- den Flügeladjutanten Oberst Camerasca und Oberstleutnant Grafen zu Ysenburg — St. Annenorden 2. Classe in Brillanten,
- dem Oberst und Flügeladjutanten Freiherrn von Gündorode — St. Wladimirorden 3. Classe,
- den Obersten Klingelhöffer, Commandeur des Garderegiments Chevauxlegers, Cronenbold, Commandeur des 1. Infanterieregiments und Grämann, Commandeur des 2. Infanterieregiments, sowie dem Oberstleutnant Freiherrn von Geys — St. Annenorden 2. Classe,
- den Oberstleutnaten Freiherrn von Hause im Garderegiment Chevauxlegers, Freiherrn von Berglas, Commandeur des Großherzoglichen Artilleriecorps, Freiherrn von Schenk zu Schweinsberg im 1. und Weizel im 2. Infanterieregiment — St. Stanislausorden 2. Classe mit Krone,
- den Majoren Lauer, Platzstabsoffizier, von Klipstein und von Kopp im Garderegiment Chevauxlegers, Scheerer, Commandeur der Gendarmerie, Seederer, im Großherzoglichen Artilleriecorps, Keim und Fennet im 2., von Grozman und von Ohsenstein im 1. Infanterieregiment und Freiherrn von Jungenfeld, Divisionsadjutant, sodann dem Hauptmann von Grozman, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Carl — St. Stanislausorden 2. Classe;
- den Hauptmännern Klingelhöffer im 1. und Scholl im 2. Infanterieregiment — St. Annenorden 3. Classe;
- 6) am 25. August die dem 1. Infanterieregiment aggregirten Oberleutnante Prinzen Ludwig und Heinrich von Hessen, Großherzogliche Hoheiten, zu aggregirten Hauptmännern bei demselben und weiter — vorerst ohne Gagebezug — zu ernennen:
- den Portepecorpsal Fink vom 3. zum Lieutenant im 4. Infanterieregiment,
- | | | | | | | | |
|---|---|---------|-----|----------------------------------|--|----|---|
| " | " | Scheich | 1. | " | " | 3. | " |
| " | " | Hanesse | 2. | " | " | 1. | " |
| " | " | Balser | 2. | " | " | 1. | " |
| " | " | Müller | " | Großherzoglichen Artilleriecorps | zum Lieutenant im 3. Infanterieregiment, | | |
| " | " | Maurer | vom | Großherzoglichen Artilleriecorps | zum Lieutenant in diesem Corps, | | |
| " | " | Hofmann | vom | 1. | zum Lieutenant im 2. Infanterieregiment, | | |
| " | " | Beck | vom | Großherzoglichen Artilleriecorps | zum Lieutenant in diesem Corps; | | |
- 7) am 23. August dem Generalmajor und Generaladjutanten Freiherrn von Trotha zu gestatten, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Commandeurkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen;

- 8) am 6. September den Lieutenant Seiffert vom 3. Infanterieregiment zu entlassen;
 9) am 30. September die Annahme und das Tragen der nachstehenden, von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Orden zu gestatten:
 dem Generalmajor von Weitershausen, Commandeur der 2. Infanteriebrigade — St. Stanislausorden 1. Classe,
 dem Generalmajor Freiherrn von Nordeck zur Rabenau, Commandeur der ersten Infanteriebrigade — St. Annenorden 1. Classe,
 dem Geheimen Staatsrath Zimmermann, Chef der 2. Section des Kriegsministeriums, — St. Stanislausorden 2. Classe mit dem Stern,
 den Obersten von Bechtold, Commandeur des 4. Infanterieregiments, und Freiherrn von Gerlach, Commandeur des 3. Infanterieregiments, — St. Annenorden 2. Classe,
 den Oberstleutenant du Hall, Chef der 1. Section des Kriegsministeriums, Selz am im 4. und Freiherrn von Diemar im 3. Infanterieregiment, — St. Stanislausorden 2. Classe mit Krone,
 den Majoren von Willrich, Commandeur der 2. Division des Garderegiments Chevauxlegers, Müller, Beughäusdirector, Frey, Commandeur des 2. Bataillons 3. Infanterieregiments, von Stöckhausen, Commandeur des 1. Bataillons 3. Infanterieregiments, Becker, im Generalquartiermeisterstab, Willems, Commandeur des 2. Bataillons 4. Infanterieregiments, und Schenck, Commandeur des 1. Bataillons 4. Infanterieregiments — St. Stanislausorden 2. Classe,
 den Hauptmännern Freiherrn von Gall in der Gardeunteroffiziers-Compagnie, Freiherrn von Löhmann im 1. Infanterieregiment, Mooy und Kröll im Generalquartiermeisterstab, Laue Brigadeadjutant der 1. Infanteriebrigade, Lichtenberg, von Lynch I., Bichel, von Lynch II. im Großherzoglichen Artilleriecorps und Bäst, Brigadeadjutant der 2. Infanteriebrigade, — St. Annenorden 3. Classe,
 dem Lieutenant Freiherrn von Schäffer-Berstein im Garderegiment Chevauxlegers — St. Stanislausorden 3. Classe;
 10) am 12. October dem Major und Beughäusdirector Müller und dem Hauptmann Hartmann im Großherzoglichen Artilleriecorps zu gestatten, den ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Friedrichsorden (Ersterem das Kommandeur 2. Classe, letzterem das Ritterkreuz) anzunehmen und zu tragen.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 27. Mai der Generalleutnant à la suite Pfaff zu Darmstadt;
- 2) am 8. Juli der Lieutenant Schaffnit im Großherzoglichen Artilleriecorps zu Darmstadt;
- 3) am 5. August der Ministerialsecretär 1. Cl. bei dem Kriegsministerium Beck zu Darmstadt;
- 4) am 29. Sept. der Generalmajor Schmidt, Chef der 3. Section des Kriegsministeriums zu Darmstadt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Eich, im Kreise Worms, deren Gehalt, nach erfolgter Errichtung einer besonderen Pfarrei zu Hamm, nunmehr 1354 fl. beträgt; die früher um die Pfarrstelle zu Eich aufgetretenen Bewerber haben, wenn sie diese Stelle auch mit dem verminderden Gehalt zu erhalten wünschen, ein nochmaliges Gesuch einzureichen;
- 2) die Stelle des Kreiswundarztes des Medicinalbezirks Höchst.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº 36.

Darmstadt am 19. December 1857.

Inhalt: 1) Verordnung über den Administrativstempel; — 2) Verordnung, die Erlaubnißscheine zum Tanz- und Musikhallen an öffentlichen Orten betr.; — 3) Verordnung, die Beitreibung bei 'Först' und 'Feldstrafe' betr.; — 4) Dессentliche Anerkennung einer edlen That; — 5) Bekanntmachung, die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betr.; — 6) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 7) Namensveränderung; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Dienstenlaßung; — 10) Verzeichnungen in den Rühestand; — 11) Concurrenzveröffnung.

Verordnung

über den Administrativ-Stempel.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Nachdem Wir, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, Uns bewogen gefunden haben, den durch die Verordnung vom 16. Februar 1825 über den Administrativ-Stempel festgesetzten Tarif des Ausfertigungs-Stempels einer Revision zu unterwerfen, so verordnen Wir auf Grund dieser Revision, daß, statt des bisherigen Tariffs, vom 1. Januar 1858 an der nachstehende Tarif zur Anwendung gebracht werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 10. December 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Dalwigk... f. v. Schenck. v. Lindelof.

T a r i f
des Ausfertigungs-Stempels.

Benennung der Gegenstände.		Betrag des Ausfertigungs- Stempels.
	fl.	fr.
	1	30
Abschiede für Beamte, auf Nachsuchen ertheilt.....		
Abschriften und Auszüge aus Acten, welche nicht zu den durch den Eingabe- Stempel bezahlten Ausfertigungen (§. 8 der Verordnung vom 16. Februar 1825) gehörten und von Verwaltungsbehörden auf Verlangen der Interessenten bewilligt werden, der Bogen und darunter.....	—	15
Acceß. Zulassung zum Acceß bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden	1	—
Actien-Gesellschaft. Zur Urkunde über Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft und Verleihung der Corporationsrechte an solche ist ein Stempel zu adhibiren, welcher nach der Größe des Gründcapitals der Gesellschaft in der Art zu bemessen ist, daß von jedem 1000 Gulden Grundkapital 12 Kreuzer berechnet werden. In gleicher Weise ist der Stempel für die Concession zu späterer Erhöhung des Grundkapitals zu berechnen.		
Advocatur-Ertheilung (Anstellung als Hofgerichtsadvocat und Procurator oder als Advocat-Anwalt)	30	—
Arzt, 1) Ausfertigung einer Abschrift über die Verpflichtung als praktischer Arzt	15	—
2) Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung der äusseren Heilkunde	10	—
3) Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung der Veterinärkunde	10	—
Attestate (Certificate, Zeugnisse)	—	30
Auswanderungs-Erlaubnisschein	4	—
Belehnungsbriebe über Bergwerke	15	—
Bestallungen, sowohl definitive, als auf Widerruf:		
1) als Civilbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer:		
A. mit Besoldung, von jedem 100 Gulden des ständigen und unstän- digen Diensteinkommens.....	3	—
Besoldungszulagen bezgleichen	3	—
B. ohne Besoldung:		
a) Räthe und Collegial-Assessoren, Professoren und andere in gleicher Kategorie stehende Beamte	5	—
b) Subalternen	—	30
C. Notär-Bestellung.....	33	—
D. Gerichtsvollzieher-Bestellung	15	—
2) als Bürgermeister.....	—	30
3) als Ortgerichts-Vorsteher	—	15
4) als Beigeordnete	—	6

Benennung der Gegenstände.	Betrag des Ausfertigungs- Stempels.	
	fl.	fr.
5) als Gemeinde-Einnnehmer, Kircheinrechner, Bezirks-Wegbauaufseher, Kreisboten, Communal-Forstwärte, Polizeidiener, Heilidiener, Hebammen und sonstige von der oberen Verwaltungsbehörde zu ernennende oder zu bestätigende Gemeindebeamten	—	6
Bestätigung von Präsentationen und Ernennungen:		
1) zu Pfarr- und Schulstellen, wie bei Bestallungen von Civilbeamten.		
2) zu Postbeamterstellen		
A. Oberpostmeister		
B. Postmeister		wie bei Bestallungen von Civilbeamten.
C. Postsekretäre und		
Post-Assistenten		
D. Postexpeditoren und Posthalter.....	10	—
3) zu Rabbiner-Stellen:		
A. Ober-Rabbiner	20	—
B. Rabbiner	8	—
Bestätigung von Familien-Statuten und Verträgen, sodann Erlaubniß zur Errichtung eines Fideicommisses	33	—
Candidaten der Theologie — Aufnahme derselben	1	—
Charakter-Ertheilung:		
1) wenn Derjenige, welchem der Charakter bewilligt wird, nicht im Civildienst angestellt ist, derselbe Stempel wie bei wirklichen oder ähnlichen Dienststellen mit vollem Gehalt,		
2) wenn er im Civildienst angestellt ist, $\frac{1}{3}$ dieses Stempels.		
Dispensationen:		
1) von dem zur Erlangung des Ortsbürgerrechts und zur Verheirathung erforderlichen Alter:		
A. bis zum 21. Lebensjahr	30	—
B. nach dem 21. Lebensjahr.....	15	—
2) zur Verheirathung in verbotenen Verwandtschaftsgraden:		
A. bei Geschwisterkindern und in gleichem oder näherem Grade stehenden Verwandten	15	—
B. in entfernteren Graden	5	—
3) in allen übrigen Fällen, in denen noch Dispensation stattfindet.....	2	—
Doctor-Diplom.....	1*	—
Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit für jeden Theil.....	10	—
Gnaden-Pensionen von jedem 100 Gulden.....	—	30
Heimathschein	—	6
Indigenats-Ertheilung	20	—

Benennung der Gegenstände.	Betrag des Ausfertigungs- Stempels.
	fl. fr.
Legitimation eines unehelichen Kindes.....	6 —
Leihen (Erbleihen und Landsiedel-Lehen):	
1) Consens-Urkunde zur Veräußerung einer Leih mit Beibehaltung des Leihverbandes, von jedem 100 Gulden des nutzbaren Eigenthums.....	1 —
2) Consens-Urkunden zu Geldaufnahmen und deren Prolongation von jedem 100 Gulden Capital, wenn das Capital aufgenommen wird:	
A. auf 10 Jahre und darunter	— 15
B. auf 11 bis 15 Jahre.....	— 30
C. auf 16 bis 20 Jahre.....	— 45
D. auf längere Zeit	— 1 —
3) Consens-Urkunde zur Theilung, von jedem 100 Gulden Werth des zu vertheilenden Objects.....	— 36
Moratorien	8 —
Muthscheine zu Bergwerken	4 —
Pässe:	
1) Reisepässe:	
A. für ein halbes Jahr	— 45
B. für länger als ein halbes Jahr	— 1 30
C. für Dienstboten, Tagelöhner und andere dergleichen Personen ohne Rücksicht auf die Dauer.....	— 45
2). Paßkarten.....	— 30
Patente:	
1) für neue Erfindungen	20 —
2) für Geometer	— 30
Quiescirungs-Decrete	1 —
Schurfschein zu Bergwerken	2 —
Standeserhöhungen und Bestätigung derselben nach dem bisherigen Herkommen	— 12
Biehmarktscheine (Bieh-Gesundheitsscheine).....	— 12
Volljährigkeits-Eklärung zum Behuf selbstständiger Verwaltung des Vermögens.....	20 —
Wanderbüchs-Ausfertigung	— 20
Zunftbriefe:	
1) für einen neuen Zunftbrief	
A. von der Zunft im Allgemeinen	20 —
B. von jedem Meister	— 2 —
2) für die Renovation die Hälfte des Ansatzes für einen neuen Zunftbrief.	
Zunft-Artikel-Erläuterung	10 —
Zunft-Reception	— 3 30

Verordnung,

die Erlaubnisscheine zum Tanz- und Musikhälten an öffentlichen Orten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein re. re.

Mit Bezugnahme auf die Paragraphen 1 und 3 des Finanzgesetzes vom 24. November d. J. haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt.

§. 1.

Statt der im §. 45 der Verordnung vom 1. December 1827 über die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes unter Ziffer 2 bis 4 bestimmten Tarif-Ansätze für die Erlaubnis zum Tanz- und Musikhälten an öffentlichen Orten kommen vom 1. Januar 1858 an folgende Tarif-Ansätze zur Anwendung:

- A. vom Tanz- und Musikhälten auf Kirchweihen, Jahrmärkten und Hochzeiten für jeden Tag sieben Gulden;
- B. von anderen öffentlichen Tänzen für jeden Tag:
 - a) zu Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms und Bingen, sowie in den Ortschaften, welche weniger als eine Stunde von diesen Städten entfernt sind, sieben Gulden;
 - b) in anderen Orten von 2500 Seelen und mehr fünf Gulden;
 - c) in anderen Orten von 50 Seelen und mehr, jedoch weniger als 2500 Seelen vier Gulden;
 - d) in Orten von weniger als 50 Seelen drei Gulden;
- C. von öffentlichen Tänzen auf einen Nachmittag drei Gulden.

§. 2.

Zu den öffentlichen Tänzen, zu deren Ablösung ein Erlaubnisschein gegen Entrichtung der Stempelabgabe nach den im §. 1 festgesetzten Tarif-Ansätzen eingeholt werden muß, sind auch die Tanzbelustigungen, welche von sogenannten geschlossenen Gesellschaften gehalten werden, in allen Fällen zu rechnen, in welchen die Tanzbelustigung bei bezahlter Musik stattfindet.

Wird die Tanzbelustigung in einem Wirthslocale abgehalten, so ist der Wirth zur Einholung des Erlaubnisscheins verpflichtet. Wird sie aber in einem andern Locale abgehalten, so liegt der Gesellschaft selbst, beziehungsweise den von ihr Beauftragten, die Einholung des Erlaubnisscheins ob.

§. 3.

Die Verordnung vom 3. April 1832, die Vollziehung des Gewerbesteuergesetzes, insbesondere

die Dauer der öffentlichen Tanzbelustigungen betreffend, und die Verordnung vom 21. März 1843, die Vollziehung des Gewerbesteuergegeses, insbesondere die besonderen Erlaubnißscheine in einzelnen bestimmten Fällen für In- und Ausländer betreffend, bleiben in Kraft, letztere mit der Maßgabe, daß die darin bestimmte Strafe, soweit sie das Tanz- und Musikhalten an öffentlichen Orten betrifft, nach den im §. 1 gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Tarifansätzen bemessen wird, und daß sie auch auf die Uebertreter der im §. 2 wegen der Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gegebenen Vorschriften Anwendung findet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Januar 1858 an in Kraft.

Die Nachtrags=Verordnung vom 21. Juni 1852, die Vollziehung des Gewerbesteuergegeses, insbesondere die besonderen Erlaubnißscheine in einzelnen bestimmten Fällen für In- und Ausländer betreffend, ist von diesem Zeitpunkt an aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 10. December 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

F. v. Schenck.

Verordnung,

die Beitreibung der Forst- und Feldstrafen betreffend..

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Zur Verminderung der uneinbringlichen Posten bei den nach der Steuereexecutionsordnung vom 2. März 1820 beizutreibenden Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldstrafen haben Wir, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Bei der Beitreibung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldstrafen mit Nebenansätzen sind die in dem §. 33 der Steuereexecutionsordnung vom 2. März 1820 unter b., c. und f. aufgeführten Gegenstände von der Pfändung nicht mehr ausgenommen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung findet auf die Beitreibung aller im §. 1 bezeichneten Strafen An-

wendung, welche nach dem Erscheinen derselben im Regierungsblatt zur Erhebung überwiesen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Dezember 1857.

(L. S.)

WUDWIG.

F. v. Schenck.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 4. August d. J. gegen Abend gerieten die beiden Knaben, Johann Jacob Happel und Heinrich Happel, Söhne des Johannes Happel IV. von Holzhausen b. G., beim Baden in der Lahn an dem Wasserwehr der Wilhelmshütte bei Wolfgruben in eine tiefe Stelle und versanken, des Schwimmers unkundig, alsbald im Wasser. Auf den Hülferuf mehrerer Anwesenden, welche selbst die Rettung der Knaben zu versuchen nicht wagten, eilte Johannes Henkel von Wolfgruben herbei, sprang sofort in das Wasser, erreichte schwimmend die Stelle, wo die Knaben untergesunken waren und brachte erst den Heinrich Happel, glücklich noch lebend, und sodann auch den Johann Jacob Happel, diesen aber schon als Leiche, an's Land.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Johannes Henkel, als Anerkennung für diese menschenfreudliche, von ihm mit eigener Lebensgefahr ausgeführte That, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“ allergnädigst zu verleihen geruht.

In Gemässheit Allerhöchster Entschließung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt; am 26. November 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g k .

Knorr.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltage für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltage für das Großherzogthum Hessen und Zusätze zu derselben sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung

mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie vom 1. Januar 1858 an in Wirklichkeit treten.

Darmstadt, den 9. December 1857.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. D a l w i g k.

Snorr.

Änderungen der Arzneimittel - Taxe und Zusätze zu derselben für das Jahr 1858.

A b ä n d e r u n g e n :	Gewicht.	Preis.	
	fr.	fr.	
Radix Sumbul	"	10	
" " pulverata	"	16	
Semen Anisi vulgaris	1 Unze	4	
" " gross. mod. pulv.	"	5	
" " subt. pulv.	"	6	
" Foeniculi	"	4	
" " gross. mod. pulv.	"	5	
" " subt. pulv.	"	6	
Unguentum Cantharidum	"	32	
 B u s s a g e :			
Alumen crudum pulveratum	1 Unze	2	
Morphium muriaticum	1 Gran	3	
Pepsin	"	2	
Sal thermarum Carolinarum	(ächtes Carlsbader Sprudelsalz)	1 Unze	24
Spongiae marinae	"	60	
" Equorum s. ordinariae	"	24	
Syrupus ferri jodati (Unc. 1 contin. Dr. 2 ferri jodat. sicc.)	"	40	

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächstigst geruht:

- 1) am 29. August dem Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Österreichischen Hofe, Generalmajor ic. Freiherrn von Drachenfels zu Wien die Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Großoffizierkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen;
- 2) am 8. Dezember dem Kammerherrn Freiherrn von Friedrich zu Darmstadt die Erlaubniß zu ertheilen, daß ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen verliehene Comithüskreuz II. Klasse des Herzoglich-Sächsischen Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächstigst geruht:

am 17. October der Anna Margaretha Hartmann zu Lehnheim zu gestatten, statt ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Appel“ zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- 1) am 29. August den Gemeinderechner Heinrich Stephan zu Wölstein; welchem die Stelle eines Postexpeditors daselbst übertragen worden ist, in dieser Eigenschaft,
- 2) am 1. October den Postpracticanen Joseph Bubna zu Mainz, welchem die Stelle eines Postassistenten daselbst übertragen worden ist, in diesem Amte zu bestätigen;
- 3) am 11. October den Lieutenant im Garderegiment Chevauxlegers August Freiherrn von Schäffer-Berlestein zum Kammerjunker und den Grafen Hugo von und zu Ehrenbach zum Hofjunker,
- 4) am 20. October den Hofgerichtsrath Dr. Emil von Grömlan zu Darmstadt zum Special-Director der Nächten-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft im Großherzogthum,
- 5) an demselben Tage den Kreisarzt des Medicinalbezirks Beerfelden Dr. Rudolph Landmann zum Kreisarzte des Medicinalbezirks Wald-Michelbach und den Kreiswundarzt des Medicinalbezirks Höchst Dr. Ferdinand Bloß zu Neustadt zum Kreisarzte des Medicinalbezirks Beerfelden zu ernennen;
- 6) am 22. October dem Pfarrvicar August Dieterich zu Bischofsheim die evangelische Pfarrstelle zu Bingen, und dem Schullehrer Carl Büttner zu Ober-Wiesnach die evangelische Schulstelle zu Daubringen, im Kreise Gießen,
- 7) am 27. October dem Schulvicar Johann Heinrich Reineck zu Darmstadt die vierte evangelische Stadtmädchen-Schulstelle daselbst und
- 8) am 30. October dem katholischen Schullehrer Wilhelm Nöth zu Mömbach die erste katholische Schulstelle zu Astheim, im Kreise Groß-Gerau, zu übertragen;
- 9) an demselben Tage den Controleur bei der Ortseinnehmerei der inneren indirecten Auflagen und dem damit verbundenen Nebenzollamte zu Darmstadt, August Friedrich Weber, zum Districtseinnehmer der Districts-Einnehmerei Alsfeld und mittelst Decretes von demselben Tage zugleich zum ersten Beamten und Rendanten bei dem Nebenzollamte 1. Klasse zu Alsfeld,
- 10) an demselben Tage den praktischen Arzt Dr. Heinrich Philipp Christian Köhler zu Offenbach zum Kreiswundarzt des Medicinalbezirks Offenbach,
- 11) am 2. November den Staatsanwalt an dem Criminal-Senat des Hofgerichts der Provinz Oberhessen Otto Bentgraf zum Mitglied und Rath bei dem genannten Gerichtshofe, und
- 12) am 3. November den Landrichter Moritz Eitel Ebels zu Butzbach zum Mitglied und Rath bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen,
- 13) am 4. November den Freiherrn Gustav Friedrich August Hubert Löw von und zu Steinfurth zum Hofjunker,
- 14) an demselben Tage für das mit dem 1. Januar 1858 seine Wirksamkeit beginnende Hauptzollamt Darmstadt: den Rendanten Wendel Appel zu Darmstadt zum Hauptzollamts-Rendanten, den Hauptzollamts-Assistenten Karl Hermann Friedrich Ludwig Müller zu Mainz zum Hauptzollamts-Controleur, den Nebenzollamts-Assistenten Karl Wolf zu Darmstadt zum Hauptzollamts-Assistenten, den Finanzkandidaten Georg Christian Philipp Hermann Winheim zu Gießen zum Hauptzollamts-Geöhufen, und den Nebenzollamts-Diener Philipp Heinrich Spengler zu Darmstadt zum Hauptzollamts-Diener zu ernennen;
- 15) am 10. November dem evangelischen Schullehrer Peter Magel zu Grünberg die erste evangelische Mädchen-Schulstelle daselbst, und dem evangelischen Schullehrer Johann Philipp Heinrich Dicker zu Westhofen die evangelische Schulstelle zu Sauer-Schwabenheim, im Kreise Bingen, zu übertragen;

- 16) an demselben Tage den Landrichter am Landgerichte Laubach Carl Böding zum Landrichter bei dem Landgerichte Biebach,
- 17) am 16. November den Hauptzollamts-Gehüßen Friedrich Reh zu Mainz zum Assistenten, und den Finanzenkandidaten Augustin Eduard Justus Blocher zum Gehüßen bei dem Hauptzollamte zu Mainz,
- 18) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer Johann Ludwig Wilhelm Möbius zu Dingenheim zum Dekan des evangelischen Decanats Nidda,
- 19) am 17. November den Trompeter 1^r Classe bei dem Garde-Regiment Chevaulegers, Heinrich Stumpf zum Kanzleidienner bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, und den ständigen Oberfeldwebel bei der Militärstrafanstalt Babenhausen Ludwig Bindel zum zweiten Landgerichtsdienner bei dem Landgerichte Hungen zu ernennen;
- 20) am 21. November dem evangelischen Pfarrer Ludwig Steinberger zu Dalsheim die zweite evangelische Pfarrstelle zu Mainz zu übertragen;
- 21) an demselben Tage den Landrichter an dem Landgerichte Groß-Umstadt Friedrich Julius Harbordt zum Landrichter bei dem Landgerichte Laubach zu ernennen;
- 22) am 24. November dem Pfarramts-Candidaten Dr. Emil Steinmetz zu Gießen die zweite evangelische Pfarrstelle zu Grünberg zu übertragen;
- 23) an demselben Tage dem Bahningenieur August Eichemeyer in Gießen zum Ingénieur und zweiten Beamten bei der Bahnhofswaltung Frankfurt der Main-Necarbahn,
- 24) am 25. November den Landrichter, am Landgerichte Gernsheim, Heinrich Stein zum Landrichter am Landgerichte, Groß-Umstadt zu ernennen;
- 25) am 26. November dem Schulvicar Jacob Görts zu Mainz eine der erledigten evangelischen Knabenschulstellen daselbst,
- 26) an demselben Tage den provisorischen Lehrerinnen Elise Wolff und Elise Christmann zu Mainz je eine der erledigten katholischen Mädchen-Schulstellen daselbst und
- 27) an demselben Tage dem Schullehrer Georg Philipp Bink in Brechenheim die katholische Schulstelle zu Elsheim, im Kreise Bingen, zu übertragen;
- 28) an demselben Tage den Landgerichts-Assessor mit Stimme Dr. Wilhelm Müller, dermalen zu Hirschhorn, zum Landrichter am Landgerichte Hirschhorn zu ernennen;
- 29) an demselben Tage dem Schullehrer Georg Nahm an der ersten Knabenschule zu Hechtsheim, dem Schullehrer Johann Winkler an der 3. Knabenschule zu Bensheim, dem Schulvicar Johann Friedrich Rauch zu Mainz, dem Schulvicar Heinrich Mohaschek zu Mainz, und dem Schulvicar Johann Anton Staab zu Mainz, je eine der erledigten katholischen Knabenschulstellen zu Mainz,
- 30) am 30. November dem Schulvicar Johannes Kling zu Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, die von demselben seither provisorisch versehene evangelisch-reformierte Schulstelle daselbst zu übertragen;
- 31) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen Budewig zu Erbach-Schönberg auf die evangelische Pfarrstelle zu Seckmauer zu Neustadt, präsentirten Pfarramtscandidaten Friedrich Hermann Wilhelm Seeger aus Rimbach, dermalen Pfarrverweser zu Seckmauer, für diese Stelle zu bestätigen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernädigst geruht:
am 22. August den Post-Assistenten Carl Horn zu Mainz, auf Nachsuchen, aus seinem Dienste zu entlassen.

Verfügungen im Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 22. October den katholischen Schullehrer Heinrich Joseph Kohlenberger zu Bubenheim, im Kreise Mainz,
- 2) am 27. October den Schullehrer Georg Wendel zu Diezenbach, im Kreise Offenbach, und den Schullehrer Johann Georg Kern zu Alendorf an der Lahn, im Kreise Gießen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz eröffnung.

Erledigt ist:

die fünfte katholische Schule zu Vorsch, im Kreise Hanau, mit einem Gehalte von 245 fl. nebst freier Heizung des Schullocals.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1858 in gr. 4 Format, auf seines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Dass und wann ein Regierungsblatt erschienen sei, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein längeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorauflage abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnierten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelber (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 2 kr. bei Postsendungen, erfolgen müssen), an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerete Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse, unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliedene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorratth zureicht.

Darmstadt, den 18. Dec. 1857.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einräckungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 18. Dec. 1857.

Großherzogliche Redaction des Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nº. 37.

Darmstadt am 24. Dezember 1857.

Inhalt: 1) Verordnung, die Erhebung und Controlirung der innern Abgaben von Getränken betr.; — 2) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weperische Eleonorenstiftung betr.

Verordnung,

die Erhebung und Controlirung der innern Abgaben von Getränken betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein z. z.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 24. November d. J. über die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers verschiedene Abänderungen der Bestimmungen unserer Verordnung vom 18. Juni 1853, die Erhebung und Controlirung der innern Abgaben von Getränken betreffend, nothwendig geworden sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, an der Stelle der letzteren eine umfassende neue Verordnung zu erlassen, und haben zu dem Ende in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Von der Besteuerung der Getränke im Allgemeinen.

§. 1.

Wein, Obstwein, Branntwein und Bier unterliegen im Großherzogthum nachfolgenden inneren Abgaben: Bezeichnung und Höhe der Getränkeabgaben.

A. Der Wein, worunter auch Traubenmost verstanden wird, unterliegt:

- 1) einer Franksteuer, die nach den in den §§. 2 und 3 enthaltenen näheren Bestimmungen mit 2 fl. oder mit 30 kr. für die Ohm erhoben wird;
- 2) bei jedem Verkauf im Kleinen einer weiteren Abgabe, der Zapfgebühr.

Diese beträgt:

in der I. Klasse per Ohm 6 fl. 40 kr. oder per Maas 5 kr.,

in der II. Klasse per Ohm 5 fl. 20 fr. oder per Maas 4 fr.,

in der III. Klasse per Ohm 4 fl. oder per Maas 3 fr.,

in der IV. Klasse per Ohm 2 fl. 40 fr. oder per Maas 2 fr.

Die Zapfgebühr I. Klasse wird erhoben von allem Kleinverkauf derjenigen Wein-händler im Großen, welche durch Patent zugleich zum Verkauf im Kleinen berechtigt sind, und von allem Kleinverkauf derjenigen Wirths und Bäcker, welche Wein zu jeden beliebigen Preisen zu verkaufen berechtigt sind;

die Zapfgebühr II. Klasse von allem Kleinverkauf derjenigen Wirths und Bäcker, welche keinen Wein höher als zu 48 fr. per Maas verkaufen zu wollen erklären;

die Zapfgebühr III. Klasse von allem Kleinverkauf derjenigen Wirths und Bäcker, welche keinen Wein höher als zu 36 fr. per Maas verkaufen zu wollen erklären;

die Zapfgebühr IV. Klasse endlich von allem Kleinverkauf solcher Wirths und Bäcker, welche keinen Wein höher als zu 24 fr. per Maas verkaufen zu wollen erklären.

Diejenigen Wirths und Bäcker, welche sich zu keiner der bestimmten Klassen erklärt haben, sind schuldig, die Zapfgebühr mit dem zehnten Theile des Verkaufspreises ihrer Weine zu entrichten, wobei sie sich den im §. 25 festgesetzten Beschränkungen zu unterwerfen haben.

B. Der Obstwein, worunter auch Obstmost verstanden wird, unterliegt einer Tranksteuer von 1 fl. 20 fr. von der Ohm.

C. Das Bier unterliegt bei der Fabrikation einer Tranksteuer von 1 fl. 40 fr. von der Ohm.

D. Der Branntwein unterliegt:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und andern mehligten Stoffen einer Steuer nach dem Rauminhalt der zur Einmaischung und Gärung dienenden Gefäße, Maischbüttensteuer. Dieselbe beträgt auf jede 20 Maas des Rauminhalts der Maischbütten und für jede Einmaischung Neun Kreuzer.

Von Brennereien, welche an einem Betriebstage nicht über 400 Maas Maischbütten-Raum bemaischen, werden jedoch nur Sieben und ein halber Kreuzer für 20 Maas Maischraum und für jede Einmaischung erhoben.

b) Bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligten Stoffen einer Steuer nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien, Branntwein-Materialsteuer.

Dieselbe beträgt:

für jede zwanzig Maas eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art Sechs Kreuzer;

für jede zwanzig Maas Traubenzucker oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst Zwölf Kreuzer.

Für andere Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung etwa verwendet werden sollten, wird der Steuersatz, nach Verhältniß der daraus zu gewinnenden Ausbeute, durch Unser Finanzministerium besonders bekannt gemacht werden.

§. 2.

Die Traunksteuer von Wein (§. 1. A. 1), wird erhoben:

- mit 2 fl. für die Ohm von den Eislagen solcher Personen, die weder den Kleinverkauf mit Wein noch Weinhandel betreiben;
- mit 30 fr. für die Ohm von den Eislagen solcher Personen, die den Kleinverkauf mit Wein oder den Weinhandel betreiben.

Die Weinhandler haben jedoch für den in ihren eigenen Haushaltungen verbrauchten nicht selbst producirten Wein 1 fl. 30 fr. für die Ohm jährlich nachzuzahlen.

Ferner ist in dem Falle, wenn ein Kleinverkäufer von Wein oder Weinhandler sein Geschäft niedergelegt, von seinem ganzen noch vorhandenen Weinvorrath, soweit er nicht etwa in selbst producirtem Wein besteht, 1 fl. 30 fr. für die Ohm nachzuzahlen.

Nähere Bestimmungen über die Traunksteuersätze von Wein.

§. 3.

Ausnahmsweise ist, auch wenn der Empfänger des Weins weder den Kleinverkauf mit Wein, noch den Weinhandel betreibt, doch nur die niedrigere Traunksteuer von 30 fr. für die Ohm zu entrichten:

- von dem inländischen Most oder neuen Wein, welchen Weinspeculanten in der Zeit von der Weinlese an bis zum 1. Mai des folgenden Jahres vom Producenten erwerben und zum weiteren Verkauf auf Speculation einlegen, unter der Bedingung, daß dieselben entweder
 - wenigstens zwei Morgen tragbaren Weinberg besitzen und gehobstet haben, oder daß sie
 - von der Crescenz eines Herbstes wenigstens 5 Stück zu $7\frac{1}{2}$ Ohm einzulegen, von dem hiervon in ihren eigenen Haushaltungen consumirten Wein 1 fl. 30 fr. für die Ohm jährlich nachzuzahlen, und nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Anfang des auf den Herbst, in welchem die eingelagerte Crescenz gehobstet ist, folgenden Jahres an gerechnet, den Rest des ein-

- gelegten Quantumis, soweit er noch nicht mit vorschriftsmäßigen Scheinen abgeführt ist, ebenfalls mit 1 fl. 30 kr. für die Øhm nachversteuern;
- 2) von Wein, der von Personen weiter versendet wird, die weder den Kleinverkauf mit Wein noch den Weinhandel betreiben und welche bereits davon die Tranksteuer mit 2 fl. entrichtet haben;
 - 3) von Wein, welcher im Kleinverkauf aus dem Ausland eingeht und daher auch der Zapfgebühr unterworfen ist.

§. 4.

Abgaben von den aus dem Ausland eingehenden Ge-Wein und Obstwein

Von dem aus dem Auslande im freien Verkehr der Zollvereinsstaaten eingehenden eingehenden Ge-Wein und Obstwein wird die Tranksteuer nach den in den §§. 1 bis 3 angegebenen tränken. Säzen, vom Bier eine Uebergangabgabe von 1 fl. 40 kr. für die Øhm und vom Branntwein eine Uebergangabgabe von 9 fl. für die Øhm Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur erhoben. Die Uebergangabgabe für Branntwein unter und über 50 Grad wird nach Verhältniß und mit Berücksichtigung der wegen der Temperatur vorzunehmenden Correction berechnet und erhoben. Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versezung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, werden als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt, insofern der Alkoholometer nicht noch einen höheren Grad anzeigt.

Von Wein, der im Kleinverkauf aus dem Ausland eingeht, ist außer der Tranksteuer nach dem Saß von 30 kr. für die Øhm auch noch die Zapfgebühr I. Klasse zu entrichten.

Ausländische verzollte Getränke unterliegen nach den Bestimmungen der Zollvereinigungsverträge, wenn ihre Verzollung in genügender Weise nachgewiesen wird, bei einer dem directen Bezug aus dem Vereinsauslande, oder aus Freihäfen, Niederlagen (Pachthöfen, Hallen) unmittelbar folgenden Einlage keiner inneren Besteuerung.

§. 5.

Entrichtung der Abgaben.

Die Abgabe von Obstwein, Bier und Branntwein wird nur einmal entrichtet. Vorräthe dieser Getränkesorten, welche bereits versteuert sind, bleiben daher bei dem weiteren Verkauf von der wiederholten Entrichtung dieser Abgaben befreit.

Die Tranksteuer vom Wein muß dagegen bei jeder wiederholten Einlage im Großen auf's Neue und so oft bezahlt werden, als der Wein an einen andern insländischen Eigen-

thümer übergeht oder aus dem Keller eines Eigenthümers in den Keller eines andern Eigenthümers gebracht wird.

§. 6.

Die Franksteuer vom Wein und Obstwein, sowie die Abgabe von ausländischem Bier und Brauntwein muß von den Empfängern, sofern sie nicht zur unversteuerten Einlage berechtigt sind, sogleich bei der Einlage, die Steuer von allem inländischen Bier und Brauntwein dagegen von den Fabrikanten und zwar beim Bier unmittelbar vor, beim Brauntwein nach der Fabrikation berichtigt werden.

Die Zapfgebühr vom Wein muß vierteljährlich nach erfolgter Aufnahme des Kleinverkaufs nachbezahlt werden.

Von den in das Ausland im Großen oder Kleinen verkauft werdenden Getränken haben die Versender alsdann keinerlei Abgaben mehr zu entrichten, wenn sie die Ausfuhr vorschriftsmäßig nachweisen.

§. 7.

Eine Rückvergütung bereits bezahlter Getränkeabgaben findet nur statt:

Rückvergütung
von Abgaben.

- 1) von Bier, welches ausgeführt wird, worüber der §. 41 das Nähere enthält;
- 2) von Brauntwein, welcher ausgeführt oder zur Essigfabrikation verwendet wird, worüber der §. 52 das Nähere enthält;
- 3) wenn die Finanzbehörde, in Folge erhobener Reclamation, die Ueberzeugung erhält, daß die Zahlung indebita geschehen ist.

§. 8.

Von der Entrichtung aller inneren Abgaben von Getränken sind befreit:

Befreiung von Ge-
tränkeabgaben
jeder Art.

- 1) die Einlagen für die Bedürfnisse Unseres Großherzoglichen Hauses. Es sollen jedoch diese wie alle anderen Einlagen der Privaten behandelt und davon die gesetzlichen Abgaben entrichtet, letztere jedoch auf Bescheinigung der Behörden und gegen Rücklieferung der Quittungen vierteljährlich zurückbezahlt werden;
- 2) die Einlagen der bei Unserem Hoflager accreditirten auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger, jedoch nur in so fern, als Unsere Gesandten und Geschäftsträger eine gleiche Befreiung genießen. Jene können jedoch von dieser Befreiung nicht anders Gebrauch machen, als dadurch, daß sie die Quittungen über die von ihnen geleisteten Steuerzahlungen mit Bescheinigung der Rückvergütung verföhren und den Betrag dafür bei der Ortseinnahmehrei Unserer Residenz dagegen baar wieder einzahlen lassen.

§. 9.

~~Groß- und Kleinverkauf. Verbot des Haussirens.~~ Der Verkauf der nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke geschieht entweder im Großen oder im Kleinen. Verkauf im Großen ist jeder Verkauf, bei welchem in einem Transport und an einen Empfänger zwanzig Maas und darüber versendet werden, ohne daß es dabei auf die Zahl der dazu verwendeten Gefäße ankommt. Verkauf im Kleinen ist dagegen jeder Verkauf, bei welchem die in einem Transport für denselben Empfänger bestimmte Quantität unter 20 Maas beträgt. Ausnahmeweise wird jedoch der Verkauf moussirender Weine schon dann als Verkauf im Großen behandelt, wenn in einem Transport und an einen Empfänger wenigstens 25 Flaschen, die zusammen nicht unter 9 Maas enthalten, oder die entsprechende Anzahl kleinerer Flaschen versendet werden.

§. 10.

Zum Verkauf im Großen ist jedermann berechtigt. Den Verkauf im Kleinen dürfen jedoch nur diejenigen Personen betreiben, welche dazu das erforderliche Gewerbspatent erwirkt, dieses Patent dem Ortsinnehmer zur Nachweisung ihrer Berechtigung vorzeigt und die ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung noch weiter obliegenden Bindlichkeiten vollständig erfüllt haben.

Das Haussiren mit den nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränken ist verboten.

§. 11.

~~Aussicht und Untersuchung durch die Verwaltung. Beider Wirkung, daß die Inhaber der besteuerten Getränke für die gesetzlichen Abgaben von stimmung, wer derselben unter ihren Verräthen verhaftet sind, sind unterworfen:~~

liegt.

- a) die Kleinverkäufer von Wein und die Kleinverkäufer von Obstwein hinsichtlich ihrer Vorräthe an Wein und beziehungweise Obstwein. Hinsichtlich ihrer Verräthe an anderen Getränken unterliegen sie dieser Aussicht nur in so weit, als nach dem Ermessen der Verwaltung erforderlich ist, um sich zu versichern, daß sich kein Wein oder Obstwein darunter befindet. Die Weinhandler unterliegen jedoch der Controle nur für diejenigen Keller, aus welchen sie nach §. 23 den Kleinverkauf betreiben dürfen;
- b) alle Branntweinbrenner;
- c) alle Fabrikanten von Bier;
- d) die Inhaber von nahe bei den Kellern der Kleinverkäufer bestehenden Niederlagen unbesteuertener Getränke; ferner die Inhaber von nahe bei den Kellern der Kleinverkäufer befindlichen Niederlagen von Wein, von welchen beim Uebergange in den Kleinverkauf die Zapfgebühr zu entrichten ist, und

e) alle nach den Vorschriften dieser Verordnung als Contrabandisten bestraften Personen.

In den unter d) und e) genannten Fällen tritt jedoch die Controle nicht eher wirklich ein, als bis Unsere Obersteuerdirection die besondere Ermächtigung hierzu ertheilt hat, und die beßfahige Ausfertigung der betreffenden Person von dem hierzu beauftragten Angestellten der Verwaltung vorgezeigt worden ist. Die Wirkung dieser Verfügung dauert so lange fort, bis sie auf dieselbe Weise wieder für aufgehoben erklärt worden ist. Bei den nach den vorstehenden Bestimmungen unter Controle gestellten Personen sind alle gewöhnlichen und außerordentlichen Visitationen jedesmal von zwei Angestellten der Verwaltung vorzunehmen.

Alle oben nicht ausdrücklich bezeichneten Personen, sowohl Private wie Gewerbetreibende, sind von der speciellen Aufsicht der Verwaltung befreit und es kann daher eine Visitation bei ihnen nur auf Anordnung des Richters, auf gesetzlich begründeten Verdacht einer Defraudation, unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen und unter Bziehung einer Ortsvorstandsperson vorgenommen werden.

S. 12.

Alle nach §. 11 der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Verwaltung unterworfenen Personen sind schuldig, sich gegen die Verwaltung bei allen regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen und Aufnahmen in allen Fällen über die richtige Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Erfordern jedesmal genügend auszuweisen.

Bei allen durch die Verwaltung bewirkten Aufnahmen sollen die darüber geführten Register und die auf diese gegründeten Berechnungen, bis zur Falschheits-Nachweisung, auch ohne Unterschrift und Anerkennung der betreffenden Personen, alsdann volle Beweiskraft haben, wenn sie von zwei beeidigten Angestellten der Verwaltung unterschrieben sind.

S. 13.

Von allen nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachgewiesenen Vorräthen an den controlirten Getränken wird als bewiesen angenommen, daß sie von verheimlichten Einslagen herrühren; und finden hierfür die in dieser Verordnung festgesetzten Strafen statt. Von allen bei den nach §. 11 d und e unter Controle stehenden Personen nicht nachgewiesenen Abgängen muß jedenfalls die Franksteuer, beim Wein nach dem Sahe von 30 kr. und außerdem die Zapfgebühr I. Classe entrichtet werden und es sollen über-

dieß die den gefundenen Abgängen etwa zu Grunde liegenden Contraventionen im Fall der Entdeckung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft werden.

§ 14.

Die Verwaltung ist ermächtigt, den nach §. 11 d. und e. unter Controle stehenden Personen für ihre häussliche Consumption, einschließlich des inthmaßlichen Verbrauchs zum Auffüllen, eine Vergütung von jährlich fünf Prozent ihres Vorraths in der Art zu bewilligen, daß vierteljährlich an dem Vorrathe aus dem vorhergegangenen Quartal und den Einlagen des betreffenden Quartals zusammengenommen, jedoch abzüglich der in dem betreffenden Quartal etwa gemachten Versendungen im Großen, nicht mehr als $1\frac{1}{4}$ Prozent steuerfrei gutgethan wird.

Wollen sich aber diese Personen hierbei nicht beruhigen, so soll die Consumption derselben durch eine besondere Commission abgeschätzt, das abgeschätzte Quantum auf die einzelnen Quartale im voraus verteilt und mehr nicht, als der so vierteljährlich zugelassene Betrag in den Controleregistern bei den Quartalsabrechnungen steuerfrei gutgethan werden.

Diese Abschätzungs-Commission soll bestehen aus dem Districte-Einnehmer, dem Ortseinnehmer oder dessen Controleur und aus zwei durch den Bürgermeister zu ernennenden Ortsvorstandspersonen.

II. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Weins.

§. 15.

Befreiung von der
Tranksteuer vom
Wein.

Von der Entrichtung der Tranksteuer vom Wein sind befreit:

- 1) die Weinproducenten hinsichtlich des Weins, den sie selbst producirt haben und in ihren eigenen Haushaltungen consumiren;
- 2) die Einlagen an Wein für Essigfiedereien, jedoch nur alsdann, wenn der Wein am Verladungsort im Weisein des Ortseinnehmers hinreichend mit Essig oder Essigmutter vermischt worden ist und wenn der Ortseinnehmer am Orte der Einlage dessen gesäuerten Zustand ebenfalls erkannt und dessen wirkliche Verwendung zur Essigfiederei becheinigt hat.

Ferner findet eine theilweise Befreiung von der Tranksteuer und Zäpfgebühr, nämlich ein Abzug von fünf Prozent, alsdann statt, wenn neuer Wein mit der Hefe vor dem ersten Abstich gekauft und eingelegt wird.

§. 16.

Unversteuerte Ein-
lage von Wein.

Zur unversteuerten Einlage des Weins sind berechtigt die Producenten, welche den

Wein keltern und keinen Verkauf im Kleinen mit Wein betreiben, für ihren selbst gekelterten Wein aus inländischen Trauben, welche sie auf eigenen oder gepachteten, von ihnen selbst bebauten Grundstücken gezogen haben, oder auch aus gekauften inländischen Trauben, wenn die Käufer mindestens einen halben Morgen tragbaren Weinberg besitzen und die gekauften Trauben mit dem eignen Gewächs an demselben Ort gekeltert werden.

§. 17.

Hinsichtlich aller Keller, in welchen nach §. 16 unversteuerte Einlagen, oder in welchen nach den §§. 2 und 3 Einlagen von Wein nach dem geringeren Franksteuersatz stattfinden, wird in allen Fällen vermutet und vorausgesetzt, daß die sämtlichen darin enthaltenen Vorräthe von Wein unversteuert, beziehungsweise zum geringeren Steuersatz versteuert sind.

§. 18.

Alle Weinproducenten, die im Lande keinen Kleinverkauf mit Wein betreiben, sind Controleitung der Production des Weins. berechtigt, den Wein, welchen sie nach §. 16 unversteuert einzulegen dürfen, ohne vorherige Anzeige zu keltern und einzulegen, insfern sie nicht nach §. 11 d. oder e. unter Controle gestellt sind, oder sich bei der Kelterung des Weins der Kelter eines Kleinverkäufers von Wein oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen.

§. 19.

Alle Weinproducenten, die im Lande den Kleinverkauf mit Wein betreiben, und alle Personen, welche Trauben oder rauen Most, die sie nicht selbst producirt haben, für ihre Rechnung keltern lassen, ohne nach §. 16 zu der unversteuerten Einlage berechtigt zu sein, sind bei der Kelterung des Weins der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Franksteuerverwaltung unterworfen.

Alle diese Personen dürfen in jedem Herbste nicht eher anfangen zu keltern, als bis sie dem Ortseinnehmer Anzeige davon gemacht und den zu ihrer Legitimation erforderlichen Schein eingeholt haben. Sie haben die Kelterung mit dem in diesem Scheine bestimmten Tage zu schließen und dürfen hierauf den gewonnenen Most oder neuen Wein nicht eher einlegen, als bis der Ortseinnehmer den Vorrath aufgenommen hat, bei dessen Einlage sie die Franksteuer davon an den Ortseinnehmer vollständig zu entrichten verpflichtet sind. Bei Berechnung der Franksteuer und Zapsgebühr von diesen Einlagen werden ihnen von dem mit der Hefe eingelegten Wein 4 Maas per Ohm abgeschrieben und den Producenten noch überdies für Hausrunk und Füllwein an dem Betrag der Franksteuer 5 pCt. gutgethan.

Diejenigen Personen, welche zwar nach §. 16. zur unversteuerten Einlage des Weins berechtigt sind, jedoch nach §. 11. d. oder e. unter Controle stehen, oder sich zur Kelterung der Kelter eines Kleinverkäufers von Wein, oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen, haben die vorstehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Steuerentrichtung, ebenfalls zu beobachten.

Denjenigen Weinproducenten, welche, ohne eigentlich Wirth zu sein, nur periodisch ihre eigene Production, nach vorhergegangener Aufnahme ihres Vorraths, verzapfen, kann ausnahmsweise hierbei gestattet werden, ihren Wein unversteuert einzulegen und die Franksteuer vierteljährlich mit der Zapfsgebühr auf Abrechnung zu bezahlen.

S. 20.

**Vorschriften wegen
der nach §. 2 statt-**

Hinsichtlich der im S. 2 verordneten Nachversteuerung der häuslichen Consumption findenden Nach der Weinhändler und der Vorräthe der Weinhändler und Kleinverkäufer im Falle der versteuerung.

Niederlegung ihres Geschäfts werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) die Weinhändler haben bis zum 10. Januar jedes Jahres für das vergangene Jahr und im Falle der Niederlegung ihres Geschäfts binnen acht Tagen nach der Niederlegung für den bis dahin verflossenen Theil des Jahres bei dem Ortseinnehmer eine pflichtmäßige Erklärung über den in ihren Haushaltungen verbrauchten Wein schriftlich abzugeben, welche sich auch auf die etwaige Consumption an selbst producirtem oder als verzollt nach §. 4 von der innern Besteuerung befreiten Wein zu erstrecken hat, obgleich dieselbe der Nachversteuerung nicht unterliegt.

Erfolgt diese Erklärung nicht in dem festgesetzten Termin, so verfällt der Säumige in die im S. 71 bestimmte Strafe und es findet eine Abschätzung der nachzuversteuerten Consumption durch die im S. 14 erwähnte Commission statt.

Eine solche Abschätzung kann auch in allen Fällen angeordnet werden, wo dies die Verwaltung für angemessen erachtet.

Auf Grund der Declaration beziehungsweise der stattgefundenen Abschätzung wird die nachzuzahlende Abgabe mit 1 fl. 30 fr. für die Ohm erhoben.

2) Bei der Niederlegung des Geschäfts eines Weinhändlers oder Kleinverkäufers von Wein findet eine Aufnahme seiner sämtlichen noch vorhandenen Weinvorräthe, die er vollständig vorzuweisen verbunden ist, zum Behuf der Nachversteuerung mit 1 fl. 30 fr. für die Ohm statt. Die Verheimlichung von Vorräthen wird gleich wie eine verheimlichte Einlage nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

Vorräthe an, selbst producirtem Wein werden von der Nachversteuerung freigelassen, sofern sie als solche unzweckhaft zu erkennen sind, oder außerdem, wenn der Steuer-

pflichtige schriftlich deren Quantität und Qualität als eignes Product erklärt und verfichert; im letzteren Fall jedoch mit der Beschränkung, daß keinenfalls mehr, als die von dem eignen Product des letzten Herbstes nachweislich in den betreffenden Keller eingelagerte Quantität freigelassen werden soll.

S. 21.

Die Weinspeculanten, welche nach S. 3 den inländischen Most oder neuen Wein, den sie von der Weinlese an bis zum 1. Mai des folgenden Jahres vom Producenten erwerben, unter den festgesetzten Bedingungen zu dem geringeren Transfsteuersatz einzulegen dürfen, können von dieser Befugniß erst alsdann Gebrauch machen, wenn sie ihre Absicht, Wein auf Speculation einzulegen, bei dem Ortsinnehmer schriftlich erklärt und dabei entweder die Thatsache, daß sie zwei Morgen fragbaren Weinberg besitzen und gehabt haben, glaubhaft nachgewiesen oder sich zur Erfüllung der Bedingungen unter 1. b) des S. 3 verbindlich gemacht haben, worauf sie einen Schein erhalten, in welchem ihre Einschreibung in das Register der Weinspeculanten bescheinigt ist.

Diejenigen Personen, welche Wein auf Speculation nach Maßgabe der Bestimmungen unter 1. b) des S. 3 eingelegt haben, müssen nach Ablauf des ersten und zweiten der auf den Herbst, in welchem die eingelagerte Crescenz gehabt wurde, folgenden Jahre jedesmal bis zum 10. Januar eine pflichtmäßige Declaration bei dem Ortsinnehmer schriftlich darüber abgeben, wie viel sie davon in dem vergangenen Jahre in ihren eigenen Haushaltungen consumirt haben, und müssen von dieser häuslichen Consumtion 1 fl. 30 kr. für die Ohm an Transfsteuer nachentrichten. Diese Quantitäten, sowie die mit vorschriftsmäßigen Scheinen bewirkten Versendungen werden ihnen in dem bei der Ortsinnehmerei für sie zu führenden Conto abgeschrieben. Nach Ablauf des dritten Jahres wird das betreffende Conto, sofern es nicht schon früher ausgeglichen ist, geschlossen und hat der Speculant den ihm noch zur Last stehenden Rest ebenfalls mit 1 fl. 30 kr. für die Ohm nachzuversteuern.

Erfolgt die vorgeschriebene Declaration über die häusliche Consumtion nicht innerhalb des bestimmten Termins, so ist die Verwaltung ermächtigt, die Nachversteuerung des ganzen Rests der eingelagerten Vorräthe sofort anzuordnen.

S. 22.

Alle Personen, welche den Kleinverkauf des Weins betreiben, haben davon die nach Controlirung des den Bestimmungen des S. 1 A. 2 schuldige Zollsgebühr vierteljährlich nach der Aufnahme ihres Kleinverkaufs im Ganzen nachzuzahlen, und zwar längstens innerhalb 8

Besondere Vor-
schriften wegen der
Weinspeculanten.

Tagen nach gehaltener Quartalsabrechnung. Bei jedesmaliger Berechnung der Zapfgebühr werden ihnen für Hastrunk und Füllwein 5 p.C. des Betrags der Zapfgebühr gutgeschrieben.

§. 23.

Diejenigen Weinhandler im Großen, welche durch Gewerbs-Patent zugleich zum Verkauf im Kleinen berechtigt sind, dürfen diesen Kleinverkauf in's Land nur aus abgesonderten, von ihren Weinlagern hinreichend entfernten Kellern betreiben und denselben zuerst alsdann ansingen, wenn sie vorher dem Ortseinnehmer durch verbindliche Erklärung schriftlich angezeigt haben, aus welchem ihrer Keller sie im Kleinen verkaufen wollen, und wenn sie hierauf — nachdem der Ortseinnehmer den angezeigten Keller als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erkannt und alle Vorräthe darin aufgenommen hat — von den ganzen Vorräthen in diesem Keller die Franksteuer, insofern sie nicht bereits früher entrichtet worden ist, an den Ortseinnehmer vollständig abgeführt haben.

§. 24.

Alle übrigen Kleinverkäufer, deren eigener Wahl das Gesetz es anheimstellt, nach welchem der bestimmten Anschläge sie die Zapfgebühr zu entrichten haben, sind schuldig, vor Anfang des Kleinverkaufs dem Ortseinnehmer schriftlich und verbindlich anzugezeigen, zu welcher Klasse der Zapfgebühr sie sich erklären, oder daß sie die Zapfgebühr mit dem zehnten Theil des Verkaufspreises ihrer Weine entrichten wollen.

§. 25.

Diejenigen Kleinverkäufer, welche sich für keine bestimmte Klasse erklären, dürfen in den Städten Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms und Bingen nur um einen und denselben Preis Wein verzapfen. An allen übrigen Orten des Landes hingegen dürfen solche Kleinverkäufer alsdann auch zu verschiedenen Preisen Wein verzapfen, wenn sie sich dabei folgenden Bedingungen unterwerfen:

- 1) Sie dürfen gleichzeitig niemals zu mehr als drei verschiedenen Preisen Wein verzapfen.
- 2) Der Ortseinnehmer ist ermächtigt und verpflichtet, durch Versiegelung der nicht im Zapf befindlichen Fässer — die blos in seinem Besitz entseiegelt werden dürfen — durch Hinterlegung versiegelter Proben aus den im Zapf befindlichen Fässern, mittelst welcher die gleiche Qualität der verzapften Weine untersucht werden kann, und endlich durch das Numeriren und den speciellen Eintrag aller im Keller be-

findlichen Fässer in das Kellerregister, alles daßjenige vorzuliehren, wodurch der Unterschlagung der höheren Zapsgebühr vorgebeugt werden kann.

- 3) Die Berechtigung des Kleinverkäufers, zu drei verschiedenen Preisen Wein verzapfen zu können, hört auf, sobald derselbe nach den Vorschriften dieser Verordnung als Contraventient bestraft worden ist.

§. 26.

Die Erklärungen auf bestimmte Klassen der Zapsgebühr sind immer für die Dauer des Jahres, für welches sie gegeben sind, unveränderlich verbindlich für die Declaranten, wenn sie den Kleinverkauf nicht früher für den übrigen Theil des Jahres ganz einstellen.

Vor Ablauf des Jahres sind diese Erklärungen für das folgende Jahr zu erneuern, und es wird im Unterlassungsfalle angenommen, daß der Declarant auch in diesem folgenden Jahre in dem bisherigen Verhältniß verbleibe.

§. 27.

Zulässige Erklärungen auf einen oder drei verschiedene Zapspreise können vierteljährlich, jedoch jedesmal nur spätestens bis zu Ende der Monate März, Juni, September und December zurückgenommen und abgeändert werden.

Erfolgt bis zum Ablaufe dieser Monate keine abändernde Erklärung, so gilt dieses Stillschweigen statt der Erklärung, daß der Kleinverkauf um dieselben Preise fortgesetzt wird.

§. 28.

Diejenigen Kleinverkäufer, welche die Zapsgebühr nach der 2., 3. oder 4. Klasse oder nach bestimmten Zapspreisen bezahlen, sind schuldig, da, wo sie den Kleinverkauf betreiben, die von dem Ortseinnnehmer ausgefertigte Nachweisung über die ihnen gestatteten Verkaufspreise zu Federmanns Einsicht anzuschlagen oder aufzuhangen.

§. 29.

Werden auf den Grund besonderer Ermächtigung und der deshalb getroffenen Bestimmungen von der Verwaltung Vereinbarungen mit Kleinverkäufern von Wein über Entrichtung der Zapsgebühr durch Aversionalabgaben abgeschlossen, so tritt an die Stelle der nach den vierteljährlichen Aufnahmen des Kleinverkaufs zu bezahlenden Zapsgebührbeträge bei den betreffenden Kleinverkäufern die Entrichtung der vereinbarten vierteljährlichen Aversionalsumme und es sollen bei denselben für die Dauer der Aversionirung, außer in Fällen dringenden Verdachts wegen heimlicher Einlage, keine Kellervisitationen vorgenommen werden.

Dagegen unterliegen solche Kleinverkäufer allen übrigen Vorschriften dieser Verordnung ebenso, wie die nicht aversionirten Kleinverkäufer, und in allen Contraventionsfällen, bei welchen aversionirte Kleinverkäufer betheiligt sind, sollen die Strafen, ohne Rücksicht auf die Folgen der Aversionirung, in Bezug auf die Möglichkeit des Abgabenumschlagung, ebenso angesetzt werden, wie dies zu geschehen hätte, wenn die betheiligten Kleinverkäufer sich nicht mit der Verwaltung über Entrichtung der Zollgebühr durch Aversinalabgaben geeinigt hätten.

III. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Obstweins.

§. 30. Von der Entrichtung der Tranksteuer von Obstwein sind die Obstweinfabrikanten

Befreiung von der Tranksteuer vom Obstwein. hinsichtlich desjenigen Obstweins befreit, welchen sie selbst bereitet haben und in ihren eigenen Haushaltungen consumiren.

§. 31. Zu unversteuerten Einlagen von Obstwein sind berechtigt diejenigen, welche Obstwein bereiten und keinen Kleinverkauf mit Obstwein betreiben, für ihren selbstbereiteten Obstwein.

Hinsichtlich aller Keller, in welchen nach dem Vorstehenden unversteuerte Einlagen stattfinden, wird in allen Fällen vorausgesetzt, daß die sämtlichen darin enthaltenen Vorräthe von Obstwein unversteuert sind.

Controleitung der Production des Obstweins. Alle Personen, die im Lande keinen Verkauf im Kleinen mit Obstwein betreiben, und daher nach §. 31 zur unversteuerten Einlage ihres selbst bereiteten Obstweins berechtigt sind, können ohne vorherige Anzeige Obstwein bereiten und diesen Obstwein einlegen, insfern sie nicht nach §. 11 d. oder e. unter Controle gestellt sind, oder sich bei der Festerung des Obsts der Kelter eines Kleinverkäufers von Obstwein, oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen.

§. 32. Alle Personen, die im Lande den Verkauf im Kleinen mit Obstwein betreiben,

dürfen nicht eher anfangen, Obstwein zu bereiten, als bis sie dem Ortseinnnehmer davon die Anzeige gemacht und den zu ihrer Legitimation erforderlichen Schein eingeholt haben.

Sie haben die Kelterung mit dem in diesem Schein bestimmten Tage zu schließen und dürfen hierauf den gewonnenen Obstwein nicht eher einlegen, als bis der Ortseinnehmer den Vorraum aufgenommen hat, bei dessen Einlage sie die Eranksteuer davon den Ortseinnehmer vollständig zu entrichten verpflichtet sind. Hierbei gehießen sie jedoch für Trub, Hastrunk und Füllwein dieselben Abzüge, welche nach §. 19 beim Wein gestattet sind.

Diejenigen Personen, welche zwar nach §. 31 zur unversteuerten Einlage des Obstweins berechtigt sind, jedoch nach §. 11 d. oder e. unter Controle stehen, oder sich bei der Kelterung des Obstes der Kelter eines Kleinverkäufers von Obstwein oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen, haben die vorstehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Steuerentrichtung, ebenfalls zu beobachten.

IV. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung.

des Biers aus dem §. 34.

§. 34. Das Bier ist besteuert zu werden.

Die Fabrikation des Biers zum Verkauf dürfen nur diejenigen Personen betreiben, welche durch Gewerbspatent dazu berechtigt sind, und dem Ortseinnehmer ihres Wohnorts diese Berechtigung durch Vorzeigung ihres Patents nachgewiesen haben. Dieselben sind der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Verwaltung unterworfen und haben desfalls die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Allen kein Gewerbe mit steuerpflichtigen Getränken betreibenden Personen ist gestattet, zu ihrer häuslichen Consumption Bier auch ohne Erwirkung eines Patents zu brauen, wobei sie ebenfalls der Aufsicht und Untersuchung durch die Verwaltung unterliegen und die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten haben. Dieselben ist jedoch alsdann jeder Verkauf von Bier untersagt.

§. 35.

Alle diejenigen, welche Bier brauen, dürfen hierzu nur geeichte Braukessel gebrauchen und sind verbunden, alle neuen oder veränderte Braukessel jedesmal vor dem ersten Gebrauch in Gegenwart eines Steuerbeamten nach dem gesetzlichen Maß eichen zu lassen und dem Ortseinnehmer den Gehalt der Kessel anzugeben. Der Ortseinnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Richtigkeit dieser Anzeigen zu untersuchen, und hat jede für richtig erkannte Anzeige in das Register der Braukessel einzutragen und von dem Bierbrauer unterschreiben zu lassen.

Feste oder bewegliche Aufsätze, sogenannte Kränze, von Stein, Holz oder anderen

Stoffen, welche den Rand des Braukessels ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen, eine Anfüllung gestatten oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braukessels und unterliegen deshalb der Eichung. Ungeeichte Auffäße dürfen nicht gebraucht werden.

§. 36.

Alle diejenigen, welche Bier brauen wollen, sind verpflichtet, dem Ortseinnehmer jedesmal die Zeit, wann sie das Brauen beginnen, d. i. das Feuer unter dem Kessel anzumachen, und die Zeit, wann sie das Brauen beenden, d. i. das fertige Bier in die Kühlgefäße einfüllen wollen, vorher anzugeben, und bei dieser Anzeige zugleich die schuldige Franksteuer zu entrichten. Gegen diese von ihnen zu unterschreibende Anzeige (Declaration) und gegen Erlegung der Franksteuer erhalten sie von dem Ortseinnehmer den ausgestellten Brauschein, welcher die geschehene Anzeige und Zahlung, sowie die gestattete höchste Brauzeit beurkundet und durch dessen Besitz und Vorzeigung sie allein im Stande sind, sich über die Rechtmäßigkeit des unternommenen Brauens zu legitimiren.

Während der ganzen gestatteten Brauzeit ist der Brauschein im Braulocale an einem hierzu bestimmten Orte aufzubewahren und das Braulocal selbst, namentlich auch während der Nachtzeit, den revidirenden Beamten offen zu halten.

§. 37.

Eine Ueberschreitung der durch den Brauschein gestatteten Brauzeit kann nur dann als gerechtsfertigt angesehen werden, wenn dem Ortseinnehmer von dem Grunde der eingetretenen Verzögerung des Brauverfahrens ohne Verzug Anzeige gemacht worden ist und dieser die Bescheinigung ertheilt, daß er sich von der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung selbst genügend überzeugt habe.

Die in der Brauanzeige (Braudeclaration) begehrte Brauzeit darf in keinem Falle übersteigen:

a)	bei Braukesseln bis zu 5 Ohm einschließlich	12 Stunden
b)	" " von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich	14 "
c)	" " " " 10 " " " 15 " " "	16 "
d)	" " " " 15 " " " 20 " " "	18 "
e)	" " " " 20 " " " 25 " " "	21 "
f)	" " " " " 25 "	24 "

wobei die zur Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit eingerechnet ist.

Wenn die hiernach als höchstes Maß bestimmte Brauzeit erfahrungsgemäß nach den Einrichtungen einer Brauerei, der Beschaffenheit des Wassers, des Feuerungsmaterials u. s. w. zur Fertigung eines Gebräus nicht erforderlich ist, so kann durch den Orts- einnehmer eine geringere Brauzeit bestimmt werden, wogegen etwaige Beschwerden bei der Obersteuerdirection vorzubringen sind.

§. 38.

Alle diejenigen, welche Bier brauen wollen, sind schuldig, von jedem Gebräu die Franksteuer mit 1 fl. 40 kr. per Ohm nach dem ganzen Inhalt des Braukessels, ohne Rücksicht auf dessen Füllung, zu entrichten, wobei jedoch für Einkochen und Hastrunk eine Vergütung von 35 Prozent abgezogen wird.

Unter einem Gebräu wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung derselben gebrauchten Braukessel vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

§. 39.

Sobald die Ausschöpfung des Braukessels zum Behufe der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit, sei es im Braukessel oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen, mit Ausnahme der zur Gährung erforderlichen Zusätze, welche jedoch zwei Prozent vom Rauminhalt des Braukessels nicht übersteigen dürfen, untersagt.

Es darf sich daher, sobald mit dem Ausschöpfen begonnen ist, in dem Braukessel und in den Kühlgefäßen zusammengenommen oder, nach beendigter Entleerung des Braukessels, in den Kühlgefäßen und in den Gährgefäßen nicht mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorfinden, als der Rauminhalt des Braukessels beträgt, in sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Ortsinnehmers ein früher schon versteuertes Gebräu dem neuen Gebräu beigemischt worden ist.

§. 40.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Ortsinnehmers darf von dem Braukessel eines patentirten Bierbrauers kein anderer, als der durch eine Brauanmeldung declarirte Gebrauch gemacht werden.

§. 41.

Von Bier, welches im Großen nach dem Auslande verkauft wird, kann, wenn die Rückvergütung der Bierssteuer.

Ausfuhr nach den Bestimmungen dieser Verordnung gehörig nachgewiesen ist, eine Steuer-
rückerfüllung von 1 fl. 5 kr. für die Öhm geleistet werden.

V. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Brannweins.

§. 42.

Berechtigung zum Brennereibetrieb. Die Fabrikation des Brannweins dürfen, unter Beobachtung der Vorschriften gegen-
wärtiger Verordnung, nur diejenigen Personen betreiben, welche durch Gewerbspatent dazu
berechtigt sind und dem Ortseinnehmer ihres Wohnorts diese Berechtigung durch Vor-
zeigung ihres Patents nachgewiesen haben. Diese Personen sind der beständigen Aufsicht
und regelmäßigen Untersuchung durch die Verwaltung unterworfen.

§. 43.

Controliitung des Brennereibetriebs im Allgemeinen. Der ausgenommen Die Brennereibesitzer dürfen sich nur solcher Destillirgeräthe (Dampfkessel und Kühl-
geräthe bedienen, welche geeicht sind, und sind gehalten, alle neu angeschafften oder um-
geänderten Geräthe dieser Art vor dem ersten Gebrauch in Gegenwart eines Steuerbe-
amten nach ihrem ganzen Gehalt vorschriftsmäßig eichen, alle sonstigen Betriebsgeräth-
schaften aber durch die Steuerbeamten vermessen zu lassen. Sie sind ferner verpflichtet,
den ermittelten Maasinhalt und die Nummer des Geräthes nach Anleitung der Steuer-
behörde an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu
lassen.

§. 44.

Wer eine Brennerei errichten will, muß mindestens 8 Tage vor Aufang des Be-
triebs dem Ortseinnehmer eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster in doppel-
ter Ausfertigung einreichen, worin sowohl die Betriebsräume genau angegeben und be-
schrieben, als auch sämtliche Betriebsgeräthschaften — und zwar nicht nur die Haupt-
geräthe, als: Maischbütten, Maischwärmer, Blasen, Helme, Kühlern und Kondensatoren,
sondern auch die Neben- und Hülfsgefässe, als: Vormaischbütten, Kartoffeldämpfer und
andere Dampfgefässe, Kühl-, Hefen- und Schlempe-Gefässe, Maisch-, Lutter- und andere
Reservoirs — vollständig mit ihrem Gehalt nach der Eiche beziehungsweise nach der
durch die Steuerbeamten vorgenommenen Vermessung verzeichnet sein müssen. So oft eine
wesentliche Veränderung in den Betriebsräumen stattfindet, oder die seitherige Nachwei-
sung undeutlich geworden ist, muß eine neue Nachweisung eingereicht werden.

So oft neues Geräthe angeschafft, oder das vorhandene abgeschafft, aus den Hän-

den gegeben, verändert, oder in ein anderes Local gebracht wird, muß ebenfalls eine doppelt ausgesetzte Anzeige drei Tage vorher eingereicht werden. Wäre die unverzüglich Ausführung einer solchen Veränderung durch dringende Umstände geboten, so soll es gestattet sein, die Anzeige mit genügender Bescheinigung dieser Umstände binnen drei Tagen nachträglich zu machen.

Das eine Exemplar dieser Nachweisungen und Veränderungsanzeigen ist, nachdem der Ortseinnehmer nach erfolgter Revision deren Richtigkeit bescheinigt hat, in der Brennerei an einem geeigneten sicherem Orte aufzubewahren.

S. 45.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsträumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

S. 46.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, 3 Tage vor der ersten Einmaischung, oder, wenn er nicht mehlige Stoffe verarbeitet, 3 Tage vor der ersten Destillation, seinen Betriebsplan nach dem vorgeschriebenen Muster dem Ortseinnehmer einzureichen. Hinsichtlich dieser Betriebsplane werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

- 1) Der Betriebsplan, worin alle vorzunehmenden Gewerbshandlungen und, die dazu verwandt werdenden Materialien und Geräthe genau und vollständig zu verzeichnen sind, muß auf einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe des Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten. — Jedesmal mindestens drei Tage vor Ablauf des Monats muß, wenn die Brennerei weiter betrieben werden soll, ein neuer Betriebsplan bei dem Ortseinnehmer eingereicht werden. Die Betriebsplane müssen reinlich und ohne Correctur geschrieben, zweifach ausgesetzt, und von dem Inhaber der Brennerei selbst, oder einer, durch ihn förmlich dazu ermächtigten Person, unterschrieben sein. Mangelhaft gefertigte Betriebsplane werden zur Bevollständigung zurückgegeben; und ist deren Einreichung als nicht geschehen zu betrachten.
- 2) Nach geschehener Genehmigung des Betriebsplans durch die Unterschrift des Ortseinnehmers wird das eine Exemplar dem Brenner ausgehändigt, welcher verbunden ist, dasselbe im Betriebslocal noch vor der ersten Einmaischung nach Anweisung der Steuerbehörde aufzuhängen und unbeschädigt und unverändert zu erhalten. Ist die Betriebszeit abgelaufen, so muß dieses Exemplar binnen drei Tagen an den Orts-

einnehmer zurückgeliefert werden, welcher dagegen auf Verlangen das bei ihm aufbewahrte zweite Exemplar auszutauschen hat.

- 3) Die in dem Betriebsplan vorgezeichnete Geschäftsordnung hat der Brenner ohne alle Abweichung zu beobachten. Eine Abänderung des angemeldeten Betriebs kann jedoch, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb verstärkt oder vermindert wird, einmal im Monat gestattet werden; in diesem Falle ist ein neuer Betriebsplan einzureichen oder, wenn der Betrieb für den betreffenden Monat gänzlich eingestellt werden soll, vor Ablauf des Tages, an welchem die letzte zu versteuernde Einmaischung stattfinden soll, eine schriftliche Anzeige bei dem Ortseinnehmer zu machen.
- 4) Wird der planmäßige Betrieb durch unvermeidliche Ereignisse unterbrochen, so hat der Gewerbetreibende den Ortseinnehmer unverzüglich in Kenntniß zu setzen und, wenn derselbe nicht alsbald erscheinen könnte, mittelst zwei unverdächtige Zeugen von dem Vorfall zu unterrichten und von denselben den Besund und die Zeit ihrer Besichtigung bescheinigen zu lassen.

Wird durch das eingetretene Hinderniß ein veränderter Geschäftsgang für die noch übrige Betriebszeit nothwendig, so muß ein neuer Betriebsplan für den Rest des Monats eingereicht werden.

§. 47.

Für die Zeit, wo die Brennereigeräthe nicht planmäßig im Betrieb sind, ist die Verwaltung befugt, die Destillirgeräthe unter Verschluß (Siegel) zu legen, wozu der Brennerei-Inhaber das Material stellen muß. Bei solchen Branntweinbrennern, welche bereits als Contravenienten bestraft worden sind, kann die Verschlußanlage auch auf die Maischgeräthe und sonstigen Geräthe ausgedehnt, sowie die Ablieferung eines Theils der Destillirgeräthe verlangt werden. Bleiben Maischgefäße über 24 Stunden außer Benutzung und Verschluß, so sind sie auf Verlangen der Steuerbehörde für die Zeit des Nichtgebrauchs schief zu stellen.

Die Abnahme des Verschlusses darf in der Regel nur durch einen Steuerbeamten geschehen. Der Brenner ist jedoch nicht gehalten, länger als eine Stunde nach dem Zeitpunkt, wo der Betrieb planmäßig beginnen soll, auf den Beamten zu warten, und kann, wenn sich derselbe bis dahin nicht eingefunden hat, den Verschluß der planmäßig in Betrieb zu setzenden Geräthe in Gegenwart eines ihm als Zeuge dienenden glaubwürdigen Mannes selbst abnehmen.

§. 48.

Besondere Control-Vorschriften
für die Brannt-
weinbereitung aus mehligen Stoffen

Hinsichtlich der Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen werden folgende weitere Vorschriften ertheilt:

- 1) Die Einmaischungen dürfen nur geschehen: in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.
- 2) Die Benutzung der angemeldeten Maischbütten muß in regelmäßiger Reihenfolge ver- gestalt geschehen, daß in den zuerst geleerten Bütten auch die Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.
- 3) Der steuerfreie Gebrauch von Nebengefäßen, als Vormaisch-Bütten, Kühlgefäßen, Hefengefäß u. s. w. (vergl. §. 44) ist nur mit Bewilligung der Verwaltung ge- stattet. Im Falle zu befürchtenden Missbrauchs kann die steuerfreie Benutzung solcher Nebengefäße untersagt oder an Controle-Bedingungen geknüpft werden. Der jedesmalige Gebrauch der Nebengefäße muß im Betriebsplan genau angegeben seyn.
- 4) Vormaischbütten und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältniß, wie die entsprechenden Maischbütten mehr oder weniger gefüllt sind, Blase, Maischwärmer und Maischreservoirs aber nie andere als reife Maische und auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen im Betrieb sind, ent- halten.

Als Ausnahme von der letzteren Vorschrift kann auch gestattet werden, die von dem letzten Abtrieb der an dem betreffenden Tage abzubrennenden Maische in dem Maischwärmer und der Blase verbliebene Füllung mit Maische und Schlempe über Nacht bei abgestoßenem Kesselhut darin stehen zu lassen, unter der Bedingung, daß dieselbe in dem Betriebsplan gehörig declarirt und daß das Brennlocal während der Nacht den Revisionbeamten offen gehalten oder jedesmal auf Verlangen ohne Zeitverlust geöffnet wird. Im Falle des Missbrauchs dieser Bewilligung steht der Steuerverwaltung die Befugniß zu, dieselbe zurückzuziehen.

- 5) Den Brannweinbrenner soll gestattet seyn, das Ueberlaufen gährender Maische über den Büttenrand durch mechanische, von der Steuerverwaltung dazu genehmigte Vorrichtungen, welche nicht wasserdicht schließen und nur zur Zurückhaltung des Gährschaumes, nicht aber zur Erweiterung des steuerbaren Maischraumes geeignet seyn dürfen, zu verhindern. Dieselben dürfen jedoch nur während der Gärung gebraucht werden. Im Falle des Missbrauchs kann die Steuerverwaltung diese Bewilligung zurückziehen.

Dagegen ist es untersagt, überlaufende Maische mit andern Gefäßen aufzufangen oder das Ueberlaufen gährender Maische über den Büttenrand durch mechanische Vorrichtungen, welche nicht nach dem Vorstehenden gestattet sind, oder durch Aus-

schöpfen zu verhindern. Uebertrüngungen dieses Verbots werden einer eigenmächtigen Erweiterung des steuerbaren Maischraums gleichgeachtet.

6) Von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens darf in der Regel nicht gebraunt werden. Nur mit Bewilligung der Verwaltung darf eine Erweiterung der 14stündigen Brennzeit stattfinden. Solchen Brantweinbrennern, welche auf einen fabrikmässigen, Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet sind und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Maische volle 24 Stunden Beschäftigung haben, kann gestattet werden, über Nacht zu brennen. Ferner kann denjenigen Brennern, welche nur eine Destillirblase besitzen, die Erlaubniß ertheilt werden, über Nacht Maische oder Rauterung abzubrennen.

Die vorstehenden Bewilligungen sind an die Bedingung geknüpft, daß das Brenn-local den Revisionsbeamten während der Nacht offen gehalten oder auf Verlangen ohne Zeitverlust geöffnet wird; dieselben können im Falle des Missbrauchs von der Steuerverwaltung zurückgenommen werden.

7) Das Abbrennen der an einem Tage bereiteten Maische muß entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mit eingerechnet, oder, wenn nach der Einrichtung der Brennerei zwei Tage dazu erforderlich sind, an dem dritten und vierten Tage nach der Einmaischung vollständig geschehen. Im letzteren Falle muß die Anzahl der an dem dritten und der an dem vierten Tage abzubrennenden Blasenfüllungen in dem Betriebsplan declarirt werden.

In Brennereien, die nicht in einem Zuge fertigen Brantwein gewinnen, kann das Rautern des gewonnenen Raubrandes auch an späteren Betriebstagen vorgenommen werden, worüber aber der Betriebsplan gehörige Declaration enthalten muß. Eine Abweichung von den planmäßig festgesetzten Brenntagen darf nur bei triftiger Veranlassung mit schriftlicher Genehmigung des Ortseinnehmers stattfinden.

8) Wenn in Maischbrennereien der fertige Brantwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzien abgezogen werden soll, kann solches an allen Betriebstagen in der gewöhnlichen Brennzeit unter der Bedingung gehöriger Declaration im Betriebsplan geschehen.

S. 49.

Besondere Controlevorschriften für die Brantweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Wer Brantwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat gleichzeitig mit dem Betriebsplan ein Verzeichniß über die Menge und Gattung seiner sämtlichen Ma-

terialvorräthe unter Angabe der Anzahl und Größe der Gefäße und des Aufbewahrungsorts dem Ortseinnehmer in doppelter Ausfertigung zu übergeben, auch jeden ferneren Zugang sogleich zur Nachtragung anzumelden.

Nach erfolgter Revision, und Bescheinigung des Revisionsbefunds wird das eine Exemplar des Verzeichnisses dem Brennereiinhaber zur Aufbewahrung zurückgegeben. Bei der Revision werden alle Gefäße, welche verglichen Material enthalten, für voll angenommen, jedoch bei Weintreibern, Kernobst und Treibern von Kernobst 10 Prozent für die obere unbrauchbare Schicht in Abzug gebracht. Findet sich bei der Revision ein Mehrbetrag gegen den angezeigten Vorrath, so zieht derselbe, eben so wie ein Minderbefund, nur eine Berichtigung des Vorrathsverzeichnisses nach sich, wenn der Unterschied nicht ein Zehnttheil übersteigt. Bei einem grösseren Mehrbefund ist das Strafverfahren einzuleiten. Gleicher gilt von allen außerordentlichen Revisionen. Während des Betriebs und so lange die Brennerei nicht auf längere Zeit außer Gebrauch gesetzt ist, dürfen sich in den Betriebträumen andere als die angemeldeten Vorräthe an nicht mehligen Stoffen nicht befinden.

- 2) Alle in dem revidirten Vorrathsverzeichniß enthaltenen Materialvorräthe stehen dem Brennerei-Inhaber zur Versteuerung zur Last. Von denselben werden abgeschrieben: Die nach Inhalt der Betriebserklärungen zu Braunktwein verarbeiteten Quantitäten und ferner dasjenige Material, dessen Verwendung zu andern Zwecken angezeigt und gehörig nachgewiesen, oder welches zur Verarbeitung untauglich befunden und in Gegenwart des Ortseinnehmers aus dem Materialvorrath ausgesondert wird. Wenn auf den ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet wird, so ist die Material-Controle einzustellen.
- 3) Für die Betriebsplane gelten die Vorschriften des §. 46; sie sind jedoch nach einem besonderen Muster abzufassen. Jeder Betriebsplan darf in der Regel nur auf Stoffe von einem und denselben Steuersatz gerichtet seyn. Wer sich jedoch dem höheren Sate unterwirft, ist in der Wahl und Abwechselung der Stoffe nicht beschränkt.

Für jeden Betriebstag müssen wenigstens 2 Blasenfüllungen plausibel erklärt werden.

- 4) Hinsichtlich der Brennzeit gilt im Allgemeinen die nämliche Vorschrift, wie für die Fabrikation aus mehligen Stoffen (§. 48, Nr. 6). Entspricht jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen nicht der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14stündigen Brennzeit, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wahre Bedürfniß vermindert werden.

§. 50.

Steuererlaß. Eine Befreiung von der angeordneten Maischbütten- und Branntwein-Materialsteuer findet nicht statt.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall:

- 1) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder
- 2) die Maische einer unangebrochenen Maischbütte gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung Unserer Obersteuerdirection vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren ist.

§. 51.

Fälligkeitstermin und Creditirung der Steuer. Die Maischbütten- und Branntweinmaterialsteuer ist nach Maßgabe der Betriebsplane zu entrichten und wird am letzten Tage jeden Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, fällig.

Den Branntweinbrennern soll jedoch, im Fall sie der Verwaltung genügende Sicherheit leisten, in folgender Art ein zeitweiser Credit bewilligt werden:

- 1) den Branntweinbrennern, welche der Verwaltung einen zahlungsfähigen Bürgen für ihre erwachsende Steuerschuld stellen oder sonst genügende Sicherheit leisten, soll gestattet werden, die Maischbütten- oder Branntweinmaterialsteuer, statt am Ende des Monats, an welchem sie fällig ist, erst zwei Monate später zu zahlen, jedoch mit der Bedingung, daß sie, im Falle sie diese bewilligte Zahlungsfrist nicht einhalten, bis zur Zahlung der schuldigen Steuer die weitere Fortsetzung ihres Betriebs einzustellen gehalten sind.
- 2) Es soll denselben auch gestattet sein, die schuldige Steuer jedesmal bis zum nächstfolgenden 1. October nur nach Maßgabe des Abgangs an ihren fabricirten Vorräthen zu bezahlen, welcher sich bei ihnen nach den von der Verwaltung vorzunehmenden Aufnahmen vorfindet, dergestalt, daß ihnen der gewonnene Branntwein mit Rücksicht auf die Productionsfähigkeit ihrer Apparate zur Last gesetzt wird und von dem bei den Aufnahmen gefundenen Abgang für jede Ohm zu 50 Grad nach Tralles 8 fl. auf die schuldige Steuer längstens 8 Tage nach der Aufnahme bezahlt werden muß.

Bis zum nächstfolgenden 1. October muß aber jedenfalls die ganze noch restirende Steuerschuld vollständig abgetragen werden.

- 3) Branntweinbrenner, die wenigstens 600 fl. Steuer jährlich zu bezahlen haben, kön-

nen gegen vollständige Sicherheit einen unbeschränkten Credit bis zum nächstfolgenden 1. October erhalten.

Über diese Periode hinaus kann nur mit Bewilligung Unseres Finanzministeriums ein noch längerer Credit gegeben werden.

Über die geleisteten Zahlungen haben die Brennereibesitzer Quittungsbücher zu führen, die den Angestellten der Verwaltung auf Verlangen vorgezeigt werden müssen.

§. 52.

Von Branntwein, welcher im Großen nach dem Ausland verkauft wird, kann eine Steuerrückvergütung von 6 fl. für die Ohm Branntwein, zu 50 Grad nach dem Alkohometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von $12\frac{1}{2}$ Grad Réaumur und bei größerer oder geringerer Stärke unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wegen der Temperatur vorzunehmenden Correction die verhältnismäßige Steuerrückvergütung gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach den Vorschriften dieser Verordnung gehörig nachgewiesen ist.

Eine gleiche Rückvergütung können die Essigseider rücksichtlich des zu ihrer Fabrikation verwendeten Branntweins empfangen, jedoch nur alsdann, wenn derselbe durch geeignete Vermischung in Gegenwart eines Angestellten zu andern Zwecken, als zur Essigbereitung, untauglich gemacht wird und die sonst von der Verwaltung angeordneten Controlmaßregeln beobachtet werden.

§. 53.

An Orten, wo das Bedürfniß des Verkehrs mit dem Auslande es wünschenswerth unversteuerte Niederslagen von Branntwein, unter Aufsicht der Steuerverwaltung und unter Beobachtung der besonders bekannt gemacht werden den Vorschriften gestattet werden.

VI. Von dem Transport, der Versendung und Einlage steuerpflichtiger Getränke.

§. 54.

Alle Transporte von nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränken müssen Transportbezeichnung der Getränke. im Großherzogthum mit Transfsteuerscheinen, welche die Ortseinnehmerei des Verladungs- oder Eingangsorts ausgefertigt hat, versehen sein.

Transporte von außervereinländischen Getränken bedürfen jedoch erst alsdann, wenn sie in freien Verkehr gesetzt werden, also nicht mehr unter Zollkontrolle sich befinden, ei-

ner Franksteuerbezahlung, welcher die betreffenden Zollquittungen, als Belege zur steuerfreien Einlage (§. 4), beizufügen sind.

Ferner können bei Transporten von Getränken, die nach oder aus zum Zollverbande gehörigen Staaten aus, ein- oder durchgeführt werden, zollversäumnisfähige Uebergangsscheine die Stelle der Franksteuerscheine vertreten. Jedoch muß die Verladung der zur Ausfuhr bestimmten Getränke und der Transport bis zur Steuerstelle, welche den Uebergangsschein ertheilt, sowie die Einlage der eingeführten Getränke und der Transport von der Stelle, welche den Uebergangsschein erledigt, stets auf den Grund eines der vorgeschriebenen Franksteuerscheine geschehen.

Ausgenommen von der am Eingang dieses Paragraphen gegebenen Vorschrift sind alle Zusendungen von Bier oder Branntwein, die blos im Orte transportirt werden, und Quantitäten unter 5 Maas von allen bereits versteuerten Getränken, wenn solche in Bouteillen oder Krügen innerhalb Landes transportirt werden und nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Bedarf bestimmt sind.

§. 55.

Die für den Transport der nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke auszustellenden Franksteuerscheine sind entweder Ausfuhrscheine oder Abfuhrscheine oder Transportscheine.

Ausfuhrscheine werden ausgestellt für die Aus- und Durchfuhr von Getränken in allen Fällen, wo die wirklich erfolgte Ausfuhr zur Erlangung der Steuerbefreiung (§. 6) oder Steuerrückvergütung (§. 41 und 52) oder zur Sicherstellung der insländischen oder vereinsländischen Getränkeabgaben nachgewiesen werden muß.

Abfuhrscheine werden ertheilt in allen Fällen, in welchen nach der Declaration der Empfänger des Getränks die Abgabe bei der Einlage zu entrichten hat.

In allen andern Fällen werden Transportscheine zur Legitimation des Transports ausgestellt.

§. 56.

Vorschriften, die Alle im Lande bereits eingelagert nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Gedung und Einjuhr tränke, welche nach den §§. 54 und 55 mit einem der vorgeschriebenen Scheine versehen von Getränken zu sein müssen, dürfen nicht eher aus den Kellern der Absender verladen oder weggebracht beobachten sind. werden, als bis der Ortseinnehmer dem Absender auf seine mündliche oder schriftliche Declaration und gegen Entrichtung der Ausfertigungsgebühr, den zur Versendung erforderlichen Abfuhrschein, Transportschein oder Ausfuhrschein ausgestellt hat und bis dieser Schein an denjenigen, welcher den Transport besorgt, übergeben worden ist.

§. 57.

Alle nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke, welche ein- oder durchgeführt werden sollen, dürfen nur an einem der in den dessfallsigen Bekanntmachungen bezeichneten Eingangsorte eingebracht und müssen der Ortseinnehmerei dieses Eingangs-orts auf der gewöhnlichen Landstraße zugeführt und angemeldet werden. Auf die Declaration des Ein- oder Durchführenden werden die angemeldeten Getränke von dem Ortseinnehmer mit dem erforderlichen Scheine versehen, insfern sie nicht bereits zum weiteren Transport mit einem von einer dazu ermächtigten vereinsländischen Steuerstelle ertheilten Franksteuerscheine, oder mit einem zollverfassungsmäßigen Begleitschein oder Übergangsschein begleitet sind. Der Ortseinnehmer des Eingangsorts hat nöthigenfalls die Abgaben von dem zur Ein- oder Durchfuhr bestimmten Getränke (beim Wein die Franksteuer zu 30 kr. und die Zapfgebühr I. Classe) sicher stellen zu lassen.

§. 58.

Die Declarationen zum Transport müssen enthalten:

- a) die Quantität und Qualität des Getränks;
- b) die Benennung der Gefäße, in welchen die Versendung geschieht;
- c) Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers im Lande oder Angabe der Ausgangstation und
- d) Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort dessen, welcher den Transport besorgt.

Bei Versendungen von Wein an Weinspeculanen zum geringeren Franksteuersatz nach §. 3. 1) muß außerdem declarirt werden, daß der Transport aus selbst fabrierten Most oder neuem Wein bestehet.

Für die Richtigkeit der gemachten Declaration nach ihrem ganzen Inhalt haftet gegen die Franksteuerwaltung, und vorbehaltlich seines Regresses gegen Andere, bei Versendungen in und aus dem Inland der Absender des Getränks bei Vermeidung der in dieser Verordnung bestimmten Nachtheile und angedrohten Strafen. Er kann seine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Declaration nur mit Bewilligung des Ortseinnehmers auf den Transportanten oder den Empfänger des Getränks übertragen. Der Ortseinnehmer ist zuerst alsdann schuldig, diesen Übertrag und die Declaration des Transportanten oder des Empfängers anzunehmen und diesem die Verladung des Getränks zu gestatten, wenn sich derselbe gegen ihn über die Richtigkeit seiner Declaration durch Bürgschaft oder Zeugniß seiner Ortsobrigkeit ausgewiesen oder ihn sonst auf genügende Weise für die richtige Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten sicher stellt. hat.

Bei der Ein- und Durchfuhr besteueter Getränke haftet der Transportant für die Richtigkeit der gemachten Declaration.

§. 59.

Nachweisung der Ausfuhr von Getränken.

Die Nachweisung der wirklich erfolgten Ausfuhr von Getränken geschieht durch die Zurücklieferung des erledigten Ausfuhrschemas an den Ortseinnehmer des Verladungsorts. Der Ausfuhrschein muß mit der Bescheinigung der bezeichneten Ausgangsstelle, daß die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Zeit wirklich stattgefunden hat, und bei der Ausfuhr nach oder durch Zollvereinsstaaten, in welchen das gleichnamige Getränk ebenfalls einer inneren Besteuerung unterliegt, noch außerdem mit der Bescheinigung der Einfuhr in den betreffenden Staat versehen sein.

Erfolgt die Zurücklieferung des in der vorgeschriebenen Weise erledigten Ausfuhrschemas nicht binnen 4 Wochen nach der bestimmten Ausgangszeit, so bleibt dem Versender oder Durchführenden noch eine Frist von 4 Wochen gestattet, um innerhalb derselben auf andere rechtliche Weise bei Unserer Obersteuerdirection den Beweis zu führen, daß die declarirte Ausfuhr und in den oben bezeichneten Fällen die Einfuhr in den beteiligten Zollvereinstaat vorschriftsmäßig stattgefunden hat. Verstreicht auch dieser Termin entweder ganz unbemüht, oder wird die angetretene Beweisführung als unzulänglich von der Obersteuerdirection verworfen, so ist der Absender oder der Durchführende schuldig, von dem ganzen Betrag der Versendung die Franksteuer, bei Wein nach dem Satze von 30 kr. und außerdem auch die Zapfgebühr I. Classe zu entrichten, oder es tritt bei zur Ausfuhr declarirtem inländischem Branntwein oder Bier der Verlust des Anspruchs auf die gesetzliche Steuerrückvergütung ein. Der Absender oder Durchführende soll überdies wegen etwa ihm zur Last fallender falscher Declaration oder sonstiger Contravenctionen verfolgt und nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft werden.

Werden Getränke mit Uebergangsscheinen der dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen ausgeführt, so beruht die Nachweisung der Ausfuhr und die Erledigung des bei diesen Stellen zurückbleibenden Ausfuhrschemas mit den daran geknüpften Wirkungen auf der zollverfassungsmäßigen Erledigung der ertheilten Uebergangsscheine.

§. 60.

Weitere Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von nur Getränken.

Die Ein- und Ausfuhr der nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke darf nur an denjenigen Orten geschehen, an welchen dieselbe nach öffentlicher Bekanntmachung Unseres Finanzministeriums gestattet ist, und es müssen dabei außer den im §. 54 bis 59 gegebenen Vorschriften dieser Verordnung alle diejenigen näheren Vorschriften beobachtet

werden, welche in Folge von Vereinbarungen mit den Zollvereinsstaaten über die gegenseitige Sicherstellung der inneren indirecten Abgaben in den derselben Regulativen und Bekanntmachungen erlassen worden sind, oder künftig erlassen werden.

Desgleichen sind bei dem Transporte von Getränken, welche auf Eisenbahnen einzuschaffen oder durchgeführt werden, die besonderen Vorschriften zu beobachten, welche in dieser Beziehung auf den Grund von Vereinbarungen mit den betreffenden Staaten erlassen worden sind oder künftig noch erlassen werden.

S. 61.

Alle nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke, welche nach den Bestimmungen der §§. 54 und 55 beim Transport im Lande mit irgend einem der vorgeschriebenen Scheine versehen sein müssen, dürfen von demjenigen, welcher den Transport besorgt und daher wissen muß, an wen er abliefern soll, so wenig ohne Schein, wie mit Scheinen, welche auf falsche Declarationen ausgestellt sind oder deren Gültigkeitsfrist abgelaufen ist, im Lande transportirt werden. Seine nothwendige Mitwissenshaft bei jeder auch nicht von ihm selbst herrührenden falschen Declaration über die von ihm verführten Getränke soll, ohne Rücksicht auf die den Declaranten treffenden Strafen, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, besonders bestraft werden.

Derjenige, welcher den Transport besorgt, ist schuldig, den erhaltenen Schein stets bei sich zu führen und solchen, auf Erfordern, allen mit der Aufsicht wegen der indirecten Auflagen beauftragten Personen sogleich vorzuzeigen.

Ist entweder kein Schein oder kein mit der Ladung und der Zeit oder der Richtung des Transports übereinstimmender Schein bei dem Transporte befindlich, so sind diese Personen ermächtigt und verpflichtet, den Transportanten anzuhalten, die Ladung in Beschlag zu nehmen, und das Strafverfahren gegen den Defraudanten unverzüglich einzuleiten.

Hinsichtlich der Zeit der Gültigkeit der ausgestellten Scheine wird hiermit bestimmt, daß auf sechs Stunden Entfernung ein Tag und für Transporte im Ort jedesmal nur drei Stunden in den Scheinen angesetzt und gutgethan werden sollen.

Bei etwaiger unvorhergesehener unvermeidlicher Verhinderung des Transportes muß auf so lange, als diese Verhinderung dauert, der Schein bei dem nächsten Ortseinnehmer deponirt und die Ladung seiner Aufsicht unterworfen werden, wogegen dieser angewiesen und verpflichtet ist, alsdann die in dem Schein angegebene Transportfrist für die gleiche Zeit zu verlängern.

§. 62.

Vorschriften, die : : Jeder, der aus dem Auslande oder Inlande der Besteuerung nach §. 1 unterliegt den Empfänger der Getränke empfängt, ist schuldig; bei der Einlage und längstens binnen vierundzwanzig Stunden den zugehörigen Abschriftchein oder Transportschein an den Ortseinnehmer abzuliefern und die ihm obliegende Zahlung zu leisten, im Falle aber die Getränke ohne den erforderlichen Schein an ihn gelangt sind, binnen sechs Stunden nach dem Empfang die Anzeige bei dem Ortseinnehmer zu machen.

Er erhält von dem Ortseinnehmer für jede geleistete Zahlung die vollzogene Quittung und für jeden zurückgelieferten Transportschein eine besondere Bescheinigung über die Zurückgabe dieses Scheins, und ist bis zum Empfang dieser Quittung oder Bescheinigung verbunden, die geschehene Einlage den Beamten der Verwaltung auf deren Verlangen unweigerlich nachzuweisen, sowie weiter verpflichtet, die erhaltenen Quittungen oder Bescheinigungen, zu seiner und des Absenders Legitimation, ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern der Franksteuerverwaltung oder der untersuchenden Gerichtsbehörde ohne Weigerung zur Einsicht vorzulegen. Er kann sich während dieser Zeit einzig und allein durch deren Vorlage gegen die Behörde darüber ausweisen, daß er seine Verbindlichkeiten für gemachte Einlagen wirklich erfüllt hat.

Für alle verheimlichten Einlagen ohne Abgabe der zugehörigen Scheine, für heimliche Einlagen ohne Scheine, für Mitwissenschafft bei falschen Declarationen der Absender oder Transportanten sollen die Empfänger der Getränke, ohne Rücksicht auf die von den Absendern oder den Transportanten verwirktten Strafen, nach den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls besonders bestraft werden.

VII. Von der Beitreibung der Getränke-Abgaben.

§. 63.

Berbastung des Getränks. Für alle Zahlungen an Getränkeabgaben, welche nach den Vorschriften dieser Beitreibung von den Erhebern und von den Steuerpflichtigen einzulegende Getränk nebst dem Gefäß, worin es aufbewahrt wird, verhaftet. Den tigen.

Erhebungbeamten ist alles Creditgeben bei solchen Abgaben ausdrücklich untersagt und sie haben, wenn die Zahlung der schuldigen Abgabe nicht geleistet wird, soweit als thunlich durch Beschlagnahme des steuerpflichtigen Getränks für die Sicherstellung der Abgaben zu sorgen.

Werden diese Vorschriften nicht befolgt, so sollen die Ausstände als Steuerschuld der Erheber nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beigetrieben werden.

Alle Ausstände auf die in bestimmten Terminen oder auf erfolgte Aufforderung von

den Pflichtigen nachzuzahlenden Summen an Franksteuer, Zopfgebühr und Maischbütten- oder Branntwein-Material-Steuer sollen als Steuerschuld dieser Pflichtigen nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beigetrieben werden.

Die Beitreibung der Abgaben kann durch erhobene Reclamationen niemals aufgehalten werden.

S. 64.

Im Falle von Personen, welche ein Gewerbe mit steuerpflichtigen Getränken treiben, haben, die schuldigen Getränkeabgaben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beigetrieben werden können, soll ihnen die Berechtigung zum Betrieb des betreffenden Gewerbes entzogen werden.

S. 65.

Für die richtige Berechnung der Abgaben sind die Erhebungsbeamten verantwortlich und haften dafür der Staatskasse. Zu viel erhobene Abgaben werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Abgaben können gleichfalls, wenn die Anforderung noch binnen Jahresfrist geschehen ist, von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden.

VIII. Von der Bestrafung der Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung.

S. 66.

Die nach §. 16 zur unversteuerten Einlage ihres selbst gekelterten Weins berechtigten Producenten verfallen, so lange sie nicht nach §. 11 d) oder e) unter Controle gestellt sind, für jede Handlung, wodurch sie eine Unterschlagung der Abgaben von Wein vollbringen oder versuchen oder wodurch sie Anderen zum Vollbringen oder Versuch einer solchen Unterschlagung aus ihren unversteuerten Vorräthen behülflich sind, ohne Rücksicht auf die wegen der unterschlagenen Abgaben von ihnen oder Anderen weiter verwirkten Strafen, jedesmal in eine besondere Strafe von 50 Gulden:

S. 67.

Weinhändler oder Weinspeculanten verfallen, so lange sie nicht nach §. 11 d) oder e) unter Controle gestellt sind, für jede Handlung, wodurch sie eine Unterschlagung der höheren Franksteuer vom Wein vollbringen oder versuchen, oder wodurch sie Anderen zum Vollbringen oder Versuch einer solchen Unterschlagung aus ihren zum geringeren Steuersatz versteuerten Vorräthen behülflich sind, ohne Rücksicht auf die wegen der unterschlagenen

Abgabe von ihnen oder Anderen weiter verwirkten Strafen, in eine besondere Strafe von 25 fl., so fern sie nicht schon von der im §. 66 bestimmten Strafe betroffen werden.

§. 68.

Diejenigen, welche nach §. 19 ihren Wein nicht ohne vorherige Anzeige keltern dürfen, verfallen, wenn sie heimlich — ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Scheins — Wein keltern, ohne Rücksicht auf die für die verheimlichte Einlage überdies verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 50 Gulden.

§. 69.

Diejenigen, welche nach §. 19 ihren Wein nicht ohne vorherige Anzeige keltern dürfen, verfallen, wenn sie über die in dem eingeholten Scheine festgesetzte Zeit hinaus Wein keltern, ohne Rücksicht auf die für die etwaige verheimlichte Einlage überdies verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 15 bis 50 Gulden.

§. 70.

Weinhändler oder Weinspeculanten, welche einer falschen Declaration ihrer nachzuversteuernden häuslichen Consumption (§. 20 1 und §. 21), sowie Weinhändler oder Kleinverkäufer von Wein, welche im Falle des §. 20 2 einer falschen Declaration über ihre von der Nachversteuerung freizulassenden Vorräthe überführt werden, verfallen neben der nach §. 67 verwirkten Strafe in eine Strafe gleich dem fünffachen Betrag der Abgaben, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht wurde.

Außerdem werden die vorenthaltenen Abgaben von der Verwaltung angezeigt und nachgehoben.

§. 71.

Weinhändler, welche die im §. 20 1 vorgeschriebene Erklärung über ihre häusliche Consumption nicht rechtzeitig abgeben, verfallen in eine Strafe von 5 fl.

§. 72.

Alle Personen, welche, ohne zum Kleinverkauf von Wein nach §. 10 berechtigt zu sein und alle weiteren Obliegenheiten nach §. 24 erfüllt zu haben, Wein im Kleinen verkaufen, sowie alle Personen, welche das Hantiren mit Wein betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 5 bis 25 Gulden.

§. 73.

Alle zum Kleinverkauf des Weins berechtigte Personen verfallen, wenn sie zu höheren, als den ihnen erlaubten Zaptreissen Wein im Kleinen verkaufen, sowie für jede andere

Händlung; wodurch sie eine Unterschlagung der Zollgebühr vollbringen oder versuchen, für jeden Fall in eine Strafe von 25 Gulden, ohne Rücksicht auf die wegen verheimlichter oder falsch declarirter Versendung oder Einlage außerdem verwirkt Strafen.

In dieselbe Strafe verfallen diejenigen, welche durch verheimlichte oder falsch declarirte Versendungen oder als fälschlich declarirte Empfänger zu dem Vollbringen oder dem Versuch einer Unterschlagung der Zollgebühr mitgewirkt haben, sofern sie nicht schon von der im §. 66 bestimmten besondären Strafe betroffen werden.

Diejenigen Kleinverkäufer von Wein, welche der Vorschrift des §. 28 wegen des Anschlagens der Nachweisung ihrer Zollpreise nicht gehörig nachkommen, verfallen für jeden Fall in eine Strafe von 5 Gulden.

§. 74.

Die nach §. 31 zur unversteuerten Einlage ihres selbst bereiteten Obstweine berichtigten Personen verfallen, so lange sie nicht nach §. 11 d oder e unter Controle auf die Besteuerung des Obstweine gestellt sind, für jede Handlung, wodurch sie eine Unterschlagung der Abgaben von Obstwein vollbringen oder versuchen oder wodurch sie Anderen zum Vollbringen oder dem Versuch einer solchen Unterschlagung aus ihren unversteuerten Vorräthen behilflich sind; ohne Rücksicht auf die wegen der unterschlagenen Abgaben von ihnen oder Anderen weiter verwirkte Strafen, jedesmal in eine besondere Strafe von 15 Gulden.

§. 75.

Alle Personen, die nach §. 33 nicht ohne vorherige Anzeige Obstwein bereiten dürfen, verfallen, wenn sie heimlich — ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Scheins — Obstwein bereiten, ohne Rücksicht auf die für die verheimlichte Einlage überdies verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 15 Gulden.

§. 76.

Diejenigen, welche nach §. 33 nicht ohne vorherige Anzeige Obstwein bereiten dürfen, verfallen, wenn sie über die in dem eingeholten Scheine festgesetzte Zeit hinaus Obstwein bereiten, ohne Rücksicht auf die für die etwaige verheimlichte Einlage überdies verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 5 bis 15 Gulden.

§. 77.

Alle Personen, welche ohne zum Kleinverkauf von Obstwein nach §. 10 berechtigt zu sein, Obstwein im Kleinen verkaufen, sowie alle Personen, welche das Haustren mit

Obstwein betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 3 Gulden bis zu 15 Gulden.

§. 79.

Straffestimmungen, die sich nur auf die Bierbraut, sowie jeder, der eine Übertretung der Vorschriften in den §§. 35, 36, 39 und Steuerung des Biers beziehen. 40 begeht, verfällt für jeden Fall in eine besondere Strafe von 25 Gulden neben den weiter wegen verheimlichter Biersfabrikation verwirkten Strafen.

Wenn jedoch nur die in dem eingeholten Brauschein festgesetzte Brauzeit überschritten wurde, und eine verheimlichte Biersfabrikation dabei nicht stattgefunden hat, so soll diese Übertretung nur mit einer Strafe von 5 bis 15 Gulden bestraft werden.

§. 80.

Jede Gewerbshandlung, welche eine Verkürzung der Franksteuer von Bier nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Folge hat oder haben kann, wird als verheimlichte Biersfabrikation angesehen und neben der Confiscation des heimlich bereiteten Getränks mit dem fünffachen Betrag der Abgaben, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht worden ist, bestraft, ohne Rücksicht auf die überdies verwirkten besonderen Strafen. Die vorenthalte Steuer wird außerdem von der Verwaltung angesehen und nachgehoben.

Als solche verheimlichte Biersfabrikation wird insbesondere angesehen und bestraft:

- wenn gegen die Vorschrift des §. 36 ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Brauscheins oder vor der in dem Brauschein bestimmten Zeit ein Brauen begonnen ist;
- wenn in einem größeren als dem declarirten Bräugefäß gebraut wird, wozu auch jede Erweiterung des Inhalts des Bräugefäßes durch den Gebrauch ungesichter Aufsätze gehört;
- wenn die Bestimmungen des §. 39 übertreten sind;
- wenn unvergohrene gehopfte Bierwürze, über deren Versteuerung der Bierbrauer sich nicht ausweisen kann, vorgefunden wird.

Die Confiscationsstrafe und der Betrag der unterschlagenen Abgaben werden im Falle a) nach dem ganzen Inhalt des Braukessels ohne Rücksicht auf dessen wirkliche Füllung, im Falle b) nach der Überschreitung der declarirten Größe des Bräugefäßes, im Falle c) nach dem den Inhalt des Braukessels übersteigenden Quantum, und im Falle d) nach dem vorgefundenen Quantum, jedoch mindestens nach dem Gehalt des Braukessels bemessen.

Kann die wirkliche Größe des Raummasses, wonach die Bestrafung zu bemessen ist, in einzelnen Fällen nicht genau ermittelt werden, so ist die wahrscheinliche Größe unter der höchsten Annahme zu Grunde zu legen.

§. 81.

Alle Personen, welche, ohne zum Kleinvverkäufe von Bier nach §. 10 berechtigt zu sein, Bier im Kleinen verkaufen, sowie alle Personen, welche das Häusiren mit Bier betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 3 bis 15 Gulden.

§. 82.

Wer sich oder Anderen die nach §. 41 bewilligte Rückvergütung der Biersteuer widerrechtlich verschafft oder zu verschaffen versucht hat, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen dieser Verordnung etwa weiter verwirkten Strafen, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 50 Gulden.

§. 83.

Jeder, der ohne durch Gewerbspatent dazu berechtigt zu sein, Branntwein brennt, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den folgenden Paragraphen noch weiter verwirkten Strafen, in eine Strafe von 25 Gulden.

Strafbestim-
mungen, die sich
nur auf die Be-
steuerung des
Branntweins be-
ziehen.

§. 84.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Maischbütten- oder Branntwein-Material-Steuer abhängig ist, vornimmt, ohne durch einen genehmigten Betriebsplan dazu berechtigt zu sein, oder wer eine Handlung dieser Art vornimmt, welche entweder in einem genehmigten Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen Dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, verfällt für jeden Fall in eine Strafe, die dem sechsfachen Betrage der vorenhalteten Steuer gleich kommt.

Ist jedoch die Steuerverkürzung durch heimliche Einmaischung oder bei der Branntweinbereitung aus nicht mehrigen Stoffen durch heimliche Destillation in unangemeldeten oder amtlich außer Gebrauch gesetzten Geräthen verübt worden, so tritt eine Strafe ein, welche dem zehnfachen Betrage der vorenhalteten Steuer gleichkommt.

Zu beiden Fällen wird außerdem die vorenhaltene Steuer von der Verwaltung angesetzt und nachzuhoben.

Die vorenhaltene Steuer wird für jeden Fall nach dem ganzen Inhalt der zur Steuerverkürzung gebrauchten Geräthe berechnet.

§. 85.

Hat ein Branntweinbrenner, ohne durch einen genehmigten Betriebsplan dazu berechtigt zu sein, eingemaischte Maische zubereitet oder aufbewahrt, oder hat er an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem genehmigten Be-

triebsplane dazu angemeldeten, eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt, so verfällt er für jeden Fall, neben der Confiscation der gebrauchten Geräthe, in eine besondere Strafe, die sich nach der Größe dieser Geräthe bemisst und bei einem Rauminhalt von 100 bis zu 100 Maas Inhalt 20 fl. beträgt, bei Gefäßen bis zu 100 Maas Inhalt 30 fl.

" " " 200 " " 300 " " 40 fl.

" " " 300 " " 400 " " 50 fl.

" " " 400 " " 500 " " 60 fl.

" " " 500 Maas Inhalt 75 fl.

Die Strafe beträgt. Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch mechanische Vorrichtungen, sofern sie nicht nach §. 48 Nr. 5 erlaubt sind, eigenmächtig vergrößert oder Maische aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgesaugt wird, wobei die Höhe der Strafe nach Maßgabe der Größe der stattgefundenen Erweiterung des Rauminhals beziehungsweise des Gefäßes, in welches die Maische abgeschöpft, übergegossen oder aufgesaugt wurde, zu bestimmen ist.

Samm in vorstehenden Fällen die Größe des gebrauchten Gefäßes oder der Erweiterung seines Rauminhals nicht genau ermittelt werden, so ist die wahrscheinliche Größe nach der höchsten Annahme dem Strafanzahl zu Grunde zu legen.

Ist bei den in diesem S. erwähnten Zu widerhandlungen zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdein noch die im S. 84 vorgesehene Strafe hinzu.

S. 86.

Wenn gegen die Vorschrift des S. 49 steuerpflichtige nicht mehlige Materialien entweder nicht angezeigt oder in größerer Menge oder an anderen Orten, als das Vorarbeitsverzeichniß und der Betriebsplan angeben, vergefunden werden, so verfällt der Brennereiinhaber in eine besondere Strafe von 50 Gulden, wozu die im S. 84 vorgesehene Strafe hinzutritt, wenn zugleich eine Steuerverkürzung stattgefunden hat.

S. 87.

Jede Abweichung von der Geschäftsordnung des eingereichten und genehmigten Betriebsplans, die von geringerer Bedeutung ist, wie eine Abweichung von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, sowie überhaupt jede Benutzung der Brenneräthe zum Brautweinbrennen ohne entsprechende Declaration wird mit einer Strafe von 3 bis 15 Gulden bestraft.

4. April 1812 ist erpunktet und zur Rössig'schen 887. Abhandlung in 7. mit dem 12.

Wenn Brennereigeräthe oder die damit vorgenommenen Veränderungen, der Vorschrift des §. 44 widerstehen, nicht oder unrichtig angezeigt werden, so verfällt der Inhaber der Brennerei, ohne Rücksicht auf die durch den Gebrauch der Geräthe etwa verwirkte Strafe, in eine besondere Strafe von 15 bis 50 Gulden.

S. 89.

Alle Personen, welche, ohne zum Kleinverkauf von Branntwein nach §. 10 berechtigt zu sein, Branntwein im Kleinen verkaufen; sowie alle Personen, welche das Häusiren mit Branntwein betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 3 bis 15 Gulden.

S. 90.

Wer sich oder Anderen die nach §. 52 bewilligte Rückvergütung der Branntweinsteuer widerrechtlich verschafft oder zu verschaffen versucht hat, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen dieser Verordnung etwa weiter verwirkten Strafen, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 50 Gulden.

S. 91.

Der Strafe der Confiscation unterliegen alle nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke, wenn solche beim Transport im Lande mit den nach den Vorschriften der §§. 54 und 55 dieser Verordnung nöthigen Scheine nicht versehen sind, wenn die vorgezeigten Scheine mit der Ladung in der Quantität oder Qualität der transportirten Getränke nicht übereinstimmen oder wenn die Zeit ihrer Gültigkeit bereits abgelaufen ist. Allgemeine Strafbestimmungen.

S. 92.

Jeder, welcher den nach den Vorschriften des §. 54 im letzten Absatz gestatteten freien Transport von Bier oder Branntwein im Ort oder von Quantitäten unter fünf Maas von allen bereits versteuerten und zum eigenen Gebrauch bestimmten Getränken zur Umgehung der Abgaben mißbraucht, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung noch weiter verwirkten Strafen, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 25 Gulden.

S. 93.

Jede Versäumniss der Vorschriften in den §§. 56, 57 und 58 dieser Verordnung wird an den Absender der Getränke, ohne Rücksicht auf die von dem Transportanten oder dem Empfänger besonders verwirkten Strafen, als wirklich verheimlichte oder fälsch declarirte Versendung bestraft. Bei aus dem Ausland kommenden Getränken trifft diese Strafe den Transportanten.

Wenn jedoch im Falle unrichtiger Bezeichnung des Empfängers der Absender glaubhaft nachweisen kann, daß er, von den Käfern durch Angabe falscher Namen getäuscht, die wirklichen Empfänger nicht gesamt und daher bei der unrichtigen Declaration in gutem Glauben gehandelt hat, so soll ihn alsdann bloß der Nachtheil treffen, daß er die Abgaben von den versendeten Getränken entrichten muß.

S. 94.

Wenn bei der Ausfuhr von Getränken, auf welchen eine Steuer nicht mehr lastet, wie bei versteuertem Obstwein, aber von welchen eine Steuerrückvergütung nicht anzusprechen ist, wie bei versteuertem Bier oder Branntwein in Quantitäten unter 20 Maas, die ertheilten Ausfuhrscheine nicht innerhalb der im §. 59 vorgeschriebenen Frist gehörig erledigt zurückgeliefert werden, so trifft den Versender für jeden Fall eine Strafe von 30 Kr.

S. 95.

Jede Uebertretung der Vorschriften im §. 61 dieser Verordnung soll an dem Transportanten, insofern er nicht selbst der Absender oder Empfänger ist und als solcher bestraft wird, als Mitwissenschaft an verheimlichter oder falsch declarirter Versendung bestraft werden. Derselbe verfällt für jeden Fall in eine Strafe von 15 Gulden.

Wenn jedoch der Transportant blos die augenblickliche Vorzeigung des richtig ausgestellten Scheins durch ein glaubhaft nachgewiesenes Versehen versäumt hat, so soll er für diese Versäumnis nur um 3 Gulden bestraft werden.

S. 96.

Jede Versäumnis der Vorschriften im §. 62 dieser Verordnung wird an dem Empfänger der Getränke, ohne Rücksicht auf die von dem Absender oder Transportanten besonders verwirkten Strafen, als wirklich verheimlichte oder falsch declarirte Einlage bestraft.

Wenn jedoch durch die versäumte Ablieferung eines auf vorausgegangene richtige Declaration ausgestellten Transport scheins eine Unterschlagung der Abgaben aus dem Grunde nicht mehr stattfinden konnte, weil dieselben schon entrichtet waren, so verfällt der Empfänger in diesem Falle in eine Strafe von 30 Kr.

S. 97.

Für alle verheimlichten oder falsch declarirten Versendungen und für alle verheimlichten oder falsch declarirten Einlagen sollen die verschiedenen Contravenienten, außer den für einzelne Fälle bereits angedrohten Strafen, folgendermaßen bestraft werden:

- Alle Personen, welche entweder zur unversteuerten Einlage der betreffenden Getränkesorte berechtigt sind oder irgend eines der verschiedenen Gewerbe mit besteuerten Ge-

tränken betreiben, sowie die Transportanten von aus dem Ausland kommenden Getränken, die nach §. 93 als Versender bestraft werden, mit der Confiscation des heimlich oder auf falsche Declaration eingelegten, abgegebenen oder eingeführten Getränkes und überdies mit dem fünfachen Betrag der Abgaben, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht wurde.

- b) Alle anderen Personen mit der Confiscation des heimlich oder auf falsche Declaration eingelegten; oder, abgegebenen Getränks und überdies mit dem zweifachen Betrag der Abgaben, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht wurde.
- c) In den Fällen, wo die Verwaltung durch vorausgegangene richtige Declaration bereits von dem Vorgang in Kenntniß gesetzt war, soll jedoch der Empfänger ohne Unterschied in den Personen wegen Versäumniß der ihm obliegenden Verbindlichkeiten nur mit dem zweifachen Betrage der schuldigen Abgabe, jedoch mindestens mit 30 fr. bestraft werden.

Die voreinthaltenen Abgaben werden in allen vorstehenden Fällen außerdem von der Verwaltung angesezt und nachherhoben.

Wenn die Frage, ob eine Unterschlagung von Abgaben vollbracht oder versucht wurde, von der Herkunft des Getränks abhängt, diese Herkunft aber nicht mit Gewißheit ermittelt werden kann, so soll in allen Fällen die Abgaben-Unterschlagung vorausgesetzt werden.

S. 98.

Jede Verlezung eines von der Steuerbehörde angelegten Verschlusses zieht die Vermuthung der Abgabeunterschlagung nach sich. Findet sich eine solche Vermuthung nicht begründet, so tritt doch eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe der Bestimmung im §. 99 ein, wenn nicht eine zufällige unverschuldet Ursache der Verlezung nachgewiesen wird und dieselbe, sobald sie wahrgenommen worden, gleich angezeigt wurde.

S. 99.

Jede Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Gulden bestraft.

S. 100.

Jede Störung von Diensthändlungen, die zur Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung vorgenommen werden, und jede Weigerung, den Anordnungen der im Dienste handelnden Angestellten der Verwaltung Folge zu leisten, wird neben den wegen Wider- seglichkeit nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs etwa verwirkten Strafen mit einer Strafe von 5 bis 150 Gulden nach dem Ermessen des Richters bestraft.

§. 101.

Weitere Vorschriften über die Strafbestimmungen, welche nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung und innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen und Anwendung und Freistellen dem betreffenden Ortseinnehmer angezeigt und nachgewiesen worden ist. Folgen.

§. 102.

Die Confiscationsstrafen treffen in den Fällen des §. 91 und des §. 97 das Getränk und die Gefäße, in welchen es enthalten ist; in den Fällen des §. 80 trifft die Confiscation nur das Getränk und in den Fällen des §. 85 nur die Geräthe. Wenn die Beschlagnahme der Gegenstände nicht auf der Stelle erfolgen konnte, sowie in allen Fällen des §. 80 wird der Contraventient zur Bezahlung des Werths der zu confisieren den Gegenstände, anstatt der wirklichen Confiscation, verurtheilt. Wenn hierbei Zweifel über die Identität und Qualität des zu confisirenden Getränks entsteht; so soll die vorhandene beste Sorte, oder der höchste im gewöhnlichen Handel vorkommende Preis den Maßstab abgeben.

§. 103.

Alle zur Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenuntergang anfangend und eine Stunde vor Sonnenaufgang endigend — begangenen Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen mit dem Doppelten der dafür angedrohten Strafen belegt werden.

Die Confiscation beschränkt sich jedoch, nach der vorstehenden Bestimmung, auf das Object oder dessen Werth.

§. 104.

Sobald irgend eine Versäumniss gegen die Vorschriften dieser Verordnung die Unterschlagung der Transsteuerabgaben möglicher Weise zur Folge haben könnte, soll animus defraudandi immer vorausgesetzt und ein Gegenbeweis nicht zugelassen werden.

Auch kann sich der Angeklagte nicht darauf beziehen, daß die Contravention nicht von ihm selbst, sondern von seinen Leuten begangen worden sei, indem jeder für die Handlungen seiner Angehörigen, seines Gesindes oder der von ihm beauftragten Personen in dieser Beziehung zu haften hat.

§. 105.

Dagegen befreit von den Defraudationsstrafen:

- 1) der Beweis, daß eine physische Unmöglichkeit vorhanden war, die gesetzliche Vorschrift zu erfüllen;

- 2) der Beweis, daß der Angeklagte in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch die Angestellten der Franksteuerverwaltung selbst gehindert werden ist, in welchem Falle gegen diese Angestellten nach den in ihren Instructionen enthaltenen Bestimmungen verfahren werden soll; und
- 3) der Beweis, daß die Handlungen oder Unterlassungen, auf welche die Anklage einer Desraudation begründet worden ist, unwahr und nicht vorhanden gewesen sind.

§. 106.

In allen Contraventionssachen wird die Verjährungszeit auf ein Jahr hergestellt festgesetzt, daß eine vor länger als einem Jahre begangene Contravention, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht bei Gericht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

§. 107.

Durch die angesehnte Strafe soll dem Contravenienten mehr nicht als die Hälfte seines Vermögens entzogen werden, und diejenige Summe, welche diese Hälfte übersteigt, soll derselbe durch Gefängnisstrafe verbüßen.

§. 108.

Im Falle die dem Angeklagten gerichtlich zuerkannte Geldstrafe von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beigetrieben werden kann, soll die Geldstrafe in Gefängnisstrafe verwandelt und diese von dem Schulden verbüßt werden.

Es soll in allen Fällen für 40 kr. Strafe ein Tag Gefängnis angesezt werden; nie soll aber eine solche verwandelte Gefängnisstrafe die Dauer von einem Jahre übersteigen.

Diejenige Gerichtsbehörde, welche den Contravenienten bestraft hat, verfügt auch in den geeigneten Fällen die Verwandlung der erkannten Strafe in Gefängnisstrafe und ist verpflichtet, für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Sie ist zugleich verbunden, der Steuerverwaltung die geschahene Verwandlung der Strafe bekannt zu machen.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafen verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung betrifft, bei den Bestimmungen der Militärstrafgesetze.

§. 109.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die Strafen nach vorgän-
giger Untersuchung von der competenten Gerichtsbehörde angesezt. Gegen die Strafen.

theile finden die in Civilsachen zulässigen Rechtsmittel statt, unter Beobachtung der für solche vorgeschriebenen Formen und Fristen.

In der Provinz Rheinhessen findet das Verfahren statt, welches durch das Gesetz vom 29. October 1830, das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Auslagen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vorgeschrieben ist.

In allen Contraventionsfällen steht es jedoch dem Contravenienten frei, die Contravention nach der Verordnung vom 22. Januar 1829 auf administrativem Wege zu erledigen.

§. 110.

Sämtliche Erkenntnisse in Contraventions-Fällen, ohne Unterschied, ob sie absolutorisch oder condemnatorisch sind, sollen von den Gerichten der Fiscal-Anwaltschaft der Provinz mitgetheilt werden. Diese sollen sowohl gegen völlig absolutorische, als wie gegen solche Erkenntnisse, in welchen auf zu gelinde Strafen erkannt worden ist, die gesetzlichen Rechtsmittel zustehen.

§. 111.

Den betreffenden Justizbehörden wird die möglichst schnelle Entscheidung aller Contraventionssachen gegen die Vorschriften dieser Verordnung durch besonders empfohlen.

§. 112.

Denuncianten- Von allen, nach den vorstehenden Strafbestimmungen, stattgefundenen und zum **antheil.** Vorteil der Verwaltung vollzogenen Confiscationen und allen wirklich eingehenden Strafen, mit Ausnahme der nach §. 100 erkannten, erhält der Angeber die Hälften.

§. 113.

Vollzugster- Gegenwärtige Verordnung tritt in dem ganzen Großherzogthum mit dem 1. Januar **min.** 1858 in Kraft und es ist von diesem Zeitpunkt an die dermalen bestehende Verordnung vom 18. Juni 1853, die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken betreffend, aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 19. December 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

F. v. Schenck.

Inhaltsverzeichniß zur Verordnung, die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken betreffend.		§.	§.
I.	Bon der Besteuerung der Getränke im Allgemeinen.		
	Bezeichnung und Säze der Getränkeabgaben	1	
	Nähtere Bestimmungen über die Tranksteuer von Wein	2 —	3
	Abgaben von den aus dem Auslande eingehenden Getränken	4	
	Entrichtung der Abgaben	5 —	6
	Rückvergütung von Abgaben	7	
	Befreiung von Getränke-Abgaben jeder Art	8	
	Groß- und Kleinverkauf. Verbot des Haussirens	9 —	10
	Aufsicht und Untersuchung durch die Verwaltung. Bestimmung, wer derselben unterliegt	11	
	Nähtere Bestimmungen über die Wirkungen derselben	12 —	14
II.	Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Weins.		
	Befreiung von der Tranksteuer vom Wein	15	
	Unversteuerte Einlage von Wein	16	
	Gesetzliche Vermuthung hinsichtlich der Keller vorraths	17	
	Controlirung der Production des Weins	18 —	19
	Vorschriften wegen der nach §. 2 stattfindenden Nachversteuerung	20	
	Besondere Vorschriften wegen der Weinspeculanen	21	
	Controlirung des Kleinverkaufs von Wein	22 —	29
III.	Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Obstweins.		
	Befreiung von der Tranksteuer vom Obstwein	30	
	Unversteuerte Einlagen von Obstwein	31	
	Controlirung der Production des Obstweins	32 —	33
IV.	Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Biers.		
	Berechtigung zur Fabrikation des Biers	34	
	Controlirung der Bierbereitung	35 —	40
	Rückvergütung der Biersteuer	41	
V.	Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins.		
	Berechtigung zum Brennereibetrieb	42	
	Controlirung des Brennereibetriebs im Allgemeinen	43 —	47
	Besondere Controle-Vorschriften für die Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen	48	
	Besondere Controle-Vorschriften für die Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen	49	
	Steuererlaß	50	
	Fälligkeitstermin und Creditirung der Steuer	51	
	Rückvergütung der Branntweinsteuern	52	
	Unversteuerte Niederlagen von Branntwein	53	
VI.	Bon dem Transport, der Versendung und Einlage steuerpflichtiger Getränke.		
	Transportbezeitelung der Getränke	54 —	55
	Vorschriften, die bei der Versendung und Einfuhr von Getränken zu beobachten sind	56 —	58

	§.	§.
Nachweisung der Ausfuhr von Getränken	59	
Weitere Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Getränken	60	
Vorschriften, die von den Transportanten der Getränke zu beobachten sind	61	
Vorschriften, die von den Empfängern der Getränke zu beobachten sind	62	
VII. Von der Beitreibung der Getränkeabgaben.		
Verhaftung des Getränks; Beitreibung von den Erhebern und von den Steuerpflichtigen	63	
Folgen der Zahlungsunfähigkeit Gewerbetreibender	64	
Bestimmungen wegen zu viel oder zu wenig erhobener Abgaben	65	
VIII. Von der Bestrafung der Übertretungen von Vorschriften der Verordnung.		
Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Weins beziehen	66 — 74	
Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Obstweins beziehen	75 — 78	
Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Biers beziehen	79 — 82	
Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Brantweins beziehen	83 — 90	
Allgemeine Strafbestimmungen	91 — 100	
Weitere Vorschriften über die Strafbestimmungen, deren Anwendung und Folgen	101 — 108	
Strafverfahren	109 — 111	
Demunciantenanzahl	112	
Vollzugstermin	113	

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Es sind zwei Pensionen aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine dieser Pensionen nachsuchen wollen und welche nicht bereits früher um eine Pension aus der Eleonorenstiftung nachgesucht haben, hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatt an ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben. Jede Bewerberin hat ihrem Gesuche ihren Geburtschein beizuschließen.

Darmstadt, dem 16. December 1857.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Freiherr v. Schäffer-Bernstein.

Scriba.

N.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

in der Provinz Rheinhessen am 2. d. J. 1858. Verordnung u. Bekanntmachung

der Provinzialregierung zu Darmstadt am 30. December 1857.

Sieht ist: 1) Verordnung in Betreff der Kosten, welche durch Aburtheilung der Forstfrevel bei den periodisch abgehaltenen Forstgerichten entstehen; — 2) Bekanntmachung, die Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten oder zu Essig verwendeten Braunitwein und von dem in das Ausland ausgeführten Bier betr.; — 3) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatschuldentlastungskasse-Rechnung für 1854; — 4) Bekanntmachung, die Bekündigung gerichtlicher Anzeichen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Bekündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betr.; — 6) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 7) Erteilung eines Erfindungs-Patents; — 8) Dienstnachrichten; — 9) Vergesungen in den Ruhestand; — 10) Sterbfälle.

Verordnung,

in Betreff der Kosten, welche durch Aburtheilung der Forstfrevel bei den periodisch abgehaltenen Forstgerichten entstehen.

CÜDWJG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein w. w.

Nachdem sich ergeben hat, daß der Betrag von vier Kreuzern, welcher für jeden an den periodisch abgehaltenen Forstgerichten in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen abgeurtheilten Strafposten im Falle der Condemnation des Denunciaten diesem in Gemäßheit Art. 7 Unserer Verordnung vom 1. October 1848 an Untersuchungskosten zur Last gesetzt werden soll, unzulänglich ist, um die durch Abhaltung jener Gerichte der Staatskasse erwachsenen Kosten zu decken, so haben Wir zur Vermeidung des hierdurch seither der genannten Kasse verursachten Aussfalls, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, für die vorerwähnten beiden Provinzen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

S. 1.

Der Artikel 7 Unserer Verordnung vom 1. October 1848 wird dahin geändert, daß bezüglich der Forstvergehen, welche auf den gewöhnlichen, periodisch wiederkehrenden Forstgerichten in

Folge ausdrücklichen oder unterstellten Einverständnisses oder auf Grund der amtlichen Versicherung des Denuncianten ihre endliche Erledigung finden, statt der durch die erwähnte Verordnung bestimmten Untersuchungskosten von vier Kreuzern für jeden Posten, in Zukunft bei jedem Posten wiederum zehn Kreuzer an Gerichtskosten, wie dies bereits früher vor Erlaß besagter Verordnung durch §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1825 bestimmt war, angesetzt werden sollen.

§. 2.

Durch diesen Betrag von zehn Kreuzern werden die in §. 2 der Verordnung vom 7. Juni 1825 aufgezählten Gebühren und Kosten bezahlt.

Bezüglich der Kosten, welche durch einen gegen die periodischen Forstgerichte ergriffenen Recurs oder durch besondere Untersuchung des Falles, mag diese vermöge der Beschaffenheit des Falles sofort eingeleitet oder der Posten hierzu auf dem periodischen Forstgerichte ausgesetzt worden sein, entstanden sind, behält es bei den seither gültigen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. December 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten oder zu Essig verwendeten Branntwein und von dem in das Ausland ausgeführten Bier betreffend.

Nach Artikel 6 des Gesetzes vom 24. November l. J., die Besteuerung des Weins, Branntweins und Biers betreffend, kann künftig für ausgeführten oder zu Essig verwendeten Branntwein eine Steuerrückvergütung von Sechs Gulden für die Ohm Branntwein zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles und bei größerer oder geringerer Stärke in dem verhältnismäßigen Betrag geleistet werden.

In Artikel 8 desselben Gesetzes ist ferner bestimmt, daß künftig für ausgeführtes Bier eine Steuerrückvergütung von Einem Gulden Fünf Kreuzer von der Ohm gewährt werden kann.

Indem bemerkt wird, daß es, was die Erwirkung dieser Rückvergütungen anbetrifft, bei den

hierüber bestehenden näheren Bestimmungen sein Verbleiben behält, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) die oben erwähnte Steuerrückvergütung von Branntwein von denjenigen Quantitäten, welche vom 1. Juli 1858 an ausgeführt oder zu Essig verwendet werden, und
 - 2) die oben erwähnte Steuerrückvergütung vom Bier von denjenigen Quantitäten, welche vom 1. März 1858 an ins Ausland ausgeführt werden,
- geleistet wird.

Darmstadt, am 15. December 1857.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Meisenbach.

Zusammensetzung

der Ergebnisse der Staatschuldentilgungskasse-Rechnung für 1854.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatschulden-Tilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatschuldentilgungskasse-Rechnung für 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Einnahme	fl.	fr.	fl.	fr.
Dieselbe besteht:				
1) Kassenvorrath voriger Rechnung	911,763	17½		
2) Aktivkapitalien und Zinsen davon	47,970	19		
3) Zuschuß aus anderen Kassen	730,700	16½		
4) Depositen	665,576	43½		
5) Cautionen	206,535	—		
6) Besonderer Kapital-Tilgungsfonds	43,500	—		
7) Rente-Ablösungsgelder von fiskalischen Renten:				
a) für Rechnung der Staatschulden-Tilgungskasse	206,994	7¼		
b) für Rechnung des Großherzoglichen Haush Vermögens	160,510	53½		
c) für Rechnung der Großherzoglichen Hauptstaatskasse	70	56½		
8) Rente-Ablösungsgelder von nicht fiskalischen Renten ...	451,637	34¼		
9) Verschiedene Quellen	8,198	12½		
10) An Grundrentenscheinen in Folge des Finanzgesetzes pro 1854—56 vom 4. October 1854	500,000	—		
	3,933,457	20		

zur Zeit des 31. XII. 1853 auf den Staatsvertrag nicht ausgewandert waren im Stande der Staats-	
Ausgabe	2,725,634 26½
Dieselbe besteht:	
1) Zinsen von Passiva-Kapitalien 190,563 15½	fl. fr.
2) Abgetragene jährlich verzinssliche und unverzinssliche neue liquiden Stände bis 2.6.1854, d. h. neu gewordene Kapitalien 150,000	fl. fr.
3) Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anleihens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 21. Verloosung dieses Anleihens herausgekommen, aber nicht erhoben und deshalb als unverzinsslich in dem Stand der Staats-	1000 35½
schuld nachgeführt wurden 7071 —	fl. fr.
4) Zurückbezahler Betrag der 22. Verloosung des vorhererstgenannten Anleihens 237,806 —	fl. fr.
5) Depositen 465,634 35½	fl. fr.
6) Cautionen 161,935 —	fl. fr.
7) Renten-Ablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:	
a) für Rechnung der Großherzoglichen Staatschulden Tilgungskasse 9219 49½	fl. fr.
b) für Rechnung Großherzoglichen Haushaltvermögens 160,475 30½	fl. fr.
c) für Rechnung Großherzoglicher Hauptstaatskasse 70 56½	fl. fr.
8) Renten-Ablösungsgelder wegen nicht fiskalischer Grundrenten 696,219 50½	fl. fr.
9) Ausgeliehene Kapitalien 68,277 38½	fl. fr.
10) Ablieferung an Großherzogliche Hauptstaatskasse als Betrag der in Folge des Finanzgesetzes pro 1854—56 emittirten Grundrentenscheine 500,000 —	fl. fr.
11) Insgemein 57,888 44	fl. fr.
12) Verwaltungskosten 20,472 7	fl. fr.
Anmerkung. Hierunter sind 8468 fl. 15 fr. Kosten der Fertigung der in Folge des Finanzgesetzes pro 1854—56 emittirten Grundrentenscheine ad 500,000 fl. enthalten; welche der Staatschulden-Tilgungskasse aus der Hauptstaatskasse erzeigt worden sind, und in der Rechnung ersterer Kasse pro 1855 wieder in Einnahme erscheinen.	
	2,725,634 26½
Vergleichung: fl. fr.	
Die Einnahme ist 3,933,457 20	fl. fr.
Die Ausgabe ist 2,725,634 26½	fl. fr.
Ist Vorjahr Ende 1854 1,207,822 53	fl. fr.
II. Stand der Staatschulde	
Ende 1853 war der Stand der liquiden Staatschuld und zwar:	
a) in unverzinsslichen Kapitalien 934,835 21½	fl. fr.
b) in Kapitalien à 3. pCt. 795,669 31½	fl. fr.

e)	in Kapitalien à 3½ p.C.	1,379,300					
d)	" " à 4 "	13,018,493	50				
e)	" " à 4½ "	900,000					
f)	" " à 5 "	433	20				
		7,36,086,51			17,028,732	3		

Die Staatschuld hat sich im Jahr 1854 um folgende Beträge vermehrt:

1)	durch eingelieferte Depositen	665,576	43
2)	" Cautionen	206,535	
3)	an Grundrentenscheinen, zinß Folge des Finanzgesetzes pro 1854—56	500,000	
4)	Nicht erhobener Betrag der 22. Verlöfung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche als unverzinslich zugegeben	11,094	
5)	Mehrbetrag des Kapitalwerths des vorgedachten Anlehens am 1. Juli 1854	333,000	
6)	Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungssummen in 4 p.C. Obligationen auf Namen entrichtet wurden	15,963	28
	Summe einschließlich Zugang	18,760,901	15

Dagegen hat sich die Staatschuld im Jahre 1854 vermindert:

1)	durch Rüdzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher Kapitalien	150,000	
2)	durch zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 21. Verlöfung dieses Anlehens herausgekommen, aber früher nicht erhoben worden sind	7071	
3)	durch zurückgezahlte Depositen	465,634	35
4)	" " Cautionen	161,935	
5)	" " unverzinsliche, johne à 3 und 4 p.C. verzinsliche Kapitalien an die Berechtigten nicht fiskalischer Grundrenten	385,653	39
	Berglichen ist definitiv überwiesene Staatschuld Ende 1854	17,590,607	3

Diese Summe theilt sich:

a)	in unverzinsliche Kapitalien	1,438,263	21
b)	" Kapitalien à 3 p.C.	973,015	42
c)	" " à 3½ "	1,259,300	
d)	" " à 4 "	13,019,594	37

	fl.	fr.	fl.	fr.
Hierunter ist der planmäßige Kapitalwerth des am 1. Juli 1854 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden enthalten.				
e) in Kapitalien à $4\frac{1}{2}$ pCt.	900,000	—		
f) " " à 5 "	433	20		
	<u>17,590,607</u>	<u>$—\frac{3}{4}$</u>		

Bergleichung der Activen und Passiven der Großherzoglichen Staats-
schulden-Tilgungskasse Ende 1854.

I. Die Activen betragen:

1) Staats-Aktivkapitalien	88,948	58 $\frac{1}{2}$		
2) Staats-Aktivkapitalien, ausgeliehen nach Maßgabe der bei- den Gesetze vom 27. Juni 1836, betr. die Ablösung der Grundrenten:	fl.	fr.		
a) wegen fiskalischer Renten	3,678,553	42		
b) wegen nicht fiskalischer Renten	8,727,517	16 $\frac{1}{2}$		
	<u>12,406,070</u>	<u>58$\frac{1}{2}$</u>		
3) Ausstehende Zinsen, Erhebungskosten und Steuern wegen fiskalischer und nicht fiskalischer Grundrenten	3151	26		
4) Kassevorrath	<u>1,207,822</u>	<u>53$\frac{3}{4}$</u>		
			18,705,994	16 $\frac{3}{4}$

II. Die Passiven betragen:

1) Definitiv überwiesene Staatschuld Ende 1854	16,513,504	11		
2) Kapitalien derjenigen Berechtigten nicht fiskalischer Grund- renten, an welche die Ablösungssummen mittelst 4 procen- tiger Obligationen auf Namen entrichtet wurden	1,077,102	49 $\frac{3}{4}$		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien	117,072	21 $\frac{3}{4}$		
4) Noch nicht erhebene, zur lauren Zahlung überwiesene Ka- pitalien wegen abgelöster nicht fiskalischer Grundrenten	1169	9		
5) Noch zu zahlende Zinsen wegen Bergleichen	709	20 $\frac{1}{4}$		
6) Noch zu zahlende Steuerrückvergütungen wegen Bergl. ...	357	45 $\frac{1}{4}$	17,709,915	37
Berglichen ist Stand der Passiven oder eigentliche Staatschuld Ende 1854			4,003,921	20 $\frac{1}{4}$

Darmstadt, am 15. December 1857.

Großherzogliche Staatschulden-Tilgungskasse-Direction.

Eckhardt.

Rotheisen.

Bed.

Bekanntmachung,

die Bekündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Alzey in seiner General-Versammlung vom 3. Dezember 1857 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 die „Wormser Zeitung“ als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werdenden, in Artikel 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1858 zu verkünden sind, und dieser Beschluß die nach Artikel 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,

die Bekündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht Mainz in seiner General - Versammlung vom 3. Dezember 1857 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 das „Mainzer Journal“ als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig - werdenden, in Artikel 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1858 zu verkünden sind, und dieser Beschluß die nach Artikel 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird diēß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allernächst geruht:

- 1) am 1. September dem Großherzoglichen Director des Hoftheaters und der Hofmusik Carl. Tescher die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislaus-Orden 3. Classe annehmen und tragen zu dürfen;
- 2) am 10. December dem Geheimen Regierungsrath Schmitt in Mainz die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen St. Stanislaus-Orden 2. Classe annehmen und tragen zu dürfen;
- 3) am 14. December dem städtischen Branddirektor und Chef der Mainzer Feuerwehr Carl Weiser zu Mainz die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Roten Adler-Orden 4. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilung füre's Ueberwinden g'setzl Patente.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- am 8. December dem Kaufmann Georg Liebig Sohn zu Darmstadt ein Erfindungs-Patent auf die durch Beschreibung näher erläuterte eigenthümliche Errichtung der von ihm erfundenen Bündmasse für Reibzündhöhlchen und für Füllung von Zündhütchen zu ertheilen.
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:
- am 19. December den Repetenten- und characterisierten außerordentlichen Professor Dr. phil. Ludwig Moack zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landes-Universität zu ernennen;
- am 8. Dezember dem Schulvicar Friedrich Planz zu Groß-Luitpold die evangelische Schulstelle zu Göbelnrod, im Kreise Grünberg, zu übertragen.
- am 10. Dezember dem Schullehrer Heinrich Rasch zu Welscheim die erste evangelische Schulstelle zu Echzell, im Kreise Nidda, zu übertragen.

Vernehmungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

- am 26. November den Schullehrer Jacob Gerhardt zu Hochheim, Kreises Worms; und
- am 10. December den Probator bei der zweiten Justificatur Abtheilung der Ober-Rechnungskammer Heinrich Lehr — in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- am 5. October der pensionirte Amtsbote Georg Göbel zu Reinheim;
- am 11. October der Schullehrer Ludwig Friedrich Wolp zu Utphe;
- am 24. October der evangelische Schullehrer Friedrich Carl Schaffnit zu Darmstadt;
- am 31. October der pensionirte Forstwärter, Förster Pfisserling zu Buchenberg;
- am 8. November der Geheimer Hofgerichtsrath Conrad Georgi zu Gießen;
- am 17. November der evangelische Pfarrer Johann Heinrich Pauli zu Kettenheim;
- am 23. November der evangelische Pfarrer Ludwig Anton Fuchs zu Flomborn;
- am 26. November der Landgerichts-Assessor Hermann Geist zu Gießen;
- am 30. November der pensionirte Oberfinanzrath Johann Joseph Bernitter zu Mainz;
- am 3. December der evangelische Pfarrer Dr. Heinrich Friedrich Wilhelm Eduard Scriba zu Nieder-Beerbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 39.

Darmstadt am 31. Dezember 1857.

Verordnung,

das Postwesen in dem Großherzogthum Hessen betreffend.

LUDWIG. III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem im Laufe der Zeit die unterm 16. April 1824 (Nr. 27 des Regierungsblatts) erlassenen „Bestimmungen, welche bei den Großherzoglich Hessischen Brief- und fahrenden Posten gelten“, mittelst vielfacher Verfügungen und Verordnungen, namentlich durch den Eintritt des Großherzogthums in den deutsch-österreichischen Postverein, wesentliche Abänderungen erlitten haben und ohnedies für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr zureichen; so haben Wir eine Revision der über das Postwesen in Unserm Großherzogthum bestehenden Vorschriften für nöthig erachtet.

Wir haben daher verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltungsgebiet umfaßt zur Zeit folgende Staaten und Gebiettheile:

- 1) das Großherzogthum Hessen;
- 2) das Kurfürstenthum Hessen;
- 3) die Landgrafschaft Hessen-Homburg;
- 4) die Preußischen Fürstenthümer Hohenzollern;

Umfang
des Fürstlich
Thurn- und
Taxis'schen
Postverwal-
tungsgebiets.

- 5) das Fürstenthum Lippe;
- 6) das Herzogthum Nassau;
- 7) die Fürstenthümer Reuß, älterer und jüngerer Linie;
- 8) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha;
- 9) das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen;
- 10) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (mit Ausschluß des Amtes Alstädt);
- 11) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe;
- 12) die Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen;
- 13) die freie Stadt Frankfurt;
- 14) die Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Poststellen in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck.

§. 2.

Umfang und Zweck des deutsch-österreichischen Postvereine, welcher die Festsetzung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxisirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen (einschließlich der reichischen Postvereins von der Postanstalt debitirten Zeitungen), die sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen, zum Zweck hat, gehören gegenwärtig:

Die Österreichische und die Preußische Gesamt-Monarchie und alle übrigen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Limburg, sowie des zum dänischen Postgebiete gehörigen Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck mit den Poststellen zu Eutin und Schwartau.

In dem genannten Postvereine wird der gesamme Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinsadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Die Bestimmungen über die Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich lediglich im Innern eines und desselben Postgebietes bewegen, bleiben dagegen der Verfügung in den einzelnen Verwaltungsbezirken überlassen.

Die Bestimmungen des Postvereinsvertrags finden demnach Anwendung auf den Brief- und Fahrpost-Verkehr; welcher sich

- 1) zwischen den zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungs-Gebiete gehörenden Staaten und Gebiettheilen einerseits und den übrigen zum Postvereine gehörigen Ländern andererseits,
- 2) zwischen dem Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungs-Gebiete und dem Postver eins-Auslande bewegt.

Mit diejenigen Sendungen zwischen einzelnen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungs-Gebiets, welche zugleich durch andere Theile des Postvereins-Gebietes befördert werden, finden hinsichtlich des Transits durch diese Gebietstheile die Bestimmungen des Postvereins-Vertrags Anwendung, und es wird insbesondere bei Fahrpostsendungen das an die transitgebende Postverwaltung zu zahlende Porto zu dem von dem Aufgeber oder Empfänger zu erhebenden inneren Porto (S. 73—81) hinzugeschlagen; wenn die betreffende Transitlinie nicht in die der Berechnung des inneren Porto's zu Grund zu legende Entfernungsstufe eingerechnet wird.

Nach den Bestimmungen des Postvereins-Vertrags werden mit der nachbezeichneten Beschränkung außerdem noch behandelt: die Briefe und Fahrpostsendungen, welche zwischen den Fürstenhütern Hohenzollern und den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck einerseits und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungs-Gebiets andererseits vorkommen.

Der Zeitungsverkehr zwischen den Hansestädten und den übrigen Ländern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungs-Gebiets (ausschließlich der Hohenzollern'schen Fürstenhümer) regelt sich nach den für den inneren Zeitungsverkehr geltenden Bestimmungen.

S. 3.

Die Entfernung im Postverkehre werden, insoweit nicht Ausnahmen festgesetzt sind (S. 93), Entfernungsmäß. nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Äquatorsgrad) bestimmt.

S. 4.

Für alle Gewichtsbestimmungen gilt, sowohl für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, als auch für den Wechselverkehr der einzelnen Postvereinsgebiete, als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen = 1 Pfund Großherzoglich Hessischen Gewichts).

Die Unterabtheilung des Zollpfundes findet statt in 30 Lothe und diejenige des Loths in $\frac{1}{10}$ Lothe.

Das Verhältniß der Zolloathe zu dem Großherzoglich Hessischen Gewichte zum Behufe der Portoberechnung für mehrfache Briefe ergiebt sich aus nachstehender Tabelle:

Hessisches Gewicht.	Zoll-	Hessisches Gewicht.	Zoll-
Lot 1 einschl. = 1 ausschl.		Lot 8 $\frac{1}{2}$ einschl. = 8 ausschl.	
2 " " 2 "		9 $\frac{1}{2}$ " " 9 "	
3 " " 3 "		10 $\frac{1}{2}$ " " 10 "	
4 " " 4 "		11 $\frac{3}{4}$ " " 11 "	
5 $\frac{1}{4}$ " " 5 "		12 $\frac{3}{4}$ " " 12 "	
6 $\frac{1}{4}$ " " 6 "		13 $\frac{3}{4}$ " " 13 "	
7 $\frac{1}{4}$ " " 7 "		14 $\frac{3}{4}$ " " 14 "	
		67*	

Hessisches Gewicht.	Zoll.	Hessisches Gewicht.	Zoll.
Lot 16 einschl. = 15 ausschl.		Lot 24 $\frac{1}{2}$ einschl. = 23 ausschl.	
17 " " 16 "		25 $\frac{1}{2}$ " " 24 "	
18 " " 17 "		26 $\frac{1}{2}$ " " 25 "	
19 " " 18 "		27 $\frac{3}{4}$ " " 26 "	
20 " " 19 "		28 $\frac{3}{4}$ " " 27 "	
21 $\frac{1}{4}$ " " 20 "		29 $\frac{3}{4}$ " " 28 "	
22 $\frac{1}{4}$ " " 21 "		30 $\frac{3}{4}$ " " 29 "	
23 $\frac{1}{4}$ " " 22 "		32 " " 30 "	

Bei dem Verkehr mit dem Auslande wird das mit den fremden Staaten verabredete Gewichtssystem erforderlichen Fällen unter Umwandlung des fremden Gewichts in das Zollgewicht oder Kölnerische Gewicht angewendet.

§. 5.

Münzprägung und Abrechnung der Bruchkreuzer. Die Erhebung der Postgebühren erfolgt im Großherzogthum Hessen in der Währung des Gulden-Tukcs.

Ergibt sich bei der Berechnung der Postgebühren ein Bruchkreuzer, so wird derselbe bei der Erhebung auf den nächsten vollen Kreuzer abgerundet.

Wenn der Berechnung von Postgebühren, insbesondere von außerdeutschem Porto, die Österreichische oder die Thaler-Währung zu Grund zu legen ist, so findet die Behaus der Erhebung vorzunehmende Umwandlung in die süddeutsche Währung zur Zeit nach dem Verhältnisse von 49 fr. süddeutscher Währung = 40 fr. der bisherigen Österreichischen Währung (Conventionsmünze) = 14 Silbergroschen statt.

Hierbei werden in der Regel Bruchtheile eines Kreuzers auf den nächsten vollen Kreuzer süddeutscher Währung abgerundet.

§. 6.

Portofreiheit. In Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß einzelnen Personen, Vereinen u. s. w. für ihre Privatcorrespondenz keine Portofreiheit zusteht, und es kommt daher das Portofreiheit, welches früher Unseren, im §. 13 der Verordnung vom 31. März 1818 unter pos. 4 genannten, Dienern auch als Privatpersonen eingeräumt war, nicht mehr zur Anwendung.

1) Persönliche Portofreiheit des Großherzogs und der Angehörigen. Dagegen bleibt die Uns und den Gliedern Unseres Großherzoglichen Hauses in dem Postlehrungsverträge bedogene Portofreiheit, innerhalb des jeweiligen Umfangs des Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungs-Gebiets, d. h. insoweit die Fürstliche Postkasse das Porto zu beziehen hat, in dem bisherigen vertragsmäßigen Umfange fortbestehen.

Mitglieder der Regentenfamilien deutschen Regentenfamilienstaaten unter sich in dem ganzen Postvereinsgebiete portofrei befördert.

Ferner werden im Gesammt-Postvereinsgebiete gegenseitig (d. h. im Wechselverkehr der einzelnen zum Vereine gehörigen Postgebiete) portofrei (auf der Briefpost) befördert: die Correspondenzen ^{Staats- und öffentlichen Behörden} in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialssachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern Postgebietes, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialssachen bezeichnet, mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dieses Portofreithum findet sonach Anwendung auf die Dienstcorrespondenz der im Großherzogthum befindlichen Staats- und öffentlichen Behörden des Großherzogthums mit den einem Staate oder Landesteile eines anderen Postgebietes angehörigen und in demselben ihren Sitz habenden Staats- und öffentlichen Behörden.

Insofern die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postklasse das Porto zu beziehen hat, werden außerdem innerhalb des Fürstlichen Postverwaltungs-Gebiets, sowie für weiter gehende Sendungen portofrei befördert: die Brief- und Akten-Sendungen Unserer sämmtlichen Cabinets-, Hof-, Militär- und Civilbehörden oder an dieselben in herrschaftlichen Dienstangelegenheiten.

Über den Begriff portofreier herrschaftlicher Dienstangelegenheiten, sodann über das, was hinsichtlich der Bezeichnung portofreier Sendungen zu beobachten ist, sowie über den Umfang der dienstlichen Portofreiheit und über das Verfahren zur Untersuchung beaufstandeter Contrasignaturen werden nähere Bestimmungen vorbehalten.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Ge-³⁾ Portofreihum in deut-
biets des deutsch-österreichischen Postvereins auf der Briefpost die Portofreiheit bis zum Gewichte ^{ischen Bundes-}
von einem Pfund für jedes Paket zu, insoferne die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden statt-
finden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind: „Deutsche Bundesangelegenheiten.“

Dieses Portofreithum erstreckt sich auf die Dienstcorrespondenz der Bundesversammlung, der Bundeskanzlei, der verschiedenen Bundescommissionen und Ausschüsse, der Militärbehörden in den deutschen Bundesfestungen, sowie überhaupt der Commandos jener Militär-Corps, welche sich in einem andern deutschen Bundesstaate, als welchem sie angehören, befinden, und zwar aller dieser sowohl unter sich, als mit den Behörden und Commando's aller deutschen Postgebiete. Die Correspondenz der Bundestagsgesandten ist jedoch nicht portofrei, insofern derselben nicht auf Grund einer anderen Bestimmung ein Portofreithum zusteht.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden unter sich und an Privatpersonen, ferner ⁴⁾ Portofreihum der Postbehörden.
die amtlichen Läufschreiben der Postanstalten unter sich werden portofrei befördert.

Die aus dem betreffenden Heimathlande abgesendeten Briefe an die im aktiven Dienste stehenden ⁵⁾ Portofreihum der Soldaten, zu Bundeszwecken außerhalb ihres Heimathlandes dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wacht- daten.

meister) abwärts werden im Wechselverkehr der Vereinsstaaten portofrei befördert. Dieses Portofreiheitum findet in demselben Umfange und unter den gleichen Bedingungen Anwendung auch auf Briefe, welche an solche Militärpersonen abgesandt werden, die, wie Compagnie-Chirurgen, Feldbäcker &c. den Soldaten vom Feldwebel abwärts im Range gleichstehen, ohne zu den eigentlichen Combattanten zu gehören.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

6) Er satz des Bei allen portofreien Sendungen ist das für dieselben zu entrichtende fremde Porto und Transfremden Ver- Porto zu vergüten. Für die von Porto befreiten Briefpost-Sendungen kommt für die Beförderung fitportos. innerhalb des Postvereins-Gebiets die für portopflichtige Briefe gegen seitig zu vergütende gewöhnliche Transfitegebühr nicht in Anschlag.

S. 7.

Befugniß. Insofern nicht die Bezahlung des Portos bei der Aufgabe ausdrücklich vorgeschrieben, oder frankirt oder insoweit nicht die Vorausbezahlung des Portos in einzelnen Fällen unthunlich ist, kann das Porto unfrankirt abzuzenden. für Briefe und Fahrpostsendungen nach der Wahl des Absenders entweder bei der Aufgabe bezahlt, oder dem Empfänger zur Zahlung überwiesen werden.

Die an Behörden gerichteten Sendungen sind auch in den Fällen, in welchen die Vorausbezahlung des Portos nicht ausdrückliche Bedingung der Annahme und Beförderung ist, bei der Aufgabe zu frankiren, wenn die Absender der Annahme versichert sein wollen.

Eine beliebige theilweise Bezahlung des Portos bei der Aufgabe ist in der Regel nicht zulässig, sondern es muß der Aufgeber, wenn er die Sendung frankiren will, das Porto bis zum Bestimmungsorte, oder, wo die Frankatur bis zum Bestimmungsorte nicht möglich ist, so weit bezahlen, als es nach den bestehenden Tarifen geschehen kann.

In welchen Fällen ausnahmsweise, insbesondere bei Fahrpost-Sendungen nach dem Vereinsauslande, nach den Bestimmungen bestehender besonderer Verträge, und Tarife eine theilweise Frankatur (bis zur Grenze des Postvereinsgebiets &c.) stattfinden kann, ist bei jeder Poststelle zu erfragen.

In Fällen, in welchen die von dem Aufgeber beabsichtigte Zahlung des Portos nicht sofort vollständig erfolgen kann, die nochträgliche Erhebung von dem Aufgeber (mittels Zurückrechnung) aber thunlich oder Bedingung der Weiterbeförderung von Seiten ausländischer Postanstalten ist, kann von der Aufgabepoststelle die Hinterlegung eines entsprechenden Baarbeitrags zur Deckung der nachzuverhebenden Gebühren verlangt werden.

Für die Ausstellung und Abhandlung des Frankozettels (der das Ersuchen der Portorückrechnung aussdrückenden Requisition der Aufgabepoststelle) ist eine besondere Vergütung nicht zu entrichten.

Postsendungen, für welche der Aufgeber das Porto bei der Aufgabe bezahlt will, sind mit der diese Absicht aussdrückenden Bezeichnung (frei, francö) zu versehen.

Diese Bezeichnung ist in der Regel von derselben Hand, welche die Adresse geschrieben hat,

beizufügen. Ganz unerlässlich ist dies in den Fällen, in welchen, eine beliebige theilweise Frankatur, ausnahmsweise, zugelassen ist. Die mit Marken frankirten Briefpostsendungen bedürfen der Bezeichnung „frei“ sc. nicht.

Postsendungen, für welche bei der Aufgabe das Porto vorausbezahlt werden muß, werden, wenn diese Voransbezahlung unterlassen worden ist, wie Retoursendungen behandelt (S. 15).

Nach welchen Ländern Zwangs-Frankatur besteht, ergibt sich aus den Tarifen (S. 22).

Postsendungen, auf deren Adresse die Bezeichnung „frei“ durchgestrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen.

Werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchgestrichenen sc. sc. Frankirungs-Bernierke in dem Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken entrichtet worden ist; so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Bernierks amtlich attestirt. Kann bei den im Briefkasten vorgefundenen Briefen die Rückgabe nicht erfolgen, weil der Aufgeber nicht zu ermitteln war, so ist die Sendung, wenn sie unfrankirt abgesendet werden kann, abzusenden, jedoch mit dem tarifmäßigen Porto zu belegen. Kann die Sendung nicht unfrankirt abgesendet werden, so ist dieselbe wie eine Retoursendung (S. 15) zu behandeln.

Wenn bei Fahrpostsendungen das Franko vom Aufgeber zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und voni Adressaten erhoben. Verweigert der Letztere die Zahlung; so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszu folgen, sofern er den Absender namhaft macht und das Couvert, oder die Begleit-Adresse, oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet.

S. 8:

Es gilt als Regel, deren Ausnahmen an den betreffenden Orten speciell angegeben werden müssen (§§. 21. 74. 77), daß die der Post übergebenen Sendungen, welche mit der Briefpost befördert werden, mit der Brieftaxe (§§. 34. 37. 38), und diejenigen Sendungen, welche mit der Fahrpost befördert werden, mit der Fahrposttaxe (§§. 73.—81, 84—88) belegt werden.

Welche Gegenstände mit der Briefpost oder mit der Fahrpost befördert werden, ergibt sich aus den §§. 25 und 58.

S. 9:

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der in Genaue und gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und sorgfältige Verpackung und Adressierung der Postsendungen, haltbar verpackt und verschlossen sein.

Die Adresse muß den Bestimmungsort (bei Sendungen nach grözeren Städten auch die Wohnung) sowie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorbeugegt wird. Namentlich ist, wenn Sendungen nach kleineren Orten, oder nach solchen Orten, deren es mehrere gleichen Namens gibt, bestimmt sind, die Provinz,

Gegend, der Staats-Verwaltungsbezirk oder die Poststelle, in oder bei welcher sie liegen, beizusetzen.

Bei gewöhnlichen (nicht recommandirten) Briefen mit dem Vermerk: poste restante darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern &c. angewendet sein.

Sendungen, aus deren Adresse der Bestimmungsort nicht zu entnehmen ist, werden wie Retoursendungen (§. 15) behandelt.

Können nach Maßgabe der bestehenden Postverträge Sendungen auf verschiedenen Routen befördert werden, so ist zunächst die von dem Absender auf der Adresse bezeichnete, außerdem aber die den Poststellen als Regel vorgeschriebene Route zu benutzen.

Ist eine durch Marken frankirte Briefpost-Sendung nach einem Orte bestimmt, für welchen verschiedene Speditionswege und Taxen bestehen, so ist auf derselben der gewählte Speditionsweg, auf welchen der Betrag der verwendeten Marke berechnet ist, vom Aufgeber zu bezeichnen. Ist eine im Briefkasten vorfindliche, nicht mit dem Speditionswege bezeichnete Briefpost-Sendung mit Marken frankirt, so wird dieselbe auf dem Wege abgesendet, für welchen der Markenbetrag ausreicht. Reicht dieser für keinen Speditionsweg aus, so wird die Sendung auf der regelmäßigen Route befördert.

Postsendungen, welche irrig instradiert werden, sind ohne Bezug an den wahren Bestimmungs-ort zu befördern, und es ist dafür, wenn die unrichtige Instradierung nicht durch ungenaue Adressierung verschuldet worden ist, nur dasjenige Porto vom Empfänger zu erheben, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

§. 10.

Aufgabe der Postsendungen. Wenn auf Beförderung mit der zunächst abgehenden Post gerechnet werden soll, so müssen, insfern nicht besondere Ausnahmen gemacht sind,

- 1) Briefpost-Sendungen eine Stunde vor Abgang der Post aus dem Posthause,
- 2) Fahrpost-Sendungen zwei Stunden vor Abgang der betreffenden Post aus dem Posthause, und soweit die Aufgabe am Schalter stattfinden muß, während der vorgeschriebenen Bueraustunden aufgegeben werden.
- 3) Das Reisegepäck ist in der Regel eine Stunde vor Abgang des Wagens und zu den Nächts oder in der Frühe des Morgens abgehenden Posten schon am Abend vorher aufzugeben.

Ausnahmsweise, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint, erhält jedoch das Reisegepäck auch dann gleichzeitige Beförderung mit dem Reisenden, wenn solches

- a. am Anfangsort eines Kurzes eine volle halbe Stunde vor der Abfahrt,
- b. auf Unterwegsstationen noch sozeitig vor dem Eintreffen des Wagens aufgegeben wird, daß das Wiegen und Taxiren desselben ohne störende Einwirkung auf die rechtzeitige Abschaffung des Wagens noch vorgenommen werden kann.

Unfrankirte unrecomandirte Briefpost-Sendungen (mit Ausnahme der Briefe mit Postvor-
schüssen und baaren Einzahlungen), sowie die mit Freimarken frankirten Briefpost-Sendungen können
in die Briefkästen eingelegt werden. Alle übrigen Postsendungen sind am Schalter aufzugeben.

Da die ermäßigten Portotaxeii für Kreuzband-Sendungen von genauer Erfüllung der für die-
selben vorgeschriebenen Bedingungen abhängen und die Poststellen verpflichtet sind, die Kreuzband-
Sendungen in dieser Hinsicht jedesmal genau zu prüfen und erst nach vollzogener Prüfung abzu-
henden; so liegt es im Interesse der Aufgeber, die Kreuzband-Sendungen stets so zeitig zur Post
zu geben, daß die Controle noch vor dem Abgänge der ersten Post erfolgen kann.

Sollte die von den Poststellen möglichst zu beschleunigende Prüfung gleichwohl vor dem Ab-
gang der nächsten Post nicht thunlich sein, so kann die Absendung bis zum Abgänge der darauf
folgenden Post verschoben werden.

§. 11.

Die Bureauaufstunden zur Annahme von Postsendungen werden, für jede Poststelle mit Rücksicht Bureauaufstunden
auf die daselbst ankommenden und abgehenden Posten, auf den Umfang ihres Wirkungskreises und
die übrigen einflussreichen Verhältnisse, mit Genehmigung der Staatsbehörde besonders bestimmt und
hiernach sowohl durch Schalteranschlag, als auch so oft als nöthig durch die betreffenden Local-
und Bezirksblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Das Einschreiben von Reisenden und die Annahme ihres Reisegepäcks hat jedoch nicht allein
während der vorgeschriebenen Bureauaufstunden, sondern auch außer denselben, und zwar bei Poststellen
am Anfangsorte eines Kurses bis $\frac{1}{2}$ Stunde, auf den Unterwegsstationen aber bis $\frac{1}{4}$ Stunde
vor Abgang der betreffenden Post stattzufinden; ebenso hat die Bestimmung der Bureauaufstunden auf
die nach den Umständen sich richtende Absertigung der Bezirksboten keinen Bezug.

§. 12.

Wenn der Absender Nachricht zu erhalten wünscht, ob ein, zur Post gegebener Brief oder Laufzettel,
Fahrpost-Gegenstand an seine Bestimmung gekommen ist, so kann derselbe die Absendung eines
Laufzettels verlangen, für welche, insfern dies von Privatpersonen oder im Interesse derselben
geschieht, vor der Absendung das einfache Briefporto von dem Absendungsorte bis zum Bestim-
mungsorte der Sendung, über deren Verbleiben Erfundigung einzogen werden soll, zu zahlen ist.

Ergibt sich, daß die vom Absender gewünschte Erfundigung durch das Versehen eines Post-
bediensteten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldsige das Porto erstatten.

§. 13.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so Zurückforde-
rung auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger über-
geben worden sind.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Addressee zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionssorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Postschein, oder wenn ein solcher nicht ertheilt ist, das Beischrift, mit welchem die Postsendung versiegelt ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersten Falle gegen Zurückgabe des Postscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt worden ist, gegen Auslieferung eines vom Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplicats der Adresse.

Die Zurückgabe von recommandirten Briefen und Fahrpost-Sendungen ist in der für die Abgabe dieser Sendungen vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen (§. 18).

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist.

Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Kurzes Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine beßfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabebortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 14.

Unbestellbare
Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Addressee am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach §. 17 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

- 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante, bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

Die Annahme einer Postsendung von Seiten des Adressaten kann zwar verweigert werden, die Verweigerung der Annahme muß jedoch gleich bei der Bestellung erklärt werden.

Ist die Annahme oder Abholung erfolgt; so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des Portos unzulässig, vorbehältlich einer Beschwerde, wenn etwa die Sendung mit zu hohem Porto belegt worden wäre.

Bevor in dem Falle zu 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußerer Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung, sowie die Zusendung des Erlöses auf Kosten des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sey, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht geöffnet, müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt ein:

- 1) bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden,
- 2) bezüglich derjenigen Postsendungen, welche Behufs, zoll- oder steueramtlicher Behandlung geöffnet wurden,
- 3) bezüglich der Briefe, welche Lose oder Öfferten zu verbotenen Glückspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen, ferner, was den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzoller'schen Fürstenthümer) insbesondere betrifft, auch bezüglich aller derjenigen Briefe, welche Lose enthalten, auf die das Gesetz vom 22. April 1830, die Zusendung unbestellter Lotterielose betreffend und die Artikel 1.

und 2. des Gesetzes vom 9. December 1834, Poststellen betreffend, Anwendung finden.

Die Rückgabe eines solchen Briefs mit Loosen oder Offseten nach der Eröffnung durch den Empfänger muß jedoch an die Abgabepoststelle wenigstens innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Aushändigung unter Beifügung des vollständigen Inhalts geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituiert und von dem Absender eingezogen wird.

Nach Landorten bestimmte gewöhnliche d. h. nicht rekommandirte Briefpostsendungen, welche bei den Postbureaux abzuholen sind, weil eine regelmäßige Bestellung nicht eingerichtet ist; oder weil der Adressat sich die Zusendung verbeten hat; werden, wenn ihre Abholung nicht binnen 14 Tagen, vom Tage des Einlangens bei der distribuirenden Poststelle an, erfolgt ist, mit der Bemerkung „nicht abgeholt“ an den Aufgabeort zurückgesendet. Nach Landorten bestimmte rekommandirte Briefe und Fahrapostsendungen, welche von den Postbureaux abzuholen sind, weil entweder überhaupt eine entsprechende Bestellgelegenheit fehlt, oder deren Bestellung zufolge ihres Inhalts, Gewichts, Umsangs oder ihrer Schwere nicht thunlich oder gestattet ist; oder auch der Adressat die Zusendung sich verbeten hat, werden nach ihrem Eintreffen von der distribuirenden Poststelle dem Adressaten mit erster Gelegenheit unter der Aufschriften angemeldet, die Abholung binnen 14 Tagen, vom Tag der Benachrichtigung an, zu bewirken. Erfolgt die Abholung nicht in der festgesetzten Frist, so ist die betreffende Sendung nach Ablauf derselben unter Aufschrift der Bemerkung „nicht abgeholt und daher unabstellbar“ an den Aufgabeort zurückzusenden. Die zur Benachrichtigung der Adressaten über das Eintreffen abzuholender Postsendungen dienenden Avise werden des Nachweises halber nur gegen Bescheinigung von den distribuirenden Poststellen abgegeben.

Für die Ausstellung dieser Avise darf keinerlei Gebühr erhoben werden, wogegen für ihre Beförderung mittelst der regelmäßigen Boten die gewöhnliche Briefbestellgebühr zu erheben und zu vergüten ist.

Die Vorschriften dieses Paragraphen beziehen sich auf die Zurücksendung von Seiten der Postanstalt; wenn daher etwa in Folge der Zollgesetzgebung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen eines Landes, oder in Folge anderer von der Postanstalt nicht zu vertretender Umstände eine spätere Zurücksendung eintritt, so kann um deswillen die Zurücknahme und Zahlung der auf der Sendung haftenden Gebühren von dem Aufgeber nicht verweigert werden.

In allen Fällen der Zurücksendung ist der Grund derselben auf der Sendung anzugeben.

S. 15.

Rückgabe
unbestellbarer
Sendungen an Gründen (§§: 7. 9. 28. 36. 83.) Wenn eine Postsendung als unbestellbar an die Aufgabepoststelle zurückkommt oder aus andern die Aufgeber; Ermittelung
derselben.

... Wenn eine Postsendung als unbestellbar an die Aufgabepoststelle zurückkommt oder aus andern Sendungen an Gründen (§§: 7. 9. 28. 36. 83.) als unbestellbar zu behandeln ist; so ist nur dann, wenn an

Handschrift und Siegel der Aufgeber nach dem übereinstimmenden Daftthalten des Postamtspersonals erkannt wird und gar kein Zweifel darüber obwaltet, die zurückgekommene Sendung kurzer Hand an denselben zurückzugeben.

Ist bei der Einslieferung der Sendung zur Post ein Postschein ausgestellt worden, so ist dieser von dem Aufgeber zurückzuliefern. Jedenfalls hat der Aufgeber den Rückempfang von telemandirten Briefpostsendungen und von Fahrpostsendungen in der für die Abgabe derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen.

Wenn aber an Handschrift und Siegel der Aufgeber nicht unzweifelhaft erkannt werden kann, so hat der Amtsvorstand die Sendung alsbald an Unseren Postdeputirten der Provinz gelangen zu lassen und dieser hat mit Beziehung eines Postbeamten, welcher in Darmstadt der Oberpostmeister zu Gießen und Mainz aber die Postmeister sein sollen, die Sendung zu eröffnen, nur den Namen und Wohnort des Aufgebers zu ermitteln und auf der Adresse zu bemerken, sofort solche mit einem Dienstsiegel wieder zu verschließen und dem gegenwärtigen Postbeamten zu übergeben; um solche an den Aufgeber oder an die Poststelle, von welcher sie zur Untersuchung eingefendet worden ist, unverzüglich zurückzuschicken.

Ist der Absender ermittelt, so findet die Abgabe an ihn in der vorbezeichneten Weise statt.

Kann dagegen der Absender durch die stattgehabte amtliche Eröffnung nicht ermittelt werden, so werden Briefpostsendungen nach Verlauf von drei Monaten vom Tage des Eingangs derselben bei dem Oberpostamt an gerechnet, verbrannt.

Ist die unanbringliche Sendung ein Fahrpoststück oder ein Brief, bei dessen Eröffnung sich ein Gegenstand von Werth vorfindet, so wird der Aufgeber durch Schalteranschlag zum Abholen der Sendung binnen vier Wochen aufgesondert. Inzwischen lagert dieselbe auf Gefahr des Absenders und ihrer Sachen, welche dem Verderben ansgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Erfolgt auf diesen Anschlag eine Anmeldung, so kann die Sendung, übrigens lediglich gegen die vorgeschriebene Empfängsbescheinigung, nur dann zurückgegeben werden, wenn sich der Anmeldende entweder durch Rückgabe des Postscheins oder durch Vorzeigen des Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist und durch Vorlage der Adresse von der nämlichen Handschrift zu legitimiren vermag. Außerdem hat die Abgabe an den sich anmeldenden zu unterbleiben.

Bleibt die Aufforderung durch Schalteranschlag und die außerdem noch von Unserem Oberpostamte jährlich zweimal zu erlassende öffentliche Aufforderung zur Rücknahme derartiger Sendungen binnen einer sechsmonatlichen Frist ohne Erfolg; so werden die Stücke mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert und der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös wird der Postillonehülfskasse überwiesen. Meldet und legitimirt sich der Absender später, so wird ihm der überwiesene Betrag, jedoch ohne Zinsen, erstattet. Nicht zu veräußernde werthlose Gegenstände werden verbrannt.

Für unanbringliche Briefpostgegenstände hat der Aufgeber nur das Porto nach dem Tarife der

Währung des Aufgabeortes für die Hinsendung und etwaige auf sein Verlangen geschehene Nachsendung, welche nach §. 17. als eine neue Aufgabe angesehen wird, zu entrichten. Für die Zurücksendung wird kein Porto angesezt. Retourbriefe, die vom Aufgabeort an einen andern Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

Für unanbringliche Fahrpostsendungen, dagegen hat der Aufgeber das Porto nach den bei der Hinsendung, Zurücksendung und etwaigen Nachsendung zurückgelegten Transportstrecken zu entrichten. Nur für Briefe mit Postvorschüssen bis zum Gewichte von vier Lotn ausschließlich (§. 20.) und für Sendungen mit haaren Einzahlungen (§. 21.) wird für die Zurücksendung bei dem Verkehr im Innern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, sobann im Positivvereinsverkehr kein Porto angesezt.

Neben dem Porto und den anderen Postgebühren hat der Absender auch die etwaigen Auslagen (z. B. Vorlagen für zollamtliche Behandlung u. s. w.) der Postkasse zu erstatten.

Er wird von dieser Verpflichtung auch in dem Falle nicht entbunden, wenn er die betreffende Sendung nicht mehr zurücknehmen will.

§. 16.

Poste-restante Postsendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste-restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten — betreffenden Falles gegen die vorgeschriebene Quittung (§. 18.) — behändigt, wenn er sich zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern genügend legitimirt.

Wenn vergleichens Postsendungen innerhalb dreier Monate von dem Tage des Einlangens an gerechnet von dem Adressaten nicht abgeholt werden; so sollen sie, insoferne nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber getroffen ist, nach dem Aufgabe-Orte zurückgesendet werden.

Poste-restante gestellte Sendungen mit Postvorschuß werden stets nach Ablauf der im §. 20. bestimmten Zeit an den Aufgabeort zurückgesendet.

Für die Aufbewahrung der poste-restante Sendungen ist bei Briefpostsendungen der Betrag von einem Kreuzer Bestellgebühr (§. 31.), bei Fahrpostsendungen der Betrag von drei Kreuzern Lagergebühr zu erheben.

§. 17.

Nachsendung von Post-sendungen: Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort mit Zuverlässigkeit bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, wozufür Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Ab-

sonders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchen Fälle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Hinsichtlich der Berechnung des Porto's gilt der Grundsatz, daß eine Sendung, welche dem Adressaten nachgeschickt wird, so zu behandeln und zu taxiren ist, als wäre sie an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben worden.

Es wird jedoch, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, bei Briefpostsendungen für die Rücksendung kein Porto angerechnet.

Nachzusendende recommandirte Briefpostsendungen werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt; eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Briefe, auf welche die für den Verkehr im Innern des Postvereins-Gebiets geltenden Bestimmungen Anwendung finden, unterliegen für die Nachsendung dem für unfrankirte Briefe vorgeschriebenen Portozuschlage nicht.

Bei Kreuzbandsendungen und Briefen mit Warenproben wird die für beide Arten von Sendungen festgesetzte moderate Taxe auch für die Nachsendung in dem Falle angewendet, wenn bei der Aufgabe die zur Anwendung derselben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt gewesen und die Sendungen daher schon vom Aufgabe- bis zum ersten Bestimmungsorte mit derselben taxirt worden sind.

S. 18.

Die Abgabe von Postsendungen darf in der Regel nur an den Adressaten selbst oder dessen ~~richtige Ab-~~
~~gabe der~~
anerkannt Bevollmächtigten geschehen.

~~Postsendungen.~~

Als anerkannt Bevollmächtigte werden betrachtet:

- 1) alle, welche in einer der betreffenden Poststelle zu übersiefernden schriftlichen Vollmacht, oder in einem an dieselbe gerichteten schriftlichen Ersuchen, oder in einer gerichtlichen Verfügung als beauftragte Empfänger bezeichnet sind, wobei in Zweifelsfällen von den Poststellen die amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden kann.
- 2) anerkannte Associe's und Geschäftsführer von Handlungshäusern, Fabriken &c., sofern nicht von dem Chef des Geschäfts eine entgegenstehende Bestimmung getroffen worden ist, sowie bei dienstlichen Sendungen der dienstliche Stellvertreter des Adressaten;
- 3) bei unmündigen Kindern deren Eltern oder Vormünder;
- 4) in unter Verwaltung oder Aufsicht öffentlicher Behörden stehenden Kranken-, Verpflegungs-, Arbeits-, Detentions- oder Straf-Anstalten die in der Haussordnung oder durch besondere Verfügung der verwaltenden oder aufsehenden Behörde bestimmten, der betreffenden Poststelle deßfalls amtlich bekannt gemachten Personen.

Ausnahmsweise dürfen, wenn der Adressat oder dessen anerkannt Bevollmächtigter nicht zu Hause angetroffen wird, nicht recommandirte Briefpost-Sendungen an einen Haus- oder Comptoir-beamten, ein erwachsenes Familienglied, oder sonstige Angehörige, oder einen Dienstboten des

Adressaten "oder" seines Bevollmächtigten; "oder" wenn Niemand angetroffen wird; an den hiernach die Bestellung geschehen kann; an den Portier, Haussießer, Hauseigenthümer, an den Miether einer Wohnung im Hause; oder an den Gastwirth eines als Wohnung bezeichneten Gasthofs abgegeben werden.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expressbrieves (S. 30), so kann die Behändigung, wenn der Adressat "oder" dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienmitglied oder an einen Haus- oder Comptoirbeamten geschehen.

Der Empfang von recommandirten Briefen und von Fahrpost-Sendungen ist von dem Empfänger durch die ganze Namensunterschrift nach dem ihm vorzulegenden Formular zu bescheinigen, ebenso hat er das etwa beigegebene Retour-Recepisse (vergl. S. 29) zu unterzeichnen.

Kann die Bestellung einer Postsendung nicht bewirkt werden, weil Personen, an welche die Abgabe nach Vorstehendem geschehen darf, nicht angetroffen werden, oder weil die Empfangnahme für den Adressaten verweigert wird, so hat der Postbedienstete die Abgabe nochmals zu einer andern Zeit zu versuchen.

S. 19.

Berichtigung Die Abgabe der Postsendungen erfolgt in der Regel nur gegen sofortige Entrichtung der auf des Porto's, der übrigen denselben haftenden Beträge an Porto, anderen Postgebühren und Auslagen, zu welchen letzteren Postgebühren alle von den Postanstalten für die Sendungen zu machenden Vorlagen und Verschüsse zu rechnen sind. **Postsendungen** **Auslagen; Acontirung.** Ebenso hat der Aufgeber einer Sendung, welcher dieselbe frankt abschicken will, das Porto haftenden Auslagen; Acontirung, nicht sogleich bei der Aufgabe zu bezahlen.

Will jemand, gleichviel ob im Postorte oder außerhalb desselben wohnend, Postfalle, mit Ausnahme der unter 1 nachverzeichneten, nicht sogleich bei der Aufgabe und Abgabe der Sendungen bezahlen, so wird den Poststellen das Creditiren und Acontiren derselben unter nachstehenden Bedingungen gestaltet:

- 1) Frankomarken, Zeitungsabonnements-Gelder, Personengeld, Überfrachtporto und die auf Zahlungsanweisungen einzuzahlenden Beträge (ausschließlich der Einzahlungsgebühren) dürfen nicht acontirt werden.
- 2) Das Creditiren ist auf die Dauer eines Monats beschränkt. Die Poststellen haben daher binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Monats die Contos abzuschließen und die Zahlung der Beträge zu verlangen. Erfolgt hierauf die Zahlung nicht binnen acht Tagen, so wird die fernere Gewährung eines Contos verweigert.
- 3) Die zum Contoführen erforderlichen Bücher hat der Contohalter auf Verlangen der Poststellen auf seine Kosten zu liefern.
- 4) Die Vergütung für das Acontiren und Creditiren beträgt zwei Kreuzer für jeden Gulden.

der acontirten Summe und für überschreitende Kreuzerbeträge bis zu 30 Kreuzern sie am 1. Kreuzer; von 30 und mehr Kreuzern aber 2 Kreuzer; als Minimum sind jedoch monatlich 18 Kreuzer zu entrichten.

Die Acontirungsgebühren dürfen nicht erhöhen werden, wenn die Kosten dafür uns oder den Mitgliedern unseres Großherzoglichen Hauses zur Last fallen würden.

Ferner sind unsere im Art. 13 des Postlehus-Vertrags bezeichneten oder auf deren Stelle getretenen Behörden und Stellen, welche Porto &c. acontiren lassen, von Entrichtung der Acontirungsgebühren, insofern diese Gebühren aus Staatsmitteln zu bestreiten sein würden, befreit. Auch ist diesen Behörden auf Verlangen in vierjährigen Fristen zu acontiren und zu creditiren, die selben haben jedoch alsbald nach der Liquidation des Conto's, längstens binnen 14 Tagen, für dessen Bezahlung Sorge zu tragen.

S. 20.

Bei den Poststellen können auf Briefe und Fahrpost-Sendungen, welche nach dem Fürstlich Postvorschüsse. Thurn und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirke, nach den übrigen Ländern des Postvereinsgebietes (mit vorläufiger Ausnahme der Österreichischen Gesamt-Monarchie), sobann nach der Schweiz und dem Königlich Dänischen Postgebiete (dem Königreich Dänemark, den Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, sowie nach dem Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck) bestimmt sind, Vorschüsse zur Wiedereinziehung von den Empfängern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen nachgenommen werden.

Auf Sendungen nach Orten des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungs-Gebiets, sowie nach den übrigen Orten des Postvereins-Gebietes, sobann auf Fahrpost-Sendungen nach der Schweiz können Beträge bis zu 50 Thaleren oder $87\frac{1}{2}$ fl. und auf Sendungen nach Dänemark (Beträge bis zu 25 Thaleren über $43\frac{3}{4}$ fl.) nachgenommen werden.

Briefe mit Postvorschüssen werden in der Regel mit der Fahrpost befördert (§. 58), die Versendung mit der Briespost findet jedoch ausnahmsweise statt:

- 1) im Innern des Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks (ausschließlich der Hohenzollern'schen Lande) bei Briefen bis zum Gewichte von 4 Roth ausschließlich und einem Vorschuss-Betrage bis $1\frac{3}{4}$ fl.;
- 2) bei Briefen nach den Hansestädten, welche an sich mit der Briespost Beförderung zu erhalten haben;
- 3) bei Briefen nach dem Dänischen Postbezirke, deren Beförderung mit der Briespost gewünscht wird;
- 4) bei Briefen nach der Schweiz, deren Beförderung mit der Briespost gewünscht wird, bis zum Vorschuss-Betrage von 15 fl.
- 5) Briefe oder sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, müssen auf der Adresse

(und dem Frachtbriefe) den Vorschußbetrag mit den Worten: Vorschuß (oder Nachnahme) und die Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Die Angabe des Vorschußbetrags hat bei Aufgaben im Großherzogthum in süddeutscher Währung zu erfolgen.

Die Postbeamten sind nicht verpflichtet, den Vorschuß früher auszuzahlen, als bis über die erfolgte Einlösung zuverlässige Nachricht eingegangen ist.

Ist die Auszahlung nicht bei der Aufgabe der Sendung erfolgt, so ist dem Aufgeber ein Revers über den nachträglich auszuzahlenden Vorschußbetrag auszustellen. Ein solcher Revers ist nur auf eine bestimmte in demselben anzugebende Zeitfrist gültig; diese hat jedoch mindestens 14 Tage mehr, als diejenige Zeit zu umfassen, nach deren Verlauf sich dem Scheine gemäß zur Empfangnahme gemeldet werden kann.

Außerdem werden den Vorschuß-Sendungen Rück-scheine (Beihilfs der Bescheinigung der durch den Adressaten erfolgten Einlösung) beigefügt, welche von der Abgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung zugleich mit der nicht eingelösten Sendung, nach dem Aufgabort mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind. Die wirkliche Auszahlung des Postvorschusses erfolgt nur gegen Rückgabe des Reverses und gegen Quittung.

Für die Leistung des Vorschusses sind neben der Zahlung des tarifmäßigen Porto's für die Sendung Procura-Gebühren zu bezahlen.

Diese Procura-Gebühren betragen:

1) bei Sendungen mit Vorschüssen nach dem Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirke (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer)

a) für Vorschüsse

unter 15 kr.	nichts,
von 15 bis 39 kr.	2 kr.,
von 40 kr. bis 1 fl.	3 kr.,

b) für Vorschüsse über einen Gulden 5 pCt. oder 3 kr. vom Gulden, wobei bei überschreitenden Beträgen über einen Gulden bis 19 kr. nichts,

von 20 bis 39 kr.	1 kr.,
von 40 bis 59 kr.	2 kr.,

zu entrichten sind;

2) bei Sendungen nach den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, so dann nach den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirk gehörigen Theilen des Postvereins-Gebietes, sowie nach der Schweiz, $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil

eines Thalers, beziehungsweise 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, als geringster Satz jedoch 1 Sgr. oder 3 Kr.;

- 3) bei den Briefpost-Sendungen nach Dänemark $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, beziehungsweise 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Die Berechnung der Procura-Gebühr erfolgt bei der Aufgabe im Großherzogthum in der sünddeutschen Währung.

Die Procura-Gebühren werden auch bei Nachsendung und Zurücksendung nur einmal, und zwar bei unanbringlichen Vorschuß-Sendungen vom Aufgeber erhoben.

An Porto ist zu erheben:

- 1) bei Briefen mit Postvorschüssen, welche nach dem Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirk (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Fürstenthümer), sowie nach Dänemark und nach der Schweiz bestimmt sind und mit der Briefpost befördert werden, das tarifmäßige Briefporto;
- 2) bei Fahrpost-Sendungen nach dem Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirk und nach der Schweiz das tarifmäßige Fahrpostporto;
- 3) bei Sendungen nach den Hohenzollern'schen Fürstenthümern und den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirk gehörigen Theilen des Postvereins-Gebietes stets das tarifmäßige Fahrpostporto (bei Briefen die Minimal-Fahrposttaxe).

Werthporto (§§. 78—81. 88) wird für Sendungen mit Vorschüssen nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschußbetrags ein Werth ausdrücklich angegeben ist.

Für die Bestellung einer Sendung mit Postvorschuß wird, je nachdem die Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost stattgefunden hat, die Bestellgebühr für Briefe oder Fahrpost-Gegenstände erhoben.

Nachgesendete und unanbringliche Sendungen mit Postvorschüssen werden wie andere nachgesendete und unbestellbare Postsendungen (§§. 14. 15. 17) behandelt und taxirt.

Sendungen mit Postvorschüssen nach dem Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirk, sodann nach den übrigen Theilen des Postvereins-Gebiets, sowie nach der Schweiz dürfen keinesfalls länger als 14 Tage, Vorschuß-Sendungen nach Dänemark keinesfalls länger als 10 Tage (die beiden Termine vom Tage der Ankunft an gerechnet) uneingelöst bei der Abgabe-Poststelle aufbewahrt, sondern müssen nach Ablauf dieser Termine an den Aufgabebort zurückgesendet werden.

Die Ausbezahlung des Nachnahme-Betrags am Orte der Aufgabe kann übrigens, selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine, nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Wenn eine Sendung, auf welche ein Postvorschuß nachgenommen wird, an sich portofrei zu befördern ist, so ist nur die Procura-Gebühr zu erheben.

Baare Ein-
zahlungen.

Die Poststellen sind verpflichtet, baare Einzahlungen bis zu den nachbezeichneten Beträgen zur Wiederauszahlung an einen Adressaten im Bereich des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, sowie des übrigen Postvereinsgebietes (mit vorläufiger Ausnahme der Österreichischen Gesamtmonarchie) anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Postverwaltung im demselben Umfange Gewähr zu leisten, wie für die Versendung von Geldern (S. 66, 69, sc.).

Den eingezahlten Beträgen muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, auf Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleithbriefe zu Paketen mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt....“ vermerkt, die Summe auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Bei Einzahlungen im Großherzogthum hat die Angabe der Summe in süddeutscher Währung zu erfolgen.

Nach Orten des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebietes (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) können Beträge bis 45 fl. oder 25 Thlr., nach den Hansestädten, den Hohenzollern'schen Fürstenthümern und den nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes Beträge bis zu 40 Thalern oder 70 fl. eingezahlt werden.

Über die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Dem Adressaten wird mit dem Briefe oder der Briefadresse zugleich ein Formular zum Auslieferungsschein behändigt und demselben hiernächst gegen den vollzogenen Schein der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt.

Die Auszahlung hat in der Regel sofort nach Eingang des Briefs oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes und nach Vollziehung des Scheins zu erfolgen. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für einen Brief oder eine Briefadresse, auf welche eine Einzahlung geleistet wird, ist:

1) an Porto:

- a) wenn der Bestimmungsort im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) liegt, das gewöhnliche Briefporto,

b) wenn der Bestimmungsort in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern und den nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes liegt, die Minimal-Fahrpostage (§. 86),
sodann

2) als Einzahlungsgebühr:

a) wenn der Bestimmungsort im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) liegt, 1 Kr. für den Gulden oder Theil eines Guldens, beziehungsweise $\frac{1}{2}$ Sgr., für den Thaler oder Theil eines Thalers,

b) wenn der Bestimmungsort eine der Hansestädte ist oder in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, oder in den nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes liegt, für je 5 fl. — 2 Kr. resp. für je 5 Rthr. — 1 Sgr. zu erheben:

Die Einzahlungsgebühr wird, wenn der Bestimmungsort im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet (mit Ausnahme von Hohenzollern und der Hansestädte) liegt, nach den Säzen der Währung, in welcher das Porto erhoben wird, außerdem aber nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung (bei Aufgaben im Großherzogthum also nach den Säzen der süddeutschen Währung) berechnet. Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden; doch kann die Bezahlung des Porto's und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Für die Bestellung des Briefes und Scheines an den Adressaten wird die gesetzliche Briefbestellgebühr (§. 31), wenn aber zugleich das Geld überbracht wird, die Bestellgebühr wie für Geldbriefe (§. 72) erhoben.

Bei Zurücksendung von unanbringlichen baaren Einzahlungen wird das Porto nur für den Hinweg vom Aufgeber erhoben.

Bei Nachsendungen wird hinsichtlich der Portoerhebung wie bei andern nachgesendeten Poststücken verfahren (§. 17).

Die Einzahlungsgebühr wird auch bei Zurücksendung und Nachsendung nur einmal und zwar bei unanbringlichen Briefen mit baaren Einzahlungen vom Aufgeber erhoben. Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender wieder behändigt und ihm der eingezahlte Betrag zurückgegeben. Der Absender muß darüber auf einen Ablieferungsschein quittieren und den Aufgabesschein zurückgeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so wird der Brief wie andere Retourbriefe von Werth behandelt (§. 15). Meldet sich der unbekannte Absender in der bestimmten Frist nicht, so wird der Betrag der Einzahlung, nach Abzug des Porto, zur Postillonshülfekasse überwiesen. Meldet und legitimirt

sich der Absender oder Adressat später, so wird der überwiesene Betrag, jedoch ohne Zinsen, demselben ausgehändigt.

Für Briefe mit Einzahlungen von portobefreiten Stellen oder Personen unter portofreier Rubrik ist blos die Einzahlungsgebühr vom Absender oder Empfänger zu entrichten.

§. 22.

Bei jeder Poststelle müssen stets zu Ledermann's Einsicht öffentlich ausgehängt werden:

- 1) die Bestimmung des §. 23 dieser Verordnung;
- 2) Angabe der Stunden, während welcher der Schalter geöffnet ist;
- 3) die Taxe für die Correspondenz:
 - a) nach und von den Postorten des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebietes,
 - b) nach und von den Postorten der nicht Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Vereins-Postbezirke nebst den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern,
 - c) nach und aus dem Postvereinsauslande, mit den Bestimmungen über Zwangfrankatur und die Möglichkeit zur Theilweisen Frankatur;
- 4) Uebersicht der Ankunfts- und Abgangzeiten der Posten;
- 5) Bezeichnung der Stunden, zu welchen die Briefkästen, wo sich solche befinden, geleert werden;
- 6) die Personengeldtarife zu den an dem betreffenden Postorte abgehenden Posten;
- 7) Bezeichnung der Gebühren für das Austragen des Gepäcks der mit den Posten eintreffenden Reisenden.

Die unter 3 bezeichneten Tarife sind bei den Poststellen käuflich zu erhalten. Außerdem ist jede Poststelle verpflichtet, auf Nachfrage jede von ihr zu ertheilende Auskunft über bestehende Bestimmungen und Tarife bereitwillig zu geben und die Einsicht derselben zu gestatten.

Eintretende Änderungen in den Tarifen und anderweitigen Bestimmungen werden wie bisher im Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Eintritt in das Postbüro. Der Eintritt in die Postbüro ist nur denjenigen gestattet, welche in Unsern Postdiensten stehen oder sonst von Amtswegen dieselben betreten müssen.

§. 24.

**Versetzung von Centra-
ventionen.** Die Verfolgung der zur Anzeige kennmenden Contraventionen gegen die wegen Beeinträchtigung des Postinstituts bestehenden Gesetze und Verordnungen wird bei den einschlägigen Behörden und in allen Instanzen von Unserer Oberpostinspektion entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Postdeputirten und Kreisämter veranlaßt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Bestimmungen für die Briefpost.

I. Bestimmungen für die Briefpostsendungen überhaupt.

§. 25.

Zur Briefpost gehören:

Gegenstände
der Briefpost.

- 1) Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereinsstaaten und des Herrn Fürsten von Thurn- und Taxis, sowie an dieselben ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht;
- 2) Briefe, Briefpäckchen und Akten sendungen ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth Zollgewicht ausschließlich;
- 3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth ausschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beifaz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
- 4) recommandirte Briefe;
- 5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifbandsendwagen (jedoch nur bis zum Gewicht von 16 Loth), Zeitungen, Recepisse, Laufzettel u. dgl.;
- 6) die portofreien amtlichen Dienst-Correspondenzen bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich.

Packete, welche aus zusammengepackten Briefen bestehen, werden stets mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif taxirt.

Briefe, Briefpäckchen und Akten sendungen, auf denen ein Werth angegeben ist, werden, auch wenn ihr Gewicht die Gränze von 4 Loth Zollgewicht nicht erreicht, zur Beförderung mit der Briefpost nicht angenommen und es wird, wenn ohne Werthangabe dennoch Sachen von Werth den Briefen beigefügt werden sollten, im Falle des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet, sowie überhaupt ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe oder wegen der verspäteten Beförderung oder Bestellung von Briefpostgegenständen jeder Art den Postverwaltungen gegenüber nicht stattfindet.

Die aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, mit der Briefpost weiter befördert und hinsichtlich der Taxirung als Briefpostsendungen behandelt.

Für die nach dem Postvereinsauslande bestimmten Briefpäckchen sind die von den betreffenden Staaten erlassenen Vorschriften maßgebend.

S. 26.

Beschaffenheit der Briefpost- Die Briefpostsendungen müssen, mit Ausnahme der Kreuzbandsendungen (§. 38) und Waaren-
sendungen, proben (§. 37 und 40), gehörig verschlossen, so daß ohne Beschädigung oder Eröffnung des Ver-
schlusses dem Inhalte nicht beizukommen ist, zur Post gegeben werden (§. 9).

Es erscheint räthlich, bei Briefen, welche nach Ländern der heißen Zone bestimmt sind, zum Verschluß nicht Siegellack, welches durch Wärme sich auflöst, sondern Oblaten zu verwenden.

Insoferne bei recommandirten Briefen nach fremden Ländern besondere Bestimmungen über den Verschluß (z. B. bei Briefen nach Belgien sowie nach Sardinien, wegen Anlage mehrerer Siegel und Verwendung von Kreuzcouverten) bestehen, sind diese Bestimmungen vom Aufgeber zu befolgen.

Außer den auf die Beförderung oder Bestellung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zu widerhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insoferne nach dem Ermeessen der Poststelle aus der Notiz unzweifelhaft ersiehet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Offene Briefe, oder Briefe, welche auf der Außenseite anstößige Bemerkungen (z. B. Mahnbriefe &c.) enthalten, werden zur Beförderung mit der Post ebenfalls nicht angenommen.

Finden sich solche Briefe im Briefkasten vor, so werden sie wie unbestellbare Briefe behan-
delt (§. 14).

Werden offene Briefe einer Grossherzoglichen Poststelle zugespedirt, so hat dieselbe sie mit dem Postsiegel zu verschließen und mit der Bemerkung zu versehen: „kam offen an“, worauf die Weiterbeförderung und Bestellung erfolgen kann.

Weiter herkommende Briefe mit beleidigenden oder anstößigen Bemerkungen auf der Außenseite sind weder zu bestellen noch weiter zu sprediren. Nur ausnahmsweise, wenn zu vermuthen ist, daß der Adressat eines besonderen Interesses wegen sie dennoch annehmen werde, werden dieselben dem Adressaten zur beliebigen Annahme angeboten.

S. 27.

Wiegen der Briefe und Notiren des Gewichts. Bei allen der Portozahlung unterliegenden Briefen, deren Gewicht den einfachen Satz überschreitet, ist das auf der Briefwage zu ermittelnde Gewicht nach Zolllothen (§. 4) auf der Adresse von den Postbeamten anzugeben.

Wenn es der Aufgeber oder abholende Empfänger verlangt, muß das Wiegen in dessen Gegenwart geschehen.

S. 28.

Entrichtung des Porto durch Freimarken. Es steht jedem Aufgeber von Briefpostgegenständen, für welche das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden kann oder muß, frei, dieses durch Baarzahlung zu entrichten, oder Freimarken in dem entsprechenden Betrage zu verwenden.

(*) Die bei Aufgaben im Großherzogthum zu verwendenden Marken bestehen in vier Sorten zu:

1) Kreuzer auf blauem Papier,	2) Kreuzer auf grünem Papier,
3) Kreuzer auf blauem Papier,	4) Kreuzer auf grünem Papier,
5) Kreuzer auf rosenrothem Papier,	6) Kreuzer auf grünem Papier,
7) Kreuzer auf gelbem Papier,	8) Kreuzer auf grünem Papier,
9) Kreuzer auf gelbem Papier.	

Sämtliche Markensorten tragen die Überschrift „Freimärkte“, in dem Seitenrahmen die Inschriften: „Deutsch-Oesterreich.-Postverein“ und „Thurn und Taxis“ und in dem Mittelschild im unteren Rahmen und dem Medaillons die Werthbezeichnung.

Unzulässig ist die Frankirung durch Marken:

- a) bei recommandirten Briefen bezüglich der Recommandationsgebühr,
- b) „ Briefen mit Postvorschuß,
- c) „ Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden (Postanweisungen).
- d) „ Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei-, Werth- und Geld-Sendungen.“

Das Frankiren eines Briefes mit Marken ist in der Regel durch den Absender selbst vergestalt zu bewirken, daß auf der Adressseite des Briefs, links in der oberen Ecke, eine oder so viel Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind. Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Unfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs.

Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken auf dem Kreuz- oder Streifband auf der Adressseite und zwar so anzubringen, daß der Kreuz- oder Streifband ohne Verlegung der Marken abgenommen werden kann.

Correspondenzen, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal im Gebrauch gewesen oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersten Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt, im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung, sie wird vielmehr von der Aufgabepostanstalt, Behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächter oder gefälschter Marken, sowie die Fälschung der Marken und die Beihilfe hierzu unterliegt dem nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eintretenden Strafen.

Wenn bei Correspondenzen, welche nach Orten der Fürstlich Thurn und Taxis'schen oder eines anderen Postverein gebietes bestimmt sind, der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht erreicht, so ist der fehlende Betrag, und zwar, wenn die Briefpostsendung nach einem Post-

orte bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit Zuschlag (§. 39.) vom Adressaten bei der Empfangnahme der betreffenden Briefpostsendung nachzuzahlen.

Bei Ermittelung des Werths der gültig verwendeten Marken werden bei Sendungen, auf welche die Postvereinstaxe Anwendung findet, die Silbergroschen stets zu 3 kr. beiderlei Währung, und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet und es wird hiernach das Ergänzungspporto ohne weitere Reduction angezeigt.

Wenn in dem Briefverkehr zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirke gehörigen Theilen des Vereinsgebietes Briefpostsendungen mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes als desjenigen, zu welchem der Aufgabeort gehört, zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln und die fremden Marken als ungültig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werths der Marken odes des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken gegen Rückgabe des mit denselben versehenen oder des gestempelten Briefcouverts.

In gleicher Weise werden bei dem Verkehr im Innern des Großherzogthums, sowie zwischen denselben und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbegriffs, Briefpostsendungen, welche nicht mit den für den Aufgabe-Postort gültigen Taxis'schen Marken versehen sind, wie unfrankirte Briefe behandelt; den Adressaten wird jedoch gegen Vorlage des Briefumschlags gleichfalls der Werth der unnütz verwendeten Taxis'schen Marken vergütet.

Die Seitens des Absenders mit Marken von nicht genügendem Betrage versehenen Correspondenzen nach den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen deutschen und nach den Nichtdeutschen Ländern (Postvereins-Ausland) werden als unfrankirt behandelt, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß solche ungenügend frankirte Correspondenzen, welche nach Ländern oder Orten bestimmt sind, bezüglich deren Zwangsfrancatur besteht, gar nicht zur Absendung kommen. (§. 7.) Welche Länder resp. Orte hierbei in Betracht kommen, läßt sich aus dem Tarife für die Correspondenz nach und aus dem Postvereins-Auslande entnehmen.

Beweigert der Empfänger einer Briefpostsendung die Zahlung des nachtaxirten Porto's, oder ist eine solche Sendung aus einem andern Grunde unbestellbar, so wird dieselbe an den Aufgabeort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, den betreffenden Betrag an die Postkasse zu erstatten (§. 15.).

Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzlig und allein durch die Poststellen, und es ist Niemanden gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gerwerbsmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrage zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

§. 29.

Diejenigen Briefe, für welche der Aufgeber eine besondere sorgfältige Behandlung und auf Recommandations-Briefe Grund der demselben auszustellenden Bescheinigung (Recommandations-schein, Aufgabeschein, Post- und Retour-schein) im Falle des Verlustes eine Entschädigung von Seiten der Postanstalt verlangt (recommandirte Briefe) sind von dem Aufgeber mit den Worten „recommandirt“, „empfohlen“, „charge“, „gegen Schein“ u. s. w. zu bezeichnen.

Es sind in diesem Falle von der Aufgabe-Poststelle Recommandations-scheine nach den Mustern Anlage A und B. lit. A und B, je nachdem die Sendung innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks, ausschließlich der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, oder in die übrigen Staaten des Postvereins oder des Postvereins-Auslandes erfolgt, auszustellen.

Bei dem Verkehr, mit den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirk gehörigen Theilen des Postvereins-Gebiets, sowie mit den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, ist auch die Recommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen gestattet.

Bei dem Verkehr mit dem Postvereins-Ausland ist die Recommandation von Briespost-Gegenständen nur insoweit zulässig, als dies in den betreffenden Postverträgen ausdrücklich gestattet ist. Im Allgemeinen ist die Recommandation von Briefen nach überseeischen Ländern nicht zulässig.

Für die Recommandation einer Briespost-Sendung ist neben dem für dieselbe zu erhebenden tarifmäßigen Porto eine Recommandationsgebühr zu bezahlen, welche bei der Erhebung im Großherzogthum:

- 1) bei Versendungen nach Orten des Taxis'schen Postverwaltungs-Gebiets, ausschließlich der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, sieben Kreuzer;
- 2) bei Versendungen nach den Hansestädten, den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, den übrigen nicht zum Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirk gehörigen Staaten des Postvereins, sowie nach dem Vereins-Auslande sechs Kreuzer beträgt.

Für recommandirte Briespost-Sendungen nach dem Vereins-Ausland ist außerdem noch diejenige besondere, an die betreffenden außerdeutschen Postverwaltungen zu vergütende weitere Gebühr zu zahlen, welche in den einzelnen Postverträgen festgesetzt worden ist.

Nach Orten des Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks (mit Ausnahme des Verkehrs mit den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern) können recommandirte Briefe frankirt oder unfrankirt ausgegeben werden.

Im ersten Falle hat der Aufgeber, im zweiten Falle der Empfänger die Recommandations-

gebühr zu bezahlen. Bei dem Verkehr mit allen anderen Ländern können recommandirte Briefpost-Gegenstände nur gegen Vorausbezahlung des Portos und der besonderen Vergütungen für die Recommandation abgesendet werden.

Unsere Behörden und Stellen sind hinsichtlich ihrer dienstlich portofreien Sendungen von der Entrichtung der für Rechnung der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postkasse oder Unserer Postbeamten zu erhebenden Recommandationsgebühr befreit. Hinsichtlich der von Unsere[n] Behörden und Stellen an Private ergehenden portopflichtigen Sendungen, deren Recommandation von den Behörden für nothwendig erachtet wird, ist, insoweit die Absendung unfrankirter recommandirter Briefe zulässig ist, die Recommandationsgebühr mit dem Porto von dem Empfänger zu verheben. Recommandierte Briefpost-Sendungen müssen stets am Schalter aufgegeben werden (S. 10). Finden sich Briefe mit einer die Recommandation verlängenden Bezeichnung im Briefkasten vor; so werden dieselben zwar abgesandt, aber nicht als recommandirte behandelt. Neben dem Postschein wird eine besondere Quittung oder ein Duplikat des Postscheins nicht ausgestellt.

Wenn der Absender von recommandirten Briefen die Beibringung einer Empfangsbefcheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) verlangt; so muß er auf der Adresse dieses Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein“ (Retour-Recepisse) ausdrücken und es wird dafür von dem Absender eine weitere Gebühr von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. (je nach der an dem Aufgabeort gültigen Münzwährung), von welcher keine Befreiung stattfindet, erhoben. Die Beigabe von Retour-Recepissen nach dem Vereins-Auslande (selbstverständlich gegen Bezahlung der besonderen Gebühr) ist nur dann zulässig, wenn die Beigabe in den betreffenden Postverträgen ausdrücklich gestattet ist.

Die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postanstalt leistet, wenn eine im Großherzogthum Hessen aufgegebene recommandirte Briefpost-Sendung innerhalb des Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks oder innerhalb des Postvereins-Gebiets verloren geht; dem Reclamanten (Aufgeber oder Adressaten), sobald der Verlust constatirt und nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt ist, gegen Rückgabe des Postscheines eine Entschädigung von 24 $\frac{1}{2}$ fl.

Das Reclamationsrecht ist bei den nach Orten des Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) zu versendenden recommandirten Briefen nach Ablauf von drei Monaten, — bei den nach anderen Ländern, sowie den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern zu versendenden recommandirten Briefpost-Sendungen nach Ablauf von sechs Monaten, überall vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erloschen.

Der Postverwaltung bleibt, ohne daß dadurch die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit aufgeschoben wird, der Regress gegen jeden schuldbaren oder fahrlässigen Postbeamten oder sonstigen Beteiligten vorbehalten.

Sollten jährigens gegen ein nicht zum Postverein gehöriges Postinstitut rücksichtlich einer recommandirten Briefpost-Sendung Reclamationen angestellt oder Entschädigung gefordert werden, so sollen diesen Reklamanten auf ihr Ansuchen von der General-Direction Unserer Posten nicht allein die Urkunden zugestellt werden, wodurch die Abgabe solcher Briefpost-Sendungen an das betreffende Postinstitut erwiesen wird, sondern sie werden auch mit allen weiteren der General-Direction zu Gebot stehenden Mitteln und Verwendungen unterstützt werden.

§. 30.

Briefe, welche alsbald nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte durch einen Expressen bestellt Expressbriefe werden sollen, müssen vom Absender auf ihrer Adressseite in deutlich ersichtlicher Weise wörtlich mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen“ versehen sein.

Auf die Bezeichnung hin: „eilst“, „eilstigst“: (cito, citissime), „zur schleunigsten Abgabe empfohlen“ und dergleichen kann eine expresse Bestellung nicht erfolgen.

Anordnungen, welche ein Adressat wegen Bestellung seiner Correspondenz im Allgemeinen getroffen hat, bleiben bei express zu bestellenden Briefen außer Anwendung.

Express zu bestellende Briefe müssen stets recommandirt werden und zahlen, außer der Recommandationsgebühr und dem tarifmäßigen Porto, für die expresse Bestellung am Orte der Postanstalt au Bestellgeld (von dessen Entrichtung keinerlei Befreiung stattfindet):

a) wenn die Bestellung am Tage erfolgt: 9 Kreuzer oder 3 Sgr. (je nach dem Münzfusze der Postanstalt, bei welcher die Gebühr von dem Publikum bezahlt wird);

b) wenn die Bestellung Nachts geschieht: 18 Kreuzer oder 6 Sgr. (wie bei a).

Als Tageszeit gilt, im Sommer (April bis September) die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Nachts; im Winter (October bis März) die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Nachts.

Für, die außerhalb des Ortes der Abgabepoststelle zu bestellenden Expressbriefe sind, außer dem Boten zu zahlenden und mit demselben nach den ortsüblichen Sätzen zu vereinbarenden Lohn, ohne Unterschied der Zeit der Bestellung 9 Kreuzer oder 3 Sgr. für Beschaffung des Boten zu entrichten.

Die Gebühr für die expresse Bestellung kann nach Gutfinden des Absenders voraus bezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. Im letzteren Falle hat der Absender eines solchen Briefes jedoch seinen Namen mit auf die Adresse zu setzen, und für die Zahlung zu haften, wenn dieselbe vom Empfänger verweigert wird.

Zur Sicherung der richtigen Zahlung können daher die Poststellen in den Fällen, in welchen der Empfänger den Botensohn tragen soll, oder dessen Betrag für expresse Bestellung außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt nicht bekannt ist, die Hinterlegung der betreffenden Beträge und im letzteren Falle des Betrags von 54 Kreuzer oder 15 Sgr. verlangen.

Telegraphische Depeschen, welche von einem Telegraphenbureau zur Weiterbeförderung an den Bestimmungsort zur Post gegeben werden, oder mit derselben an ein Telegraphenbureau eingehen, unterliegen selbstverständlich den obigen Bestimmungen ebenfalls, wenn sie express bestellt werden sollen. Briefe, welche nach Orten des Bestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt selbst bestimmt sind, können zur expressen Bestellung nicht angenommen werden.

Auch bei Expressbriefen leistet die Postanstalt für verspätete Beförderung oder Bestellung keine Entschädigung.

Dagegen finden auf derartige Briefe die bestehenden Bestimmungen über Verlust recommandierter Briefe Anwendung; in welcher Beziehung jedoch bemerkt wird, daß die Postanstalt für die Handlungen der nicht in ihrem Dienste stehenden Boten nicht verantwortlich ist und für den Verlust durch Schuld eines solchen Boten nicht Ersatz zu leisten hat.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für den Wechselverkehr zwischen den zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Postgebieten, sowie für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungs-Bezirks.

§. 31.

Bestellung
der Briefe,
Bestell-
gebühren
und Gefach-
halten.

Für die Abgabe der Briefpost-Gegenstände an die Adressaten sind im Allgemeinen die im S. 18 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Es gilt als Regel, daß, mit Ausnahme der mit poste restante bezeichneten Briefpost-Sendungen (S. 16), die mit der Post ankommenden Briefpost-Gegenstände in den Orten, in welchen sich Postanstalten befinden und in deren zum Ortsbestellbezirk gehörigen Umgebung durch die Briefträger auf ihren regelmäßigen Gängen dem Empfänger überbracht werden.

Diese Bestellung hat nach Maßgabe der mit Rücksicht auf die Ankunft der Hauptposten angeordneten Distributionszeiten möglichst bald nach Ankunft der Posten zu geschehen.

Alle ankommenden Briefpost-Sendungen müssen vor ihrer Abgabe an die Adressaten mit dem Nachweise über die Zeit der Ankunft versehen und auf denselben der Betrag des von dem Empfänger zu zahlenden Portos und anderer Postgebühren, sowie etwaige Auslagen, in deutlichen Ziffern vorgemerkt werden.

Für jede von einem anderen Postorte herkommende Briefpost-Sendung, auch für recommandierte, ist bei der Abgabe Ein Kreuzer Bestellgebühr zu bezahlen. Diese Bestellgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat Briefe auf der Post abholt oder abholen läßt; dagegen wird eine solche für die Bestellung von Briefpost-Gegenständen, welche als Sendungen in herrschaftlichen Dienstangelegenheiten portofrei zu befördern waren, nicht erhoben, wenn die Zahlung von der Staatskasse oder einer anderen portobefreiten Kasse geleistet werden müßte.

Die Behandlung solcher Briefe; für welche die Zahlung der Bestellgebühr nicht einer portobefreiten Kasse zur Last fallen würde, regelt eine besondere Verfügung.

Zieht es ein, im Postorte wohnender Correspondent, vor, sich seine Briefe nicht überbringen zu lassen, sondern sie nach Belieben während der Bureauzeiten in dem Postlokal in Empfang zu nehmen oder durch eine bevollmächtigte Person abholen zu lassen, so ist dies gestattet, es hat dann aber der betreffende Correspondent außer der gesetzlichen Bestellgebühr für jede Briefpostsendung, ein Gefachgeld von jährlich Sechs Gulden für die erforderliche Einrichtung und Unterhaltung eines Gefaches, sowie für die besondere Mühewaltung des Postbeamten zu entrichten.

Wenn ein Gefachhalter das Briefgesach auch für die Zeitungen benutzt; so hat derselbe für letztere kein besonderes Gefachgeld, sondern nur die regulativmäßigen Bestellgebühren zu vergüten.

Werden die Briefe bei ihrer Abgabe auf den Wunsch des Gefachhalters in eine von ihm gestellte Tasche oder Kapsel verschlossen (mittels welcher sodann auch die abzuhendende Correspondenz aufgegeben werden kann), so ist hierfür eine weitere Gebühr von Drei Gulden für's Jahr zu entrichten.

Das Briefgesach kann nach Belieben eines Correspondenten auf drei oder sechs Monate oder auch auf ein ganzes Jahr genommen werden.

Das Gefachgeld von jährlich 6 fl., sowie die Gebühr für das Verschließen einer Tasche oder Kapsel von jährlich 3 fl., ist bei der Anmeldung für die Zeit der Benutzung vorauszubezahlen; die Bestellgebühr ist dagegen, gleichwie das auf den Briefen haftende Porto ic., bei dem Abholen der Briefehaar zu entrichten oder auch nach dem Wunsche des Gefachhalters monatweise zu acontiren und zu erheben (§. 19).

Die Gefachgebühren dürfen nicht erhöhen werden, wenn die Kosten dafür uns oder den Mitgliedern Unseres Großherzoglichen Hauses zur Last fallen würden.

Ferner sind Unsere Behörden und Stellen, welche sich ihre Postsendungen aus dem Postlokal abholen lassen, von Entrichtung des Gefachgeldes, insoferne dieses aus Staatsmitteln zu bestreiten sein würde, befreit.

Diejenigen Personen, welche im Bereich des Ortsbestellbezirks, jedoch so entfernt von dem Postlokal wohnen, daß eine Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Bestellung durch Postbedienstete nicht besteht, haben entweder eine Person im Postorte zur Empfangnahme zu beauftragen, oder die Sendungen, welche in diesem letzteren Falle höchstens vierzehn Tage aufbewahrt werden, auf der Post abzuholen. Im erstenen Falle ist die gewöhnliche Bestellgebühr, im zweitenen Falle die Gebühr für Postrestante-Briefe (§. 16), jedoch kein Gefachgeld zu entrichten.

S. 32.

Nachfolgende Bestimmungen über das Einstimmen und die Absendung von Briefen und Brief- und Ver-
packeten, welche bisher schon bestanden haben, kommen auch fernerhin zur Anwendung: Einstimmen und Ver-
sendung von Briefen.

- 1) Der Regel nach dürfen Briefe und Brieypadete an solchen Orten, wo Briefposten sind,

- 1) nur durch die Post abgesendet werden, wenn da, wohin sie bestimmt sind; auch eine Briefpost besteht.
- An solchen Orten ist daher das Einsanimeln sowohl, als das Fortbringen von Briefen untersagt: allen und jeden Privatboten, welche regelmäßige Verträge verrichten, sei es daß sie diese auf eigene Rechnung thun, oder auf Rechnung eines Dritten, eines Privatunternehmers; allen Führleuten, Frachtführleuten, Kärtern, Schiffern, Marktschiffern, Haudererin (Lohhutschern), Victualienhändlern und anderen Privatpersonen, sie mögen entweder an bestimmten Tagen oder nicht regelmäßig einen Weg zurücklegen, um Personen oder Sachen zu transportiren.
- 2) Die Art und Weise Briefe zu sammeln oder abzusenden, steht jedem frei, wenn an dem Orte der Absendung zwar eine Briefpost ist, von welcher aber diese Briefe an den Ort ihrer Bestimmung darum nicht regelmäßig abgesendet werden können, weil an dem Bestimmungsort keine Briefpost ist und weil die Briefe an diesen Bestimmungsort auch nicht von der denselben (vom Orte der Absendung aus) zunächst befindlichen Briefpost an bestimmten Tagen befördert werden.
- 3) Wenn an dem Orte der Absendung keine Briefpost ist, so steht die Art und Weise, Briefe zu sammeln oder abzusenden, jedem frei. Wenn jedoch diejenigen Personen, welche Briefe transportiren, auf dem Wege, welchen sie der Regel nach zu befolgen haben, an einen Ort kommen, wo eine solche Briefpost existirt, von welcher die mitgebrachten Briefe an den Ort ihrer Bestimmung (sey es, daß auch daselbst eine Briefpost existire oder nicht) regelmäßig weiter befördert werden, so sind diese Briefe an die genannte Briefpost zur weiteren Beförderung an den Bestimmungsort abzugeben.
- 4) Bei den Briefen, welche aus dem Auslande kommen, treten dieselben Bestimmungen ein, auch in Beziehung auf Boten jeder Art.
- 5) Ungeachtet der unter 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen ist es stets erlaubt:
- einzelne Briefe entweder durch besondere von Einem bezahlten Boten (Expressen) oder durch Brodgesinde im Auftrag der Dienstherrschaft und lediglich für diese abzusenden;
 - einzelne Briefe gelegentlich durch unbezahlte Gefälligkeit eines Bekünten besorgen zu lassen;
 - offene Frachtbriebe mit der Waare zu versenden, zu welcher sie gehören, wobei der Frachtbrief mit denselben Zeichen versehen sein muß, wie das Packet, welches die Waare enthält;
 - offene schriftliche Anträge, nach Belieben, zu versendeit. Hierunter sind nur solche offene Briefe zu verstehen, welche lediglich wirkliche Aufträge (Bestellungen) und keine

weiteren Mittheilungen irgend welcher Art enthalten, jedoch dürfen auch offene Quittungen oder Empfangsbescheinigungen, in welchen keine weiteren Mittheilungen enthalten sind, nach Belieben versendet werden.

- 6) Den Bestimmungen unter 1. bis 5. unterliegen nur diejenigen Briefe und briesähnlichen Packete, welche das Gewicht eines halben Pfundes nicht erreichen. Es dürfen aber nicht mehrere Briefe in Ein Packet vereinigt werden, um durch diese Vereinigung ein solches Gewicht zu erreichen und dadurch diese Verfugung zu umgehen.
- 7) Bücher und überhaupt gedruckte Sachen sind allen unter 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen nicht unterworfen, sie mögen das Gewicht eines halben Pfundes erreichen oder nicht. Sie müssen jedoch, wenn sie es nicht erreichen und nicht mit der Post abgesendet werden, so gepackt sein, daß man erkennen kann, es seyen Bücher oder gedruckte Sachen.
- 8) Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen Briefe einsammelt, abholt, forbringt, weiter versendet, austheilt, oder dazu, z. B. durch Ueberlassung eines Locals, beiträgt, verfällt für jeden Brief, an dessen beabsichtigter Defraudation er Theil genommen, in eine Polizeistrafe von Einem Gulden. Die Erkennung dieser Strafe ist bei Personen, welche aus dem Transportwesen ein Geschäft machen, nicht durch den Beweis einer für die Leistung empfangenen, zugesicherten oder in Aussicht gestellten Gegenleistung bedingt.

Die Briefe, welche defraudirt werden sollen, sind an das nächste Briefpostamt abzugeben, damit sie dieses besorge und zugleich mit dem tarifmäßigen Porto von dem Orte an, wo sie auf die Post hätten gegeben werden sollen, bis an ihren Bestimmungsort belege.

S. 33.

Die im §. 32. unter Ziff. 8. enthaltene Strafbestimmung erstreckt sich auch auf den Fall, daß Briefe verschiedener Absender gewerbmäßig gesammelt und unter einem Umschlage, mit der Brieven verpackt von verschiedenen Aufgebern und Versendung derselben mit der Briefpost versendet werden.

In diesem Falle ist die Erkennung der in dem §. 32. Ziff. 8. angedrohten Strafe ebenfalls nicht durch den Beweis einer für die Leistung empfangenen, zugesicherten oder in Aussicht gestellten Gegenleistung bedingt.

Werden mit Briefe angefüllte Packete mit der Briefpost an eine Poststelle zur Austheilung oder Weiterbeförderung der Briefe versendet, ohne daß ein nach dem Vorstehenden strafbarer Fall des Sammelus u. s. w. vorliegt, so hat die empfangende Poststelle solche Briefe nicht zurückzufinden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

III. Bestimmungen für die Briefpostsendungen im Großherzogthum, welche zur Zeit auch im übrigen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet (auschließlich der Hohenzollern'schen Fürstenthümer und der Hansestädte) gelten.

S. 34.

Portotaxen. Als Porto für den einfachen Brief sind für die nach der geraden Entfernung vom Aufgabe-, nach dem Bestimmungsorte zu bemessende Entfernung

bis 3 Meilen	2 fr.
über 3 " 15 "	4 "
" 15 " 30 "	7 "
" 30 " 100 "	10 "
zu entrichten.	

Für Briefe zwischen Castel und Biebrich, Castel und Mainz, Mainz und Biebrich, Rödelheim und Bockenheim, Rödelheim und Frankfurt beträgt das Porto für den einfachen Brief nur 1 Kreuzer.

Einfach ist ein Brief, welcher das Gewicht von 1 Roth Zollgewicht nicht erreicht.

Bei schwereren Briefen und anderen mit der Brieftaxe zu belegenden Postsendungen werden die oben angegebenen Portosätze

von 1 bis 2 Roth Zollgewicht ausschließlich 2 fach	1
2 " 3 " 3 " 3 "	3 "
3 " 4 " 4 " 4 "	4 "
" 4 " 8 " 8 " 5 "	5 "
und von 8 " einschließlich 6 "	

so lange erhoben, bis das Paketporto (S. 74.) mehr beträgt.

Die Taxen für einfache Briefe, sowie die Entfernungen der Postorte unter einander, ergeben sich aus den bei den Poststellen aushängenden und häufig zu habenden Tarifen und Meilenzeigern (S. 22.).

S. 35.

**Voraus-
zahlung der
Bestellgebühr.** Die Bestellgebühr (S. 31.) für die an einem Postorte des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) zu bestellenden Briefpostgegenstände kann in Frankofällen gleichfalls vorausbezahlt werden. Die Bestellgebühren für Briefe an Unsere Behörden und Stellen sind in allen Fällen, in welchen die Aufgeber diese Briefe frankiren müssen, von den Aufgebern bei der Aufgabe zu entrichten. Es können jedoch derartige Briefe um deswillen, weil die Bestellgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet worden ist, nicht zurückgehalten werden.

Über die Art, wie nachträglichen Erhebung der Bestellgebühr in solchen Fällen werden besondere Bestimmungen erfolgen. (§. 31.).

Für frankirte Briefpostsendungen nach dem Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) kann die Bestellgebühr bei der Vorausbezahlung durch Freimarken entrichtet werden. (§. 28.).

Im Falle der Vorausbauarbezahlung der Bestellgebühr hat der Aufgeber auf der Adresse zu bemerken: „frei nebst Bestellgebühr.“ Auf denjenigen Briefen, bei welchen auch die Bestellgebühr durch eine Freimarke entrichtet ist, ist unter die für die Bestellgebühr bestimmte Marke von Seiten des Aufgebers deutlich und in die Augen fallend das Wort: „Bestellgeld“ zu schreiben.

S. 36.

Bei Unseren Poststellen können auch Briefe zur Bestellung im Postorte selbst (Stadtbriefe) am Schalter oder durch Einlage in die Briefkästen aufgegeben werden.

Die Bestellung dieser Briefe durch den Briefträger erfolgt gleichzeitig mit den weiter herkommenden Briefen gegen eine Bestellgebühr von 1 Kr., welche am Schalter oder durch eine Freimarke (§. 28.) vorausbezahlt werden kann.

Briefe an Unsere Behörden und Stellen, welche an demselben Orte ihren Sitz haben, dürfen, wenn sie portofreie herrschaftliche Angelegenheiten betreffen, gar nicht, so ferne sie aber zahlbare Privatangelegenheiten betreffen, nur frankirt aufgegeben werden.

Sollten derartige bestellgebührpflichtige Briefe unfrankirt in die Briefkästen gelegt werden, so wird dem Adressaten die im Vorstehenden festgesetzte Bestellgebühr angesfordert, falls dieser aber die Zahlung verweigert, der Brief wie ein Retourbrief (§§. 14. 15) behandelt und von dem Aufgeber die Bestellgebühr erhoben.

Bis auf Weiteres werden von Unseren Poststellen auch recommandirte Briefe zur Bestellung am Postorte selbst angenommen.

Die Aufgabe derselben hat am Schalter statt zu finden und es ist für den und zwar nach dem Muster C. stets auszustellenden Aufgabeschein, von dem Aufgeber eine Gebühr von zwei Anlage C. Kreuzern zu entrichten.

Die in den Briefkästen geworfenen recommandirten Stadtbriefe werden zwar an ihre Adresse befördert, allein nicht als recommandirt behandelt.

An Porto und Bestellgebühr sind für einen recommandirten Stadtbrief zwei Kreuzer zu entrichten.

Es steht dem Aufgeber frei, diesen Betrag bei der Aufgabe baar voraus zu bezahlen.

Für die zur Bestellung mittels der Stadtpost aufgegebenen recommandirten Briefe wird von Seiten der Postverwaltung dieselbe Garantie und Entschädigung geleistet, wie für die anderen zur

Post gegebenen recommandirten Briefe (§. 29). Dafürhaltige Reclamationen müssen jedoch bei Verlust jedes Anspruchs auf Entschädigung innerhalb vier Wochen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, unter Vorlegung des Aufgabescheines geltend gemacht werden.

S. 37.

Waarenproben Für Briefe mit Waarenproben und Mustern; wenn diese den Briefen auf eine haltbare Weise angehängt und so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersehen werden kann, wird, insofern der Brief ohne die Probe unter 1 Lotb. Zollgewicht wiegt, bis zum Gewicht von 2 Lotb. Zollgewicht ausschließlich nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewicht aber die Hälfte des Porto's für gewöhnliche Briefe des gleichen Gewichts erhoben.

Behufs der Auszärtung wird der Brief mit der Waarenprobe zusammengewogen.

Wiegt der Brief an sich schon ein Lotb. Zollgewicht oder mehr, so wird für Brief und Waarenprobe zusammen das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Waarenproben werden bis zum Gewicht von 16 Lotb. als Briefpostsendungen behandelt.

S. 38.

Kreuz- und Streifband-Sendungen. Für Kreuz- oder Streifbandsendungen wird im Falle der Voransbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit nur der vierte Theil des Porto's für gewöhnliche Briefe des gleichen Gewichts, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Zeitungen, Journale, periodische Werke; Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospective, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, bezgleichen Correcturbögen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Das Kreuz- oder Streifband muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Änderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beziehen, hinzugefügt werden.

Auch findet nicht die ermäßigte Kreuzbandtaxe, sondern die tarifmäßige Brieftaxe Anwendung, wenn die unter Streif- oder Kreuzband versendeten Gegenstände nicht auf rein mechanischem Wege durch einen Abzug oder Abdruck gefertigt werden, sondern z. B. in durch sogenannte Copier-

maschinen gefertigten Briefabschriften bestehen, sowie auch wenn der Inhalt von auf mechanischem Wege vervielfältigten Anzeigen und Ankündigungen sich auf besondere Verhältnisse zwischen zwei oder wenigen Personen beschränkt, als z. B. Abisbriefe, welche die Anzeige über die Absendung von Waaren und dergleichen enthalten.

Nicht minder ist das volle tarifmäßige Briefporto anzufordern, wenn in die Kreuzbandsendungen einzelne Worte oder Zahlen durch zweiten Abdruck eingeschaltet werden, oder wenn über einzelne Stellen der Sendung geschriebene, lithographierte oder gedruckte Zettel geklebt sind.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreszumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet; sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen; sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Sendungen unter Kreuz- oder Streifband; welche nicht vollständig bei der Aufgabe frankirt werden, unterliegen gleichfalls dem vollen tarifmässigen Briefporto.

Da den Postbeamten die Prüfung des Inhalts der Kreuzbandsendungen obliegt, so kann die Eröffnung von Kreuzbandsendungen, welche mit dem Franko für Kreuzbandsendungen zur Post gegeben werden, selbst wenn solche verschlossen waren, nicht als Verlelung des Briefgeheimnisses betrachtet werden.

Kreuzbandsendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Koth ausschließlich angenommen.

III. Bestimmungen für die zwischen dem Großherzogthum einerseits und den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes, sowie den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern anderseits sich bewegenden Briefpostsendungen.

S. 39.

Die Briefportotaxe wird nach der Entfernung in gerader Linie vom Aufgabe- bis zum Be-
stimmungsorte bemessen und beträgt für den einfachen Brief im Falle der Vorausbezahlung

bis zu 10 Meilen einschließlich 3 Kr. rhein. oder Conv.-M. oder 1 Sar.

über 10 " " 20 " " 6 " " " " " 2 "
über 20 " " 9 " " " " " 3 "

je nach der am Orte der Erhebung des Portos vom Publikum geltenden Landeswährung. a) für Briefe; b) zwischen Battenberg und Hallenberg, Biedenkopf und Laasphe, Bingen und Bingerbrück, Fürfeld und Kreuznach, Gladenbach und Laasphe, Niederingelheim und Bingerbrück, Wöhl und Sachsenberg, beträgt das Porto ausnahmsweise und bis auf Weiteres 2 Kr. rhein. oder $\frac{1}{2}$ Sgr.

b) zwischen Bingen und Strohmberg, Spandlingen und Bingerbrück, Wölfele und Bingerbrück $\frac{3}{4}$ Sgr. oder 3 Kr. rhein. Für unfrankirte Briefe ist zu dem Porto für frankirte Briefe ein Zuschlag von 3 Kr. rhein, oder Conventionsmünze oder 1 Sgr. (je nach der Landeswährung des Abgabortes) für den einfachen Brief von dem Adressaten zu entrichten. In den Fällen, wo das Porto für frankirte Briefe weniger als 1 Sgr. oder 3 Kreuzer beträgt, wird als Zuschlag mit der Portotaxe für frankirte Briefe erhoben.

Es sind sonach bei der Erhebung im Großherzogthum für die im Großherzogthum ausgegebenen frankirten Briefe 3, 6 und 9 Kr. rhein., für die nach dem Großherzogthum bestimmten unfrankirten Briefe 6, 9 und 12 Kr. rhein., und für Briefe zwischen den vorstehend unter a genannten Orten im Frankofalle 2 Kr. und im Portofalle 4 Kr., sowie für Briefe zwischen den unter b genannten Orten im Frankofalle 3 Kr. und im Portofalle, 6 Kr. im einfachen Satz zu entrichten.

Der Zuschlag ist auch bei unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverten frankirten Briefen und zwar in der Weise zu erheben, daß derselbe, wenn der Werth der verwendeten Marken &c. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesamtgewicht des letzteren, in andern Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen berechnet wird.

Nachgesendete Briefe, welche bis zum ersten Bestimmungsorte frankirt waren und für die Nachsendung unfrankirt sind, unterliegen den Porto zuschläge nicht (S. 17).

Einfach ist ein Brief bis zum Gewicht von 1 Loth Zollgewicht ausschließlich. Bei schwereren Briefen ist:

bis 2 Loth ausschließlich der 2fache,

" 3 " " " 3fache,

" 4 " " " 4fache

Betrag des Portos für einfache Briefe und sofort für jedes weitere Loth der Betrag des einfachen Portotaxes mehr zu entrichten.

Auch der Zuschlag für schwerere unfrankirte Briefe ist nach der vorstehenden Progression zu erheben.

Nach welchen Postorten die Portosäze für den einfachen Brief 3 und 6 Kr. im Frankofälle betragen, ist aus den öffentlichen Anschlägen bei den Postanstalten, (S. 22), zu ersehen: Nach allen in diesen Anschlägen nicht enthaltenen Postorten beträgt die Portotaxe im Frankofalle 19 Kr.

Für Briefe mit Waarenproben und Mustern, wenn diese den Briefen auf eine haltbare Weise angehängt und so verpackt sind, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersehen werden kann, wird, insofern der Brief ohne die Probe unter 1 Lotb. Zollgewicht wiegt, bis zum Gewicht von 2 Lotb. Zollgewicht ausschließlich das einfache Briesporto, von 2 Lotb. bis 4 Lotb. Zollgewicht ausschließlich das 2-fache Briesporto,

" 4 "	" 6 "	" " "	" 3 "	" "
6 "	8 "	" " "	4 "	" "

und so fort für je zwei Lotb. weiter der einfache Briesportosatz mehr erhoben.

Behufs der Ausstaxirung wird der Brief mit der Waarenprobe zusammen gewogen.

Wiegt der Brief, an sich schon ein Lotb. Zollgewicht oder mehr, so wird für Brief und Waarenprobe zusammen das gewöhnliche Briesporto berechnet und erhoben.

Bei unfrankirten oder unvollständig frankirten Sendungen mit Waarenproben, bei welchen den Bedingungen der Portoermäßigung genügt ist, wird auch der Zuschlag (S. 39) bis zum Gewicht von 2 Lotb. ausschließlich einfach und bei schwereren Sendungen für je 2 Lotb. im einfachen Satz erhoben.

Waarenproben werden bis zum Gewicht von 16 Lotb., insofern nicht die Zollvorschriften ein anderes Maximum vorschreiben, als Briespostsendungen behandelt.

S. 41.

Für Kreuz- oder Streifbandsendungen, wie solche im S. 38 aufgezählt sind, wird, wenn den Kreuz- oder in dem gedachten Paragraphen näher bezeichneten Bedingungen vollständig genügt ist, gleichfalls eine ermäßigte Taxe erhoben, welche ohne Unterschied der Entfernung 1 Kreuzer bis ein Lotb. Zollgewicht ausschließlich und bei schwereren Sendungen für jedes weitere Lotb. oder den Theil eines Lotbs. Mehrgewichts gleichfalls einen Kreuzer beträgt.

Ist den im S. 38 näher bezeichneten Bedingungen in irgend einer Weise nicht genügt, so wird das gewöhnliche Briesporto mit Zuschlag (S. 39) erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifbandsendungen wird das gewöhnliche Briesporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lotbe oder Lotbtheile angestellt. Kreuz- und Streifbandsendungen werden jederzeit als zur Briespost gehörig behandelt und taxirt, und werden nur bis zum Gewichte von 16 Lotb. ausschließlich angenommen.

§. 42.

**Fremdes
Transitporto.** Das für den Durchgang von Briefpostsendungen durch fremde (Nichtvereins-) Postgebiete zu entrichtende Transitporto kann dem Vereinsporto zugeschlagen werden.

Dieß geschieht zur Zeit in Bezug auf die Correspondenz nach und von den k. k. Österreichischen Kronländern Lombardei und Venetien bei der für den Verkehr des Großherzogthums die Regel bildenden Beförderung durch die Schweiz. Das für berätige Briefe vom Aufgeber oder Empfänger zugleich mit dem Vereinsporto zu zahlende Transitporto beträgt bei der Erhebung im Großherzogthum 3 Kr. rhein. für den einfachen Brief (§. 39); bezgleichen 3 Kr. rhein. für je 2 Roth Zollgewicht bei Mustersendungen (§. 40) und 1 Kr. rhein. für je 1 Roth bei Kreuzbandsendungen (§. 41).

IV. Bestimmungen für die Briefpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Postverein gehörigen Ländern.

**Allgemeine
Bestimmun-** Auf Briefpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Postverein gehörigen Ländern werden, soweit nicht in den Postverträgen mit den betreffenden fremden Postverwaltungen etwas anders verabredet ist, für die Beförderung innerhalb des Postvereinsgebietes dieselben Bestimmungen wie auf die Briefpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen Theilen des Postvereinsgebiets (§. 39 und 42) angewendet. Der Portozuschlag für unfrankirte Briefe (§. 39) findet jedoch auf die Correspondenz nach dem Vereinsauslande keine Anwendung.

Das Vereinsporto wird in der Regel nach der geraden Entfernung von dem im Großherzogthum liegenden Aufgabeort oder Bestimmungsort bis zur Vereinsgrenze bemessen.

Hinzu kommt noch das, nach den einzelnen Postverträgen und Tarifen für die Beförderung auf den fremden Postgebieten zu erhebende und zu vergütende Porto.

Insoweit es sich um Erhebung des fremden (Nichtvereins-) Porto's handelt, treten Postermäßigungen für Warenproben (§. 40.) und Kreuzbandsendungen (§. 41.) nur insoweit ein, als solche ausdrücklich festgesetzt sind.

Recommandirte Briefe können nach dem Vereinsauslande nur insoweit ausgegeben werden, als dies in den betreffenden Verträgen und Tarifen ausdrücklich für zulässig erklärt ist (§. 29).

Das Nähtere über die Behandlung und Taxirung der Correspondenz zwischen dem Großherzogthum und dem Vereinsauslande enthält, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung Auskunft giebt (§§. 4. 5. 7. 9. 14. 15. 20. 21. 28. 29. 2c) der an den Schaltern angeschlagene und bei den Poststellen käuflich zu habende jeweilige Tarif für die Correspondenz nach und aus dem Postvereinsauslande (§. 22.).

V. Bestimmungen für die Spedition der Zeitungen.

a) Bestimmungen für den Postdebit der Zeitungen überhaupt.

§. 44.

Die Postanstalt besorgt die Annahme der Pränumeration auf die im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften, Regierungs-, Amts-, Wochen-, Tage-, Intelligenz-, Cours- und Zeitschriften-ähnliche periodische Blätter, sowie deren Versendung und auf Verlangen auch die Bestellung (Abgabe) an die Pränumeranten.

Die Abonnements können in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen, auf kürzere Zeit können solche nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungs-ortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält. Bedingung für die Annahme einer Zeitungsbestellung ist die Vorauszahlung des Abonnementsbetrags einschließlich der sämtlichen Postgebühren. Keinesfalls aber kann die Aushändigung einer bestellten Zeitschrift vor Entrichtung der vorgenannten Beträge verlangt werden. Eine einmal gemachte Bestellung kann nur mit Zustimmung des Verlegers und der Postanstalt zurückgezogen werden.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist den Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Postgebühren, der vorausbezahlt Verlagspreis, welcher von dem Verleger verhältnismäßig wieder zu erstatten ist, insoweit wieder zurückzuvergütet, als er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann.

§. 45.

Jedes Postamt, bei welchem periodische Blätter zur Ablieferung an die Abonnenten bestellt worden sind, hat nach Erfüllung der im §. 44. bezeichneten Bedingungen dafür Sorge zu tragen, daß den Abonnenten die bestellten Blätter in ununterbrochener Reihenfolge abgeliefert werden und daher im Falle der Wahrnehmung eines Defects bei Empfang eines Zeitungspackets das Fehlende sofort zu reklamiren.

Die Abonnenten haben jedoch, um die unentgeldliche Nachlieferung eines ausgebliebenen Blattes in Anspruch nehmen zu können, bei dem Ausbleiben einer Nummer alsbald der Poststelle, bei welcher sie abonniert haben, die Anzeige zu machen, damit mit der nächsten Post der Defect der absendenden Poststelle gemeldet werden kann. Wird eine Nachlieferung später verlangt; so erfolgt diese nur gegen Ersatz der von dem Verleger beanspruchten Vergütung.

-8. 46.

Für die Annahme der Pränumeration auf periodische Blätter, sowie für die Uebermittelung der Prämie des Verlagspreises an die Verleger, hat die Postanstalt, neben der Vergütung des Verlags- beziehungsweise auf Zeitungen und weise Ankunftspreises, die in den §§. 50 — 53, 56 bezeichneten Postgebühren (Speditions- und Beförderung Provisionsgebühren) zu beziehen, welchen für Blätter, die durch ein nicht zum Postverein gehöriges Postgebiet transitteren, die etwa an die Transit gebende Postanstalt zu entrichtende Transitgebühr zugeschlagen wird.

S. 47.

Nachsendung Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift von einer Poststelle des Großherzogtums auf dem Thums an einen andern Ort des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) auf dem gewöhnlichen Zeitungsweg, so hat der

selbe bis zum Schluße des Abonnementstermins ohne Rücksicht auf die Anzahl der nachzusendenden Blätter eine Ausgebühr von 14 fr. oder 4 sgr. prae numerando zu bezahlen und außerdem nur noch die etwaigen an eine fremde Postanstalt zu entrichtenden Transitgebühren.

Soll die Nachsendung an einen in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern oder in einem nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Theile des Postvereinsgebiets gelegenen Ort erfolgen, so beträgt die Gebühr bis zum Schlusse des Abonnementstermins 10 sgr. oder 30 fr. C. M. (35 oder 36 fr. rhein.).

Für Zeitungen, welche den Abonuenten aus den Hohenzollern'schen Fürstenthümern oder aus einem nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Theile des Postvereinsgebietes nach einem Orte des Großherzogthums nachgesendet werden sollen, ist an dem Orte, von welchem aus die Nachsendung erfolgt, gleichfalls eine Gebühr von 10 sgr. oder 30 fr. C. M. (35 oder 36 fr. rhein.) zu entrichten.

Die Nachsendung aus dem Großherzogthum nach den nicht zum Postvereine gehörigen Ländern kann nur nach vorgängiger Verständigung mit der Poststelle des neuen Bestimmungsortes stattfinden, in welchem Falle von Seiten der Poststellen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks und des übrigen Postvereinsgebietes nur die oben bestimmten Avis-Gebühren erhoben werden, der betreffende Abonnent aber am Distributionsorte zur Zahlung der daselbst gesetzlichen Gebühren verpflichtet ist.

Für Zeitungen, welche aus einem nicht zum Postverein gehörigen Postverwaltungsbezirke einem Abonenten nach einem Orte des Großherzogthums nachgesendet werden, kann die Distribution, insoweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entscheiden, nur gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Speditions- und Bestellgebühr geschehen, wobei mindestens ein Quartalsbetrag zu berechnen ist.

S. 48.

Es steht jedem Abonnenten frei, die von ihm bestellten Zeitungen auf dem Postbureau abzufordern oder in den Postorten sich solche durch Postbedienstete in seine Wohnung bringen zu lassen. Zeitungen an den Postorten sind zu bestellen, die Abonnenten. Bestellgebühren und Gefachgebühren.

Im letzteren Falle wird, mit den nachbezeichneten Ausnahmen (§§. 51. 52. 53.), für jedes Exemplar einer Zeitung an Bestellgebühr erhoben:

wenn die Zeitungen für jeden Tag ihrer Ankunft einmal bestellt werden und dabei wöchentlich ankommen:

6 bis 7 mal	48 kr.
3 " 5 "	36 "
1 " 2 " und seltener	18 "

Wird eine zweite Bestellung verlangt, so wird die Hälfte der vorgenannten Säze mehr erhoben.

Wenn ein Abonnent, der seine Zeitungen auf dem Postbureau abholen lässt, ein besonderes Gefach (§. 31.) halten will, so hat derselbe dafür, außer der vorschriftsmäßigen Bestellgebühr, eine besondere Vergütung zu entrichten.

Dieses Gefachgeld besteht in einem festen Säze:

a) für Localabonnenten von jährlich 6 fl.

b) für Abonnenten auf dem Lande und der nächsten Umgebung des Postortes von jährlich 3 fl.

Für das Abholen von Zeitschriften auf dem Postbureau Seitens der Abonnenten ist, wenn letztere nicht ausdrücklich ein besonderes Gefach gehalten haben wollen, weder ein Gefach noch Bestellgeld zu erheben; dagegen können die Poststellen verlangen, daß diejenigen im Postorte wohnenden Abonnenten, welche sich ihre Zeitungen nicht durch Postbedienstete überbringen lassen und kein eigenes Gefach halten, ihre Zeitungen regelmäßig mindestens in den ersten 3 bis 4 Stunden nach deren Ankunft, wenn solche bei Tage erfolgt, und im Laufe des nächsten Vormittags, wenn die Zeitungen während der Nacht eintreffen, abholen lassen, widrigensfalls die Bezahlung der Gefach- und Bestellgebühren einzutreten hat.

Wenn ein Gefachhalter von einer und derselben Zeitung mehrere Exemplare bezieht, so ist die Bestellgebühr nicht für jedes Exemplar besonders, sondern für alle Exemplare derselben Zeitung nur einmal zu erheben; solche ist demnach für jede in das Gefach zu legende Zeitschrift, ohne Rücksicht auf die Anzahl von Exemplaren, welche von jeder gehalten werden, in ihrem regulativmäßigen Betrage stets nur einfach in Ansatz zu bringen.

Das Gefachgeld und die Bestellgebühren sind gleichzeitig mit der Pränumeration für Zeitungen zu entrichten.

S. 49.

Um den Poststellen das Mittel an die Hand zu geben, die Zeitungsspedition mit derjenigen Verhältnis Ordnung und Pünktlichkeit zu bewerkstelligen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das der Postanstalt zu den Ver-

legern der dem Interesse des Publikums erfordern, sind die Verleger der im Großherzogthumie erscheinenden Zeitungen u. s. w. zur Beachtung folgender Bestimmungen verpflichtet:

- a) Spätestens einen Monat vor dem Beginn der Herausgabe eines Blattes ist die Poststelle des Verlagsortes von dem Preis und der Erscheinungsweise eines Blattes, welches dem Postdebit übergeben werden soll, in Kenntniß zu setzen.
- b) Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind zu den zwischen Vormittags 8 bis Abends 8 Uhr abgehenden Posten je eine Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit und zu den in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr abgehenden Posten bis Abends 7 Uhr aufzugeben.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch eine frühere Ablieferung der Zeitungen an die Postanstalt zulässig ist und daß insbesondere Zeitschriften, welche in größerer Anzahl durch die Post versendet werden, je nach beendigtem Druck auch abtheilungsweise aufgegeben werden können.

- c) Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind vollständig zu liefern, im Unterbrechungs-, resp. Verhinderungsfalle ist zu Gunsten der Leser ein entsprechender Abzug an den Abonnementsgeldern zu gewähren. Für eine Zeitschrift, welche im Laufe des Abonnements aufhört oder verboten wird, darf ohne höhere Genehmigung eine andere Zeitschrift nicht ausgegeben oder versendet werden.
- d) Defekte, welche mit nächster Post angemeldet werden, sind unentgeldlich nachzuliefern.
- e) Preiserhöhungen der Zeitschriften, welche dem Postdebit übergeben sind, dürfen nur mit Beginn einer neuen Abonnementsperiode vorgenommen werden und sind, wie überhaupt jede Veränderung in dem Preise und der Erscheinungsweise der Blätter, mindestens einen Monat zuvor, der Postverwaltung anzuziegen.

Spätere Anzeigen können von der Postanstalt nur unter dem Vorbehalse berücksichtigt werden, daß den Abonnierten die Nachzahlung, resp. Rückvergütung der Preisdifferenz, oder der Zurückziehung des Abonnements gegen Rückgabe der etwa bereits gelieferten Exemplare freigestellt bleibt.

Die Ablieferung der Abonnementsgelder seitens der Postanstalt an die Verleger erfolgt am Schluß einer jeden Abonnementsperiode, nach vollständiger Lieferung aller zu der letzteren gehörigen Blätter, jedoch werden auf Verlangen den Verlegern von Monat zu Monat ihrem Guthaben entsprechende Abschlagszahlungen geleistet.

Was den Verlag Unserer Invaliden-Anstalt (Staats-Verlag) betrifft, so bleibt es hinsichtlich der Ablieferung der Abonnementsgelder an denselben, sowie bezüglich der Ablieferung der Blätter an die Post zum Behufe der Spedition bei der bisherigen Uebung.

b) Bestimmungen für den Postdienst hier im Großherzogthum, gleichwie in den übrigen Theilen des Fürstlich Thürn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) erscheinenden und an die Abonnenten abzugebenden Zeitungen.

§. 50.

Die Postgebühren für den Betrieb der Zeitungen (§. 46) betragen als Regel, ohne Unterschied zwischen politischen und nicht politischen periodischen Blättern, 25 Prozent des Preises, den Provisionsgebühren im Verleger der die Blätter von ihm unmittelbar beziehenden Postanstalt berechnet.

Die Gebühren werden auf je $33\frac{1}{3}$ Prozent des Verlags- oder Aufkaufspreises erhöht, wenn eine mehr als täglich einmalige Versendung stattfindet.

Als Minimaltaxe gilt der Satz vor 36 kr. jährlich, als Maximallatz dagegen der Betrag von 5 fl. 15 kr. für den Jahrgang.

§. 51.

Für Regierungs-, Gesetz- und Amtsblätter, ingleichen für die Intelligenz- und Wochenblätter, welche erstere vertreten, soll die gesamte Speditionsgebühr nur mit 10 Prozent des Verlags- oder Nettopreises und die Hälfte der im §. 48 angegebenen Bestellgebühren berechnet werden; es bleibt aber diese Ermäßigung in der Weise beschränkt und bedingt, daß sie

- 1) nur Anwendung findet, wenn solche Blätter lediglich amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen, nicht aber auch zugleich politische Tagesneuigkeiten, belletristische Mittheilungen oder wissenschaftliche Abhandlungen enthalten,
- 2) Sind die Verleger derartiger Blätter zu Erlangung dieser Gebührenermäßigung gehalten:
 - a) drei Freixemplare an die Postanstalt abzugeben und
 - b) die amtlichen Bekanntmachungen der Postanstalt, soweit deren Aufnahme keine besondere Kosten für den Verleger veranlaßt, unentgeldlich aufzunehmen.

§. 52.

Hinsichtlich des im Verlag Unserer Invaliden-Anstalt erscheinenden Regierungsblatts und der Bezug des Darmstädter Zeitung steht es sämtlichen Abonnenten im Großherzogthum frei, ihre Bestellung sischen Regierungsblatts und der Darmstädter Zeitung.

Im ersten Falle werden die Blätter von Seiten der Verlags-Expedition den Abonnenten unter Couvert oder aufgeklebter Adresse zugesendet, im letzteren Falle dagegen ist diese directe Versendungsweise nicht gestattet, sondern es werden die Blätter von der betreffenden Poststelle bei der Verlags-Expedition bestellt und von derselben auf dem Wege der gewöhnlichen Zeitungsspedition bezogen.

Erfolgt der Bezug durch Vermittelung einer Poststelle, so haben die Abonnenten nicht die regulativmäßigen Gebühren, sondern eine Procura zu entrichten, welche jährlich beträgt:
von dem Regierungsblatt 12 Kreuzer.

und von der Abgabepoststelle bezogen wird.

Unsere Behörden und Stellen und diejenigen Empfänger, welche das Regierungsblatt auf Staatskosten erhalten, desgleichen die Zwangsubonnenten der Darmstädter Zeitung, welche an den Orten wohnen, wo sich Postexpeditionen befinden, haben für das Ueberbringen dieser Blätter durch den Postbediensteten keine Bestellgebühr zu entrichten.

Dagegen sind von den freiwilligen Abonnenten dieser Blätter an Bestellgebühren in solchen Orten jährlich zu bezahlen:

von einem Exemplar des Regierungsblattes 12 Kreuzer.

von einem Exemplar der Darmstädter Zeitung . . . 30 Kreuzer.

Kirchen und Gemeinden, sowie alle Zwangsbabonneten, welche außerhalb der Postorte wohnen und an Einwohner im Orte der Abgabepoststelle ihre Blätter durch Postbedienstete bestellen lassen; haben hierfür die vorhermentionten Bestellgebühren ebenfalls zu zahlen.

Dagegen steht es den Zwangsbabonnten in Landorten frei, ihre Zeitungen durch im Postorte wohnende Beauftragte unter den im §. 48 vorgesehenen Bedingungen gebührenfrei aus dem Post-locale abholen zu lassen.

Diejenigen Abonnenten im Großherzogthum, welche ihre Blätter unter Couvert oder unter besonders aufgellebter Adresse beziehen, haben ihre Bestellung stets direkt bei der Expedition des Blattes zu machen, und, infsoferne sie zur Entrichtung von Bestellgebühren verpflichtet sind, solche bei den unter Couvert stattfindenden Versendungen, ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem Couvert enthaltenen Exemplare derselben Blattes, im einfachen Betrage zu entrichten.

Dagegen hat aber die Postanstalt auch nicht für die Nachlieferung der etwa ausgebliebenen Exemplare (§. 45) Sorge zu tragen.

S. 53.

Von der landwirthschaftlichen Zeitschrift werden an die Abgabepoststellen aus der Kasse des
landwirthschaftlichen Vereins für die Versendung, sodann für die Erhebung der Abonnementsgelder
der Zeitschrift und von denjenigen, die Zeitschrift bei einer unserer Poststellen beziehenden, Empfängern derselben, welche
Gewerbevereinstatte, nicht zugleich Vereinsmitglieder sind:

c) für jedes Exemplar, welches eine Gemeinde über das erste Exemplar erhält, 9 Kreuzer per Jahr vergütet.

An Bestellgebühren sind in Orten, wo sich Postexpeditionen befinden, sofern die Ueberbringung durch einen Postbediensteten verlangt wird, ohne Unterschied von jedem Exemplar 12 Kreuzer jährlich zu erheben.

Hinrichlich des Gewerbevereins-Blattes bleibt die bisherige Einrichtung bis auf weitere Verordnung fortbestehen.

S. 54.

Für die sogenannten Tauschblätter und Freiexemplare wird die Speditionsgebühr nach dem Versendung von Tauschblättern, Freiexemplaren und Probeblättern.
für zahlbare Exemplare gültigen Verlagspreise berechnet.

Probeblätter oder sonstige Anzeigen von neuen Zeitschriften werden nur auf Grund besonderer und Probeblättern.
freier Verwillingung von Seiten der Post unentgeltlich versendet.

S. 55.

Soll die Zeitungsversendung zur Mitförderung nicht inserirter, sondern selbstständig gedruckter und besonderer Anzeigen bildender Ankündigungen z. B. benutzt werden, so ist für jedes Exemplar einer solchen Anlage von einem halben Bogen, und darunter $\frac{1}{8}$ Kreuzer vor der Absendung zu entrichten.

Größere Anlagen dieser Art haben für jeden $\frac{1}{4}$ Bogen weiter je die halbe Gebühr zu entrichten.

Bestimmungen für den Postdebit der übrigen Zeitungen.

S. 56.

Die Postgebühren für den Vertrieb der Zeitungen (§. 46) innerhalb des Postvereinsgebietes Speditions- und Provinzgebühren.
betragen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, auf welche die Versendung erfolgt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, 50 Prozent von dem Preise, zu welchem die, die Zeitungen unmittelbar vom Verleger beziehende, Poststelle die Zeitungen vom Verleger empfängt (Nettopreis); jedoch soll

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conventionsgeld (3 fl. 36 fr.) oder 2 Thlr. Preuß. (3 fl. 30 fr.) und höchstens 9 fl. Conventions-Geld (10 fl. 48 fr.) oder 6 Thlr. Preuß. (10 fl. 30 fr.)
- b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conventions-Münze (2 fl. 24 fr.) oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. (2 fl. 20 fr.) und höchstens 6 fl. Conv. Münze (7 fl. 12 fr.) oder 4 Thlr. Preuß. (7 fl.) betragen.

2) für nicht politische periodische Blätter jeder Art durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum 25 Prozent des Nettopreises.

Bei den aus dem Vereinsauslande kommenden, auf dem Wege des Zeitungsdebites zu bezie-

henden Zeitungen wird der Preis, um welchen die Vereinsgränz-Postanstalt die Zeitung einkauft, als Nettopreis angesehen.

S. 57.

Versendung von Tauschblättern. Die zwischen den Zeitungs-Nedaktionen zu versendenden Tauschblätter werden, wenn dieselben nicht in derselben Weise wie die übrigen Zeitschriften zum Debit übergeben, sondern unter Kreuzband oder aufgeklebter Adresse ausgegeben werden, wie Kreuzbandsendungen (S. 41) behandelt.

Hierbei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß alle für Kreuzbandsendungen bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

B. Bestimmungen für die Fahrpost.

I. Bestimmungen für den Fahrpostverkehr überhaupt.

S. 58.

Gegenstände der Fahrpost. Von den Gegenständen, deren Beförderung zu den Befugnissen der Postanstalt gehört, werden diejenigen, welche weder unbedingt zur Briefpost gehören, noch auf Verlangen des Aufgebers mit dieser befördert werden (S. 25) als Fahrpostsendungen behandelt.

Zur Fahrpost sind demnach zu rechnen:

- 1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth Zollgewicht an; deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
- 2) Briefe mit declarirtem Werthe;
- 3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
- 4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahme-Briefe), insoweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind;
- 5) Gelder und Päckereien aller Art.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht ausgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Lustzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen; sowie ätzende Flüssigkeiten. Dazin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reiß- oder Streichzündner, Wachstafset, Schiebaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naptha, Bitriolöl, Scheidewasser, überhaupt Mineralssäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Ferner dürfen mit der Post nicht versendet werden die mit einem Aus- oder Einführverbot belegten Gegenstände.

Es ist Sache der Aufgeber, sich darüber zu verläßigen, welche Gegenstände einem solchen Ver-

bote unterliegen, und es hat die Postanstalt in keiner Weise die Folgen der Nichtbeachtung solcher Verbote zu vertreten.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unsämlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und vergleichbare, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für vergleichbare Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersätzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postglitern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Mit Briefen oder Kreuzbandsendungen angefüllte Schachteln, Kisten, Packete &c. zum Nachtheile der Briefposten mit der fahrenden Post zu versenden, ist bei einer; neben dem Ersatz des defraudirten Porto's zu erkennenden, Strafe von 1 fl. für jeden Brief oder jede Kreuzbandsendung untersagt.

§. 59.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form (kleinere Beigabe von Frachtbrieven. Aktenpackete) bis zum Gewichte von 16 Roth, muß ein Begleitbrief (Frachtbrief) beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, albrigens entweder aus einem förmlich verschloßenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß und außer den auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung bezüglichen Angaben und dem Namen oder der Firma des Absenders keine, einer schriftlichen Mittheilung gleichzustehende, Notiz auf der Außenseite oder in der unverschlossenen Innenseite enthalten darf.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste blos [d. h. ohne Emballage], eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Koffer u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Posthauses, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werths-Declaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Bei Sendungen nach dem Postvereinsauslande müssen die für die betreffenden fremden Länder

geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Frachtbriefe und überhaupt hinsichtlich der Addressirung und Signirung der Sendungen befolgt werden.

§. 60.

Signatur der Fahrpostsendungen. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort und bei declarirten Sendungen die Werthangabe übereinstimmend mit deren Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein, sie muß bei Wild., bei Geflügel in Nejen, bei Fleischwaren, welche leicht Fett absegen und bei Bärme- oder Hefesendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein.

§. 61.

Von den Transporten zoll- u. steuerpflichtiger Gegenstände durch die Post. Versendungen von zoll- oder steuerpflichtigen Gegenständen, zu welch' letzteren in Beziehung auf die Finanzgesetzgebung des Großherzogthums Hessen dermalen: Wein, Obstwein, Branntwein und Bier gehören, mittelst der Post müssen mit der vorschriftsmäßigen Bezettelung versehen sein, und es ist Sache der Absender und Empfänger, sich durch Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten und Verpflichtungen, namentlich der Bestimmungen der Zollordnung, sowie der Verordnungen über Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken, vor Nachtheilen an Strafe und eintretenden Falls auch Confiscation der Sendung zu sichern. Unsere Postbeamten sind zwar durch besondere Instruction angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie eine Sendung nach ihrer Beschaffenheit als eine steuerpflichtige erkennen, bei der Empfangnahme auf Beigabe der erforderlichen Bezettelung zu bestehen, oder, wenn sie bei der Ankunft einer solchen Sendung einen Mangel in den Erfordernissen für den Transport erkennen oder vermuthen, vor der Ablieferung desfalls der betreffenden Steuerbehörde Anzeige zu machen, allein die etwaige Verfehlung eines Postbeamten gegen diese Vorschriften der Instruction kann den Absender oder Empfänger eines steuerpflichtigen Gegenstandes von der durch sie selbst verwirkten Strafe oder etwaigen Confiscation des Gegenstandes nicht befreien.

§. 62.

Verpackung u. Versiegelung der Fahrpostsendungen im Allgemeinen. Alle Fahrpostsendungen müssen haltbar und so verpackt und verschlossen sein, daß ohne schon äußerlich bemerkbare Beschädigung und Öffnung der Verpackung und des Verschlusses dem Inhalte der Sendungen im Allgemeinen nicht beizukommen ist.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlässe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, s. §. 63.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 gleichen Siegeln verschlossen sein.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Die Verpackung muß dem Inhalt, Umfang und der Beförderungsstrecke angemessen in Packpapier, Leinwand, Wachstuch, Fässern, Körben oder Kisten u. s. w. bestehen.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter dem Drucke leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absezzen, daher auch bei Schriften oder Alkensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnismäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf grözere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, infoferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpakt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spizen, Seidentoilettensachen u. s. w. müssen nach Maßgabe ihres Wertes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpakt sein.

Sendungen mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, sowie solche Sachen, welche andern Postgütern schädlich werden können, müssen mit besonderer Vorsicht und so verpakt werden, daß eine Beschädigung anderer Postgüter fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reife gehörig festigt sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann.

Zündhütchen können zum Transport durch die Post nur dann angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpakt und als solche sowohl auf der Adresse (dem Frachtbriefe) als auch auf der Sendung selbst declarirt sind; der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Die zum Verschluß erforderlichen Siegel müssen mittelst haltbaren Lacks, welcher nicht leicht abspringt, und sämtliche Siegel einer Sendung mittelst derselben Sorte Lacks und des nämlichen Betriebs angelegt werden.

Ergibt sich die Verpackung einer Sendung unterwegs als mangelhaft und glaubt die betreffende

Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist. Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben ist der zu-spedirenden Postanstalt mit nächster Post zurückzumelden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adres-saten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu-machenden Ab-sender eingezogen.

S. 63.

Verpackung und Versiegelung der Sendungen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert müssen Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapier u. s. w.) müssen

Geld und Geldeswerth. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder vergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Trans-portes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Ge-wicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Paketen, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschürtem Papier versendet werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachslein-wand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbentel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten ge-schnürt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das mit der Adresse übereinstimmende Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Vergleichene Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlosser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlusstreife angenangelt und an beiden Böden verge-stalt verschürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verlegung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit barem Gelde in grösseren Beträgen muss der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§. 64.

Die im Vorstehenden über die Art der Verpackung und des Verschlusses der Postsendungen enthaltenen Bestimmungen finden Anwendung auf alle im Grossherzogthum aufgegebenen und nach Verpackung der über die Postorten derselben, des übrigen Taxis'schen Postverwaltungsgebietes, nach andern Theilen des Post- und den Ver- vereinsgebietes oder nach dem Vereinsauslande bestimmten Sendungen.

Hinsichtlich der Verpackung und des Verschlusses derjenigen Sendungen, welche nach fremden Ländern bestimmt sind, oder durch solche durchgeführt werden, hat der Aufgeber auch diejenigen Bestimmungen zu beobachten, welche von den Behörden dieser Länder in fraglicher Beziehung getroffen sind. Über diese Bestimmungen kann der Absender bei Unseren Poststellen Belehrung erhalten.

Bei Sendungen nach Ländern in heißen Zonen muss ein durch die Hitze nicht angreifbarer Verschluss gewählt werden.

§. 65.

Die Postanstalt haftet nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für gute Beförderung und sichere Bestellung der ihr anvertrauten Sendungen.

Die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung einer Sendung, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei den im Grossherzogthum aufgegebenen Sendungen innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks oder innerhalb des übrigen Postvereinsgebets bis zur Bestellung an den der Postanstalt gegenüber zur Empfangnahme Berechtigten stattgefunden hat.

Für Beschädigung am Inhalte einer Sendung hat die Postanstalt nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht der Postanstalt wegen Beschädigung des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhalts, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für einen, durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der Sendungen entstandenen Schaden leistet die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks ihrer Substanz nach verdorben ist.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung und Bestellung

1) durch eigene Fahrlässigkeit des Aufgebers,

2) durch die Folgen von unabwendbaren Natureignissen oder durch Krieg und bei den Gegebenheiten

dungen im Inneren des Großherzogthums, sowie nach und aus dem Thurn- und Taxis'schen Bezirk (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) überhaupt in Folge unabwendbarer Gewalt herbeigeführt worden ist.

Bei Gegenständen, deren äußere Verpackung in unverlegetem und gutem Zustande ist, kann für eine durch innere unzweckmäßige Verpackung etwa entstandene Beschädigung der Postanstalt keine Verantwortlichkeit angesonnen werden.

Wenn der Verschluß und die Emballage einer Sendung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverlebt und zugleich das bei der Einlieferung von der Postanstalt ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so wird dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postanstalt nicht vertreten.

Bei angeblich beschädigten Gegenständen hört die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postanstalt auf, sobald der Gegenstand vom Empfänger ohne Einwendung angenommen worden ist.

Will der Adressat eine äußerlich beschädigte Sendung weder unbedingt annehmen, noch unbedingt zurückweisen, so ist deren Eröffnung auf dem Postbureau durch den Adressaten zu bewirken und der Befund, soferne der Adressat nunmehr nicht unbedingt quittieren will, protocollarisch zu constatiren.

Der Postanstalt bleibt in allen Fällen, in welchen sie wegen Ersatzes in Anspruch genommen werden kann, der Regress an jeden schuldbaren oder fahrlässigen Postbeamten oder sonstigen Beteiligten vorbehalten, ohne daß jedoch hierdurch die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit aufgeschoben wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Postvereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatz-Anspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt.

Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten und denselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung &c.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Für Sendungen, welche erweislich im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirke verloren gegangen sind, wird kein Taxis'sches Porto bezahlt und das etwa bezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten unbedingt verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung zu vertreten ist.

In Fällen des Kriegs und gemeiner Gefahr ist die Postanstalt mit Zustimmung der Staatsregierung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Postsendungen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen.

In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Befugnisse der Postanstalt jeder andern Transportgelegenheit zu bedienen.

S. 66.

Dem Absender bleibt es, insoweit nicht bei Sendungen — insbesondere bei Geldsendungen nach fremden (Nichtvereins-) Ländern — die Angabe des Werths auch Behuſſ der Portoerhebung vorgeschrieben ist, freigestellt, die Gränzen der verlangten Gewähr durch Erklärung des Werths nach nem Werthe eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die Declaration des Werths einer Sendung muß, namentlich wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbezirk gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes oder dem Auslande bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefs und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen und von dem Aufgeber durch den Postschein oder auf andere Art erwiesen, so wird nach Maßgabe derselben in Beschädigungs- und Verlustfällen Entschädigung geleistet.

Bei den im Großherzogthum aufgegebenen Sendungen hat die Werthsangabe stets in süddeutscher Währung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten, so hat der Aufgeber und aushilfswise der annehmende Postbeamte die Umwandlung in die süddeutsche Währung vorzunehmen.

S. 67.

Wenn bei Sendungen ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, so erstreckt sich die Gewährleistung der Postanstalt für die in dem Großherzogthum aufgegebenen Sendungen nur bis zum Belauf von 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann gebenen Werth bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belauf des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

S. 68.

Hinsichtlich der Garantie der Postanstalt für die bedingt zur Postbeförderung zugelassenen, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände oder in Schachteln verpackte Sachen wird auf die §§. 58 und 65 verwiesen.

S. 69.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postanstalt kann:

- 1) bei Sendungen innerhalb des Großherzogthums oder zwischen dem Großherzogthum und den Reklamationsfrist.

Garantie der Postanstalt bei Sendungen ohne angegebene Werth
 der Gewährleistung der Postanstalt für bedingt zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände ic.

übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltungsgebietes (mit Ausnahme der Hansestände und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) nur innerhalb eines Vierteljahrs,
 2) bei Sendungen, welche in dem Großherzogthum ausgegeben werden und nach den Hansestädten, den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, sowie nach den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes oder nach dem Vereinsausland bestimmt sind, nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden.

Innerhalb dieser Frist kann die Reclamation von dem Aufgeber sowohl bei der Aufgabe-Postanstalt, als auch bei den derselben vorgesetzten Behörden mit Wirkung geltend gemacht werden.

Bei dem Abhandenkommen einer Sendung hat die betreffende Poststelle alsbald zu veranlassen, daß sowohl der Absender, als auch der Adressat von dem Verlustfalle in Kenntniß gesetzt wird, es sei denn, daß von einem derselben bereits deßfallsige Reclamation erhoben ist.

S. 70.

Aufgabeschein für Fahrpostsendungen. Für jede mit der Fahrpost zu befördernde Sendung erhält der Aufgeber auf Verlangen einen Schein nach dem vorgeschriebenen Formulare (Anlage D. und E.) gegen Erlegung einer Gebühr von Anlage D. und E. zwei Kreuzern.

Unsere sämmtliche Behörden und Stellen, welchen hinsichtlich ihrer dienstlichen Correspondenz ein Portofreithum und die dienstliche Contrasignatur zusteht, haben in den Fällen, in welchen die Postscheingebühren einer portobefreiten Kasse zur Last fallen würden, für die herrschaftlich portofreien Sendungen, sowie für dienstliche Werthsendungen keine Scheingebühr zu entrichten.

Bei den von Unseren Behörden und Stellen an Privaten ergehenden Sendungen, für welche der Empfänger das Porto zu zahlen hat, wird die Scheingebühr, wenn die Behörden einen Schein zu nehmen für nöthig erachten, von dem Adressaten zugleich mit dem Porto mittels Postworschusses eingezogen.

S. 71.

Wiegen der Fahrpostsendungen. Bei allen Fahrpostsendungen muß sofort bei der Aufgabe das Gewicht durch die Aufgabepoststelle ermittelt und auf dem Begleitbrief oder, falls ein solcher nicht beigegeben zu werden braucht, auf der Sendung selbst vormerkt werden.

Wenn es der Aufgeber verlangt, muß das Wiegen in dessen Gegenwart geschehen.

S. 72.

Bestellung der Fahrpostsendungen und Bestellgebühr. Für die Abgabe der Fahrpostsendungen an die Adressaten sind im Allgemeinen die im §. 18 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Mit Ausnahme der mit post-restante bezeichneten Fahrpostsendungen (§. 16) werden die mit der Post ankommenden Fahrpostsendungen in den Orten, in welchen sich Postanstalten befinden und in deren zum Ortsbestellbezirke gehörigen Umgebung durch Postbedienstete auf ihren regelmäßigen Gängen den Empfängern überbracht.

Die Bestellung hat nach Maßgabe der mit Rücksicht auf die Ankunft der Hauptposten angeordneten Distributionszeiten möglich bald nach Ankunft der Posten zu geschehen.

Diejenigen Personen, welche zwar im Bereiche des Ortsbestellbezirks, jedoch so entfernt von dem Postlocale wohnen, daß eine Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Bestellung durch Postbedienstete nicht besteht, haben entweder eine Person im Postorte zur Empfangnahme zu beauftragen, oder die Sendungen, welche in diesem letzteren Falle höchstens vierzehn Tage aufbewahrt werden, auf der Post abzuholen. Im ersten Falle ist die gewöhnliche Bestellgebühr, im zweiten Falle die Gebühr für Postrestante-Fahrpostsendungen (§. 16), jedoch kein Gesachgeld zu entrichten.

Alle ankommenden Fahrpostsendungen müssen vor ihrer Abgabe an den Adressaten mit dem Nachweis über die Zeit der Ankunft versehen und auf denselben der Betrag des von dem Empfänger zu zahlenden Porto's und anderer Postgebühren, sowie etwaige Auslagen, in deutlichen Zahlen vorgemerkt werden.

Als Bestellgebühr für jede im Postorte zu bestellende Fahrpostsendung, gleichviel ob dieselbe aus einem Stück oder aus mehreren Stücken besteht, ist zu entrichten:

bis zum Gewichte von 25 Pfund	2 fr.
über 25 bis 100 Pfund	4 fr.
über 100 Pfund schwer für jede volle 100 Pfund . . .	4 fr.
und für die 100 Pfund nur überschreitenden Pfunde . . .	
bis 25 Pfund	2 fr.
über 25 Pfund	4 fr.

Unbestellbare Fahrpostsendungen werden in der Regel spätestens nach Ablauf zweier Monate als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesendet (§. 14).

Die Rücksendung von unbestellbaren Sendungen mit Postvorschüssen erfolgt nach Ablauf der im §. 20 festgesetzten Frist.

Die Erhebung s. g. Einschreibengebühren für ankommende Sendungen findet nicht mehr Statt.

Herrschäftlich portofreie Sendungen, sowie dienstliche Werthsendungen, bei welchen im Falle der Zahlung die Bestellgebühr von einer portobefreiten Kasse getragen werden müßte, sind von der Zahlung der Bestellgebühr befreit.

II. Bestimmungen für den Fahrpostverkehr innerhalb des Großherzogthums, welche zur Zeit auch im übrigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) gelten.

S. 73.

Für jede Fahrpostsendung kommt das Porto nach der Entfernung und dem Gewicht in An-Portotage im Allgemeinen.

satz; ein Porto nach der Entfernung und dem Werthe, aber wird in eben dem Porto für Entfernung und Gewicht nur, dann erhoben, wenn auf der Sendung ein bestimmter Werth angegeben worden ist. (S. 166); vgl. auch § 215 Absatz 1, 2 und 3.

Die Gewichtstage wie die Werthstage werden nach der geraden Entfernung vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsort erhoben. Die Entfernung zwischen den Postorten ist aus dem Kartei zu entnehmen. Die Entfernung der Postorte untereinander und die Postprogression ergeben sich aus den bei den Poststellen befindlichen Meilenzeigern und Progressionstabellen (S. 22).

Gewichtstage. Die Gewichtstage wird nach nachstehenden Sägen erhoben:

¹⁾ Als Ungerichter Satz für Nahverpostsendungen jeder Art werden als Gewichtstare: 100 g und mehr

a) für Sendungen bis $\frac{1}{2}$ Pfund schwer	bis 3 Meilen einschl.	3 fr.
	über 3—15 " "	6 fr.
	" 15—30 " "	11 fr.
	" 30 Meilen " "	15 fr.
b) für Sendungen über $\frac{1}{2}$ Pfund schwer	bis 3 Meilen einschl.	4 fr.
	über 3—15 " "	8 fr.
	" 15—30 " "	14 fr.
	" 30 Meilen " "	20 fr.

bei der Erhebung im Großherzogthum berechnet.

2) Für Sendungen mit baarem Geld (Silber oder Gold), Papiergele, kurshabenden und sonstigen Papieren, deren Werth declarirt ist, wird als Gewichtstaxe bis zum Gewicht von 1 Lotb Zollgewicht ausschließlich, sowie für in Briefform verpackte Geldsendungen bis zu $1\frac{3}{4}$ fl., welche nicht mehr als 2 Lotb Zollgewicht wiegen; das gewöhnliche einfache Briesporto, nämlich durchweg bis 3 Meilen einschl. 2 fr. über 15—30 Meilen einschl. 7 fr. über 3—15 " " 4 fr. " 30 " " 10 fr. erhöhen.

3) Insofern nicht die vorstehenden Taxen Anwendung finden, wird für jedes Pfund auf je 5 Meilen der Satz von 2 Silberpfennigen oder $\frac{7}{12}$ fr., sonach für jedes Pfund
bis 5 Meilen $\frac{7}{12}$ fr. über 15—20 Meilen $2\frac{1}{3}$ fr.
über 5—10 " $1\frac{1}{6}$ fr. " 20—25 " $2\frac{11}{12}$ fr.
" 10—15 " $1\frac{3}{4}$ fr. " 25—30 " $3\frac{1}{2}$ fr.

gegenüber 30...35 Meilen, $\frac{1}{4}$ auf der Strecke von 40...45 Meilen zu $\frac{5}{4}$ Meilen.

Überschreitende Werte, über 15 Pfund oder näher mehrere Pfunde, bleiben bei der Portoberechnung unberücksichtigt, so daß also z. B. für $2\frac{3}{4}$ Pfund die Gewichtstage wie für 2 Pfund berechnet wird.

Wenn Fahrpostsendungen vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte mit der Eisenbahn beförderdert werden, so ermäßigt sich ohne Rücksicht auf den Inhalt oder die Werthsdeclaration der Sendungen die Gewichtstaxe um den vierten Theil der Tage für das Pfund.

Die im §. 74, unter 1 — 2, angegebenen Säze erleiden keine weitere Ernäßigung.

Gehören zu einer Adresse mehrere Päckchen, so wird ohne Rücksicht auf den Inhalt oder die Zusammenrechnung des Werthsdeclaration der einzelnen Sendungen das Gewicht derselben zusammengezogen und die Ge-Gewichtsmechanik zu einer Wichtstaxe nach dem Gesamtwert berechnet.

Würde die Gewichtstaxe nach dem Gesamtwert weniger, als den anderthalbfachen Betrag des Minimalabbaes für Fahrgestellsendungen über $\frac{1}{2}$ Pfund schwer (§. 74, Nr. 1, b.) sonach auf Entfernung

bis 3 Meilen weniger als 6 kr.

über 3-15 Minuten und mehr als 12 Minuten nicht

$\mu = 15-30$ $\mu = 4$ $\mu = 8$ $\mu = 21$ $\mu = 40$

Wert der Zolleinheit je Stück 30 Pf. ist zu vernein und nicht mehr als 30 Pf. zu betragen, so sind in allen Fällen diese Sätze als Gewichtstaxe zu erhalten.

S. 177.

Beträgt das Gewicht mehr, so wird vom Uebergewicht die Taxe nach dem Briefporto-Tarif (§. 74, Art. 2) und der Progression für Briefe (§. 34) erhoben:

8. 78.

Für Sendungen, auf welchen ein bestimmter Werth von mehr als 30 Kreuzer für's Pfund Werthage im des Gewichts (§. 80) angegeben ist, kommt neben der Gewichtstaxe eine Werthage zur Erhebung, welche stets nach dem wirklich angegebenen Werthe berechnet wird (§. 66). Allgemein.

Dieß ist auch bei den Werthpapieren jeder Art der Fall, so daß bei einer Declaration: „Ur-kunde über 1000 fl.“ die Werthaxe für den Betrag von 1000 fl. erhoben wird; es liegt also im

Interesse der Aufgeber, die Angabe des Werths nach dem Umfang der beanspruchten Gewährleistung einzurichten, mithin bei kurshabenden Papieren nur den wirklichen Kurswerth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten nur denjenigen Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechts gültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documentes voraussichtlich aufzuwenden sein wird.

§. 79.

Werhtaxe für
baares Geld,
ferner für
Papiergebd.

Die Werhtaxe beträgt bei der Erhebung im Großherzogthum

1) für baares Geld (Silber oder Gold) für jede 100 fl.

bis 5 Meilen 1 fr.

über 5—10 " 2 "

" 10 " 4 "

2) für Papiergebd., kurshabende und sonstige Papiere, zu denen Urkunden und Alten, deren Werth angegeben ist, gerechnet werden, für jede 100 fl.

bis 5 Meilen $\frac{1}{2}$ fr.

über 5—10 " 1 "

" 10 " 2 "

Für Beträge bis $1\frac{3}{4}$ fl. wird keine Werhtaxe und für Beträge über $1\frac{3}{4}$ fl. bis 50 fl. nur die Hälfte der für das Hundert festgesetzten festgesetzten Werhtaxe erhoben.

Ueberschreitende Beträge werden gleich einem vollen Hundert gerechnet, mithin 101 fl. gleich 200 fl.

Ist baares Geld mit Papiergebd. u. s. w. zusammengepakt, so wird:

I. bei vermischten Sendungen unter und bis 100 fl.

a) wenn der größere Theil in baarem Gelde besteht, die ganze Werhtaxe nach dem Säze für baares Geld,

b) wenn der größere Theil in Papiergebd oder in Werthpapiern besteht, die ganze Werhtaxe nach dem Säze für Papiergebd,

c) wenn baares Geld und Papiergebd in ihren Beträgen gleich sind, die ganze Werhtaxe nach dem Säze für Papiergebd,

II. bei vermischten Sendungen über 100 fl. die Werhtaxe für jeden Theil der Sendung (also sowohl für das baare Geld, als auch für das Papiergebd), nach den für beide Gattungen bestimmten Säzen besonders berechnet und erhoben.

§. 80.

Werhtaxe für
die übrigen
Fahrsendungen
mit declarirtem
Gewicht mit
Werthe.

Für alle im §. 79. nicht genannten Fahrsendungen mit declarirtem Werthe wird neben der Gewichtstaxe eine Werhtaxe dann erhoben, wenn der angegebene Werth $\frac{1}{2}$ fl. für jedes Pfund declarirtem Gewichts oder überhaupt den Betrag von $1\frac{3}{4}$ fl. übersteigt.

Diese Werthaxe ist nach denselben Säzen wie für baares Geld (§. 79.) zu berechnen, beträgt also bei der Erhebung im Großherzogthum für jede 100 fl.

bis .. 5 Meilen	1 ft.
über .. 5 — 10 ..	2 "
" 10 ..	4 "

Für Beträge über $1\frac{3}{4}$ bis 50 fl. wird die Hälfte der für das Hundert festgesetzten Werthaxe erhoben.

Ueberschreitende Beträge werden gleich einem vollen Hundert gerechnet, mithin 101 fl. gleich 200 fl.

§. 81.

Gehören zu einer Adresse mehrere Sendungen mit declarirtem Werthe — in welchem Falle Werthaxe für mehrere zu der Werth für jedes einzelne Packet auf dem Frachtbriefe und dem Packet besonders anzugeben ist einer Adresse (§. 59.) — so werden die angegebenen Werthbeträge derjenigen Gegenstände, für welche nach den gehörigen vorhandenen Bestimmungen (§. 79. 80.) die Werthaxe nach dem nämlichen Sache (entweder nach dem Sache für baares Geld oder nach dem Sache für Papiergebühr) zu berechnen ist, zusammengezogen und die Werthaxe nach dem Gesamtbetrag des Werths der nach den gleichen Säzen zu taxirenden Gegenstände berechnet.

§. 82.

Die Bestellgebühr (§. 72.) für die in einem Postorte des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Vorausbezahlung der Postverwaltungsbereichs (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) Bestellgebühr aufgegebenen und zu bestellenden Fahrapostsendungen, kann zugleich mit dem Porto bei der Aufgabe vorausbezahlt werden.

Die Bestellgebühren für Sendungen an Unsere Behörden und Stellen sind in allen Fällen, in welchen die Aufgeber diese Sendungen frankiren, bei der Aufgabe mit dem Porto zu entrichten.

Es können jedoch derartige Sendungen um deswillen, weil die Bestellgebühr bei der Aufgabe nicht entrichtet worden ist, nicht zurückgehalten werden.

Ueber die Art der nachträglichen Erhebung der Bestellgebühr in solchen Fällen bestimmt eine besondere Verordnung.

Im Falle der Vorausbezahlung der Bestellgebühr hat der Aufgeber auf der Adresse zu bemerken: „frei nebst Bestellgebühr.“

§. 83.

Bei Unseren Poststellen können bis auf Weiteres Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund Bestellung von Packeten und und bis zum Werthe von 300 fl. zur Bestellung am Postorte selbst aufgegeben werden. kleineren Geb- sendungen durch die Stadtpost.

Die Bestellung erfolgt gleichzeitig mit den weiter, hergekommenen Fahrapostsendungen.

Die Aufgabe hat am Schalter stattzufinden; und es ist für den und zwar nach dem Muster F. Anlage F.

§ 1.

stets auszustellenden Aufgabeschein von dem Aufgeber eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten. Die in den Briefkästen geworfenen Pakete werden als unbestellbar behandelt.

An Porto und Bestellgebühr sind für ein Paket zwei Kreuzer zu entrichten.

Es steht dem Aufgeber frei, diesen Betrag bei der Aufgabe vorzuberechnen.

Für die zur Bestellung mit der Stadtpost aufgegebenen Pakete wird von Seiten der Postverwaltung dieselbe Garantie und Entschädigung geleistet, wie für die anderen zur Post gegebenen Fahrpostsendungen, deßfallsige Reclamationen müssen jedoch bei Verlust jedes Anspruchs auf Entschädigung innerhalb vier Wochen vom Tage der Aufgabe an gerechnet; außer Vorlegung des Aufgabescheins geltend gemacht werden.

Pakete an unsere Behörden und Stellen, welche an demselben Orte ihren Sitz haben, dürfen, wenn sie portofreie, herrschaftliche Angelegenheiten betreffen, gar nicht, sofern sie aber zahlbare Angelegenheiten betreffen, nur ganz frankirt ausgegeben werden.

III. Bestimmungen für den Fahrpostverkehr zwischen dem Großherzogthum einerseits und den nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes, sowie den Hansestädten und den Hohenzollerischen Fürstenthümern anderseits.

§. 84.

Postorte im Allgemeinen. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto und bei Sendungen mit declarirtem Werth außerdem im Werthporto berechnet.

Das Porto (Gewichts- sowie Werthporto) für alle im Postvereinsverkehr vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutschen Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadranten, deren Seiten je einer Länge von vier deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadranten gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden den östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadranten zugezählt.

Infofern Sendungen, deren Aufgab- und Bestimmungsort im Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbereich (ausschließlich der Hansestädte und der Hohenzollerischen Lande) liegt, durch nicht Taxis'sches Vereinsgebiet transitieren und für diesen Transit besonderes Porto zu berechnen ist (§. 2. Abschnitt 6.) wird das Vereins-Transitporto für jede einzelne transitgebende Verwaltung nach Maßgabe der besonders festgesetzten Transitlinien berechnet.

Insofern im Vereins-Verkehr das Vereinsporto im Großherzogthum zur Erhebung kommt, also für Frankfurt abgehenden und für unfrankfurt ankommende Sendungen, wird das Porto in der süddeutschen Münzwährung berechnet; oder zur Erhebung in diese Währung reducirt. (S. 5.)

Bei den durch dritte Vereinsbezirke transirenden Sendungen zwischen dem Großherzogthum und anderen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebietes (ausschließlich der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande) wird der Berechnung des Vereinportos die mit der transitziebenden Verwaltung verabredete Währung zu Grunde gelegt.

§. 85.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Ge- ^{der Postage} _{bei mehreren Sendungen unter einer Adresse.} wichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

§. 86.

Im Postvereinsverkehr wird als Minimum des Gewichtsportos für die gesamme Taxirungs- ^{Gewichts-} _{porto:} ^{1) im Postver-} _{einsverkehr.} Strecke erhoben.

bis einschließlich 8 Meilen: 2 sgr. = 6 kr. Oesterr. Währ. = 7 kr. südd. Währ.

über 8 bis 16 " 3 " = 9 " " = 10 "

" 16 " 24 " 4 " = 12 " " = 14 "

" 24 " 32 " 5 " = 15 " " = 18 "

" 32 " 40 " 6 " = 18 " " = 21 "

" 40 " 7 " = 21 " " = 25 "

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernung bis einschließlich 4 Meilen das Minimumpofo mit $1\frac{1}{2}$ sgr. resp. 4 kr. Oesterr. Währ. oder 5 kr. südd. Währ. erhoben.

Insofern nicht die vorstehenden Taxen Anwendung finden, wird für jedes Pfund auf je 4 Meilen $\frac{1}{6}$ sgr. oder $\frac{7}{12}$ kr. südd. Währ. erhoben.

Überschreitende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschreitende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Bei Fahrpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und andern Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebietes (ausschließlich der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande), welche durch nicht Taxis'sches Vereinsgebiet transiren, ist als geringster Satz des Gewichtsporto's für jede einzelne transitziebende Verwaltung zu erheben auf Entfernung ^{der porto des Ver-} _{üneren des Taxis'schen Bezirks.}

bis 10 Meilen 4 kr. südd. Währ. oder 1 sgr.

über 10 " 20 " 8 " " " 2 "

" 20 " 11 " " " 3 "

Insofern nicht die vorstehenden Taxen Anwendung finden, wird für jedes Pfund auf je 5 Meilen jeder Transilline der Satz von $\frac{6}{10}$ kr. südd. Währ. oder $\frac{1}{6}$ sgr. erhoben.

Überschreitende Lothe über ein Pfund werden für ein volles Pfund gerechnet.

S. 87.

Zeze für die Fracht- oder Begleitbriefe. Die den Fahrpostsendungen beigegebenen Fracht- oder Begleitbriefe (§. 59) sollen in der Regel das Gewicht des einfachen Briefs (1 Röth Zollgewicht ausschließlich) nicht übersteigen und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Röth oder darüber schwer, so wird er

- 1) im Postvereinsverkehr für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag),
- 2) im Transitverkehr mit der Minimaltaxe (§. 86, 2) für jede Transitlinie belegt.

S. 88:

Werthporto:
1) im Postvereinsverkehr.

Das Werthporto beträgt:

- 1) im Postvereinsverkehr

	bis einschließlich 40 Rthlr. = 60 fl. Oesterr. Währung = 70 fl. süddeutscher Währung	über 40—80 Rthlr. = 60—120 fl. Oesterr. Währung = 70—140 fl. süddeutscher Währung	für jede weitere 80 Rthlr. = 120 fl. Oesterr. Währung = 140 fl. süddeutscher Währung
bis einschließlich 12 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 Meilen	1 "	2 "	2 "
" 48 Meilen	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 800 Rthlr., 1200 fl. Oesterr. Währung oder 1400 fl. süddeutscher Währung tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthportos auf die Hälfte ein.

Bei angegebenen Werthbeträgen unter 40 Rthlr. = 60 fl. Oesterr. Währung oder 70 fl. süddeutscher Währung (sie mögen noch so gering sein), sowie bei überschreitenden Beträgen über 40 resp. 80 Rthlr. u. s. w. wird der Betrag für volle 40 resp. 80 Rthlr. u. s. w. erhoben.

2) **Transitwerthporto des Verkehrs im Inneren des Laxis'schen Bezirks.** Bei Fahrpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und anderen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks (ausschließlich der Hansestädte und der Hohenzollern-schen Lande) beträgt das Werthporto für je 100 fl. süddeutscher Währung 2 fr., und für je 100 Rthlr. 1 Sgr. für jede Transitstrecke.

Bei angegebenen Werthbeträgen über 100 fl. oder 100 Rthlr. (sie mögen noch so gering sein), sowie bei überschreitenden Beträgen über 100 fl. oder 100 Rthlr. wird der Betrag für ein volles Hundert erhoben.

S. 89.

Allgemeine Bestimmungen. Fahrpostsendungen nach den nicht zum Postvereine gehörigen Ländern werden zur Beförderung mit der Post nur insoweit angenommen, als diese Annahme ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Auf Fahrpostsendungen nach dem Vereinsauslande finden, insoweit nicht in den Postverträgen mit den betreffenden fremden Postverwaltungen etwas anders verabredet ist, für die Beförderung

innerhalb des Postvereinsgebiets dieselben Tax- und anderen Bestimmungen Anwendung, wie auf die Fahrpostsendungen nach anderen Theilen des Postvereinsgebiets.

Das fremde Porto wird nach den bestehenden Postverträgen und Tarifen erhoben.

Die näheren Tax- und anderen Bestimmungen sind aus den betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen oder von den Poststellen zu erfahren.

V. Bestimmungen über Personenposten innerhalb des Großherzogthums.

§. 90.

Die nachstehenden Bestimmungen haben, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht sind, Anwendung zu finden, als die Personenbeförderung auf Rechnung der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung innerhalb des Großherzogthums stattfindet, und bei solchen Kursen, welche gemeinschaftlich mit anderen Postverwaltungen unterhalten werden, auch für die auf das Großherzogthum treffenden Beförderungsstrecken der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung insoweit, als nicht andere Bestimmungen verabredet und genehmigt sind.

Auf die auf Rechnung anderer Postverwaltungen unterhaltenen und mit Unserer Genehmigung das Großherzogthum berührenden Personenposten, zu welchen bei Unseren Poststellen Anmeldungen angenommen werden, finden die für die fremden Postgebiete bestehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 91.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

Annahme der Personen.

- 1) Kränke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen Anstoß erregen, oder wegen Unreinlichkeit den übrigen Mitreisenden lästig fallen.

Den zur Beförderung mit der Post sich meldenden Personen ist gegen sofortige baare Entrichtung des Personengeldes ein Reiseschein auszustellen, in welchem

- 1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise,
 - 2) die Zeit des Abgangs der Post,
 - 3) der Platz, welchen der Reisende einzunehmen hat,
- angegeben ist.

Es ist Sache des Reisenden, sogleich bei Löfung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und den Bestimmungsort der Reise (pos. 1) richtig bezeichnet.

Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise unrichtig angegeben war, nicht mehr zugelassen werden.

Der Reiseschein ist aufzubewahren und vor dem Beginne oder während der Reise oder am Ziele derselben auf Verlangen vorzuzeigen.

Inwieweit Personen auch nach vollständiger Besetzung des zur Beförderung regelmäig bestimmten Wagens noch zur gleichzeitigen Beförderung (mittels Beiwagen) angenommen werden können, ist für jeden Postkurs besonders bestimmt.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen an und nach solchen Orten, an welchen sich keine Postexpeditionen befinden, Personen zur Beförderung mit dem Postwagen angenommen werden, ist ebenfalls für den einzelnen Postkurs besonders bestimmt.

Nur die rechtzeitig (§. 11) sich anmeldenden Personen können auf Beförderung mit der zunächst abgehenden Post rechnen.

§. 92.

Annahme und
Beförderung
von Kindern in Begleitung

Die Beförderung von Kindern unter vier Jahren ist unter der Bedingung, daß dieselben sich unter Obhut erwachsener Personen befinden, gestattet,

- 1) unbedingt, wenn diejenigen Personen, unter deren Obhut die Kinder reisen, mit den letzteren einen Raum im Wagen einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind,
- 2) wenn dies nicht der Fall ist, nur bedingt und so lange, als andere Mitreisende, welche ihren Platz in demselben Raume mit den Kindern haben, gegen die Mitsfahrt der letzteren keinen begründeten Einspruch erheben.

Wollen daher diejenigen Personen, welche Kinder unter vier Jahren begleiten, eine besondere Wagenabtheilung nicht bezahlen, sondern in demselben Raume wie die übrigen Reisenden fahren, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie auf derjenigen Station, wo etwa von einem der Mitreisenden aus triftigen, von der betreffenden Poststelle anerkannten Gründen gegen die Mitsfahrt der Kinder Widerspruch eingelegt wird, mit den letzteren von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist das bezahlte Personengeld am Aufangspunkte der Reise ganz, auf einer Station unterwegs aber für diejenige Strecke, welche nicht mehr zurückgelegt werden kann, gegen Quittung zurückzuerstatten.

Personen, welche Kinder unter vier Jahren mit sich nehmen wollen, haben dieses beim Einschreiben ausdrücklich anzugeben und sind dann nicht nur nach Inhalt des obigen zweiten Absatzes zu bedenken, sondern es ist auch in die Passagierbillets der beßrige Vorbehalt mit aufzunehmen.

Reiset eine erwachsene Person mit einem Kinde unter vier Jahren, so ist für dieses ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten, sie hat jedoch das Kind so auf den Schoß zu setzen, daß Belästigungen oder sonstige Inconvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben. Will aber eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter vier Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten:

Für Kinder über vier Jahre ist in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und demgemäß auch ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abge-

schlossenen Wagenräumen oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von zehn Jahren unentgeldlich, zwei Kinder aber bis zu diesem Alter können gegen das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Es gilt jedoch diese Vergünstigung nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beifahrten aber nur insofern, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Vorstehende Bestimmungen gelten für alle Kursstrecken des Großherzogthums, sowie des Kurfürstenthums Hessen:

Kinder unter vier Jahren werden vorerst über diese Strecken hinaus gar nicht angenommen, Kinder über vier Jahre bis zu zehn Jahren aber vorerst nur bis zur nächsten nichthessischen Postanstalt eingeschrieben.

S. 93.

Der Berechnung der Personentaxe, sowie des Ueberschrachtpostos und der Werthtaxe, wird die Entfernungsmäß bei der Beförderung wirklich zurückzulegende Meilenzahl und zwar bei den innerhalb des Großherzogthums zurückzulegenden Strecken nach dem in demselben geltenden Entfernungsmäß zu Grunde gelegt.

Temporäre Umfahrten kommen bei der Berechnung der vorbezeichneten Taxen nicht in Betracht.

S. 94.

Die Taxen und Gebühren für die Beförderung der Personen auf Unseren Posten ergeben sich aus dem für jeden Postkurs festgesetzten Tarif, außer welchem keine weiteren Gebühren erhoben werden dürfen.

S. 95.

Den Reisenden werden, insofern nicht bei einzelnen Wagen eine Ausnahme gemacht ist, ihre Reisegepäck, Reiseeffecten mittelst der Posten, zu welchen sie eingeschrieben sind, befördert.

Auf das Reisegepäck findet §. 58 Anwendung.

Die sämmtlichen Reiseeffecten, einschließlich der Reisesäcke und Hutschachteln, welche mit Ausnahme des Handgepäcks (§. 101) in die Päckereiräume verladen werden müssen, sind der Postanstalt rechtzeitig (§. 10) im Postlocale zu übergeben.

Alles der Postanstalt zu übergebende Gepäck muß gut beschaffen und gut verpakt, mit der Bezeichnung „Passagiergut“, dem Namen des Reisenden, dem Bestimmungsorte, bis zu welchem der Reisende eingeschrieben ist, und der etwaigen Werthsdeclaration (§. 97) versehen sein.

Ueber das Reisegepäck erhält der Reisende unentgeldlich eine Empfangsbescheinigung (Gepäckschein), worin jedes einzelne Stück nach der äußerer Verpackung (Koffer, Kiste, Reisesack &c.), dem Gewicht und dem etwa angegebenen Werth eingetragen sein muß.

Bon der Richtigkeit des Eintrags hat sich der Reisende sogleich bei Löfung des Gepäcksscheins zu überzeugen.

Das Zusammenpacken der Effecten mehrerer Reisenden ist gestattet.

In wie weit Personen, welche an oder nach Orten ohne Postexpedition eingeschrieben sind (§. 91), auf Mitbeförderung von Reisegepäck rechnen können, ist für die einzelnen Postkurse besonders bestimmt.

S. 96.

Gebühren für die Beförderung des Reisegepäcks (Überfrachtstaxe). Jedem Reisenden ist auf seine sämmtlichen der Post zu übergebenden Reiseeffecten ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf die Postengattungen und das Personengeld, eingeräumt.

Freigepäck für Kinder, welche unentgeltlich befördert werden, ist überhaupt nicht, für solche aber, welche nur die Hälfte des Fahrgeldes bezahlen, auch nur bis zur Hälfte des anderen Reisenden nachgelassenen Gewichts zulässig.

Für das obiges Freigewicht übersteigende Gewicht der Passagiereffecten (Überfracht) sind bei der Uebergabe des Gepäcks an die Postanstalt für je volle 5 Pfund Überfracht für die Meile $\frac{7}{12}$ Kr. zu entrichten.

Bei der Überfrachtberechnung bleiben die zwischen je 5 Pfund liegenden Pfunde unberücksichtigt; es wird sonach, z. B. bei einem Übergewicht von $29\frac{3}{4}$ Pfund die Überfrachttaxe für 25 Pfund erhoben.

Bruchmeilen werden für volle Meilen, mithin $\frac{1}{4}$ Meile für eine Meile, $1\frac{1}{4}$ Meile für zwei Meilen gerechnet.

Statt der bei dem ganzen Betrage des Überfrachtportos sich ergebenden Bruchkreuzer werden volle Kreuzer gerechnet.

Sind die Effecten mehrerer Reisenden zusammengepackt, so wird für jede der auf einen Reiseschein eingeschriebenen Personen das Freigewicht von 30 Pfund an dem Gesamtgewicht des Reisegepäcks berechnet.

S. 97.

Hastbarkeit der Postanstalt für das Reise- führerungs- gebühr. Für das in den Gepäcksschein eingetragene Reisegepäck haftet die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postverwaltung innerhalb ihrer Beförderungsstrecken in demselben Umfange, wie für Fahrpoststücke gepäck; Ver- sicherungs- (§§. 65. 68), insoweit nicht die nachstehenden Bestimmungen eine Modification ergeben.

Es steht dem Reisenden frei, den Werth seines Reisegepäcks zu declariren oder nicht.

Im ersten Falle hat er die Werthsbestimmung auf der Adresse des Gepäcks im $24\frac{1}{2}$ fl.-Fuß selbst anzugeben und zwar für jedes Stück einzeln; die Werthsangabe in einer Summe für verschiedene Gepäckstücke ist unzulässig.

Wenn keine Werthsdeclaration stattgefunden hat, so wird der Ersatz in Verlustfällen mit 1 fl. 45 Kr. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts, bei vorkommenden bloßen Beschädigungen aber innerhalb dieser Gränze nur bis zum Belaute des wirklich erlittenen Schadens geleistet. Hat

dagegen eine Werthsdeclaration stattgefunden, so wird eintretenden Fälls der Ersatz nach dem declarirten Werthe geleistet.

Im Falle der Werthsdeclaration hat der Reisende für jede 100 fl. des declarirten Werths auf eine Entfernung bis 10 Meilen einschl. 2 fr., über 10 Meilen 4 fr. Werthporto bei der Uebergabe des Gepäcks zu entrichten.

Nicht volle 100 fl. werden bei Erhebung des Werthportos für voll gerechnet; letzteres ist jedoch nur nach dem declarirten Gesammtwerthe des einem Reisenden oder den auf einen Reiseschein eingeschriebenen Personen gehörigen Gepäcks zu berechnen.

Die Reclamationsfrist erlischt in einem Vierteljahre, vom Tage der Aufgabe an gerechnet.

§. 98.

Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Poststellen Passagierstuben unterhalten.

Die Passagierstuben müssen anständig möblirt, stets reinlich, im Winter erwärmt und bei Nacht genügend beleuchtet sein.

Der Aufenthalt in denselben ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte eine Stunde vor der ihnen angegebenen Zeit der Abfahrt,
- 2) während der Reise für die Dauer der Abfertigung der Post,
- 3) am Endpunkt der Reise eine Stunde lang nach der Ankunft,
- 4) beim Uebergang von einer Post zur andern während drei Stunden.

Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Reisenden erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 99.

Die Passagiere müssen im Postlocal oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen verbindlichkeit bestiegen und sich an diesen Stellen zu der im Reisescheine bezeichneten Zeit zur Mitfahrt bereit ^{der Reisenden} in Bezug auf halten; bei verspätetem Eintreffen haben es sich die Reisenden selbst zuzuschreiben, wenn sie ohne ^{die Absicht} Anspruch auf die gezahlten Postgebühren zurückbleiben.

Das Vorfahren an Privat- oder Gasthäusern Behufs des Einsteigens ist nicht gestattet.

§. 100.

Jeder Reisende hat den Platz im Wagen einzunehmen, welchen die im Reisescheine enthaltene Ordnung der Plätze. Nummer bestimmt.

Die Plaznummern sind von jeder Poststelle, in dem Reiseschein nach der aus der früheren oder späteren Anmeldung der Reisenden sich ergebenden Reihenfolge einzutragen.

An dem Anfangspunkt eines Kurses bezeichnet, soweit nicht die von einem influirenden Kurse weiterherkommenden und weitereingeschriebenen Reisenden den Vorrang haben, die im Reiseschein ein-

getragene Nummer zugleich die über dem betreffenden Theil der Sitzbank angebrachte Nummer des Platzes im Wagen.

Die auf Zwischenstationen eingeschriebenen Personen, sowie die am Anfangspunkt eines Kurses eingeschriebenen Personen, vor welchen die mit inslirenden Posten ankommenden Reisenden den Vorrang haben, haben den weiter hergekommenen Reisenden nachzugehen und nach Maßgabe ihrer Einschreibnummer in die noch freien Plätze des Wagens einzurücken.

Geht unterwegs eine Person ab, so rücken die nach ihr folgenden Personen um die aussalende Nummer vor.

Reisenden, welche bereits im Hauptwagen Platz gefunden haben, steht es frei, auf ihrem bisherigen Platz zu verbleiben, insofern ihnen nicht bisher aushilfsweise ein Platz zugewiesen war, für welchen an sich eine höhere Personentaxe als die von ihnen gezahlte zu entrichten ist.

Die über die vorhandenen Nummern des Hauptwagens eingeschriebenen Personen haben in den Beichaisen, gleichfalls nach der Reihenfolge der Einschreibnummern Platz zu nehmen, wobei für jede Beichaise zuerst die Eckplätze der hinteren Sitzbank, sodann die Eckplätze der vorderen Sitzbank, endlich die etwa vorhandenen Mittelpunkte zu besetzen sind.

S. 101.

Verhalten der
Reisenden
während der
Fahrt.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postanstalt und des die Post begleitenden Conducteurs. Andererseits ist es Pflicht eines jeden Reisenden, sich den zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben, sowie hinsichtlich der Abfahrt getroffenen Anordnungen zu fügen.

Den Reisenden ist nicht erlaubt, Hunde, geladene Schießgewehre oder andere den Mitreisenden oder dem Wagen Beschädigung drohende Gegenstände in den Postwagen mitzunehmen.

Das Tabakrauchen in den innern Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raum Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die andern Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Kleinere Reisebedürfnisse, als Degen, Stöcke, Mäntel, Überrocke, Arbeitsbeutel, Fußsäcke, Regenschirme und Sonnenschirme können in dem Personenraume unter der eigenen Aufsicht und Verantwortlichkeit der Reisenden mitgenommen werden, sofern sie da ohne Belästigung der Mitreisenden unterzubringen sind.

Reisende, welche die für die Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Poststelle, und unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

Sie gehen, vorbehaltlich der eintretenden Bestrafung, der bezahlten Personengebühr verlustig.

S. 102.

Die Packer, Conducteure und Postillone sind gegen die Reisenden zur Höflichkeit verbunden. Den Conducteuren und Postillonen ist verboten, unterwegs an den Wirthshäusern anzuhalten oder uneingeschriebene Personen mitzunehmen.

Die Gendarmen sind angewiesen und ermächtigt, hierauf Acht zu haben und sich namentlich unterwegs zwischen den Stationen die Personenzettel zur Einsicht vorlegen zu lassen, die Einträge mit der Zahl der Reisenden zu vergleichen und eine etwa entdeckte Defraudation durch Vermittelung des Corpscommando's Unserem Oberpostamte zur Anzeige zu bringen.

Jeder Reisende ist berechtigt, uneingeschriebene Personen zurückzuweisen und wird ersucht, wenn die verbotene Aufnahme erfolgen sollte, bei der nächsten Poststelle Anzeige davon zu machen.

Den Conducteuren und Postillonen ist die Absforderung von Trinkgeld untersagt.

Um den Reisenden, welche sich der Post bedienen, Gelegenheit zu geben, ihre allenfallsigen Beschwerden gegen Poststellen und Postbedienstete auf eine möglichst schnelle und einfache Art zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen, ist bei jeder Poststelle ein Eintreibebuch niederlegt, welches der betreffende Postbeamte auf Verlangen vorlegen muß.

Etwaige Beschwerden über Verweigerung der Vorlage sind in das Beschwerdebuch der nächsten Poststelle einzutragen.

S. 103.

Auch am Bestimmungsorte können die Reisenden nur im Postlocale oder an den sonst dazugehörigen bestimmt aussteigen.

Das Anhalten an Privat- oder Gasthäusern behufs des Aussteigens ist nicht gestattet.

S. 104.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte hat der Reisende sein Gepäck sogleich gegen Rücknahme des Gepäckscheins in Empfang zu nehmen und die Haftverbindlichkeit der Postanstalt hört auf, sobald das Reisegepäck von dem Reisenden ohne Einwendungen angenommen worden ist.

Vermag er einen Gepäckschein nicht zu produciren und abzuliefern, so ist das Gepäck nur nach vollständiger Legitimation, gegen besondere Quittung und unter Umständen nur gegen Sicherstellung (durch Bürgschaft etc.) auszuhändigen.

Will der Reisende jedoch sein Gepäck noch einige Zeit unter fortwährender Haftung der Postanstalt im Postlocale lagern lassen, so hat er dieses ausdrücklich zu erklären.

Es ist ihm alsdann auf der Rückseite des Gepäckscheins die weitere Aufbewahrung zu bescheinigen.

Für die Aufbewahrung des Gepäcks werden für jedes Stück drei Kreuzer Lagergebühr erhoben.

In gleicher Weise wird das Gepäck eines Reisenden, der sich bei der Ankunft am Bestim-

mungsorte entfernt, ohne dasselbe in Empfang zu nehmen, oder Disposition darüber zu treffen, in Verwahrung genommen und, wenn der Reisende sich später zu dessen Empfangnahme meldet, gegen Rückgabe des Gepäckstückes oder Quittung u. s. w. sowie Erlegung der Lagergebühren ausgehändigt.

Die Haftungsverbindlichkeit der Postanstalt für solche Effecten dauert nur 24 Stunden von der Ankunft am Bestimmungsorte an gerechnet.

In wie weit an solchen Orten, an welchen keine Poststellen sich befinden, auch Reisegepäck, welches der Postanstalt übergeben worden ist (§. 95.) abgegeben werden kann, ist für die einzelnen Kurse besonders bestimmt. Kann die Abgabe an solchen Unterwegsorten nicht stattfinden, so hat der Reisende sein Gepäck bei der nächsten vor oder rückliegenden Poststelle in Empfang zu nehmen.

§. 105.

Bestellung des Reisegepäcks.

Es steht dem Reisenden frei, die Wegbringung seines Gepäcks selbst zu besorgen, oder dieses durch einen Postbediensteten thun zu lassen.

Im letzteren Falle ist für die Bestellung des Reisegepäcks innerhalb der Postorte und der dazu gehörigen Vorstädte zu entrichten:

1) in den Städten: Darmstadt, Gießen, Mainz und Offenbach	
a) im ersten Bezirk bis zu 70 Pfund	12 fr.
über 70 "	18 "
b) im zweiten Bezirk bis zu 70 Pfund	18 "
über 70 "	24 "

2) in den Städten: Bingen und Worms	
a) im ersten Bezirk bis zu 70 Pfund	9 fr.
über 70 "	12 "
b) im zweiten Bezirk bis zu 70 Pfund	15 "
über 70 "	18 "

Welche Stadttheile den ersten und welche den zweiten Bezirk bilden, ist in den betreffenden Städten durch Schalteranschlag bekannt gemacht;

3) in allen übrigen Postorten bis zum Gewichte von 70 Pfund	9 fr.
über 70 Pfund	12 "

Wenn mehrere Reisende gemeinschaftliches Gepäck mit sich führen (§. 95.), so werden vorstehende Sätze und Gewichtsbestimmungen auf das unter gleichlautender Adresse stehende und nicht in ein und dasselbe Haus abzuliefernde Gepäck gesondert angewendet.

Für die Wegbringung des Passagiergepäcks außerhalb des Postortes liegt der Postanstalt und deren Bediensteten eine Verpflichtung nicht ob.

**VI. Bestimmungen über die Beförderung von Estafetten-Depeschen innerhalb
des Großherzogthums**

§. 106.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Annahme, Beförderung und Bestellung von Estafetten-Depeschen innerhalb des Großherzogthums und nach andern Theilen ^{der nachstehenden den Bestim-} _{mungen.} Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebietes. Für die Annahme, Beförderung und Bestellung von Estafetten-Depeschen nach und von anderen Postbezirken sind die mit den fremden Postverwaltungen verabredeten oder von denselben erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Die Vorausbezahlung der sämtlichen erwachsenden Kosten oder die erforderliche Sicherstellung hat auch für die andere Postgebiete berührenden Estafetten-Depeschen stattzufinden.

§. 107.

Zur estafettenmäßigen Beförderung können Gegenstände nur bei den Poststellen an solchen Orten ^{Annahme von} _{Estafettenbe-} aufgegeben werden, an welchen sich entweder eine Posthalterei befindet, oder von wo ab die Versendung ^{Depeschen;} _{Gegenstände,} mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann. _{deren Beförderung durch Estafetten verlangt werden kann.}

Die Aufgabe kann zu jeder Stunde erfolgen.

Estafettenmäßig können überhaupt nur Gegenstände befördert werden, welche sich ihrer Beschaffenheit und Form nach zur Verpackung in die Estafettentaschen oder Tulleisen zu Pferd oder mittelst Carriolwagens oder Eisenbahnen eignen. Sind die Aufgeber von Estafettensendungen Privatpersonen, so darf das Gewicht solcher Sendungen 6 Pfund nicht übersteigen; Depeschen Unserer Behörden erhalten aber auch bei höherem Gewichte Beförderung.

Eine Declaration des Werthes ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

Die zur estafettenmäßigen Beförderung bestimmten Gegenstände müssen postmäßig verpackt und beschaffen sein. Nicht so beschaffene, namentlich schlecht verpackte, ungenügend verschlossene, oder undeutlich adressirte derartige Sendungen können von den Poststellen nicht angenommen werden.

§. 108.

Jede Estafettensendung muß bei der Aufgabe frankirt werden, d. h. der Absender muß sämtl. Bezahlung der erwachsenden Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen.

Können diese Kosten nicht sogleich im Voraus genau berechnet werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung der Kosten bis zur Zurückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

§. 109.

Die Poststellen haben den Aufgebern einer Estafettendepesche einen Aufgabeschein unentgeldlich einer Estafetten-Depesche auszustellen und darin zugleich die erfolgte Zahlung oder die einstweilige Hinterlegung eines Gau- und der geleisteten Zahlung oder Sicherstellung.

Es bleibt übrigens, der empfangenen Zahlungsquittung ungeachtet, der Aufgeber einer EstafettenSendung für sich etwa nachträglich herausstellende größere Kosten der Aufgabepoststelle haftbar und verbindlich.

§. 110.

Absertigungs-
und Beförde-
rungszeit.

Die Absertigung einer Estafette muß:

bei der Aufgabe oder Umspedition in 15 Minuten;

auf den Unterwegsstationen, wo nur Pferdewechsel stattzufinden hat, in 10 Minuten erfolgen.

Bei Beförderung mittelst eines Pferdes oder einer Carriole muß die Meile in 45 Minuten zurückgelegt werden.

§. 111.

Beförderung
durch Eisen-
bahnen.

Die Beförderung der EstafettenSendungen mittelst der Eisenbahn findet statt, wenn solche noch kurz vor Abgang des Dampfwagenzugs zur Post gegeben werden oder von weiterher eintreffend nach einem an der Eisenbahn oder einem seitwärts derselben gelegenen Orte bestimmt sind, und berechnet werden kann, daß dieselben bei Beförderung mittelst der Eisenbahn ihren Bestimmungsort eher, wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

Wenn jedoch der Absender die Beförderung auf letztere Art (zu Pferde oder mittelst einer leichten Carriole) ausdrücklich verlangt, so muß diesem Verlangen willfahrt werden.

Wenn zur Estafettenbeförderung ein Dampfwagenzug zu benutzen ist, welcher von einem Postconducteur nicht begleitet wird, so ist zur sicherer Beförderung der Estafette von der betreffenden Poststelle ein besonderer Begleiter mitzugeben.

Verlangt der Absender einer Estafetten-Depesche deren estafettensmäßige Beförderung nur bis zur Erreichung einer Eisenbahn-Poststation, so ist dem zu willfahren, und es geht in diesem Falle die Estafetten-Depesche von der Eisenbahnpoststation ab als gewöhnliche Brief- &c. Sendung mit den übrigen Postsachen bei nächster Gelegenheit weiter. Von dieser Eisenbahnstation bis zum Bestimmungsorte ist alsdann das tarifmäßige Porto zu berechnen und vom Empfänger zu erheben.

§. 112.

Art der Be-
stellung am
Bestimmungs-
orte.

Die Bestellung der EstafettenSendungen am Bestimmungsorte hat durch die Postanstalt zu geschehen. Die Postillone oder bei Eisenbahnbeförderung die Conducteure und besonderen Begleiter dürfen eine solche Sendung nicht unmittelbar an den Adressaten ausliefern.

Die Bestellung muß ferner, wenn der Absender oder Adressat nicht besonders eine andere Bestimmung getroffen hat, sofort nach der Ankunft an den Adressaten selbst oder dessen Vertreter, wie solches (§§. 18. 30) für die Abgabe von Werthsendungen und Expressbriefen vorgeschrieben ist, erfolgen.

Der Empfänger hat die richtige Ablieferung und die Zeit derselben zu bescheinigen.

§. 113.

Für Estafettensendungen ist zu entrichten:

- 1) Die Beförderung mag zu Pferde, durch Carriowagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, eine Expeditionsgebühr von Einem Gulden, welche sowohl bei der Aufgabe einer Estafette, wie auch bei der Umspedition einer aus dem Auslande (von einer Station von Estafetten-Depeschen.) außerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbereichs) kommenden Estafetten-Depesche aufzurechnen ist.
- 2) Bei der Beförderung zu Pferde oder mittelst einer Carriole
 - a) die jeweilige speciell bekannt gemachte Estafettentaxe für ein Pferd nach Maßgabe der Entfernung, jedoch bei kleineren Entfernungen mindestens auf eine Meile,
 - b) das Postillonstrinkgeld mit 8 kr. von der Meile,
 - c) die erwachsenden Kosten für Chaussee-, Brücken-, Pflaster- &c. Geld,
 - d) die Bestellgebühr, welche vom Empfänger einzuziehen ist, und welche beträgt bei dem Oberpostamte Darmstadt 1 fl.
bei allen übrigen Großherzoglichen Poststellen 45 kr.
- 3) Bei der Beförderung mittelst der Eisenbahn
 - a) wenn ein besonderer Begleiter mitzugeben ist, die Diäten desselben mit $52\frac{1}{2}$ kr. für den Tag und dessen Fahrtgeld für einen Platz in der dritten Wagenklasse, beides für Hin- und Rückreise.
Bei den Schnellzügen, bei welchen Wagen dritter Klasse nicht eingestellt sind, ist dem Begleiter das Fahrtgeld für die zweite Wagenklasse auf die mit dem Schnellzug zurückzulegende Strecke der Tourreise zu vergüten.
 - b) Das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des Gewichts mit Berücksichtigung des angegebenen Inhalts, demnach
 - α) für Briefe und Packete mit Schriften bis zum Gewichte von 4 Roth nach der Brieftaxe, bei einem Gewichte von mehr als 4 Roth, wenn sie nicht Briefeinschlüsse enthalten, nach der Fahrposttaxe,
 - β) für Briefe mit gedruckten Sachen und anderen Fahrpostgegenständen nach der Fahrposttaxe und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnende Strecke, welche die Estafettenendung auf der Eisenbahn zurücklegt;
 - c) das vom Empfänger zu zahlende Bestellgeld von 18 kr.

§. 114.

Wenn der Adressat einer Estafettenendung sich am Bestimmungsorte nicht befindet, so hat sich Nachsendung und Zurück- die Poststelle daselbst nach der Verfügung zu bemehmen, welche etwa der Absender, oder vor seiner Abreise der Adressat, für einen solchen Fall getroffen hat. sendung von Estafetten-depeschen.

In Ermangelung einer solchen Verfügung sollen diese Sendungen, wenn sie wegen Abwesenheit des Adressaten nicht bestellt und von keinem Bevollmächtigten übernommen werden können, den Adressaten, deren Aufenthalt in zuverlässige Erfahrung gebracht worden ist, mit der nächsten Post und zwar, je nach der Beschaffenheit derselben, mit der Brief- oder Fahrgästpost, im ersten Falle jedoch als recommandirt unter Berechnung des weiteren Porto's und Anrechnung der Auslagen zu gesandt werden.

Ist aber in Ermangelung irgend eines Auftrages auch der zeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt, so soll die Etablissensendung drei Tage lang von der Poststelle des Bestimmungsortes aufbewahrt und dann, wenn inzwischen der Aufenthalt des Adressaten nicht ausgemittelt wurde, an die Poststelle, welche den Etablissenpass ausgestellt hat, unter Anrechnung der erwachsenen Kosten als unbestellbar zurückgeschickt werden und zwar, wenn dieses nach der Beschaffenheit der Sendung mit der Briefpost zu geschehen hat, als recommandirt und ohne Ansatz eines Retourporto's für die Rücksendung.

Schlußbestimmung.

§. 115.

Gegenwärtige Verordnung tritt, insoweit die Bestimmungen derselben nicht bereits in Folge früherer Verordnungen und Verfügungen in Wirksamkeit bestehen, vom 1. Januar 1858 an in Kraft.

Alle älteren, mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden, Verordnungen und Verfügungen sind aufgehoben.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 22. December 1857.

(L. S.)

LUDWIG.

v. DALwigk.

A.
zu §. 29.

Franko
Scheingebühr

Recommandations-Schein

für den Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk ausschließlich der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer.

Ein Schreiben an adressirt, ist heute zur Beförderung unter Recommandation aufgegeben worden, für welches im Falle des Verlustes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im §. 29 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 Ersatz geleistet wird.

den 185 .
(Großherzogliches Wappen) Großherzogliche Post .
Ausgefertigt von:

Auszug aus dem §. 29 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857:

„Die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postanstalt leistet, wenn eine im Großherzogthum Hessen aufgegebene recommandirte Briefpostsendung innerhalb des Taxis'schen Postverwaltungsbezirks verloren geht, dem Reclamanten (Aufgeber oder Adressaten), sobald der Verlust constatirt und nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt ist, gegen Rückgabe des Postscheins eine Entschädigung von 24½ fl.

Das Reclamationsrecht ist bei den nach Orten des Taxis'schen Postverwaltungsbezirks (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) zu versendenden recommandirten Briefen nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erloschen.“

B.
zu §. 29.

Franko
Scheingebühr

Recommandations-Schein

für das Postvereinsgebiet und das Postvereinsausland.

Ein Schreiben an adressirt, ist heute zur Beförderung unter Recommandation aufgegeben worden, für welches im Falle des Verlustes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung im §. 29 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 Ersatz geleistet wird.

den 185 .
(Großherzogliches Wappen) Großherzogliche Post .
Ausgefertigt von:

Auszug aus dem §. 29 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857:

„Die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postanstalt leistet, wenn eine im Großherzogthum Hessen aufgegebene recommandirte Briefpostsendung innerhalb des Postvereinsgebietes verloren geht, dem Reclamanten (Aufgeber oder Adressaten), sobald der Verlust constatirt und nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt ist, gegen Rückgabe des Postscheins eine Entschädigung von 24½ fl.

Das Reclamationsrecht ist bei den nach andern (d. h. nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen) Ländern, sowie den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern zu versendenden recommandirten Briefpostsendungen nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erloschen.“

C.
zu S. 36.

Post-Schein

{ Franko
Scheingebühr

für recommandirte Stadtbrieze.

Ein Schreiben an dahier adressirt, ist heute unter Recommandation ausgegeben worden, für welches im Falle des Verlusts, wenn solcher nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt ist, eine Entschädigung von $24\frac{1}{2}$ fl. durch die Postanstalt geleistet wird. Dasselbe Reclamationen müssen jedoch bei Verlust jedes Anspruchs auf Entschädigung innerhalb vier Wochen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, unter Vorlage des Aufgabescheins geltend gemacht werden.

den 185 .

(Großherzogliches Wappen)

Großherzogliche Post-
Ausgefertigt von:

D.
zu S. 70.

Post-Schein

{ Postvorschuß . . .
Franko . . .
Scheingebühr . . .

für den Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer.

Ein Packet erklärten Werth an Pfund Voth schwer, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden:

Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Maßgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.

den 185 .

(Großherzogliches Wappen)

Großherzogliche Post-
Ausgefertigt von:

U s z u g

der in den oben angeführten §§. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 enthaltenen Bestimmungen:

§. 66. „Ist eine Werthdeclaration geschehen und von dem Aufgeber durch den Postschein oder auf andere Art erwiesen, so wird nach Maßgabe derselben in Beschädigungs- und Verlustfällen Entschädigung geleistet.“

§. 67. „Wenn ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, so erstreckt sich die Gewährleistung der Postanstalt für die im Großherzogthum aufgegebenen Sendungen nur bis zum Verlauf von dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Verlauf des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.“

§. 69. „Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postanstalt kann bei Sendungen innerhalb des Großherzogthums oder zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebietes (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) nur innerhalb eines Vierteljahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden.“

Innerhalb dieser Frist kann die Reclamation von dem Aufgeber sowohl bei der Aufgabe-Postanstalt, als auch bei den derselben vorgesetzten Behörden mit Wirkung geltend gemacht werden.“

E.
zu §. 70.

Post-Schein
für das Postvereinsgebiet und das Postvereins-Ausland.

Postvorschuß	fl.	fr.
Franko	"	"
Scheingebühr	"	"

Ein Paket erklärt den Werth an Pfund Lot
scher, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Beförderung übergeben worden.

Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Maßgabe der in den §§. 66, 67 und 69 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.

den 185 . . .
(Großherzogliches Wappen) Großherzogliche Post-
Ausgefertigt von:

A u s z u g

der in den oben angeführten §§. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 enthaltenen Bestimmungen:

§. 66. „Ist eine Werthdeclaration geschehen und von dem Aufgeber durch den Postschein oder auf andere Art erwiesen, so wird nach Maßgabe derselben in Beschädigungs- und Verlustfällen Entschädigung geleistet.“

§. 67. „Wenn ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, so erstreckt sich die Gewährleistung der Postanstalt für die im Großherzogthum ausgegebenen Sendungen nur bis zum Belauf von dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belafe des wirksam erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.“

§. 69. „Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postanstalt kann bei Sendungen, welche im Großherzogthum ausgegeben worden und nach den Hansestädten, den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, sowie nach den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbezirke gehörigen Theilen des Postvereinsgebietes, oder nach dem Vereins-Auslande bestimmt sind, nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden. Innerhalb dieser Frist kann die Reclamation von dem Aufgabe-Postanstalt, als auch bei den derselben vorgesetzten Behörden mit Wirkung gemacht werden.“

E.
zu § 83.

Post-Schein

{ Franko
Scheingebühr

für die durch die Stadtpost zu bestellenden Fahrpostsendungen.

Ein erklärten Werth an dahier, ist heute der unterzeichneten Poststelle zur Bestellung übergeben worden.

Die Postverwaltung leistet in Beschädigungs- oder Verlustfällen Ersatz nach Maßgabe der in den §§. 66 und 67 der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 gegebenen Bestimmungen.

Deßfallsige Reclamationen müssen jedoch bei Verlust jedes Anspruchs auf Entschädigung innerhalb vier Wochen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, unter Vorlage des Aufgabescheins geltend gemacht werden.

den 185 .

(Großherzogliches Wappen)

Großherzogliche Post-

Ausgefertigt von:

A u s z u g

der in den oben angeführten §§. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 22. December 1857 enthaltenen Bestimmungen:

§. 66. „Ist eine Werthdeclaration geschehen und vom Aufgeber durch den Postschein oder auf andere Art erwiesen, so wird nach Maßgabe derselben in Beschädigungs- und Verlustfällen Entschädigung geleistet.“

§. 67. „Wenn ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, so erstreckt sich die Gewährleistung der Postanstalt nur bis zum Belauf von dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belauf des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.“

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 1. Umfang des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebietes.
- §. 2. Umfang und Zweck des deutsch-österreichischen Postvereins.
- §. 3. Entfernungsmäß.
- §. 4. Gewicht.
- §. 5. Münzwährung.
- §. 6. Postfreithümer.
- §. 7. Befugniß, Postsendungen frankirt oder unfrankirt abzufenden.
- §. 8. Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost.
- §. 9. Genaue und vollständige Verpackung und Adressirung der Postsendungen, sowie Instradierung derselben.
- §. 10. Aufgabe der Postsendungen.
- §. 11. Bureaustunden der Poststellen.
- §. 12. Laufzettel.
- §. 13. Zurückforderung aufgegebener Sendungen.
- §. 14. Unbestellbare Postsendungen.
- §. 15. Rückgabe unbestellbarer Sendungen an die Aufgeber, Ermittlung derselben.
- §. 16. Postrestante-Sendungen.
- §. 17. Nachsendung von Postsendungen.
- §. 18. Richtige Abgabe der Postsendungen.
- §. 19. Berichtigung des Porto's, der übrigen Postgebühren- und der anderen auf den Postsendungen haftenden Auslagen, Acontirung.
- §. 20. Postvorschüsse.
- §. 21. Baare Einzahlungen
- §. 22. Dienstvorschriften für die Poststellen in Bezug auf die Belehrung des Publikums.
- §. 23. Eintritt in das Postbureau.
- §. 24. Verfolgung von Contraventionen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Bestimmungen für die Briefpost.

I. Bestimmungen für die Briefpostsendungen überhaupt.

- §. 25. Gegenstände der Briefpost.
- §. 26. Beschaffenheit der Briefpostsendungen.
- §. 27. Wiegen der Briefe und Retiren des Gewichts.
- §. 28. Entrichtung des Porto's durch Freimarken.
- §. 29. Recommandirte Briefe und Retour-Recepisse.
- §. 30. Express-Briefe.
- §. 31. Bestellung der Briefe, Bestellgebühren und Gesuchshästen.

§. 32. Einsammeln und Versendung von Briefen.

§. 33. Zusammenpacken von Briefen verschiedener Aufgeber und Versendung derselben mit der Briefpost.

II. Bestimmungen für die Briefpostsendungen im Großherzogthum, welche zur Zeit auch im übrigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet (ausschließlich der Hohenzollern'schen Fürstenthümer und der Hansestädte) gelten.

§. 34. Portotaxen.

§. 35. Vorausbezahlung der Bestellgebühr.

§. 36. Stadtbriefe.

§. 37. Waarenproben.

§. 38. Kreuz- und Streifbandsendungen.

III. Bestimmungen für die zwischen dem Großherzogthum einerseits und den nicht zum Taxis'schen Postverwaltungsbereiche gehörigen Theilen des Postvereinsgebiets, sowie den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern andererseits sich bewegenden Briefpostsendungen.

§. 39. Portotaxen.

§. 40. Waarenproben.

§. 41. Kreuz- oder Streifbandsendungen.

§. 42. Fremdes Transitporto.

IV. Bestimmungen für die Briefpostsendungen zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Postverein gehörigen Ländern.

§. 43. Allgemeine Bestimmungen.

V. Bestimmungen für die Spedition der Zeitungen.

a) Bestimmungen für den Postdebit der Zeitungen überhaupt.

§. 44. Bestellung und Bezug der Zeitungen durch die Post.

§. 45. Reclamation und Nachlieferung fehlender Nummern einer Zeitschrift.

§. 46. Gebühren für die Annahme der Pränumeration auf Zeitungen und Besörderung derselben.

§. 47. Nachsendung von Zeitungen auf dem Wege der Zeitungsexpedition.

§. 48. Bestellung der Zeitungen an die Abonnenten, Bestell- und Gefachgebühren.

§. 49. Verhältniß der Postanstalt zu den Verlegern der dem Postdebit zu übergebenden Zeitschriften.

b) Bestimmungen für den Postdebit der im Großherzogthum, gleichwie in den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiets (mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) erscheinenden und an die Abonnenten abzugebenden Zeitungen.

§. 50. Speditions- und Provisiongebühren im Allgemeinen.

§. 51. Speditionsgebühren für Regierung-, Gesetz- und Amtsblätter.

§. 52. Bezug des Großherzoglichen Regierungsbatts und der Darmstädter Zeitung.

§. 53. Bezug der landwirthschaftlichen Zeitschrift und des Gewerbvereinsblatts.

§. 54. Versendung von Tauschblättern, Freieremplaren und Probeblättern.

§. 55. Versendung von besonderen Ankündigungen mit den Zeitungen.

c) Bestimmungen für den Postdebit der übrigen Zeitungen.

- §. 56. Speditions- und Provisionsgebühren.
- §. 57. Versendung von Tauschblättern.

B. Bestimmungen für die Fahrpost.

I. Bestimmungen für den Fahrpostverkehr überhaupt.

- §. 58. Gegenstände der Fahrpost.
- §. 59. Beigabe von Frachtbriefen.
- §. 60. Signatur der Fahrpostsendungen.
- §. 61. Von den Transporten zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände durch die Post.
- §. 62. Verpackung und Versiegelung der Fahrpostsendungen im Allgemeinen.
- §. 63. Verpackung und Versiegelung der Sendungen mit Geld und Geldeßwerth.
- §. 64. Anwendbarkeit der über die Verpackung und den Verschluß der Poststücke gegebenen Bestimmungen.
- §. 65. Garantie der Postanstalt für Fahrpostsendungen im Allgemeinen.
- §. 66. Garantie der Postanstalt bei Sendungen mit angegebenem Werthe.
- §. 67. Garantie der Postanstalt bei Sendungen ohne angegebenen Werth.
- §. 68. Beschränkung der Gewährleistung der Postanstalt für bedingt zur Post beförderung zugelassene Gegenstände &c.
- §. 69. Reklamationsfrist.
- §. 70. Aufgabeschein für Fahrpostsendungen.
- §. 71. Wiegen der Fahrpostsendungen.
- §. 72. Bestellung der Fahrpostsendungen und Bestellgebühr.

II. Bestimmungen für den Fahrpostverkehr innerhalb des Großherzogthums, welche zur Zeit auch im übrigen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirk (mit Ausnahme der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Fürstenthümer) gelten.

- §. 73. Portotage im Allgemeinen.
- §. 74. Gewichtstaxe.
- §. 75. Ermäßigte Gewichtstaxe für die Beförderung mit der Eisenbahn.
- §. 76. Zusammenrechnung des Gewichts mehrerer zu einer Adresse gehörenden Sendungen.
- §. 77. Taxe für den Fracht- oder Begleitbrief.
- §. 78. Werthtaxe im Allgemeinen.
- §. 79. Werthtaxe für baares Geld, ferner für Papiergeld.
- §. 80. Werthtaxe für die übrigen Fahrpost-Sendungen mit declarirtem Werthe.
- §. 81. Werthtaxe für mehrere zu einer Adresse gehörige Sendungen.
- §. 82. Vorausbezahlung der Bestellgebühr.
- §. 83. Bestellung von Paketen und kleineren Geldsendungen durch die Stadtpost.

III. Bestimmungen für den Fahrpostverkehr zwischen dem Großherzogthum einerseits und den nicht zum Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsgebiet gehörigen Theilen des Postvereinsgebiets, sowie den Hansestädten und den Hohenzollern'schen Fürstenthümern anderseits.

- §. 84. Portotage im Allgemeinen.

- §. 85. Berechnung der Portotaxe bei mehreren Sendungen unter einer Adresse.
- §. 86. Gewichtstaxe.
- §. 87. Taxe für die Fracht- oder Begleitbriefe.
- §. 88. Werthporto.

IV. Bestimmungen für den Fahrpostverkehr zwischen dem Großherzogthum und den nicht zum Postverein gehörigen Ländern.

- §. 89. Allgemeine Bestimmungen.

V. Bestimmungen über Personenposten innerhalb des Großherzogthums.

- §. 90. Unwendbarkeit der nachstehenden Bestimmungen.
- §. 91. Annahme der Personen; Reisescheine.
- §. 92. Annahme und Beförderung von Kindern.
- §. 93. Entfernungsmafß.
- §. 94. Personentaxen.
- §. 95. Reise-Gepäck, Gepäckscheine.
- §. 96. Gebühren für die Beförderung des Reisegepäcks, Überfrachttaxe.
- §. 97. Haftbarkeit der Postanstalt für das Reisegepäck, Versicherungsgebühr.
- §. 98. Passagierstuben.
- §. 99. Verbindlichkeit der Reisenden in Bezug auf die Abfahrt.
- §. 100. Ordnung der Plätze.
- §. 101. Verhalten der Reisenden während der Fahrt.
- §. 102. Verhalten der Postbediensteten, Beschwerdebücher.
- §. 103. Aussteigen der Reisenden am Bestimmungsorte.
- §. 104. Empfangnahme des Gepäcks am Bestimmungsorte.
- §. 105. Bestellung des Reisegepäcks.

VI. Bestimmungen über die Beförderung von Estafetten-Depeschen innerhalb des Großherzogthums.

- §. 106. Unwendbarkeit der nachstehenden Bestimmungen.
 - §. 107. Annahme von Estafetten-Depeschen; Gegenstände, deren Beförderung durch Estafetten verlangt werden kann.
 - §. 108. Bezahlung der erwachsenen Kosten.
 - §. 109. Bescheinigung der Aufgabe einer Estafetten-Depesche und der geleisteten Sicherstellung.
 - §. 110. Absertigungs- und Beförderungszeit.
 - §. 111. Beförderung durch Eisenbahnen.
 - §. 112. Art der Bestellung am Bestimmungsorte.
 - §. 113. Gebühren für die Annahme, Beförderung und Bestellung von Estafetten-Depeschen.
 - §. 114. Nachsendung und Zurücksendung von Estafetten-Depeschen.
 - §. 115. Schlusbestimmung.
-

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1857.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1857 enthält 39 Nummern.)

A.

Abgaben, innere, von Getränken, deren Erhebung und Controfierung, Verordnung hierüber. 405—448.
f. Ausschläge. Abwesenheits-Erläuterungen. 51. 62—63. 115. 239. 311. Abelsverleihung. 160. Administrativ-Stempel, Verordnung hierüber. 393—396. Advocate-Anwälte in der Provinz Rheinhessen, deren Gebühren, Verordnung hierüber. 321—327. Amtliches Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verlehr mit Desterreich gültigen Tariffbestimmungen. 49. " zu dem vom 1. Januar 1857 an in Wirkamkeit tretenden Vereinzolltarif. 49.

Anerkennung, öffentliche, einer ebdn. That. 283. 309. 399. Anhalt-Dessauische Staatskassenscheine à 5 Rthlr., die Eingeziehung der im Jahr 1849 emittirten. 97—98. Anzeigen der Redaction und der Expedition des Regierungsblatts. 212. 404. gerichtliche, deren Verkündigung in der Provinz Rheinhessen im Jahr 1857. 7. 11. beigelegten im Jahr 1858. 455. Arrestationen und Denunciationen der Gendarmerie im Jahre 1856. 53—56. Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen, Abänderungen und Zusätze für das Jahr 1857. 9—10.

Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen, Abänderungen und Zusätze für das Jahr 1858. 399—401.

Auffuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende, Verordnung hierüber. 4—5.

Ausfuhr von Pferden, Verbot derselben. 10—11.

Ausgangszölle, f. Zölle. Aushebung des Verbots derselben. 77.

Ausschläge für die Brandversicherungsaufzahl, f. Brandversicherungsbeiträge.

Ausschlag der directen Steuern und der Staats- und Provinzialstrafenzöll-Beiträge, f. Steuern.

" zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Alzen für das Jahr 1856. 78—79.

" zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1857. 58—59.

" zur Bezahlung des Gehalts des Rabbinen zu Offenbach für das Jahr 1857. 114—115.

Avancement, Militär-, f. Militär-Dienstnachrichten.

B.

Waarenzahlungen im Correspondenzverlehr mit Dänemark. 310.

Bauhandwerker, die von denselben zu beobachtenden technischen Vorschriften, Verordnung hierüber, 66—76.

Baupolizeiliche Bestimmungen in Bezug auf Hauptänderungen von an Strafen, sichenden Gebäuden, Verordnung hierüber. 65—66.

Weitreibung der Forst- und Feldstrafen, Verordnung hierüber. 398—399.

Berichtigungen. (s. auch unter den einzelnen betreffenden Gegenständen) 52. 116. 172.
 Besoldungen, Natural-, der Civilbeamten, Verordnung hierüber. 385—388.
 Besoldungs-Naturalien, Vergütung dafür im Jahre 1857. 50.
 Bestätigung von Stiftungen etc. s. Stiftungen.
 Bestellgebühren für Fahrpoststücke bei den Großb. Poststellen. 300.
 Bier, Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten. 450—451.

f. Wein.
Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1856. 161.
Rechnungsbilanz über die
Brauntwein-, Steinkohlvergütung von dem in das Aus-
land ausgeführten oder zu Essig verwende-
ten. 450—451.
f. Wein.

Bremen, freie Hansestadt, die Ausführung der in dem Vertrag zwischen dieser und dem Zollverein vom 26. Januar 1856 enthaltenen Bestimmungen über den gegenwärtigen Gewerbsbetrieb. 81—82.
„ freie Hansestadt, die Ausführung des zwischen derselben und den Zollvereinsstaaten wegen Beförderung der gegenwärtigen Verlehrtsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856. 206—208.

Briese, dringende, deren express^e Bestellung. 382. 71
Bundesbeschluss vom 12. März 1857, den Schutz musika-
lischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung
betr. 149—150.

15

Charakter-Ertheilungen (s. auch unter Militär-Dienstnachrichten und Ruhestands-Verzeugungen), 52, 107—108, 172, 180, 255—256, 312.
Civilbeamten,⁷ Natural-Befolbungen derselben, Verordnung hierüber, 385—388.
Communat-Umläge,⁷ dessalltige Ueberstechen und Verflügungen,

1. in der Provinz **Starkenburg**, und zwar:
 in dem Kreise Darmstadt. 178—179.
 " " " Benheim. 162—164.
 " " " Dierburg. 173. 214—218. 239. 383—384.
 " " " Erbach. 218—221.
 " " " Groß-Gerau. 44. 209—211.
 " " " Heppenheim. 150. 174—175.
 " " " Lünenfels. 248—253. 357.
 " " " Neustadt. 101—103.
 " " " Offenbach. 105—107.
 " " " Winnepfen. 146, 172.

II.	in der Provinz	Oberhessen ,	und zwar:
in dem Kreise	Gießen.	164—166,	
" "	Aßfeld.	175—178.	
" "	Biedenkopf.	157—159. 320. 357—358.	
" "	Büdingen.	242—243. 308.	
" "	Friedberg.	244—246. 328.	
" "	Grünberg.	168—170.	
" "	Lauterbach.	186—188. 345.	
" "	Nidda.	221—223.	
" "	Schotten.	103—104.	

in dem Kreise Vilbel. 247—248.
" " " Böhl. 167—168.

III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar: in dem Kreise Mainz. 143—144.

" " " Alzey. 152—156. 261.
 " " " Bingen. 185—186. 19
 " " " Oppenheim. 141—143.
 " " " Worms. 126—128.

Kompletirung der Feldtruppen im Jahr 1857. 5—6.
Konkurrenz-Größenungen, s. Diensterledigungen.
Koals, Detroit für solche in der Stadt Mainz. 313.
Korrespondenzverkehr mit Dänemark, insbesondere die
Baareinzahlungen. - 310.

3

Dampfkessel, die Anlage und den Gebrauch von solchen, Verordnung hierüber. 285—299.

Däne mörk, Königreich, Correspondenzverleihung mit demselben, insbesondere Baareinzahlungen. 310.

Dienstboten, polizeiliche Aufsicht über dieselben, Verordnung hierüber. 131—139.

64. 108. 116. 128. 148. 172. 204. 224. 256. 268. 284.
312. 328. 348. 368. 403.

Dienst-Erledigungen und Concurrenz-Gründungen. 8. 64. 80. 96. 108. 128. 148. 172. 180. 204. 256. 268. 300. 320. 328. 336. 348. 368. 376. 384. 392. 404.

Dienst-Ernenntungen, Versiehungungen und sonstige Dienstnachrichten, mit Ausnahme der Militärdienstnachrichten. 7—8. 12. 44. 46. 51—52. 63—64. 76. 80. 96. 107. 115—116. 128. 148. 160. 171—172. 180. 203—204. 224. 240. 255. 268. 284. 311—312. 346—348. 367—368. 376. 402—403. 456.

Diplome, Doctor- & Promotionen.

Doctor-Diplome, s. Promotionen.

Dömnitz als Bürge. Groß-, Holzpreistarif für die-
selben auf das Jahr 1858. 339—343.

Dramatische und musikalische Werke. Schub ver-
diennt die Auszeichnung der Gendarmerie im
Jahre 1856. 53—56.

felsen gegen unbefugte Ausführung, Bundesbeschuß hierüber vom 12. März 1857. 149—150.

५

Ehrendiplome, s. Promotionen.

Grenzeichen, allgemeines, Verleihungen desselben, s. unter
Ordensverleihungen.

Eingangssätze für den ausländischen Zucker und Sirup.
Berordnung hierüber. 213.

Einlage an die Staatsvertretungsunpartie für
die Stellvertretung, die von den Theilnehmern baran auf
das Jahr 1858 zu zahlende. 310.

Einstandskasse Rechnungsablage derselben vom 1. April
1855 bis dahin 1856. 330—336.

Eleonorenstiftung, Freiherrlich von Weyherische. 448.
Gutbindung von Dienststellen, s. Dienstbindungen und
Gutbindungsnachrichten

Eutschädigungen für aufgehobene Jagdberechtigungen; Ertrag der vom Staate geleisteten. 344.
 Erfindungs-Patente, s. Patente.
 Erlaubnis zur Annahme fremder Orden, s. unter Ordensverleihungen.
 Erlaubnisscheine zum Tanz und Musikhallen an öffentlichen Orten, Verordnung hierüber. 397—398.
 Erledigung von Dienststellen, s. Diensterledigungen.
 Ermächtigung zur Annahme fremder Orden, s. unter Ordensverleihungen.
 Ernennung im Bezug auf den Landtag. 212.
 Ernennungen zu Dienststellen, s. Diensterennungen und unter Militärdienstdräichten.
 Ergänzung der Feldtruppen im Jahr 1857. 5—6.
 Erhöhung der Extraposit- und Staffettentaxe. 383.
 Staffettent- und Extraposit-Taxe, deren Erhöhung. 383.
 Express-Bestellung bringender Briefe. 382.
 Extraposit- und Staffettentaxe, deren Erhöhung. 383.

F.

Feldtruppen, deren Ergänzung im Jahr 1857. 5—6.
 Feld- und Forsträthen, deren Beitreibung, Verordnung hierüber. 398—399.
 Feuerbrünste, Löschern derselben, Verordnung hierüber. 117—124.
 Finanzgesetz für die Jahre 1857, 1858 u. 1859. 369—372.
 Forstfreiheit, die Localabtheilungen der Werth- und Schadensersatz-Tarife bei denselben, Verordnung hierüber. 109—113.
 Kosten, welche durch Aburtheilung derselben bei den periodisch abgehaltenen Forstgerichten entstehen, Verordnung hierüber. 449—450.
 Forstgerichte s. Forstfreiheit.
 Forst- und Feldstrafen, deren Beitreibung, Verordnung hierüber. 398—399.
 Freiherrnstand, Erhebung in denselben. 160.
 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Orientalischen Republik del Uruguay. 225—237.

G.

Gebühren der Advocat-Anwälte in der Provinz Rheinhessen, Verordnung hierüber. 321—327.
 " Palethfest-, deren Erhebung bei den Groß-Poststellen. 300.
 Geistliche und Schullehrer, Überzugskosten neu angestellter, Aufhebung der Verordnung hierüber vom 20. Juni 1778. 45—46.
 Geistliche Wittwenkasse, allgemeine, die Ergebnisse der Verwaltung derselben vom Jahre 1855. 305—307.
 Gemeinde-Ausschläge, s. Communal-Umlagen.
 Gendarmerie, Arrestationen und Denunciations durch dieselbe im Jahre 1856. 53—56.
 General-Consul, Königlich Bayerischer, die Bestellung eines solchen für das Großherzogthum Hessen. 46.
 Königlich Portugiesischer, die Bestellung eines solchen für das Großherzogthum Hessen. 217.

Geometer-Patent, s. Diensterennungen.
 Zurücknahme eines solchen. 224, 268.
 Gerichtliche Anzeigen, deren Verlündigung in dem Bezirke Mainz im Jahr 1857. 7.
 " " " bezgleichen im Jahr 1858. 455.
 " " " bezgleichen in dem Bezirke Alzey im Jahr 1857. 11.
 Gerichtliche Ladungen und Insinuationen, den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen deren Förderung. 375.
 Geschworne, die Aufstellung derselben für das Jahr 1858 in der Provinz Starkenburg. 113—114.
 " " " bezgleichen in der Provinz Oberhessen. 146—147.
 " " " bezgleichen in der Provinz Rheinhessen. 125.
 Gesindeordnung s. Dienstboten.
 Getränke, die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von solchen, Verordnung hierüber. 405—448.
 Gewerbsbetrieb, gegenständiger, die Ausführung der hierüber in dem Vertrage zwischen dem Zollverein und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 enthaltenen Bestimmungen. 81—82.
 Gießer Universität, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1857. 84—90.
 " " " bezgleichen im Winter 1857—1858. 261—267.
 Grundbürger, legalisierte, in der Provinz Rheinhessen. 257.
 " " " in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 258—259.
 Grundrentenscheine, Vernichtung von 80000 fl. in solchen für das Jahr 1856. 259—260.

H.

Handels-, Freundschafts- und Schiffahrts-Vertrag mit der Orientalischen Republik del Uruguay. 225—237.
 Handelsreisende, das Auffuchen von Waarenbestellungen durch dieselben, Verordnung hierüber. 4—5.
 Hauptzollamt, die Errichtung eines solchen zu Darmstadt. 376.
 Holzpreistarif für die Groß-Domanialwaldungen auf das Jahr 1858. 339—343.

I.

Jagdberechtigungen, aufgehobene, Ertrag der vom Staate dafür geleisteten Entschädigungen. 344.
 Israelitische Religionsgemeinden s. Jüdengemeinden.
 Invalidenkasse, Militär-Wittwen- und Waisenkassen und Sterbekasse für Unteroffiziere, Aufhebung der besonderen Verwaltungen derselben und Vereinigung der Kassier- und Rechnungsbüros mit dem Kriegszahlsamt. 7.
 Jüdengemeinden, Übersichten und Berlügungen betreffend die Aufbringung der Mittel zur Befreiung der Bedürfnisse derselben:

- I. in der Provinz Starkenburg und zwar:
für die Landjudenschaft. 77—78.
Gemeinden des Kreises Darmstadt. 147.
" " " " " Bensheim. 84. 327—328.
" " " " " Dieburg. 140. 243. 384.
" " " " " Erbach. 98—99.
" " " " " Groß-Gerau. 183.
" " " " " Heppenheim. 160.
" " " " " Lindenfels. 83—84.
" " " " " Neustadt. 78.
" " " " " Offenbach. 50. 51.
- II. in der Provinz Oberhessen und zwar:
für die Landjudenschaft. 82—83.
Gemeinden des Kreises Gießen. 182.
" " " " " Alsfeld. 260.
" " " " " Biedenkopf. 145.
" " " " " Bödingen. 79. 183—184.
" " " " " Friedberg. 80.
" " " " " Grünberg. 196.
" " " " " Lauterbach. 224.
" " " " " Nidda. 58.
" " " " " Schotten. 144—145.
" " " " " Vilbel. 100.
" " " " " Wöhl. 115.
- III. in der Provinz Rheinhessen und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 99.
" " " " " Alzey. 344—345.
" " " " " Bingen. 170.
" " " " " Oppenheim. 253—254.
" " " " " Worms. 319—320.

R.

- Kassen scheine s. Staatsklassenscheine.
Kirchenbücher, die Führung derselben, insbesondere die Protocole über die Geburt und Beerdigung todgeborener Kinder. 241.
Kirchensonds, allgemeiner evangelischer, Ergebnisse der Verwaltung derselben vom Jahre 1855. 56—58.
" allgemeiner evangelischer, Ergebnisse der Verwaltung derselben vom Jahre 1856. 381—382.
Kosten, welche durch Aburtheilung der Forstfrevel bei den periodisch abgehaltenen Forstgerichten entstehen, Verordnung im Betreff derselben. 449—450.
Kriegsdienstpflichtige, Zahlung der, Vertretungsummen für solche, welche an der Losziehung von 1857 Theil genommen haben. 299.

Q.

- Landeshospital, Uebersicht der im Jahr 1856 in demselben verpflegten Kranken. 42—43.
Landesuniversität Gießen, Vorlesungen auf derselben im Sommer 1857. 84—90.
" beigleichen im Winter 1857—1858. 261—267.
Landeswaisenanstalt, summarische Uebersicht der Rechnung derselben für 1856. 301—304.

- Landtag, Ernennung in Bezug auf denselben. 212.
Lections-Katalog der Universität Gießen für den Sommer 1857. 84—90.
" beigleichen für den Winter 1857—1858 261—267.
Localabtheilungen der Werks- und Schadenserhalt-Tarife bei Forstfreveln, Verordnung hierüber. 109—113.
Löschen der Feuerabfälle, Verordnung hierüber. 117—124.
Ludwigs-Ordens, Verleihungen derselben, s. unter Ordensverleihungen.
Luxemburg, Großherzogthum, Uebereinkunft mit demselben wegen Beförderung gerichtlicher Ladungen und Insatuationen. 375.

M.

- Medaille, Verdienst-, für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft, Verleihungen derselben, s. unter Ordensverleihungen.
Militärbeamten, s. Officiere.
Militär-Dienstnachrichten. 189—192. 390—392.
Militär-Wittwen- und Waisenklasse, s. Invalidenklasse.
Musikalische und dramatische Werke, Schutz derselben gegen unbefugte Aufführung, Bundesbeschlüsse hierüber vom 12. März 1857. 149—150.
Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, die Erlaubnißscheine hierzu, Verordnung hierüber. 397—398.
Münzvertrag vom 24. Januar 1857. 269—282

N.

- Namens-Veränderungen. 171. 189. 202. 254. 267. 328. 401.
Natural-Besoldungen der Civilbeamten, Verordnung hierüber. 385—388.
" und Pensionen, Vergütung dafür im Jahre 1857. 50.
Naturalienvergütung für Officiere und Militärbeamten. 388—390.

O.

- Oberförsterei Döbenau, die Zutheilung des seither zur Oberförsterei Laifa gehörigen Theils des Döbenaer Gemeindewaldes zu derselben. 380.
Obstwein, s. Wein.
Octroi, die Erhebung und Controslirung derselben in der Kreisstadt Alsfeld. 129—131.
" die Erhebung und Controslirung des der Provinzial-Hauptstadt Gießen bewilligten, insbesondere Rückvergütung von den aus den dortigen Steinlohlen-Niederlagen auswärts verlaufenen Steinlöhlen. 193—195.
" die Erhebung und Controslirung derselben in der Kreisstadt Lauterbach. 313—319.
Octrotitarif der Stadt Mainz, insbesondere das Octroi für Coats. 313.
Öffentliche Anerkennung einer edlen That 283. 309. 399.

Österreich, Kaiserthum, amtliches Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit demselben gältigen Tarifbestimmungen. 49.

" Kaiserthum, Vertrag zwischen demselben und den Zollvereinsstaaten über das Münzwesen. 269—282.

Officiere und Militärbeamten, Naturalienvergütung für dieselben, Verordnung hierüber. 388—390.

Ordensverleihungen und Ermächtigung zur Annahme fremder Orden, (s. auch unter Militärdienstnachrichten). 63. 76. 128. 179—180. 189. 224. 239. 254. 267. 283. 308. 311. 320. 336. 345—346. 367. 376. 384. 401. 455.

P.

Palethestelle gebürtigen, deren Erhebung bei den Großpoststellen. 300.

Patente für Erfindungen, deren Ertheilung an Dr. Hornstecher zu Offenbach. 12.

" Ludwig Godin und Johann Heiliger zu Aachen. 96.

" Gustav Scheuermann zu Elberfeld. 96.

" F. Kuhlmann in Elze. 170—171.

" Apotheker Hansstein zu Bwingenberg. 203.

" Heinrich Bölters Söhne in Heidenheim. 239.

" die Gebrüder Georg Carl und Georg Ferdinand Gail in Gießen. 240.

" Johann Schnell VIII. zu Sprendlingen. 240.

" Otto Stephan zu Schwedt. 255.

" Heinrich Hochstätter zu Darmstadt. 367.

" A. L. Struve in Barel an der Jade. 367.

" Georg Siebig Sohn in Darmstadt. 456.

Patente für Geometer, s. Diensternennungen.

Pensionirungen, s. Ruhestandsversetzungen und unter Militärdienstnachrichten.

Pensions-Naturalien, Vergütung dafür im Jahre 1857. 50.

Personentaxe für Postcourse in der Provinz Oberhessen. 349—357.

Pferde, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr derselben. 77.

Verbot der Ausfuhr derselben. 10—11.

Philippssorden, Verleihungen derselben, s. unter Ordensverleihungen.

Polizeiliche Aufsicht über die Dienstboten, Verordnung hierüber. 131—139.

Post, Correspondenzverkehr mit Dänemark, insbesondere Baareinzahlungen. 310.

" expresse Bestellung bringender Briefe durch dieselbe. 382.

Postcourse in der Provinz Oberhessen, Personentaxe für derselben. 349—357.

Postexpedition, Errichtung einer solchen zu Grebenhain. 125.

" Errichtung einer solchen zu Waldmichelbach. 98

Postverbindung zwischen Battenberg und Hallenberg. 162.

" die Errichtung einiger neuen in der Provinz Oberhessen, insbesondere zwischen Niedervöllstadt und Engelrod, zwischen Lindheim und Bühingen. 307—308.

zwischen Schiltig und Nieder-Aula. 383. Postwesen in dem Großherzogthum Hessen, Verordnung hierüber. 457—540.

Preismedaillen, die Vertheilung derselben in dem philosophischen Seminar zu Gießen. 310.

Promotionen, Ehrendiplom-Ertheilungen an der Groß. Landesuniversität Gießen. 11—12. 44. Provinzialstrafenbau-Beiträge, deren Ausschlag für das Jahr 1858. 377—380.

Q.

Quiesciranzen, s. Ruhestandsversetzungen.

R.

Rechnungs-Ablage, öffentliche, der allgemeinen geistlichen Witwenkasse für 1855. 305—307.

der Landeskaiserschule für 1856. 301—304.

der Einstandskasse für die Periode vom 1. April 1855 bis dahin 1856. 330—336.

der Staatsschuldentlastungskasse für 1854. 451—454.

der Stellvertretungs-Versicherungsanstalt von dem Mustergangs- und Ziehungsjahr 1856. 337—339.

des allgemeinen evangelischen Kirchendoms für 1855. 56—85.

derselben für 1856. 381—382.

über die Verwendung der Brandversicherungsbeiträge für 1854. 13—42.

Rechnungsbücher und Dienstpapiere der dem Groß-Ministerium des Innern und der Finanzen untergeordneten Rechner, Eigenthumsverhältnisse, Aufbewahrung und Ueberlieferung derselben. 46—47.

Recrutenebedarf für das Jahr 1857, dessen Vertheilung auf die Provinzen. 6.

Ruhestandsversetzungen, (s. auch unter Militär-Dienstnachrichten). 44. 52. 64. 116. 128. 172. 204. 256. 268. 284. 300. 312. 348. 404. 456.

S.

Schenkungen, s. Stiftungen.

Schiffahrts-, Freundschafts- und Handels-Vertrag mit der Orientalischen Republik des Uruguay. 225—237.

Schullehrer und Geistliche, Ueberzugskosten neu angestellter, Aufhebung der Verordnung hierüber vom 20. Juni 1778. 45—46.

Schutz musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, Bundesbeschluß hierüber vom 12. März 149—150.

Sicilien, Königreich beider, die Ausdehnung der von denselben den Erzeugnissen des Zollvereins bei der Einfuhr zu Wasser zugestandenen Vergünstigungen auf die Einfuhr zu Lande. 181.

Staatssecuranzanstalt, s. Staatsversicherungsanstalt.

Staatsauflagen, die Erhebung derselben für die letzten sechs Monate des Jahres 1857, Gesetz hierüber. 205—206.

- S**tatslassenscheine, Herzoglich Anhalt-Dessauische, à 5 Rthlr., die Einziehung der im Jahr 1849 emittirten. 97—98.
- S**tatsratsh, dessen Mitglieder für das Jahr 1857. 3—4.
- S**tatschulbeteiligungsschäfe, Ergebnisse der Rechnung derselben für 1854. 451—454.
- S**tatsstrafenbau-Beiträge, deren Ausschlag für das Jahr 1858. 377—380.
- S**tatsversicherungsanstalt für die Stellvertretung, die von den Theilnehmern daran auf das Jahr 1858 zu zahlende Einlage. 310.
- für die Stellvertretung, Rechnungsablage derselben von dem Musterungs- und Ziehungsjahre 1856. 337—339.
- S**tatsvertrag, Freundschafts-, Handels- und Schiffsahfts-Vertrag, mit der Orientalischen Republik del Uruguay. 225—237.
- mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Besförderung gerichtlicher Labungen und Insinuationen. 375.
- zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und den deutschen Zollvereinsstaaten über das Münzwesen. 269—282.
- zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen über den gegenseitigen Gewerbsbetrieb, dessen Ausführung. 81—82.
- zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Besförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856, dessen Ausführung. 206—208.
- S**tellvertretung, Staatsversicherungsanstalt für dieselbe, die von den Theilnehmern daran auf das Jahr 1858 zu zahlende Einlage. 310.
- S**stellvertretungssummen, s. Vertretungssummen.
- S**stellvertretungs-Ver sicherungs-Anstalt, Rechnungsablage derselben von dem Musterungs- und Ziehungsjahre 1856. 337—339.
- S**tempel, Administrativ-, Verordnung hierüber. 393—396.
- S**teueranschläge zu Gemeinde-Bedürfnissen, s. Communal-Umlagen.
- zur Erbauung der Staats- und Provinzialstraßen, s. Steuern.
- für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, i. Jüdengemeinden.
- für die Brandversicherungsanstalt, s. Brandversicherungsbeiträge.
- S**teuern, direkte und Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen, deren Ausschlag für das Jahr 1858. 377—380.
- direkte und indirekte, deren Ausschlag für die letzten sechs Monate des Jahres 1857, Gesetz hierüber. 205—206.
- innere, von Wein, Obstwein, Brandwein, Bier und Tabak, deren Erhebung und Kontrolirung. 301.
- S**teuerliche Vergütung von dem in das Ausland ausgeführten oder zu Essig verwendeten Brandwein und von dem in das Ausland ausgeführten Bier. 450—451.
- S**teueren von Getränken, Verordnung hierüber. 405—448.
- von Wein, Brandwein und Bier, Gesetz hierüber. 372—374.
- S**terbjälle, 8. 44. 52. 64. 80. 96. 108. 116. 128. 148. 172. 180. 192. 204. 212. 240. 256. 268. 284. 300. 312. 328. 336. 348. 368. 392. 456.
- S**terklassé für Unteroffiziere, s. Invalidenschäfe.
- S**tiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestätigung derselben:
- 1. Quartal 1856. 47—48.
 - " " " 1. Quartal 1857. 150—152.
 - " " " 2. Quartal 1857. 237—239.
 - " " " 3. Quartal 1857. 329—330.
- S**traferkenntniß, die Bekanntmachung eines solchen. 189.
- S**traferkenntnisse:
- aus der Provinz Starkenburg. 197—202.
 - " " " Oberhessen. 90—95. 358—362.
 - " " " Rheinhessen. 59—62; 362—367.
- S**yrup und Zucker, ausländischer, Eingangsölle für denselben. 213.

T.

- T**abel, s. Wein.
- T**anz und Musikhalte an öffentlichen Orten, die Erlaubnischeine hierzu, Verordnung hierüber. 397—398.
- T**arif, Holzpreis-, für die Groß. Domänenabholungen auf das Jahr 1858. 339—343.
- T**echnische Vorschriften, die von den Bauhandwerkern zu beobachten; Verordnung hierüber. 66—76.
- T**ranksteuer, s. Getränke.

U.

- U**bergangsscheine bei Versendung Übergangssteuerpflichtiger Gegenstände, die Ermächtigung der Ortseinnehmer:
1. Classe zu Bildel zu deren Ausstellung. 301.
- Nebenzollosten neu angestellter Geistlichen und Schullehrer, Aufhebung der Verordnung hierüber vom 20. Juni 1778. 45—46.

Uuguay, del. Orientalische Republik, Freundschafts-, Handels- und Schiffsahftsvertrag mit derselben. 225—237.

V.

- V**erdienst-Medaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft, Belohnungen derselben, s. unter Ordenverleihungen.
- V**ereinszolltarif, amtliches Waarenverzeichniß zu derselben. 49.
- V**ermächtnisse, s. Stiftungen.
- V**ersegungen, Dienste, s. unter Dienstnachrichten und Militärdienstnachrichten.
- V**ersegungen in den Ruhestand, s. Ruhestandsversegungen.
- V**ertretungssummen, deren Zahlung für Kriegsdienstpflichtige, welche an der Leosiebung im Jahr 1857 Theil genommen haben. 299.
- V**orlesungen auf der Universität Gießen im Sommer 1857. 84—90.
- im Winter 1857—58. 261—267.

W.

Waarenbestellungen, das Auffinden derselben durch Handelsreisende, Verordnung hierüber. 4—5.

Waarenverzeichniß, amtliches, zu dem vom 1. Januar 1857 an in Wirklichkeit tretenden Vereinszolltarif. 49.

" amtliches, zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein beim Verkehr mit Österreich gültigen Tariffbestimmungen. 49.

Waisenanstalt, Landes-, summarische Uebersicht der Rechnung derselben für 1856. 301—304. Waldungen, s. Domänenabgaben.

Wein, Branntwein und Bier, deren Besteuerung, Gesetz hierüber. 372—374.

Die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von jolchem, sowie von Obstwein, Branntwein, Bier und Tabak. 301. Werths- und Schadensersatz-Tarife bei Poststrecken, die Localisirungen derselben, Verordnung hierüber. 109—113.

Weihrauch-Elektrolyseinstellung, freiherrlich von Wittewinkel, allgemeine geistliche, die Ergebnisse der Verwaltung derselben vom Jahre 1855. 305—307.

3.

Zölle, Eingangs-, für ausländischen Zucker und Syrup, Verordnung hierüber. 213.

Zollverein, amtliches Waarenverzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an in demselben beim Verkehr mit Österreich gültigen Tariffbestimmungen. 49.

die Ausführung der in dem Vertrag zwischen diesem und der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 enthaltenen Bestimmungen über den gegenseitigen Gewerbsbetrieb. 81—82.

die Ausdehnung der von dem Königreiche beider Sicilien den Erzeugnissen derselben bei der Einfuhr zu Wasser zugestandenen Vergünstigungen auf die Einfuhr zu Land. 181.

die Ausführung des Art. 3. des Vertrags wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein und Tabak. 301.

die Ausführung des zwischen demselben und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschloßenen Vertrages vom 26. Januar 1856. 206—208.

die Errichtung eines Hauptzöllamts zu Darmstadt. 376.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen demselben und der Orientalischen Republik del Uruguay. 225—237. Vertrag zwischen demselben und dem Kaiserthum Österreich über das Münzwesen. 269—282.

Zollvereins-Tarif, amtliches Waarenverzeichniß zu demselben. 49.

Zucker und Syrup, ausländischer, Eingangszölle für denselben. 213.

Alphabetisches Namensregister

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahr 1857 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfälle, Promotionen, Adelsverleihungen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen, Privilegien und Erfindungspatente.

A.

- Achenbach, Edmund. 203.
- Adler, Samuel. 52.
- Adrian, Johann Valentin. 346.
- Albert, Franz Georg. 284.
- Alefeld, Georg. 107.
- Anthes, Johann Philipp. 346.
- Appel, Anna Margaretha. 401.
- Appel, Dorothea. 328.
- Appel, Wendel. 402.
- Arens, Philipp Heinrich. 203.
- Arnold, Oberbaudirektor. 311.
- Arzberger, Leonhard. 346.
- Auerbach, Benjamin. 172.

B.

- Balser, Georg. 116.
- Balser, Johann Daniel Carl. 108.
- Balser, Lieutenant. 391.
- Bambach, Johann. 148.
- Bamberger, Jacob. 310.
- Basel, Heinrich. 311.
- Baur, Archivdirector. 320.
- Baur, Hermann. 12. 107.
- Baur, Ludwig Friedrich. 180.
- Begstatt, Oberlieutenant. 192.
- Begtold, Carl. 284.
- Begtold, von, Lieutenant. 190.
- Begtold, von, Oberst. 392.
- Bed, Friedrich. 346.
- Beck, Johann Friedrich. 8.

- Bed, Lieutenant. 391.
- Bed, Ministerialsecretär. 392.
- Bed, Wilhelm. 203.
- Beder, Major. 190. 191. 392.
- Beder, Wilhelm. 311.
- Weisler, Philipp Joseph. 80.
- Benner, Hermann Felix Ludwig. 346.
- Vennighof, David. 12.
- Bergsträßer, Maximilian. 346.
- Bekes II., Andreas. 239.
- Bernges, Wilhelm. 64. 311.
- Bernhard, Carl Wilhelm Emil. 346.
- Bernritter, Johann Joseph. 456.
- Bertram, Friedrich. 368.
- Besserer, Oberst. 192.
- Bibra, Frhr. von. 336.
- Bichel, Friedrich. 171.
- Bichel, Hauptmann. 392.
- Biegeleben, von, Arnold. 52.
- Bindewald, Theodor Heinrich. 347.
- Birnbaum, Johann Michael Franz. 256.
- Blees, Philipp. 116.
- Blus, Philipp. 64.
- Blöd, Ferdinand. 402.
- Blöcher, Augustin Eduard Justus. 403.
- Blöcher, Justus. 204.
- Bodenheimer, L. Georg. 11.
- Böhler, Friedrich Jacob. 255.
- Böhm, Theodor. 12.
- Boller, Valentin. 116.
- Bollermann, Anton. 8.
- Bongard, Georg. 116.
- Bott, Carl Peter. 224.
- Brandstädtter, Georg Daniel. 346.
- Branneis, Emmerich Joseph. 80.
- Breidbach-Bürrenheim, Freifräulein, Pauline. 255.
- Breidenbach, Moritz Wilhelm. 148.
- Brenner, Anton. 347.
- Bruch, Ludwig. 11. 347.
- Brück, Valentin. 63.
- Brumhard, August. 171.
- Bubna, Joseph. 402.
- Buchmüller, Georg Anton. 63.
- Buchner, Christian Ludwig Otto. 311.
- Büdder, Adam. 240. 264.
- Büchner, Franz. 268.
- Büd, Carl. 368.
- Büding, Carl. 403.
- Büdinger, Friedrich. 255.
- Büttner, Carl. 402.
- Büllmann, Johannes. 96.
- Burc, Jacob. 240.
- Busch, Jacob. 255.
- Busef, Frhr. von, Lieutenant. 190.

C.

- Camerasca, Oberst. 190. 391.
- Casella, Eduard. 256.
- Cellarius, Friedrich. 284. 367.
- Christmann, Elise. 403.
- Glossmann, Hubert Carl. 345.
- Göhlmann, Hauptmann. 192.
- Gréve, Ministerialrath. 376.
- Cronenbold, Oberst. 391.

D.

Dael, Freiherr von Röth-Wanscheid, Friedrich Ludwig. 160.
 Dalwigk, Frhr. von, Reinhard. 11. 346.
 Damm, Caspar. 240.
 Dapper, Matthäus. 203. 347.
 Decker, Carl Friedrich Ferdinand. 346.
 Dessaix, Johann. 224.
 Diderichscheid, Friedrich. 52.
 Didler, Johann Philipp Heinrich. 402.
 Dieffenbach, Carl. 240.
 Dieffenbach, Otto. 12.
 Diehl, Friedrich. 8.
 Diehl, Heinrich. 52.
 Diemar, Frhr. von, Oberstleutnant. 191. 392.
 Diemar, von, Lieutenant. 190.
 Dieterich, August. 402.
 Dietrich, Heinrich. 204.
 Dießsch, Wilhelm Ludwig Georg. 368.
 Dilg, Heinrich Wilhelm. 256.
 Dilling, Georg. 240.
 Dilthey, Carl. 108.
 Dingeldey, Eduard. 52.
 Dingeldey, Friedrich Wilhelm Jacob Hermann. 108.
 Dingeldey, Generalmajor. 192.
 Dörnberg, Frhr. von. 336.
 Dornseiff, Carl Friedrich. 108.
 Dornseiff, Ludwig Wilhelm. 346.
 Dorth, Frhr. von, Carl. 63.
 Drachenfels, Frhr. von, Generalmajor. 401.
 du Hall, Oberstleutnant. 392.

E.

Ebel, Moritz Eitel. 402.
 Ebding, Christian. 283. 345.
 Edvard, Johann Christian Philipp. 148.
 Edstein, Eduard. 52.
 Eickemeyer, August. 403.
 Eickemeyer, Peter. 284. 368.
 Emrich, Georg. 171.
 Engel, Daniel Georg. 347.
 Engel, Philipp Christian Jacob. 346.
 Engelbach, Friedrich. 311.
 Erb, Ludwig. 255.
 Erdmann, Gustav Adolph. 171.
 Erlanger, Raphael. 217.
 Erler, Theodor. 346.
 Erras, Carl. 256.
 Euler, Conrad. 180.
 Ewald, Johann Peter. 108. 311.
 Exner, Oberlieutenant. 192.

F.

Fabricius, Ministerialrath. 192.
 Fabricius, Wilhelm Justus. 172.
 Faustmann, Martin. 171.
 Fenner, Major. 391.
 Fink, Franz. 203.
 Fink, Lieutenant. 391.

Fischer, Pfarrer. 190.
 Fitting, Georg Christian. 346.
 Follenius, Frhr. von, Friedrich Ludwig. 256.
 Formstecher, Dr. 12.
 Frank, Heinrich. 312.
 Frank, Oberstleutnant. 189.
 Franz, Ludwig. 96.
 Franz, Michael. 268.
 Freund, Alexander. 311.
 Freund, Ludwig. 128.
 Grey, Friedrich Carl Ferdinand. 172.
 Grey, Geh. Oberconsistorialrath. 284.
 Grey, Georg. 171.
 Grey, Major. 392.
 Grey, Oberst. 191. 390.
 Friedrich, Frhr. von. 384. 401.
 Grisch, Christian Heinrich. 346.
 Grischler, Lorenz Eugen. 64.
 Fuchs, Ludwig Anton. 456.
 Fuhr, Hauptmann. 192.
 Fuhr IV., Johannes. 345.

G.

Gail, Georg Carl. 240.
 Gail, Georg Ferdinand. 240.
 Gall, Frhr. von, Hauptmann. 392.
 Garbt, Joseph Sebastian. 346.
 Gehren, von, Oberst. 192.
 Geilfus, Johann Baptist. 107.
 Geiss, Hermann. 456.
 Georgi, Conrad. 256. 456.
 Gerau, Heinrich. 203.
 Gerhard, Heinrich. 8.
 Gerbeaux, Adolph. 347.
 Gerhardt, Jacob. 456.
 Gerlach, Frhr. von, Oberst. 392.
 Germershausen, Johann Christoph. 346.
 Geromont, Carl. 284.
 Geyer, Georg. 203.
 Geyse, Frhr. von, Oberstleutnant. 391.
 Gibert, Jacob. 128.
 Gladbach, Ernst. 148.
 Godin, Ludwig. 96.
 Göbel, Georg. 456.
 Göbel, Lieutenant. 192.
 Göhrs, Georg Michael. 108.
 Göller, Heinrich. 346.
 Günner, Balthasar. 345.
 Görz, Ernst Friedrich Wilhelm. 346.
 Görz, Jacob. 403.
 Görz, Friedrich Joseph. 96.
 Göß, Peter. 347.
 Goldmann, Wilhelm Christian Georg. 52.
 Gondolph, Carl Ludwig. 368.
 Gorissen, Georg Ferdinand. 179.
 Gottwerth, Carl. 203.
 Gräemann, Oberst. 191. 391.
 Grancy, Frhr. Senarclens von, Adolph. 346.
 Graffhoff, von, Oberlieutenant. 191.
 Greb, Johannes. 171.

Größer, Johann. 108.
 Groisman, von, Emil. 402.
 Groisman, von, Geheimerath. 11.
 Groisman, von, Hauptmann. 190. 191. 391.
 Groisman, von, Major. 192. 391.
 Groisman, von, Mittmeister à la Suite. 189.
 Groisman, von, Mittmeister im Garde-regiment Chevaulegers. 192.
 Groisman, von, Wilhelm. 63.
 Schwender, Johann Michael. 64.
 Günbertrobe, Frhr. von, Oberst. 190. 391.
 Günther, Maximilian. 203.
 Guntrum, Georg Carl. 108.

H.

Haas, Johannes. 172.
 Härtel, Friedrich. 51.
 Hager, Johann Friedrich. 240.
 Hahn, August Friedrich. 212. 312.
 Hallwachs, Reinhard. 12.
 Hallwachs, Wilhelm Conrad. 376.
 Hamm, Lieutenant. 189.
 Hammann, Adam. 160.
 Hanesse, Hauptmann. 189.
 Hanesse, Lieutenant. 391.
 Hangen, Philipp. 310.
 Hanstein, Apotheker. 203.
 Hanstein, Friedrich. 312.
 Hanstein, Johannes. 148.
 Harbordt, Friedrich Julius. 403.
 Hartmann II., Conrad. 347.
 Hartmann, Georg Philipp. 255.
 Hartmann, Hauptmann. 392.
 Hartmann, Jacob. 267.
 Hartmann, Philipp. 107.
 Hauff, Lieutenant. 190.
 Haun, Adam. 107.
 Haupf, Georg. 312.
 Hansen, Frhr. von, Oberstleutnant. 391.
 Haxthausen-Dedinghausen, Frhr. von, Adolph. 204.
 Hehler, Johann. 347. 368.
 Hed, Friedrich. 148.
 Hedler, Joseph. 108.
 Hebbdus, Heinrich Jacob. 348.
 Heiliger, Johann. 96.
 Heller, Jacob. 12.
 Heim, Ernst Wilhelm. 108.
 Heinrich, Ludwig. 268.
 Helmolt, von, August. 12.
 Helmolt, von, Carl Ludwig. 212.
 Henc, Franz Carl. 116.
 Herbold, Anton Friedrich. 204.
 Hess, Carl. 284.
 Hess, Friedrich. 96.
 Hesse, Professor und Rector. 347.
 Hesse, von, August. 12.
 Hesse, von, Wilhelm Andreas. 312.
 Hessen, Prinz von, Heinrich. 391.
 Hessen, Prinz von, Ludwig. 391.
 Henkel, Johannes. 7.

Heyber, Carl. 63.
 Heyer, Eduard. 180.
 Heyer, Gustav. 284.
 Hilgenreiner, Carl. 160.
 Hille, Philipp. 128.
 Himiohen, Detun. 160.
 Hinkel, Georg. 160.
 Hirchenhain, Georg Ludwig Marcus Franz. 256.
 Hochstätter, Heinrich. 367.
 Höck, Jacob. 8.
 Höder, Johannes. 204.
 Höfer, Theodor. 108.
 Hoffmann, Friedrich. 255.
 Hoffmann, Hauptmann. 189.
 Hoffmann, Johann. 180.
 Hoffmann, Johannes. 347.
 Hoffmann, pens. Hauptmann. 192.
 Hoffmann, Georg. 212.
 Hoffmann, Lieutenant. 391.
 Hohenstein, Conrad. 256.
 Homberg zu Bach, v. Rittmeister. 190.
 Homberg zu Bach, Friedrich Christian Gustav. 346.
 Horn, Carl. 403.
 Horrmann, Georg Adam. 52.
 Horr, Adam. 64.
 Huth, Oberstleutnant. 192.

J.

Jäger, Carl, Lieutenant. 190.
 Jenison-Walworth, Graf von, Wilhelm. 192.
 Jhering, Ludwig. 346.
 Illy, Johann. 8. 52.
 Jordan, Friedrich Christian. 12.
 Jordan, Gottfried. 384.
 Jost, Andreas. 116.
 Jung, Peter. 128.
 Jung, Wilhelm. 256.
 Jungensfeld, Frhr. von, Major. 192. 391.

K.

Kablert, Bürgermeister. 283.
 Kaiser, Christopher. 128.
 Kaiser, Wilhelm. 311.
 Kalberlah, Johannes. 64.
 Kanz, Adam. 52.
 Karle, Franz. 384.
 Kauff, Johann Heinrich. 108.
 Lebrer, Ernst Eduard. 348.
 Keim, Major. 391.
 Kern, Johann Georg. 404.
 Kerz, Rittmeister. 190.
 Kimpel, Ludwig Casimir. 116.
 Kitz, Wilhelm. 189.
 Kläffert, Adam. 63.
 Klein, Ernst. 203.
 Klein, Hilfseinspector. 348.
 Klein, Johannes. 8.
 Klein, Johann Valentin. 44.
 Kleinhanß, Johannes. 284.
 Kleinschmidt, Carl. 284.
 Kleinschmidt, Johann August. 348.
 Kling, Johannes. 403.

Klingelhöffer, Hauptmann. 391.
 Klingelhöffer, Oberst. 391.
 Klippel, Johann Peter. 255.
 Klipstein, Ernst. 240.
 Klipstein, Friedrich Ludwig. 312.
 Klipstein, von, Major. 391.
 Klump, Eginald. 171.
 Knab, Franz. 346.
 Knispel, Georg. 80.
 Knobel, August. 346.
 Knop, Adolph. 203.
 Knorr, Heinrich. 107.
 Knorr, Ludwig. 171.
 Knyn, Friedrich Theodor. 312.
 Koch, Carl. 171.
 Koch, Stabsquartiermeister. 192.
 Köbler, Conrad. 284.
 Köbler, Christian. 346.
 Köbler, Dorothea. 202.
 Köbler, Heinrich Philipp Christian. 402.
 Kölisch, Carl. 203.
 Königer, Franz. 128.
 Königer, Wilhelm. 284.
 Kossler von Millent, Freiherr von, Adolph. 63.
 Kohlenberger, Heinrich Joseph. 404.
 Kolb, Andreas. 254.
 Kolb, Johannes. 347.
 Kopp, von, Major. 391.
 Korell, Johannes. 8.
 Krämer, Johann Joseph. 76.
 Kräzinger, Georg. 12.
 Krane, von, Frhr. 367.
 Krauß, Bernhard Joseph. 203.
 Kreidemacher, Johannes. 345.
 Kreuzer, Wilhelm. 346.
 Krid, Georg. 284.
 Krigler, Lieutenant. 190.
 Krigler, Geh. Regierungsrath. 254.
 Kröhl, Jacob. 51.
 Kröll, Hauptmann. 392.
 Krümmelbein, Friedrich. 107.
 Kroll, Jacob. 255.
 Krug, Valentin. 108.
 Krumm, Georg. 12.
 Kühn, Georg. 346.
 Kühn, Kriegsrath. 190.
 Kümpel, Obersteuerbote. 148.
 Kühl, Georg. 256.
 Kühl, Johann Christopher. 347.
 Kühlmann, F. 170.
 Kühlmann, Oberlieutenant. 192.
 Kurz, Franz Joseph. 346.

Q.

Lahm, Adam. 171.
 Laist, Johann Gerhard. 312.
 Landmann, Rudolph. 367. 402.
 Lang, August. 256.
 Langen, Theodor. 384.
 Langley, Catharina. 254.
 Langsdorf, Eduard. 368.
 Langsdorff, Hermann. 203.
 Lantelme, Johann Paul. 347.

Lauer, Hauptmann. 392.
 Lauer, Major. 391.
 Laukhard, Georg. 148.
 Laufer, Johann. 8.
 Lehner, Nicolaus. 311.
 Lehleitner, Friedrich Ludwig. 8.
 Lehmann, Frhr. von, Hauptmann. 392.
 Lehr, Friedrich Wilhelm Christian. 115.
 Lehr, Georg. 44.
 Lehr, Heinrich. 456.
 Lehrbach, Graf von, Generalmajor. 192.
 Lehrbach, Graf von, Hugo. 402.
 Lennebecker, Heinrich. 148.
 Lemetz, Heinrich. 11.
 Lemster, Adam. 108.
 Lenz, Conrad. 63.
 Leonhardt, Frhr. von, Wilhelm. 64.
 Lerch, Georg. 128.
 Leybdecker, Friedrich. 12.
 Lichtenberg, Hauptmann. 392.
 Lichtenhammer, Friedrich. 76. 180. 203. 308.
 Liebig, Georg. 456.
 Linde, von, Rudolph. 12.
 Lindelof, von, Friedrich. 345.
 Lindt, Friedrich. 240.
 Lippert, Anton. 180.
 Lips, Carl. 108.
 Lockmann, Christoph. 312.
 Löb, Lazarus. 12.
 Lönnig, Carl Friedrich. 171.
 Löw von und zu Steinfurth, Frhr. von, Gustav Friedrich August Hubert. 402.
 Lohr, Franz. 96.
 Looß, Friedrich August. 346.
 Lottheisen, Ferdinand. 12.
 Lottheisen, Friedrich Georg. 268.
 Lottheisen, Johann Friedrich. 255.
 Ludwig, Georg. 311.
 Lüft, Johann Baptist. 172.
 Lupus, Philipp. 52.
 Luze, de Alfred. 179.
 Lynder I., von, Hauptmann. 392.
 Lynder II., von, Hauptmann. 392.

M.

Magel, Peter. 402.
 Mann, Philipp. 348.
 Martin, Jacob. 180.
 Massing, Johann Peter. 346.
 Matth, Carl. 11.
 Maurer, Lieutenant. 391.
 Maurer, Wilhelm. 240.
 Meisezahl, Johann Baptist. 180.
 Meister, Christian Friedrich. 148.
 Melior, Carl. 347.
 Menges, Hofrat. 254.
 Merd, Carl. 346.
 Merv, Wilhelm. 180.
 Mezger, Johann. 346.
 Meyer, Christian Friedrich. 346.
 Meyer, Oberstleutnant. 189.
 Mittelstädt, Georg. 116.

G.

- Mittler, Wilhelm. 64.
Möbius, Johann Ludwig Wilhelm. 403.
Moldenhauer, Friedrich. 204.
Mönnig, Alexander. 284.
Mohrmann, Wilhelm. 312.
Moos, Hauptmann. 392.
Möter, Major. 192.
Müssing, Johannes. 348.
Müller, Amandus Jacob. 346.
Müller, Carl Hermann Friedrich Lub-
wig. 402.
Müller, Christian. 300.
Müller, Lieutenant. 391.
Müller, Major. 392.
Müller, Philipp Jacob. 63.
Müller, Wilhelm. 403.
Münch-Bellinghausen, Freiherr
von, Joseph Heinrich Franz. 203. 348.
Münzenberger, Lorenz. 367.
Mußl, Ludwig. 107.
Mund, Friedrich. 7.
Muralt, von, Lieutenant. 192.
- N.
- Nahm, Georg. 403.
Nau, Valentin. 8.
Naumann, Georg Joseph. 171.
Neibhardt, Eduard. 148.
Netscher, Wilhelm. 115.
Ney, Carl. 180.
Neuschäffer, Eduard. 255.
Nid, Johann Peter. 346..
Nicolai, Oberleutnant. 192.
Niquet, Oberleutnant. 192.
Noack, Friedrich. 240.
Noack, Ludwig. 456.
Noack, Theodor. 190. 191.
Nöth, Wilhelm. 402.
Nohashéed, Heinrich. 403.
Nolde, Adam. 63.
Nonweiler, Otto. 172.
Nover, Polizeicommissär. 267.
Nostadt, Erwin Joseph. 160.
- O.
- Ochsenstein, von, Major. 192. 391.
Dohlenschläger, Adam. 368.
Öhwald, Carl. 310.
Otto, Carl. 312.
Otto, Oberleutnant. 189.
Otting, Graf von, Rittmeister. 191.
- P.
- Pabst, Hauptmann. 392.
Palmer, Heinrich. 115.
Pauli, Heinrich. 347.
Pauli, Johann Heinrich. 456.
Perglas, Frhr. von, Oberstleutnant.
391.
Pfaff, Generalleutnant. 392.
Pfaff, Lieutenant. 189.
- Pfannmüller, Johann Heinrich. 346.
Pfeiffer, Wilhelm. 63.
Pfifferling, Förster. 456.
Pfifferling, Georg Ludwig. 116.
Phildius, Wilhelm. 107.
Planz, Friedrich. 456.
Plotz, Justus. 107.
Plönnies, von, Oberleutnant. 191.
Poli, Postallmeister. 312.
Prætorius, Johann. 312.
Preuschen, Albrecht. 107;
- Q.
- Querner, Christoph. 347.
- R.
- Rabenau, Freiherr von Nordeck zur,
Ceremoniemeister. 311.
Rabenau, Freiherr von Nordeck zur,
Friedrich, Generalmajor. 180. 190.
192. 392.
Rabenau, Freiherr von Nordeck zur,
Lieutenant. 190. 191.
Rasor, Friedrich. 189.
Rasp, Heinrich. 456.
Rau, Lieutenant. 190.
Rauch, Johann Friedrich. 403.
Rauch, Wilhelm. 347.
Rauth, Christian. 348.
Rauth, Johann. 63.
Reh, Friedrich. 403.
Reidelberger, Pfarrer. 204.
Reined, Johann Heinrich. 402.
Reinheimer, Johann Philipp. 284.
Reuling, Georg Ludwig. 256.
Reusing, Ludwig. 268.
Reuter, Peter. 52.
Reiningen, Johannes. 51.
Ricou, von, Ministerialrath. 320.
Ricou, von, Oberleutnant. 190. 191.
Rieffel, Frhr. von, Franz. 63.
Rieffel, Frhr. von, Oberleutnant.
191.
Rieger, Friedrich Wilhelm. 300.
Rissel, Caspar. 44.
Ritgen, von, Hugo. 384.
Röder von Diersburg, Frhr. Ludwig.
347.
Rößler, Oberbaurath. 189.
Rohr, Martin. 328.
Röller, Georg Jacob. 96.
Roos, Jacob. 346.
Rosenfranz, Polizeirath. 8.
Rosenlecher, Gottlieb. 179.
Rößmann, Andreas. 64.
Rößmann, Johannes. 171.
Rothschild, Frhr. von, Dr. Carl. 46.
Rotsmann, Frhr. von, Friedrich. 107.
Rotsmann, Frhr. von, Lieutenant. 190.
Rübsamen, Johann Friedrich. 346.
Rückert, Peter. 44.
Rüding, von, Joseph. 345.
Rühl, Paul. 172.
Rupp, Lieutenant. 190.
- Sanders, von, Oberleutnant. 192.
Sandhaas, Georg. 312.
Sartorius, Heinrich. 64.
Sartorius, Theodor. 367.
Sauer, Friedrich. 347.
Saurmann, Carl. 52.
Schäfer, Heinrich Carl. 268.
Schäffer-Berstein, Freiherr von,
Kriegsminister. 191. 391.
Schäffer-Berstein, Frhr. von,
Lieutenant. 392. 402.
Schäffer, Heinrich Friedrich. 116.
Schäffer, Valentin. 116.
Schäffner, Ludwig. 63.
Schaffnit, Carl Georg Eduard. 63.
Schaffnit, Friedrich Carl. 456.
Schaffnit, Lieutenant. 392.
Schaub, Christian. 312.
Scheer, Philipp. 268.
Scheerer, Major. 391.
Scheich, Lieutenant. 391.
Scheidel, Friedrich. 63.
Schell, Jacob. 108.
Schellhaas, Jacob. 116.
Schend, Frhr. von, Friedrich. 346.
Schend, Gallus Philipp. 204.
Schend, Geheimerath. 255.
Schend, Major. 192. 392.
Schend zu Schweinsberg, Frhr. von,
Oberstleutnant. 391.
Schend zu Schweinsberg, Frhr. von,
Wilhelm, Kammerherr. 255.
Schend zu Schweinsberg, Frhr. von,
Wilhelm, Kreisassessor. 311.
Schenzel, Philipp Jacob. 367.
Scheuermann, Gustav. 96.
Schimmel, Wilhelm. 256.
Schleuning, Lieutenant. 190.
Schlippe, Thomas. 12.
Schlösser, Valentin. 367.
Schmalkalder, von, Carl. 284.
Schmalkalder, von, Ludwig. 312.
Schmid, Friedrich. 12.
Schmidt, Friedrich. 284.
Schmidt, Hofsäger. 368.
Schmidt, Generalmajor. 392.
Schmidt, Johann. 240.
Schmidt, Oberleutnant. 190.
Schmidt, Robert. 347.
Schmitt, Franz Jacob. 312.
Schmitt, Geb. Regierungsrath. 455.
Schmid, Adam. 255.
Schneider, Joseph. 268.
Schnell, Conrad. 11.
Schneill VIII., Johann. 240.
Schöber, Hauptmann. 189.
Schödler, Carl Heinrich. 346.
Schöll, Hauptmann. 390. 391.
Schröder, Carl Heinrich Philipp. 108.
Schroth, Philipp Adam. 51.
Schuhard, Friedrich Ludwig Gottlieb.
172.
Schüler, Friedrich. 52.
Schuster, Franz. 346.

Schwarz, Georg. 80.
 Schmebler, August. 44.
 Scotti, Carl August. 367.
 Scriba, Adam. 368.
 Scriba, August. 108.
 Scriba, Heinrich Friedrich Wilhelm
 Gnab. 456.
 Seederer, Major. 391.
 Seeger, Friedrich Hermann Wilhelm.
 403.
 Seel, Wilhelm. 348.
 Seibert, C. Ludwig. 11.
 Seiffert, Lieutenant. 392.
 Seitz, Eugen. 240.
 Seitz, Franz Anton. 224.
 Sellheim, Carl. 346.
 Selzam, Oberstleutnant. 392.
 Senn, Philipp Heinrich. 348.
 Seubert, Adolph. 11.
 Sieglitz, Georg Michael. 63.
 Sieglitz, Stephan. 309. 346.
 Simon, Friedrich Carl. 346.
 Simon, Wilhelm. 64.
 Sommerlad, F. W. 12.
 Sommerlad, Friedrich Wilhelm. 367.
 Sonnemann, Kreisbaumeister. 336.
 Spamer, Gustav. 256.
 Spangenberg, Emil. 44.
 Spangler, Philipp Heinrich. 402.
 Staab, Johann Anton. 403.
 Stammier, Carl. 328.
 Stammier, Hugo. 12.
 Stark, Frhr. von, Geheimerath. 64. 128.
 Stark, Frhr. von, Julius. 347.
 Stein, Conrad. 240.
 Stein, Heinrich. 403.
 Stein, Schultheiß. 8.
 Steinberger, Friedrich Carl. 212.
 Steinberger, Ludwig. 403.
 Steinmey, Emil. 403.
 Stephan, Heinrich. 402.
 Stephan, Otto. 255.
 Stigell, Joseph. 171.
 Stockhausen, von, Major. 392.
 Storch, August. 204.
 Straß, Carl. 108.
 Strobel, Johann Alois Engelsbert.
 160.
 Stromberger, Christian Wilhelm.
 171.
 Struve, A. A. 367.
 Struve, M. Joseph. 11.
 Stuhlinger, Johannes. 311.
 Stumpf, Heinrich. 403.
 Sulzbach, Adam. 346.
 Supp, Nicolaus. 336.

T.

Tenner, Alphonse. 12.
 Tescher, Carl. 455.

Theiß II., Heinrich. 283.
 Thurn, Garnisonsmitprediger. 191.
 Trautmann, Georg. 240.
 Trautmann, Peter. 108.
 Tressert, Peter. 376.
 Trotha, Freiherr von, Generalmajor.
 190. 391.
 Trotha, Frhr. von, Ludwig. 107.
 Trupp, Lieutenant. 190.

U.

Uhrl, Johann. 311.
 Uhler, Georg Gottlieb. 346.
 Uhrig, Johann Jacob. 212.

V.

Veith, Andreas. 224.
 Veith, Johannes. 204.
 Veltz, Johannes. 107.
 Viessel, Carl. 240.
 Vieth, Johann. 367.
 Vigelinus, Adolph. 368.
 Vitz, Ernst. 12.
 Völlner, Sebastian. 328.
 Völters, Heinrich, Sohne. 239.
 Voigt, Carl. 12.
 Volmar, Carl Friedrich. 204.
 Völp, Ludwig Friedrich. 456.
 Vorwinkel, Ernst. 12.

W.

Wachter, von, Generalleutnant. 391.
 Wachter, von, Hauptmann. 192.
 Wack, Jacob. 348.
 Wagner, Carl. 148.
 Wagner, Christian. 346.
 Wagner, Kridolin. 108.
 Wagner, Friedrich Carl. 367.
 Wagner, Johann Adam. 160.
 Wagner, Lieutenant. 191.
 Wallotz, Carl. 64.
 Weber, August, Kreisarzt. 108.
 Weber, August Friedrich. 402.
 Weber, August, Landg.-Assessor. 203.
 Weber, Friedrich. 208.
 Weber, Georg Carl. 300.
 Weber, Philipp. 367.
 Weigand, Friedrich Ludwig Carl. 52.
 Weigel, Johannes. 348.
 Weiß, Carl Ludwig. 256.
 Weiser, Carl. 455.
 Weiß, Christian Wilhelm Ernst Albrecht. 348.
 Weiterhausen, von, Heinrich Joseph, Generalmajor. 180. 191. 392.

Y.

Ysenburg, Graf zu, Generaladjutant.
 391.
 Ysenburg, Graf zu, Oberstleutnant.
 190. 391.

Z.

Zeiz, Oberst. 192.
 Zeltner, Johann Remalet. 116.
 Zentgraf, Otto. 402.
 Zimmer, Philipp Jacob. 52.
 Zimmermann, Carl, Ministerialsecretar. 203.
 Zimmermann, Carl, Mitprediger. 368.
 Zimmermann, Geh. Cabinetstrath. 224.
 Zimmermann, Geh. Staatsstrath. 392.
 Zimmermann, Ludwig. 107.
 Bindel, Ludwig. 403.
 Bink, Georg Philipp. 403.
 Bödler, Otto. 44.